

**Hagenhufensiedlungen oder „Hägerhufensiedlungen“ in der Ithbörde?
Ein Beitrag zur Ausdifferenzierung
eines siedlungsgeographischen Terminus und Phänomens**

Dissertation

zur

Erlangung des Doktorgrades (Dr. rer. nat.)

der

Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friederich-Wilhelms-Universität zu Bonn

vorgelegt von

Andreas Reuschel

aus

Bramsche

Bonn 2009

Angefertigt mit Genehmigung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Gutachter Prof. Dr. Schenk
Gutachter Prof. Dr. Greve
Tag der Promotion: 16. November 2009

Erscheinungsjahr: 2010

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung: Die Hagenhufensiedlungen bzw. Hägerhufensiedlungen als Forschungsproblem sowie Bestimmung des Forschungsgegenstandes und Hinführung zu den Forschungsfragen.....	7
2. Allgemeine Einführung in den Forschungsgegenstand	
2.1. Begriffserläuterungen im Umfeld „Hagen“ bzw. „Häger“	13
2.2. Einordnung in die Forschungsgeschichte (Historische Geographie, Siedlungsforschung, Landeskunde).....	38
2.3. Arbeitsmethoden und Forschungsfragen.....	40
3. Der Forschungsstand über die Hagenhufensiedlungen bzw. Hägerhufensiedlungen außerhalb der Ithbörde nach der jeweiligen Ersterwähnung der entsprechenden Kolonisation.....	42
3.1. Die „Hagenhufensiedlungsgebiete“ bzw. Hägerhufensiedlungen des 11. Jahrhunderts.....	47
3.1.1. Westerwald.....	48
3.1.2. Vogelsberg.....	50
3.1.3. Bergisches Land.....	53
3.1.4. Ostwaldeck und Randgebiete Nordhessens.....	55
3.2. Die „Hagenhufensiedlungsgebiete“ bzw. Hägerhufensiedlungen des 12. Jahrhunderts.....	57
3.2.1. Nord- und Mittelhessen.....	57
3.2.2. Eichsfeld und südwestliches Harzvorland.....	71
3.2.3. Taunusgebiet.....	74
3.2.4. Mittleres Niedersachsen.....	76
3.2.5. Südlichstes Niedersachsen.....	78
3.2.6. Lippe.....	78
3.2.7. Thüringen und Sachsen.....	81

3.2.8. Mecklenburg und Vorpommern.....	85
3.2.9. Südliches Niedersachsen Leinebergland zwischen Alfeld und Northeim.....	90
3.2.10. Weserbergland um den Everstein.....	94
3.3. Die „Hagenhufensiedlungsgebiete“ bzw. Hägerhufensiedlungen des 13. Jahrhunderts.....	95
3.3.1. Hinterpommern.....	95
3.3.2. Brandenburg.....	98
3.3.3. Westfalen zwischen Minden und Bielefeld.....	100
3.3.4. Schaumburg.....	103
3.3.5. Schleswig-Holstein und Lauenburg.....	107
3.3.6. Südliches Niedersachsen (Leinetalbereich).....	108
3.3.7. Weserbergland außerhalb der Ithbörde.....	113
3.3.8. Die unmittelbare Umgebung der Ithbörde.....	117
3.4. Zusammenfassung über die Hagenhufensiedlungen bzw. Hägerhufensiedlungen außerhalb der Ithbörde.....	120
4. Die Hägerhufensiedlungen in der Ithbörde.....	125
4.1. Einführung in die Geographie der Ithbörde.....	125
4.2. Politische Geschichte der Ithbörde.....	127
4.3. Siedlungsgeschichte der Ithbörde nach dem bisherigen Stand der Forschung.....	130
4.4. Grundlagen für die Fluruntersuchung in der Ithbörde.....	132
4.5. Einführung und Methodisches Vorgehen bei den Einzeluntersuchungen der Siedlungen in der Ithbörde.....	134
4.6. Die Ithbörde in Einzeluntersuchungen.....	136
4.6.1. Die südliche Ithbörde in Einzeluntersuchungen.....	136
4.6.1.1. Wickensen.....	136
4.6.1.2. Holzen.....	139
4.6.1.3. Eschershausen.....	150
4.6.1.4. Scharfoldendorf.....	151
4.6.1.5. Ölkassen.....	151
4.6.1.6. Lüerdissen.....	151

4.6.2. Die südliche Ithbörde im zusammenfassenden Überblick.....	152
4.6.3. Die nördliche Ithbörde in Einzeluntersuchungen.....	154
4.6.3.1. Dielmissen.....	154
4.6.3.2. Kirchbrack.....	161
4.6.3.3. Westerbrack.....	168
4.6.3.4. Buchhagen.....	172
4.6.3.5. Heinrichshagen.....	176
4.6.3.6. Breitenkamp.....	179
4.6.3.7. Hunzen.....	181
4.6.3.8. Tuchtfeld.....	191
4.6.3.9. Halle.....	192
4.6.3.10. Kreipke.....	197
4.6.3.11. Wegensen.....	202
4.6.3.12. Dohnsen.....	206
4.6.3.13. Bremke.....	215
4.6.3.14. Harderode.....	222
4.6.3.15. Bisperode.....	226
4.6.3.16. Bessingen.....	231
4.6.4. Die nördliche Ithbörde im zusammenfassenden Überblick.....	231
5. Vergleich der Hägersiedlungsgebiete in der Ithbörde und anderen Gebieten.....	234
6. Ergebnisse der Arbeit:	
Die Hägerhufensiedlungen als eigenständige Siedlungsform.....	241
7. Karten.....	246

Anhang

Ungedruckte Quellen.....	290
Abkürzungen der gedruckten Quellen.....	295
Literaturverzeichnis und gedruckte Quellen.....	298
Abkürzungsverzeichnis.....	316
Maße.....	318

1. Einführung: Die Hagenhufensiedlungen bzw. Hägerhufensiedlungen als Forschungsproblem sowie Bestimmung des Forschungsgegenstandes und Hinführung zu den Forschungsfragen

Wenn man heute durch die Ithbörde im Weserbergland (Karte 1) im südlichen Niedersachsen fährt, ja selbst wenn man wandert, sind keine Hagenhufensiedlungen zu erkennen. Es gibt nur die weiten ausgeräumten Fluren einer typischen Börde mit Haufendörfern. Noch DAHMS (2003, S. 41) behauptet, dass die Rodungsreserven und Gemarkungen zu klein waren, „als daß Hagenhufendörfer am Vogler, Solling oder Harz hätten angelegt werden können“. Doch die Forschung sagt (so z.B. RUSTENBACH 1903), hier habe es Hagensiedlungen gegeben, obgleich in der näheren Umgebung nur zwei Orte außerhalb der engeren Börde einen solchen Namen tragen, nämlich Buchhagen und Heinrichshagen! Was müsste man in der Landschaft finden? Einer ersten Definition nach (ENGEL 1949, S. 7) und LIENAU 1986, S. 87) bestehen Hagenhufensiedlungen aus breiten Flurstücken, so dass diese Gehöfte eine Reihe bilden.

Im Unterschied zu anderen Reihensiedlungen haben die Hagenhufensiedlungen eine bestimmte Rechtsform, das Hägerrecht. Die Namen auf –hag weisen nach SCHWARZ (1950, S. 183f) auf eine Einhegung hin bzw. auf eine „abgegrenzte Gemarkung“.

Der Begriff Hagenhufensiedlung ist in der geographischen Terminologie eingeführt und soll auch so beibehalten werden, so z.B. bei LESER et. al. (1984) oder SCHWARZ (1966), obgleich in dieser Arbeit ein zusätzlicher Begriff „Hägersiedlung“ eingeführt werden muss.

„Das Hagenhufendorf ist ein spätmittelalterlicher Siedlungstyp, dem Waldhufendorf verwandt. Das Hagenhufendorf wurde nach dem Hagenrecht (Rodungsrecht) in Verbindung mit einer hufenförmigen Aufteilung der Flur angelegt. Im Regelfall reihen sich einzelne Gehöfte längs einer Straße, die wiederum parallel zu einem Bach verläuft.“ (LESER et. al. 1984, S. 232)

SCHWARZ (1966, S. 211) sieht das Hagenrecht neben den gereihten Hufen als maßgebend.

Bei dieser Definition wird das Hagenrecht nicht hinreichend erklärt, da zwischen Hagenrecht und Hägerrecht zu unterscheiden ist. Die ältere Literatur unterscheidet nicht zwischen Hagenhufensiedlungen mit Hagenrecht und Hägerhufensiedlungen mit Hägerrecht.

Zu einer Hagenhufensiedlung gehören daher:

- Hagenhufen,
- „Hagenrecht“,
- Reihung der Hufen,

- Reihung der Höfe.

Der Nachweis dieses „Hagenrechtes“ bzw. „Hägerrechtes“ ist aber häufig nicht möglich. Außerdem gab es – im Vorgriff auf die Arbeit“ nicht nur ein „Rodungsrecht“ als Hagenrecht für die Hagenhufensiedlungen.

Zu einer Hägerhufensiedlung gehören daher:

- Hagenhufen bzw. Hägerhufen bzw. „hegersche Hufen“,
- Hägerrecht,
- Reihung der Hufen,
- Reihung der Höfe,
- zu jeder dieser Hufen gehört ein „Häger“, auch wenn diese Hufen aufgeteilt sind (!);
- diese Häger nehmen am Hägergericht teil ev. unter Vorsitz eines Hägerjunkers;
- ein Hagenname für die „Hägerhufensiedlung“ ist nicht erforderlich.

Diese Hägerhufensiedlungen sind durch die besondere Rechtsstellung des Hägers gekennzeichnet auch nach der Rodung der Siedlung. Es gibt hier im Gegensatz zu den Hagenhufensiedlungen daher auch keinen Lokator.

Der Zugang zu den Hagenhufensiedlungen bzw. Hägerhufensiedlungen erfolgt heuristisch durch Flurkarten und Quellentexte über die Physiognomie, d.h. den „Grundriss“ der Hagenhufensiedlungen bzw. Hägerhufensiedlungen, die Struktur, d.h. die Besonderheit der Hagenhufe bzw. Lage der Hägerhöfe auf dieser Hufe und die Genese, d.h. die Entstehung/Entwicklung der Hagenhufensiedlungen bzw. Hägerhufensiedlungen besonders in der Ithbörde.

Woher wissen wir überhaupt von den Hagenhufensiedlungen bzw. Hägerhufensiedlungen? Erstmals werden diese Siedlungen in der Ithbörde im 11. Jahrhundert im Eschershäuser Vertrag (BOEHMER, Acta imperii selecta (1870) nr. 1129 nach FRANZ 1967, S. 178-185) genannt. Eschershausen liegt im östlichen Bereich der Ithbörde. Und das letzte Hägergericht, das als eine besondere Rechtseinrichtungen für diese Hägerhufensiedlungen existierte, wurde 1807 (VOGELL 1846, S. 261ff) in Bodenwerder, außerhalb der Ithbörde an der Weser gelegen, abgeschafft.

Wenn in der Ithbörde „Hagenhufensiedlungen“ im Mittelalter angelegt worden, wie die Forschung behauptet (RUSTENBACH 1903) und nun nicht mehr sichtbar sind, können diese Siedlungen nur aufgegeben worden sein. Die Siedlungsforschung spricht von Wüstfallen (SIEDLUNGSFORSCHUNG 1994). Tatsächlich sind einige Wüstungen aus der Ithbörde (nach KLEINAU 1967 und 1968) bekannt: Itzhagen, Altenhagen und Nienhagen bei Bisperode, Grindhagen bei Holzen, Wiehagen bei Dohnsen). Sie sind spätestens am Anfang des 16. Jahrhunderts wüst gefallen. Damit lässt sich folgern: „Hagenhufensiedlungen“ hat es vermutlich in der Ithbörde nur vom 11. bis zum 16. Jahrhundert gegeben.

Wie steht es nun mit der Persistenz der Hagenhufensiedlungen? Gibt es überhaupt noch Relikte in der Landschaft, die z.B. für die Raumordnung als historisches Relikt und damit für die Kulturlandschaftspflege von Interesse sind (SCHENK et. Al. 1997 und JOB 1999 S. 35f). Über die schriftliche Überlieferung finden wir eine erste Spur zu den Hagenhufensiedlungen vergleichbar zu anderen Regionen, denn das Phänomen der Hagenhufensiedlungen ist auch aus dem Schaumburger Land (BLOHM 1943) und dem Raum Mecklenburg/Pommern (ENGEL 1949) bekannt. Dort existieren sie noch. Warum aber gibt es in der Ithbörde keine „Hagenhufensiedlungen“ mehr?

Vor diesem Forschungshintergrund stellen sich folgende Fragen:

- Existierten in der Ithbörde überhaupt Hagenhufensiedlungen bzw. Hägerhufensiedlungen oder gab es nur das Hägerrecht ohne daran hängende besondere Siedlungsform?
- Wie sahen diese Siedlungen tatsächlich aus?
- Gab es in der Ithbörde andere Bedingungen als anderswo, dass sie so schnell vergingen? Womit ein Betrag zur Ausdifferenzierung eines siedlungsgeographischen Terminus erreicht werden könnte!

Will man diese Fragen klären, so muss man die Existenz solche Siedlungen erst nachweisen, dann – und im Vorgriff: es gab sie tatsächlich?! - klären, woher die Idee zur Anlage solcher Siedlungen in der Ithbörde kam, wer die Initiatoren und wer die Siedler waren. Verbindet sich damit ein besonderes Recht, das Hägerrecht? Da es sich viel länger als die Siedlungen selbst

gehalten hat, muss es eine sehr wichtige Bedeutung für die Hagenhufensiedlungen bzw. Hägerhufensiedlungen gehabt haben.

All diese Fragen sind für die Ithbörde noch nicht erforscht worden. Zwar hat schon RUSTENBACH (1903) über das Hägerrecht geschrieben und noch ausführlicher ASCH (1978). Beide haben aber die Hagenhufensiedlungen und nicht die Hägerhufensiedlungen untersucht und nur historische schriftliche Quellen zur Interpretation der rechtlichen Entwicklung benutzt und das vorhandene Kartenmaterial nicht bearbeitet. Und nirgends gibt es in den von ihnen benutzten Quellen eine Angabe über das Aussehen dieser Hagenhufensiedlungen bzw. Hägerhufensiedlungen.

Wir wissen, dass zur Zeit der Entstehung der Hagenhufensiedlungen bzw. Hägerhufensiedlungen im 11. Jahrhundert Herrschaft von oben nach unten als Grundherrschaft ausgeübt wird, d.h., ein Grundherr herrscht über Hörige. Geschieht bei den Hagenhufensiedlungen nun etwas Neues, Revolutionäres? Gibt es hier keinen Grundherren, sondern nur „Haggenossen“, wie es in einer Hagenrechtsurkunde heißt (DEUTSCHES RECHTSWÖRTERBUCH 1939-1951, Spalte 1424).

„Genossenschaft ist im mittelalterlichen-deutschen Recht eine Vereinigung zur Verwirklichung religiöser, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Aufgaben nach dem Prinzip der Gleichberechtigung“ (FUCHS et al. 1972, S. 297). Dies kann bedeuten, gleiche Rechte für alle Genossen! Damit ergeben sich zusätzliche Fragen:

- Waren die Haggenossen wirklich „Genossen“ in einem egalitären Sinne?
- Gab es Anführer? Wir wissen aus Quellen von Hagenjunkern (SCHULZE 1964ff, Spalte 1908). Waren das Lokatoren, die eine doppelte Landzuteilung erhielten, wie dies aus der mittelalterlichen Besiedlung z. B. in der Ostsiedlung Schlesiens überliefert ist?
- War das „Genossenschaftswesen“ der alten Hierarchie unterlegen und sind deshalb die Hagenhufensiedlungen bzw. Hägerhufensiedlungen verschwunden?
- Wenn die Hagenhufensiedlungen bzw. Hägersiedlungen eine genossenschaftlich geprägte „Landschaft“ hervorbrachten, die eine Gleichheit vor Gott, aber auch eine Gleichheit der

- Steuer, d.h. vor der weltlichen Macht hervorbrachten: Warum hat dies auf Dauer nicht funktioniert und war kein Modell für die Zukunft?
- Die Gründung der Siedlungen durch den Eschershäuser Vertrag erfolgt vom Bischof von Hildesheim. Gibt es hier religiöse Motive, dass alle Siedler im Sinne der Kirchenhierarchie gleich vor Gott sein sollen?
 - Die Religiosität, die Frömmigkeit, sind für das Mittelalter existentielle wichtig für jeden Menschen. Liegt hier ein Motiv für die neuen Siedlungen mit jeweils gleicher Hufe, gleichen Gehöfts, gleichem Recht?
 - Paßt die Ithbörde mit ihren „Hägerhufen“ in das System der „Hagenhufensiedlungen“ bzw. Hägerhufensiedlungen oder gibt es Brüche und Unstimmigkeiten?

Es ist auch die Frage zu klären, welchen Sinn es macht, eine derartige „alte“ Kulturlandschaft mit Hagenhufensiedlungen bzw. Hägerhufensiedlungen mittels historisch-geographischer Methoden wieder „freizulegen“? Oder anders gefragt: Wo liegt eine allgemeine Aussagefähigkeit und ein Nutzen für eine allgemeine Modellbildung? Dies ergibt sich auf zwei Ebenen:

Entsprechen die in der Ithbörde vermuteten Siedlungen mit Hagenhufen den Siedlungen im Bereich Schaumburg oder Mecklenburg? Gibt es einen ganz eigenen Typ von Siedlungen mit Hagenhufenflur in der Ithbörde oder ist hier die „Keimzelle“ aller Hagenhufensiedlungen bzw. Hägerhufensiedlungen?

Das leitende Erkenntnismotiv aus der Sicht der Historischen Geographie und der historisch-genetischen Siedlungsforschung (z.B. Schenk 2000) ist die Einsicht in die Gründe diskontinuierlicher Siedlungsentwicklung; denn wir wissen, dass es auch schon vor den Hagenhufensiedlungen bzw. Hägerhufensiedlungen in der Ithbörde Dörfer gegeben hat und heute die Ithbörde durch Haufendörfer dicht besetzt ist, was in der Literatur gemeinhin als typische Erscheinungen des Altsiedellandes (Entstehung vor dem hochmittelalterlichen Landesausbau) gesehen wird. Diese Dörfer sind also älter als die Hagenhufendörfer bzw. Hägerhufendörfer!

Damit ergeben sich weitere Fragen:

- Wo und wie sind nun diese „neuen“ Siedlungen entstanden?
- Warum bestehen die „alten“ Siedlungen noch, die „neuen“ aber nicht mehr?
- Wie muss man sich das Nebeneinander von „alten“ und „neuen“ Siedlungen vorstellen?

Die Beantwortung all dieser Fragen hängt von der Verfügbarkeit von Quellen ab. Auf welche kann man also zurückgreifen? Es sind vor allem drei Quellengruppen:

1. die erwähnten Wüstungen in der Ithbörde, die in den Zeitabschnitt fallen, in dem die Hagenhufensiedlungen verschwunden sind;
2. rechtshistorische Überlieferungen, die belegen, dass es Siedlungen gab, die ein Hagenrecht hatten.
3. Flurpläne aus dem 18. Jahrhundert, die schon TACKE (1943 und 1951) für eine Rekonstruktion der „Kulturlandschaft“ in dieser Region benutzte; er (1943) wollte aber vor allem wissen, welche Kräfte die Landschaft veränderten und was sie bewirkten. Er zog die Flurpläne des 18. Jahrhunderts daher nicht heran, obwohl sie sich zur Analyse der Veränderungen des Landschaftsbildes im Sinne der Methode der „Rückschreibung“ (Krenzlin 1961) eignen.

Vor allem die beiden letztgenannten Quellengruppen werden in dieser Arbeit herangezogen, da Flurpläne nicht nur bei fehlender schriftlicher Quellenlage ein geeignetes Mittel der Visualisierung sind, um das Phänomen des schnellen Aufstiegs und des schnellen Verfalls der Hagenhufensiedlungen bzw. Hägerhufensiedlungen zu erklären.

Zu der Untersuchung gehört auch die Klärung der Begriffe „Hagen“ und „Hagenhufe“, „Hagenrecht bzw. Hägerrecht“ und „Hagenhufensiedlung“ und „Hägerhufensiedlung“ besonders auch in Hinsicht auf die Arbeit von DAHMS (2003).

Daraus ergeben sich die zentralen Fragen:

Gibt es in der Ithbörde Hägerhufensiedlungen mit Hägerhufe, Hägern und Hägergerichten und unterscheiden sich diese Siedlungen von den Hagensiedlungen?

Unterscheiden sich diese Siedlungen so sehr von den Hagenhufensiedlungen, dass eine neue Definition notwendig ist?

2. Allgemeine Einführung in den Forschungsgegenstand

2.1. Begriffserläuterungen

"Hagen"

Die neueste Hagen-Definition von ASCH (1989, Spalte 1837f), die wohl auf seinen Aufsatz von 1978 zurückgeht, sieht aus Sicht des Historikers den Hagen als Wald, Gehölz, Hecke, Gebüsch oder Einfriedung. Auch DAHMS (2003, S. 11) übernimmt diese Definitionen. Außerdem ist Hagen eine Rodungssiedlung. Hagenhufendörfer sind langgezogene Straßendörfer, bei denen die Hagenhufen von jedem Hof aus in den Wald als lange schmale Streifen hineingerodet wurden. Hagenhufenfluren gelten in der Geographie als Breitstreifenfluren. An dieser Definition soll festgehalten werden.

Mit „Hagen“ können ganz verschiedene Dinge bezeichnet werden, deren nähere Erläuterung zu einer neuen Gesamtdefinition führt.

1) Hagen als Hecke, lebendiger Zaun oder Umzäunung eines Waldes

Schon GRIMM (1877, Spalte 149ff) betont sehr die Linienhaftigkeit des Hagens, so z.B. als "lebendiger Zaun", als "Einfriedigung", als "Umzäunung eines Waldes" und als "umhegten Ort" (Stadt oder Dorf). Das DEUTSCHE RECHTSWÖRTERBUCH (1939 – 1951, Band IV, Spalte 1419) unterscheidet den Verhau, die Einfriedung und den umfriedeten Ort selbst.

MOLITOR (1943, S. 338 - 339) definiert den Hagen als Hecke oder Gebüsch und betont somit auch die Linienhaftigkeit. Nach ASCH (1978, S. 126) wäre der Hagen das durch Hecke oder Strauchwerk eingehetzte gegen den Wald geschützte, aus der Waldweide, der Holzmark,

abgesonderte Land. Auch in England gibt es Hagen (altenglisch = "haga"), die meist als "Zäune" am Waldrand entlang laufen, so z.B. auch über 3 km Länge (HOOKE 1988, S. 145ff).

2) Hagen als Landwehr, Grenze

SEIDENSTICKER (1896 II, S. 143 - 147 und 151ff) deutet den Begriff "Hagen" als Landwehr, Grenze. Mehrere Beispiele nennt DAHMS (2003, S. 20f), wie den „Hageturm“ als westlichste Warte der Wernigeröder Landwehr oder ein Hagenbach als „Grenz“bach.

3) Hagen als Straßennamen

Es gibt viele Straßennamen mit dem Stammwort "Hagen", so z.B. in Hildesheim den Kurzen Hagen, Langen Hagen, Rosenhagen, Poggenhagen und Lederhagen (GEBAUER 1950, S. 19).

Diese Hagen bezeichnen Teile des ehemaligen Befestigungssystems von Hildesheim.

1330 wird der Lederhagen das erste Mal als Straße "platea, que Lederhagen dicitur" in einer Urkunde genannt, d.h. die Hagenbefestigung war zu dieser Zeit schon beseitigt und nur noch in einem Straßennamen erhalten. GEBAUER (1951, S. 13) datierte die Hagenbefestigung Hildesheims auf den Anfang des 12. Jahrhunderts. Weitere Straßennamen mit "Hagen" gibt es z.B. in Nörten-Hardenberg und Bad Gandersheim.

4) Hagen als Einfriedung zum Schutz eines bestimmten Platzes, z.B. einer Burg

Nach GRIMM (1877, Band IV, II. Abt., Spalte 150) heißt die Einfriedung eines zum Schutz und zur Verteidigung bestimmten Platzes "Hagen". Mit Hagen kann aber auch eine Burgstelle bezeichnet werden (SEIDENSTICKER 1896 II, S. 149ff). So wird beispielsweise 1263 erstmals urkundlich Land "ante castrum Grubenhagen" genannt (KÜHLHORN 1976, S. 123), aber schon vorher gibt es mehrere Burgherren mit dem Namen Grube, die sich später "Grube de Grubenhagen" nennen. Der befestigte Platz (der "Hagen") wird durch einen Namen näher gekennzeichnet.

5) Gerichtsplatz

Hinzu kommt eine weitere Bedeutung von "Hagen" im Sinne eines Gerichtsplatzes (HAGEMANN 1794, S. 15f). Zwar steht auch hier die räumliche Definition im Vordergrund, wenn der Gerichtsplatz als umhegter Raum verstanden wird. Ein "Gericht hegen" heißt aber nicht nur, dass dieses Gericht an einer bestimmten umhegten Stelle abgehalten wird, sondern auch, dass ein vorher regelhaft festgelegter Gerichtsablauf eingehalten wird. Ohne diesen rechtlichen Aspekt ist aber - wie noch zu zeigen sein wird - eine Erläuterung des Begriffes "Hagen" in der Siedlungsgeographie nicht möglich. In diesem Sinne ist der Hagen eine rechtlich besonders definierte Fläche, die durch ihre Umhegung bzw. linienhafte Umgrenzung bestimmt ist.

6) Hagen als Wald, Gehölz, Tiergarten

Im Gegensatz zur Bedeutung von Hagen als Grenze, gibt es viele Belege für die Bedeutung "Hagen" als Wald, Gehölz (DEUTSCHES RECHTSWÖRTERBUCH IV Band, 1939-1951, Spalte 1419), ASCH 1978, S. 126 und MOLITOR 1943, S. 338 - 339).

Zu den Hagen zählen auch als ein Plural die Gehäge. Bei den Gehägen unterscheidet SEIDENSTICKER (1896 II, S. 90 und 172) Holz- und Jagdgehäge. Die Holzgehäge entsprechen Schonungen zur Nachzucht der Bäume und stammen meist aus jüngerer Zeit als der Landesherr sich um den Waldschutz bemühte. Andererseits gab es Jagdhagen, in die das Wild getrieben wurde, um getötet zu werden. Ebenso sind die Jagdgehäge abgesonderte Waldbereiche, in denen die Tiere von der Jagd verschont werden (vgl. auch SEIDENSTICKER 1896 II, S. 132 - 137 und 1722). Hagen können daher auch Tiergärten sein. Bei den Tiergärten ist eine klare Abgrenzung gegenüber dem fränkischen "forestis" und dem langobardischen "gehagio regis" wichtig (HAUCK 1963, S. 32f). Bei den Pfalzen in Aachen, Ramshofen, Regensburg und Frankfurt wurden diese Tierparks "bro(g)ili" bzw. "Brühl" genannt (ebenda, S. 44). Auch bei den italienischen Pfalzen fehlt das Wort Hagen HAUCK (ebenda, S. 50ff). Allerdings beschreibt HAUCK nicht die Pfalzen im Verbreitungsgebiet des Wortes "Hagen". Hier erkennt NITZ (1989, S. 462f), dass durchaus Hagen als Tierparks bei Pfalzen die Regel sind.

7) Siedlungsname

Auch Siedlungen, z.B. Städte, tragen den Namen "Hagen". 1227 bestätigte Herzog Otto das Kind dem "Hagen" zu Braunschweig, der bei der Burg Dankworderode liegt und daher eventuell das Areal des Burghagens umfasste (siehe NITZ 1989, S. 462f), die Stadtrechte. Hier kann der Stadtname "Hagen" möglicherweise auch von dem bei der Pfalz Dankwarderode gelegenen Tierpark hergeleitet sein. Viele ältere Siedlungen hießen ursprünglich nur "Hagen". Zur Unterscheidung von anderen Siedlungen war dies aber sehr unpraktisch, so dass erläuternde Zusätze wie z.B. Stroit, d.h. Rode, oder Lang-, Schön- etc. dazu gesetzt wurden, also Stroithagen, Langenhagen, Schönhagen. Es gibt aber ebenso Siedlungen, deren Hagen-Name mit Personennamen, z.B. Ulrichshagen, Heinrichshagen, bezeichnet wurden. Während vor dem 11. Jahrhundert "Hagen" als Siedlungsname meist ohne Zusatz verwendet wurde (so z.B. bei Hagen in Westfalen und Hagen in Lippe, welche nach FIESEL 1934, S. 28 beide schon im 10. Jahrhundert genannt werden), besteht der Siedlungsname seitdem meist aus zwei Teilen, dem Grundwort "Hagen" und dem Bestimmungswort, wie z.B. in Altenhagen, Greifenhagen, Langenhagen usw.

Das Bestimmungswort kann einen Hinweis auf einen Siedlungsträger, z.B. bei Rudolphshagen, auf einen topographischen Ort, z.B. Osterhagen, auf die Herkunft der Siedler, z.B. Hülshagen von Hülse oder eine Modeerscheinung sein wie z.B. bei heraldischen Namen wie Löwenhagen oder Falkenhagen. Hingegen kann das Grundwort auf die Funktion einer Siedlung hinweisen. Bei -hagen könnte dies ein Hinweis auf das Hagenrecht und/oder die damit verbundene planmäßige Orts- und Flurform sein. Allerdings kann der Name "Hagen" auch als Modename ohne die inhaltlichen Merkmale der Hagenhufensiedlungen benutzt oder einfach nur von umliegenden echten Hagenhufensiedlungen übertragen worden sein.

"Indago"

Anstelle des Namens "Hagen" steht in den mittelalterlichen Urkunden bis in das 13. Jahrhundert meist das lateinische Wort "Indago". DU CANGE (1883 - 1887, Neudruck 1954, Band IV, S. 337) gibt für das 11. bis 13. Jahrhundert mehrere Beispiele für die Verwendung von "Indago". Danach wird "Indago" wie "Hagen" in der Bedeutung von Hecke, Zaun, Befestigung, Grenzhagen usw. benutzt. Gegenüber den älteren Hagen-Siedlungen bezeichnet offensichtlich der Name "Indago" für eine Siedlung etwas besonderes, so z.B. 1277, wo der Rodezehnt in der "indago nova Vosenhagen" (in silva pagi Amelovensis) genannt wird (StAWF VII C Hs 4, S. 4). Bei Holenberg im Weserbergland wird 1197 (StAWF VII B Hs Bl 2v) der "indago Nienhagen"

erwähnt. Dadurch, daß "Hagen" auch als "Indago" bezeichnet wird, könnte dies auf die besondere Rechtsstellung von Vosenhagen bzw. Nienhagen hinweisen. Auf das Hagenrecht wird noch ausführlicher einzugehen sein. Die bisher dargestellten Verwendungen für den Begriff "Hagen" bzw. -hagen zeigen, das jeweils genau unterschieden werden muss ob es sich um eine Siedlung, Burg, Hecke etc. mit dem Namen "Hagen" handelt oder um eine Hagen-Siedlung, die auch u. A. eine Hagenhufenflur besitzt.)

DAHMS (2003, S. 18ff und S. 25f) definiert Hagen als Hecke, Zaun, Landwehr, Grenze sowie etwas Konkretes wie Wald oder Berg und als Siedlungsname. Bei dem eigenen Definitionsversuch sagt DAHMS (2003, S. 101f), das „hagen“ hauen bedeutet, so ist z.B. eine Hagenbuche eigentlich eine Haubuche. Hagen sei auch als Grenze zu verstehen, außerdem als „Grundstück“, als „Waldbezirk“.

Das Besondere bei den Hagen ist entweder ihre Linien- oder Flächenhaftigkeit. So sind Landwehren linienhaft und Hagensiedlungen flächenhaft. Streng mathematisch gesehen ist ja auch eine Linie eine Fläche. Als welche Flächenhaftigkeit der Hagen zu definieren ist, werden die Ergebnisse dieser Arbeit zeigen. „Hagen“ können daher besondere linien- bzw. flächenhafte Bereiche wie Hecken, Zäune, Grenzen, Wälder, Tiergärten, Gerichtsplätze, Burgen, Straßennamen, Siedlungen bezeichnen.

Eine weiterführende Definition ergibt sich erst durch die Erläuterung der weiteren „Hagen“-Begriffe.

"Hagenhufe" bzw. „Hägerhufe“

Die Hagenhufen gehören zu den planmäßigen Breitstreifen. Nach WESTERMANN'S LEXIKON DER GEOGRAPHIE (BAND II Sonderausgabe von 1983, S. 67ff), das heute für diesen Sachbereich noch immer verlässliche Aussagen macht, bedeutet dies ein Längen-Breitenverhältnis von mindestens 1 zu 2 und eine Streifenbreite von mindestens ca. 40 m.

1) Größe oder Hufenmaß

LIENAU (1978, S. 118) definiert die Hagenhufen nach MÜLLER-WILLE (1944, S. 245) und BLOHM (1943, S. 60) als eigenen Typ der "Reihensiedlungen mit Streifeneinödfuren in den ehemaligen Territorien Schaumburg-Lippe und Hannover", wobei die Höfe nicht am Kopfende des Breitstreifens liegen, sondern der Streifen sich jeweils z.B. 1/8 (zum Bach abfallend, Grünland) zur einen und 7/8 (Ackerland) zur anderen Seite erstreckt (siehe Karte 2). Auch die lockeren Reihensiedlungen mit hofanschließender Streifeneinödfur in Mecklenburg und Pommern rechnet LIENAU nach ENGEL (1934, S. 58) zu den Hagenhufensiedlungen. Diese Gleichheit setzt eine Standardhufengröße voraus. Daher ist auch das Hufenmaß ein wichtiger Indikator für die Definition der Hagenhufen.

Zur Hufengröße sollen im Folgenden einige Beispiele angeführt werden, die zeigen, welche unterschiedlichen widersprüchlichen Vorstellungen über die Größe der Hagenhufen existieren.

Bei den schauburgischen Hagenhufen gibt es nur innerhalb eines Dorfes ein bestimmtes Hufenmaß, aber von Dorf zu Dorf wechselnde Größen der Hufen (BLOHM 1943, S. 80). Es besteht auch kein Zusammenhang zwischen Bodengüte und Hufengröße. Die Hufengröße reicht jeweils von 40 bis zu 65 Morgen je Hufe. Nach ENGEL (1954, S. 277) beträgt die Durchschnittsgröße je Hufe im Schaumburgischen 20 ha, d.h. ca. 80 Morgen bzw. 2 mal 40 Morgen. Außerdem versucht ENGEL (ebenda, S. 285), eine Parallele zwischen der Hufengröße der holländisch besiedelten Wilstermarsch zu 24 Morgen und den Morgenangaben der Hagenhufen bei Eschershausen und Alfeld von ebenfalls 24 Morgen zu ziehen. Allerdings stellt er nur diese Auffälligkeit heraus, ohne weitere Schlüsse ziehen zu wollen. SEIDENSTICKER (1896 Band I, S. 29) nennt als Hufengröße für die Hägerhufe, die er übrigens auch als "mansus westfalicus" (!) bezeichnet, eine Größe von 60 Morgen. Auch KRÜNITZ (1780, 20. Teil, S. 636) erläutert die "Häger-Hufe als eine Art Hufen in einigen niedersächsischen Gegenden, welche 60 Morgen Acker enthalte". Gleiches wird schon in dem "großen vollständigen Universal Lexicon aller Wissenschaften und Künste" von ZEDLER (1735, 12. Band, Spalte 1199) festgestellt. Hier liegt aber offensichtlich eine unzulässige Verallgemeinerung der Größe der Mecklenburgischen Hagenhufe, die in der Tat 60 Morgen beträgt, auf alle Hagenhufen vor (siehe ENGEL 1954, S. 277ff).

Diese Darstellung einer Auswahl von Hufengrößen zeigt, dass es offensichtlich kein einheitliches Maß für die Größe einer Hagenhufe gegeben hat. Selbst eine besonders heraus gehobene Größe

gegenüber der mittelalterlichen "Normhufe" von 30 Morgen scheint nicht durchgängig vorzuliegen.

Ziel dieser Arbeit ist daher auch, zu versuchen, die Hufengröße oder -größen des Untersuchungsgebietes Ithbörde zu ermitteln und gegebenenfalls mit bisher bekannten Ergebnissen aus anderen Hagenhufengebieten zu vergleichen, um eventuell Zusammenhänge herauszustellen.

2) Rechtsform

NITZ (1973, S. 73) bezieht in seine Definition der Waldhufe in erster Linie den rechtlichen Aspekt ein, indem er die Waldhufendörfer als "Reihensiedlungen mit Streifeneinödfuren in Waldrodungsgebieten, bei denen die Höfe das Kriterium grundherrschaftlicher ausgetaner Hufen erfüllen, auf denen eine abgemessene Abgabe lag und die damit als Bemessungseinheiten galten" definiert. Bei den Hägerhufensiedlungen wird eine solche "abgemessene Abgabe", wie noch zu zeigen sein wird, genannt. Zusätzlich galten die Häger, d.h. die Besitzer (der Eigentümer war der Grundherr) der Hägerhufen, als eine Art "Genossen", die gleichberechtigt an einem Hägergericht teilnehmen konnten.

Während bei dem Terminus "Waldhufe" der Schwerpunkt der Definition auf die Rodung des Waldes gelegt wird, ist es bei den Hägerhufen der rechtliche Aspekt, das Hägerrecht bzw. die Absonderung (Einhegung) von Land.

Die Hägerhufe ist daher ein rechtlich definierter Breitstreifen mit Rechtsansprüchen, während die Waldhufe eher ein definierter Breitstreifen mit besonderen Rechten ist. Gerade die Rechtsform unterscheidet die Hägerhufe von der Waldhufe. Gleiches gilt auch z.B. für die Marschhufe. Immer ist es bei der Hägerhufe das besondere Recht, was zur Unterscheidung von anderen Hufen führt.

DAHMS (2003, S. 93) unterscheidet die Hagen- und die Hägerhufe und hält es für unzulässig, diese gleichzusetzen. Die „hegherhuen“ bzw. „hegerschen Hufen“ wiesen bewusst auf das Hägerrecht und nicht auf das Hagenrecht hin.

„Hagensiedlungen/Hagenhufensiedlung bzw. Hägerhufensiedlungen“

Die Hagenhufensiedlung besteht aus Hagenhufen. Daher kann weder die Hagenhufe ohne die Hagenhufensiedlung noch umgekehrt erläutert werden.

Ebenso besteht die Hägerhufensiedlung aus Hägerhufen. Auch eine Hägerhufensiedlung kann nicht ohne Hägerhufen bestehen.

Dies führt im folgenden Text teilweise zu Wiederholungen der Definition der Hagenhufe.

Die Hagenhufensiedlungen gehören zu den linearen Siedlungen, wobei der Landbesitz eines Siedlers, die Hufe, in Form eines breiten Streifens zusammenhängend jeweils parallel zu den anderen Hufen liegt und die Haus- bzw. Hofstätten auf diesen Hufen innerhalb einer Siedlung eine Linie bilden (Karte 2).

Über die Abgrenzung von Hagenhufensiedlung und Waldhufensiedlung gibt es in der Literatur unterschiedliche Auffassungen.

BLOHM (1943, S. 76) beschreibt die Hagenhufensiedlung als eine "Abart des Waldhufendorfes", die eine Sonderstellung unter den Waldhufendörfern einnimmt, d.h. die "Hagenhufendörfer sind die Waldhufendörfer des norddeutschen Flachlandes".

Dabei definiert LIENAU (1978, S. 117) nach "Entstehungsbedingungen" zwischen Waldhufendorf, Hagenhufendorf, etc. Später sieht er (1986, S. 87) das Hagenhufendorf als einen "spezifischen Typenbegriff" (als Hufendorf mit bestimmter Rechtsform in Schaumburg-Lippe, Mecklenburg).

KRÜGER (1967, S. 26) grenzt die Waldhufensiedlung mit fränkischer Hufe in Schlesien klar von anderen Hufensiedlungen und damit auch von der Hagenhufensiedlung ab.

NITZ (1962) definiert 1961 den Oberbegriff der „Reihensiedlung mit Breitstreifenflur“ wozu die Unterbegriffe Waldhufensiedlung und dann der Unter-Unterbegriff als regionale Sonderformen der Hagenhufensiedlung gehört.

Somit gab es bisher unterschiedliche Definitionsversuche für die Hagensiedlungen. Demnach sind Hagenhufensiedlungen Waldhufensiedlungen mit Hagenrecht. Die bisherigen Definitionen berücksichtigen nicht den Unterschied zwischen Hagenrecht und Hägerrecht. Daher wird nach der Erläuterung der Begriffe Hagenrecht und Hägerrecht noch der Begriff Hägerhufensiedlung präzisiert. Zu einer Hägerhufe gehört eine Hägerhufensiedlung und zu einer Hagenhufe eine Hagenhufensiedlung.

Da aber eine Hagenhufensiedlung von den Siedlungen mit Hägerhufen und Hägerrecht zu unterscheiden ist, soll der Begriff Hägerhufensiedlung neben dem schon vorhandenen Begriff Hagenhufensiedlung eingeführt werden. In der Ithbörde mit den Hägern, den Hägerhufen und den Hägergerichten gibt es dann Hägerhufensiedlungen. Im Schaumburger Bereich und in Mecklenburg heißen die Siedlungen weiterhin Hagenhufensiedlungen, da es kein Hägerrecht gibt. Bestenfalls existieren Hagenrechte.

Dies ist auch verständlich, da die dort vorhandenen Lokatoren ein Hägerrecht ausschließen. Waldhufensiedlungen mit Lokatoren können daher niemals Hägerhufensiedlungen sein.

Während die Lokatoren die niedere Gerichtsbarkeit im „Hagendorf“ ausüben, wohnen die Hägerjunker der Hägerhufensiedlungen in der Ithbörde außerhalb dieser Siedlungen und sind an die mündlich überlieferten Formen des Hägerrechtes gebunden.

Das Hägerrecht ist daher der wesentliche Indikator für eine Hägerhufensiedlung. Dies ist eigentlich eine „echte“ Hagenhufensiedlung in Gegensatz zu den Hagenhufensiedlungen denen das Hägerrecht fehlt.

Bei Siedlungen, die nur einen –hagen-Namen und eine Hufenflur haben, kann daher ohne Hägerrecht nicht von einer Hägerhufensiedlung gesprochen werden, wenn die Hägergerichte, wie sie im südlichen Niedersachsen vorkommen, für die Rechtsprechung zuständig sind.

„Hagenrecht bzw. Hägerrecht“

Das Hagenrecht oder Hägerrecht ist ein Rodungsrecht (SCHULZE 1964, Spalte 1966).

- Die Häger haben durch das Hagenrecht ein besonders günstiges Besitzrecht.
- Die Hagengüter konnten mit der Zustimmung des Grundherren (Hagenherr, Hagenjunker) frei vererbt werden.
- Als Abgabe beim Tod eines Hägers gilt die Kör oder Kurmede.
- Die Häger waren persönlich frei.

- Die Angelegenheiten der Hägergüter werden in Hagen- oder Hägergerichten verhandelt. Dieses wird von Richtern, die vom Hagenjunker eingesetzt sind, verwaltet oder die Häger bestimmen einen Richter.
- Alle Häger nehmen als Haggenossen an dem Gericht teil.

Hieraus kann geschlossen werden, dass zu einer Hagenhufe oder Hagensiedlungen oder auch zu einem Hagen ein bestimmtes Recht gehören muss. Wie weit es sich hier um ein „Muss“ handelt, soll in dieser Arbeit über die Hagenhufensiedlungen bzw. Hägerhufensiedlungen geklärt werden. Das Hagenrecht im Bereich Mecklenburg und Pommern unterscheidet sich kaum von den anderen Siedelrechten. Ohne dass SCHULZE dies so nennt, haben wir hier schon den Unterschied von Hagenrecht im Bereich Mecklenburg und Pommern zu dem Hägerrecht im Weserbergland.

Schon HAGEMANN (1794, S. 15) bezeichnet den Ursprung des „Hägergerichtes“, das „sich in die ältesten Zeiten verliert“ als „äußerst dunkel und ungewiss“. „Der Ursprung der Hagengenossen, sowie die Ursache ihrer Rechte und Verbindlichkeiten verliert sich tief im Dunkel des grauen Altertums“ beginnt auch ein lippischer Generalbericht von 1797 (KIEWNING 1938, S. 63).

Auch das DEUTSCHE RECHTSWÖRTERBUCH (1939 – 1951, Spalte 1425 und 1431) definiert Hagenrecht als auch Hägerrecht für die Häger. Eine Unterscheidung wird nicht deutlich.

Einige wichtige Arbeiten von NOLTEN (1728), MEYER (1843), VOGELL (1846) und vor allen Dingen RUSTENBACH (1903) über das Hagenrecht, soweit sie die Ithbörde betreffen, sollen ausführlicher dargestellt werden, um die bisherigen Forschungsrichtungen und -ergebnisse zu erläutern. Dabei werden die Begriffe Hagenrecht und Hägerrecht synonym gebraucht, da bisher keine Unterscheidung dieser Begriffe erfolgte.

1728 veröffentlichte NOLTEN einen "Tractatio juri Georgici de singularibus quibusdam praediis Rusticorum quae sunt in terris Brunsvico-Luneburgicis et vicimo vulgo von Sattelfreyen - Meyerdings - Probstings und Laet-Gütern". In dieser lateinischen Dissertationsschrift der Rechtswissenschaft der ehemaligen Universität Helmstedt geht NOLTEN auch auf das Hägerrecht ein und bringt im Anhang die "Hägerschen-Gerichts und Rechts-Begriff", eine "Confirmatio" des Herzogs Anton Ulrich über die Hägergerichte von 1711 und das "Protocollum

judicii haegerici, nomine Coenobii Amelunxbornensis ao MDCCXV". PUFENDORF (1733, S. 786ff) lässt das Hägergerichtsprotokoll zu Langenholzen (bei Alfeld) von 1651 abdrucken. Er verzichtet auf einen ausführlichen Kommentar und verweist auf NOLTEN.

1794 erscheint ein deutscher Aufsatz über das Hägerrecht von HAGEMANN. Nach einer Erläuterung des Hägerrechtes und weiteren Literaturverweisen bzw. des Lehnrechtes, auf das hier nicht eingegangen werden soll, bringt HAGEMANN in der Beilage u.a. ein Hägergerichtsprotokoll der von Heimburg, welches ihm erst "kürzlich" von dem "geschickten" Herrn Advokaten Benecken in Hannover mitgeteilt worden war (HAGEMANN 1794, S. 18f). Dieses Protokoll hat den gleichen Inhalt, wie das bei NOLTEN 1728 veröffentlichte Gerichtsprotokoll. Es gibt nur orthographische und stilistische Unterschiede. Das bei HAGEMANN mitgeteilte Protokoll dürfte somit eine jüngere durch den ständigen Gebrauch leicht angepasste Abschrift sein, z.B. wird bei NOLTEN als Oberhäger Heinen von Hoymburg genannt, bei HAGEMANN der von Heimburg.

In einer Geschichte des königlich hannoverschen Amts Polle behandelt MEYER (1843) auch das dies Amt betreffende Hägergericht in Pegesdorf bei Bodenwerder. MEYER beschreibt die Hägergerichte und vermutet ihren Ursprung durch den Begriff "hegen" = schützen oder schonen, d.h. die Häger hätten unter dem Schutz des Hägerjunkers gestanden bzw. die Häger seien die "Schutzbehörigen" des Hägerjunkers gewesen. MEYER geht hierbei von fehlender "Appellabilität", d.h. Möglichkeit der Anrufung eines höheren Gerichtes, aus. Schließlich teilt MEYER noch eine "charakteristische Probe" einer Verhandlung eines Hägergerichtes aus dem Jahre 1712 in Bodenwerder und einen Ansetzungsschein eines Hägers von 1671 mit.

VOGELL (1846, S. 261ff) hat dem letzten Hägergericht 1807 in Bodenwerder beigewohnt und 1816 darüber einen Aufsatz veröffentlicht, dass diese Gerichte nach den Veränderungen durch die napoleonische Zeit nicht wieder eingeführt werden sollten. Im Anhang bringt VOGELL ein Hägergerichtsprotokoll, das dem bei NOLTEN und HAGEMANN veröffentlichten Protokollen, die wohl aus Harderode stammen, sehr ähnelt. Einige Paragraphen sind vertauscht und weggelassen worden. Das Hägergerichtsprotokoll von Bodenwerder hat somit die gleiche Wurzel wie die Protokolle aus Harderode.

In den sechs Bänden über die Weisthümer von GRIMM (1840 bis 1869) sind auch Hägergerichtsprotokolle enthalten, so über das Hägergut in der Herrschaft Homburg (umfasste auch die Ithbörde), zu dem verschiedene Protokolle, u.a. auch das bei VOGELL abgedruckte

herangezogen wurden. Noch ein weiteres Protokoll bei GRIMM betrifft die Ithbörde, welches von ihm falsch lokalisiert worden ist. Das angebliche Hägergericht zu Gronau (GRIMM 1863, IV, S. 676f) wurde von den Herren von "Gronau" (= von Grone) in Brack (= Westerbrack oder Kirchbrack) bei Bodenwerder abgehalten. ILLERMANN (1969, S. 107) hat den Gerichtsort in Grohne (!) gesucht. Erst ASCH (1978, S. 150) erkannte den richtigen Ort: Kirchbrack. Das Gericht fand 1562 oder 1662 statt. Das Datum ist nicht mehr eindeutig lesbar (vgl. HStA Hannover 74 Lauenstein I, 3 Nr. 1).

Der Landgerichtsrat RUSTENBACH (1903) ist der erste, der es nicht bei einer Beschreibung der Häger und Hägergerichte belässt. Er will den "Ursprung dieser eigenartigen Gerichte aufdecken" (ebenda, S. 557). Nach einem Überblick über die bisherige Literatur versucht er den Beweis anzutreten, dass die Hagenkolonisation im 12. Jahrhundert von Niederländern betrieben worden ist. RUSTENBACH schließt dies aus dem Eschershäuser Vertrag von 1134/37 und meint, dass die im Vertrag genannten Fremden Niederländer gewesen sein müssen. Als Begründung führt er an, dass zur gleichen Zeit ganz allgemein eine Kolonisation in Norddeutschland durch Niederländer erfolgte. Hierüber auch z.B. die jüngeren Arbeiten von HOFMEISTER (1981) über die Stader Elbmarsch und über das Hollerland bei Bremen von FLIEDNER (1970).

In den weiteren Kapiteln führt RUSTENBACH dann sämtliche ihm bekannten Hägergüter nach den Landschaften wie Homburger Berge, Hils, Vogler auf. Hierbei wird besonders die Ithbörde berücksichtigt. Über die Grundstücke der Einwanderer, d.h. die Hufen der Häger, lassen sich nach RUSTENBACH (1903, S. 571) weder die Lage noch der Umfang genau und vollständig feststellen. Wegen der Ähnlichkeit bei den Hägerjunkern bzw. dem Hägergericht lässt RUSTENBACH nur ein Gerichtsprotokoll in seinem Aufsatz abdrucken.

MOLITOR (1941) versuchte, die Siedlungsfrage des Hochmittelalters nicht wie bisher mit rechtshistorischen Methoden, sondern unter Einbeziehung des Landesausbaus zu lösen. Ausführlich werden die Verhältnisse in Norddeutschland behandelt; hierunter fällt dann auch das "Eschershäuser Siedlerprivileg" (ebenda, S. 149ff). Der für die Pommerschen Jahrbücher angekündigte Aufsatz über die Verbreitung des Hagenrechtes wurde zwar nicht mehr gedruckt. Möglicherweise ist aber dieser Aufsatz dann doch in abgewandelter Form in dem Sammelband von MAYER (1943) über Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters erschienen.

MOLITOR beschreibt hier die Verbreitung des „Hagenrechtes“, das sich "vom Teutoburger Wald bis auf das rechte Leineufer in etwa 100 km Länge und 50 km Breite ausdehnte" und von dort bis in das Harzgebiet, Richtung Bremen sowie nach Mecklenburg und Pommern ausbreitete. Hierbei vergleicht MOLITOR auch die Siedlungsformen der "Hägersiedlungen", die aber bedeutend voneinander abweichen. Nicht erwiesen ist nach MOLITOR, dass es sich bei den Hägern ursprünglich um Niederländer handelte. Eine Verbreitungskarte des Hagenrechtes hatte MOLITOR schon in seiner Arbeit von 1941 veröffentlicht (siehe Karte 3).

Auf die ebenfalls in den vierziger Jahren erschienene Untersuchung von BLOHM (1943) über die Schaumburgischen Hagensiedlungen war schon oben bei den Hagenhufen hingewiesen worden. Hier wird ein Regionalbereich historisch-genetisch untersucht, wobei auch das "Hägerrecht" dieser Gegend dargestellt wird. Im Gegensatz zu den "einheimischen" Hörigen und Leibeigenen seien die Häger freie Leute gewesen.

Bei seiner Quellensammlung zum Hagenrecht unternimmt F. ENGEL (1949, S. 5) den Versuch, "einer grundlegend neuen Wertung der Hagenkolonisation den Weg (zu) ebnen". F. ENGEL geht davon aus, dass sich das Hagenrecht schrittweise entwickelte, von dem Raum um Eschershausen ausgehend über das lippische Hügelland zu der Hochform in Schaumburg/Lippe. Hier wurde das Hagenrecht eine "wichtige Vorstufe" für die deutsche Ostsiedlung in Mecklenburg und Pommern. Die Gestaltung der Dörfer und Fluren entspreche diesen Entwicklungsstufen des Hagenrechts bis zur Hochform, d.h. im Weserbergland seien die Hägersiedlungen noch regellos, in Lippe gebe es erstmals Hagenhufen (siehe Karte 4) und im Schaumburgischen erfahren die Hagenhufen ihre volle Ausprägung. Für das Weserbergland kann ENGEL, F. sich allerdings auf keine Siedlungsformenentwicklung beziehen, da er die Fluren dort nicht untersucht hat.

Nach KROESCHELL (1954, S. 120) umfasste das Hagenrecht einen eigenen Rechts- und Gerichtsbezirk, in dem die freie Hägergemeinde ihr Recht selbständig fortbildete. Die Häger waren für KROESCHELL (1954, S. 125) frei, weil sie keinem Frohnhofsverbande angehörten. "Freiheit" bedeutete für die Häger "Unterordnung unter eine Herrschaft erhöhten Ranges".

Die Dissertation von ILLEMANN (1969) über die bäuerlichen Besitzrechte im Bistum Hildesheim hat einen eigenen Teil über Hagensiedlungen und das Hagenrecht. Da die Häger neben schon bestehenden älteren Siedlungskernen angesiedelt wurden, schließt ILLEMANN (ebenda, S. 123), dass hier nicht die "Heimat des Hagenrechtes" sei.

KLEINAU (1968) bringt in seinem Geschichtlichen Ortsverzeichnis des Landes Braunschweig die bisher bekannten im Staatsarchiv Wolfenbüttel (soweit ausgewertet) vorhandenen Belege über das Hagenrecht. Nach KLEINAU gab es z.B. auch in Brunkensen (ebenda, S. 111) und Wenzen (ebenda, S. 412), also in der Nachbarschaft der Ithbörde, jeweils ein Hagengericht.

Mit der quantitativen Erfassung von Hägergütern im Westfälischen beschäftigt sich G. ENGEL (1976). Dabei versucht G. ENGEL (ebenda, S. 12f und 19) den Siedlungsvorgang und die rechtliche Form zu unterscheiden. Er erklärt die "Hagenbewegung" als einen langsam voranschreitenden Prozess. "Hagen" hätte es schon um 1000 gegeben, als ein "Hägerrecht" noch nicht überliefert wäre.

ASCH (1978, S. 192) versucht, in seinem Aufsatz über das Hägerrecht, der auch die Ithbörde behandelt, mit dem Titel: "Grundherrschaft und Freiheit" bzw. deutlicher im Untertitel: "Entstehung und Entwicklung der Hägergerichte in Südniedersachsen" einen Zusammenhang zwischen der Auflösung der Villikation und der Entstehung des Hägerrechtes herzustellen.

Das selbständige Dorf in Gestalt einer Villikation mit Villikationshaupthof ist nach ASCH (1978, S. 140) vermutlich die älteste Form des Hägergerichtes. ASCH meint, dass z.B. MOLITOR bisher einseitig den Eschershäuser Vertrag und die Weistümer bei GRIMM herangezogen habe, ohne die Quellen des 16. und 17. Jahrhunderts zu benutzen. Es gibt für ASCH keine Hagenhufendörfer in der Ithbörde sondern nur Dörfer ohne charakteristische Siedlungsform. Mit der ausführlichen Beschreibung von Esperde (ebenda, S. 141 - 147) soll bewiesen werden, dass ein Hagengericht aus der Villikationsverfassung hervorgegangen ist. ASCH kann sich aber nur auf das Vorhandensein von z.B. 1669 41 Morgen Hägerland berufen. Auch Hägerland konnte jedoch vertauscht werden usw., so dass wohl nur archäologische und/oder siedlungsgeographische Methoden eine Klärung des ursprünglichen Umfanges bringen können. ASCH benutzte aber keine speziellen siedlungshistorischen Arbeiten, sondern nur historische und rechtsgeschichtliche Literatur.

Die vorgestellten Arbeiten über das Hägerrecht zeigen, dass der Zusammenhang von Hagenrecht bzw. Hägerrecht und Hagenhufe bisher meist nur unter rechtshistorischen Gesichtspunkten untersucht wurde. Fluruntersuchungen erfolgten nicht detailliert genug oder fehlen, wie z.B. in der Ithbörde, ganz.

Nur bei einem Dorf mit Hagenhufenflur ohne Allmende gibt es ein Hägerrecht (DAHMS 2003, S. 112). Wenn es nur eine Hagenhufenflur gibt, aber kein spezielles Hägergericht nachgewiesen

wird, spricht DAHMS von einem „Hagenrecht“. Nur das Siedlungsrecht war ein Hägerrecht. Beim Hagenrecht darf ein Zaun oder eine Hecke (Hagen!) errichtet werden (ebenda, S. 37f).

Die Begriffe „Hagenrecht“ und „Hägerrecht“ werden in der Literatur oft synonym verwendet, was DAHMS als Anlass nimmt hier eine Unterscheidung zu definieren. DAHMS schließt dies aus dem Begriff der „Hegerschenhove“. Die Quellen nennen aber meist nur Hagensiedlungen und selten Hägersiedlungen. Zu einem Hägergericht gehören immer Häger und nur ein Häger besitzt eigentlich eine Hagenhufe besser „Hägerhufe“. Diese „Hägerhufe“ kann an mehrere „Besitzer“ ausgegeben sein, aber nur ein Häger kann diese Hufe vor Gericht vertreten.

Auf die Vielfalt von Hagenrecht und Hägerrecht weist DAHMS (2003, S. 37ff) mit Recht hin.

Aufgrund der mangelnden schriftlichen Überlieferungen ist es schwer, exakte Zuordnung zu treffen. Nach DAHMS bezieht sich nur das Hägerrecht auf die Hägerhufensiedlungen mit „Hagenrecht“. Die bisher übliche Bezeichnung des Hagenrechtes für Hagensiedlungen differenziert DAHMS. Nach den von ihm benutzten Quellen ist es besser, bei dem Hagenrecht von Hägerrecht zu sprechen. Danach haben die Hagenhufensiedlungen ein Hägerrecht. Die Hagenrechte einer Hufe haben mit diesem Hägerrecht nichts zu tun. Bisher gilt (Westermann Lexikon der Geographie Band II, Sonderausgabe 1983 S. 329f), dass zu einem Häger eine Hagenhufen in einer Hagensiedlung mit Hagenrecht gehört.

Jetzt gilt, dass zu einem Häger eine Hägerhufe in einer „Häger“hufensiedlung mit Hägerrecht gehört. Hagenrecht bezieht sich nach DAHMS (2003, S 93) auf das Recht zu der Tätigkeit, Land zu hegen, d.h. ein Gebiet mittels der Einhegung aus der Allmende herauszunehmen, Hägerrecht bezieht sich auf das Besitzrecht einer Person, des Hägers, der eine Hägerhufe auch veräußern kann. Damit haben Häger und Hagenrecht nichts Gemeinsames. Später ist es zu Verwechslungen zwischen Hagen- und Hägerrecht gekommen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es bisher keine Arbeit gibt, die die Verbindung von Hagenhufen und Hägerrecht in der Ithbörde historisch-genetisch untersucht. Die Ithbörde wird zwar in den Prozess der Hagensiedlungen bzw. Hägersiedlungen mehr oder weniger eingeordnet. Untersuchungen über die Hagenhufen und dann weitergehend über die Siedlungen - Ort und Flur - gibt es nicht.

Da das Hägerrecht aber eine entscheidende Bedeutung - wie noch zu zeigen sein wird - für die Hägerhufen hat, muss das Hägerrecht auch anhand der Hägergerichtsprotokolle der Hägergerichte ausführlicher behandelt werden. Besonders gilt dies für die Ithbörde.

„Hägergerichte“

In Hägergerichtsprotokollen, die meist erst seit dem 16. Jahrhundert überliefert sind, wie oben schon gezeigt wurde, erfahren wir Einzelheiten über das Hägerrecht. Diese Hägergerichtsprotokolle stammen von den damals Hägergericht bzw. Hagengericht genannten Versammlungen der Häger aus Südniedersachsen und dem Lippischen.

Der schon genannte "Eschershäuser Vertrag" aus der Zeit um 1100 ist bisher die älteste Quelle für das Hägerrecht (BOEHMER, Acta imperii selecta (1870) nr. 1129). Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen daher auf den Zusammenhang zwischen Hagenhufe und Hägerrecht untersucht werden. Der "Eschershäuser Vertrag" ist in einer Abschrift aus dem 13. Jahrhundert im Kopialbuch des Klosters Amelungsborn mit der Überschrift: "Rescriptum privilegii rusticorum de Eschereshusen, in quo continentur iura hegerorum, quod ecclesiae nostrae valet" überliefert. Die Urkunde selbst stammt von 1134 - 37. Allerdings bezieht sie sich auf den Zeitraum von 1079 - 1114, wo während der Amtszeit des Bischofs Udo von Hildesheim Kolonisten angesiedelt worden sind.

In der Urkundenabschrift wird das Hägerrecht in dieser wohl erst bei der Abschrift gewählten Überschrift genannt. In der Urkunde selbst wird ein "ius hegerorum" (= ein Recht der Häger) nicht erwähnt. Die Urkunde enthält aber aus anderen Hägerrechten bekannte Bestimmungen, wie Köhr, d.h. das beste Stück Vieh, ist nach einem Todesfall vom neuen Häger dem Hägerjunker zu geben, einheitliche Abgaben und festgelegte gemeinsame Gerichtstermine. Der Hägerjunker ist meist ein adeliger Herr, der die Herrschaft über die Hagensiedlungen ausübte (SCHULZE 1964ff, Spalte 1908).

Nach dem Vertrag sollte nach der Niederlegung der Waldbäume, Ausrodung der Wurzeln das nutzbar gemachte Land keiner Abgabe noch dem (Kirchen)- Zehnten unterliegen, solange es mit der Hacke bearbeitet wird. Daher ist davon auszugehen, dass zur Anlage von neuen Siedlungen Land gerodet wird von den "advena" (Einwanderer).

Nachdem der Acker gepflügt wird, soll ab dem zehnten Jahr ein Schilling von dem Acker als grundherrschaftliche Abgabe an den Bischof von Hildesheim gezahlt werden.

Da von den Ansiedlern ein einheitlicher Betrag gezahlt wird, kann von einer einheitlichen Größe des Landes, z.B. einer Hufe, ausgegangen werden.

Auch wer seinen Besitz veräußert, zahlt eine einheitliche Gebühr von 6 Pfennig an den Meier, den "villicus" des Bischofs von Hildesheim. Es ist allerdings nicht denkbar, dass für unterschiedlichen Besitz eine einheitliche Gebühr gezahlt würde.

Eine Staffelung für unterschiedlichen Besitz enthält der "Eschershäuser Vertrag" nicht.

Es ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, dass der Landbesitz eines Ansiedlers ungeteilt übergeben werden muss. Der Nachlass eines auf einer Reise gestorbenen Ansiedlers verbleibt aber seiner Frau und seinen Kindern. Wenn ein Erbe ("si vero heredem in presenti non habet") nicht sofort vorhanden ist, soll der letzte Gastfreund des Ansiedlers, wo derselbe gestorben ist, das Erbe nach Jahr und Tag zur Nutzung erhalten. Von mehreren Erben wird in diesem Zusammenhang nicht gesprochen, d.h., die Einheit des Besitzes hat vermutlich doch einen hohen Stellenwert. Ein Erbrecht im Sinne einer ständigen Teilung müsste sich auch in den Fluren deutlich zeigen.

Dies wird in den Untersuchungen der Flur zu überprüfen sein.

Die Einwanderer dürfen dreimal im Jahr gerichtliche Zusammenkünfte abhalten unter dem Vorsitz eines vom Bischof bestimmten Vogtes. Ein des Verbrechens angeklagter Ansiedler kann sich durch den Eid von sieben Verwandten reinigen. Der "Eschershäuser Vertrag" enthält somit Hinweise auf ein Hägerrecht. Bei der Schweinemast stellte der Eschershäuser Vertrag die Neusiedler schlechter als die Altsiedler. Hier wird auf die Altsiedler Rücksicht genommen, da der Wald nicht für alle reichte und die Häger keinen eigenen Wald hatten!

In der Ithbörde gibt es erst für das 16. Jahrhundert wieder schriftliche Überlieferungen zum Hägerrecht, so dass sich hier auch die Frage stellt, ob es eine Kontinuität beim Hägerrecht gegeben hat.

Auf dem letzten Gogericht in der Herrschaft Homburg, welches 1529 von Herzog Heinrich d.J. bei Heyen abgehalten wurde, bekräftigte dieser, dass ihm alle Befugnisse hinsichtlich des Halsgerichtes, des Hoch- und Niedergerichtes und "alle overigkeit wo vorberurt und angetekent S. F. G. und dem Huse Homborg als S. F. G. erve in recht gebur und thogehor nemandt anders" (BEGE 1835, S. 233) gehörten. In dem Protokoll über das Gogericht wird das Hägerrecht, ohne es namentlich zu erwähnen, bestätigt, da der Adel "by olden herkomende gewonheit und gerechtigkeit" (ebenda, S. 236) gelassen werden sollte. Einige adelige Geschlechter waren als

sogenannte Hägerjunker die Gerichtsherren und "Obereigentümer" der Häger (ENGEL 1949, S. 6).

Diese Adeligen hatten daher auch ein großes Interesse, ihre alten Rechte zu erhalten. Eine weitere Mitteilung über das Hägerrecht in der Ithbörde erfolgt 1562 oder 1662, als die von Grone zu Brack (= Kirchbrack) ein Hägergericht abhalten (GRIMM 1863 IV, S. 676f und HStA Hannover 74, Lauenstein I, 3 Nr. 1). 1682 (StAWF N 225 Nr. 169), 1722, 1732 und 1757 werden Hägergerichte in Westerbrack durchgeführt. Genannt werden jeweils beteiligte Personen, nicht aber der "Endzweck" (Sammlung Hölscher). Zwischen 1654 und 1682 tagt das Gericht in Westerbrack nicht (StAWF 2 Alt 3808, S. 17v). 1715 wird in Stadtoldendorf ein Amelungsbornisches Hägergericht abgehalten, das sich auf die Hägergüter bei Stadtoldendorf bezieht (NOLTEN 1728, S. 154ff und HAGEMANN 1794, S. 43ff und StAWF 2 Alt 3808).

Das ebenfalls von NOLTEN (1728, S. 148) und in einer anderen Abschrift von HAGEMANN (1794, S. 50) mitgeteilte Hägergerichtsprotokoll derer von Heimbürg wird in einer weiteren Abschrift von RUSTENBACH (1903, S. 635ff) mitgeteilt. Leider sind diese Hägergerichtsprotokolle, die sich auf Harderode beziehen, nicht datiert. Die Protokolle stammen aber wohl aus dem 17./18. Jahrhundert. Auch von dem Hägergericht in Bisperode sind Protokolle überliefert, so z.B. von 1660 (StAWF 7 Alt A 298) und 1686 (StAWF 7 Alt B 2179).

Das letzte Hägergericht wird 1807 in Bodenwerder abgehalten (VOGELL 1846, S. 261ff und StAWF 2 Alt 3809). Die Gesetzgebung im damaligen Königreich Westfalen, wozu die Ithbörde von 1807 - 1813 gehörte, verhindert einen Fortbestand der Hägergerichte. Im dann restituierten Herzogtum Braunschweig werden die Hägergerichte endgültig aufgehoben (VOGELL 1846, S. 269).

Weitere Mitteilungen über das Hägerrecht enthalten die Erbregerister der Herzöge von Braunschweig von 1545 bis 1650 (StAWF 19 Alt 214 bis 218), die Landesbeschreibung von 1685 (StAWF 24 Alt 20) und die Kontributionsbeschreibungen (StAWF 23 Alt), wobei besonders die Kontributionsbeschreibung von 1754 für einige Dörfer genaue Aufstellungen über den Besitz der "Hägermänner" geben.

Ebenso wurde eine Aufstellung der "Hägerländereien" von 1700, 1722 und 1737 in Kirchbrack (Sammlung Hölscher, Abschrift aus dem Archiv von Grone) herangezogen. Diese Aufzählung zeigt, dass die Überlieferung für das Hägerrecht erst im 16. Jahrhundert ausführlicher einsetzt.

Möglicherweise bewirkte das Besondere des Hägerrechtes, dass ältere Aufzeichnungen nicht vorliegen. Die Aufzeichnungen sind offensichtlich erst aus dem Zeitraum erhalten, als das Hägerrecht schon im Niedergehen begriffen war. Der Landesherr hatte wegen der besonderen Rechtsstellung der Häger mit eigenem Hägergericht kein Interesse an einer Beibehaltung dieses Rechtes. Herzog Anton Ulrich bestätigte 1711 zwar die Hägergerichte aus "uralten Zeiten" (NOLTEN 1728, S. 153f), lässt aber eine Appelation an höhere Gerichte zu, d.h. bei Streitigkeiten entschied letztendlich die Jurisdiktion des Landesherrn. Die Hägerjunker (1711: von Metternich (Bisperode), vom Heimbürg (Harderode), von Grone (Westerbrack), von Wense (Bodenwerder), von Münchhausen, von Hake (Buchhagen)) waren eigentlich nur daran interessiert, die Hägergerichte als Mittel zur Durchsetzung ihrer Gerichtsbarkeit gegenüber dem Landesherrn einzusetzen. So gab es einen diesbezüglichen Prozess, der damit endete, dass die Hägerjunker nur in Hägerdingen richten durften. 1784 wurde durch ein Urteil der Wolfenbütteler Justizkanzlei den von Hake für den Oberhof in Kirchbrack die Gerichtsbarkeit abgesprochen. Die Universitäten Jena und Marburg urteilten ebenso. 1788 erfolgte ein Urteil des Reichskammergerichtes im gleichen Sinne (Sammlung Hölscher).

Es existierte zwar kein allgemein gültiges Hägerrecht, aber die Beisitzer (bzw. Schöffen) benachbarter Hägergerichte wurden untereinander ausgetauscht, was zu einer gewissen Rechtseinheit beitrug (Hagemann 1744, S. 5). Allerdings konnte sich wegen der großen Entfernungen zwischen den jeweiligen Hägerhufengerichten kein einheitliches Hägerrecht herausbilden. Es entstanden Hägerrechts-"Inseln". Eine solche Rechts-"Insel" ist die Ithbörde bzw. die Herrschaft Homburg. Daher wird besonders auf das Hägerrecht in der Ithbörde eingegangen und von anderen Hägerhufengerichtsprotokollen nur die Hinweise auf das Erbrecht bzw. auf die Flurgestalt der Hagengüter berücksichtigt.

Die besondere Stellung der Häger wird bei der Institution des Hägergerichtes deutlich. Ursprünglich wurde das Hägergericht regelmäßig einberufen, so z.B. einmal jährlich. Später geschah dies nur noch in unregelmäßigen Abständen. Einberufen wurde das Gericht vom Oberhäger u.a. durch Bekanntmachung von der Kanzel in den Kirchen. Das Gericht bestand z.B. 1686 in Bisperode aus einem ernannten Richter, einem Schreiber oder Protokollanten, einem Procurator, der der Verwalter der Gutsgefälle war, zwei Hägervögten, die als "Gerichtsdienner" tätig waren, neun Schöffen, drei Urteilsträgern und zwei Assessoren des Richters. Entscheidend für das Gericht war das Urteil der neun Schöffen, das jeweils von den Urteilsträgern vorgetragen

wurde (VOGELL 1846, S. 263). Die Schöffen kamen aus drei verschiedenen "Hägergerichtsbezirken", d.h. der Hägerjunker des Hägergerichtes Bisperode ließ sich von den Hägerjunkern der Hägergerichte zu Bodenwerder und Westerbrack jeweils drei Häger als Schöffen aus. Dadurch erfolgte eine Vereinheitlichung des Hägerrechtes in diesem Bezirk. Tatsächlich waren bei dem Gericht des Jahres 1686 aber fünf Schöffen aus Bisperode und nur zwei aus Bodenwerder und zwei aus Tuchtfeld bzw. Dielmissen, die zum Hägergericht Westerbrack gehörten, vertreten (StAWF 7 Alt B 2179). Ein Hägergericht konnte aber auch aus 12 Schöffen bestehen (HAGEMANN 1794, S. 50). Entscheidend war, dass immer Häger aus benachbarten Hägergerichten hinzugezogen worden sind, was natürlich dazu führte, dass die Hägergerichtsprotokolle in der Ithbörde jeweils sehr ähnlich sind. Wenn ein Häger vor einem Hägergericht klagte, musste er in Harderode drei Mariengroschen dem Gericht geben. Ein Drittel hiervon erhielt der Richter, den Rest der Schreiber. Den freien Schöffen wurden drei Groschen gegeben (HAGEMANN 1794, S. 62). Für ein Urteil wurde ein Taler gegeben. Außerdem bekam der Richter täglich 9 Mariengroschen und ein Schöffe 6 Groschen nebst Essen und Trinken und einem Nachtlager (ebenda, S. 63). Es soll als Hypothese davon ausgegangen werden, dass pro Hufe ein Häger am Gericht teilnahm, d.h. durch die Ermittlung der Hufenanzahl der Hagen-Siedlungen wäre auch die Teilnehmerzahl der Hägergerichte festgestellt. Vor jeder zu verhandelnden Sache wurden in einem Frage- und Antwortsystem die "Hagengesetze" dargelegt. Dieses Verfahren dürfte sich aus einer rein mündlichen Tradition entwickelt haben. Aus diesem feststehenden Frage- und Antwortsystem ist zu ersehen, was vor einem Hägergericht verhandelt wurde. Danach ergibt sich, dass das Gerichtsverfahren sich "nur auf die Verhältnisse der Hägerleute zu ihrem Hägerjunker in Absicht des Hägerguts beschränke, und eine Art von Lehngericht sei, wo untersucht wird, ob der Hägermann zu rechter Zeit sein Hägergut gewonnen, den Hägerbrief gelöset, zum Besitze des Hägerguts durch seine Geburt berechtigt, und seine Pflichten in Absicht der Erhaltung und Nichtveräußerung des Hägerguts erfüllt; imgleichen, dass er die Grenzen und Befriedigungen des Hägerguts nicht verrückt, und keinen Schaden an des Hägerjunkers Besitzungen verübt habe." (VOGELL 1846, S. 266)

Der Häger musste den Anspruch auf ein Hagengut innerhalb eines Jahres und eines Tages geltend machen. Wenn der Häger außerhalb des Landes wohnte, galt der Anspruch 10, 21, 30 oder 31 Jahre (GRIMM 1863 IV, S. 674 und HAGEMANN 1794, S. 58).

Den "Hägermännern" stand das nutzbare Eigentum an den Hägergütern zu (HAGEMANN 1794, S. 22f). Während die Hägermänner, auch Häger oder Köhrmänner (köhren oder küren = wählen, d.h. die Häger als Wähler oder Gewählte im Gericht) genannt, dem Oberhäger bzw. Hägerjunker oder Hagherren, was in der Ithbörde seit der schriftlichen Überlieferung aus dem 16. Jahrhundert meist niedrige Adelige waren (ebenda, S. 20f), treu und hold sein sollen, die Hägerzinsen und -pflichten entrichten, sollen die Oberhäger als Herren der Häger die althergebrachten Gerechtigkeiten des "Hägergerichtes" schützen, die Rechte der Hagengüter verteidigen (KIEWNING 1938, S. 69) und die Hägerkontrakte bestätigen (HAGEMANN 1794, S. 21). Wenn ein Häger seinen Pflichten nicht nachkam, konnte er vor dem Hagengericht verklagt werden (Hagemann 1744, S. 54 und 62).

Die Häger sollen dem Oberhäger ihre Hufen bzw. Hagenländerei, und was sie an Hagenzinsen zu zahlen haben, anzeigen (NOLTEN 1728, S. 160 und Hagemann 1794, S. 53). Der schon hier auffallende Zusammenhang von Häger und Hufen, der bei HAGEMANN (1794, Beilage III, S. 46) dazu führt, den Namen Häger von Hagen, "welches soviel wie einen Hof, Hufe oder Have oder Hube bedeutet" herzuleiten, wird bei dem folgenden Abschnitt über die Abgaben von den Hägergütern noch deutlicher. Bei dem Tod eines Hägers sollte entweder, falls vorhanden, das zweitbeste Pferd, sonst, falls vorhanden, die zweitbeste Kuh, sonst das beste Schwein und sonst der Haushahn dem Oberhäger gegeben werden. War auch dieser nicht vorhanden, nahm der Oberhäger den dritten Zaunstaken vom Tor ab, gerechnet als symbolische Kurmede oder Köhr bzw. Kör (KIEWNING 1938, S. 70f). In der Ithbörde wurden z.B. 12 Thaler für ein zweitbestes Pferd oder 5 Thaler für eine zweitbeste Kuh gegeben. Als "ganze Kör" wird eine Hufe Land bezeichnet (HAGEMANN 1794, S. 56, VOGELL 1846, S. 270 und StAWF N 225 Nr. 169).

Auch wenn das Hägerland nur so groß war, dass ein dreibeiniger Schemel Platz hatte, sollte die Köhr gegeben werden (GRIMM 1863 IV, S. 683). Grundsätzlich wurde als Einheit für die Köhr aber die Hufe zugrunde gelegt. Da hier Hägerland genannt wird, heißt dies, dass die Hägerhufe bereits in zahlreiche Parzellen aufgeteilt war. Nur wer dem Oberhäger die Köhr gibt, sollte ein Häger sein (HAGEMANN 1794, S. 56 und StAWF 7 Alt B 2176). Wenn die Hufen zu sehr zersplittert worden waren, wurde die Köhr auf den Morgen bezogen, d.h. ein Mann gab sechs Mariengroschen (wobei ein Mariengroschen etwa 8 Pfennigen entsprach) und die Frau vier Mariengroschen (NOLTEN 1728, S. 164). Die Frau zahlte deshalb weniger, da sie nicht voll erbberechtigt war. In der Regel verwaltete sie die Hägergüter nur für die männlichen ehelichen

Kinder. Hatte die Frau des verstorbenen Hägers keine Kinder, sollten die nächsten männlichen Verwandten die Härgüter erhalten u.z. nach ihrem Tode (NOLTEN 1728, S. 165).

Auch die Brüder und Schwestern sollten einen Erbteil von den Härgütern bekommen. Allerdings sollten die Schwestern ihren Anteil sich in Geld auszahlen lassen, damit die Härgüter nicht in zu viele Teile geteilt würden (GRIMM 1863 IV, S. 676). Eine Hufe sollte nicht in mehr als vier Teile geteilt werden (KIEWNING 1938, S. 73) bzw. die Härgüter sollten nicht ohne Konsens des Oberhägers geteilt werden (HAGEMANN 1794, S. 56). Dies galt für die Amelungsbornischen Härgüter nicht mehr, da sie schon so sehr geteilt waren, dass die Köhr pro Morgen berechnet wurde. In einem Weistum von 1573 aus Alfeld (ILLEMANN 1969, S. 117) heißt es, dass, wenn eine Hufe von den Erben verteilt worden ist, ein Häger gewählt, werden soll:

"Item noch ist tho rechte gefrageth worden, wen de hove vordelth worden van den erven, wu se sick des wider holden scullen? Dar up ist tho rechten ingebracht worden, se scullen dar eyne heger van maken", d.h. für jede Hufe nahm nur ein Häger die vollen Rechte wahr.

Im Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg "mügte in den Kriegs-Zeiten wohl geschehen seyn", dass Güter geteilt worden sind... Der Häger "müßte sich mit dem Gutsherren abfinden" (HAGEMANN 1794, S. 56f). Weiter heißt es: "Da ein Mann verarmte, oder verbrandt wehre, oder sonst durch Gefängnisse würde und kein Trost mehr hätte." "Alsdem mag er in seiner Noth mit wissen seiner Erben Ihnen das Gut anbieten, wann die es auch nicht begehren, mag ers einen frembden versetzen oder verkaufen" (ebenda, S. 62f). Teilungen geschahen wohl meist in Notzeiten, wenn die herrschaftlichen Kontrollmöglichkeiten nur beschränkt oder gar nicht möglich waren. Allerdings musste der zu teilende Boden auch eine gewisse Güte aufweisen, damit sich die Teilung überhaupt lohnte. Selbst in Friedenszeiten war es schwer, die Teilungen zu verhindern. So sollten die Häger dem Amelungsbornischen "Hägergericht" "dero Häger-Güter /wo dieselbigen belegen/ Stücks- und Morgenweiß ... specificiren", aber sie sind "demselben nicht nachkommen", so dass man "ihnen abermahl anbefohlen ... solche specification einzugehen" (HAGEMANN 1794, S. 160). Grundsätzlich durfte ohne Erlaubnis des Oberhägers ein Härgut nicht geteilt werden, d.h. bei einem Erbfall wurde nur von einem Häger die Köhr entrichtet. Der Häger war für das ganze Gut verantwortlich. Er konnte dann den erbberechtigten Verwandten ihren Anteil abverlangen. So lautet die sechzehnte Frage im Protokoll des Hägergerichtes Bisperode von 1686 (StAWF 7 Alt B 2179), ob nicht, wenn ein Hägersches Gut

geteilt sei, jeder ein Häger sei. Rechtens ist danach, dass nur der "rechte Häger" die Köhr gebe und die anderen nicht dazu gehörten. Bemerkenswert ist aber, dass die Hagenhufe hier nicht als Grundlage für die Köhr erwähnt wird. Offensichtlich war dies in damaliger Zeit eine Selbstverständlichkeit.

Dass es überhaupt zu einer Aufteilung von Hagenhufen kam, lag wohl auch daran, dass Hägergut verkauft werden konnte. Auch Erzbischof Hartwig II. von Bremen gestattete 1201 den Käufern des Bruchlandes bei Brinkum und Grolland dies zu verkaufen und diesem Falle nach Holländer Recht frei über das Land zu verfügen. (HELBIG 1974, S. 53), d.h. auch in anderen Kolonisationsgebieten ist ein Verkauf von Land möglich. Allerdings gab es auch Einschränkungen. Zuerst sollte das zu verkaufende Gut den eventuellen Erben oder Blutsverwandten zum Kauf angeboten werden, dann dem Oberhäger. Wenn diese jeweils ablehnten, konnte das Hägergut beliebig verkauft werden: "Jedoch denen es die hegerschen junkern gönnen wollen", d.h. mit Zustimmung des Hägerjunkers bzw. Oberhägers (GRIMM 1863 VI, S. 677). Hiernach gab es kein ausdrückliches Vorkaufsrecht der "Mit"häger; anders war dies nach HAGEMANN (1794, S. 24). Dieses Näherrecht, nachdem neben Verwandten, auch Nachbarn, ein Vorkaufsrecht hatten, wird auf in den Stader Elbmarschen auf holländischen Einfluss zurückgeführt. Nach HOFMEISER (1981, S. 103) gilt dieses Recht in dem Gebiet der Stader Elbmarschen für die dortigen Marschhufensiedlungen, um den Besitz innerhalb der Gemeinde zu erhalten. Sonst gab es wohl keine Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerungen und Vererbungen des Landes (ebenda, S. 102) wie beim Hägerrecht. Der Einfluss der Hägerjunker oder Oberhäger in der Ithbörde scheint aber erst im Laufe der Zeit gewachsen zu sein. Noch 1612 geschah in Bodenwerder die Ansetzung eines Hägers durch die "freyen Schöffen und Häger Männer" und nicht durch den Oberhäger (MEYER 1843, S. 110).

1685 bestätigte dann der Oberhäger von Hake einem Häger sein Hägergut mit einem Hägerbrief oder Hägerschein. Somit besaß der Häger einen schriftlichen Nachweis über seine Hägerländerei. Da dieser Nachweis früher meist fehlte, konnte es leicht zu Streitigkeiten und Landvertauschungen kommen. In den Braunschweigischen Anzeigen von 1758 (57. Stück, S. 906) befindet sich eine Nachricht über den Verkauf von zweimal 1 1/2 und einmal 1 Morgen Hägerlandes, d.h. in der Niedergangsphase des Hagenrechtes erfolgte schon eine öffentliche Bekanntgabe eines Verkaufs. Während der Einfluß der Hägerjunker immer größer wird, wächst die Macht der Landesherren noch stärker, wie das folgende Beispiel zeigt. Bei einem

Hagengericht in Bisperode wurde 1660 über Hägergut in Bremke verhandelt (StAWF 7 Alt A 298). Über dieses Hägergut klagte die Tochter des vorherigen Besitzers als Erbin gegen den Käufer des Meierhofes mit 2 Hufen. Nach Meinung der Erbin gehörte das Hägerland nicht zum Meierhof. Der Prozeß wurde in der Appellation beim Hofgericht zu Gunsten der Klägerin entschieden. Hier zeigt sich zum einen, dass die Entscheidungsgewalt über Hägerland letztendlich beim Landesherrn lag und zum anderen, dass eine genaue Trennung von Meier- und Hägerland erfolgte.

MEYER (1843, S. 109) deutet das Hägergericht gerade von dem Begriff "Hege" = Schutz, d.h. Schutz des Hägers durch den Hägerjunker. Somit könnte es keine Appellation geben.

Ob der Hägerjunker schon am Anfang der Hagensiedlungsbewegung als Institution einen derartigen Schutz ausüben konnte, ist nicht überliefert. Offensichtlich gelang es dem Landesherrn allmählich, diese "Sondergerichte", d.h. die Hägergerichte, in ihren Territorien zurückzudrängen und die Macht des Adels, d.h. der Hägerjunker, einzuschränken. Die Appellation gegen ein gefällttes Urteil des Hägergerichtes sei bei Verlust des Hägergutes untersagt gewesen (so MEYER 1843, S. 108). Der Häger erhielt aber nicht nur einen Hägerbrief, sondern das Hägergut wurde auch in ein Hägerbuch eingetragen, so 1715 in Stadtoldendorf (NOLTEN 1728, S. 165). Der Häger sollte einen Thaler geben, damit sein Hägergut in das Hägerbuch eingetragen wurde. Über die Größe dieses Gutes wurden keine Aussagen gemacht.

Im lippischen Hederhagen werden 1567 statt dessen bei der Aufnahme eines neuen "Hachgenothens", d.h. eines Haggenossen, den anderen Hägern bzw. Genossen eine Tonne Bier, ein Schinken, ein Kotelettstück, ein Schafskäse und für drei Mark Brot gegeben (KIEWNING 1938, S.70). Die genormte Größe bei den zu gebenden Lebensmitteln kann auch auf eine einheitliche Größe des betreffenden Hägergutes hinweisen. Die Haggenossen fühlten sich dem Hägerverband besonders zugehörig und die Aufnahme eines neuen Genossen wurde festlich begangen. Diese Zusammengehörigkeit besteht in der Ithbörde nicht, oder bestand nicht mehr, was wohl auch an den verschiedenen Wohnorten der Häger liegt. In der Ithbörde wohnen die Häger meist in benachbarten oder auch entfernteren Siedlungen und bearbeiten von dort das Hägerland, denn die Hagensiedlungen waren als Wohnplätze im Spätmittelalter wüstgefallen.

Was 1567 im lippischen Hederhagen für die Häger üblich war bei der Neuaufnahme, galt auch für den Oberhäger. Wenn der Oberhäger sein Amt übernahm, sollte er im lippischen Hederhagen (KIEWNING 1938, S. 69f) die Häger mit einem Fuder Bier und sonstiger Notdurft verehren.

Die Eingangs gestellte Frage, ob bei den Hägergerichten nur über Hägergut bzw. Straftaten in diesem Zusammenhang verhandelt wird, ist damit durch die aufgezeigten Beispiele belegt, da offensichtlich nur derjenige Häger sein kann, der die Köhr von einem Hägergut gibt. Selbst wenn Teilungen dieses Hagengutes erfolgen, kann es nur einen Häger oder Köhrmann geben. Nicht vollständig wurde die Frage beantwortet, ob den ein Häger auch immer eine Hagenhufe zu eigen hatte und ob sich die Köhr auf eine Hagenhufe bezieht. Einerseits weisen die Hägergerichtsprotokolle auf einen einheitlichen Besitz hin, meist ohne die Hägerhufe ausdrücklich zu erwähnen, andererseits gibt es eine sehr starke Zersplitterung des Hägergutes. Ob die in den Protokollen genannten Hufen als Hägerhufen, d.h. als Breitstreifen, anzusprechen sind, kann erst die Untersuchung der Flurformen zeigen. Der Verfasser vermutet, dass bei den Hägergerichten bzw. Hägerhufengerichten auch nur über Hägerhufen, d.h. Breitstreifen verhandelt wurde und dass durch die konservierende Form des Hägergerichtes, das "mit vielen Feierlichkeiten und unnützen Fragen" eröffnet wurde (zit. nach HÖLSCHER 1962, S. 1), eine hinreichende Kontinuität für die höchstwahrscheinlich ursprünglich vorhanden gewesenen besitzmäßig geschlossenen Hagenhufen existiert haben, um eine Rekonstruktion der Flurform durchzuführen.

„Hägerhufensiedlung“

Da es eine Unterscheidung zwischen den Häger- und dem Hagenrecht gibt und das Hägerrecht für eine „Hagenhufensiedlung“ unbedingt notwendig ist (DAHMS 2003, S. 37ff) muss es einen Unterschied zwischen „Hagenhufensiedlungen“ und Hägerhufensiedlung geben. Als Hagenhufensiedlungen werden bisher lineare Siedlungen mit Breitstreifen, die meist einen – hagen-Namen tragen definiert. Nach DAHMS (2003, S. 106) gibt es Hagensiedlungen in Mecklenburg ohne Hägerrecht, die aber eine Hagenhufenflur haben. Eine „regelrechte Hagen-Kolonisation“ bei der ein Dorf nach Hägerrecht und die Gemarkung ohne Allmende mittels Hagenhufen bewirtschaftet wurde, hat es nur zwischen Weser und Leine gegeben (DAHMS 2003, 112). Diese von DAHMS beschriebene „Hagenhufensiedlung“ soll wegen des Hägerrechtes und der Häger „Hägerhufensiedlung“ genannt werden, da sie offensichtlich von den

bisher so genannten Hagenhufensiedlungen zu unterscheiden ist. Hägerrecht haben nur Hägerhufensiedlungen und Hagenrecht kann es bei den Hagenhufensiedlungen geben.

2.2. Einordnung in die Forschungsgeschichte (Historische Geographie, Siedlungsforschung, Landeskunde)

Welche Antworten geben die historische Geographie, die Siedlungsforschung oder die Landeskunde auf die anfangs gestellten Fragen für die Ithbörde?

Wie ist der augenblickliche Stand?

a) Historische Geographie

Die Historische Geographie ist eine historische Raumwissenschaft, die sich mit den menschlichen Aktivitäten die raumwirksam sind, in einer beliebigen Zeit beschäftigen (ausführlicher hierzu SCHENK 2005, S. 215ff).

Die Historische Geographie umfasst aber auch die natürlichen Gegebenheiten wie z.B. die Raumwirksamkeit des Klimas in historischen Zeiten, die Auswirkungen von Bodenablagerungen während bestimmter Zeiten. Somit gehört die Historische Geographie zur allgemeinen Umweltgeschichte. In der Historischen Geographie handelt es sich immer um Prozesse, die einen räumlichen Bezug haben und nach unterschiedlichen Kriterien dargestellt werden können. Diese Differenzierung führt zur Rekonstruktion von vergangenen Raumeinheiten und bezweckt auch, diese, soweit dies möglich ist, regelhaft zu erfassen und anzuwenden.

Hierbei wird in dieser Arbeit die diachrone Betrachtungsweise angewandt durch die Interpretation von Urkunden des 11. bis 19. Jahrhunderts und Archivalien des 16. bis 18. Jahrhunderts wie Register und Karten in Hinsicht auf Flur- und Bodennutzungsformen.

b) Genetische Kulturlandschaftsforschung

Die genetische Kulturlandschaftsforschung geht vom heutigen Raum aus und versucht, diesen in seiner Genese zu erkennen und auch zu Regelmäßigkeiten zu gelangen.

Hierzu gehört auch die genetische Siedlungsforschung, bei der der Mensch im Mittelpunkt steht (hierzu NITZ 1974).

Somit ist diese genetische Kulturlandschaftsforschung als ein Teilgebiet der historischen Geographie zu verstehen.

„Da sich sowohl einzelne Siedlungen wie ganze Siedlungssysteme in Raum und Zeit sehr unterschiedlich ausprägen können und ständigen Prozessen der Umgestaltung unterliegen, das aktuelle Siedlungssystem außerdem nur aus der Vergangenheit erklärt werden kann, ist die Bedeutung des historisch-genetischen Ansatzes in der Siedlungsgeographie grundsätzlich unumstritten“ (SCHENK 2005a, S. 326)

c) Landeskunde

Während die Landeskunde aus einem Verbund unterschiedlicher Fächer wie Archäologie, Agrargeschichte, Landesgeschichte mit historischen Fragestellungen arbeitet, benutzt die Historische Geographie diese Fragestellungen nur, um sie geographisch, d.h. raumbezogen, auszuwerten. Besser wäre es daher nicht von geographischer Landeskunde zu sprechen sondern von Historischer Geographie. Der Begriff Landeskunde war fast ausschließlich mit Fächern besetzt, die mit historischen Methoden arbeiten. Ein anderer Ansatz versucht in der geschichtlichen Landeskunde, „Volk, Herrschaft und Obrigkeit, Recht und Verfassung, Siedelwesen und Wirtschaft in allen Grundelementen und Wandlungen zu erfassen“. Somit gibt es viele Fragestellungen und Methoden. „Das einzig Feststehende und somit Vergleichsmöglichkeiten Bietende ist die Bezogenheit auf einen Raum – wie auch immer man diesen auffassen und bezeichnen mag“ (GERLICH 1986, S. 451).

2.3. Arbeitsmethoden und Forschungsfragen

Innerhalb der langen Tradition der Erforschung der Entwicklung von Siedlungen entstanden mehrere Konzeptionen.

In dieser Arbeit soll im Wesentlichen der Ansatz der regional-historischen Synthese verfolgt werden, mit dem Ziel, dass die Siedlungsstruktur in der Ithbörde hinsichtlich der Hagenhufensiedlungen bzw. Hägerhufensiedlungen herausgearbeitet wird. Ziel ist es aber nicht nur zu ideographischen sondern auch zu nomothetischen Aussagen zu kommen. Vor allen Dingen die Untersuchungen von NITZ (1980 und 1984) bieten hier die ergiebigsten Zusammenfassungen.

Danach gibt es:

- die regional-historische Synthese, bei der die historische Entwicklung des Siedlungsbestandes in einem bestimmten Raum erklärt wird, so z.B. bei NITZ (1962) für den Odenwald, die typologisch-klassifikatorische Synthese, bei der es zuerst um die Beschreibung von Siedlungen geht, die dann nach definierten Kriterien klassifiziert werden, so bei LIENAU/UHLIG (1978, 2. Aufl.),
- die Formreihen und -sequenzsynthese, bei der davon ausgegangen wird, dass es eine zielgerichtete Entwicklung bei den Siedlungsformen gibt und z.B. Primär-, Hoch- und Spätformen bestimmbar sind, so bei BORN (1977),
- die Gesellschaftsstufensynthese, bei der in erster Linie die zeitgebundenen Rahmenbedingungen und Steuerungsfaktoren herangezogen werden, d.h. vor allen Dingen die ökonomischen Bedingungen,
- der auf die Gegenwart planungsbezogene Ansatz (HENKEL 1984).

Hierzu gehören auch die entsprechenden Methoden, um zum Ziel, der Erklärung einer bestimmten Entwicklung in der Ithbörde, zu gelangen. Letztendlich geht es um die Rekonstruktion einer bestimmten definierten Siedlungsform, womit ein Bogen von der regional-historischen Synthese zur typologisch-klassifikatorischen Synthese gespannt wäre.

Folgende Methoden wurden bisher in der historisch-genetischen Siedlungsforschung zur Rekonstruktion historischer Siedlungsformen angewandt:

- die topographisch-typologische Methode, wobei versucht wird, aus Lage und Form der heutigen (19. Jahrhundert) Siedlungen zu allgemein gültigen Aussagen über diese historischen Siedlungen zu kommen (so schon bei JACOBI 1845 und 1858, nach LIENAU 1986, S.20).
- die statisch-formale Methode, die von der Konstanz der Flurparzellierung und des Anordnungsmusters der Höfe im Ort ausgeht, um so z.B. von Flurkarten des 19. Jahrhunderts auf die Siedlungsstruktur der germanischen Landnahmezeit zu schließen (MEITZEN 1895). Für Gebiete mit einer gelenkten Siedlungstätigkeit ist diese Methode bei allen Vorbehalten noch wichtig, wenn nachgewiesen werden kann, dass tatsächlich innerhalb früherer Zeitabschnitte keine grundlegende Veränderung der Flur erfolgte.
- die sozial-strukturelle Fluranalyse, wobei von der räumlichen Besitzverteilung bestimmter sozialer Gruppen unterschiedlicher Entstehungszeit möglicherweise auf unterschiedlichen Flurteilen (z.B. Kern- und Ausbaufur) geschlossen werden kann (so z.B. bei MARTINY 1926).
- die topographisch-genetische Analyse, die neben c) auch die räumliche Lage der Flurteile nach Bodengüte und Anbausysteme berücksichtigt (MÜLLER-WILLE 1944).
- die Analogiemethode, bei der Siedlungsformen verschiedener Räume, z.B. in West- und Ostdeutschland verglichen werden, um die aus einer Form in einer Region gewonnenen Erkenntnisse auf andere Regionen mit entsprechenden Formen zu übertragen (MORTENSEN 1946/47).
- die interdisziplinäre Methode, d.h. die Kombination von Methoden der Geographie und anderer Wissenschaften, wie z.B. der Archäologie (C14-Methode, Pollenanalyse), so z.B. bei JÄGER (1953).
- die Rückschreibungsmethode, wobei der Besitz der Parzellen/Hofeinheiten jeweils anhand von Quellen vom 19. Jahrhundert aus zurückgeschrieben wird, so dass ältere Zustände der frühneuzeitlichen Flureinteilung rekonstruiert werden können (KRENZLIN 1961).
- die Korrespondenzmethode, die Nachbarschaftslagen im Parzellenbesitz als Hinweise auf Besitzteilungen zur Interpretation heranzieht (RIPPEL 1961).
- die Flur-Querschnittsmethode, bei der mit Hilfe von Diagrammen komplizierte Besitzverteilungen in Streifenfluren verdeutlicht und ursprüngliche

Besitzzusammenhänge sichtbar gemacht werden (AUGUST 1964).

- die metrische Methode, bei der von einem vorhandenen Grundmaß Flurformen (die Parzellenbreite und -länge) auch aus nur noch vorhandenen Relikten rekonstruiert werden können. Eine Anwendung dieser Methode beschränkt sich daher auf geplante Siedlungen (HANNERBERG 1968).

Alle diese dargestellten Methoden werden sachbezogen bei den bisherigen Arbeiten über die Hagenhufensiedlungen außerhalb der Ithbörde angewandt. Die folgende Forschungsübersicht zeigt dies im Einzelfall. Welche methodischen Erwägungen heraus für die Bearbeitung der Ithbörde gezogen werden können, wird die Auswertung des Forschungsberichtes über die Hagenhufensiedlungen außerhalb der Ithbörde zeigen. Welche Methoden für die Ithbörde in Frage kommen, ist dann zu entscheiden.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Forschungsfragen:

- Gibt es in der Ithbörde Hagenhufen- oder Hägerhufensiedlungen?
Dabei wird es sich zeigen, ob die oben von DAHMS aufgestellte These über die „Hagen-Kolonisation“ für die Ithbörde, die zwischen Weser und Leine liegt, gilt.
- Existieren auch in anderen Siedlungsgebieten mit Hagenhufen bzw. Hägerhufen solche Hagenhufen bzw. Hägerhufensiedlungen? Hierzu dient auch die Untersuchung der „anderen Hagenhufensiedlungsgebiete bzw. Hägerhufensiedlungsgebiete“.
- Welche allgemeinen Aussagen zur allgemeinen Siedlungsentwicklung können erarbeitet werden?

3. Der Forschungsstand über die Hagenhufensiedlungen bzw. Hägerhufensiedlungen außerhalb der Ithbörde nach der jeweiligen Ersterwähnung der entsprechenden Kolonisation

Die Hagenhufensiedlungen entstehen in der Zeit der Rodungen. Eine Abgrenzung zu den „Hägerhufensiedlungen“ kann natürlich erst nach der Untersuchung dieser „Hagenhufensiedlungsgebiete“ erfolgen. Der Begriff „Hagenhufensiedlung“ dient daher hier als Oberbegriff und gegebenenfalls erfolgt ein Hinweis auf ein „Hägerhufensiedlungsgebiet“.

Die Tatsache, dass im 11., 12., 13. Jahrhundert Kolonisation durch Rodung erfolgte, ist bekannt (Beispielhafte Literatur. Charles HIGOUNOT: Die deutsche Ostsiedlung im Mittelalter, München 1990 bzw. 1986, LEXIKON DES MITTELALTERS 6, 1993, Sp 1545f).

Das Mittelalter ist auch eine Zeit der Rodungen und des Landesausbaues, d.h. der Kolonisation.

Dabei wird zwischen „Binnenkolonisation“ und „Ostkolonisation“ unterschieden (LESER et al. 1984 Bd. 1, S. 72f und Bd. 2, S. 52). Als Binnenkolonisation oder "innere" Kolonisation soll die Siedlungstätigkeit innerhalb des Kerngebietes des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, d.h. das Gebiet westlich der Elbe, bezeichnet werden. Als Beispiele für eine Binnenkolonisation können hier die planmäßige Besiedlung des Hollerlandes und Blocklandes bei Bremen (FLIEDNER 1970) und der Stader Elbmarsch (HOFMEISTER 1981) angeführt werden. Neben dieser Binnenkolonisation kann es dann auch eine "äußere" Kolonisation geben. Die "äußere" Kolonisation, die sich östlich der Elbe ereignete, wird aus deutscher Sicht von den Historikern als Ostkolonisation oder Ostsiedlung bezeichnet, so z.B. bei GEISS 1979 oder GRUNDMANN 1970 oder FUHRMANN 1983). Nach KÖTZSCHKE (1937) hat erst der Franzose HIGOUNET (1986) wieder eine umfassende historische Darstellung gegeben. Für HIGOUNET ist die deutsche Ostsiedlung "ein Ausdruck des Bevölkerung- und Wirtschaftswachstums des mittelalterlichen Europas". Damit wäre, streng genommen, gar keine Unterscheidung zwischen Binnen- und Ostkolonisation zu treffen.

Deutlich wird diese Problematik auch bei KRÜGER (1967) in seiner Arbeit über die Waldhufen. KRÜGER (1967, S. 78f) präsentiert ein Typenschema, das z.B. Vorausformen, Hochformen usw. unterscheidet, wobei die Hochformen ihren Schwerpunkt im Bereich der "äußeren" Kolonisation hat. Zu fragen ist hier, ob auch bei den Hagenhufensiedlungen bzw. Hägerhufensiedlungen zwischen einer „inneren“ und „äußeren“ Kolonisation unterschieden werden kann. Danach gab es Hagensiedlungsgebiete im Bereich der sogenannten Binnenkolonisation, z.B. in Schaumburg-Lippe (ENGEL 1955) und im Bereich der so genannten Ostkolonisation, z.B. in Mecklenburg und Pommern (ENGEL 1934, 1949, 1970).

DAHMS (2003, S. 112) übernimmt den Begriff „Innere Kolonisation“ von JEGOROW (1930) und kann nur äußere Einflüsse durch die Christianisierung und das damit verbundene Steuersystem finden. Der slawische Adel übernimmt die „deutsche“ Sprache und die „modernen“ Namen wie z.B. –hagen.

Auffallend ist, dass die Hagenkolonisation nicht flächendeckend sondern inselhaft und punktuell auftritt. Diese Beispiele zeigen, wie wichtig es ist, vor der Untersuchung der Hagenhufensiedlungen in der Ithbörde, die bisher bekannten Untersuchungsgebiete von Hagenhufensiedlungen darzustellen.

Die so gewonnenen Erkenntnisse sind dann mit den anderen Räumen, in denen dieser Siedlungstyp ebenfalls vorkommt, vergleichbar, so dass allgemeine Aussagen über diesen Siedlungstyp getroffen werden können. Welche Aussagen das sein können, wurde bereits oben kurz umrissen.

Ausführliche Untersuchungen über Hagenhufensiedlungen gibt es bisher im Bereich Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Mecklenburg und einigen kleineren Bereichen (z.B. BLOHM 1943, G. ENGEL 1976, F. ENGEL 1970, WEISS 1908).

Nach BLOHM (1943, S. 60ff) ist die Hagenhufensiedlung regional gebunden, wobei die Ackerfläche der Hufen in der Regel mit 2/3 des Flächeninhaltes des Breitstreifens auf der einen Seite des Gehöftes und auf der anderen Seite ein Bach mit dem Grünland, d.h. dem restlichen Drittel des Flächeninhaltes, liegt.

Schon in Mecklenburg und Pommern liegt ein formal anderer Typ der Hagenhufensiedlung vor. Nach F. ENGEL (1934, S. 58) lag in Bachnähe das Gehöft, woran der Breitstreifen hofanschließend folgte. Auf der gegenüberliegenden Seite konnte das gleiche Schema erfolgen, so dass zwei Höfereihen eine "doppelseitige" Hagenhufensiedlungen bildeten.

Um ein hohes Maß an Vergleichbarkeit zu erreichen, sollen die noch zu untersuchenden Hagensiedlungsgebiete nach einem festen Programm hinsichtlich der Fragestellung untersucht werden:

- Was kann über die physische Lage der Hagen-Siedlung gesagt werden?
- Gibt es Hagenhufen?
- Gibt es ein Hagenrecht oder Hägerrecht?
- Existieren Hagenamen?

- Wie groß waren die Hufen?
- Wie groß waren die Siedlungen?
- Wer waren die Gründer der Siedlungen?
- Woher kommen die Gründer der Siedlungen?
- Gibt es Lokatoren?
- Woher kommen die Siedler?
- Wann erfolgte die Gründung der Siedlungen?
- Gibt es Hagenhufen- oder Hägerhufensiedlungen?

Dabei soll, soweit dies möglich ist, chronologisch vorgegangen werden. Da nicht immer die ältesten Gründungsdaten bekannt sind, kann dies teilweise nur annäherungsweise erfolgen. Wobei dann räumlich benachbarte Gebiete auch möglichst innerhalb dieser Reihenfolge untersucht werden sollen.

Hierbei ergeben sich zunächst Schwierigkeiten beim Auffinden der Hagensiedlungsgebiete. Viele Hagensiedlungen bzw. Hägersiedlungen sind wüst gefallen und können nur aus der Wüstungsliteratur erschlossen werden. Bei der Suche nach Hagensiedlungen bzw. Hägersiedlungen kann von der Flurform, der Rechtsform und der Namensform ausgegangen werden. Diese drei Kriterien werden getrennt herangezogen, da Namensforscher meist nicht auf Flurformen eingehen (Beispiel: BACH 1954), Rechtsforscher die Flurform auch nicht immer hinreichend berücksichtigen (Beispiel: ASCH 1978) und Flurforscher nach Meinung der vorgenannten ihre Disziplin zu gering beachten.

Da keine hinreichend genauen Karten der Flurformen in Mitteleuropa vorliegen, kann zunächst nur der Hagen-Name als Hilfsmittel zum Erkennen von Hagen-Siedlungsgebieten verwandt werden.

Auch sind Hagenhufenfluren bzw. Hägerhufenfluren von Waldhufenfluren allein durch die Flurform nicht voneinander abgrenzbar.

Eine Durchsicht aller Flurpläne von Hagen-Siedlungen ist, ohne schon auf Ergebnisse vorzugreifen, im Rahmen dieser Untersuchung wegen der Materialfülle nicht durchführbar.

Dies wurde ersichtlich aus einer Bestandsaufnahme von Hagen-Siedlungsnamen, die am Anfang dieser Teiluntersuchung stand. Die Karte 5 zeigt die Verbreitung dieser Hagen-Siedlungsnamengebiete. Derartig erkannte Hagen-Siedlungsgebiete sollen dann unter Zuhilfenahme der Fachliteratur ausführlicher dargestellt werden. In einigen Fällen wird eine

Ergänzung durch eigene archivalische Studien notwendig, sofern die Fachliteratur kein Flurkartenmaterial liefert.

Eine Hilfe können auch topographische Karten sein. Dies bedarf aber der Einschränkung, dass solche Karten keine Flurparzellen zeigen, sondern, nur aus dem Gesamtgefüge einer Siedlung (Reihensiedlung, Verlauf der Feldwege, topographische Lage und ev. Hagen-Name) auf eine Hagen-Siedlung geschlossen werden kann.

Natürlich wird mit der Erfassung der Hagen-Namen nicht die Gesamtheit der Hagenhufenfluren bzw. Hägerhufenfluren erfasst, da viele Hagen-Siedlungen wohl keinen Hagen-Namen tragen, wie dies in der Ithbörde gezeigt werden kann. Wenn daher ein Hagen-Siedlungsgebiet nur in einigen Beispielen genauer erfasst werden kann, so zeigt jeweils doch die Anzahl der Hagen-Siedlungsgebiete die Verbreitung der Hagensiedlungen bzw. Hägersiedlungen und somit auch ihre Bedeutung.

Auch die Entstehungszeit der jeweiligen Hagen-Siedlungsregionen ist nicht ohne Schwierigkeiten zu bestimmen. So sind bei einer Hagen-Siedlung meist nur die ältesten Erwähnungen zu berücksichtigen, die aber in den seltensten Fällen mit den Gründungsdaten der Siedlungen übereinstimmen. Diese Datierungsprobleme können durch den allgemeinen siedlungshistorischen Kontext gemildert werden, so dass zumindest eine relative Chronologie erfolgen kann. So gibt es Daten über benachbarte Nicht-Hagen-Siedlungen oder die Benennung von Hagen-Siedlungen nach ihren identifizierbaren Gründern.

Die verwandtschaftlichen Beziehungen von Hagen-Siedlungsgründern liefern weitere Ergebnisse zur Chronologie und Innovationsgeschichte. Erbschaften oder Erwerbungen durch Hagengründer lassen auch bei Hagen-Siedlungen in den neuen Gebieten einen Zusammenhang mit dem Stammgebiet vermuten.

Eine Gliederung der Hagen-Siedlungskolonisation kann daher nur nach den vermuteten Gründungsdaten der Hagen-Siedlungen erfolgen.

Wegen der schlechten Überlieferungen der Rechtslage bei den Hagen-Siedlungen außerhalb des Ith-Hils-Gebietes ist eine Gliederung nach rechtlichen Qualitäten nicht möglich.

Obwohl einer chronologischen Gliederung der Hagen-Siedlungsgebiete, soweit dies möglich ist, der Vorzug gegeben wurde, wird eine Zusammenfassung bzw. Untersuchung und Namengebung nach heutigen bzw. jüngeren Landschaften als den Hagen-Siedlungsgebieten erfolgen müssen.

Ein anderes Vorgehen ist schon deshalb nicht möglich, da die Territorialstaaten im 11. Jahrhundert (Zeit der Datierung des Eschershäuser Vertrages) noch nicht ausgeprägt waren und selbst in kleinsten Gebieten und Einheiten vielfältige Rechte verstreut waren. Der Übergang vom grundherrschaftlichen Personenverband zum Flächenverbandsstaat erfolgte erst in Ansätzen zur Zeit der Hagen-Siedlungsgründungen.

3.1. Die Hagenhufensiedlungsgebiete bzw. Hägerhufensiedlungsgebiete des 11. Jahrhunderts

Nicht nur in der Ithbörde sondern auch in anderen Gegenden gibt es Hagenhufensiedlungsgebiete.

Die anderen Gebiete der Hagenhufensiedlungen können hier nur exemplarisch angesprochen werden, da die vorhandene Literatur zu unterschiedlich ist, um die für die Ithbörde gestellten Fragen alle zu beantworten. Geachtet wird auf statische Fragen nach Größe, Form und dynamische Fragen nach der Entwicklung soweit dies möglich ist.

Existieren diese Hagenhufensiedlungen heute noch und welche Bedingungen bewirken diese Kontinuität?

Gibt es Haggenossen in diesen Gebieten? Gibt es ein Hagen- oder ein Hägerrecht, d.h. gibt es Hagenhufen- oder Hägerhufensiedlungen?

Und vor allen Dingen, können Rückschlüsse auf die Ithbörde erfolgen?

Die Gebiete außerhalb der Ithbörde stehen meist für bestimmte Untersuchungsmethoden. Damit geben sie Hinweise auf die in der Ithbörde anzuwendenden Methoden. Soweit dies möglich ist, wird für ein Untersuchungsgebiet beispielhaft eine bestimmte Methode ausgewählt und vorgestellt. Wir erhalten einen Überblick über die bisherigen Methoden jeweils beispielhaft für bestimmte Räume.

Zur Behandlung der verschiedenen vorgestellten Räume mit möglichen Hagenhufensiedlungen wird die chronologische Form gewählt, um Veränderungen im zeitlichen Verlauf aufzeigen zu können. Der Beginn erfolgt daher mit Gebieten, wo eine Erwähnung von Hagenhufen, Hagenrecht oder Hagensiedlungsnamen im 11. Jahrhundert erfolgt.

3.1.1. Westerwald

Die Erforschung der Besiedlungsgeschichte des Westerwaldes stützt sich bisher im Wesentlichen auf die Ortsnamenforschung und die damit verbundene erste urkundliche Erwähnung der Orte.

GENSICKE (1958) lieferte eine auf umfangreichen archivalischen Studien ruhende historische Landesgeschichte des Westerwaldes. Einen Gesamtüberblick über die Siedlungsgeschichte des Westerwaldes aus geographischer Sicht gibt HÄBEL (1980), wobei er versucht, ältere Orts- und Flurformen zu rekonstruieren, aber wegen mangelnden Kartenmaterials nicht über das Ende des 18. Jahrhunderts hinauskommt. Die aus dieser Zeit stammenden Karten sind alle, bis auf eine Ausnahme eines Nicht-Hagen-Ortes, nach der Konsolidation, d.h. nach einer umfangreichen Flurbereinigung, in Hessen-Nassau entstanden (ebenda, S. 267f). Da ältere Karten bisher nicht bekannt sind, ist für den Westerwald bisher keine Aussage über das Vorhandensein von Hagenhufenfluren möglich.

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich auch noch dadurch, dass im Gebiet des Westerwaldes die Realteilung vorherrschte und selbst nach der Konsolidation noch eine starke Streulage des Besitzes weiter bestand (LIEDTKE/SCHARF/SPERLING 1973, S. 79).

Die somit bisher nicht beweisbare Behauptung HÄBELs (1980, S. 288), dass es "zur Zeit der Entstehung der -hain und -hausen-Orte nicht zur Ausbildung von regelhaften Ortsformen kam", dann daher nicht unterstützt werden, zumal HÄBEL selbst auf die schlechte Quellenlage bei den Karten hinweist.

Die -hain und -hausen-Orte datiert HÄBEL in die Ausbau- und Rodezeit, wobei er vermutlich die spätmittelalterliche Ausbau- und Rodezeit meint.

Lediglich eine Platzbildung für mehrere Dörfer, so auch bei Waigandshain und Emmerichhain ist auffällig. In Emmerichhain diente der Platz als Gerichtsplatz und allgemein nimmt HÄBEL (1980, S. 290ff) als Funktion für die Plätze die Sammlung des Viehs an.

Die Dörfer des Westerwaldes sollen nach einer Arbeit von HEYN von 1893 (zit. bei HÄBEL 1980, S. 292) früher mit einem Haingraben umgeben gewesen sein, so z.B. bei Hellenhahn, das 1507 durch "Schläge und Gräben" abgegrenzt wird (GENSICKE 1958, S. 444 Anm. 32).

Am Osthang des Westerwaldes (sw. von Dillenburg) hat BORN (1957, S. 129ff) sechs -hain-Siedlungen untersucht, davon fünf Wüstungen (Gusternhain, +Hermannshain, +Hickenhain, +Reichelshain, +Richwinshain, +Schenkenhain). Die ausschließliche Verwendung von Personennamen bei den -hain-Siedlungen könnte auf eine etwa zeitgleiche Gründung hinweisen und damit eventuell auf ein einheitliches Gründungsunternehmen.

Die früheste Erwähnung einer dieser Hagen-Siedlungen datiert aber erst von 1324 (+Richwinshain). Es konnte auch keine Kernflur der ehemaligen Dörfer rekonstruiert werden, da die unregelmäßigen Relikte größtenteils auf spätmittelalterliche Ausbaufuren hinweisen.

Bei der noch bestehenden Siedlung Gusternhain ist keine Breitstreifenflur entstanden, da "der sanft abfallende Hang durch aufragende Basaltklippen stark gestört ist" (ebenda, S. 131).

Für Gusternhain ist nur eine Karte der Konsolidation von 1792 erhalten (HHstWi Kartenabteilung 2811).

Heinrich IV bestätigte 1062 (MG DD H IV Nr. 81) dem Stift des hl. Georg zu Limburg eine Hufe in Hildenhagen (jetzt: Hellenhahn-Schallenberg), die seine Mutter Agnes dem Stift geschenkt hatte. Agnes von Poitou (+1077) kann diesen Besitz nur aus der Morgengabe von ihrem Mann Heinrich III erhalten haben. Die Eheschließung fand 1042 statt, so dass die Hufe in Hildenhagen schon zu dieser Zeit bestanden haben muss.

1059 verschenkt Heinrich IV in Brechelbach, Seck und Westernohe (alle in der Nähe von Hildenhagen) Hufen an das Stift zu Limburg (MG DD H IV Nr. 54).

Kann dann in Hildenhagen ein besonderes Recht (Hägerrecht) gegenüber den umliegenden Siedlungen bestanden haben?

Agnes verschenkte nur eine Hufe (!) in Hildenhagen. Bei einer erst kürzlich gegründeten Hagensiedlung nach Hagenrecht oder gar Hägerrecht wäre dies sehr ungewöhnlich. Der Nachweis, ob es in "Hildenhagen" Hagenhufen gegeben hat, lässt sich wegen der oben genannten schlechten Quellenlage nicht führen. Möglicherweise ist bei "Hildenhagen" der Hagen-Name auf eine Dorf- bzw. Königshofumhegung in Form eines Hags zurückzuführen.

Im Westerwald lässt sich daher bisher keine Hagenhufenkolonisation nachweisen. Die -hain- bzw. -hagen- Namen reichen für eine derartige Vermutung nicht aus.

Wir haben hier zwar die älteste 1062 in Goslar ausgestellte Urkunde für eine „Hagensiedlung“. Hildenhagen kann bisher nur als Indiz für eine Hagenhufenkolonisation gewertet werden, wenn eine auf den Reichstagen in Goslar, wie im anschließenden Kapitel über das Vogelsberggebiet gezeigt werden soll, ausgehende Innovation der Hagenhufensiedlungen vermutet wird.

3.1.2. Vogelsberggebiet mit den Beispielen Breungeshain und Helpershain

Während im Westerwald nur die Ortsnamen nachzuweisen sind, gibt es im Vogelsberg auch Breitstreifen, da das entsprechende Kartenmaterial vorliegt.

Das Vogelsberggebiet passt zeitlich am ehesten zu den in der Ithbörde gegründeten Siedlungen.

Hier liegt das geschlossenste südlichste Siedlungsgebiet mit 29 Hain-Siedlungen, deren vermutlich älteste Siedlung nach der urkundlichen Überlieferung 1067 genannt wird.

Im März 1067 hatte Erzbischof Siegfried von Mainz die "Alte Kirche" in Breungeshain, das damals "Bruningeshacho" hieß und damit zu jenen Hagen-Orten gehört, die erst später statt der ursprünglichen -hagen-Endung eine -hain-Endung erhielten, geweiht und sie mit den Zehnten u.a. in +Vocchenhagen und +Giesenhacchon ausgestattet (Mainzer UB Nr. 318).

Selbst die topographische Karte von 1956 (!) von Breungeshain (KRENZLIN 1961, Abb. 1), sowie ein Luftbild von 1953 (OBST 1960, S. 25), zeigen noch die ursprünglichen Breitstreifen bzw. Hagenhufen.

Ein Breitstreifen, der oberhalb unmittelbar an die "Alte Kirche" anschließt, ist besonders auffällig. Da diese "Alte Kirche" jetzt außerhalb des Dorfkernes auf freiem Feld liegt, ist zu vermuten, dass hier einst der Mittelpunkt von Breungeshain war. Die benachbarten Breitstreifen lassen vermuten, dass hier tatsächlich eine Hagenhufensiedlung gelegen hat. Auffällig ist außerdem, dass diesem Hagenhufenbereich ein weiterer gegenüber liegt, dessen östliche Hufen immer breiter werden, um eine einheitliche Fläche zu erreichen, da die Hufen hier eine geringere Länge haben.

Für eine Flächenberechnung der Hufen ist erschwerend, dass sie jeweils in der Breite zu- bzw. abnehmen. Die Breite schwankt hierbei von etwa 150 m bis 220 m und die Länge einer Hufe zwischen 650 und 925 m, d.h. in der östliche Gruppe hat eine Hufe z.B. eine Breite von 220 bis 250 m und eine Länge von 700 m, also 15,4 ha Fläche. Eine Hufe in der westlichen Gruppe hat z.B. dann eine Breite von 175 bis 225 m und eine Länge von 650 m, also nur ca. 11,4 ha.

Wegen der Breitenschwankungen der einzelnen Hufen sowie der unbekanntenen Längen der Gründungshufen ist eine exakte Bestimmung der Hufengrößen nicht mehr möglich.

Zumindest dürfte die Größe der Hufen zwischen 30 und 60 Morgen gelegen haben, wobei Größen um 45 (11 ha) und 60 Morgen (15 ha) am wahrscheinlichsten sind.

In der südlichen Reihe der Breitstreifen sind 10 bzw. 11 Hagenhufen einschließlich des Breitstreifens der Kirche unterzubringen und in der nördlichen Reihe 11 Hagenhufen bis zum Breitstreifen der Breungeshainer Pfarre.

Es ist kein Hägerrecht für Breungeshain überliefert, so dass nur auf Grund der Flurform, der Ortsnamenendung und der Lage der "Alten Kirche" auf einem Breitstreifen auf eine ehemalige Hagenhufensiedlung geschlossen werden kann. Da die Kirche und ihre zugehöriger Breitstreifen innerhalb der Hagenhufensiedlung liegen, wird diese zum gleichen Zeitpunkt wie Breungeshain gegründet sein.

Eine Breitstreifenflur sollen auch die in der Nähe liegenden Siedlungen Eichenrod, Eichenhain, Engelrod, Hopfmannsfeld und Rebgeschain gehabt haben.

SEEL (1963, S. 234) hält außer den Fluren dieser Siedlungen auch die Fluren von Hörgenau, Lanzenhain, +Amtsgehag, +Felden (+Ilmenrod), +Schalksbach und +Kaulich für Gelängefluren, d.h. mehrere lange Streifen in nicht räumlicher Einheit bilden eine Hufe als Zählinheit, wobei ein Streifen auch hofanschließend sein kann.

+Maschhag zählt SEEL (1963, S. 94 und Karte 13) nicht zu den Gelängefluren, sondern interpretiert dessen Flurrelikte als Zellenflur, die in eine Streifenflur umgestaltet wurde. Die Karte der Flurrelikte von +Maschhag erlaubt aber auch, die Flur als Breitstreifenflur mit Hofanschluss zu interpretieren, d.h. als Hagenhufenflur.

HILDEBRANDT (1974, Abb. 1, VIII) beschreibt die Flur von Eichenrod als "mäßig bis stärker längsgeteilte Breitstreifenflur" mit einem "Übergang zu sekundärer Langstreifenflur".

Bis 1570 herrschte im nordöstlichen Vogelsberg (Riedeselland) die Realteilung, die dann durch das Anerbenrecht ersetzt wurde (SEEL 1963, S. 69f). Bis zu diesem Zeitpunkt war eine Teilung des Ackerlandes möglich und notwendig.

Eine Teilung von Breitstreifen, die senkrecht zu den Isohypsen laufen, ist aber nur als Aufspaltung in schmalere Langstreifen sinnvoll. Hierbei werden die Vorteile der alten Breitstreifen gewahrt, nur die Fläche des Besitzes verkleinert sich bei jeder Teilung.

Durch Heirat, Kauf etc. konnte dann ein Bauer in den Besitz mehrerer Langstreifen kommen. So erklärt sich z.B., dass in Hopfmansfeld 34 Grundbesitzern 105 Besitzparzellen entsprechen und einige ihren Besitz nur in einem Streifen haben.

Die "Gelängefluren" des nordöstlichen Vogelsberges könnten somit auch auf ehemalige Breitstreifen mit geschlossenem Besitz zurückgeführt werden. Dafür spricht, dass im übrigen Vogelsberg die -hain-Siedlungen eine Breitstreifenflur nach dem Muster von Breungeshain aufweisen.

Auch für das nordwestliche Vogelsberggebiet soll nur ein Beispiel stellvertretend behandelt werden.

Die 1295 urkundlich genannte Siedlung Helpershain war zwischen ca. 1450 und 1500 temporär wüst (KRAUSE 1967, S. 65f). 1466 werden 9 Wüstgüter genannt, d.h. die Lage der Güter dürfte noch bekannt gewesen sein. 1590 gibt es immer noch 9 Hufen, die jetzt aber wieder bearbeitet werden. Dabei sind die einzelnen Hufen stark zersplittert. Sie werden aber in dem Salbuch (Salbücher Oberhessens 21a, b. 169a, Staatsarchiv Darmstadt, zit. nach KRAUSE 1967, S. 66) unter jeweils einem Namen aufgeführt, z.B.:

"Die Cunzen Henns Hob (Hube) haben unter sich geteilt: Adam Schmidt, Adam Fritz... (insgesamt 13 Personen)".

Hinzu kommt, dass KRAUSE (ebenda, S. 83) auch für die Siedlungen +Rutcelhain, +Bauschenhain, +Bulbertshain und +Wolfershain bei Helpershain sowie +Petershain und +Vockenrain zwischen Kölzenrain und Betzenrod Breitstreifenfluren ermittelte.

VOLK (1940, S. 146f) zitiert für +Bulbershain eine Urkunde von 1341/50:

"Item in Bedlershayn specificacio bonorum nostrorum que Conradus dictus Ffalkensteyn possidet in primis XXVIII. jugera in uno sulco an Conrade den man heyßet Waltir de his bonis solvitur solidus denariorum".

Auch dies ist ein Beweis für die Existenz von Breitstreifen, die schon im 14. Jahrhundert vom Verfall bedroht waren, da ausdrücklich auf die Geschlossenheit der 28 "jugera" in einer "Furche" ("XXVIII. jugera in uno sulco") hingewiesen wird.

Da auch weitere Bestimmungen des dem Hagenrecht ähnlichen Waldrechtes im nordwestlichen Vogelsberg galten (KRAUSE 1967, S. 33 nach METZ 1953, S. 105ff), kann für Helpershain auf ein früheres ähnliches Recht geschlossen werden.

Ein Hagen- bzw. Waldrecht ist im nordwestlichen Vogelsberg nicht nachweisbar. 1399 hat aber Schershain ein eigenes Gericht (WAGNER 1854, S. 240).

Schon 1537 gibt es ein Gericht in Crainfeld (ebenda, S. 225) u.a. auch für die -hain-Siedlungen: +Egelshain, Grebenhain, Bermuthshain, Culhain und Loermutshain.

Es ist daher wahrscheinlich, dass es ursprünglich eine eigene, dem Hagen- oder Waldrecht ähnliche Gerichtsbarkeit gegeben hat, die sehr früh verloren gegangen ist und nur noch 1399 als etwas Besonderes erscheint. Ein Hägerrecht kann nicht nachgewiesen werden.

Im Vogelsberggebiet gibt es Hagensiedlungen mit Breitstreifenflur.

Einzelne Hufen sind dabei an mehrere Personen in einem Stück aufgeteilt. Diese Stücke werden aber weiterhin unter dem Namen der ehemaligen Hufner aufgeführt.

Somit können wir hier aus archivalischem Material die Auflösung einer Hagenhufe darstellen.

Umgekehrt kann ich aus dem Material auf die Zusammensetzung einer Hagenhufe schließen und selbige rekonstruieren.

3.1.3. Bergisches Land

Auch für das Bergische Land gibt es nur Arbeiten, die mit Hilfe der Ortsnamen auf Hagenhufensiedlung schließen lassen.

Für den Bereich des Bergischen Landes, in dem auch schon im 11. Jahrhundert eine Hagen-Siedlung genannt wird, gibt es keine siedlungskundliche Arbeit, die die Flur- und Ortsformen analysiert.

Ein besonders frühes Beispiel für eine Siedlung mit –hagen-Namen ist eine Urkunde Heinrichs III 1051 "Slenderhagen", jetzt Schlenderhahn (UB Niederrhein Nr. 184). Dieses Beispiel ist nur wenige Jahre älter als Breungeshain im Vogelsberggebiet.

Meinerzhagen, das schon 1067 als "Meginhardeshagen" (BACH 1954, S. 380) in der allerdings gefälschten Gründungsurkunde des Stiftes Sankt Georg in Köln aus dem 12. Jahrhundert erwähnt wird, kann daher wohl nicht zu den ältesten Hagenhufensiedlungen gerechnet werden, so lange der Nachweis von Hagenhufenflur und Hagenrecht fehlt.

BIRKENHAUER (1969, S. 29) bietet zwar einen Überblick über die Besiedlung des Mittelbergischen, der aber über allgemeine Feststellungen nicht hinausgeht. Die im Anhang seiner Arbeit beigegebene Karte der mittelalterlichen Besiedlung ist nur schwer lesbar und zeigt keine Hagenhufensiedlungsschwerpunkte. DITTMAYER (1956) gibt eine Darstellung der Siedlungsgeschichte nach den Ortsnamen, wobei er auch die Hagen-Siedlungen nebst den Ersterwähnungen aufführt und ihre Verbreitung auf einer Karte darstellt. Die umhegten Dörfer im Bergischen Land, die keinen Hagen-Namen tragen, könnten nach DITTMAYER (1956, S. 265) auf die ursprünglich umhegten Hagen-Siedlungen zurückgehen.

Da sich DITTMAYER (1956, S. 267) bei der Untersuchung der Hagen-Namen nicht auf das Bergische Land beschränkte, konnte er die größere Dichte der Hagen-Namen mit 133 im Bergischen Land gegenüber 107 im anderen Rheinland feststellen, wovon allein 79 im benachbarten Sauerland liegen. Der Schwerpunkt der Hagen-Namensverbreitung im Süderbergland wird aber nach DITTMAYER dadurch relativiert, dass der große Hagen-Namensbestand auf das Einzelhof- und Weilergebiet zurückgeht, d.h. sich auf viele kleine Siedlungen bezieht; aber das typische Einzelhofgebiet nördlich der Wupper die wenigsten Hagen-Namen umfasst.

OSBERGHAUS (1962, S. 31) bringt leider keine Belege für seine Behauptung, dass die bäuerliche Landnahme im Binnenbergischen ohne "koloniasatorische Teilnahme grundherrlicher Gewalten" stattfand und dass die Kirhdörfer "durch Zusammensiedlung als reine Kirchsiedlungen entstanden". Als Beispiel nennt OSBERGHAUS (ebenda, S. 20f) das Kirhdorf Marienhagen. Die 30 Hagen-Siedlungen im Oberbergischen Land waren ursprünglich Einzelhöfe, aus denen sich dann erst durch Kontraktion, d.h. ein Teil der Einzelhöfe viel wüst, Dörfer entwickelten. So schenkte 1167 Kaiser Friedrich I den Reichshof Eckenhagen (totam curtem) seinem Kanzler Reinald von Dassel, der auch Erzbischof von Köln war, mit einigen

Silbergruben (UB Niederrhein Nr. 426). Hierbei ist aber nicht geklärt, ob Eckenhagen ein Einzelhof als Fronhof der entsprechenden Villikation gewesen ist. Aber König Konrad III bestätigte 1141 dem Frauenstift Vilich u.a. "in villa Römereshagon mansos IIII", d.h. vier Hufen in dem Dorf Römershagen(UB Niederrhein Nr. 350). Selbst wenn hier nicht entschieden werden kann, ob villa mit Dorf oder Hof zu übersetzt ist, bleiben Zweifel an der Einzelhoftheorie. Schlagender ist das Argument, dass es in einem Hagenhufendorf keinen Reichshof geben kann, d.h. Eckenhagen kann keine Hagenhufensiedlung sein, wenn nicht unmittelbar nach der Gründung der Hagenhufensiedlung im 11. bzw. 12. Jahrhundert eine Beseitigung der Hagenrechte erfolgte. Ein derartiges Beispiel ist bisher nicht bekannt.

Gegenüber OSBERGHAUS vertritt HERMES (1975, S. 72f) die Auffassung, dass die Träger der Rodungen im Bergischen Land adlige oder geistliche Grundherren waren. Die einzelnen Rodungsgebiete wurden durch Grenzsäume getrennt (-scheid als Siedlungsname).

Den Beweis für die Ausgangssiedlungsform des Einzelgehöftes im Bergischen Land bringt MÜLLER (1969, S. 167) am Beispiel des Sulzerhofes bzw. des Lehnsverbandes Immekeppel.

Allerdings gehörte keine Siedlung mit –hagen-Namen zu diesem Lehnsverband.

Auf Grund dieses Befundes kann davon ausgegangen werden, dass es im Bergischen Land keine Hagenhufensiedlungen gibt. Somit kann die Innovation der Hagenhufensiedlungen trotz sehr früher Hagen-Namennennungen nicht vom Bergischen Land ausgegangen sein. Entweder erfolgte eine zufällige gleichzeitige Verwendung des -hagen-Namens oder es muss einen Namenstransfer im Sinne einer Mode, Siedlungen mit einen -hagen-Namen zu versehen, gegeben haben.

Das Bergischen Land ist ein Beispiel dafür, dass, wenn nur die Methode der Erforschung der Siedlungsnamen herangezogen werden, kein Nachweis einer Hagenhufensiedlung gelingt.

3.1.4. Ostwaldeck und Randgebiete Nordhessens

Hier existiert ein weiteres Beispiel, wie die Methode der Ortsnamenforschung angewandt werden kann, wobei die dem Grundwort –hagen vorangestellten Namen auf die Gründer der Siedlung hinweisen können.

Auch im nördlichen Hessen gibt es wie im Vogelsberggebiet die Überlieferung einer -hagen-Siedlung aus dem 11. Jahrhundert.

Martinshagen (westl. Kassel) wurde bereits 1082 unter dem Namen "Meribodonhago" als "villa noviter culta" von einer Adelheid dem Benediktinerkloster Hasungen geschenkt (REIMER 1926, S. 321). Meribode war der Name eines um diese Zeit lebenden Fritzlarer Kanonikers (METZ 1954, S. 49f). Dieser könnte namengebend als Siedlungsgründer oder in enger Verbindung stehend gewirkt haben. Ob Martinshagen als Hagenhufensiedlung gegründet wurde, ist eine ungeklärte Frage. Von der Flurkarte Martinshagens im Hessischen Staatsarchiv Marburg ist nur ein Ausschnitt zugänglich, der keine Aussagen über die ehemalige Flurgestalt erlaubt (HStM P II 12.923/7). Auch das schon 1074 beim Kloster Hasungen genannte "Brunkeresheigon", später +Brüngershagen (REIMER 1926, S. 69), das westlich von Martinshagen vermutlich bei Bründersen lag, ist nicht zu rekonstruieren.

Von den fast 40 Hagen-Siedlungen in dem nördlich des Frankenberger Gebietes liegenden Ostwaldeck und Umgebung bestehen noch 8 Siedlungen. Auf die am östlichen Rand dieses Gebietes liegenden Martinshagen und Elmshagen wurde oben schon eingegangen.

Wolfshagen und Freienhagen sind primäre Stadtgründungen und kommen für eine Untersuchung der Flur nicht in Betracht. Da von den Wüstungen keine geeigneten Untersuchungen der Fluren vorliegen, kann nur noch auf die bestehenden Siedlungen Giershagen, Königshagen, Marienhagen und Reitzenhagen (nordwestlich von Bad Wildungen) eingegangen werden.

Recht bemerkenswert sind zunächst die Verwandtschaftsbeziehungen der Grafen von Waldeck bzw. ihrer Vorfahren, der Grafen von Schwalenberg.

Graf Widekind I von Schwalenberg wird vor 1146 Vizevogt des Klosters Corvey, als Graf Siegfried von Norheim. Dieser hatte im Hagenhufensiedlungskomplex in und bei der Ithbörde Besitz. Auch mit den Grafen von Ziegenhain waren die Grafen von Schwalenberg verwandt (CRAMER 1971, S. 186). Dass die Grafen von Schwalenberg als Kolonisatoren tätig waren, bestätigen die Namen der Hagen-Siedlungen +Hermannshagen (vermutlich nach Hermann I, 1185 - 1223), ca. 5 km südwestlich davon +Widekindshagen (+Wittekenhagen) bei Ellringhausen (nach Widekind von Schwalenberg, 12. Jahrhundert) und +Geppenhagen (nach Gepa von Itter, um 1131/35 - Widekind heiratete kurz vor 1130 Luitrud von Itter und erbt dann die Herrschaft Itter) (vgl. HILDEBRANDT 1973, S. 228 und CRAMER 1971, S. 187).

1252 werden Güter "sub indagine Waldekke" genannt (BOCKSHAMMER 1958, S. 236). Vor dem Bau der Edertalsperre lag am Fuß der Burg Waldeck noch ein Hof "Vornhagen", d.h. ein Hof "vor dem Hagen". Dieser weist auf einen bei der Burg Waldeck gelegenen Burghagen hin und nicht wie BOCKSHAMMER meinte auf einen Rodeort.

Freienhagen wird 1253 als Stadt bezeichnet. 1371 ist dort ein Freistuhl bezeugt. Die Freiengerichte sind älter als die Hagengerichte und beziehen sich auf "Königsstraßen" und "freies Eigen". Auffällig ist, dass bei einer Hagen-Siedlung im Namen noch zusätzlich das Wort "Freie" gebraucht wird. Daraus kann doch nur geschlossen werden, dass der Begriff "Hagen" hier noch nicht - wie in den Hagen-Siedlungen selbstverständlich - als "frei" mit "Freien" gleichgesetzt wird. Daher ist der Gebrauch des -hagen-Namens hier möglicherweise älter als die Einführung der Hagensiedlungsverfassung oder die Stadtrechte waren "freier" als die Hagenrechte. Die topographische Karte zeigt, dass Freienhagen eine Rodungsinsel im Wald bildet, d.h. hier wurde möglicherweise ein Wald namens "Hagen" von Leuten gerodet, die mit besonderen Freiheiten, hier dem Stadtrecht, ausgestattet wurden.

Bisher kann daher nicht beantwortet werden, ob die Hagensiedlungen in Ostwaldeck zu den Hägerhufensiedlungen mit Hägerrecht gehört haben. Verwandtschaftliche Beziehungen, die aus den Ortsnamen erschlossen werden, geben einen Hinweis auf Hagenhufensiedlungen.

3.2. Die „Hagenhufensiedlungsgebiete“ bzw. Hägerhufensiedlungen des 12. Jahrhunderts

3.2.1. Nord- und Mittelhessen

Hier wird an Beispielen die Methode der historisch-genetischen Siedlungsforschung vorgestellt.

Im Gegensatz zu diesen bisherigen Kapiteln über die Verbreitung der Hagenhufensiedlungen sollen für den Bereich Nord- und Mittelhessen mehrere Gebiete zusammengefasst werden.

Diese Zusammenfassung erfolgt zum einen auf Grund der bisherigen teilweise einheitlichen Erforschung dieses Raumes und der Verbreitungsgebiete der Hagensiedlungen, die meist mit größeren Waldgebieten wie Reinhardswald, Bramwald, Knüll etc. in Verbindung zu sehen sind.

Die letzten beiden zusammenfassenden Arbeiten über die Entwicklung der Siedlungen in Hessen bzw. Nordhessen sind von HILDEBRANDT (1973) und BORN (1972, S. 235f) der eine erste

Übersicht über die Verbreitung der Breitstreifenfluren in Hessen gibt, wobei er ausdrücklich auf das Hagenrecht und die neugeordneten Fluren "...in meist hangsenkrechte Breitstreifen" sowie die dazugehörigen "Straßen-, Reihen- oder Platzdörfer" hinweist. BORN zählt dann einige Beispiele von -hagen-Siedlungen auf, die Hinweise auf Breitstreifen enthalten:

Landwehrhagen, +Gerlachshain, +Gerwigshain (Gem. Mengersberg, früher Krs. Ziegenhain), +Frankenhain bei Treysa, +Falkenhain (Gem. Seigertshausen, früher Krs. Ziegenhain) und +Appenhain (Gem. Schwarenborn).

Auch HILDEBRANDT (1973, S. 254ff) sieht die Breitstreifenflur neben der Blockflur als besitzrechtliche Grundform der mittelalterlichen Fluren Nordhessens. Echte "Waldhufen" gab es seiner Meinung nach nur vereinzelt. Einen Zusammenhang von -hagen-Siedlungen und Breitstreifenfluren sieht HILDEBRANDT nicht, obwohl er selbst Beispiele bringt, z.B. 1968 in seiner Arbeit über das Hünfelder Land bei Rudolphshan und +Giesenhain.

Kaufunger Wald

Da im Bereich des Kaufunger Waldes ein Ort mit -hagen-Namen möglicherweise schon vor 1122 gegründet wurde, soll mit diesem Gebiet begonnen werden.

Noch 1051 war der Kaufunger Wald vermutlich im Reichsbesitz (ECKHARDT 1960, S. 152).

Auch die hier liegenden Hagen-Siedlungen bilden Konzentrationen und sind in Gruppen zusammenfassbar, so im Norden und im Südwesten.

Im Nordbereich liegen 4 Siedlungen: Landwehrhagen, Nienhagen, Ziegenhagen und +Aebtissinenhagen (METZ 1954, S. 46). Auffällig ist der große Anteil der noch bestehenden Siedlungen, da sonst in der Regel ein Großteil der Orte mit -hagen-Namen wüstgefallen ist.

Im Südosten liegt eine von Süden nach Nordosten verlaufende Linie von Hagen-Siedlungen: Eiterhagen, Fürstenhagen, +Poppenhagen, +Hezzelshagen, +Hain und Giesenhagen.

Davon besaß Fürstenhagen 1454 ein Sondergericht, das durch den Lichtenauer Amtmann und 3 bis 4 Lichtenauer Schöffen unterhalb der Kirche unter der Linde gehegt wurde (KÜTHER 1971, S. 111). Das jeweils regional gehäufte Vorkommen der Hagen-Siedlungen lässt auf einen jeweils gemeinsamen Gründer oder eine eng verbundene Gründergruppe schließen. Aus dem Quellenmaterial ist bzw. sind diese Gründer nicht zu ermitteln. Auch eine Zusammenhang

zwischen Reichsbesitz und der Hagen-Kolonisation ist hier nicht ersichtlich. Bei +Hezzelshagen wird lediglich 1219 ein Graf von Reichenbach, der dort Güter besitzt, genannt. Für Landwehrhagen, 1356 Landgrebenhain, kommen die Landgrafen von Hessen (oder Thüringen) als Gründer in Frage. Gerade bei Landwehrhagen kann wegen der relativ späten Nennung 1356 der Ortsname auch auf den Besitzer statt auf den Gründer hinweisen.

Als Beispiel wird nur +Dörenhagen ausführlicher dargestellt.

Dieses liegt westlich in der Söhre, die erst 1585 genannt wird, noch von Süden nach Norden in einer Linie mit Guxhagen, +Heisterhagen, Freienhagen und +Fuldhagen. Die Söhre schließt unmittelbar an den Kaufunger Wald an, so dass hier möglicherweise früher eine Einheit vorlag.

Anhand des Namens "Grefen-Wernershagen" ist Dörnhagen vermutlich eine Gründung des 11. bzw. frühen 12. Jahrhunderts. Zu diesem Zeitpunkt starb der letzte der Werner-Grafen, Graf Werner IV. (METZ 1954, S. 47 und KROESCHELL 1954, S. 122).

Während keine über das Spekulative hinausgehende Antwort zur Gründung der Hagen-Siedlungen im Kaufunger Wald gemacht werden kann, ist eine Interpretation von Flurkarten hier möglich.

Die zwar nur aus zwei Skizzen bestehende Flurkarte von Dörnhagen von 1702 (?) (HStM, Karten P II 8729) zeigt deutlich eine Breitstreifenflur. Die Ortslage ist auf diesen Skizzen nicht eingetragen. Höchstwahrscheinlich lag Dörnhagen schon 1702 östlich dieser Breitstreifenflur.

Allerdings ist es möglich, dass die Breitstreifenflur von Dörnhagen, das zeitweilig wüst war, erst bei der Wiederbesiedlung entstanden ist, wie BORN (1972, S. 237) vermutet. Warum erfolgte dann bei der Wiederbesiedlung kein Hofanschluss? Ist es nicht auch denkbar, dass nur der Ort wüst fiel und an anderer Stelle wieder aufgebaut wurde, und dass die Flur mehr oder weniger kontinuierlich bearbeitet wurde?

Dörnhagen war 1280 im Besitz der Hunde, die es 1346 als Wüstung an Hessen verkauften, das die Wüstung 1388 mit einem Viertel belehnte. 1425 wird dann für Dörnhagen eine Kirche genannt (REIMER 1926, S. 94f).

Nach diesen Angaben muss Dörnhagen zwischen 1280 und 1346 wüst gefallen sein, wobei diese Wüstung noch so viel Wert war, dass sie 1388 mit einem Viertel belehnt werden konnte. Dieser damit erkennbare Wert der Wüstung deutet auf eine Weiternutzung der Flur hin. Daraus kann nur geschlossen werden, dass noch Teile der Flur bebaut worden sind. Weitere Angaben über die Größe und Struktur von Dörnhagen gibt eine Rekonstruktion der Hagenhufenflur mit Hilfe der

beiden Flurskizzen aus dem Jahre 1702 (?). Werden diese ermittelten 6 Hufen auf die Karte des Kurfürstentums Hessen von 1861 übertragen, ergibt sich, dass diese Hufen senkrecht zu einem Bach stehen, womit wir die klassische Hufenlage am Bach, Grünland (Hof) und Ackerland erhalten. Wir schließen aus dieser Lage der Hufen, dass jeweils Hofanschluss geherrscht hat. Diese 6 Höfe müssten dann vor 1346 wüst gefallen sein. Die Vermessung bzw. Flächenberechnung dieser Hufen ergibt für die Breite nach der metrologischen Analyse jeweils 150 m. Diese Breite wurde unter Berücksichtigung eines schmalen Streifens, der zwischen der westlichsten und der folgenden Hufe liegt, ermittelt. Aus der Karte ist nicht ersichtlich, ob es sich bei diesem schmalen Streifen eventuell gar um eine Hecke handelte. Diese ermittelten Breitstreifen hätten eine Länge von ca. 800 m. Diese Streifenlänge berücksichtigt aber noch nicht den Bereich nördlich der Hufen bis zum Bachlauf, so dass dann eine Länge von ca. 1000 m erreicht wird. Die Flächengröße einer Hufe beträgt dann 15 ha, was der Größe einer Königshufe oder besser Kolonistenhufe von 2 mal 30 Morgen entspricht. Dieser Befund weist sehr auf eine ursprüngliche Hagenhufenflur bei Dörnhagen hin, wobei lediglich der Ort verlegt und die Flur später erweitert worden ist.

Im Gebiet des Kaufunger Waldes kann daher von einer Hagenhufenkolonisation um 1200 ausgegangen werden. Allerdings ist kein Hägerrecht bekannt.

Reinhardswald

Im Reinhardswald geben die verwandtschaftlichen Beziehungen der Grafen von Dassel und der Grafen von Northeim, die ihren Stammsitz im südlichen Niedersachsen in der Nähe der Ithbörde haben Auskunft über die Gründung von Hagenhufensiedlungen.

Nachdem Konrad von Schöneberg den Reinhardswald, der 1019 (MGH DD H II Nr. 418) von Kaiser Heinrich II der bischöflichen Kirche von Paderborn geschenkt worden war, zu Lehen erhalten hatte, ließ er +Stolzenhagen, +Ruschenhagen, +Horst und Veckerhagen (?) Ende des 13. Jahrhunderts anlegen. +Gebhardshagen und +Rattenhagen wurden 1272 von dem Grafen Ludolf von Dassel an die Kirche zu Mainz gegeben (GÜNTHER 1959, S. 214f). Schon 1212 hatten westlich des Reinhardswaldes die Grafen von Dassel +Karsthagen an ihren Schwager Bertold von Schöneberg als Heiratsgut verschenkt. +Muttelhagen, das 1292 noch Ottenhagen genannt wurde, könnte auf Otto von Northeim, der Vogt des hier begüterten Klosters Helmershausen war,

zurückgehen (METZ 1954, S. 48). Diese wenigen Angaben machen es immerhin wahrscheinlich, dass die Grafen von Dassel und die Grafen von Northeim, die ihre Hauptbesitzungen wenige Kilometer südlich des Ith-Hils-Gebietes bzw. innerhalb dieses Gebietes hatten, die Mode der Siedlungen mit Hagen-Namen um 1200 aus ihren Stammgebieten in den Bereich des Reinhardswaldes übertrugen.

Auf Grund der vielen Untersuchungen, die im Reinhardswald erfolgten, kann ein guter Überblick über die räumliche Verteilung der Siedlungen gegeben werden. Bis auf +Schmacteshagen im Norden des Reinhardswaldes, dessen topographische Lage aber nicht genau bekannt ist, liegen alle Siedlungen zumindest paarweise im heutigen Randbereich des Reinhardswaldes, wie an einer Perlenschnur aufgereiht. Insgesamt konnten westlich des Reinhardswaldes im Bereich Hofgeismar, Schöneberg/Eberschütz bis Borgentreich und Dalhausen 11 Hagen-Siedlungen ermittelt werden, von denen nur noch Muddenhagen besteht: +Horot, +Karsthagen, +Keshagen, +Luttekenhagen, +Muttelhagen, +Niederhagen, +Ruschenhagen, +Schönhagen, +Stolzenhagen, +Weidenhagen und +Reschhagen (?). In Dalhausen wird nur eine Mühle "hegersghudt" "ghelegen in dem hagen to hegerschen rechte" (ENGEL, G 1976, S. 43) genannt. Alle diese Siedlungen liegen im Norden von Eberschütz bzw. der Burg Schöneberg, so dass eine Anlage dieser Siedlungen durch die Herren von Schöneberg sehr wahrscheinlich ist. Da die meisten Hagen-Siedlungen im Bereich des Schöneberger Gebietes außerhalb des Reinhardswaldes, dessen Grenzen 1020 in einer Neuausfertigung der Urkunde von 1019 genau beschrieben werden, zu finden sind, kann der vermutete Zusammenhang von Königsforst und Hagen-Siedlung hier nur bedingt zutreffen. Die Siedlungen mit Hagen-Namen im Bereich des Reinhardswaldes selbst sind alle bis auf Veckerhagen wüst gefallen.

Eine Rekonstruktion einer wüsten Hagenhufensiedlung ist bisher nicht erfolgt. Auch JÄGER (1951) gelang es nicht, die Flur einer Hagenhufensiedlung zu kartieren. RUSCHE (1952, S. 33ff), der über die Wüstungsfluren des Reinhardswaldes gearbeitet hat, fand kaum Ackerspuren bei +Ruschenhagen, +Gebhardshagen, +Rattenhagen und +Rappenhagen und kartierte daher diese Fluren nicht.

Der Vermutung von Hagenhufensiedlungen im Reinhardswald kann daher bisher nur auf verwandtschaftliche Beziehungen gestützt werden und es wird „hegersches recht“ genannt.

Bramwald

Auch beim Bramwald konnten Methoden der historisch-genetischen Siedlungsforschung angewandt werden.

Wie beim Reinhardswald und Kaufunger Wald, so ist auch der Bramwald (nördl. Fulda) ursprünglich königlicher Besitz. Otto II verlieh 980 den "bannum nostrum" an einem dem Kloster Fulda schon durch eine 781 erfolgte Schenkung Karls d. Gr. gehörigen "campus" (METZ 1956, S. 1f). 801 wird in einer Fuldaer Grenzbeschreibung ein Königsweg, der beiderseits von "Hagen" umgeben ist, beschrieben. Möglicherweise bildeten nach METZ (1954, S. 41f) diese Hagen die Grenze der Forsten Bramwald und Zunderhart bzw. bezeichnen diese Hagen die beiden Forsten selbst. Hagen im Sinne einer Hagen-Siedlung ist hier nicht gemeint, da erst im 12. Jahrhundert von einer Rodungstätigkeit gesprochen wird. Abt Heinrich von Fulda bestimmte 1128, dass die "coloni" im Bramwald erst nach 12 Jahren einen Geldtribut zu zahlen brauchten, ihren "villicus" selbst wählen dürften und ein Erbrecht hätten, d.h. die wichtigsten Rodungsfreiheiten.

METZ (1953a, S. 106) sieht hier die wichtigsten Merkmale des in Nordhessen verbreiteten Waldrechtes. Diese Privilegien sind dann wohl sehr schnell verschwunden, und es ist nur zu vermuten, dass sie auch für die möglicherweise zu dieser Zeit gegründeten Hagen-Siedlungen gegolten haben oder ausschließlich für diese Siedlungen bzw. für die Siedlungen mit Breitstreifenflur. Der festgesetzte Geldtribut von 20 Talern je Kolonist setzt eine vorher bestimmte einheitliche Größe des Fluranteils voraus, was auf eine planmäßige Anlage schließen lässt.

Gruppensiedlungen mit Breitstreifenfluren sind nach HILDEBRANDT (1968, S. 169) in seinen Untersuchungen der regelhaften Siedlungsformen des Hünfelder Landes während der hochmittelalterlichen Ausbauperiode entstanden. Hierzu gehören auch die Hagen-Siedlungen Rudolphshan, +Petershain, +Giesenhain. Die -hagen-Siedlungen +Pfaffenhain und Hühnhahn hat HILDEBRANDT nicht untersucht. Hühnhahn wird schon in einem bald nach 1015 angelegten Urbar des Klosters Fulda aufgeführt und gehört nach METZ (1954, S. 43) zu den älteren Hagen-Siedlungen der Karolinger Zeit. Alle anderen Hagen-Siedlungsnamen wurden mit einem Personennamen gebildet, der auf einen Lokator oder Gründer weisen könnte.

Als Siedlungsträger der Siedlungen mit Hagen-Namen müssen daher das Kloster Fulda bzw. beauftragte Lokatoren gelten.

Die erst 1412 erstmals urkundlich als "Rudolphshayne" erwähnte Siedlung Rudolphshan war um 1726 ein unregelmäßiges Platzdorf (HILDEBRANDT 1968, S. 180ff und Fig. 18). Im nordwestlichen Teil der Flur von 1726 ist noch die ursprüngliche Breitstreifenflur mit unterschiedlichen Breiten von 65 bis 140 m zu erkennen und Längen von bis zu 1170 m, so dass der größte Breitstreifen ca. 11 ha Fläche umfasste. Wenn dies die ursprüngliche Breite und Länge ist und die geringeren Breiten eine sekundäre Teilung sind, dann könnte man die ca. 11 ha als 40 Morgen-Hufen interpretieren. Da Rudolphshan zeitweilig wüst war und erst zwischen 1507 und 1574 neu besiedelt wurde, ist eine Besiedlung als Platzdorf und nicht mehr als Hagenhufendorf denkbar. Der genaue Beweis kann auch hier nur durch eine archäologische Untersuchung erbracht werden.

In +Giesenhain gelang HILDEBRANDT (1968, S. 227f) sogar der teilweise Nachweis eines Hagenhufendorfes, da er am Fuß eines jetzt unter Wald liegenden Breitstreifens, Holzkohle, Hüttenlehm und Keramik fand. Die fünf Ackerstreifen sind 65 - 75 m breit und zwischen 830 und 1130 m lang. Die Ackerstreifen bestehen nur aus Wolbäckern, die jeweils eine Breite von 3 - 4 m haben. Die Flächengröße eines Breitstreifens läge dann zwischen 5,4 und 8,5 ha. Diese Berechnung ist aber recht unsicher, da die Länge der einzelnen Breitstreifen nicht genau zu ermitteln war. Berücksichtigt man, dass 7,5 ha etwa 30 Morgen bzw. einer Hufe entsprechen, so erscheint es durchaus möglich, dass in +Giesenhain die Größe der Breitstreifen ursprünglich dieser Größenordnung entsprochen hat.

Im Gebiet des Bramwaldes kann daher von einer Hagenhufenkolonisation des 12. ev. gar des 11. Jahrhunderts ausgegangen werden, die möglicherweise auf das Kloster Fulda zurückgeht.

Ziegenhain und Amöneburger Becken

Auch hier dominieren die Methoden der historisch-genetischen Siedlungsforschung in der Literatur.

Ohne auf die Vorgeschichte der Grafen von Reichenbach und Ziegenhain einzugehen, sei nur soviel bemerkt, dass es eine Hauptlinie gab, die überwiegend ihre Besitzungen im Bereich von

Ziegenhain in Mittelhessen besaß, und eine Nebenlinie, die in Nordhessen bei Hessisch-Lichtenau (nördlich Eschwege) bei ihrer Stammburg Reichenbach Besitzungen hatte.

Eine vollständige territoriale Teilung wurde jedoch nicht durchgeführt, so dass es öfter zu Streitigkeiten kam. Die Nebenlinie starb noch im 13. Jahrhundert aus. Ebenso wie die Hauptlinie besaß die Nebenlinie Siedlungen mit Hagen-Namen. 1219/20 werden +Hezzelshagen und +Poppenhagen bei Hessisch-Lichtenau von dem Grafen von Reichenbach an das Deutschordenshaus in Reichenbach verschenkt. Bemerkenswert ist weiterhin, dass einige Grafen von Ziegenhain und Reichenbach im 12. Jahrhundert als Domvögte in Fulda bezeugt sind (DEMANDT 1972, S. 204ff). Die Fuldaer Kirche hat nun, wie oben dargestellt, vermutlich im Hünfelder Land eine Hagenhufenkolonisation betrieben. Wenn auch der genaue Zeitpunkt der Fuldaer und der Ziegenhain/Reichenbacher Hagen-Kolonisation nicht überliefert ist, berechtigt die personelle Bindung der Grafen an das Fuldaer Kloster doch zu der Annahme, dass es einen Zusammenhang zwischen der Funktion der Grafen von Ziegenhain und Reichenbach als Vögte der Fuldaer Kirche und der Hagenhufenkolonisation im Gebiet der Grafen von Ziegenhain und Reichenbach gibt. Demnach kann die Gründungszeit für die Hagen-Siedlungen schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gelegen haben. Unter den folgenden Beispielen befinden sich auch Siedlungen mit Hagen-Namen, deren Gründung durch die Grafen von Ziegenhain und Reichenbach nicht urkundlich überliefert ist. Wegen ihrer Lage sollen sie aber zusammen mit den von den Grafen von Ziegenhain und Reichenbach gegründeten Hagenhufensiedlungen behandelt werden.

Der heutige lang gestreckte Kern des Dorfes Frankenhain (westlich von Ziegenhain) besteht aus einer 1700 gegründeten Hugenottenkolonie. BORN (1970a, S. 256) ermittelte die Lage des alten Dorfes Frankenhain, das 1297 erwähnt wird und 1439 als wüst bezeichnet wurde, in einem "schmalen, kastenförmigen Wiesental" östlich des jetzigen Frankenhain. In dem anschließenden Hege-Berg konnten noch Flurrelikte gefunden werden. Hierbei gelang es BORN (1970a, Abb. 3), die im Ziegenhainer Urbar in der Mitte des 14. Jahrhunderts genannten 24 Hufen zu rekonstruieren. Die den einzelnen Hufen zu zuordnenden Ackerfluren hätten dann eine Größe von nur 0,7 - 1,2 ha. Dies erscheint doch zu gering, so dass BORN wohl nicht die ganze Flur des alten Frankenhain erfasst hat. Dafür, dass es sich bei dem alten Frankenhain um eine Hagenhufensiedlung gehandelt hat, spricht auch ein 1231 in +Frankenhain genanntes Gericht (PFUHL 1971, S. 198).

Für die Siedlungen Itzenhain, Appenhain und +Wittgenhain (alle westlich von Frankenhain) wird um 1360 ein Teil des Gerichtes zur "Kalten Hainbuche" auf einem Berg, der die Umgegend überragt, unter den Erwerbungen des Gottfried von Ziegenhain überliefert (BRAUER 1934, S. 10 und 65). Ob es sich hier um ein Hagengericht handelte, kann nur vermutet werden.

Appenhain bestand im 16. Jahrhundert nur aus einem Hof (REIMER 1926, S. 17), so dass eine Rekonstruktion der Flur nach der Flurkarte von 1754 (HStM Kartenabteilung B 278) des 1196 als "Eppenhagen" erwähnten Ortes erschwert wird. Vertikal zu einem Bachlauf lassen sich drei Hufen rekonstruieren, die eine Größe von ca. 7 ha, d.h. einer Hufe zu ca. 30 Morgen besitzen.

Die Hufen haben somit auch hier die klassische Lage von Hagenhufen. Auch im nordöstlich anschließenden Teil der Flur von Appenhain sind noch Reste von Breitstreifen zu erkennen, deren ursprüngliche Größe aber nicht mehr zu bestimmen ist.

Das nordöstlich von Frankenhain gelegene Neuenhain, das 1250 "Nuenhagin" bzw. 1302 "Nuwenhagen" hieß, wird 1149 als "Niuheim" bezeichnet. Bei der Schreibung "Niuheim" ist dem damaligen Schreiber wahrscheinlich ein Fehler unterlaufen. Die Flurkarte von 1771 (StAM, Karten P II 5376) zeigt in einigen Teilbereichen Breitstreifenkomplexe.

Als Gründer von Neuenhain käme nach der Urkunde von 1149 der Erzbischof von Mainz, das Kloster Hasungen oder das Stift Fritzlar in Frage. Die Grafen von Ziegenhain scheinen hier nicht beteiligt zu sein. Dies Beispiel zeigt die Schwierigkeit, Siedlungsgründer ohne schriftlichen Nachweis zu bestimmen.

Einen weiteren Hinweis auf die Kolonisationstätigkeit der Grafen von Ziegenhain und Reichenbach gibt +Rudolfshagen, das 1196 als "Rudolvshagene" genannt wird (REIMER 1926, S. 411). Mehrere Ziegenhainer Grafen tragen den Namen Rudolf. Möglicherweise wurde +Rudolfshagen von Rudolf II, der vor 1189 starb und Vogt in Fulda war, gegründet. Diese Gründungen liegen noch relativ verstreut, die die Ziegenhainer noch kein geschlossenes landesherrliches Territorium besaßen.

Dies zeigt auch das noch weiter nördlich gelegene Roppershain bei Homberg/Efze, bei dem die Grafen von Ziegenhain und Reichenbach 1238 die Lehnsherren sind (KÜTHER 1980, S. 256).

Nach der Flurkarte von 1756 (HStM Kartenabteilung P II 8577) war der Ort ein Straßendorf mit einigen verlassenen Hofstellen am Ortsrand, also eine lang gestreckte Anlage, die durch sekundäre Kontraktion aus einem Reihendorf entstanden sein kann. Der Straßendorfteil mit hofanschließenden Parzellen bildet etwa den dritten Teil eines großen, rechteckigen, etwa 900 m

langen und 600 m breiten gleichmäßigen Parzellegefüges, das aus Kurzbreitstreifen besteht. Möglicherweise sind diese Kurzbreitstreifen aus größeren Einheiten entstanden. Ein Nachweis von Breitstreifen kann aber nicht geführt werden. Im Gegensatz zu diesem gleichmäßigen Parzellenpaket steht ein westlich gelegener Flurteil von Roppershain, der eine Breitstreifeneinteilung erkennen lässt. Diese deutliche Teilung der Flur kann daher rühren, dass zu der Flur von Roppershain noch die wüste Flur von +Grebendorf gelegt wurde. Allerdings würde die mögliche Breitstreifenflur dann zu +Grebendorf gehören. Auch in Roppershain gab es ein adeliges Ortsgericht (HELBIG 1938, S. 31), ohne dass die Gerichtsherren dort Hofbesitz gehabt hätten. Ein Hagenrecht oder ähnliches ist aber nicht überliefert.

Im Amöneburger Becken (südwestlich von dem Ziegenhainer Gebiet) und seinen Randgebieten untersuchte KERN (1966) 13 Hagen-Siedlungen. Dabei ist eine Siedlung ein Einzelhof und eine weitere Siedlung eine Stadt mit einem -hagen-Namen ohne Hagenhufenflur, so dass nur die wüsten Hagen-Siedlungen weiter untersucht werden. Bei +Falkenhain, +Haubenhain, +Sperbershain, +Buchain, +Finkenhain, +Schemmelhagen, + Dammenhain und +Obernhain konnte weder Orts- noch Flurform bestimmt werden. Für +Folkertshain, +Grebenhain und +Gleimenhain bietet KERN (1966, Fig. 16, 17 und 21) kleine Skizzen seiner Geländebefunde.

Diese zeigen jeweils einige regelmäßige Streifenverbände mit Breitenabständen von 26 bis 30 m zwischen den Rainen. Ein Beweis, ob es sich bei den Rainen auch um die ursprüngliche Flureinteilung handelt, scheint zumindest bei +Gleimenhain fraglich, zumal KERN selbst dort verschiedene sich kreuzende Systeme fand. Die Flur von +Folkertshain beschreibt HILDEBRANDT (1974, Abb. 1 VI) als "hangparallele und -senkrechte Breitstreifen des 12. Jahrhunderts nachträglich längsgeteilt. Übergang zur sekundären Langstreifenflur".

KERN (1966, S. 234) vermutet wegen der Regelmäßigkeit bei jedem einzelnen Streifen eine "primäre Betriebs- und Besitzeinheit". Sicherlich könnten aber auch mehrere dieser Streifen zu einer Besitzeinheit zusammengefasst gewesen sein. Das Material erlaubt keine endgültige, klärende Antwort. Da 1278 Graf Ludwig von Ziegenhain seine Güter in +Gleimenhain an das Kloster Haina übertrug, könnte man auf Besitz in diesem Hagensiedlungskomplex und daraus auf einen Kolonisationseinfluß der Ziegenhainer schließen. Wieso KERN (1966, S. 202) als wahrscheinlichen Siedlungsträger das Kloster Fulda vermutet, ohne einen Quellenhinweis zu haben, wird nicht deutlich. Das östlich benachbarte Arnshain (1248 "Arnoldeshagen") kann eine Gründung des Mainzer Erzbischofs Arnold von Selenhofen (1153 - 60) sein (CRUSIUS 1932, S.

39 Anm. 61, zit. nach KERN 1966, S. 199). Weltliche Herren scheinen eher ihre neu gegründeten Hagen-Siedlungen als ihre älteren Siedlungen an die Klöster verkauft oder verschenkt zu haben. Das Dorf Haina erwarb das Kloster 1201 von dem Grafen Heinrich von Ziegenhain (ANHALT 1928, S. 61) zur Zeit der Gründung.

Hier stellt sich die Frage, ob die Zisterzienserklöster eine Bedeutung für die Gründung von Hagenhufensiedlungen haben, da nur wenige Kilometer südlich der Ithbörde sich ebenfalls ein Zisterzienserklöster, nämlich Amelungsborn, befindet? Hierauf wird dann bei der Behandlung der Ithbörde eingegangen.

Für das Ziegenhainer und Amöneburger Gebiet gilt daher, dass Breitstreifen bei Hagensiedlungen sowie hagenrechtsähnliche Formen nachgewiesen werden können, so dass durchaus von Hagenhufensiedlungen in diesem Bereich gesprochen werden kann.

Knüllgebiet

Eine weitere Möglichkeit für die Untersuchung von Siedlungen ist die metrische Methode.

Im Knüllgebiet bestanden 11 Hagen-Siedlungen, von denen 9 wüst gefallen sind.

Als Beispiel für eine wüstgefallene Hagen-Siedlung soll noch einmal auf die schon mehrfach interpretierte und untersuchte Flur von +Appenhagen (westlich von Schwarzenborn) und für eine noch bestehende Siedlung auf das östlich von +Appenhagen gelegene Grebenhagen eingegangen werden. Bei der 1949 untersuchten Wüstung +Appenhagen im Knüll erkannte SCHARLAU (1954/55, Karte 1 und S. 80) eine "ausgesprochene Langstreifenflur". Schon BORN (1967, S. 117) erwiderte, ohne eine erneute Kartierung vorzunehmen, dass nicht "klar zwischen mittelalterlichen Relikten und neuzeitlichen Stufenrainen" unterschieden worden war. Die nördlichen isohypsenparallel verlaufenden Hangstreifen seien jüngeren Datums und die Kernflur würde aus der südlichen "Gelänge- oder Breitstreifenflur" gebildet. Der Versuch einer Breitenmessung ergibt bei einer Teilung der beiden mit B auf der Karte von SCHARLAU bezeichneten Teile 4 Blöcke, die 180 bzw. 190 m breit sind und eine Länge von ca. 350 m oder mehr haben, was einer Fläche von mindestens 6,3 ha entspricht. Da SCHARLAU nicht die ganze Flur erfassen konnte, hatten diese Blöcke vermutlich ursprünglich eine Größe von mindestens 7,5 ha, d.h. die Größe einer Hufe zu 30 Morgen. Größe Breitstreifen sind topographisch nicht möglich. Zu der bei SCHARLAU angegebenen Lage der Hofraiten und der Dorfstätten legte

auch BORN keine neuen Erkenntnisse vor. Möglicherweise liegt hier einer der Fälle vor, dass trotz einer breitstreifenähnlichen Rechteck-Blockflur keine Reihensiedlung mit hofanschließenden Breitstreifen bestand, sondern primär eine verdichtete Gruppierung der Höfe erfolgte. Die wenigen Merkmale lassen auch in +Appenhagen eine gereichte Hagenhufenflur vermuten.

Die Interpretation von BORN (1970, S. 47ff und Kartenanhang) der Flurkarte von Grebenhagen von 1755 als Beispiel für eine noch bestehende Hagen-Siedlung im Knüllgebiet bedarf der Ergänzung.

BORN meint bei Grebenhagen im Gegensatz zu dem nur einige Kilometer entfernt liegenden +Appenhagen isohypsenparallele Stufenraine zu erkennen. Der an die nordwestliche Höfereihe von Grebenhagen anschließende Flurteil kann ebenso als ehemalige Breitstreifenflur mit isohypsenquerenden Breitstreifen interpretiert werden. Diese Breitstreifen haben eine Breite von 90, 70, 70 und 140 m, was zu der Annahme berechtigt, dass die Breite wahrscheinlich 140 m betrug. Wobei die noch fehlenden 50 m am Rande des Systems ergänzt werden können. Die Länge der Breitstreifen ist nicht genau zu bestimmen, da 1755 nur noch ein Teil von diesen ackerbaulich genutzt wird. Geht man von der 1755 vorhandenen Länge von 280 m aus, so würde ein "Breitstreifen" eine Fläche von ca. 4 ha umfassen. Nun liegen aber in dem an die Breitstreifen anschließenden Waldgebiet noch einige isolierte Parzellen, die darauf hindeuten, dass vor dem Einsetzen von Flurwüstungen mit Verwaldung die Breitstreifen bis hierher gereicht haben.

Bei dieser Annahme wäre die Länge der Breitstreifen verdoppelt und somit die durchschnittliche Größe einer Hufe von ca. 8 ha erreichen. Dieser Bereich wäre dann die Hagenhufenflur des um 1250 erstmals urkundlich erwähnten Grebenhagen. Ob es sich bei Grebenhagen um eine Hagenhufenreihensiedlung oder nur um eine Hagenhufenflur mit einem Straßendorf gehandelt hat, ist aus der Flurkarte nicht zu entnehmen. Ein Hagenrecht ist nicht überliefert, aber die "herrschaftlich dienst-, lehn- und zehntbaren" Ländereien waren frei teilbar (BORN 1970, S. 47). Möglicherweise ist dies ein Hinweis auf das in Nordhessen vorkommende Waldrecht. Entsprechendes gilt wohl auch für Völkershain (östlich von Homberg/Efze im Knüllgebiet), wo die von "Meysenbughen" 1647 die Zivilgerichtsbarkeit, nicht aber die Kriminalgerichtsbarkeit innehatten (HStM 4439 LIV, Nachträge zum Kammerarchiv, zitiert nach HELBIG 1938, S. 141). Unmittelbar südöstlich vom jetzigen Ort Grebenhagen lag +Neuenhain, dessen Flur heute zu Grebenhagen gehört. Eine Rekonstruktion mit Hilfe der Flurkarte von Grebenhagen ist nicht

möglich, sicherlich auch weil +Neuenhain nie bedeutend war und 1300 als "in minori indagine" wohl im Gegensatz zu dem größeren Grebenhagen genannt wird (KÜTHER 1980, S. 228).

Nach der metrischen Methode können im Knüllgebiet Hagenhufensiedlungen mit Hufen von 30 Morgen erschlossen werden.

Burgwald

Im Burgwald ist +Weidenhain ein Beispiel, welche Erkenntnisse die Geländebegehung für die Erforschung der Hagenhufensiedlungen liefern kann.

Westlich des Ziegenhainer Gebietes wurde im Burgwald die Wüstung Weidenhain von EISEL (1965, S. 58ff) genau lokalisiert. Hierbei fand er an drei Stellen Keramik, die in das 9. bis 15. Jahrhundert datiert wurde, mit einem Schwerpunkt im 12. und 13. Jahrhundert. Urkundlich wird +Weidenhain 1264 erstmals erwähnt. EISEL ermittelte zwei Ackerrainsysteme, die Teile einer Breitstreifenflur gewesen sein könnten, was auch die Lage der Scherbenfundplätze zu den Ackerrainen unterstreicht, so dass sogar auf eine hofanschließenden Breitstreifenflur geschlossen werden kann. Bei einer erneuten Geländebegehung stellte HILDEBRANDT (1973, S. 251 Anm. 3) auch Stufenraine auf der anderen Seite der Siedlungsachse fest. +Weidenhain wird von ihm als eine Siedlung mit einer "zweigeteiligen hangsenkrechten Breitstreifenflur" und ein oder zwei (?) lineare Siedlungsachsen bestimmt. Die parallel liegenden Raine hatten nach EISEL Abstände von 15, 20, 25, 30 und 45 m als Längsunterteilung der vermuteten Breitstreifen, die dazwischen liegenden Wolbäcker jeweils eine Breite von 5 m. Diese Regelmäßigkeit der Unterteilung lässt auf Planmäßigkeit bei der Anlage der Breitstreifenflur schließen. Die ca. 5 m breiten Wölbäcker und das jeweils Mehrfache der Rainbreiten weisen auf die Verwendung eines sehr breiten Rutenmaßes hin. Eine Breite der vermuteten hofanschließenden Primärstreifen von 90 m, aber auch von 120 m erscheint möglich. Da die ursprüngliche Länge der Streifen nicht festzustellen war, ist auch die Größe eines Breitstreifens nicht zu bestimmen. Ein Hagen- oder Waldrecht ist für +Weidenhain nicht überliefert.

Am nördlichen Rand des Burgwaldes ist die Stadt Frankenberg von einem Kranz von 10 Hagen-Siedlungen umgeben, die alle wüst gefallen sind. Nur die Siedlungen Altenhaina, Haina und Haine, deren Herkunft als Hagen-Siedlung nicht eindeutig ist, bestehen noch. Haine wird 1107

als "Hegenee" bezeichnet, war schon früh wüst und wurde erst nach 1516 wieder besiedelt (REIMER 1926, S. 197). Von den Wüstungen liegen bisher keine brauchbaren Kartierungen vor. Bei den Ersterwähnungen dieser Hagen-Siedlungen werden teilweise Adelige genannt, so dass es entweder mehrere Siedlungsgründer gab oder diese Siedlungen von Adelligen gekauft, geliehen etc. wurden. Andererseits sind die genannten Adelligen möglicherweise auch Hagenjunker der Hagen-Siedlungen gewesen. Einen Nachweis, dass es sich hier um Hägerhufensiedlungen handelt, gibt es aber bisher nicht.

Schlierbachswald

Auch hier ist die Übertragung von Hagenhufensiedlungen durch verwandtschaftliche Einflüsse der Grafen von Northeim wahrscheinlich.

Zu den Hagen-Siedlungen, die unter dem Einfluss der Grafen von Northeim oder der Grafen von Everstein gegründet wurden, könnte auch Langenhain (südlich Eschwege) gehören. Aus den auf der Flurkarte aus dem Jahre 1794 noch ungeteilten Breitstreifen inmitten der sonst schmalstreifig zersplitterten Flur konnte HILDEBRANDT (1974, S. 111f) eine ursprüngliche Breitstreifenflur rekonstruieren, wobei die Breite eines ursprünglichen Streifens 55 - 70 m und die Länge 860 - 1500 m betrug. Zwei Jahre später müssen dann auch die restlichen Breitstreifen aufgeteilt gewesen sein, wie es die Flurkarte von 1796 (HStM Kartenabteilung B 880) zeigt. Auch aus dieser Flurkarte lässt sich noch die ursprüngliche Breitstreifenflur ohne weiteres rekonstruieren mit jeweils fünfzehn, Streifeneinheiten, so dass das heutige Straßendorf Langenhain ursprünglich als Reihensiedlung aus dreißig Kolonistenhufen beiderseits der Straße bestanden haben dürfte. Im Unterschied zur Rekonstruktion der Flur bei HILDEBRANDT muss hierbei aber von einer Streifenlänge von ca. 1250 m ausgegangen werden. Dies ist die auf dem Blatt Eschwege der "Niveauekarte vom Kurfürstentum Hessen" 1840 - 1861 mögliche Länge der Breitstreifen der Flur von Langenhain. Alle Hufen haben ursprünglich Hofanschluss. Ihre Größe entspricht bei einer durchschnittlichen Breite von ca. 60 m einer Hufe zu ca. 30 Morgen. Zwar wird Langenhain erst 1236 als "Langenhagen" erwähnt (REIMER 1926, S. 196), es könnte aber schon früher um 1100 angelegt worden sein, als die Northeimer Grafen hier die Boyneburg und einiges dazugehöriges Gut besaßen. Außerdem zeigt die Karte südlich von Langenhain eine Wüstung Römershain, auf die die Breitstreifen zurückgehen könnten. Auch die Grafen von Everstein, deren Stammburg ca.

10 Kilometer südlich der Ithbörde lag, hatten bei Eschwege, nördlich von Langenhain, im Gericht Jestädt, einen Besitz, den sie an die Reichsministerialen von Boyneburg verlehnt hatten. 1418 gehörte zu diesem Gericht auch Neuenrode und Motzenrode, zwischen denen +Dornhain gelegen war. Diese beiden Siedlungen mit Hagen-Namen haben sogar entsprechende Namensgegenstücke in der Ithbörde. Siegfried IV von Boyneburg und Northeim (um 1129 bis 1144) hatte Besitz an der Homburg südöstlich der Ithbörde und um Eschwege (im Boyneburger Land). Somit kann eine Namensübertragung aus dem südlich der Ithbörde gelegenen Gebiet beim Kloster Amelungsborn, wo +Dörenhagen und +Langenhagen bei Wickensen in der Ithbörde gelegen haben, erfolgt sein. Auf Hagenrechte gibt es keine Hinweise. Nur das südlich von Langenhain liegende Datterode hatte zeitweilig eine gerichtliche Sonderstellung (BRUCHMANN 1931, S. 68). Auch die benachbarten Siedlungen von Langenhain, Buschhausen, +Vierbach, +Kratindorf und +Schlierbach hatten "hufenartige Planfluren", wobei es sich um karolingische Gründungen handelt. Das Modell der Hagensiedlung wäre hier dann später neu eingeführt worden, wenn wir die Ortsnamenform als Innovation auch des ganzen Siedlungstyps nehmen und dafür die Grafen von Northeim in Frage kommen. Möglich wäre auch, dass der Landesausbau mit neuen Siedlungen nach dem schon bekannten Lokalmodell, nur unter Verwendung einer neuen Namensform erfolgte.

Im Bereich Hessen hat es Hagenhufensiedlungen gegeben. Trotz des Einsatzes unterschiedlicher Methoden, lässt sich kein Hägerrecht nachweisen. Somit ist ein Nachweis von Hägerhufen zurzeit nicht möglich.

3.2.2. Eichsfeld und südwestliches Harzvorland

Im Eichsfeld und dem südwestlichen Harzvorland wird auf Grund der benutzten Literatur bzw. Quellen die historisch-kritische Methode angewandt.

Auch auf dem Eichsfeld und dem südwestlichen Harzvorland gibt es einige Schwerpunktgebiete von Siedlungen mit Hagen-Namen. Hierbei bleibt eine gewisse Unsicherheit, da sich einige dieser Siedlungen nicht lokalisieren lassen und z.B. Steinhagen in keinem räumlichen Zusammenhang zu den anderen Siedlungen mit Hagen-Namen steht.

Schwerpunkte befinden sich nordöstlich von Duderstadt (Langenhagen, +Herbigshagen, +Nienhagen und +Roleveshagen), bei Rhumspringe (+Wenigenhagen, +Jakobshagen), nördlich des Klosters Gerode einschließlich des Harzvorlandes (Osterhagen, +Königshagen, Bockelnhagen, +Besselhagen, +Walehagen, +Hildenhagen, +Kreuzhagen, +Kovingeshagen, +Nitzenhain). Die Siedlungen +Walehagen und +Hildenhagen werden 1124 als "ville quedam novalium", d.h. als neugegründete Dörfer, bezeichnet. Neben anderen Gütern erhält Erzbischof Adelbert von Mainz aus dem Erbe von Markgraf Rudolf von Stade diese Siedlungen (Reg Thur I, Nr. 1188).

Ein weiterer Schwerpunkt der Hagen-Siedlungen auf dem Eichsfeld ist im Bereich Lichtenhagen/Bischhagen (+Queckhagen, +Lentershagen, +Freienhagen, +Bilshagen, Lichtenhagen, Bischhagen, +Sterteshagen), um Hundeshagen (Hundeshagen, +Altenhagen, +Westernhagen, +Wolfhagen, +Beringershagen) und westlich Rüdigershagen (Rüdigershagen, +Wedehagen, +Wirkeshagen, +Drockenhagen, +Burghagen, +Rosenhagen).

Genaue Untersuchungen über die Flurformen dieser Siedlungen fehlen bis auf wenige Ausnahmen vollständig, so dass nur exemplarisch vorgegangen werden kann. Einen Hinweis auf die Anlage einer Hagenhufenflur gibt eine Urkunde für den "indago" mit dem Namen Steinau (bei Herzberg) von 1290, wo Basilius von Woldershausen "indaginem ... que dicitur Steynowe, incolis seu hominibus ipsam colentibus sic locavimus, ut quicumque eis ipsis unum mansum habuerit" (MAX 1862 II, Urk Nr. 25), d.h. Basilius von Woldershausen hat den Hagen so für die Einwohner angelegt, dass jeder von diesen selbst eine Hufe hatte. Basilius von Woldershausen tritt hier als Lokator auf, ohne dass auf ein Obereigentum an dem Hagen hingewiesen wird. Der Hagen muss so angelegt worden sein, dass jeder eine planmäßige Hufe erhielt. Aus den weiteren Angaben der Urkunde zur Gründung des "indago" Steinau über die freie Veräußerungsmöglichkeit der Hufe durch den Inhaber, das Besthaupt beim Sterbefall des Inhabers und den Nichtverkauf des Gutes bei Mord oder Diebstahl durch den Inhaber schließt JANSSEN (1965, S. 72) auf Hagenrechtsbestimmungen, aber nicht auf

Hägerrechtsbestimmungen. Darauf weist auch der Lokator hin, der mit dem Hägerrecht nicht vereinbar ist.

Ein weiteres Mal ist Hagenrecht "ius dictum hegeres recht" 1322 in Sachsa überliefert (UB Walkenried Nr. 803).

In Rüdigershagen wird seit dem 14. Jahrhundert ein besonderes Hagensches Gericht abgehalten. Ob es sich hierbei um eine Hagengericht oder nur um ein Niedergericht der Herren von Hagen (= Hagensches Gericht!) handelte, kann wegen der mangelhaften Quellenlage nicht geklärt werden.

Das nördlich gelegene Hundeshagen, welches zur Gerichtsbarkeit der Hagenlinie auf +Westernhagen gehörte, hat eine Hagenhufenflur. Bei den Wüstungen ließen sich bisher keine exakten Flurformen also auch keine Hagenhufenfluren nachweisen, so auch nicht nach JANSSEN (1965) bei +Königshagen.

Weiterhin bezeugt 1329 Theodericus de Lypfenhusen, dass er Güter des Klosters Illfeld innehat mit "hereditas iure, quod theutonice tzu hegerscheme rechte nuncupatur" (KÖHLER 1932, Nr. 250). Noch einen Hinweis auf das Hagenrecht enthält eine Urkunde von 1301 der Herren zu Woldenhausen, wo ein "hagenmester" auftritt (Kopial Pöhlde, zit. nach JANSSEN 1965, S. 74).

Da für viele -hagen-Orte kein Hagenrecht überliefert ist, sondern eine Vogtei, gab es nach JANSSEN (1965, ebenda) zur Zeit der Hagen-Gründungen noch kein Hagenrecht im südlichen Harzvorland. Tatsächlich hat die von JANSSEN (1965) untersuchte Wüstung Königshagen nach seinen Untersuchungsergebnissen kein Hagenrecht und keine Hagenhufenflur gehabt. JANSSEN konnte die Untersuchung der Flur aber nicht so gründlich durchführen, dass eine exakte Beschreibung der Flurform möglich wäre, so dass die Flurform von +Königshagen weiterhin als unbekannt angesehen werden muss. Die östlich von +Königshagen gelegene Siedlung Osterhagen weist eindeutig eine Breitstreifenflur auf.

Im Bereich von Lichtenhagen/Bischhagen wird bei drei Siedlungen 1162 Ernst von Tonna als Eigentümer angegeben, möglicherweise war er auch der Gründer dieser heute alle unter Wald liegenden Siedlungen, die an das neugegründete Zisterzienserkloster Reifenstein verschenkt worden waren. Auch bei Hundeshagen wird 1191 eine Siedlung des Ernst von Tonna genannt.

Sowohl in +Westernhagen (nördlich Hundeshagen) als auch in Rüdigershagen war ein Adelsgeschlecht von Hayn bzw. von Hagen begütert und hatte dort jeweils seinen Stammsitz (WINTZINGERODA-KNORR 1903, S. 522ff und 1017ff), wobei die von Hagen zu Rüdigershagen die Vorfahren der Westernhagener Linie gewesen sind. 1559 werden dann in dem

Siedlungsbereich bei Hundeshagen noch nicht genau bezeichnete Güter der Herrschaft Everstein in der Gegend bei Berlingerode und dem nicht genau zu lokalisierenden +Hermannshagen, das wahrscheinlich in der Nähe von Hundeshagen gelegen hat, erwähnt.

Eine Rückführung des Namens von +Hermannshagen auf Hermann von Everstein (1305 - 50) ist nicht möglich, da diese Hagen-Siedlung schon 1191 als aus dem Besitz Ernst von Tonnas stammend genannt wird. Das Adelsgeschlecht von Hagen führt im 13. Jahrhundert öfter den Namen Hermann, so dass ein urkundlich nicht genannter Vorfahre der von Hagen als Gründer angesehen werden kann (siehe HAGEN 1950-53, S. 23). Während der Besitz von +Hermannshagen bei den Grafen von Everstein nicht nachweisbar ist, werden in einem Lehnsregister der Eversteiner aus dem 14. Jahrhundert (HStAH Cop X 5 Nr. 73, Abschrift nach SCHNATH) die an die "de Bokelhagen" verlehnten Zehnten in "Kovingeshagen" (Lage unbekannt, vermutlich bei Bockelnhagen) und "Besselhagen" (wüst bei Bockelnhagen) aufgeführt. Südlich von Osterode haben die von Oldershausen die "villa Klingenhagen" und einige weitere Siedlungen zu Lehen von den Eversteinern. Eine Verbindung der Siedlungen mit Hagen-Namen im südwestlichen Harzvorland mit den Grafen von Everstein ist somit nicht auszuschließen, so dass die Eversteiner durchaus als Gründer von Hagensiedlungen in Frage kommen.

Im Eichsfeld und südwestlichen Harzvorland gibt es Siedlungen mit Hagenhufen sowie Hagenrecht, die auf das 12. und 13. Jahrhundert zurück gehen und teilweise von den Grafen von Everstein, die im Nachbargebiet der Ithbörde ihr Territorium hatten, gegründet worden sind. Ein Hägerrecht lässt sich nicht nachweisen.

3.2.3. Taunusgebiet

Während die vorgestellten Hagen-Siedlungsgebiete in Mittel- und Nordhessen sich zueinander noch in einer recht geringen räumlichen Entfernung befinden, liegt das Taunusgebiet abseits von diesem und ist durch ein Altsiedelgebiet, die Wetterau, von den Mittelhessischen Hagen-Siedlungsgebieten getrennt. Selbst im walddreichen Bereich von Gießen und Usingen gibt es außer einer Wüstung keine Siedlungen mit Hagen-Namen. Auch nach Norden zum großen Hagen-Siedlungsgebiet zwischen Lahn und Ruhrgebiet besteht keine Verbindung (ca. 30/50km

hagen-Namen leeres Gebiet), so dass das Hagen-Siedlungsgebiet im Taunus einen isolierten Bereich bildet.

Im Taunusgebiet haben wir ein Beispiel für die Rekonstruktion von Siedlungen durch Scherbenfunde, d.h. hier finden archäologische Methoden ihre Anwendung.

Wie in den anderen Hagen-Siedlungsgebieten bilden die Hagen-Siedlungen innerhalb des Taunusgebietes räumliche Schwerpunkte, so um Königstein, um Anspach, bei Idstein, um Bad Schwalbach, im Norden um Hainichen und bei St. Goarshausen (nur zwei Siedlungen). Die ältesten Hagen-Siedlungen im Taunus werden erst kurz vor 1200 genannt, so Mammolshain (1191) und Neuenhain (1191) bei Königstein (BACH 1927, S. 57f), Hettenhain (1194/98) bei Bad Schwalbach (ebenda, S. 126) und +Willemannshagen (1197) bei Münster (ebenda, S. 139). Da bei Neuenhain auch ein zwar erst im 13. Jahrhundert erwähntes Altenhain liegt, muss zumindest Altenhain schon vor 1191 bestanden haben. Eine Kolonisationsrichtung kann wegen der verstreuten Lage der am frühesten genannten Hagen-Siedlungen nicht angegeben werden. Sollten die Gründungen der Hagen-Siedlungen im Taunus tatsächlich erst kurz vor 1200 erfolgt sein, so wird die Hagen-Siedlungsmode entweder vom Norden oder aus dem Vogelsberggebiet in den Taunus übernommen worden sein.

Die im Taunusgebiet überwiegende Realteilung erschwert eine Untersuchung der Flurkarten (ERNST/KLINGSPORN 1973, S. 74 Karte links oben). Trotzdem können zwei Beispiele vorgestellt werden, +Stahlhain und Watzelhain. Ein Luftbild und Scherbenfunde lassen in +Stahlhain bei Anspach im Taunus auf eine etwa 2 km lange Reihensiedlung mit etwa 10 - 15 Höfen (höchstwahrscheinlich 11 bzw. 12 Höfe) schließen (ERNST/KLINGSPORN 1969, S. 112). Die Scherben sind in das 13. bis 15. Jahrhundert datiert worden. Urkundlich wird der Ort erst im 14. Jahrhundert genannt, so dass über die Gründung keine schriftlichen Belege vorliegen. Erhaltene Reste von Ackerterrassen lassen auf eine Breitstreifenflur schließen. Hierzu passt auch die 2 km lange Reihensiedlung. Ein Hagenrecht ist nicht überliefert. Geht man davon aus, dass zu einem Hof ein Ackerstreifen von etwa 100 bis 150 m Breite gehörte, wobei am Klingenberg die Streifen zwischen Hofstelle und Bergrücken ca. 700 m lang wären, erhält man etwa Hufen mit einer Größe von 30 oder 40 Morgen.

Ebenfalls im Taunus bei Bad Schwalbach liegt Watzelhain, dessen Flurkarte von 1781 im GESCHICHTLICHEN ATLAS VON HESSEN (1960ff, Karte 40 B) abgebildet ist. Da die Konsolidation in Hessen-Nassau erst nach 1784 durchgeführt wurde (HÄBEL 1980, S. 268),

zeigt diese Flurkarte den Originalzustand vor dieser Flurbereinigung. Hier ist im südlichen Teil der Flur eindeutig eine Breitstreifenflur beidseitig eines Tales zu mit quergeteilten Stücken zu erkennen. Die Breite der Streifen wechselt sehr stark und liegt zwischen 80 und 120 m. Die Streifenlänge beträgt 1781 bis zu 600 m, wobei die Streifen hier früher wahrscheinlich eine noch größere Länge hatten. Dieser Bereich ist 1781 bewaldet. Insgesamt sind ca. 10 bis 14 Streifen zu rekonstruieren. Die Fläche des größten 1781 vorhandenen Breitstreifens umfasst fast eine Hufe mit 30 Morgen Inhalt. Dies könnte bei entsprechender Ergänzung der anderen Breitstreifen durch Waldanteile die Standardgröße für Watzelhain gewesen sein. Allerdings ist Watzelhain 1781 keine Reihensiedlung, sondern zeigt eine geschlossene Ortsform ähnlich den Siedlungen im Vogelsberggebiet.

Im Taunusgebiet kann daher von einem isolierten Hagensiedlungsgebiet ausgegangen werden, das vermutlich im 12. Jahrhundert entstand.

3.2.4. Mittleres Niedersachsen

Nördlich von Hannover (WEISS 1908, S. 153) befinden sich die Hagen-Siedlungen Osterwald, Rodewald, Otternhagen, Langenhagen (früher Nienhagen) mit Langenforth, Isernhagen und Obershagen. Diese Siedlungen liegen meist am Rande der Moore oder Talauen auf Moränenmaterial. Da hier gedrucktes Kartenmaterial der kurhannoverschen Landesaufnahme aus dem 18. Jahrhundert vorliegt, soll die metrische Methode angewandt werden (KURHANNOVERSCHE LANDESAUFNAHME Blatt 117 Burgdorf).

Isernhagen wird schon 1119 als Grenzort des Bistums Hildesheim erwähnt, das hier an das Bistum Minden grenzte. Ursprünglich wurde Isernhagen in vier Bauernschaften angelegt, zwischen denen jeweils "trennende Waldstücke" lagen (ebenda, S. 36). KLEIN (1933, S. 19) nimmt eine Größe von ca. 60 Morgen pro Hufe an, d.h. dies würde einer Verdoppelung einer Hufe von 30 Morgen entsprechen, wie es auch bei der Kolonisation im Osten geschieht. Diese 60 Morgen entsprechen aber nicht dem Hufenmaß für die ganze Isernhagener Bauernschaft wie die folgende Untersuchung zeigt. Ein Versuch mit Hilfe der Kurhannoverschen Landesaufnahme von 1781, Blatt 117 Burgdorf, die Größen der Hufen zu bestimmen ist problematisch. Während die Breite auf Grund der vorhandenen Hecken recht gut zu ermitteln ist, kann die Länge der Hufen

nicht immer genau bestimmt werden, da die Grenzen zu Nachbarfluren nicht eingetragen bzw. keine natürlichen Grenzen ersichtlich sind. Durch einige Parzellengefügegrenzen wird versucht, hier einen Anhaltspunkt zu gewinnen. Es muss auf jeden Fall eine Flurkarte zur Überprüfung der aus dem Blatt der Kurhannoverschen Landesaufnahme gewonnenen Ergebnisse herangezogen werden. Die Ergebnisse des Rekonstruktionsversuchs der Hufengrößen in der Isernhagener Bauerschaft betragen für die Niederhorster Bauerschaft mit 19 Halbhöfen 100 mal 1500 m, d.h. 15 ha pro Hufe, was der Größenordnung der 30 Morgen zu 240 Quadratruten entspricht; für die Hohenhorster Bauerschaft mit 18 Höfen 125 mal 1750 m, d.h. 21,9 ha, was der 40 Morgen-Hufe zu 240 Quadratruten entspricht; für die Farster Bauerschaft 75 mal 1250 m, d.h. 9,37 ha, was der 20 Morgen-Hufe zu 240 Quadratruten entspricht und für die Kircher Bauerschaft 100 m Hufenbreite, während eine Länge der Hufen der 15 Höfe nicht zu ermitteln war. Unterstützt wird dies auch noch dadurch, dass auch die Siedlungen Osterwald, Langenhagen, Rodewald und Otternhagen Hufengrößen von 20 Morgen zu 240 Quadratruten bzw. 40 Morgen zu 240 Quadratruten haben. In Osterwald hat eine Hufe nach der Kurhannoverschen Landesaufnahme von 1781, Blatt 116 Langenhagen eine Größe von ca. 75 mal 1250 bis 1500 m, d.h. eine Flächengröße von 9,4 bis 11,3 ha, was einer 20 Morgen-Hufe zu 240 Quadratruten von 10,2 ha nahe kommt. In Langenhagen beträgt die Hufengröße nach dem eben genannten Blatt ca. 75 mal 1250, d.h. ca. 9,4 ha, was ebenfalls 20 Morgen zu 240 Quadratruten entspricht. In Otternhagen beträgt die Größe einer Hufe nach der Kurhannoverschen Landesaufnahme Blatt 109 Bissendorf ca. 75 mal 1250 bis 1500 m, d.h. zwischen 9,4 und 11,3 ha, was auch wieder einer Hufe zu 20 Morgen mit 240 Quadratruten entspricht. Nur in Rodewald beträgt die Größe einer Hufe nach der Kurhannoverschen Landesaufnahme Blatt 100 Rodewald und 101 Esel ca. 75 mal 3000 m, d.h. ca. 22,5 ha, was einer 40 Morgen-Hufe zu 240 Quadratruten entspricht. Daher überwiegt eindeutig die Hufe zu 10,4 ha und es gibt die Ausnahme von 20,8 ha. Während nur in Isernhagen 15 ha als Hufengröße gelten. Die Breite dieser Hufen liegt meist bei 75 m, d.h. es erfolgte ein einheitliches Hufenmaß von 75 mal 1500 m mit 10,4 ha.

Die anderen Siedlungen bei Isernhagen werden erst im 13. Jahrhundert genannt, so z.B. Langenhagen, das vor 1248 von den Grafen von Rohden gegründet wurde (BRÜNING 1986, S. 281). Daher kann Isernhagen als zu einer älteren Kolonisation angesehen werden und die anderen Hagensiedlungen als jüngere Gründungen. Graf Ludolf dictus Rothe hatte 1253 u.a. den "indago Osterwolde cum decimo" vom Bischof von Minden zu Lehen (WEISS 1908, S. 157f).

1353 fallen die Güter des Ritters Johann Pickard in Isernhagen "uppe deme yserenhaghene" an den Herzog von Braunschweig-Lüneburg (GRIEMSMANN 1973, S. 17). Somit erscheint es fraglich, ob der Herzog von Braunschweig-Lüneburg der Gründer von Isernhagen war. Die Herzöge besaßen aber 1324 "de grafscop unde dat god over mor" (GRIEMSMANN 1973, S. 20), so dass die Herzöge wohl die "Ober"lehns Herren von Isernhagen gewesen sind; was natürlich nicht ausschließt, dass ein "Unter"lehns Herr mit Genehmigung des Herzöge eine Siedlung anlegen ließ. Die Herren von Ilten werden im 14. Jahrhundert als Lehnsträger des "Zweihufen-Hagenvogtus" genannt, so dass Isernhagen bei seiner Gründung wohl einen Hagenvogt, der die doppelte Landmenge wie die Häger erhielt, gehabt hat. Dies entspricht dem System der Kolonisation in den sächsischen und schlesischen allgemeinen Kolonisationsdörfern des Ostens. Daher könnte der Hagenvogt mit der Doppelhufe ein Hinweis auf eine besondere Hagenhufensiedlung sein, die einen Vogt und keinen Hagenmeister oder Hagenjunker hatte. Nur Isernhagen hat eine derartige Doppelhufe, die anderen Hagensiedlungen nicht. Ein "Hachting", ein Hagengericht, wird in den Celler Vogtregistern des 15. Jahrhunderts genannt (GRIEMSMANN 1973, S. 56). Der Gerichtsort wechselte im 17. Jahrhundert fast ausschließlich zwischen den Häusern der Hachmeister (ebenda, S. 60).

1669 wird im Amtslagerbuch das Recht der Isernhagener festgehalten, dass sie dreimal im Jahr ein "Hachting" abhalten dürfen auf dem über "Scheldworte, Blutwunden, Dunschläge und geringe Clagten" entschieden werde. Auch hier versucht der Landesherr nicht, eine Sondergerichtsbarkeit aufrechtzuerhalten, so dass 1678 das Freiengericht Isernhagen aufgehoben wird (ebenda, S. 64).

Im mittleren Niedersachsen gibt es eine Hagenhufensiedlung mit einem besonderen Hagenrecht und kein Hägerrecht, wobei der „Hagenvogt“ eine herausgehobene Stellung durch eine Doppelhufe erhielt.

3.2.5. Südlichstes Niedersachsen

Ganz im Süden Niedersachsens liegt Landwehrhagen. Nach KROESCHELL (1954, S. 119) weist Landgraf Ludwig III von Thüringen zwischen 1172 und 1180 Beamte an, die Ansiedler (hagarios meos) vom Übergriff auf das Gebiet zurückzuhalten. Mit den Ansiedlern seien die Bewohner des

Dorfes Landwehrhagen, das früher Landgrebenhagen also landgräflicher Hagen hieß, gemeint (KROESCHELL 1954, S. 119). Gerade in Landwehrhagen ist nach KROESCHELL (ebenda, S. 122) das "typische Reihenhufendorf" noch im 18. Jahrhundert zu erkennen. WOLLMERT 2006, S. 30 und 55) bringt keine neuen Erkenntnisse zur Hagenhufenforschung.

3.2.6. Lippe

Das Gebiet der Lippischen Hagen-Siedlungen wurde eingehend, wenn auch nicht erschöpfend, in der Literatur behandelt. HUNKE (1931, S. 51ff) nennt in seiner Lippischen Siedlungsgeschichte 15 "freie" Hagen im Lippischen Lande, die eine Hagenhufenflur aufweisen. Er leitet dies aus den Messtischblättern ab. In seiner Siedlungs- und Waldgeschichte zählt SCHMIDT (1940, S. 44ff) 17 Siedlungen mit Hägerrecht, die meist keine -hagen-Namensendung haben. Insgesamt hat es rund 50 Hagen-Siedlungen in Lippe gegeben (BRAND 1981, Abb. 12). Einige Beispiele über den Hagherr der Siedlungen, der dem "Hägerjunker" der Ithbörde entspricht, geben möglicherweise Aufschluss über die Gründung der Hagen-Siedlungen.

Die folgenden Beispiele zeigen, dass die Grafen zur Lippe meist erst recht spät die Stellung eines Hagherren in den Hagenhufensiedlungen innehatten und damit zumindest nicht die alleinigen Gründer der Lippischen Hagensiedlungen gewesen sind. In Bremke, Oettern, Hedderhagen, Niewald und Nienhagen war die lippische Adelsfamilie von Wend und davor von Kalldorf der Hagherr. Dass die Hagherren auch wechseln konnten, zeigt, dass z.B. die Hagenrechte teilweise verpfändet wurden. Bremke kam durch Verpfändung in die Hände der von Münchhausen, dann an die Junker Bernd und Hermann zur Lippe. Im 16. Jahrhundert kauften die Grafen von Lippe die Masse des Wendischen Besitzes (KIEWNING 1938, S. 67). Die "Lippischen Herren" sind im 14. Jahrhundert (nach 1361) auch Hagherren in Altenkamp (LR 1537). 1479 ist ein Johann Flörke Hagherr des Hagens zu Donop (LR 260). Noch 1506 heißt der Hagherr im Wiembeck Reinecke Hoberg (LR 2936), aber bereits 1514 Simon zur Lippe (LR 3022).

Im Gegensatz zur Ithbörde, wo noch bis Anfang des 19. Jahrhunderts der Landesherr nicht der Hägerjunker war, gelingt es den Lippern als Landesherren also im 16. Jahrhundert, in fast allen Hagenhufensiedlungen die Hagherrenrechte an sich zu bringen. Da an anderer Stelle das lippische Hägerrecht behandelt wird, soll hier nur noch auf eine Bedeutung des Hägerrechts für die oben angeführten fünf Hagen der von Wend von 1567 hingewiesen werden, dass eine Hufe

nicht in mehr als vier Teile geteilt werden sollte (KIEWNING 1938, S. 71). Dies bewirkte eine Konservierung der Hagenhufen, so dass eine Größenbestimmung und Rekonstruktion leicht möglich ist. In Mackenbruch (nördlich von Oerlinghausen) hat BRAND (1967, S. 53ff) drei Gehöftzeilen mit fünf bzw. zwei Hufen rekonstruiert. BRAND hat keine Quelle über die Gründung von Mackenbruch. Die Standardgröße der Hufen könnte nach BRAND 100 mal 600 m betragen, d.h. sie läge damit unter der normalen Hufengröße von 30 Morgen zu 120 Quadratruten.

Die Flurkarte von Mackenbruch (BRAND 1967, Abb. 18) zeigt aber für Mackenbruch noch schmalere und kürzere Hufen sowie blockförmige Parzellen, die möglicherweise erst nach den Hufen angelegt worden sind. Mackenbruch wird erst 1450 - 1470 als "friggen Haigen" genannt. Über das Hägerrecht von Mackenbruch ist kein Weistum überliefert. Er nimmt daher an, dass "die Stellen der Altbauern und auch der großen Kötter der Weilersiedlungen in der Mehrzahl schon vor 1200 angesetzt sind" und dass die Hagenhufen in Mackenbruch erst später entstanden. ENGEL (1949, S. 22) gibt eine Kartenskizze nach den Friemelschen Flurkarten von 1728 von 4 beieinander liegenden Hagenhufendörfern im Lippischen Lande bei Detmold (siehe Karte 4). Die Flächengröße der einzelnen Hufen dieser vier Dörfer ist sehr verschieden, denn die Hufen sind jeweils unterschiedlich weit in den Wald vorgetrieben worden. Einige Hufen in Nienwald und Bremke konnten jedoch bis zu der gerade verlaufenden Gemarkungsgrenze gerodet werden. Bei diesen ist vermutlich noch die ursprüngliche Größe gegeben, die dann bei etwa 15 ha gelegen hat (600 bis 700 m Länge und 180 bis 200 m Breite), was wieder der schon bekannten doppelten Größe der Hufe zu 30 Morgen mit 120 Quadratruten und damit der Kolonistenhufe von 30 Morgen mit 240 Quadratruten oder 60 Morgen mit 120 Quadratruten entspricht. Diese Dörfer werden erst sehr spät genannt: 1306 Hedderhagen und 1390 Bremke mit Hagenmeister und Hagengenossen (BRAND 1981, S. 43). Nach BERGMANN (GRINGMUTH-DALLMER 2005, S. 208) sind Hedderhagen und Bremke schon vor 1170/80 angelegt. Die Größe der Siedlungen liegt bei 4 bis 6 Hufen.

Auch in dem Bruchgelände, dem Ehlenbruch bei Ohrsen (zwischen Bielefeld und Detmold) erhielt das Zisterzienserkloster Marienfeld (westlich Gütersloh) 1237 vom Bischof von Paderborn ein Gelände, um 4 Hufen anzulegen (MÜLLER-WILLE/BERTELSMEIER 1977, S.

465), zu denen später noch 2 weitere Hufen dazukamen, da 1465 6 Höfe in Ehlenbruch genannt werden (PFAFF 1957, S. 74). Bei einer Länge von ca. 750 m, wenn die Hofstätte nicht berücksichtigt wird, und einer Breite von ca. 200 m hatten die 6 Hufen die Größe von ca. 15 ha, d.h. auch wieder die Größe einer Kolonistenhufe (PETER 1982 2. Aufl. Abb. 192 und MÜLLER-WILLE/BERTELSMEIER 1977, Abb. 22).

Die östlichste "Hagen-Siedlung" dieses Gebietes ist Heringdorf. Die frühe Nennung von 1095 von Heringdorf als "Hagerinctorp" ist sehr zweifelhaft. Heringdorf wird im 13. Jahrhundert als "totalis indago" von den Herren von Blankena an das Kloster Iburg verpfändet, während 1095 das Kloster Iburg Heringdorf schon im Tausch erhalten hatte. Möglicherweise ist die Urkunde von 1095 eine Fälschung, um nachträglich die Rechte des Klosters Iburg auf Heringdorf zu legitimieren. Denkbar ist natürlich auch eine Neuanlage des wüstgefallenen Dorfes im 13. Jahrhundert nach dem Model der Hagenhufenflur.

Mit Hilfe der Erstnennung von Ortsnamen versucht BRAND (1981, S. 40ff) die Ausbildung der Territorialherrschaft im Lippischen zu erläutern. So zeigt BRAND in einer Karte (1981, Abb. 5) zwar die Ausbildung der stiftischen Grundherrschaften im Mittelalter, zieht aber keine Verbindung zu den Ortsnamen, da er nur jeweils die Erstnennung von Ortsnamen aufzählt ohne einen Hinweis auf eventuelle Gründer zu geben. Eine weitere Karte (BRAND 1981, Abb. 12) zeigt die Verbreitung der "Hufen-/Hagenhufensiedlungen" im Lippischen. Zu der eingetragenen Südgrenze der "Hagenrecht-Siedlungen" wird leider keine Begründung gegeben.

Mit "Valkenhagen" (1231) und "Stapelhagen, que dicitur Elmenbroc (Ehlenbruch)" (1237) werden die ersten Hagen-Namen im Lippischen urkundlich genannt (LR 198 und 211). Die Masse der Hagen-Namennennungen erfolgt erst im 14. Jahrhundert. Zur Zeit der Stadtgründungen bzw. kurz danach entstanden in bisher nicht besiedelten Bereichen zahlreiche Hagen-Siedlungen mit Hagenhufenfluren.

Während ältere ländliche Siedlungen, z.B. bei Lemgo, wüst fielen, wurden "in landesherrlicher Planungsabsicht" (BRAND 1981, S. 49) im bisher kaum besiedelten Hügelland neue Hagen-Siedlungen südlich der Lemgoer Landwehr gegründet. Damit konnte der Verlust an bäuerlichen Siedlungen, der durch die Stadt Lemgo entstanden, ausgeglichen werden.

Im Bereich Lippe werden keine Lokatoren genannt. Daher ist davon auszugehen, da es hier Hägerhufen mit Hägerrecht gibt, dass es sich hier bei den Siedlungen um Hägersiedlungen handelt.

3.2.7. Thüringen und Sachsen

Eine Monographie über die Hagen-Siedlungen in Thüringen und Sachsen existiert noch nicht. Es ist nur möglich, allgemeine und ältere siedlungsgeographische Arbeiten heranzuziehen.

KÖTZSCHKE (1953) gibt einen Überblick über ländliche Siedlungen und das Agrarwesen in Sachsen. Speziell über das Wurzener Land, in dem viele Hagen-Siedlungen liegen, arbeitete EBERT (1930). Diese wichtigsten historisch-geographischen Abhandlungen werden durch mehrere Arbeiten zur Namenskunde und Siedlungsgeschichte einiger Kreise wie Grimma und Wurzen (NAUMANN 1962), Werdau und Zwickau (SCHENK 1958), Leipzig (EICHLER et al. 1960) und Rochlitz (WALTHER 1957) ergänzt. Obwohl diese Arbeiten leider noch nicht für alle thüringischen und sächsischen Kreise erschienen sind, geben die bisherigen wichtige Hinweise über Ersterwähnungen, Kolonisation und sogar Flurformen. Die Angaben über die Flurformen beruhen aber nicht auf genauen historisch-genetischen Forschungen. Der Ist-Zustand wird einfach dem vorhandenen Kartenmaterial entnommen. Die Flurform der Gründungszeit wird daher meist nicht angegeben.

Die ersten Hagen-Siedlungen werden hier ähnlich wie im Taunusgebiet erst um 1200 genannt.

In Thüringen beschränkt sich die Verbreitung der Hagen-Siedlungen auf einige Schwerpunkträume u.z. am nordöstlichen und südwestlichen Rand des Thüringer Waldes und auf den Bereich östlich von Zeitz, Jena und Leipzig bis nach Sachsen in das Land Wurzen, die Bereiche Mittweida, Chemnitz und Zwickau.

Einer der ältesten Belege eines Hagenortes in Thüringen und Sachsen dürfte Knauthain aus der Nähe von Leipzig sein. Knauthain wird 1174 nur mit dem Namen "Hagen" bezeichnet. Erst in der Mitte des 14. Jahrhunderts wird der Ort nach dem Geschlecht der "Knaut" näher bezeichnet (EICHLER et al 1960, S. 49). Da für Knauthain bei den benutzten Karten eine Gutsflur angezeigt wird, ist die Rekonstruktion einer Hagenhufensiedlung nicht möglich.

Auch bei den südlich von Leipzig im Bereich der Aue liegenden Siedlungen mit Hagen-Namen lässt sich keine Hagenhufenflur identifizieren.

Anders ist dies für das östlich von Leipzig liegende Land Wurzen. Schon 1154 wird für Kühren eine Ansiedlung von Flamen überliefert. Auch bei dem Eschershäuser Vertrag spielten Flamen als Siedler die entscheidende Rolle.

Die Siedlungen mit Hagen-Namen bei Kühren liegen am Rand eines Siedlungsgebietes mit Hagen-Namen, das sich südlich von Leipzig bis nach Schilda erstreckt und im Wesentlichen einen lockeren Halbkreis um Wurzen bildet. Gerade die am frühesten erwähnten Hagen-Siedlungen liegen im Nordosten dieses Gebietes, so dass eine Kolonisation von Norden nach Süden erfolgte. Die Gründungspraxis bei den Hagen-Siedlungen in Thüringen und Sachsen weicht nicht von der im Hochmittelalter üblichen Praxis ab. Die Hagen-Siedlungen wurden von Klöstern, kleinen Adeligen oder im Auftrag von Bischöfen oder hohen weltlichen Herren gegründet. Viele Ortsnamen enthalten einen Personennamen, z.B. Gerardeshagen (1208), Reinoldeshagen (1208), Sigebotenhagen (1182) (alle Beispiele nach WALTHER 1957, S. 59, 120 und 131). Im Gegensatz zu Hessen scheinen aber die Hinweise auf den tatsächlichen Gründer meist zu fehlen. So weist das vermutlich auch nach 1180 gegründete Königshain nicht auf den König als Gründer sondern auf den ehemaligen königlichen Bannwald, der noch 1174 im Besitz der Wettiner war (WALTHER 1957, S. 80). Auffällig ist, dass wie in Hessen bei der ersten Erwähnung der Hagenamen noch die -hagen-Endung und erst später die -hain-Endung verwandt wird. Aber dies ist kein Argument für die Herkunft der Siedler bzw. Gründer, da es sich jeweils nur um sprachliche Anpassungen von -hagen an das Mitteldeutsche handelt.

Die Versuche mit Hilfe der Ortsnamen die Herkunftsgebiete der Kolonisten zu ermitteln, sind bisher nur in Einzelfällen gelungen. Ortsnamen wie Altenhagen oder Schönhagen kommen in fast allen Hagen-Siedlungsgebieten vor und können keinen Hinweis auf Tochtergründungen geben.

Anders ist dies bei den Hagen-Siedlungsgründern.

Die Grafen von Everstein, deren Hauptsitz südlich der Ithbörde lag, erhielten den Dobnagau im Süden der Mark Zeitz (südlich von Leipzig) am Ende des 11. Jahrhunderts (SCHLESINGER 1965, S. 60 und KOETZSCHKE 1953, S. 71). Allerdings weist dieses Gebiet nur eine geringe Hagen-Siedlungsdichte auf, denn das Hauptverbreitungsgebiet der Hagenhufensiedlungen liegt im Bereich zwischen Leipzig und Mittweida.

Als Beispiele aus dem Raum Thüringen und Sachsen sollen Falkenhain und Röllingshain besonders hinsichtlich der Flurformen analysiert werden. Das etwa 8,5km nordöstlich von Kühren gelegene Falkenhain wurde von EBERT (1930, S. 41ff) ausgiebig untersucht.

Das Geschlecht von Falkenhain wird nicht erst 1284 sondern schon 1198 erwähnt (NAUMANN 1962, S. 73). Da Falkenhain mit weiteren drei -hain-Dörfern und zwei sonstigen Siedlungen ein Lehen der Bischöfe von Meißen war, die u.a. in Kühren 1154 besondere Rodungsfreiheiten

gewährten, kann auch Falkenhain zu den in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts angelegten Kolonistendörfern gehören. Ein Falkenhain bei Zeitz wird 1222 genannt (ebenda, S. 73). SCHRÖDER (1944, S. 285) fand 13 Falkenhagen und 11 Falkenhain in Deutschland. Bei dem häufigen Vorkommen dieses Namens dürfte keine Herleitung im Sinne von Tochtergründungen möglich sein. Die Flur von Falkenhain ist auf einer Karte von 1840 (EBERT 1930, Beilage 1) eine Breitstreifenflur, jedoch nur für einen Teil der Höfe mit erkennbarem Hofanschluss. Die Rekonstruktion der ursprünglichen Flur mit Hofanschluss ist aber möglich, da die Streifen beiderseits des Dorfes auf die Höfe zulaufen. Die ursprünglichen Breitstreifen, die z.T. noch erhalten sind, haben eine Breite von ca. 80 m und eine Länge von ca. 2150 bis 2200 m, d.h. eine Flächengröße von ca. 17 bis 18 ha. Dies entspricht der flämischen bzw. holländischen Hufe von 16,8 ha, so dass hier ein Hinweis auf die mögliche Herkunft der Siedler oder eines eventuellen Siedlungsunternehmers gegeben ist. Im Bereich des Rittergutes konnte EBERT die übernommenen Breitstreifen rekonstruieren. Aus der Tatsache, dass nicht alle "waldhufenmäßigen" Breitstreifen (EBERT 1930, S. 41) einen Hofanschluss haben und mit Hilfe von Größenberechnungen der Hufen hat EBERT (ebenda, S.43ff) eine "Gelängeflur" rekonstruiert. Zu vermuten wäre aber eher, dass einige Höfe im Süden der Flur wüstgefallen sind, so dass dann auch hier Breitstreifen mit Hofanschluss lägen. Gerade die Höfe im mittleren Bereich von Falkenhain, deren Breitstreifen weder durch das Rittergut noch die Wüstungserscheinungen im Süden der Flur gestört sind, weisen noch die hofanschließende Hufe auf. Im Süden der Flur sind diese Hufen schon in halbe Hufen bzw. Viertelhufen zerfallen. Die östlich von der Siedlungsachse von Falkenhain gelegenen Breitstreifen haben aber nur die halbe Länge der westlich gelegenen. Entweder handelt es sich hier um später angelegte kleinere Hufen bzw. halbe Hufen oder um zufällig auf die Hälfte verkürzte Kolonistenhufen. Falkenhain hätte dann eine Größe von ca. 25 + X Hufen an einer Seite gehabt.

Während Falkenhain ein Beispiel für eine stärker überformte Breitstreifenflur bietet, ist die Flur von Röllingshain (Kreis Rochlitz, nördlich von Chemnitz) nur durch einige Längsteilungen der Breitstreifen überformt (KOETZSCKE 1953, Abb. 27). 1208 zuerst urkundlich als "Reinoldeshagen" genannt, gehörte das dazugehörige Land 1174 zum Kloster Zschillen (1168 unter einem Grafen Dedo angelegt), so dass das Dorf Röllingshain um 1180 entstanden sein wird (WALTHER 1957, S. 119f). Röllingshain kann auf einen Gründer namens Rein(h)old hinweisen.

Mit der Karte von Röllingshain bei KOETZSCHKE lässt sich keine einheitliche Breite der Hagenhufen ermitteln. Die Breite schwankt zwischen 120 und 200 m, ebenso die Länge zwischen 1000 und 1400 m, so dass im Durchschnitt eine Hufe 130 m breit und 1200 m lang ist und eine Fläche von ca. 16 ha einnimmt, was der Größe einer doppelten Hufe zu 30 Morgen und damit einer Kolonistenhufe entspricht. Die Grenzen zwischen den einzelnen Hagenhufen waren offensichtlich nicht genügend fixiert, um Verschiebungen zu verhindern, wie es die unterschiedlichen Hufenbreiten zeigen. So hat wohl nur die Ortsform des Reihendorfes eine noch größere Flurzersplitterung verhindert. Auch die Hufengröße ist nicht einheitlich. So beträgt in Örtelshain (bei Glauchau) die Größe einer Hufe 1517 14,7 ha, was einer Kolonistenhufe entspricht. Allerdings zeigen die benachbarten Fluren andere Größen, deren Durchschnitt bei etwa 20 ha liegt. Diese Hufengrößen von 1517 umfassen aber nur das Ackerland, so dass vermutlich bei Örtelshain auch eine Größe der Hufe von etwa 20 ha unter Hinzuziehung von Wald und Wiese vorliegt (SCHLESINGER 1935, S. 88f).

Für das thüringisch-sächsische Gebiet ist auch eine besondere Gerichtsform überliefert.

Obwohl diese Gerichte "Heegemahle" heißen, also Hege-Gerichte, sind sie für keine Hagen-Siedlung überliefert. Bei dem "Heegemahl" in Frankenhausen (am Kyffhäuser) handelte es sich um ein Gericht, das für geringe Streitigkeiten in den "Fluren, Gräntzen" zuständig war, d.h. es könnte sich hier tatsächlich um ein Hagengericht handeln. 1558 wird ein Eid genannt, den die "Hegemals-Meister" ablegen müssen, dass sie u.a. dem Rat zu melden haben, dass "in Felde und Holze an Trifften, Reynen, Wegen, Steigen und anderen, auch in der Stadt an Gassen und Plätzen nichts geschmälert, entzogen oder entwandt werde" (KLINGNER 1750 II. Teil, S. 14f).

In Langensalza wird 1699 ein "Walpurgis-Heegemahl" zu Grossengottern genannt.

Von den Hütungsmöglichkeiten eines Schäfers handelt ein Gerichtsprotokoll des " Erb=und Heege=Gerichts des Hochherrl. Schönburg. Amts Waldenburg" von 1696 und über die Behandlung der Stoppeln ein "Heege-Gericht" zu Langenchursdorf (zwischen Meerane und Chemnitz) (KLINGNER 1750 II. Teil, S. 473f). Deutlich wird eine Gerichtsverfassung bei dem "Heegemaale" im Flecken Gebensee. An dem "Heegemaal" nimmt die Gemeinde teil, ein herrschaftlicher Schöffe wird eingeladen, die Gerichtsbank wird von den "Ratsmeistern und den Zwölfen" besetzt. Verhandelt wird durch Fragen und Antworten "des Richters und der Schöpffen" (KLINGNER 1753 III. Teil, S. 577). Unklar bleibt trotz der deutlichen Hinweise auf

das Hagenrecht, ob der Name des "Heegemahls" sich auf das Hagenrecht oder auf das "Hegen", d.h. Abhalten, eines Gerichtes bezieht. Ein Hägergericht ist nicht nachzuweisen.

Die Hagenhufenkolonisation im Bereich Thüringen und Sachsen ist mit unterschiedlichen Hufengrößen von 16,8 ha und 20 ha zu verschiedenen Zeiten auch unter Beteiligung der Grafen von Everstein erfolgt. Eine Hägerhufenkolonisation ist nicht nachzuweisen.

3.2.8. Mecklenburg und Vorpommern

In diesem Bereich lässt sich wegen der großen Anzahl von Hagensiedlungen mit Hagenhufenfluren die metrische Methode durchführen.

Die Hauptverbreitung der Siedlungen mit Hagen-Namen in Mecklenburg liegt im Küstenbereich und in den Hauptendmoränenzügen der Weichsel-Kaltzeit, wobei sich die Verbreitung der Hagen-Siedlungen natürlich nicht an die jüngeren politischen Grenzen Mecklenburgs hält und auch Vorpommern mit erfasst, so dass etwa 260 Hagen-Siedlungen ein nach Osten offenes Oval von 100 mal 140 km bilden, dessen Kern von 40/50 mal 90 km hagen-siedlungsfrei ist.

Im Küstenbereich befinden sich die Hagen-Siedlungen in Gruppen beieinander, die meist bandartig bei oder halbringförmig um ältere Siedlungskerne liegen. Insgesamt soll es "wenigstens 400 Dörfer" nach Hagenrecht im Bereich Mecklenburg-Vorpommern geben (MAGER 1955, S. 49).

Damit hat dieser Bereich die größte Dichte und Verbreitung von Hagenhufensiedlungen überhaupt. Die Breite dieses Hagen-Siedlungsbandes schwankt von wenigen Kilometern bis 25 km, wobei auch größere Lücken auftreten. Innerhalb dieses Hagen-Siedlungsbandes liegen größere flächendeckende Hagen-Siedlungsgebiete. Diese Konfiguration lässt auf die Erschließung ehemaliger Waldgebiete, d.h. Wald im mittelalterlichen Sinne, schließen. Allerdings liegen die Hagenhufen hier meist in einem nicht besonders stark reliefierten Gebiet, so dass hier keine Hagenhufen vorliegen, die hangaufwärts streben wie in den Mittelgebirgsbereichen. Die Wiebekingsche Karte von 1786/88, die als Reprint vorliegt (1:25000, Originalmaßstab 1:24000) und bei der es sich um die Abzeichnung und Verkleinerung der Direktorialvermessung der Fluren handelt, zeigt noch bei sehr vielen Hagen-Siedlungen Hagenhufen in gereihter oder radialer Anordnung. Besser zeigt die Verbreitung der

Hagenhufensiedlungen die Karte 4 des historischen Atlases von Mecklenburg (ENGEL 1962). Hierbei gibt es auch Siedlungen dieses Typs ohne Hagen-Namen, sogar mit slawischen Namen. Wie FOLKERS (ENDLER/FOLKERS 1930, S. 10) zeigt, existieren sogar mehrere Beispiele für "unechte Hagenamen", d.h. Siedlungen, die erst im 16./17. Jahrhundert ihren Hagen-Namen erhielten.

Schon 1938 erschien eine Karte der Dorfformen in Mecklenburg, die die Flur- und Dorfformen der Hagen-Siedlungen enthält (CRULL 1938, Blatt 26 Dorfformen II nach ENGEL). Andererseits ist nach ENGEL (1938, zit. nach 1970, S. 86) durch vielfache Verlegungen von Bauernstellen, Gründungen von Gutshöfen, die ursprüngliche Form entstellt oder unkenntlich geworden. So sind auf der Karte von 1938 ein Drittel aller Hagen-Siedlungen als Dörfer ohne erkennbare Hagenhufenflur eingetragen.

Während ENGEL (1934) in seiner Arbeit über die Dobbertiner Kulturlandschaft nur ein kleines Gebiet im mittleren Mecklenburg erfasst, behandelt BENTHIEN (1960) zwar das ganze südwestliche Mecklenburg, in dem allerdings nur eine Siedlung mit Hagen-Namen, Rosenhagen, an der nördlichen Grenze des Untersuchungsgebietes westlich von Schwerin liegt. 1585 werden hier für 9 Hufen 15 Mark Pauschalbede bezahlt. 1769 ist ein Gut vorhanden und in den Quellen werden keine Hagenhufen mehr genannt (BENTHIEN 1960, S. 76). Ausführlich geht ENGEL (1934, S. 137ff) auf die Größe der Mecklenburgischen Hufen ein. Demnach enthält eine Hufe in Nordmecklenburg 40 bzw. 20 Morgen und in Mittel- und Südmecklenburg 32 Morgen, wobei allerdings die Größe der Hufen jeweils 20,8 ha beträgt, da in Nordmecklenburg der Morgen aus 240 Quadratruten und im Süden der Morgen aus 300 Quadratruten groß ist ($40 \text{ mal } 240 = 32 \text{ mal } 300$). Die Mecklenburgische Hufe ist damit deutlich größer als die Kolonistenhufe in Hessen und Niedersachsen. Von dieser lässt sie sich ableiten, denn nach ENGEL (1954, zit. nach 1970, S. 128) gab es neben der Normalhufe von 30 Morgen zu 120 Quadratruten eine Hufe im Schaumburgischen und im Bereich des Klosters Amelungsborn südlich der Ithbörde mit 40 Morgen zu 120 Quadratruten, d.h. mit einer Fläche von 10,4 ha. In Mecklenburg wurde also die im ostdeutschen Kolonisationsgebiet übliche Verdoppelung der Morgengröße von 120 Quadratruten auf 240 Quadratruten vorgenommen, jedoch die Morgenzahl pro Hufe mit 40 beibehalten. Dies war in niedersächsischen Hagenhufengebieten durch eine Vergrößerung gegenüber der älteren Landhufe von 30 Morgen zu 120 Quadratruten, die seit der karolingischen Kolonisationszeit eingeführt war, erfolgt. Nicht unbedingt im Widerspruch hierzu stehen

demnach die Angaben bei MAGER (1955, S. 50), dass in der Rostocker Gegend eine Hagenhufe 24 Ruthen breit und 300 Ruthen lang war, d.h. die Fläche einer Hufe umfasste etwa 15 ha, was der Größe einer ostdeutschen Kolonistenhufe als verdoppelte 30 Morgen-Hufe zu 120 Quadratruten entspricht.

Weitere Beispiele sollen die Verhältnisse in Mecklenburg erläutern. In Gershagen (südlich Güstrow, nicht identisch mit "Gerardi indaginem") werden 1237 vom Fürsten von Rostock 40 Hufen dem Kloster Dobbertin privilegiert (MUB I 469). In einem Bederegister von 1540 werden nur noch 15 Hufen genannt. Vermutlich sind von den 40 Hufen nur 15 in Gerdshagen besetzt worden. ENGEL (1934, S. 80f) ermittelte eine Breite von 210 m und eine Länge von ca. 1000 m der Hufen, so dass jede Hufe eine Fläche von ca. 21 ha hatte, was der großen Kolonisten-Hagenhufe von 40 Morgen entspricht.

1325 zählte Rövershagen bei Rostock 22 Hufen. Auf der Direktorialkarte von 1743 (ENDLER/FOLKERS 1930, S. 12 und Kartenblatt IV) ist nur noch Mittel-Rövershagen in 13 Hufen aufgeteilt, wobei eine Hufe die doppelte Breite der übrigen, nämlich 48 Ruthen (= ca. 220 m) hat und doppelt zu zählen ist. Selbst wenn man die nördlich von Mittel-Rövershagen gelegenen Breitstreifen nicht als zu den 13 Hufen gehörig auffasst, ist die Fläche von Rövershagen 1743 für 22 Hufen viel zu groß. Unter der Annahme, dass es 1325 22 Hufen in Rövershagen gegeben hat, muss von einer Hufenbreite von 48 Ruthen ausgegangen werden, d.h. nur ein Hof in Mittel-Rövershagen wäre ungeteilt geblieben. Die südlich in Mittel-Rövershagen dann ermittelten "Ur-Hufen" haben eine unterschiedliche Länge, wobei die Hufe mit der kürzesten Länge eine Fläche von ca. 22 ha aufweist, d.h. der Standardgröße von 20,8 ha nahe kommt. Die anderen Hufen sind durch Verlängerung, Aufstockung, vergrößert worden.

Eine weitere These zur Genese von Rövershagen geht davon aus, dass jeweils beidseitig des Baches eine Hufe von ca. 24 Ruthen Breite gebildet wird, wobei die 1743 in Mittel-Rövershagen mit den zu rekonstruierenden 9 Hufen in Oberhagen zusammen 22 Hufen ergeben.

Wohl aufgrund ihrer Größe bzw. die vielen neuen Hagensiedlungen haben diese in Mecklenburg auch Kirchen oder Kapellen. So werden z.B. in Ankershagen (nördlich Neustrelitz, an der südlichen Grenze der Hagen-Siedlungsverbreitung in Mecklenburg) 1266 "duas mansos, qui uulgariter hegerhufen dicuntur" einer neugegründeten Kirche gegeben (MUB II 1080).

Über die Herkunft der Siedler und Siedlungsunternehmer schreibt ENGEL (1956) ausführlich. In einigen Karten (ENGEL ebenda, Karte 7, 9 und 10) zeigt er die Wanderung der Bürger, Bauern

und des Adels von Westen nach Osten. Bei den Städten ermittelt ENGEL die Herkunft der Bürger von Stettin und Stralsund. Hierzu gehören auch Bürger aus Südniedersachsen und den Westfälischen Gebieten aber auch aus anderen Regionen Norddeutschlands sowie den Niederlanden. Beim Adel sind die Herren von Everstein und Spiegelberg, die Besitzungen im Nachbargebiet der Ithbörde hatten, bei der Adelswanderung beteiligt. Bei der Wanderung der Bauern verwendet ENGEL die Übertragung von Ortsnamen, um damit auf eine West-Ost-Wanderung von Bauern zu schließen. Die Ortsnamen könnten natürlich z.B. auch vom Adel übertragen sein, so dass wohl auf Grund der Ortsnamen noch nicht auf die Herkunft der Bauern geschlossen werden kann. Im Ratzeburger Zehntregister von 1230 erhält der Bischof drei Viertel des Zehnten vom "indagine Rutnik" und ein Viertel die Bürger "Alverich und Johannes der Fläming" (ENDLER/FOLKERS 1930, S. 14). Ob der flämische Bürger Johannes auch der Gründer der Hagen-Siedlung war, ist wenig wahrscheinlich. Die Anwesenheit flämischer Leute kann aber auf eine aktive Beteiligung an der Kolonisationstätigkeit deuten, wie auch die Flamen bei Kühren bzw. in der Ithbörde zeigen.

Außer den autochthonen Familien stammten Adelige in Mecklenburg aus Holstein, der Altmark, dem Braunschweig-Lüneburgischen Bereich, dem Hildesheimischen, aus der Harzgegend und aus Westfalen. Besonders nennt FOLKERS (1961, S. 8) noch die Herren von Plesse bei Göttingern, die de Tremonia (=Dortmund) und de Sosato (=Soest) aus Westfalen. So überlässt z.B. 1219 Bischof Brunward von Schwerin dem Zisterzienserkloster Amelungsborn (südlich der Ithbörde gelegen) den Zehnten des Gutes (praedium) Satow (MUB I Nr. 257), d.h. das Mutterkloster von Doberan versucht seinen Einfluss hier zu sichern. Die Hagen-Siedlungen in Mecklenburg sind aber noch älter, da bereits bei den Bestätigungen der grundherrlichen Besitzungen des 1171 (erneut 1186) gegründeten Klosters Doberan 1192, 1218 und 1219 (MUB I Nr. 152, 239 und 258) jeweils nach der Aufzählung der Orte mit slawischen Namen bei dem sonstigen Besitz "Indagines", d.h. Hagen genannt werden. So liegen noch heute östlich und westlich des Klosters Doberan Hagen-Siedlungen. Diese stammen also aus der Hand des landesherrlichen Klosterstifters. Andererseits heißt dies, dass mit der Gründung des Klosters Doberan um 1171/86 der Beginn der Hagenkolonisation in Mecklenburg anzusetzen ist, d.h. vor 1200. Damit scheiden die Grafen von Schaumburg, in deren Herkunftsgebiet die Hagenkolonisation erst nach 1200 einsetzt, als Initiatoren der Hagenkolonisation aus. Auch im Land Lauenburg westlich Mecklenburgs wird vor 1200 keine Hagensiedlung genannt (PRANGE

1960, S. 136). Hinzu kommt, dass für die Hagensiedlungen im Bereich Lauenburg und auch Holstein und Ratzeburg bisher keine derartig ausgeprägten Hagenhufenfluren wie in Mecklenburg nachgewiesen werden konnten.

Ob eine Übertragung der Hagenkolonisation auch durch Kolonisten erfolgen konnte, soll das folgende Beispiel zeigen. Für die Herkunft der Kolonisten gibt es nur wenig Anhaltspunkte, die bisher meist aus den Ortsformen oder der Wirtschaftsweise geschlossen worden sind. Gerade die Hagen-Siedlungen bzw. Hagenhufensiedlungen bedingen aber eine neue Ortsform, Wirtschaftsweise und vor allen Dingen Rechtsform, so dass eventuell aus älteren Hagen-Siedlungen Kolonisten angeworben worden. Hierüber ist aber kein Quellennachweis bekannt. Zumindest könnten Adelige in ihren "alten Gebieten" Anwerbungen getätigt haben. In den Urkunden werden immer nur Deutsche, Slawen, Dänen oder Leute von jedem beliebigen Volk genannt, so bei FOLKERS (ENDLER/FOLKERS 1930, S. 40f) mit einigen Beispielen.

Deutlich wird dies für ein Hagenhufendorf mit einem Nicht-Hagennamen. Zum Pfarrsprengel Satow (zwischen Kröplin und Bützow, südlich des Klosters Doberan), das auch eine Kirche mit dazugehöriger Hagenhufe enthält, legt 1224 der Bischof von Schwerin 2 Dörfer und 4 Hagen-Siedlungen (Gerardi indaginem, Slavicalem indaginem, indaginem Marquardi et indaginem Iken) in einer "weithin menschenleeren Wüste" (MUB I Nr. 300). Die ausdrückliche Nennung eines slawischen Hagens kann nur heißen, dass dort auch Slaven angesiedelt worden sind.

Hierdurch wird deutlich, dass offensichtlich die Kolonisten keine entscheidende Rolle bei der Gestaltung der Hagenhufensiedlungen spielten. Die Gründer von Hagensiedlungen bestimmen, wer in den Kolonien angesiedelt wird.

Das Hagenrecht erfährt in Mecklenburg ausdrücklich Erwähnung, so in Mönchhagen, wo Reiner von Hamburg 1268 anderthalb Hagenhufen mit "iusticiam haghersche recht" verkauft (MUB II 1146). Hiermit ist aber nur das Erbrecht am Eigentum gemeint (DAHMS 2003, S. 106). Einen weiteren Hinweis gibt der Familienname Hegemeister oder Hameister, der auf den "Vorsteher" der Hagen-Siedlung hinweist (FOLKERS 1961, S. 16). Hagengerichtsprotokolle sind bisher nicht bekannt. Ein Hägerrecht ist aber nirgends in Mecklenburg nachweisbar (DAHMS 2003, S. 93).

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es daher Hagenhufensiedlungen, die schon vor 1200 gegründet sein können mit 20,8 oder 15 ha großen Hufen. Diese Hagenhufensiedlungen haben kein Hägerrecht und können nicht aus dem Schaumburger Land hergeleitet werden.

3.2.9. Südliches Niedersachsen Leinebergland zwischen Alfeld und Northeim

Alle Hagen-Siedlungen die nördlich von Northeim lagen, so bei Westerhof und bei Bad Gandersheim, sind wüst gefallen. Daher bietet sich hier an, archäologische Methoden zu berücksichtigen, vor allen Dingen Scherbenfunde.

Ebenso gibt es eine Überlieferung der Hagengerichte, so dass auch der rechtsgeschichtliche Aspekt berücksichtigt wird.

Die Flur der Wüstung Klingenhagen (nördlich von Bad Gandersheim), die jetzt zu Dankelsheim gehört, hat MÜHE (1941/42, Flurkarte von Dankelsheim von 1757) untersucht. Auf der vermutlichen Dorfstelle "Im Klingenhagen" fand MÜHE (1941/42, S. 131) Topfscherben aus dem 12. bis 14. Jahrhundert. Es gibt keine schriftliche Überlieferung einer Wüstung "Klingenhagen". Das zugehörige Hagenland lag um 1757 mit Parzellen von Dankelsheim in Gemeinde und zwar im nördlichen Teil der Flur und bestand meist aus schmalen Langstreifen. Wegen der starken Zersplitterung und Vertauschung von Hagen- und Nichthagenland ist eine genaue Bestimmung der Lage und der Größen der Hagenhufen nicht mehr möglich. Nördlich des Hagen-Sieckes hätten 6 Hufen in einer Größe von 7,5 ha Platz gehabt. Dass in +Klingenhagen ursprünglich Breitstreifen bzw. Hagenhufen vorhanden gewesen sind, ist nicht auszuschließen. Sechs Höfe in Dankelsheim, zu dem die Flur von +Klingenhagen gelegt wurde, hatten nach dem Erbregerister von Gandersheim und Winzenburg Hagenland. Diese Höfe liegen alle im östlichen Randbereich von Dankelsheim (Siehe Karte von Dankelsheim bei MÜHE 1941/42). Die "Hagenunternehmer" waren höchstwahrscheinlich die Herren von Freden, da die genannten Personen als Zeugen in einer Urkunde des Lippold von Freden auftraten.

In Sack und Langenholzen bei Alfeld im Sackwald gab es Breitstreifen. Unter dieser Länderei wird zwar nur wenig Hagenland nachgewiesen (DAHM 1960, S. 15ff und 20), aber die Formen in Bezug auf den Ortsgrundriss sind eindeutig. In Langholzen und Sack legt sich an dem ehemaligen Ortskern jeweils eine Doppelzeile mit Höfen, die ihren Besitz im Bereich der Breitstreifen haben.

In Sack datiert DAHM (1960, S. 21) die Zeit der Entstehung des Hagenhufendorfes auf ca. 1200, da 1205 Sack eine eigene Kapelle erhielt.

Nach ILLERMANN (1969, S. 108f) ist Everode bei Alfeld eine Gründung, die vor den Hagen Gründungen liegt. Die Ansiedlung von Hägern erfolgte erst im 12. oder 13. Jahrhundert. Das ältere Land liege in der ortsnahen Flur und das Hagenland auf einer Außenflur als Erweiterungsrodung. Schon ASCH (1978, S. 131ff) hat die Fehlinterpretation des "VermessungsBrouillon von den zum aufgehobenen St. Michaelis Kloster gehörigen Aeckern, Wiesen, Gärten, nebst Meyerhofe zu Everode, Amts Winzenburg" aus dem Jahre 1803 (HStAH Kartenabt. 22a Everode 1 pm) von ILLEMANN (1969, S. 108f) erkannt. Die Flurkarte zeigt nur die Parzellen, die zu dem Meyerhof des Klosters gehören. Die Namen in dieser Karte zeigen die Bebauer der jeweiligen Nachbarparzellen an und sind nicht die Besitzer der herausgehobenen Parzellen. Zur Interpretation der Flur von Everode bedarf es daher einer genaueren Flurkarte.

In Everode wurde auch ein Hagengericht abgehalten, das 1488 - 1520 genannt wird (GRIMM Weistümer Bd. 4, S. 683 - 685) und das vermutlich für +Mölmerhagen zuständig war.

Das Hebergericht des Stiftes Gandersheim in Gandersheim war an die Stelle des in +Heberhagen abgehaltenen Hagengerichtes getreten, nachdem die Einwohner von +Heberhagen vermutlich nach 1521 (Zerstörung von +Heberhagen in der Hildesheimer Stiftsfehde?) in die umliegenden Dörfer gezogen waren (MÜHE 1928, S. 8 und 29). Schon um 1450 soll das Stift Gandersheim in +Heberhagen die ganze Flur mit 25 1/2 Hufen innegehabt haben (KLEINAU 1967, S. 257). Nach der Feld- und Wiesenbeschreibung von 1768 (StAWF 20 Alt 173) ist das Dorf +Heberhagen ein freies Dorf gewesen und "18 Mann stark". Eine Kirchenruine ist noch auf der Flurkarte von 1768 (StWF K 3334) eingetragen, so dass nach der Lage der kleineren Parzellen um den "Wort-Anger", auf dem die Kirchenruine liegt, +Heberhagen zum Zeitpunkt des Wüstwerdens ein Angerdorf gewesen ist. 1768 besteht die Flur von +Heberhagen aus regelmäßigen Langstreifenkomplexen, deren "Kernlangstreifenkomplex" etwa eine Länge von 720 - 760 m hat, d.h. bei einer Hufengröße von 7,5 ha müßte eine Hufe 100 m und bei 15 ha 200 m breit gewesen sein. Somit hätte die Kernflur bei 7,5 ha aus 8 bis 10 Hufen bestanden. Ein Rekonstruktionsversuch ergibt eine wahrscheinliche Hufenbreite von 120 m. Jedoch ist die Zersplitterung der Hufen in Langstreifen schon so groß, dass eine genaue Rekonstruktion der Hufen nicht mehr möglich ist.

Außer dem Hebergericht ist in Gandersheim noch das Oldershausensche Hägergericht 1473 und 1639 - 1710, 1716 - 1792 (HStAH Dep 31, Akten, Cap XXVI Nr. 4a) überliefert. Dies Gericht bezieht sich auf +Heckenbeckshagen, das 1280 als "indago que dicitur Nienhagen apud

Hekenbeke" genannt wird (HHi III 537) und wo das Reichsstift Gandersheim in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts 16 "hegersche mansi" besaß (KLEINAU 1967, S. 258). +Heckenbeckshagen liegt unmittelbar benachbart zu +Mein(de)shausen und +Klingenhagen, so dass auch hier ein kleiner Hagen-Siedlungsschwerpunkt vorlag.

Auf dem Hagengericht Winzenburg, das auf dem Vorwerk Hasekenhusen abgehalten wurde (ASCH 1978, S. 174), verhandelte man über Hagengüter in Dankelsheim, d.h. +Klingenhagen, dem benachbarten Eyershausen, d.h. +Elvershagen und erstaunlicherweise Adensen, das etwa 30 km entfernt nördlich von Elze liegt.

In Adenstedt war das Gericht ein Häger- und Freiengericht, zu dem nur Freigüter aufgezählt werden (ASCH 1978, S. 179, 181 und 222). Hagengüter lagen vielleicht bei Ackenhausen bzw. Gremshausen am Heber nördlich von +Heberhagen.

Etwas abseits dieser Hagen-Siedlungsgebiete lag das "Freien- und Hägergericht zu Volkersheim" der von Cramm, zu dem das 1492 genannte +Kramhagen gehörte (KLEINAU 1968, S. 656).

Hier war auch südlich von Bockenem in der Landwehr die Gerichtsstätte des "Freiengericht über den Hagen", das jährlich am Donnerstag nach Walpurgis gehegt wurde (GÜNTHER 1887, S. 52). Die Gerichtsstätte lag am Weg vom Königsturm nach (Königs)Dahlum, d.h. an einem alten Königsweg zwischen den Pfalzen Dahlum und Werla. FREITAG (1961, S. 60) sieht den "Büteren Hagen" und den "Hagen" als ehemalige "Königsfeldmark" der Pfalz Dahlum. Es wird sich hier wohl aber um die schon bekannte Erscheinung eines Hagens bei einer Burg bzw. Pfalz handeln, so dass hier der ältere Hagen-Name vorliegt, der namengebend für ein Freiengericht wurde. (siehe ev. NITZ 1989, S. 462f)

LETZNER (1596, V cap 21 u. 24) berichtete über Salzderhelden, dass es dort ein altes "Hegerbuch" gegeben habe und dass der letzte katholische Pfarrer viele "Hegerbriefe" nach Gandersheim mitgenommen habe. In Salzderhelden, meint FEISE (1926, S. 5) sei eine Hagenkolonie am "sumpfigen Leineufer" angelegt worden. Andererseits ist wahrscheinlicher, dass in Salzderhelden nur ein Hagengericht tagte wie z.B. in Gandersheim.

In dem Bereich zwischen Gandersheim und Alfeld sind mehrere Hagengerichte bzw. Hinweise auf das Hagenrecht überliefert. So kaufte die Äbtissin des Marienklosters in Gandersheim 1229 das zu Hagenrecht ausgetane Dorf +Mein(de)shausen von den Bauern zurück. Sie verkaufte wiederkäuflich 1333 (StAWF 14 Urk 45) 1/2 Fischerei, 1/2 Hufe und Hofplatz... und gab 1383 den B. v. Freden und den Brüdern von Wettbergen je die Hälfte des Dorfes zur Bebauung des

Ackers (KLEINAU 1968, S. 400 und HAHNE 1954, S. 78). Bei Alfeld werden 1573 in einer Hagengerichtsverhandlung 6 1/2 Hägehöfe "in dem odlen dorpe" genannt. Hiervon sind noch 2 1/2 Höfe veruntreut gewesen (KRAUS 1977, S. 26).

Demnach lag bei Alfeld eine Hagensiedlung, die aber nicht mit dem für die Städte in Südniedersachsen typischen "Altendorf" übereinstimmen muss, sondern auch eine in "Altendorf" aufgegangene Hagensiedlung sein kann. Wenn berücksichtigt wird, dass 1308 11 Hufen in "Antiqua villa Alvelde" genannt werden (ebenda, S. 24), scheinen noch mehr Höfe veruntreut worden sein. Dazu beigetragen hat wohl auch die Möglichkeit der Erbteilung und die große Nähe der Stadt Alfeld, deren Bürger keine unabhängigen Gerichts- und Besitzverhältnisse in ihrer Nähe duldeten.

Es sind sicherlich nicht alle Hagengerichte im Weser- und Leinebergland überliefert, aber die große Anzahl der dargestellten Beispiele zeigt die Bedeutung und Konsistenz der Hagengerichte in diesem Gebiet. Wenn Gründer bzw. Eigentümer von Hagenhufensiedlungen genannt werden, sind es meist kleine Adelige, wie z.B. von Plesse oder von Barlissen aber auch ein Stift und ein Landgraf. Die Nennung der Personen erfolgt aber erst sehr spät, so dass auch andere Gründer für die Hagenhufensiedlungen in Frage kommen können.

Es gibt Hagenhufensiedlungen mit -hagen-Namen aber auch ohne -hagen-Endung.

Die Hagenhufen haben meist eine Größe von 30 Morgen bei unterschiedlichen Breiten und Längen der Hufen. Die Größe der Siedlungen liegt bei 6 bis 12 Hufen. Die Existenz von Hägergerichten mit „Hegerbriefen“ und Hufensiedlungen lässt vermuten, dass es hier Hägerhufensiedlungen gegeben hat.

3.2.10. Weserbergland um den Everstein

Da die Ithbörde die zentrale Region unserer Untersuchung ist, besteht natürlich ein besonderes Interesse am unmittelbaren Nachbarraum der Ithbörde.

Besonders auffällig ist für das Weserbergland der große Anteil von Hagen-Siedlungen. Die Karte der Ortsnamen Niedersachsens (SCHNATH 1939, S. 58f) enthält im Bereich des Weserberglandes ca. 50 Hagensiedlungen, die aber fast alle wüst gefallen sind, so dass nur sehr wenige dieser Hagen-Siedlungen heute noch bestehen.

Es sollen folgende Bereiche exemplarisch untersucht werden für das 12. Jahrhundert:

Bereich um den Everstein in diesem Kapitel und für das 13. Jahrhundert im folgenden Kapitel: Saaletal, Hilsbereich, Portenhagen, Drenke b. Höxter, Sollingbereich, Ottensteiner Hochfläche, Bereich um Aerzen, Süntelbereich und der Bereich um Springe.

Beispielhaft sollen Hagensiedlungen bei Golmbach, Stadtoldendorf und Bevern für den Bereich um den Everstein vorgestellt werden.

Über +Drovenhagen am "Voglere", d.h. südlich am Vogler bei Golmbach gelegen, wird bei STEINACKER (1907, S. 162) berichtet, dass "jeder seine Länderei und Wiesen unzertheilt zusammen (hat) und den Platz mit einer Hecke verschlossen". Dies kann ein Hinweis auf die Breitstreifen der Hagenhufensiedlung +Drovenhagen sein sowie die Einhegung derselben mit einer Hecke. +Ulrichshagen bei Stadtoldendorf wird schon 1150 genannt, wo Graf Hermann von Winzenburg 200 Hufen, zu denen auch +Ulrichshagen gehörte, an den Bischof von Hildesheim übergibt, um sie dann als Lehen zurückzuerhalten. Außer +Ulrichshagen lag auch noch die Hagensiedlung +Holtensen bei Stadtoldendorf. SCHNATH (HStAH Cop XI 60 nach Abschrift von SCHNATH) gibt in den Abschriften für seine Arbeit über die Eversteiner und Homburger von 1922 an, dass bei den Hägergütern des Klosters Amelungsborn das Dorf +Holtensen mit 14 Erben und das wüste Dorf +Ulrichshagen vor dem Elsenborn mit 8 Erben gewesen ist. Das Kloster Amelungsborn hielt das Hägergericht für +Holtensen und +Ulrichshagen in Stadtoldendorf ab (KLEINAU 1968, S. 588). Überliefert ist das Gericht für die Zeit von 1563 bis zur Auflösung 1807, wobei bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts ein Hägervogt genannt wird. Auch das Land und die Zehntberechtigung der "villa Beverhaghe" gehört durch eine Schenkung 1332 durch Herzog Ernst von Braunschweig an das Kloster Amelungsborn (DÜRRE 1878, S. 74). Nach 1350 soll +Beverhagen schon wüst gewesen sein (SCHNATH 1922, S. 74). Bemerkenswert ist der Name Beverhagen, den diese Hagensiedlung nach dem benachbarten Bevern erhielt. Hier könnte daher auf eine Tochtergründung geschlossen werden. Da der Bereich von +Beverhagen im 18. Jahrhundert zur Gutsflur gehörte, sind keine gesicherten Aussagen über die Flurform möglich. Die Gutsflur besteht an dieser Stelle aber aus Breitstreifen.

Für den Bereich um den Everstein gilt daher, dass sowohl Hagenhufen als auch das Hägerrecht sowie der Hagenname vorhanden sind.

3.3. Die „Hagenhufensiedlungsgebiete“ bzw. Hägerhufensiedlungen des 13. Jahrhunderts

3.3.1. Hinterpommern

Die Verbreitung der Hagen-Siedlungen in Hinterpommern bzw. Pommern beschränkt sich im Wesentlichen auf den Küstenbereich und in aufgelockerter Form auf das Landesinnere im Bereich der Hauptendmoränenzüge der letzten Kaltzeit, mit Ausnahme eines Bereiches zwischen Wollin und Naugard. Nach der Karte der historischen Dorfformen im Historischen Atlas von Pommern (ENGEL 1963, Karte 3) sind die im Küstenbereich liegenden Hagen-Siedlungen nach der Ortsform Hagenhufendörfer, während die Hagen-Siedlungen im Landesinneren meist Angerdörfer bzw. geschlossene Ortsformen aufweisen und damit eine Gewinnflur haben können, so dass hier der -hagen-Name als Mode in einem Gewinnflurgebiet vorliegen könnte.

Als Beispiel soll hier der Hagen-Siedlungsschwerpunkt westlich von Köslin dienen, da über diesen Raum eine siedlungsgeographische Arbeit vorliegt. TROTHA (1933, S. 22f) beschreibt anhand von drei Urkunden die Durchführung der Kolonisation, die danach zwischen 1277 und 1317 anzusetzen ist und vom Zisterzienserkloster Dargun, das 1209 von Doberan als Tochterkloster gegründet wurde, durchgeführt wurde. Hierbei erhielten aber nicht alle Kolonistensiedlungen -hagen-Namen. In Sorenbohm wurden 2 Hufen von den Darguner Mönchen an einen Ritter von Glasenapp (PU IV 2504) gegeben. Die Größe einer Hagenhufe betrug dabei 60 Morgen, d.h. die Standardgröße einer Kolonistenhufe. Wegen des zu kleinen Maßstabes ist ein Nachmessen der Hufen bei der von TROTHA (1933, S. 25 Karte 10) gegebenen Skizze von Sorenbohm nicht möglich. Dafür kann aber die Gesamtfläche der 15 Hufen von Sorenbohm gemessen und durch die entsprechende Hufenzahl geteilt werden. Eine Hufe hat dann in Sorenbohm die Größe von fast 40 ha.

In Pommern wurden drei Hufenarten unterschieden:

- die Hakenhufe (wendische Hufe) zu 15 Morgen,
- die gewöhnliche Landhufe zu 30 Morgen und
- die Hagenhufe zu 60 Morgen (ENGEL 1934, S. 140f).

Der pommersche Morgen hatte wie der süd-mecklenburgische eine Größe von 300 Quadrat-Ruthen, d.h. die Quadrat-Rute muss in Pommern größer als in Mecklenburg gewesen sein, wenn

die 32 Morgen in Mecklenburg mit den 30 Morgen in Pommern die gleiche Größe gehabt haben sollen.

Tatsächlich gilt:

Rute in Mecklenburg = 4,38 m = 15 F

Rute in Pommern = 4,67 m = 16 F,

d.h. die Rute ist in Pommern $1/15$ größer als in Mecklenburg. Wenn 30 Morgen um $17/15$ größer sind, erhält man 32 Morgen. Daher sind die 30 Morgen in Pommern und die 32 Morgen in Mecklenburg wegen der unterschiedlichen Ruthenmaße identisch. Dies kann doch nur bedeuten, dass eine einheitliche Hagenhufe von einer standardisierten Größe existiert hat, die sowohl für Mecklenburg als auch für Pommern galt.

Da die Hagenhufen in Mecklenburg und in Pommern in ihrer Größe identisch sind, kann von einer eventuellen zeitgleichen Kolonisation ausgegangen werden.

Erst eine spätere Vermessung mit Hilfe unterschiedlicher Ruten (auch Ruthen) hat dann für Mecklenburg und Pommern unterschiedliche Hufengrößen ergeben. Bei einer Größe von 60 Morgen zu 120 Quadratruten entspricht dies 15,6 ha, bei 60 Morgen zu 240 Quadratruten 31,2 ha und bei 60 Morgen zu 300 Quadratruten 39,2 ha. Abgesehen von der tatsächlichen Größe der Hufe gilt auch für Pommern, dass die Pommersche Kolonistenhufe die Größe von 2 Hufen hatte.

In Sorenbohm gab es dann 13 Pommersche Kolonistenhufen und 2 Hufen, deren Kolonisten zur Pfarre gehörten. Getrennt wurden diese Hufen durch Grenz- und Gemarkungsgräben (TROTHA 1933, S. 25).

In Pommern gibt es für eine Hagen-Siedlung eine Gründungsurkunde, wo 1262 Gerbord von Köthen einen Hagen, der Halteshagen genannt wird, an drei Unternehmer übergibt. Die Hagensiedler werden in der Urkunde als "cives" (Bürger) bezeichnet. Hierdurch wird auch auf die besondere Rechtsstellung der Hagensiedler hingewiesen. Weiterhin erhalten die "cives" die Rechte, die auch in Stephanshagen gelten, und dürfen sich ihr Recht dort oder anderswo in einer Hagen-Siedlung suchen. In Halteshagen gilt das Lehnsrecht, so dass Frauen und Kinder und alle Verwandten ein Erbrecht haben. Weitere Bestimmungen beziehen sich auf die wirtschaftlichen Vergünstigungen. Die "cives" brauchen erst nach 10 Jahren Dienste und Abgaben zu leisten und geben dann Gerbord die eine Hälfte und die andere den "magistri indagines", d.h. den Hagemeistern (ENGEL 1949, S. 30ff).

ENGEL (1949) nennt bei Doberan drei Hagenhufendörfer, die Angerdörfer sind und eine Radialwaldhufenflur haben. Weitere Beispiele liegen bei Damgarten und für Pommern bei Köslin und Rügenwalde. Denkbar ist hier eine Sonderform der Hagenhufensiedlungen, wo die einzelnen Höfe auf ihrer Hufe liegen, die entweder dem Gelände als Radialhufe angepasst ist oder das Elemente eines Rundlings mit einer Hagenhufensiedlungen, d.h. hier Reihensiedlung zu einer neuen Einheit werden. Da dieses Modell der Radialwaldhufe oder Radialhagenhufe nur selten vorkommt, scheint es nicht innovativ gewirkt zu haben, und ist daher nur eine lokale Besonderheit.

Im Bereich Mecklenburg und Pommern hat es daher im 12. und 13. Jahrhundert einheitliche Hagenhufen gegeben, aber auch die Sonderform der Radialhagenhufe. Ein Hägerrecht ist nicht überliefert.

3.3.2. Brandenburg

Die Karte der Siedlungsformen der Provinz Brandenburg von KRENZLIN (1983 Kartenband) bringt keine Aufschlüsse über die ursprüngliche Flurform bei den Hagen-Siedlungen.

Neuerdings gibt es aus archäologischer Sicht Untersuchungsanfänge (RUCHHÖFT, 2003 und GRINGMUTH-DALMER 2005).

KRENZLIN (1983 Erläuterungsheft, S. 8) benutzt zwar Flurkarten des 18. Jahrhunderts in "größerer Zahl", aber es wird kein Hinweis gegeben, für welche Siedlungen dies geschieht, andererseits wird von ihr sogar für einzelne Siedlungsformen eine Bestimmung nach den ältesten Messtischblättern vorgenommen. Wenn allerdings die Fluren der Hagen-Siedlungen bei Perleberg als Gewinnflur mit regelmäßiger Parzelleneinteilung bzw. parallelen Gewinnen beschrieben werden, kann nur eine Flurkarte benutzt worden sein. Die Karte von KRENZLIN soll die "Altformen" der Siedlungen darstellen, wozu insbesondere die "Formen der im Zuge der deutschen Ostkolonisation geschaffenen Siedlungen" gehören (ebenda Erläuterungsheft, S. 7), d.h. offensichtlich stellt KRENZLIN Siedlungen der unterschiedlichen genetischen Siedlungsphasen ohne zeitlichen Zusammenhang in einer Karte dar. Dies kann nur Verwirrung und falsche Interpretation liefern.

Während in Mecklenburg und Pommern sowie in Sachsen größere Hagen-Siedlungsgebiete vorhanden sind, fehlen die Hagen-Siedlungen in dem dazwischenliegenden Brandenburg fast

vollständig. Die einzigen beiden größeren Hagen-Siedlungsschwerpunkte im Nordwesten der Mark Brandenburg in der Prignitz, die östlich von Putlitz und östlich von Perleberg liegen, können noch als südlichste Auslieger der Mecklenburgischen Hagen-Siedlungsgebiete angesehen werden. Die Königlich Preußische Landesaufnahme von 1879 Blatt Schmolde und Blatt Gr. Pankow sowie Blatt Putlitz lassen bei Steffenshagen (1325 erstmals erwähnt) und Rapshagen (auch 1325 erstmals erwähnt) auf Grund des Wegenetzes eine Hagenhufenflur vermuten (Nachweis der Ersterwähnung bei ENDERS 1962). Gershagen und Ellershagen sind Güter und eine eventuell vorhanden gewesene Hagenhufenflur ist nicht mehr zu erkennen. Diese Beispiele sollen für den Nachweis von Hagenhufendörfern in der Prignitz genügen. Die kriegsbedingte Vernichtung der Karten des Landeskulturamtes Frankfurt/Oder macht eine Rückschreibung der Fluren in Brandenburg nahezu unmöglich (ENDERS 1962, S. XI). Die Untersuchung muss sich daher an den alten topographischen Karten, den vorhandenen Separationskarten und einer "größeren" Zahl von Flurkarten des 18. Jahrhunderts, die sich im Geheimen Preußischen Staatsarchiv befinden (KRENZLIN 1983, Erläuterungsheft S. 8), orientieren.

Zu berücksichtigen sind auch die bisher erschienen Bände des historischen Ortslexikons für Brandenburg, die allerdings auf Grund der schlechten Quellenlage meist keine genauen Angaben über die Flurformen enthalten, u.z. für Prignitz (ENDERS 1962), Teltow (ENDERS 1975), Zauch-Belzig (ROHRLACH 1977), Barnim (ENDERS 1980) und Lebus (ROHRLACH 1983).

Für Brandenburg sind 54 Ortsnamen mit –hagen überliefert (HOLP 1997) und HOLU 1986 mit mehr als 250 Ortsnamen.

Danach liegen bei Oranienburg (nördlich von Berlin) drei Hagen-Siedlungen.

Stolzenhagen wird 1242 und Schmachtenhagen 1350 erstmals erwähnt (ENDERS 1980, S. 481 und 547). Weiterhin sind zu nennen Stangenhagen und Schönhagen (westl. Trelbin) am Blankensee.

Bei der Stadt Falkenhagen im Land Lebus liegt südöstlich die Siedlung Petershagen, die 1405 zuerst urkundlich mit 64 Hufen genannt wird (ROHRLACH 1983, S. 342).

Das ist die klassische Hufenzahl der markgräflichen Angerdörfer, wobei dreißig Siedler jeweils 2 Hufen hatten und die restlich 2 mal 2 Hufen dem Lokator gehörten.

Petershagen gehört als einzige Hagen-Siedlung zu einem Siedlungsgebiet von 20 Siedlungen mit je 64 Hufen (KRENZLIN 1983 Erläuterungsheft, S. 20).

Dies gilt auch für die Neumark, wo viele Dörfer eine Größe von 64 Hufen haben. Allerdings tragen nur 7 Dörfer den -hagen-Namen (NIESSEN 1905, S. 377). Auch in der Neumark gibt es wie in Mecklenburg eine Hufe mit 32 Morgen. Es existieren aber auch Hufen mit 15 oder von 20 bis 30 ha, d.h. wir haben hier wieder die bekannten Hufengrößen.

Beispiele für Hagenhufensiedlungen zeigt NIESSEN nicht. Lediglich bei einem Ort nennt er eine "Andeutung des alten Hagencharakters". Auch von der Niederlausitz gibt es ein Historisches Ortslexikon (LEHMANN 1979). Die Übersichtskarte aus diesem Werk zeigt, dass nur im Süden drei kleine Hagen-Siedlungsschwerpunkte vorhanden sind und zwar zweimal zwei benachbarte Hagen-Siedlungen und einmal vier (davon eine außerhalb der Niederlausitz). Interessant ist nur dieser Schwerpunkt, denn die anderen Siedlungen werden erst spät, d.h. im 14. und 15. Jahrhundert genannt. Werenzhain bei der Stadt Kirchhain ist noch auf der Königlich Preußischen Landesaufnahme von 1902 Blatt Kirchhain als Hagenhufendorf deutlich zu erkennen. Urkundlich wird es wie Kirchhain 1234 erstmalig genannt.

In Brandenburg gibt es keine Hagenhufensiedlungen mit Hagenhufenflur und Hägerrecht. Bei den Hagennamen scheint es sich um zufällige Modenamen zu handeln.

3.3.3. Westfalen zwischen Minden und Bielefeld

Während die Hildesheimer Bischöfe zumindest in der Frühzeit der Hagen Gründungsphase ihr Recht, Siedlungen anzulegen, selbst nutzten, verlehnten die Mindener Bischöfe ihre Rechte zum größten Teil an die Grafen von Roden und von Schaumburg, wobei die Schaumburger ein ganzes Gebiet in einem zusammenhängenden System einschließlich Stadtgründungen mit Hagenhufensiedlungen anlegen ließen. ENGEL, G. (1974, S. 34) meint, die Mindener Bischöfe hätten erkannt, dass Rodung auch Machtzuwachs bedeutet und selbst mit Rodungen begonnen. Nun liegen aber, wie zu zeigen sein wird, die Hagen-Siedlungen, die die Bischöfe von Minden anlegen ließen, zeitlich vor den Gründungen der Schaumburger. Außerdem ist die Rodung bzw. Erweiterung von Siedlungen ein allgemein verbreitetes Phänomen im 11./12./13. Jahrhundert, wobei das Hägerrecht hier eine Sonderrolle spielte.

Den Schaumburger gelang es, ein größeres zusammenhängendes Gebiet mit Siedlungen anzulegen, während von den Bischöfen von Minden nur die Anlage einiger Dörfer nach Hägerrecht überliefert ist.

Hagensiedlungen gibt es vor allen Dingen in den Räumen Herford, Ravensburg, Lippe und dem Delbrücker Land, so dass diese als Beispielsräume dienen sollen.

Herford

Über den Bereich Herford wurde nach der historisch-kritischen Methode gearbeitet.

Kurz nach 1200 wird der "indago episcopi", der Bischofshagen (nördlich Herford) genannt, der möglicherweise von Bischof Heinrich II von Minden (1206 - 1209) gegründet wurde. ENGEL, G (1974, S. 38ff) gelingt es, Bischofshagen in seiner ursprünglichen Form zu rekonstruieren. In der Mitte der Gemarkung von Bischofshagen ist ein Oval von 500 mal 1000 m frei geblieben, das als Anger diente. Von hier aus roden 8 Häger nach außen bis zur Grenze des Hagens, der nach ENGEL, G. mit einer Hecke (=Hagen) umgeben war. Bischofshagen wird als Radialhufendorf angelegt. Derartige Dörfer kennen wir schon aus dem Bereich Mecklenburg und Pommern.

Über die Größe der einzelnen Hagenhufen macht ENGEL, G. keine Angaben. Außerdem fehlt auf seiner Karte der Maßstab. Das es sich hier tatsächlich um eine Sonderform des Hagenhufendorfes handelt, zeigt das im 13. Jahrhundert erwähnte Gericht "iudicium", das ENGEL, G. als "Haggericht" interpretiert.

Die unregelmäßige Form der Hagenhufen können wie bei Nevershagen (nordöstlich Bielefeld) auf eine frühe Form der Siedlungen mit Hagen-Namen hinweisen. In Nevershagen durchläuft der Vogelbach (Vogelbach = Hinweis auf flandrische Einwanderer nach ENGEL, G. 1976, S. 33) die sehr unregelmäßigen Hufen (ENGEL, G. 1962, Karte 2). 1400 wird Neverhagen mit 9 Hägerhöfen von der Herforder Äbtissin mitsamt dem Hagengericht an einen reichen Bürger verpfändet. Damit verschwindet auch das Hagengericht (ENGEL, G. 1976, S. 16 und DARPE Codex traditionum Westfalicarum IV 1892, Neudruck 1960, S. 304).

Außerdem gründeten die Äbtissinnen der Herforder Abtei Bordehagen mit 8 Höfen und in der Bauerschaft Exter (östlich von Herford) wahrscheinlich Kipshagen, Arnholterhagen, Solterwisch und Solterberg (ENGEL, G. 1976, S. 41 und S. 59ff).

Im Bereich der östlich benachbarten Herrschaft Vlotho gibt es noch 3 weitere Bauernschaften mit Hagenamen: Brackhagen, Nienhagen und Hellershagen.

Hier wechseln häufig die Pfand- und Herrschaftsverhältnisse.

Ravensberg

Die Grafen von Ravensberg hatten einen Forstbann der Bischöfe von Paderborn zu Lehen.

1321 wird diese Belehnung bestätigt. ENGEL, G. (1976, S. 50ff) vermutet auf Grund des genannten Forstbannes, dass die Hagen-Siedlungen im Ravensbergischen von den Grafen von Ravensberg gegründet worden sind. Dieser Forstbann erstreckte sich aber nicht auf den Bereich, wo die Masse der Hagen-Siedlungen liegt. Dieser Bereich lag im Einfluß des Bischofs von Osnabrück. Möglicherweise erfolgte aber auch nur eine Übernahme der von dem Bischof von Osnabrück gegründeten Hagen-Siedlungen.

Im Osten konnten die Grafen nur bis zum Gebiet der Edelherrn zur Lippe und im Norden der Äbtissinnen von Herford Hagen-Siedlungen anlegen. Dabei erfolgten auffällig viele Hagen Gründungen im Grenzbereich zur Sicherung des eigenen Territoriums. So liegt ein Nienhagen an der westlichen Grenze von Lippe und gegenüber im Ravensbergischen ein Altenhagen (östlich von Bielefeld).

RIEPENHAUSEN (1938, S. 87f) beschreibt die Bauerschaft Altenhagen als eine nicht "echte Waldhufenflur", denn zwischen den in einen Hauptsiek (lokaler Ausdruck für "Bach") mündenden Nebensieks liegen jeweils zu den Höfen gehörige kleine Felder. Es sind hofanschließende Blöcke, am Rande begrenzt durch Nebenbäche. Als Beispiel für diesen Siedlungstyp gibt RIEPENHAUSEN einen Ausschnitt aus der Flurkarte von Schröttinghausen. Die Höfe liegen bei ihren Feldern bzw. Hufen durch Sieks abgetrennt. RIEPENHAUSEN führt dies auf die Anpassung an die natürlichen Gegebenheiten zurück, so dass von einem Sonderfall der landschaftsbedingten Anpassung der Hagenhufenflur auszugehen ist.

Delbrücker Land

Auch im benachbarten Delbrücker Land werden Siedlungen mit -hagen-Namen genannt (BERTELSMEIER 1942, S. 52).

Diese Siedlungen haben eine Breitstreifenflur. Die erste Siedlung mit einem -hagen-Namen wird erst 1374 erwähnt. Ein Hof dieser Siedlung allerdings schon 1289.

BERTELSMEIER datiert diese Siedlungsphase etwa in die Zeit von 1000 - 1200. In einem Aufsatz, der 35 Jahre später erschien (BERTELSMEIER 1977, S. 142), setzt sie diese Siedlungsphase im Delbrücker Land in die Zeit spätestens zwischen 1100 und 1250, nachdem nach den bisherigen Untersuchungen der freie Hagen Dörenhagen auf der Paderborner Hochfläche, der durch Bischof Bernhard III (1204 - 23) angelegt wurde, als der älteste urkundlich genannte freie Hagen im östlichen Westfalen gilt. Ob es sich bei den delbrückischen Siedlungen um planvolle Gründungen von Grundherren handelte, konnte durch Gründungsurkunden nicht bewiesen werden. Es scheint aber hier so wie in anderen Gebieten zu sein, dass der Adel, hier z.B. die Grafen von Rietberg, die im Besitz vieler Höfe sind, zu den Gründern dieser Hagenhufensiedlungen gehört haben, wobei wohl die Bischöfe wie in der Ithbörde den Anfang machten. Ein Nachmessen der Hagenhufen ergibt in Nordhagen (MÜLLER-WILLE /BERTELSMEIER 1977, Abb. 21) unter der Annahme einer Flurerweiterung im Norden anhand von Parzellengrenzstrukturen eine mögliche Größe von ca. 15 ha, d.h. auch in Nordhagen hat die Hagenhufe die Größe einer Kolonistenhufe.

Zusammenfassend kann über die Hagensiedlungen in Westfalen gesagt werden, dass erst nach 1200 die ersten Hagensiedlungen von den Bischöfen von Minden gegründet worden sind. Dann treten auch Grafen und kleine Adelige als Gründer auf.

Die Siedlungen umfassten eine Größe von 4 bis 6 bzw. 8 bis 9 Hagenhufen. Hagenrechte sind bei mehreren Siedlungen nachweisbar. Die Hufen haben eine Größe von 60 Morgen bzw. 15 ha, was einer Kolonistenhufe entspricht.

Eine Besonderheit ist Bischofshagen, welches vom Bischof von Minden als „Radialhufendorf“ bzw. eigentlich als „Radialhägerhufendorf“ entstand.

3.3.4. Schaumburg

Im Schaumburger Gebiet, das hier im weitesten Sinne mit dem unmittelbar benachbarten Bereich behandelt wird, gibt es eine geschlossene Verbreitung von Hagensiedlungen im Bereich

von Stadthagen und Sachsenhagen, sowie am südlichen Abhang des Bückeberg und am nördlichen Abhang des Süntel.

Das Hagen-Siedlungsgebiet in Schaumburg-Lippe wurde geradezu als klassisches Hagenhufensiedlungsgebiet angesehen, was durch die Arbeiten von BLOHM (1943) und ENGEL (1951 und 1955) und vor allen Dingen der heute noch erkennbaren Form der Hagenhufenfluren in einem geschlossenen Gebiet bedingt ist. Dies hat zu einer umfangreichen Erforschung angeregt, die vor allen Dingen mit der historisch-kritischen Methode gearbeitet hat. Aber die heute noch erkennbaren Hagenhufen wurden in Schaumburg-Lippe erst seit dem frühen 13. Jahrhundert angelegt, also relativ spät.

Dorfgründungsurkunden für Hagenhufensiedlungen in Schaumburg-Lippe fehlen. Aus einigen Nachrichten aus der Mitte des 13. Jahrhunderts und der Verstrickung der Träger des Siedlungsunternehmens, der Grafen von Wunstorf-Roden und der Grafen von Schaumburg "im Reichskampf der Staufer und Welfen" vor 1200, schließt BLOHM (1943, S. 30) auf eine Gründung der Hagenhufensiedlungen in Schaumburg-Lippe kurz nach 1200, zumal keine Hagensiedlung vor 1200 erwähnt wird. In einer Urkunde wird für Nordsehl, +Smalenhagen und Wiedenbrügge angegeben, dass diese Orte schon bischöfliche Lehen des Grafen Hildebold von Wunstorf-Roden (1203 - 1228) gewesen seien. Lüdersfeld ist nach den Grafen Ludolf von Wunstorf benannt, der spätestens 1228 regierte (BLOHM 1943, S. 31). 1230 wird die Siedlung "indago comitis", später "Grevenalveshagen", das heutige Stadthagen, von den Grafen von Schaumburg als erste Siedlung mit -hagen-Namen und städtischer Mittelpunkt für die eigentlich ländlichen Hagenhufensiedlungen gegründet (BLOHM 1943, S. 33f). Nach BORCHERDING (et al. 1951, S. 72f) gehören Rolfshagen, Kathrinhagen, Westerwald, Altenhagen, Schoholtensen und Sundern zu den Hagenhufensiedlungen. Den ältesten Nachweis einer Hagen-Siedlung gibt es aus dem Jahre 1244 für Kathrinhagen, als "indago beate Katarine", der der Kapelle der heiligen Katharina in Minden gehörte, so dass wohl auch für diese Hagenhufensiedlungen eine zeitgleiche Entstehung mit den Hagenhufensiedlungen in Schaumburg-Lippe anzunehmen ist.

ENGEL (1955, Abb. 55) veranschaulicht die Vorstoßrichtungen der Rodungen in Schaumburg-Lippe. Während von Süden die Grafen von Schaumburg ausgriffen, kamen von Osten die Grafen von Roden (2) und der Herzog von Sachsen-Lauenburg (3), so dass diese in einem Grenzgebiet, um ihre territoriale Herrschaft auszubauen, folgende Hagenhufensiedlungen gründen ließen:

Großenheidern (2), Altenhagen (2), Hagenburg, Auhagen (3) (außerhalb vom heutigen Schaumburg-Lippe), Pollhagen, Hülshagen, Lüdersfeld (2), Nordsehl (2), Probsthagen, Vornhagen, Niederwöhren, Habichhorst, Blyinghausen, Wulfhagen, Volksdorf, Kuckshagen, Oberwöhren, Krebschagen und Wendthagen sowie die Burgen bzw. Städte Lauenhagen (2), Sachsenhagen (3) und Stadthagen. Etwa ein Drittel der Hagenhufensiedlungen in Schaumburg-Lippe trägt somit einen Nighthagen-Namen. Bis zum 13. Jahrhundert ist die Hagenhufensiedlungsperiode in Schaumburg-Lippe abgeschlossen.

Als Vorform sieht ENGEL (1955, S. 110f) "gereihte Höfe und Kämpfe", die der Edelherr Mirabilis im Schaumburgischen um die Mitte des 12. Jahrhunderts anlegen ließ. Eine derartige typogenetische Ableitung der Hagenhufen aus gereihten Streifenkämpfen hält BORN (1977, S. 153) für fraglich, denn als die Gründungen der Hagenhufensiedlungen im Schaumburgischen Anfang des 13. Jahrhunderts begannen, gab es schon mehrere Gebiete von Hagenhufensiedlungen, so in der südlich benachbarten Ithbörde und in Mecklenburg, so dass die Form der Hagenhufenflur schon bekannt war und eine erneute "Erfindung" dieses Siedlungstyps auf der Ebene der Landesherren und ihrer weit reichenden Beziehungen daher ganz unwahrscheinlich ist. Die Mindener Kirche erwarb seit dem 9. Jahrhundert Besitz im Schaumburger Bereich, so auch den Besitz der Edelherren Mirabilis, die bei dem späteren Stadthagen ihren Hauptsitz hatten. Die genauen Besitzverhältnisse des Dülwaldes waren offensichtlich nicht eindeutig geklärt, da es im Verlauf der Rodungen zu einem Wettlauf der Beteiligten kam und die Mindener Kirche sich allerdings große Teile sicherte, welche dann die Grafen von Schaumburg zu Lehen nahmen (BROSIUS 1985, S. 10f). Bis zum Jahr 1247 hatten sich die Bischöfe von Minden das Obereigentum an sämtlichen Rodungen und Befestigungen des Dülwaldes angeeignet, während im Nordwesten die Welfen selbstherrlich agierten (BLOHM 1943, S. 37). Besitzer des Dülwaldes, des späteren Kolonisationsgebietes der Hagensiedlungen im Bereich der späteren Grafschaft Schaumburg sind offensichtlich nicht überliefert, jedenfalls hatten die Bischöfe von Minden Anteile bzw. Ansprüche (BROSIUS 1985, S. 10).

1454 werden urkundlich erstmals Hagenrechte und Hagenfreiheiten aus dem Schaumburgischen überliefert (R. S. Nr. 442b). In Wiedensahl, das außerhalb des Schaumburger Gebietes liegt, wird bereits 1315 ein Hagenrecht genannt (BLOHM 1943, S. 143ff). Die einzelnen, inhaltlichen Bestimmungen des Hagenrechtes sind aus Aufzeichnungen des 18. Jahrhunderts überliefert, da die Häger an ihren mündlich überlieferten alten Formeln festhielten und diese auf so genannten

Bauerntagen jeweils als Eröffnung vorgetragen haben. Zu dieser Zeit hatten diese Rechte bereits ihre eigentliche Bedeutung verloren, es wurde nur noch über die Feldgerichtsbarkeit verhandelt. Hierbei wird es sich wohl um ein Hagen-, nicht aber um ein Hägerrecht gehandelt haben. Ab 1781 benötigten die Bauern sogar eine Erlaubnis des Amtes Stadthagen, um sich zu einem Bauerntag zu versammeln.

Anhand der Karten bei BLOHM (1943) von den Hagenhufensiedlungen in Schaumburg-Lippe wird versucht, die Hufengrößen zu ermitteln. Demnach hatten in den meisten Hagenhufensiedlungen die Hufen eine Größe von 20 Morgen zu 240 Quadratruten bzw. 40 Morgen zu 120 Quadratruten, d.h. 10,2 bzw. 20,4 ha. Dies gilt für Ober-Nordsehl, Wendthagen, Habichthorst, Pollhagen, Probsthagen und Ober-Lüdersfeld. Diese Hufen haben aber keine einheitliche Breite, was damit auch für ihre Länge gilt. Es wurden folgende Breiten gemessen:

110 m, 130 m, 200 m und drei mal 140 m. Bei diesen Zahlen handelt es sich um abgerundete Größen, denn bei einigen Hagenhufensiedlungen ist es eine Durchschnittsgröße der Hufen und bei anderen lassen die Karten bei BLOHM ganz genaue Messungen nicht zu. Die so berechneten Flächenwerte zeigen aber nur geringe Abweichung von dem Idealmaß der Mecklenburgischen Kolonistenhufe. Nur in Krebshagen und Oberwöhren wurden Hufengrößen von 14 bzw. 16 ha ermittelt bei einer Breite von 70 bzw. 110 m, was der Größe einer Kolonistenhufe von 30 Morgen zu 240 Quadratruten entspricht. Diese beiden Hagenhufensiedlungen liegen unmittelbar benachbart. Die unterschiedliche Größe der Hagenhufen kann sich aus unterschiedlichen Siedlungsträgern erklären. Die fast bis heute noch vorhandene Geschlossenheit dieses Siedlungsgebietes geht auf die Übernahme der einzelnen Teile durch einen Oberherren, in diesem Fall die Grafen von Schaumburg, zurück. Auch für die Größe der Siedlungen kann von zwei bzw. einer Idealgröße ausgegangen werden. Entweder umfasste die Siedlung 12 oder 6 Hufen, wobei 25 Hufen eine Ausnahme darstellen. BLOHM (1943, S. 103) gibt als ursprüngliche Siedlerzahl jeweils Angaben von 5 - 7 oder 11 - 14 an. Eine Überprüfung bei Krebshagen, Oberwöhren, Probsthagen, Nieder- und Ober-Lüdersfeld sowie Habichthorst ergibt tatsächlich die Anzahl von 12 bzw. 6 Hufen pro Siedlung, d.h. es kann von einer Siedlung mit 6 Hufen ausgegangen werden, die auch als Doppelsiedlung mit 12 Hufen angelegt wurde. Nach BLOHM (1943, S. 45) ist wohl ein Hagenmeister für die Vermessung und Verteilung der Hufen eingesetzt worden, der aber keine größeren Hufen als alle anderen Ansiedler erhielt, d.h. der Hagenmeister hätte nicht die volle Funktion eines Lokators gehabt und daher wohl auch keine besondere Lokationshufe erhalten.

"Träger des Kolonisationsgedankens sind dann die Grafen von Wunstorf-Roden und von Schaumburg gewesen".

WENTE (1986, S. 75 und 109) nennt aber für die Siedlungen Altenhagen und Kathrinhagen am südlichen Hang der Bückeberge Lokatoren. Als Beweis dient ihr der Name Hachmeister (ebenda, S. 77 und 114). Diese im 16. Jahrhundert genannten Hachmeister haben jeweils eine größere, am Rande gelegene Hufe in der Reihensiedlung.

Die Siedler der Hagenhufensiedlungen im Schaumburgischen könnten aus der näheren Umgebung gekommen sein. So weisen Hülse am Süntel auf einen Zusammenhang mit Hülshagen und Pöhle am Süntel auf Pollhagen hin (MITTELHÄUSER 1985, S. 24). Diese Siedlungen liegen jeweils benachbart. Einen weiteren Hinweis auf die Herkunft der Siedler gibt der unterschiedliche Dialekt im Schaumburgischen bei Stadthagen und Hagenburg mit starker Verwandtschaft zu den jeweils benachbarten altbesiedelten Gebieten (BLOHM 1943, S. 159).

Zusammenfassend ist zu sagen, dass im Schaumburger Gebiet nach 1200 im Dülwald eine Besiedlung mit Hagenhufendörfern einsetzte, wobei die Siedlungen mit und ohne -hagen-Namen, die jeweils aus 6 bzw. 12 Hufen gestanden, von den Bischöfen von Minden bzw. hohen Adeligen zu einem Hagenrecht angesetzt wurden. Die Hufen haben unterschiedliche Größen, wobei 30 und 40 Morgen als Norm angesehen werden können.

Der Hinweis auf die Hagemeister lässt den Schluss zu, dass es in dem Bereich Schaumburg Hägerhufensiedlungen und Hagenhufensiedlungen gegeben hat. Dies hängt davon ab, die die jeweiligen Siedlungen Lokatoren (d.h. Hagemeister oder „Hägermeister“) hatten.

Das Beispiel Schaumburg zeigt auch, dass durchaus Hagenhufen und Hägerhufen benachbart vorkommen können. Abhängig ist dies vom „Siedlungsträger“.

3.3.5. Schleswig-Holstein und Lauenburg

Nach ENGEL (1951, S. 74) und LAUR (1960, S. 279) sind die Hagen-Siedlungen in Schleswig-Holstein zuerst von Graf Adolf IV von Schauenburg, in dessen Stammlanden im Schaumburgischen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts über 20 Hagen-Siedlungen entstanden, nach 1226 eingeführt worden. Bis auf das östliche Südschleswig kommen die Hagen-Siedlungen nur in Holstein vor, in einer Anzahl von 50 - 60 (ENGEL 1951, S. 103). Während LAUR (1960) angibt, dass sich die alten Wald- und Hagenhufen "vielfach" erkennen lassen,

fehlen nach FOLKERS (1927, S. 16) den lauenburgischen Hagen-Siedlungen die "Form des Hagendorfes". Die Darstellung von FOLKERS (1927, Abb. 2) enthält einen Flurplan von Fuhlenhagen von 1748, der ein Straßendorf zeigt, allerdings im Norden mit einer Langstreifenflur. Ob es sich hier um eine ehemalige Hagenhufenflur gehandelt hat, ist zumindest nicht auszuschließen. Auch SCHLENGER (1969, S. 42) verneint die Existenz "echter" Waldhufen in Schleswig-Holstein, nennt aber "gereimte Anordnungen der Parzellen" in Verbindung mit -hagen-Namen als Hinweis auf Rodungen.

Einen weiteren Flurplan aus dem Lauenburgischen, wenn auch in einem kleinen Maßstab, gibt PRANGE (1960, Karte 40) für Kröppelshagen. Auch hier ist ohne eine genauere Untersuchung die ursprüngliche Flurform nicht zu bestimmen. Auffällig sind die im Norden und Nordosten vorhandenen Langstreifen, die in Bündeln quasi breitstreifenweise in den Wald gerodet sind. Nach PRANGE liegt hier eine mehrgliedrige Flur vor, die wohl eher nicht auf eine Hagenhufenflur deutet. Spekulativ könnte hier eine Breitstreifenflur vorliegen, wobei die Breitstreifen jeweils in Langstreifen als Arbeits- oder Teilungsparzellen aufgeteilt sind. Der Wald selbst trägt den Namen "Nienhagen". Eine Hagenhufenflur kann somit hier nicht ganz ausgeschlossen werden. Dem widerspricht auch nicht der Ortsgrundriss von Kröppelshagen, das auf der Karte bei FOLKERS (1927, Abb. S. 56) als Rundling erscheint. In seiner Siedlungsgeschichte des Landes Lauenburg nennt PRANGE (1960) außer dem oben genannten Fuhlenhagen und Kröppelshagen noch vier Hagen-Siedlungen, davon zwei Wüstungen.

Diese Siedlungen liegen nicht räumlich zusammen. ENGEL (1951 und 1957) hat den auch im Lauenburgischen vorkommenden Orts- und Flurnamen "Mannhagen" als mittelalterliche Grenzbezeichnung herausgestellt. Denkbar wäre dann, dass bei einigen Hagen-Siedlungen die Bedeutung Hagen = Grenze und bei anderen die Bedeutung Hagen = Hagenhufensiedlung vorliegt.

Nach SCHOTT (1953, S. 119) besaßen die Dörfer mit der Endung -hagen in Ostholstein "keine bestimmte Anlage und Flurgestaltung wie die jüngeren Hagendörfer Mecklenburgs". SCHOTT kennt nur ein einziges Hagenhufendorf mit dem Namen Niendorf, das aber erst im 17. Jahrhundert gegründet wurde und das daher wohl nicht als Hagenhufendorf im Sinne der in dieser Arbeit behandelten Siedlungen bezeichnet werden kann. Gleiches gelte nach SCHOTT auch für Grubenhagen und Gröhnwohlsforst, die erst im 18. Jahrhundert entstanden, d.h. diese

Siedlungen sind wegen ihrer späten Gründung nicht in einem Zusammenhang mit den mittelalterlichen Hagenhufensiedlungen zu sehen.

Einen Hinweis auf ein Hagenrecht könnte der im 18. Jahrhundert im Lauenburgischen vorkommende Name "Hagemeister" sein (FOLKERS 1927, S. 11).

Zusammenfassen kann gesagt werden, dass in Schleswig-Holstein und Lauenburg eventuell mit Hagensiedlungen zu rechnen ist. Ein Hägerrecht hat es wohl wegen des Hinweises auf die Hagenmeister, d.h. die Lokatoren, nicht gegeben.

3.3.6. Südliches Niedersachsen (Leinetalbereich)

Im Leinetal und dem angrenzenden Sollingbereich bzw. Weserbergland hat FLECHSIG (1965, S. 102ff) 23 bestehende und 56 wüste -hagen-Siedlungsnamen nachgewiesen, wobei er auf die Schwierigkeiten der genauen Bestimmung der Namen als Siedlungs- oder Forstnamen hinweist (Siehe auch SCHNATH 1939, Karte 34). Beispielhaft sollen folgende Bereiche behandelt werden:

südl. Dransfeld, Landwehrhagen, der Bereich zwischen Kreiensen und Nörten-Hardenberg und der Bereich zwischen Northeim und Alfeld.

Die Siedlungen liegen bzw. lagen am Rande der schon vorhandenen Hauptsiedlungsgebiete teilweise in heute unter Wald befindlichen Bereichen. FLECHSIG versucht, anhand der Namen wie Falkenhagen, Lichtenhagen einen Bezug zum Landadel oder dem Landesherren herzuleiten, während Strodthagen, Rosenhagen und Osterhagen eher "der Gedankenwelt bäuerlicher Siedler entsprungen sein". Da auf Grund der technischen Vorbereitungen keine spontanen bäuerlichen Hagenhufensiedlungen erfolgen, kann auch keine Namengebung der Hagen-Siedlungen durch die Bauern erfolgt sein. Es sei denn, dass eine bäuerliche Genossenschaft der Gründer gewesen ist, was hier aber nicht nachzuweisen ist. Eine Genossenschaft hätte die technischen Vorbereitungen einer Siedlungsgründung sicherlich bewältigen können.

Gebiet südlich von Dransfeld

Im Leinebergland südlich Dransfeld gibt es Schwerpunkte der Hagen-Siedlungen bei Schloss Berlepsch (+Kohhagen, +Kistershagen, +Gräfenhagen, +indagines Plessehage et Eilderode) und Meensen/Oberscheden (+Borstveldeshagen = Borstveldeshain, +Godenhagen, +Grophagen, +Hagen, +Hermannshagen, +Rosthagen, +Scorfhagen). Der früheste Beleg einer Hagengründung betrifft Deiderode, das 1278 als "indago noviter plantata" bezeichnet wird (JÄGER 1958, S. 20). Hier beginnt dann auch der in Hessen dann ganz vollzogene Wandel von -hagen zu -hain (+Borstveldeshagen, Borstveldeshain). Trotz der relativen Geschlossenheit der Hagen-Siedlungsgebiete treten vermutlich mehrere Gründer auf, so z.B. die Herren von Plesse und das Stift Hilwartshausen. Fast alle Orte sind erst sehr spät überliefert. Für das um 1278 genannten Deiderode gilt Diederich von Barlissen als Gründer.

Leinebergland zwischen Kreiensen und Nörten-Hardenberg

Im Leinebergland zwischen Kreiensen und Göttingen/Nörten-Hardenberg ist der Zusammenhang von Hagenhufenflur und Hagengerichten nur schwer nachweisbar, da nur noch vier Hagen-Orte (Nienhagen, Blankenhagen, Portenhagen, Strodthagen) von über 70 ehemaligen Hagen-Orten bestehen. Die Siedlungen liegen bzw. lagen in Randbereichen der schon vorhandenen Siedlungsgebiete. Die Wüstungen befinden sich heute größtenteils unter einer Waldbedeckung. Von den noch bestehenden Orten hat Portenhagen, wie noch im Kapitel Weserbergland dargestellt wird, eine Hagenhufenflur gehabt.

Eine Untersuchung der Flur von +Sunderhagen, die nach dem Wüstfallen zur Flur von Hammenstedt kam, ist aber nicht möglich, da +Sundernhagen zwischen 1379 - 1424 total wüst gewesen ist (FREISE 1853, S. 47), denn Gottschalk und Johann von Plesse bestätigen 1424 den Erben "to deme Sundernhaghen" ihren Besitz: "Vnd so mogen de suluen eruen uppe orer houetale roden vnd dat to ackere maken, alsz se beste können vnd moghen" (FREISE 1853, S. 51 Urkunde Nr. 1). Wichtig ist die Übersetzung des Wortes "houetale", was nur mit Hufenteile übersetzt werden kann, zumal das Wort "eruetale", welches auch in der Urkunde genannt wird, nur mit Erbteile zu übersetzen ist. Damit ist im 15. Jahrhundert in +Sundernhagen keine Hagenhufenflur vorhanden. Andererseits weisen die Hufenteile wohl auf die früher möglicherweise

bearbeitete Hagenhufenflur hin. Um 1379 sind die Einwohner von +Sundernhagen nach Northeim gezogen, woran noch die Hagenstraße in Northeim erinnern könnte. 1424 muss daher schon eine derartige Zersplitterung der Hagenhufen geherrscht haben, dass nur eine neue planmäßige Aufteilung unter den 1421 vorhandenen 18 Erben dieses Problem lösen konnte. Ein "Abriss der Plessischen Ansiedlung im Sundernhagen" (FREISE 1853, S. 2) zeigt den idealen Aufbau der neu aufgeteilten Flur, wobei die Flur in 4 Felder und die neuen Äcker eingeteilt ist. Jeder Erbe besitzt 11 Äcker, die mit einigen Vertauschungen über alle Felder verteilt sind. Noch in der Grundkarte von Hardenberg ist die schematische Aufteilung der Flur enthalten. Auch KÜHLHORN (1972, S. 64) konnte die Dorfstelle von +Reinhardeshagen (westl. Adelebsen) nicht ermitteln, allerdings befindet sich noch an der Straße nach Uslar eine Kirchenruine. Die historisch-landeskundliche Exkursionskarte (Blatt Göttingen) zeigt fossiles Ackerland (Wölbäcker?!). Ausgehend von der Topographie südwestlich der jetzigen Eisenbahnlinie wäre eine Breitstreifenflur denkbar, ohne dass ein genauer Nachweis mit den vorhandenen Mitteln erfolgen kann. Nur bei wenigen Orten ist bisher die Größe der Flur bekannt, so z.B. bei dem nördlich von +Grimmenhagen gelegenen +Leisenberg. Dieser Ort hat zwar keine -hagen-Endung, passt aber von der Zeit seiner Entstehung und der Form zu den Hagenhufensiedlungen.

1281 wird von Probst Johann das Dorf +Leisenberg für Geld von den Erben erworben, um es wieder aufzubauen (JÄGER 1963, S. 159). 1309 erfolgte dann die zweite Gründung der Siedlung Leisenberg (MASUHR 1953, S. 71 nach MAX 1862 II, S. 143). Zwischen 1449 und 1513 fiel +Leisenberg zum zweiten Male wüst. Große Teile der Flur dieser Wüstung sind heute noch gut zu erkennen, da die Flur nach dem Wüstwerden verwaldete und heute noch Wölbäcker vorhanden sind. JÄGER (1963, S. 175) führte den Nachweis, dass es sich bei der Flur von +Leisenberg um eine Breitstreifenflur handelte. Die Größe der Breitstreifen von +Leisenberg schwankt nach JÄGER zwischen 1,5 und 3,5 Hufen (bei 30 Morgen je Hufe zu 120 Quadratrußen), was nur 5 - 6 Breitstreifen für +Leisenberg ergeben würde. Ohne das Kirchenland hätte +Leisenberg 12 Hufen Land (JÄGER 1963, S. 177), was durchaus typisch für südniedersächsische Rodungsdörfer sein soll (vgl. FAHLBUSCH 1960, S. 39). Eine Nachmessung der Karte der Wölbäcker von +Leisenberg ergibt eine Länge der Breitstreifen von 750 bis 1000 m bzw. 1200 m und eine Breite bei 5 Breitstreifen von 175 m, d.h. die Hufengröße lag zwischen 13 und 17 bzw. 21 ha. Da die Flächengröße um 15 ha am häufigsten ist, fand in +Leisenberg vermutlich diese Standardgröße Anwendung. Hagenrecht ist bei +Leisenberg nicht

bekannt. 1281 wird aber ein benachbarter "novam indaginem", ein "Nigenhagen" bezeugt, der z.T. dem Kloster Katlenburg gehörte (MAX 1862 I, S. 516).

Nach der Flurkarte von 1876 bei DENECKE (1976, nach S. 32 Abb. 1) hat Stroit (heute: Trögen) eine Breitstreifenflur. Ebenso gilt dies für das nördlich von Stroit gelegene Espol (DENECKE 1976, nach S. 38 Abb. 5). Die Größe der Breitstreifen von Stroit ist nur schwer zu bestimmen. Die durchschnittliche Breite eines Streifens könnte wie bei dem Vollkötner Nr. 20 ca. 120 m betragen haben. Die Länge der Streifen ist 1876 sehr unterschiedlich. Die Breitstreifen sind schon recht stark zersplittert. In ca. 500 bis 550 m Entfernung ist aber beidseitig der Dorfzeile in der Parzellenstruktur eine auffällige Linie, die als frühere Rodungsgrenze ansprechbar ist, zu erkennen. Falls es sich hier um eine ehemalige alte Flurgrenze handelt, beträgt die Größe eines Breitstreifens etwas mehr als 7 ha, so dass zu einem Hof beidseitig der Zeile mindestens 15 ha gehört haben. Für Stroit (heute: Trögen) sind 1401 die Edelherren von Homburg als Gerichtsherren bezeugt (EGGELING 1952, S. 81ff) und Hermann Hagemeister ist "grebe zcu der Strud" (KÜHLHORN 1976, S. 84). Dafür, dass um Trögen ein Hagen-Siedlungsschwerpunkt gelegen hat, spricht auch der 1366 bei Volpriehausen und Delliehausen, westlich von Trögen, genannte "Hagemeister", der die Abgaben dieser Dörfer für das Kloster Steina (bei Nörten-Hardenberg) einzunehmen hatte (MICHAEL 1978, S. 36). Lediglich für +Sundernhagen (östlich von Northeim) ist noch für den Anfang des 19. Jahrhunderts ein Hagengericht bezeugt (FREISE 1853, S. 45). Das Hagengericht von +Sundernhagen fand, soweit die Quellen zurückreichen, auf einem der Plessischen Lehnhöfe im benachbarten Hammenstedt statt (FREISE 1853, S. 20), später in dem 1669 erbauten Krug in Hammenstedt. Vermutlich schon seit der Karolinger Zeit liegt bei Strodthagen das Freigericht für den Sülberggau. Strodthagen kann aber nicht so alt sein. Es wird als "nuova villa" erst 1321 bezeichnet (PLÜMER 1971, S. 120). Bemerkenswert ist die Lage Strodthagens zwischen -hausen und -heim-Orten und bei Sülbeck, das schon im 9. Jahrhundert genannt wird. Dieser Bereich der Flur von Strodthagen muss zumindest bis in das 13. Jahrhundert noch aus Wald oder Buschwerk bestanden haben (Stroth = lichter Buschwald, nach SEEDORF 1977, S. 280). Daher weist der Name Stroth oder Strut auch auf eine "Rodung" hin.

Strodthagen liegt zu Füßen des Sülbergs. Dieser war möglicherweise bewaldet und dies war der Platz, wo das Freigericht "gehegt" wurde. Strodthagen gehört somit zu den Hagen-Siedlungen, die den Hagennamen nur als Modenamen führen. Hierzu passt auch, dass Strodthagen ein

geschlossenes Dorf mit einer Gewannflur ist. Nienhagen und Blankenhagen liegen in der Nähe des Gerichtes auf der Strodt (Stroht oder Stroit heißt heute Trögen!). Bemerkenswert ist, dass es drei Ortsnamen mit dem Namen Stroit bzw. Strodt- gegeben hat, u.z. Stroit (heute: Trögen) südwestlich von Moringen, Strodthagen (am Sülbecker Berg) und Stroit (am Hils), wobei gerade die beiden Siedlungen ohne die -hagen-Endung als Hagensiedlungen anzusprechen sind.

Zusammenfassend kann über das südliche Leinetal gesagt werden, dass es Hagensiedlungen am östlichen und westlichen Randbereich gibt. Die Hagensiedlungen liegen recht verstreut und manchmal in kleineren Gruppen beieinander. Sowohl Siedlungs- als auch Hufengrößen passen zu den bisher bekannten Hagenhufensiedlungen. Ebenso werden Hagenrechte genannt. Ob es sich hierbei um Hägerrechte handelt, ist nicht geklärt. Vor dem 13. Jahrhundert wird kein Ort urkundlich erwähnt, so dass auch keine Aussagen über die Gründungszeit, die vermutlich noch früher lag, und die Gründer gemacht werden können. Bei den genannten Personen für das 13. und 14. Jahrhundert handelt es sich um lokale Adelige.

3.3.7. Weserbergland außerhalb der Ithbörde

Süntelbereich

KNOKE (1968, S. 147f) vermutete, dass die im nördlichen Bereich des Süntels vorkommenden Hagensiedlungen nur aus Einzel- oder Doppelhöfen bestanden. KNOKE stützte aber seine Vermutungen darauf, dass 1610 die Siedlung Schönhagen wüstfiel als zwei Meierhöfe von denen von Münchhausen abgebrochen, nach dem die Meier abgemeiert worden waren, weil sie ihren Zins nicht bezahlt hatten. Ohne eine genauere Untersuchung vorzunehmen, fällt auf, dass in Schönhagen noch weitere Höfe Platz gehabt hätten. Möglicherweise sind ja schon vor 1610 Höfe in Schönhagen wüstgefallen. KNOKE legte die Entstehung dieser "Einzel- oder Doppelhöfe" in das 14. bzw. 15. Jahrhundert, da sie nicht die Regelmäßigkeit der schauburgischen Hagenhufendörfer zeigten. Weitere Beweise werden nicht angeführt.

Da die Hagenhufen bei KNOKE nur ungenau behandelt werden, kann dieser auch nur Vermutungen und Thesen aufstellen. "Der Boden der steinigten Kalkhänge des Deisters bot eben für größere Kolonisationssiedlungen keinen Raum, und die Rodung führte zur Einzelhofbildung,

ebenso wie in der sächsischen Rodungszeit die einzelnen Höfe des Süntelwaldes entstanden waren" (MITTELHÄUSER 1951, S. 83). Es ist wohl davon auszugehen, dass die Verhältnisse am Süntel denen des Ith ähnlich waren, so dass durchaus eine entsprechende Hagenhufenkolonisation, wenn auch in einem bescheideneren Rahmen, stattgefunden hat.

Drenke bei Höxter

RINGLEB (1960, S. 22) vermutet, dass Drenke (südwestlich von Höxter als Hagensiedlung angelegt worden ist. Die ursprüngliche Siedlung bestand aus hofanschließenden Breitstreifen.

Als Beweis für diese Vermutung führt RINGLEB an, dass das Hagenrecht aus dem Solling stamme (nach MÜLLER-WILLE 1944, S. 245f) und der Solling in unmittelbarer Nachbarschaft zu Drenke liegt. Da bisher keine Hagen-Siedlungen oder ein Hagenrecht in unmittelbarer Nähe von Drenke nachgewiesen wurde, können die Breitstreifen auf Grund des Ortsnamens von Drenke wohl auch einer älteren Siedlungsphase angehören, so dass hier möglicherweise eher von Waldhufen gesprochen werden sollte. Die Breitstreifen haben die Größe von ca. einer halben Kolonistenhufe.

Andererseits sind Waldhufen im Weserbergland bisher nicht bekannt, da die beherrschende Form die Gewannflur ist. Hinweise auf ein Hagenrecht fehlen aber, so dass Drenke zumindest als fragwürdige Hagensiedlung bzw. eher als Waldhufensiedlung anzusehen ist.

Sollingbereich

Ein östlich von Höxter, rechts der Weser, in und am Solling gelegenes Hagen-Siedlungsgebiet ist nur durch Flur- bzw. Waldnamen nachgewiesen (vgl. AHRENS 1956, S. 6, 10 und 37).

+Wulfeshagen lag bei einem Turm der Landwehr von Höxter und könnte auch den Hagen als befestigte Grenze bezeichnen. Zwischen Boffzen und Fürstenberg befindet sich am Quadhagenberg die vermutete Wüstung +Kathagen. Zwei Hagen-Siedlungen, +Gerberhagen und +Schmachthagen könnten auch Waldbezeichnungen sein, da sie im Solling liegen.

Auf +Gerbershagen weist noch der Flurname "Vor dem Germershagen" am Rande des Sollings hin (Siehe Flurkarte von Boffzen von 1759 bzw. KARTE DES LANDES BRAUNSCHWEIG Bl 4222). Von den ehemaligen Fluren der im Bereich Uslar gelegenen Wüstungen +Malliehagen

und +Schoningerhagen ist bisher keine Rekonstruktion erfolgt. Die älteste Erwähnung von +Malliehagen stammt von 1318, wo der Zehnte genannt wird. Außerdem gibt es später noch den Familiennamen "Malliehagen" in Northeim (1436) und in Vahle b. Uslar (1585) (KÜHLHORN 1973 und JÜTTNER 1934, S. 45ff). Der Zehnte von +Schoningerhagen auf der anderen Seite der Schlarpe wird erst 1511 erwähnt (UB Uslar-Gleichen 1888, S. 501). Die Untersuchung der Flurkarte von Schönhagen von 1745/46, nordwestlich von Uslar, (HStAH Kartenabteilung C III b 14 Nr. 9, alte Signatur) erbrachte keinen Hinweis auf eine Hagenhufenflur. Die Siedlungen mit Hagen-Namen im Sollingbereich können daher vermutlich auch auf Hagen-Namen als Waldbezeichnungen zurückgehen und wären daher keine Hagensiedlungen mit Breitstreifenflur und Hagenrecht. Wie im Bereich Schaumburg können einige Namen im Bereich des Sollings als Tochtergründungen interpretiert werden. So +Malliehagen von +Malliehausen bei Dassel, +Schoningerhagen bei Schlarpe von Schoningen bei Uslar. Dies gilt auch noch für zwei weitere Orte im Bereich des Sollings, so +Fredelshagen von Fredelsloh und das schon genannte +Beverhagen von Bevern. Im Gegensatz zum Schaumburger Bereich kann nördlich des Sollings nur +Beverhagen als Hagenhufensiedlung angesprochen werden.

Da nur bei einer Siedlung des Sollingrandbereiches eine Breitstreifenflur nachgewiesen werden kann und ein Hagenrecht bisher nicht bekannt ist, sind die Siedlungen mit Hagen-Namen des Sollingraumes als fragwürdig anzusehen. Entweder handelt es sich hier nur um eine modisch bedingte Namensübertragung oder die „Waldhagen“ dienten namensgebend.

Bereich um Aerzen

Im Bereich des alten Amtes Aerzen, südwestlich von Hameln, gibt es die Hagen-Siedlungen Grupenhagen, +Werdehagen und +Wichenhagen. Für Grupenhagen werden 1282 26 Hufen genannt (MARTEN 1969, S. 193f), danach ist die Siedlung aber wüst gefallen und erst nach 1523 neu besiedelt worden. Außer einer urkundlichen Nachricht hat MARTEN (1969, Tabelle C 3 und Beilage 35) für +Werdehagen nur einen Flurnamen gefunden und keine Rekonstruktion der Flur vornehmen können. Für +Wichenhagen konstruierte MARTEN (1969, S. 199) zwölf Hufen. Von den Hufen IX bis XII sind die Hofstellen in die Nachbarsiedlung Reher verlegt (Siehe Karte bei MARTEN 1969, Beilage 35). Die restlichen Höfe liegen noch 1755 auf ihren breitstreifigen hofanschließenden Hufen. Allerdings sind die Hufen stark zerteilt worden. +Wichenhagen wird

1304 - 1324 im Lehnregister der Bischöfe von Minden als "indago que dicitur wichage cum decima" genannt (Sud I Urk 184 Nr. 19). Eine Rekonstruktion der Hufengrößen ergibt eine Breite der Hufen von ca. 110 bis 120 m. Die Länge der Hufen beträgt 1755 bei der einen Hälfte etwa 850 m und bei der anderen etwa 1100 m, d.h. die Flächengrößen der Hufen liegen zwischen ca. 9,3 und 12,1 ha. Somit scheint in +Wichenhagen ursprünglich die Größe der Hagenhufen bei 10,2 ha gelegen zu haben, was der Größe einer 40 Morgen Hufe entspricht. Auch im Bereich Schaumburg, in dem auch die Mindener Bischöfe versuchten, Einfluß zu nehmen, haben die meisten Hagenhufensiedlungen diese Hufengrößen. Die Vermutung von MARTEN (1969, S. 67), dass eine frühneuzeitliche Siedlungsphase seit dem 15. Jahrhundert existiert, die "durch Höfe und Orte mit Hägerland und Hürdelageberechtigung an den Amtsschafen" gekennzeichnet ist, kann durch eine zusammenfassende Interpretation der Siedlungen am "Hägerholz" (ebenda, Fig. 1 und Beilage 53) nicht bestätigt werden. Eine Bewirtschaftung von Hagenhufen kann von umgebenden Siedlungen aus erfolgt sein. Eine hinreichende Klärung ist aber nicht möglich, da der entscheidende Bereich auf der Flurkarte von MARTEN (1969, Beilage 20) nicht enthalten ist. Ein Hagenrecht oder Hägerrecht ist für den Aerzener Bereich nicht überliefert.

Ottensteiner Hochfläche

Westlich der Ithbörde im Bereich der Ottensteiner Hochfläche liegen die Hagen-Siedlungen Lichtenhagen, Sievershagen und Hohe sowie +Geverdeshagen bei Brevörde.

Lichtenhagen war möglicherweise im 15. Jahrhundert wüst (FREIST 1978, S. 10) und zeigt keine Breitstreifenflur mehr. Auch Sievershagen ist nur noch eine Restsiedlung eines im "16. Jahrhundert nicht mehr bestehenden Dorfes" (SCHNATH 1922, S. 78), die schon bei der Generallandesvermessung im 18. Jahrhundert nicht mehr vermessen und als Waldgebiet angegeben wurde (KRAATZ 1975, Übersichtskarte 3). In Hohe werden in den Lehnregistern der Grafen von Everstein "II hegersche hoven to dem Hoghe" um 1400 genannt (HStAH Copialbuch X, 5 Bl 35f. Nr. 146, Abschrift von SCHNATH). RUSTENBACH (1903, S. 609) schließt von einer "für Hägergüter bezeichnenden Abgabe, allerdings auch sonst zuweilen vorkommenden Abgabe von Hühnern und Eiern neben den Rauchhühnern " auf 2 Hägerhöfe. 1760 leistet noch ein Vollmeier, Nr. ass 25, diese Abgaben (NIEMANN 1969, S. 158). An diesen Hof Nr. ass 25

schließt sich unmittelbar ein Breitstreifen an. Dies gilt auch für die benachbarten Höfe Nr. 26 und 27. Es liegen hier also drei Breitstreifen nebeneinander.

Nun werden aber in dem Lehnsregister der Grafen von Everstein außer den zwei Hagenhufen noch drei weitere Hufen genannt, die nicht oder möglicherweise nicht mehr als Hagenhufen bezeichnet werden, insgesamt also fünf Hufen und davon drei mit Breitstreifen, so dass für zwei Hufen keine Breitstreifen nachgewiesen werden können. Ausnahmsweise scheinen die Hagenhufen hier nicht vertauscht und auch kaum aufgeteilt worden zu sein. Auch die Bonitierungskarte von 1760 (NIEMANN 1969, S. 163) lässt die Aneinanderreihung von mindestens fünf Hufen zu. Die drei 1760 noch vorhandenen Hufen haben eine Breite von ca. 110 m und eine Länge von ca. 600 bis 700 m, d.h. es handelt sich hier um Hufen zu 7,5 ha bzw. zu 30 Morgen.

Ein Hagenrecht oder Hägerrecht ist für Hohe nicht überliefert.

3.3.8. Die unmittelbare Umgebung der Ithbörde

Saaletal

Wie in anderen Bereichen des Weserberglandes sind auch im Saaletal nordöstlich des Ith fast alle Hagen-Siedlungen wüst gefallen. Nur Marienhagen und Kapellenhagen bestehen noch. Die Siedlungen liegen bzw. lagen wie in der Ithbörde an den Hängen der das Saaletal umgebenden Berge. Nach RINK (1939, S. 81) ist die Reihensiedlung Marienhagen durch die Passlage zwischen Duinger und Thüster Berg bestimmt. Die Breitstreifen der Flur weisen aber eher auf ein Hagenhufendorf, das aus zwei Flurteilen besteht und am Pass unterbrochen ist und deren Höfe erst nachträglich die passbedingte Lage als Reihensiedlung einnahmen. In einem Homburger Erbrecht wird Marienhagen noch Dorhagen genannt (BARNER 1931, S. 279). Die Änderung der Lage der Höfe wäre dann mit einer Änderung des Siedlungsnamens verbunden. Möglicherweise gab es auch eine kurze Wüstungsphase.

Von den Wüstungen +Stieghagen, +Wildenhagen, +Leckhagen, +Auhagen (jetzt Marienau), +Schönhagen (b. Thüste und Weenzen), +Bodenhagen (bei den Ithwiesen) (HARTMANN 1937, S. 5 und 8) liegen keine Untersuchungen der Flurformen vor. MITTELHÄUSER (1952, S. 111) übernimmt die Ergebnisse von RINK für das Saaletal und stellt fest, dass trotz Hagenamen und eines Hagengerichtes (oder Hägergerichtes?) in +Northolz bei Marienau keine Hagenhufen nachgewiesen werden können. Dies mag seine Ursache in dem hohen Wüstungsgrad der Hagensiedlungen haben, bei denen offensichtlich ebenfalls die Flur und nicht nur der Ort wüst fielen. Eine Datierung der Hagensiedlungen wird nicht gegeben.

Hilsbereich

Im südlichen und östlichen Bereich des Hils gibt es am Waldrand von Mainzholzen bis Delligsen ein einheitliches Lang- bzw. Breitstreifensystem. Die dazugehörigen Hagensiedlungen sind alle wüstgefallen aber Teile der ehemaligen Fluren werden noch von benachbarten Nicht-Hagensiedlungen genutzt. Die folgenden Beispiele sollen das Hagensiedlungssystem am östlichen und südlichen Rand des Hils erläutern. Für +Brüningshagen bei Varrigsen beschreibt HEUER (1964, S. 32) das Auftreten von "großen Blöcken". Die Karte der Feldmark von Varrigsen von 1858 (HEUER 1964, Karte 10) zeigt aber eindeutig die Möglichkeit, mindestens 3 Breitstreifen zu rekonstruieren bei einer Breite von ca. 130 m und einer Länge von ca. 500 bis 750 m. RINK (1939, S. 78) interpretiert hier eine "unregelmäßige blockförmige" Fluraufteilung und eine vorübergehende Flurwüstung, da es keine bevorrechtigten Besitzer gibt. Das benachbarte Varrigsen ist im 16. Jahrhundert wüst gewesen (KLEINAU 1968, S. 645). Da die Besitzer der Flur von +Brüningshagen in Varrigsen zu finden sind, kann durchaus durch den Wüstungsprozeß eine Beeinträchtigung der Hagensiedlung +Brüningshagen bzw. des Hagenrechtes erfolgt sein. +Brüningshagen kann daher nur als ein unsicheres Beispiel für eine Hagensiedlung gelten (HAHNE 1957).

Für Ammensen, das südlich von Varrigsen liegt, ist in dem Lehnsverzeichnis der Edelherren von Homburg von 1400 (StAWF VII B Hs 17) eine Hufe Land in dem "Baldewinshagen" genannt.

Bemerkenswert ist, dass eine Hufe Land bei einer vermuteten Hagensiedlung in dem Lehnsregister erwähnt wird. Dies kann auf eine Hagenhufe hinweisen.

HAHNE (1959a, S. 9) lokalisiert +Baldewinshagen im nördlichen Teil der Flur von Ammensen. Dieser Bereich unterscheidet sich klar von der kleingliedrigen Flur von Ammensen (HEUER 1964, Karte 12). Allerdings zeigt dieser nördliche Teil keine Breitstreifen sondern unregelmäßige große Blöcke.

Für Stroit, das sich südlich an die Flur von Ammensen anschließt, wird ein Hägergericht genannt, zu dem Häger aus Stroit, Brunsen, Voldagsen und Wenzen gehörten (KLEINAU 1968, S. 605). In Stroit soll das Hagenland überwiegend zu den am nordwestlichen Dorfrand gelegenen Kötern gehört haben (HAHNE 1957a, S. 11). Auf der Flurkarte von Stroit sind hier Langstreifen, die wohl aus Breitstreifen entstanden sind, zu erkennen (HEUER 1964, Karte 14). Es können Breitstreifen von ca. 110 - 130 m Breite und ca. 700 m Länge rekonstruiert werden.

Das Hagenut in dem benachbarten Voldagsen ist zu dem gleichnamigen Vorwerk gezogen worden (KLEINAU 1968, S. 655), so dass hier kein Nachweis der ursprünglichen Flur möglich ist.

+Nienrode liegt im Norden der Flur von Voldagsen, wo auch das Vorwerk seine Hauptbesitzungen hatte. In Voldagsen werden um 1400 "6 Hegersche hoven" erwähnt (HAHNE 1959, S. 3), was auf eine Hagensiedlung von mindestens 6 Hufen schließen lässt, so dass +Nienrode wohl aus mindestens 6 Hagenhufen bestanden hat.

Im benachbarten Brunsen werden im 18. Jahrhundert etwa 30 Morgen Hägergut erwähnt (KLEINAU 1967, S. 113). Auch in Wenzen wird Hägergut genannt (KLEINAU 1968, S. 696).

Im südlichen Hilsbereich ist bei Eimen eine Siedlung +Osterhagen, die zuerst 1400 erwähnt wird (StAWF VII B Hs 17), überliefert. 1580 zahlen die 7 Erben von den "Osterhegerschen Erbgütern" einen Zins an das Amt Wickensen (KLEINAU 1968, S. 451), d.h. +Osterhagen dürfte aus 7 Hagenhufen bestanden haben.

Im benachbarten Wenzen werden Hägergüter genannt (KLEINAU 1968, S. 696), die sich wohl entweder an die Siedlung +Osterhagen anschlossen oder am Dörenberg im Süden der Flur von Wenzen lagen. Vom Dörenberg wird 1759 noch ein eigener Bergzehnt erhoben, zu dem Interessenten aus den umliegenden Dörfern gehörten.

In der westlich benachbarten Gemarkung von Mainzholzen können zwei Hagensiedlungen am Hils, +Ravenswende und +Lichtenhagen, gelegen haben. Im 14. Jahrhundert wird eine Hufe "hegerischen guds" in Mainzholzen genannt, die entweder in den schon wüsten +Lichtenhagen oder +Ravenswende gelegen haben dürfte (HAHNE 1959b, S. 4)

Die bisher gezeigten Beispiele von Hagensiedlungen im östlichen und südlichen Hilsrand zeigen, dass von 6-7 Hufen großen Hägersiedlungen mit Hägerrecht auszugehen ist, die aber alle wüst gefallen sind.

Portenhagen

Da auch Portenhagen noch im Bereich des 1062 genannten Bannwaldes liegt (HH I 103), kann dieser Ort, obwohl er sich einige Kilometer südlich des Hils befindet, noch zu dem oben genannten Bereich gezählt werden. Ein Hagengericht oder Hägergericht ist bei Portenhagen nicht überliefert, was möglicherweise daran liegt, dass das Dorf 1390 zerstört und 1583 - 1589 wieder, wohl etwas nach Westen verschoben aufgebaut wurde (MIRUS 1981, S. 265f).

Da auf der Flurkarte von 1880 östlich des jetzigen Ortes Portenhagen eine Breitstreifenflur zu erkennen ist, wäre es denkbar, dass die Flur zur Zeit der Ortswüstung noch bebaut worden ist. 1400 werden nämlich 3 Hufen in Portenhagen genannt (StWF VII B Hs 17). Somit scheint tatsächlich eine Kontinuität der Breitstreifen- bzw. Hagenhufenflur zumindest in einem Teilbereich vorzuliegen. In diesem Breitstreifenteil der Flur von Portenhagen wird im 18. Jahrhundert noch der Flurname "Hagen" genannt. Ein Rekonstruktionsversuch der Anzahl der Hufen ergibt bei einer Hufenbreite von ca. 100m sieben Hagenhufen, die eine Länge von mindestens 800 bis ca. 1000m gehabt haben, d.h. es können sowohl Hufen zu 7,5 ha, d.h. 30 Morgen als auch zu 10,2 ha, d.h. 40 Morgen vorhanden gewesen sein.

Aus den bisher genannten Beispielen von Hagensiedlungen für das Weserbergland wird ersichtlich, dass es sich um recht heterogene Gebiete handelt. Dies liegt vor allen Dingen an den unterschiedlichen Grundherren und Landesherren, die versuchten, ihre Herrschaft zu arrondieren und möglichst ihre Rechtsvorstellung durchzusetzen. Letztendlich ist das Weserbergland ein Grenzgebiet, in dem vier Bischöfe und mehrere weltliche Herren Anteile hatten. In fast allen vorgestellten Beispielen außer dem Solling und eventuell dem Süntelgebiet können Hagenhufen nachgewiesen werden. Nicht ganz so häufig waren in den behandelten Gebieten Hägergerichte überliefert.

Die Größe der Siedlungen schwankt zwischen 7-8 Hägern, wobei eine Hufe, soweit dies ermittelt werden konnte, eine Größe von 30 aber auch 40 Morgen haben kann.

Was die Gründer und das Gründungsdatum angeht, können keine konkreten Nachweise erbracht werden. Die größte Ähnlichkeit mit der Ithbörde hat das Hilsgebiet, das überwiegend wie der südliche Teil der Ithbörde zum Bistum Hildesheim gehörte, so dass nur auf Grund ähnlicher Verhältnisse auf gleiche Gründer geschlossen werden kann. Da aber über das Hilsgebiet kein Hagensiedlungsvertrag vorliegt, kann davon ausgegangen werden, dass es sich um jüngere Siedlungen als in der Ithbörde handelt. Das System der Hagensiedlungen war bekannt und bedurfte im Hilsgebiet keiner neuen Kodifizierung.

3.4. Zusammenfassung der Ergebnisse über die Hagenhufensiedlungen bzw. Hägerhufensiedlungen außerhalb der Ithbörde

Aus den Hagenhufensiedlungsgebieten außerhalb der Ithbörde lassen sich Befunde über die Hägergerichte, die Hagenhufengrößen, die Gründer von Hagenhufensiedlungen bzw.

Hägerhufensiedlungen, die unterschiedliche zeitliche Gründung von Hagensiedlungen bzw. Hägersiedlungen, die Persistenz der Siedlungen und die Einordnung in ein Hagensiedlungssystem bzw. Hägerhufensiedlungssystem gewinnen, die für die folgende Untersuchung der Ithbörde von Bedeutung sind.

- Es gibt Hagenhufen in einem Bereich von Schleswig-Holstein bis zum Taunusgebiet und von Westfalen bis Hinterpommern. Hagenhufensiedlungen liegen im Grundmoränenbereich aber auch im Mittelgebirgsbereich, d.h. eine Hanglage für die Hagenhufen ist nicht zwingend notwendig. Die Hagenhufensiedlungen liegen eher im peripheren Räumen.
- In diesen Hagenhufensiedlungsgebieten gibt es Bereiche, wo die nicht hagen-Namen Überwiegen.
- Die Größe der Hagenhufe schwangt von 30 bzw. 60 Morgen sowie 40 Morgen. 60 Morgen bzw. 40 Morgen sind vor allen Dingen in Mecklenburg und Thüringen anzutreffen. Aber auch die ältesten Hagensiedlungen aus dem 11. bzw. 12. Jahrhundert im

hessischen Mittelgebirge haben eine Größe von 60 Morgen, während im Schaumburger Land 30 bzw. 40 Morgen die Regelgrößen sind

- Auch für die Siedlungen gelten bestimmte, teilweise genormte Größenordnungen, wenn auch die Größen schwanken zwischen 4 bis 40 Hufen pro Siedlungen. Die meisten Siedlungen bestehen aus 10 – 14 Hufen. Wobei recht häufig die Größen 6, 12 und 18 vorkommen.
- Nicht zu allen Hagensiedlungsgebieten gehören auch Hägergerichte. Bekannt sind Hägergerichte aus dem südlichen Niedersachsen bei Alfeld und Northeim, dem Weserbergland bei Stadtoldendorf, dem Bereich Hils und Lippe. Die Hägergerichte liegen fast überwiegend nicht in den Hagensiedlungen sondern in den älteren schon bewohnten Siedlungen oder in Zisterzienserklöstern! Viele Hagenhufensiedlungen haben auch keine eigene Kirche. Auch wegen der geringen Größe der Siedlungen liegen die Gerichte, die auch für mehrere Siedlungen zuständig sind, außerhalb der Hagenhufensiedlungen. Die Hägergerichte orientieren sich an den schon bestehenden Systemen hinsichtlich ihrer Lage, obwohl sie etwas ganz neues sind.

Besonders diese am Rande angelegten Hägerhufensiedlungen sind fast alle wieder wüst gefallen.

Die „ökologische“ Randlage vieler Hagen bzw. Hägersiedlungen hat trotz eines modernen Rechtes die Siedler nicht halten können! Dies erklärt den hohen Wüstungsquotienten in diesen Gebieten während in den geschlossenen Hagenhufensiedlungsbereichen wie Schaumburg und Mecklenburg die Hagenhufensiedlungen mit inzwischen geänderter Flurform noch existieren. Die Schaffung der eigenen „Infrastruktur“ führte offenbar zur Persistenz. Die Anlehnung an die alte Struktur bewirkt einen außergewöhnlich hohen Wüstungsgrad.

- Die ältesten Hagenhufensiedlungen stammen aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts und sind königliche oder bischöfliche Gründungen. Die Bischöfe gehören eindeutig zu den Gründern von Hägerhufensiedlungen außerhalb der Ithbörde, u.z. in Norddeutschland besonders die Bischöfe von Minden, Paderborn und der Erzbischof von Mainz. Auch Adelige, die z.B. im Auftrag von Bischöfen handelten, werden als Gründer genannt. Auffällig ist die große Beteiligung von Geistlichen bzw. der Kirche bei der Gründung von Hagensiedlungen in Rand- und Waldgebieten. Hagensiedlungsgebiete gibt es daher im

Bereich von Bannwäldern, Königsforsten, Forstbannen oder Wildbannen.

Dies ist im Prinzip eigentlich nicht verwunderlich, da die Hagensiedlungen als Neugründungen nur in bisher nicht ackerbaulich genutzten Bereichen erfolgen konnten.

Der räumliche Zusammenhang zwischen Hagensiedlungen mit den Forsten und Bannen belegt dies ausdrücklich. Die Bannwälder bzw. Forstbanne waren in der Regel vom König an die Kirche gelangt, die dann dort als Gründer von Hagenhufensiedlungen auftreten konnte.

Die Frage ist daher, warum gerade kirchliche Institutionen ein Interesse an der Gründung von Hagerhufensiedlungen besaßen?

Offensichtlich gibt es hier einen „Strategie“ in der Geschichte, das eine Institution wie die Kirche die Hagerhufensiedlungen einführt, um ihre Herrschaft zu erhalten. Gerade in den Hagerhufensiedlungen ist von einer Gleichheit aller "Hagengenossen" auszugehen, d.h. von einer Gleichheit bei einer bestimmten Gruppe von Christen. Das religiöse Motiv „machtet Euch die Erde untertan“ durch Rodung am Rande der „Zivilisation“ scheint bestimmend zu sein.

Es kann vermutet werden, dass sich z.B. auf Reichstagen wie in Goslar die Idee der Hagerhufensiedlungen verbreitet hat.

Warum haben dann nicht alle Reichstagsbesucher diese Idee aufgegriffen?

Entweder bestand keine Notwendigkeit oder diese Ideen wurden nur „im kleinen Kreis“ verbreitet.

- Spontane Gründungen durch Bauern sind nicht überliefert und auch nicht denkbar, da das zu kolonisierende Land ursprünglich nicht in Bauernhand war und erst mit dem Hagerrecht zu den Hägern gelangte.

Wichtig war den Gründern, dass alle Beteiligten den gleichen Bodenanteil, d.h. eine Hagenhufe erhielten.

- Lokatoren gibt es nur bei Hagenhufensiedlungen aber nicht bei Hagerhufensiedlungen.
- Die Siedler für die Hagenhufensiedlungen werden entweder in weit entlegenen Gebieten, z.B. Flamen oder aus der näheren Umgebung, z.B. Slawen, angeworben.

Der Gründer der Hagenhufensiedlung bestimmt die Siedler, egal ob „deutsch“, „flämisch“ oder „slawisch“. Eine besondere „Volkszugehörigkeit“ kann daher für die Hagenhufensiedlungen nicht nachgewiesen werden.

- Es gab keine West-Ost-Wanderung sondern das Wanderungssystem war komplizierter. So erfolgt z.B. die Wanderung von Mecklenburg nach Schaumburg, d.h. von Ost (!) nach West und dann nach Schleswig-Holstein, also nach Norden. Ob am Anfang diese Kette die Ithbörde steht, wird im zweiten Teil der Arbeit gezeigt. Nach DAHMS (2003, S. 112f) erfolgte allerdings keine sogenannte „Hagen-Kolonisation“ aus dem Niedersächsischen oder anderen Gebieten. DAHMS spricht von einer Binnenkolonisation ohne Hägerrecht.

Welche Bedeutung hat in diesem Kontext die Ithbörde, wo es keine Hagensiedlungen mehr gibt, während sie im Schaumburgischen und Mecklenburgischen noch bis in das 19. Jahrhundert bzw. 20. Jahrhundert Bestand hatten?

Die Darstellung der unterschiedlichen Gebiete von Hagensiedlungen, die mit unterschiedlichen Methoden untersucht werden, zeigt, dass es möglich ist, unterschiedliche Methoden anzuwenden. Um zu genauen Ergebnissen hinsichtlich Quantität bzw. Qualität, d.h. der Flurgrößen und Entwicklungslinien zu gelangen, soll eine historisch-genetische Methode angewandt werden. Da nur diese Methode die entsprechenden Ergebnisse liefern kann. Wichtig ist hierbei natürlich die Quellenlage. Daher bietet sich für die Ithbörde aus dem vorhandenen Material die Teilfluranalyse an. Diese besondere Forschungssituation ergibt sich dort, wo es sich um die weiter bestehende Flur einer wüstgefallenen Ortschaft handelt. Hier besteht die Aufgabe mit einer "Teilfluranalyse" zu arbeiten, in dem ich einen Teil der Flur abgrenzen kann, d.h. z.B. wenn die Indizien darauf hinweisen, dass die Flur einer ehemaligen Siedlung zu einer anderen Flur gekommen ist. Die Flur dieser Ortswüstung ist unter der Voraussetzung einer Kontinuität auch klar abgrenzbar. Zahlreiche Indizien wie Wüstungen, auffällige „unförmige“ Flurteile, unterschiedliche Grundherren, sprechen dafür, dass dies auch für die Hagensiedlung bzw. Hägersiedlungen der Ithbörde mit einer Breitstreifenflur gilt. Bei einer solchen Teilfluranalyse sind eine Reihe der oben genannten Rekonstruktionsmethoden zu kombinieren, so die statisch-formale Methode, die Rückschreibungsmethode und die metrische Methode.

Die bisherige Untersuchung des Hagenrechtes ergibt für die Ithbörde, dass die Hägergerichte über die Hägergüter entschieden haben und dass es vermutlich eine als Besitzeinheit definierte Hufe gab, die ein Häger besaß. Ob es in der Ithbörde solche Hagenhufen als Breitstreifen in Besitzeinheit gegeben hat, soll im folgenden Hauptkapitel untersucht werden.

Die Ithbörde wird für diese Untersuchung ausgewählt, da aus diesem Gebiet der "Eschershäuser Vertrag", das älteste bisher bekannte Dokument des Hägerrechtes stammt und daher anzunehmen ist, dass hier die frühesten Hägerhufensiedlungen angelegt wurden. Deren Form und Hufengröße zu rekonstruieren, ist für die Frage der Entwicklung des Siedlungsmodelles der Hagenhufensiedlung bis zur "Hochform" in Lippe und Schaumburg-Lippe eine besonders wichtige Zielsetzung.

Es ist zu prüfen, ob in der Ithbörde sogleich die Endform der Hägerhufen konzipiert wurde oder Formen, die als Frühformen oder Glieder von Entwicklungsstufen einer Typengnese zu fassen sind. Welchen Zusammenhang zwischen Hagen- bzw. Hägerhufe gibt es hier?

4. Die Hägerhufensiedlungen in der Ithbörde

Vorteilhaft für die Erforschung der Verhältnisse in der Ithbörde ist die durch Berge und Hügel weitgehende natürliche Abgrenzung dieses Gebietes. Dies führt in der vorindustriellen Zeit hinsichtlich der Besiedlung und der politische Einheit für den Zeitraum der hauptsächlich benutzten Quellen des 16. und 18. Jahrhunderts zu einem recht homogen Bereich. Die Ithbörde gilt zwar als "klassisches" Gebiet des Hägerrechtes, ist aber bisher nicht mit Methoden der historisch-genetischen Siedlungsforschung untersucht worden.

Während ENGEL im Schaumburgschen Frühformen der Hagenhufensiedlungen erkennt, sieht er im Bereich Eschershausen nur das Hägerrecht in seiner frühen Form (siehe Karte 6). Noch 1978 nennt ASCH (1978, S. 140f) das Hagenhufendorf eine späte erst nach 1200 entstandene Form der Hagensiedlung.

Hagenhufen sind bisher in der Ithbörde nicht nachgewiesen. Falls es in der Ithbörde Hagenhufen bzw. Hägerhufen gibt, können diese wegen des Hägerrechtes nur zu Hägerhufensiedlungen gehören.

4.1. Einführung in die Geographie der Ithbörde

Eine Börde ist umgangssprachlich definiert als eine fruchtbare Ackerbau Landschaft.

Nach SEEDORF (1977, S. 278) kann als Börde jedoch nicht nur eine fruchtbare Ebene, sondern auch ein Gerichtsbezirk bezeichnet werden.

Die Ithbörde gehört zum Weser- und Leinebergland (nach HÖVERMANN 1962, S. 580 - 598) und hier zur naturräumlichen Haupteinheit des Alfelder Berglandes, das durch herzynisch streichende und fast parallel verlaufende Schichtkämme geprägt ist. Am Rande des Alfelder Berglandes erstreckt sich, größtenteils von Höhenzügen umgeben, die Ithbörde in NW - SO - Richtung über etwa 25 km Länge, wobei die Breite nur ca. 2 - 4 km beträgt, wenn die Lößbedeckung als entscheidendes Kriterium herangezogen wird. Die Ithbörde hat die Form einer lang gestreckten Talmulde, die aber mehrere Talbecken aufweist, da die Börde von fünf Gewässersystemen durchzogen ist (siehe Karte 7). So liegen die tiefsten Punkte in der Mitte der Börde bei Halle um 100 m über NN und im Norden der Börde bei Bisperode unter 100 m über NN. Die höchsten Punkte der Ithbörde sind daher die Gewässerscheiden bei 126 m über NN zwischen Dielmissen und Lüerdissen, bei ca. 125 m über NN zwischen Tuchtfeld und Hunzen, bei ca. 145 m über NN zwischen Bremke und Dohnsen und bei 167 m über NN bei Haus Harderode. Trotz dieser Höhenunterschiede ist die Talmulde, bedingt durch die umrahmenden Höhenzüge, als einheitlich anzusprechen.

Begrenzt wird die Ithbörde im östlichen Bereich von dem NW - SO verlaufenden Schichtkamm des für die Börde namensgebenden Ith. Dieser Schichtkamm besteht aus Kalkstein bzw. Kalkmergel des Oberen Jura und erstreckt sich in ganzer Länge parallel zur Ithbörde mit einer Kammhöhe von durchschnittlich ca. 400 m über NN, wobei der höchste Punkt mit 438 m über NN östlich von Bisperode liegt. Die Schichten des Ith fallen nach Nordosten, so dass die Ithbörde an der Stirnseite des Stufenbildners liegt. Anders ist die Situation an der südwestlichen Seite der Ithbörde. Im südlichen Teil der westlichen Seite der Ithbörde zwischen Wickensen und Kreipke ist der Schichtkamm des Muschelkalkes nicht so ausgeprägt erhalten wie der Schichtkamm des Ith. Bei Ölkassen, Osterbrack, Kirchbrack und Linse gibt es Durchbruchstäler der Lenne und deren Nebenflüssen. Die Reste dieses Schichtkammes haben Höhen von ca. 220 m über NN bzw. 168 m über NN und 268 m über NN. Während im südlichen Teil der Ithbörde der Schichtkamm des Keupers nur in sehr geringen Resten ausgeprägt ist und weitgehend von Löß bedeckt

innerhalb der Ithbörde liegt, gewinnt er im Bereich von Halle an Bedeutung und bildet bis in den Norden der Ithbörde die westliche Begrenzung mit Höhen von 232 m, 289 m, 286 m, 270 m über NN. Nur bei Voremberg wird dieser Schichtkamm durch einen Pass mit ca. 180 m über NN unterbrochen. Die Ithbörde kann daher als ein größtenteils durch Höhenzüge von der Umgebung deutlich abgetrenntes Gebiet angesehen werden. Im Gegensatz zu den großen Börden, wie Hildesheimer Börde und Magdeburger Börde weist die Ithbörde nur eine geringe räumliche Ausdehnung aus. Eigentlich besteht die Ithbörde nur aus den lößbedeckten Talbecken der Schichtstufen des Keupers, des Muschelkalkes und des Juras.

Mit 5,5 m wurde bei Dielmüssen die größte Lößmächtigkeit erbohrt (WALDECK et al. 1975, S. 111). Im Bereich der Ithbörde liegen sehr gute bis gute Acker- und Grünlandböden mit einer Ackerbewertungsziffer von 85 - 65 und in den Randbereichen der Börde ziemlich gute bis mittlere Acker- und Grünlandböden mit einer Ackerbewertungsziffer von 64 - 38 (TACKE 1951, S. 55 Abb. 34).

Klimatisch gesehen hat die Ithbörde auf Grund ihrer Lage im Mittelgebirge ein maritimes Gepräge mit Niederschlagsmaxima im Juli und Januar sowie Temperaturmaxima im Juli und Temperaturminima im Januar. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt bei der Station Lüerdissen 781 mm (TACKE 1951, S. 37ff). Bemerkenswert sind die durch das Berg- und Hügelland bedingten kleinräumlichen Unterschiede, z.B. durch Steigungsregen und durch die Täler beeinflusste Windrichtungen.

Die Ithbörde gehört daher von ihrer naturräumlichen Ausstattung zu den fruchtbaren Ackerbaugebieten, die schon seit dem Mesolithikum eine ständige Besiedlung gehabt haben sollen (TACKE 1951, S. 97 und LEIBER 1984, S. 12). Aus dem Neolithikum sind z.B. Steinäxte aus dem Bereich des Untersuchungsgebietes bekannt. Im Ith bei Holzen am Rand der Börde liegen Kulthöhlen aus der frühen Bronzezeit (LEIBER 1997, S.15). Die naturräumliche Ausstattung gibt daher Hinweise auf eine frühe Attraktivität für eine Besiedlung.

4.2. Politische Geschichte der Ithbörde

Die ältesten Überlieferungen der Erstnennung von Ortsnamen stammen aus dem 9. Jahrhundert, nachdem dieses sächsische Gebiet von den Franken erobert worden war und mit der Christianisierung auch die ersten ausführlichen schriftlichen Überlieferungen vorliegen.

Nach der ältesten Einteilung der Bistümer gehörte der Süden der Ithbörde einschließlich des Ortes Lüerdissen zum Bistum Hildesheim und der Norden der Ithbörde zum Bistum Minden.

Die in den Quellen überlieferten Orte werden in ihrer räumlichen Verbreitung teilweise durch Gaunamen näher beschrieben. Danach lagen +Rothe (bei Holzen) 1004 im Gau "Uuikanauelde" und ev. auch Eschershausen um 870 - 880 (DH II 87 und RUSTENBACH 1900, S. 208 und ECKHARDT 1970, S. 308 sowie REUSCHEL 1983, S. 5), so dass im Süden der Ithbörde der "Gau" Wikanavelde sich im Bereich des Bistums Hildesheim befindet. Ob die Gaugrenzen mit den Bistumsgrenzen identisch waren, muss wohl jeweils im Einzelfall überprüft werden (vgl. LAST 1977, S. 640). Im Fall von Wikanavelde ist noch nicht einmal gesichert, ob es sich tatsächlich um einen Gau handelt, da nur die oben genannten Hinweise vorliegen. Auch die Erwähnung eines "castellum Wikanafeldisten" am Ende des 10. Jahrhunderts (RUSTENBACH 1900, S. 224) kann keine Erklärung bringen. RUSTENBACH (ebenda, S. 227f) lokalisiert dieses "Castellum" in der späteren Homburg bei Stadtoldendorf und nicht in dem Ort Wickensen auf Grund einer Grenzbeschreibung. Ein Zusammenhang zwischen Homburg und Wickensen ergibt sich bei der Verlegung des Amtssitzes von der Homburg nach Wickensen im 16. Jahrhundert.

Für die Grenze, die für Gau und Bistum übereinstimmt, könnte eine Urkunde von 1007 sprechen (HHi I 40), wo der in der Verlängerung der vermuteten Grenze zwischen Lüerdissen und Dielmissen gelegene Wabach als Grenzbach der Diözese Hildesheim genannt wird.

Die Gaunamen werden aber nicht erwähnt. Darüber hinaus gibt es noch eine auf den Flurkarten des 18. Jahrhunderts (StAWF K 3438 und K 5712) angegebene Flurbezeichnung "Landwehr", in deren Bereich die Orte Lüerdissen und Dielmissen auch noch zu dieser Zeit durch Gebüsch bzw. Wald getrennt sind. Fest steht somit, dass die Ithbörde im Bereich der Bistümer Hildesheim und Minden lag. Die Ithbörde ist politisch zweigeteilt, während eine naturräumliche Grenze nicht vorhanden ist. Im Süden grenzten an die Ithbörde noch die Bistümer Paderborn und Mainz (siehe Karte bei ROSIEN 1952, Tafel III, Abb. 4).

"Es ist mit Händen zu greifen, dass hier die günstigsten Voraussetzungen für das Emporkommen weltlicher Herrschaften und für die Durchbrechung einer sich bildenden Landeshoheit der Bistümer von vornherein gegeben waren" (SCHNATH 1922, S. 9).

Tatsächlich war die Homburg, die im Grenzbereich der Bistümer Hildesheim, Mainz und Paderborn lag, vom 12. bis zum 15. Jahrhundert der Mittelpunkt einer sich bildenden

Territorialherrschaft. 1129 wird erstmals ein Siegfried von Homburg und Bomeneburg (KLEINAU 1967, S. 302) erwähnt, der aus dem Northeimer Grafengeschlecht stammte.

Dieser Graf Siegfried ließ die Burg wohl zum Schutz seiner Besitzungen errichten. Auch das Kloster Amelungsborn südlich der Ithbörde dotierte Graf Siegfried. 1135 zog der erste Konvent in dieses Zisterzienserkloster (KLEINAU 1967, S. 21). Die Burg, d.h. das "castrum Homburg", wird 1150 (HHi I 263) von Graf Hermann von Winzenburg mit Gütern des oben erwähnten Northeimer Grafen Siegfried vom Bischof von Hildesheim zu Lehen genommen.

Schon unter Graf Siegfried scheint es Burgverwalter gegeben zu haben, die sich nach der Homburg benannten, so z.B. Bodo und Berthold von Homburg um 1129/35 (DR Nr. 1).

1152 war die Burg dann im Besitz Heinrich des Löwen (SCHNATH 1922, S. 20). Nach seinem Sturz fiel sie 1181 an das Bistum von Hildesheim. 1183 verlehnten die Bischöfe von Hildesheim die Burg zu gleichen Teilen an die Grafen von Dassel und die Herren von Homburg (HHi I 422).

In der Mitte des 13. Jahrhunderts erhielten die Herren von Homburg auch noch den Dassel'schen Anteil (KLEINAU 1967, S. 303). Die Edelfherren von Homburg erwarben bis zum Aussterben ihres Geschlechtes im Jahre 1409 eine Reihe von Besitzungen im Bereich der Ithbörde.

Erst im 14. Jahrhundert gelang es den Homburgern, eine geschlossene Herrschaft auszuüben: 1384 "herschop von Homborch" (KLEINAU 1967, S. 303). 1409 erhielten dann die Herzöge von Braunschweig gegen den Willen der Bischöfe von Hildesheim die Besitzungen der Homburger.

Von 1409 bis 1918 gehörte das Gebiet der Ithbörde zu deren Herrschaftsbereich, nach einer Erbteilung 1495 zu den Herzögen von Braunschweig-Wolfenbüttel (ROSIEN 1952, S. 19).

Seitdem ist der nördliche Teil der Ithbörde vom Herrschaftsgebiet der Welfen aus der Calenberger Linie umgeben, die 1866 als Könige von Hannover dieses Gebiet den Preußen übergeben mussten. Die Ithbörde gehörte im Wesentlichen zu einer westlichen Enklave des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel. Im 19. Jahrhundert hieß diese Gegend gar das Land hinter dem Tunnel, dem Eisenbahntunnel. Noch im 16. und 17. Jahrhundert wird für die Ithbörde von der Herrschaft zu Homburg gesprochen.

Die Ithbörde ist in Nieder- und Oberbörde eingeteilt und besteht so bis 1807. Zur Niederbörde der Herrschaft Homburg oder des Amtes Wickensen, wie dieser Bereich dann nach dem Verwaltungssitz in Wickensen genannt wurde, gehörten 15 Dörfer:

Breitenkamp, Bremke, Buchhagen, Dohnsen, Halle, Harderode, Heinrichshagen, Heyen, Hunzen, Kirchbrak, Kreipke, Linse, Tuchtfeld, Wegensen und Westerbrak.

Die Oberbörde umfasste den Flecken Eschershausen und 13 Dörfer: Denkiehausen, Dielmissen, Eimen, Emmerborn, Heinade, Holzen, Lenne, Linnenkamp, Lüerdissen, Mainzholzen, Scharfoldendorf, Vorwohle, Wangelnstedt. (siehe hierzu KLEINAU 1968, S. 704f)

Die Karte 8 zeigt, dass sowohl die Nieder- als auch die Oberbörde über den Bereich der Ithbörde hinausgingen.

Bisperode und Bissingen im Norden der Ithbörde gehörten im 16. Jahrhundert nicht mehr zur Herrschaft Homburg, da das adelige Gericht Bisperode 1580 eine eigene Gerichtsbarkeit besaß (SCHNATH 1922, S. 46).

Durch diese Kontinuität der Herrschaft in Verbindung mit einer gewissen Abgeschlossenheit kann die Überlieferung bei den historischen Quellen recht homogen sein. Dies gilt besonders für die benutzten Flurkarten des 18. Jahrhunderts der Generallandesvermessung (KRAATZ 1975) und der Einheitlichkeit der Rechtssprechung bzw. der Agrarverfassung. Es bestehen daher günstige Rahmenbedingungen für eine Untersuchung der Fluren in der Ithbörde.

4.3. Siedlungsgeschichte der Ithbörde nach dem bisherigen Stand der Forschung

Welche enorme Siedlungsdynamik in der Ithbörde ablief, zeigt sich auch darin, dass JÄGER (1958, S. 60) für die Ithbörde einen Wüstungsquotienten von 47 errechnete, d.h. von 36 Ortschaften verschwanden 17 während der "Wüstungsperiode". Zu diesen Wüstungen gehören insbesondere die Hagensiedlungen.

Den Stand der Forschung bis in die fünfziger Jahre für die Siedlungsgeschichte der Ithbörde zeigt die Monographie von TACKE (1951) über den Landkreis Holzminden, die für die Siedlungsgeschichte in wesentlichen Teilen auf dessen Dissertation zurück geht, die 1943 unter dem irreführenden Titel "Die Entstehung der Landschaft im Solling" erschien. Wobei der Verfasser eigentlich die Entwicklung der Landschaft im Landkreis Holzminden und im ehemaligen Amt Greene untersuchte. TACKE (1951, S. 97ff) orientiert sich bei der Siedlungsgeschichte vor allen Dingen an den Ortsnamen, aber auch den Siedlungs- und Flurformen. Da es keine anderen Monographien über die Siedlungsgeschichte im Landkreis Holzminden gibt, wird TACKE zwar immer noch zitiert, entspricht aber nicht mehr dem heutigen Wissensstand. Die frühesten Ortsnamen in der Ithbörde stammen aus der altsächsischen Zeit, so

z.B. die Orte Halle, Kreipke, Bremke, sowie die Orte mit -ingen-Endung wie +Seddungen bei Dielmissen (siehe allgemein hierzu MITTELHÄUSER 1977, S. 266).

Zu den Orten der fränkischen Eroberung und Kolonisation gehören die -hausen-Siedlungen, wie z.B. +Dischershausen (ebenda, S. 267), Hunzen (1150 = Huncenhusen), Eschershausen (Reuschel 1979). Aus der Zeit der fränkischen Kolonisation, die TACKE nicht erwähnt, stammen auch die Orte Scharfoldendorf, Holzen („Holtensen, Holzhausen, Holthusen“) und Tuchtfeld, die nach NITZ (1989, S. 432) zu einem Königshofsystem gehörten. Das "Ur-Holtensen" dürfte seiner Entstehung nach in die Karolingerzeit gehören. Es ist eines der zahlreichen Holtensen - Holthausen, die sich regelmäßig bei Pfalzen, Königshöfen und "Oldendorf"-Orten finden. Das benachbarte "Oldendorf" heißt heute Scharfoldendorf. Ob dies auch für die 6 Hufen in Holzen, die 1184 vom Bischof von Hildesheim an das Kloster Amelungsborn gelangten, gilt, kann nur vermutet werden, da nicht bekannt ist, woher der Bischof von Hildesheim diesen Besitz hatte. Ob er aus dem Vertrag von 1064 herzuleiten ist, wo der Bischof von Hildesheim von König Heinrich IV einen Bannforst geschenkt bekommt (HHi I 103), in dessen Bereich auch Holzen lag?

Zur mittelalterlichen Rodungsperiode vom ca. 9. bis 12. Jahrhundert gehören die -rode-Orte (MITTELHÄUSER 1977, S. 306), wie die nördlich in der Ithbörde gelegenen Bisperode und Harderode sowie +Krabberode bei Eschershausen.

Ab dem 11. Jahrhundert erfolgt dann in der Ithbörde die Gründung von Hagensiedlungen bzw. Hägersiedlungen, d.h. die in dieser Arbeit zur untersuchende Siedlungsform. Alle in der Ithbörde gegründeten Siedlungen mit einem -hagen-Namen sind wieder wüstgefallen u.z. +Hagen, +Langenhagen, +Hillekenhagen, +Wiehagen, +Itzhagen, +Nienhagen und +Altenhagen. Nicht nur Hagensiedlungen sondern noch weitere 12 Siedlungen fielen im Spätmittelalter in der Ithbörde wüst (vgl. hierzu die Karte des Landes Braunschweig im 18. Jahrhundert Blatt 3923, 4023 und 4024). Hierbei handelt es sich meist um Ortswüstungen, d.h. die Flur wird weiterhin aus einem Nachbarort bewirtschaftet, wohin die ehemaligen Bewohner des wüstgefallenen Ortes gezogen sind. Diese Verluste konnten auch durch den neuzeitlichen Siedlungsausbau im 16. Jahrhundert nicht ausgeglichen werden. In der Ithbörde diente jetzt Wickensen als Verwaltungssitz für den größten Teil der Ithbörde, nachdem der vorhergehende Verwaltungssitz in der Höhenburg Homburg aufgegeben wurde (SAALFELD 1960, S. 23). Außerdem erfolgte eine Wiedergründung von Bauerndörfern, die TACKE 1951, S. 101) allerdings nur für ein Gebiet, das südlich der Ithbörde liegt, nachweist.

Auch KERSCHBAUMER (1992, S. 61-91) nennt nur Siedlungen für diesen Bereich und greift auf die Arbeiten von TACKE zurück. In dieser Periode entstehen nach TACKE (1951, S. 107 Abb. 74) Einwegedörfer. In der Ithbörde ist dies in Bisperode an der Neuanlage von Straßen für die Einwohner der benachbarten wüst gewordenen Dörfer zu erkennen. Bis zum 18. Jahrhundert erfolgt dann noch ein weiterer Ausbau der bestehenden Orte und auch die Anlage von Produktionsstätten, wie z.B. eine Glashütte bei Holzen. Da in dieser Arbeit die Entwicklung der Hagensiedlungen bis zum 18. Jahrhundert behandelt wird, ist es auch nicht erforderlich die weitere Siedlungsentwicklung in der Ithbörde bis zum 20. Jahrhundert darzustellen.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Besiedlung in der Ithbörde mit historisch nachweisbaren Orten zuerst im Bereich um Halle beginnt. Es erfolgt dann eine Erweiterung nach Süden in den Bereich um Dielmissen und schließlich in der ganzen südlichen Ithbörde zwischen Halle und Eschershausen bzw. Holzen und im nördlichen Teil der Börde im Bereich +Dadersen und +Bavensen in der fränkischen Zeit. Hieran schließt eine Rodungsphase im Norden der Ithbörde im Bereich Bisperode und Harderode an. Damit ist die Ithbörde in ihren Kernbereichen besiedelt, als im 11. Jahrhundert die Hagensiedlungen gegründet werden. Diese Siedlungen beschränkten sich in ihrer Lage daher an den Rand der Börde, d.h. sie liegen am Ith oder am südlichen Rand der Ithbörde. Die Karte 9 zeigt die Siedlungsentwicklung in der Ithbörde im Überblick unter Einbeziehung des bisherigen Forschungsstandes über die Hagensiedlungen. Es gibt nur Hagensiedlungen bei Eschershausen und Bisperode sowie eine Siedlung im mittleren Bereich der Ithbörde, die alle wüst gefallen sind. Ob die Anzahl der Hagensiedlungen noch größer ist, wird die nachfolgende Untersuchung zeigen.

4.4. Grundlagen für die Fluruntersuchung in der Ithbörde

Nachdem die geographischen und historischen Besonderheiten der Ithbörde besonders hinsichtlich der Homogenität und Kontinuität dargestellt wurden, sollen jetzt die für die Fluruntersuchung in der Ithbörde zur Verfügung stehenden Quellen vorgestellt werden, um anschließend die Arbeitsmethoden zu erläutern, mit denen die Hagensiedlungen bzw. Hägersiedlungen in der Ithbörde erforscht werden.

Als wichtigste Quellen sind die Flurkarten der Generallandesvermessung des 18. Jahrhunderts im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel anzusehen. Die von 1746 bis 1784 durchgeführte

Vermessung der Siedlungen und Fluren des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel besteht aus Feldrissen im Maßstab von ca. 1:4000 und Dorf-, Feld- und Wiesenbeschreibungen, die meist Ortsgrundrisse enthalten (KRAATZ 1975, S. 1 und Anm. 4, wonach eine genaue Nachmessung einen Maßstab von 1 : 4026 ergibt).

Nach der Hauptinstruktion der Vermessung galt:

"Die Absicht der gnädigst angeordneten General-Landes-Vermessung gehet dahin, daß die Unterthanen die zerstreuet liegenden Aecker bey einander bekommen, daß dadurch und durch Bezeichnung der Geradlinigten Grenzen den Processen wegen der Grenzen, des Abpflügens ec. abgeholfen..." (zit. nach KRAATZ 1975, S. 10f).

Zu einer Veränderung der Fluren ist es aber in der Ithbörde nur in einigen unbedeutenden Bereichen gekommen (hierzu KRAATZ 1975, Übersichtskarte Nr. 4 und das Register bei KRAATZ, das genaue Angaben über die Vertauschungen enthält). Die Fluren in der Ithbörde sind daher fast ausnahmslos "speziell vermessen", d.h. es wurde der vorgefundene Bestand aufgezeichnet.

Weitere wichtige Quellen für eine Untersuchung der Fluren in der Ithbörde sind die Erbreger des Amtes Wickensen von 1580, 1625 und 1650 (StAWF 19 Alt 216, 19 Alt 217 und 19 Alt 218). Die Erbreger enthalten genaue Angaben über den Landbesitz der an einer Flur beteiligten Interessenten. Flurkarten zu diesen Registern gab es aber nicht. Auch die Landesbeschreibung von 1685 (StAWF 24 Alt 20) bietet genaue Angaben über den Landbesitz und die entsprechenden Gutsherren. Ergänzungen können teilweise noch durch Kopfsteuerbeschreibungen, Geldregister, Viehregister, spezielle Güterregister etc. vorgenommen werden. Diese Register werden jeweils bei den entsprechenden Siedlungen herangezogen.

Auch Urkunden können Hinweise auf die Siedlungen in der Ithbörde geben. In Frage kommen hier vor allen Dingen die gedruckten Urkundensammlungen, die die Bistümer Hildesheim, Minden und Paderborn betreffen (HHi, UBWestf). Die Originale der Urkunden befinden sich in den Staatsarchiven Wolfenbüttel, Hannover und Münster sowie in einigen Stadt- und Gutsarchiven, wie Braunschweig, Westerbrack etc. Wichtiges Material über die Herrschaft Homburg ist leider im II. Weltkrieg bzw. in den Folgen des Krieges, verloren gegangen. Die Abschriften von SCHNATH (1922) für seine Dissertation über die Homburger, Eversteiner und Spiegelberger leisten eine wertvolle Hilfe. Letztendlich wurde eine Auswahl des verfügbaren schriftlichen Materials getroffen, das Auskunft über die Siedlungen in der Ithbörde gibt. Wichtig

sind hier vor allen Dingen Angaben über den Besitz eines Interessenten, d.h. eines Hof- oder Hausbesitzers, hinsichtlich Größe und Lage.

Die bisher beste Fundquelle zur Geschichte der Siedlungen in der Ithbörde ist das Geschichtliche Ortsverzeichnis des Landes Braunschweig von KLEINAU (1967 und 1968), das u.a. auch die im Staatsarchiv Wolfenbüttel vorhandenen Urkunden zur Siedlungsgeschichte erschließt.

Weitere Hinweise sind den Ortschroniken und der bisherigen heimatgeschichtlichen Literatur zu entnehmen. Hierauf soll dann im Einzelnen verwiesen werden.

Das vorgestellte Material erlaubt es, Aussagen über Besitzverhältnisse in der frühen Neuzeit und teilweise auch des Mittelalters zu treffen und bietet damit die Grundlage zur Anwendung bestimmter Methoden zur Rekonstruktion älterer Flur- (und Orts)zustände, aus denen sich Rückschlüsse auf die Primärformen (Gründungsformen) ziehen lassen.

4.5. Einführung und Methodisches Vorgehen bei den Einzeluntersuchungen der Siedlungen in der Ithbörde

Durch die Ithbörde verlief bei Dielmissen und Lüerdissen die Grenze der Diözesen Hildesheim und Minden, wobei der südliche Bereich um Eschershausen zum Bistum Hildesheim und der nördliche Bereich der Börde zum Bistum Minden gehörten. Grundherrschaftlich gehörte ein Gebiet um Eschershausen den Bischöfen von Hildesheim, die im "Eschershäuser Vertrag" die Rechte der angesiedelten Hägerleute bei Eschershausen bestätigten. Da mit dem "Eschershäuser Vertrag" das älteste Dokument der Ithbörde über das Hägerrecht vorliegt, soll die Untersuchung der Flurkarten im südlichen Teil der Ithbörde beginnen. Primäres Ziel der Untersuchung der Ithbörde ist der Nachweis, welche Flurformen und Ortsgrößen die Hagensiedlungen hatten. Die Untersuchung soll dann räumlich nach Norden in den Bereich des Bistums Minden fortschreiten.

Nur die Untersuchung der Flur, die einen Hinweis auf Hagenland bzw. Hägerland enthalten, kann Auskunft über ev. ehemalige Hagensiedlungen bzw. Hägersiedlungen geben. Hierbei wird jede Flur nach der Teilflurmethode untersucht. Für diese Fluren wird festgestellt, ob Hagenland vorhanden ist oder war, welche Größe und Konfiguration dieses Land hat, ob es zu einer Hagensiedlung oder Hägersiedlung gehört(e). Auch die Größe dieser Hagensiedlungen bzw.

Hägersiedlungen soll ermittelt werden sowie die Entwicklungsgeschichte dieser Siedlung von der Gründung bis zum Wüstfallen der Hufe.

Dazu wird zuerst von jeder Siedlung die Größe und Struktur der Flur im 18. Jahrhundert ermittelt anhand von Registern und Flurkarten. Mit Hilfe der "Dorf-, Feld- und Wiesenbeschreibungen" des 18. Jahrhunderts werden jeweils Karten der Besitzverteilung der Interessenten, der Gutsherren, der Zehntherrn eventuell des wüstliegenden oder neugerodeten Landes hergestellt, wenn diese Kategorien erkennbar sind. Außerdem erfasst eine Beschreibung den Zustand der bäuerlichen Klassen, so dass deren Stand im 18. Jahrhundert dokumentiert ist. Eine Auswertung der vorhandenen historischen Quellen bis zum 18. Jahrhundert bzw. des Landbesitzes hinsichtlich von z.B. Schenkungen, Verkäufen kann einen Überblick über die Geschichte bzw. Teilaspekte der Geschichte der Flur geben. Dies ist notwendig, um eventuelle Besonderheiten bei der Rückschreibung der Flur zu beachten und in die Untersuchung mit einzubeziehen.

Dann wird auf die bestehenden Ortswüstungen, die sich auf der Flur befinden, eingegangen. Diese Angaben dienen zur Ermittlung eventueller Flurbereiche von ehemaligen Hagensiedlungen bzw. Hägersiedlungen.

Weiterhin werden für die Rückschreibung der Flur auch die Erbregerregister sowie weitere Nachweise über Landbesitz herangezogen, wobei hier die Hagenländereien im Vordergrund stehen.

Ziel ist es jetzt, die Lage von Hagenland bzw. Hägerland zu ermitteln. Diese Bereiche werden dann noch eingehender untersucht hinsichtlich Struktur und Größe, wobei vor allen Dingen die Frage beantwortet werden soll, welche Flurform oder -formen zu ermitteln sind. Hierbei wird jede Flur nach der Teilfluranalyse untersucht. Ziel der Fluranalyse ist es, die Erweiterung durch Fluren von Ortswüstungen sowie Rodungen zu rekonstruieren, unter der Annahme, dass derartige Teile einer Flur eindeutig einer Ortswüstung zugeordnet werden können. Mit Hilfe dieser Methode können daher für die Ithbörde auch Aussagen über das Hagenland gemacht werden, z.B. wenn festgestellt wird, dass dieses Land in einem abgeschlossenen Bereich, d.h. einer Teilfläche der Gemarkung der Siedlung des 18. Jahrhunderts lag.

Die Gutsherren sind möglicherweise früher Hagenherren gewesen, so dass Hagenlandkomplexe bzw. Hägerlandkomplexe sichtbar gemacht werden können.

Auch bei der Zehntverteilung kann die Flur eventuell in verschiedene Bereiche eingeteilt werden, um somit z.B. Breitstreifenbereiche zu erkennen.

Auch wüstliegendes Land kann auf ehemaliges Hagenland bzw. Hägerland hinweisen, während neugerodetes Land keine Angaben über ältere Strukturen zulässt.

Bestimmte Bereiche der Karten werden durch einheitliche Farben oder Symbole aufeinander abgestimmt, so z.B. Bereiche geschlossener Gutsherrschaft, Einheitlichkeit der Interessenten wie z.B. bei den Kötern oder Vollmeiern oder Besitzern von Hagenland.

Im Unterschied zur Korrespondenzmethode von RIPPEL (1958, S. 26f) wird hier nicht die Korrespondenz der Flurstücke bestimmter Besitzer oder Hofplätze untersucht, sondern ein vorher definiertes Flurgebiet, das durch besondere Rechtsnormen oder Zugehörigkeiten oder Lage ausgezeichnet ist, wie dies z.B. für die "Kampfluren" gilt, die sich durch unterschiedliche Grund- oder Zehntherrn von der eigentlichen Gemeindeflur abheben.

Eine Bestätigung, um die zu untersuchenden Flächen genauer zu ermitteln, kann die Rückschreibung des Besitzes mit Hilfe der Erbreger und anderer Besitzangaben bringen.

Es wird gezeigt, dass diese Methode besonders für die Untersuchung von Wüstungen und deren vermutliche Flurgröße geeignet ist (vgl. REUSCHEL 1989, S. 32ff).

4.6. Die Ithbörde in Einzeluntersuchungen

4.6.1. Die südliche Ithbörde in Einzeluntersuchungen

4.6.1.1. Wickensen

Im südlichsten Teil der Ithbörde liegt die Flur von Wickensen, die im Jahre 1767 1743 Morgen umfasst (StAWF 20 Alt 4420), wobei nach SAALFELD (1960, S. 152) gilt:

1 Morgen = 2 Vorlinge = 120 Quadrat-Ruthen = 2501,58 qm..

Der Ort Wickensen besteht 1778 nur aus dem von einem Wassergraben umgebenen Amtssitz mit Domäne und einigen Nebengebäuden wie Mühle und Kammerkrug (StAWF K 3677 oder 3675, Lageplan bei STEINACKER 1907, S. 332 und siehe Karte 10). In der Flur von Wickensen dominieren die Gutsblöcke. Wickensen wird erst 1520 genannt, als der Amtssitz der Ober- und Niederbörde nach hier in die Niederung vor der Homburg, einer Höhenburg, verlegt wird (SAALFELD 1960, S. 23). Über die Siedlung Wickensen ist sonst um 1535 bekannt: "Seune vel Wickensen, dar itzo das forwerck ligt" (KLEINAU 1968, S. 573). +Seune ist eine Wüstung, die ev. bei Vorwohle lag oder im Bereich der Flur von Wickensen. Eine Verlegung der Amtssitze

von den Höhenburgen in die angenehmeren Niederungen in der Nähe der Burg war im 16. Jahrhundert allgemein üblich in Südniedersachsen, so z.B. auch bei der Verlegung des Amtssitzes von der Burg Everstein nach Forst nach 1493 (KLEINAU 1967, S. 195). Bei der Einrichtung des Amtssitzes in Wickensen wurden die Fluren von 3 Wüstungen (+Hagen, +Langenhagen, +Hillekenhagen) zu einer Gutsflur zusammengezogen. Hinzu kam noch die +Hohemühle an der Lenne, die noch 1400 bestand (KLEINAU 1967, S. 291) und ev. +Sevene sowie die Flur von Wickensen, falls hier eine alte Flur existierte. 1540 erfolgt die Bearbeitung eines Teiles der Flur (125 ha) in einer Vier-Felder-Wirtschaft und eines weiteren Teiles des Wildlandes (275 ha), in einer Wechselwirtschaft, wo teilweise einer dreijährigen Bestellung mit Hafer eine dreijährige Brache folgt (TACKE 1943, S. 165 und SAALFELD 1960, S. 23 und 58). Eine Kontinuität und damit die Möglichkeit der genauen Bestimmung der Fluren der 3 Wüstungen mit Hagen-Namen ist somit sehr unwahrscheinlich. Trotzdem muss auf die Flur von Wickensen, die für die Entwicklung der Hagen-Siedlungen in der Ithbörde wichtig ist, wegen der Nähe zu Eschershausen und damit zum "Eschershäuser Vertrag" näher eingegangen werden.

Erst 1745 wird +Hagen als Wüstung im Amt Wickensen genannt (KLEINAU 1968, S. 236). Zwischen 1158 und 1180 erwarb das Kloster Amelungsborn aus einer Stiftung der Homburger Gut "ad Indaginem", über das es später einen Streit mit den Grafen von Emme gab (StAWF VII B Hs 108 Bl 7 und Bl 22v). RUSTENBACH (1909, S. 108f) vermutete hier den "Urhagen", die älteste Ansiedlung des "Eschershäuser Vertrages", weil dieser Ort im Unterschied zu den anderen „Hagensiedlungen“ keinen Unterscheidungszusatz erhielt. Der Burgmann Udo von Homburg (gest. vor 1251) wird auch "de Indagine" genannt, woraus RUSTENBACH weiter folgert, dass +Hagen in der Nähe der Homburg gelegen haben müsste, u.z. oberhalb von Wickensen am nördlichen Abhang des Wolfsberges. Einen Flurnamen oder sonstigen Hinweis auf die Lage von +Hagen gibt es nicht.

Für +Langenhagen ist überliefert, dass Bodo und Berthold von Homburg dem Bischof von Hildesheim 1184 "Indaginem prope Homborch additamento longam" für das Kloster Amelungsborn übergeben (HHi I 433). 1197 erfolgt eine Bestätigung des Besitzes "ad Longam Indaginem". 1510 wird das inzwischen wüste +Langenhagen vom Abt des Klosters an den Herzog Heinrich den älteren abgetreten (DÜRRE 1878, Jg. 1878, S.201), der das Land dann zur Errichtung der Domäne und der Verlegung des Amtssitzes benutzt. Die Lage von +Langenhagen ist noch durch die Flurnamen "Im langen Hagen", "Am langen Heege Felde" und "Des langen

Heeger Feldes Unterbreite bzw. Oberbreite" im mittleren Ostteil der Flur von Wickensen belegt (StAWF K 3677).

+Hillekenhagen wird nur 1580 als Wüstung genannt (StAWF 19 Alt 216). Weitere urkundliche Hinweise fehlen. Einen Beleg für die Lage bringt die Flurkarte von Wickensen von 1760 (StAWF K 3677) im nordöstlichen Teil der Flur: "In hilleken Hagen". Eine Begehung der Flur von +Hillekenhagen im Frühjahr 1986 ergab Funde von Hüttenlehm und Tonscherben. Auffällig war, dass die erste Fundstelle auf einem Sporn an einem Bach lag und die nächste Fundstelle ca. 150 m entfernt. Hüttenlehm wurde nur im Zusammenhang mit Scherben gefunden. Ebenso gab es auf der gegenüberliegenden Bachseite eine Fundstelle mit mehreren Tongefäßen an einem umgestürzten Baum. Hieraus kann natürlich noch nicht auf eine Hagenhufensiedlung mit gereihten Einzelhöfen geschlossen werden; aber die genannten Indizien weisen in diese Richtung (LEIBER 1988, S. 192).

Dass die Gutsflur von Wickensen nicht mehr mit den alten Flurteilen der 3 bisher genannten Wüstungen identisch sein kann und in einigen Bereichen eine Flurumlegung oder Rekultivierung stattgefunden hat, beweisen die vor allem im Bereich von +Langenhagen und von +Hagen - wenn man der Lagebeschreibung von RUSTENBACH folgt - vorkommenden Parzellengrößen von exakt 15 Morgen. Diese Regelmäßigkeit der Gutsflur schließt eine Rückschreibung der Flur von Wickensen an diesen Stellen aus. Die Größe der Fluren von +Langenhagen und +Hagen werden in dem Erbregeister von 1580 genannt (StAWF 19 Alt 216). Danach war die Langenhägener Flur 112 Morgen (einschließlich Schäferbreite und Siverdeswinkel) groß. 1778 umfasst dieser Bereich aber 203 Morgen, so dass die Angaben von 1580 zeigen, dass damals vermutlich nur ein Teil der Flur von +Langenhagen bewirtschaftet worden ist. Legt man eine Hufengröße von 30 Morgen zugrunde, so bedeutet dies, dass selbst bei den Größenangaben von 1778 nur 7 Höfe in +Langenhagen bestanden haben können. Selbst unter der Annahme, dass +Langenhagen noch Teile außerhalb der Flur von Wickensen umfasst hat, können rechnerisch höchstens 10 Hufen untergebracht werden. Hieraus kann dann geschlossen werden, dass +Hagen im Vergleich zum "Langen" hagen noch kleiner gewesen sein muss. DÜRRE (1878, Jg. 1878, S. 201) vermutet gar, dass +Langenhagen nur aus einem Klosterhof bestanden hat, da nach 1292 ein "rector longi indaginis" in einem Nekrologium des Klosters Amelungsborn genannt wird. Da dies im Widerspruch zum Namen Langenhagen steht, der auf eine "lange" Siedlung hinweist, kann dies auch bedeuten, dass +Langenhagen schon um 1290 als Dorf wüst gefallen war, so dass nur noch

ein Klosterhof dort betrieben wurde. Es sei denn, dass sich der Name Langenhagen nicht auf die Dorfform wie z.B. bei Langenhagen nördl. von Hannover und Langenholtensen bei Alfeld sondern auf die Gestalt des Kulturlandes der Höfe bezieht, d.h. es gab besonders lange Hagenhufen.

Derartige lange Hufen lassen sich aber topographisch auf der Flur von Wickensen nicht rekonstruieren.

1580 werden für +Hillekenhagen 26 Morgen (StAWF 19 Alt 216) genannt, während die benachbarte Gildehufe 180 Morgen umfasst. Ob eine Namensgleichheit zwischen Hille(ken)hagen und Gilde(?) besteht, ist nicht sicher. Zumindest ist +Hillekenhagen nur eine Diminutivform von Hillehagen, so dass dadurch möglicherweise auch die geringe Größe von nur 26 Morgen zu erklären wäre. Da 1778 zu Wickensen nur der Flurname "An der Gildehufe" gehört, der Flurname "Die Gilde Hufe" aber auf der Nachbarflur von Holzen liegt, soll dieser Flurbereich von Holzen zur Interpretation herangezogen werden (Karte 11). Die Gildehufe besteht auf der Flur von Holzen aus zwei unterschiedlich großen Breitstreifen, die 1760 29,5 und 14,25 Morgen (StAWF 19 Alt 199) umfassen. Zur besseren Unterscheidung sollen diese Breitstreifen als große und kleine Gildehufe bezeichnet werden. Die Kirche in Eschershausen besitzt 1760 geschlossen die kleine Gildehufe. Möglicherweise besteht dieser Besitz schon sehr lange, da der Kirchenbesitz in Holzen seit 1580 eher verkleinert wurde. Auf der Flur von Holzen sind westlich der Flur von Wickensen, die den Namen Hillekenhagen trägt, 1760 noch Breitstreifen vorhanden, so dass vermutlich auch auf der Gutsflur von Wickensen ehemals Breitstreifen lagen. Falls +Hillekenhagen in diesem Teil der Fluren von Holzen und Wickensen gelegen hat, können über Größe und Anzahl dieser eventuellen Hufen nur ungefähre Angaben gemacht werden, da nicht nachgewiesen werden kann - falls hier eine Kontinuität bei den Breitstreifen geherrscht hat -, ob diese 15 oder 30 Morgen oder ein sonst nicht gebräuchliches Maß umfassten. Zumindest wird eine hier vorhanden gewesene Siedlung nicht größer als ca. 11 bis 12 Hufen gewesen sein (Siehe Karte 10). Interessant sind hier die 1760 genannten Größen von ca. 15 bzw. 30 Morgen. Eine Kontinuität der Breitstreifengrößen kann zumindest für die Flur von Wickensen nicht nachgewiesen werden, so dass bisher nur von einer hypothetischen Hagensiedlung +Hillekenhagen gesprochen werden kann. Möglicherweise gab es bei +Hillekenhagen und der Gildehufe zwei getrennte Siedlungen von 7 und 4 -5 Hufen Größe. Die ursprüngliche Flur von Wickensen umfasste dann den Bereich in unmittelbarer Nähe des

Gutshofes. Die Papenbreite im Westen von Wickensen gehörte wohl zu der Wüstung +Odeberge (vgl. REUSCHEL 1989, S. 36f).

Hägerrechte sind für die Flur von Wickensen nicht überliefert. Jedoch kann wegen der unmittelbaren Nachbarschaft zu Eschershausen davon ausgegangen werden, dass es sich bei +Hagen (indago), +Langenhagen (indago longa) und +Hillekenhagen bzw. einer unbekanntem Siedlung bei der Gildehufe um Hägersiedlungen des Eschershäuser Vertrages handelt.

Über die Breite der Hagenhufen bei Wickensen sind keine gesicherten Angaben zu machen.

Jedoch sind Flur-Quergrenzen erkennbar, die entsprechende Quergrenzen in Holzen fortsetzen.

4.6.1.2. Holzen

Am südöstlichsten Rand des Ith liegt die Siedlung Holzen. Die Größe der bebauten Flur von Holzen beträgt 1760 780 Morgen (einschließlich auswärtiger Besitzer). Der größte Anteil dieses Landes besteht aus Erbland, d.h. Land, das keinen Grundherren hat und unmittelbar von den Besitzern verkauft und vererbt werden kann, mit ca. 310 Morgen. Zur Kammer bzw. zum Amt Wickensen gehören 253,5 Morgen. Auch das Kloster Amelungsborn als Grundherr hat einen Anteil von ca. 121 Morgen. Der Rest von ca. 96 Morgen gehört der Kirche bzw. Pfarre von Eschershausen und der Kapelle in Holzen (StAWF 20 Alt 199). Das Vorhandensein von mehreren Grundherren erweist sich für eine Untersuchung der Flur, wegen des Bestrebens jedes Grundherren seinen Anteil ungeschmälert zu erhalten, als meist sehr günstig (siehe Tabelle 3, 5 und 6). Ganz anders ist dies beim Zehnten, der 1760 überwiegend dem Kloster Amelungsborn gehört mit ca. 535 Morgen und ca. 132 Morgen zehntfreiem Klosterland, sowie ca. 111 Morgen Zehntland an die Kirche von Eschershausen, so dass in Holzen 1760 der Zehnt nur kirchlichen Institutionen zusteht. Die Flur von Holzen besteht 1760 aus einer kleingliedrigen Block- und Streifenflur (StAWF K 3359). Der Ort bildet eine geschlossene Form mit einer östlichen Erweiterung (StAWF 20 Alt 199 und siehe Karte 11) und besteht aus 37 Feuerstellen mit 5 Ackerhöfen und 2 Halbspännern (Siehe Tabelle 1) sowie einer Kapelle.

Bei früheren Nennungen des Namens Holzen bzw. "Holtensen" besteht immer die Gefahr der Verwechslung, z.B. mit dem nur wenige Kilometer entfernten +Holtensen bei Stadtoldendorf.

In den Urkunden werden aber auch gelegentlich nähere Erläuterungen gegeben. 1158 gibt der Bischof von Hildesheim den Zehnten in der "villule, que Lutthelenholthusen dicitur", d.h. von Klein Holthusen, an das Kloster Amelungsborn. Aber schon 1179/80 erhält die Kirche in

Eschershausen den Zehnten und 5 1/2 Hufen von dem Kloster. Noch 1761 bezieht die Eschershäuser Pfarre den 2. Zehnten in Holzen (KLEINAU 1967, S. 297). 1760 liegt die Masse dieses Zehntlandes im Norden der Holzener Flur bei der Holzer Hütte (StWAF K 3359), die erst seit 1740 als Glashütte betrieben wurde (KLEINAU 1967, S. 297), so dass Klein Holtensen, eine ehemals selbständige Siedlung, bei Holzen gelegen war und wüstgefallen sein muss (siehe Karte 12). Nur auf Grund der Zehnten und 6 vogt- und grafchaftsfreien Hufen von "Holthusen", die das Kloster Amelungsborn 1184 vom Bischof von Hildesheim erhielt (HHi I 429), die vorher im Besitz eines "comes Theodericus de Emme" waren, und der noch 1760 im Besitz des Klosters war, kann auf die Übereinstimmung von "Holthusen" und Holzen geschlossen werden.

Tabelle 1
Die Anzahl der Feuerstellen nach Bauernklassen in Holzen

Jahr	Gesamt- anzahl	Acker- höfe	Halb- spänner	Groß- kötter	Klein- kötter	Brink- sitzer	Neuan- bauern
1539	14 1)						
1580	24	4+1	3	9	7		
1625	29	4+1	3		21		
1650	29	4+1	3		21		
1685	32	5	2	14	11		
1690	32	5	2	14	11		
1698	33	5	2	14	11	1	
1718	34	5	2	14	11	2	
1742	34	5	2	14	11	2	
1749	34	5	2	14	3	12 2)	
1759	37	5	2	14	3	12	1

Quellen: StAWF

19 Alt 216	Erbregister von 1580
19 Alt 217	Erbregister von 1625
19 Alt 218	Erbregister von 1650
24 Alt 20	Landesbeschreibung von 1685
23 Alt 352	Kontributionsbeschreibung von 1690
23 Alt 353	Kontributionsbeschreibung von 1698
23 Alt 354	Kontributionsbeschreibung von 1718
23 Alt 355	Kontributionsbeschreibung von 1742
22 A Alt 1945	Dienstgeld von 1749
20 Alt 199	Dorf-, Feld-, Wiesenbeschreibung von 1760

- 1) ohne Kleinkötter?
2) Kirchhöfer

1340 wird dann zur besseren Unterscheidung der Name von Holzen näher beschrieben: "Holthusen prope Rodenstein" (HHi IV 1528).

Nach RUSTENBACH (1909, S. 114) soll die Wüstung "Klein Holtensen" mit dem 1004 genannten +Rothe "höchstwahrscheinlich" identisch sein. Diese Hypothese würde dadurch unterstützt, dass +Rothe nur im 11. Jahrhundert genannt wird. Auf die Lage von +Rothe weisen ein Ruthebach und ein Berg mit dem Namen Rothenstein hin.

Nun komme ich zu den Hagensiedlungen in der Gemarkung von Holzen. Auf eine Wüstung Grindhagen gibt RUSTENBACH (1903, S. 584) einen Hinweis, u.z. dass sie im 14. Jahrhundert noch, im 16. Jahrhundert aber nicht mehr bestanden haben soll, ohne einen Quellenbeleg.

1760 gibt es in der Tat auf der Flurkarte von Holzen am Hang des Ith den Flurnamen "Am Grindhagen", dessen Bereich etwa 50 Morgen umfasst (StAWF K 3359). Am nördlichen Rand der

Tabelle 2
Die Größe der Flur von Holzen

Jahr	Morgen
1580	554
1685	557
1690	525,25
1718	>570,75
1760	780

Quellen: StAWF

- 19 Alt 216 Erbreger von 1580
- 24 Alt 20 Landesbeschreibung von 1685
- 23 Alt 352 Kontributionsbeschreibung von 1690
- 23 Alt 354 Kontributionsbeschreibung von 1718
- 20 Alt 199 Dorf- Feld-, Wiesenbeschreibung von 1760

Gemarkung von Holzen liegt außerhalb der Ithbörde am Nordosthang des Ith +Bodenhagen, dessen Zehnt 1400 den Edelherren von Homburg gehörte und das um 1530 wüstgefallen war (KLEINAU 1967, S. 75). Dieser Bereich liegt 1760 größtenteils unter Wald, so dass keine Rückschreibung der Flur möglich ist. +Hillekenhagen wurde schon bei der Untersuchung der Flur der Domäne Wickensen angesprochen, so dass die Flur von Holzen außer der ursprünglichen Flur noch die Fluren von 5 Wüstungen umfasst, darunter 3 Wüstungen mit -hagen-Namen.

Eine Umlegung der Flur fand bei der Generallandesvermessung 1760 nicht statt, so dass eine spezielle Vermessung erfolgte und alles unverändert blieb (KRAATZ 1975, S. 271).

Die Untersuchung der Flurgeschichte ist durch die vorhandenen Quellen möglich und auch notwendig, um die Problematik der Kontinuität des Landbesitzes zu klären und um dann aus dem Zustand von 1580 eventuell weitere Rückschlüsse in die Vergangenheit ziehen zu können.

Von 1580 bis 1718 blieb die bebaute Fläche der Flur fast konstant. Einem leichten Rückgang 1690 folgte eine Zunahme der bebauten Fläche bis 1718, so dass im 17. Jahrhundert Schwankungen bei der Größe der Flur von unter 10% vorkommen. Erst im 18. Jahrhundert erfolgte bis 1760 eine starke Zunahme des bebauten Landes auf 137% (siehe Tabelle 2).

Da von 1580 bis 1760 bei der Zunahme des bebauten Landes die Vergrößerung nur bei dem Kammerland und dem Erbland erfolgte, kann eine Karte der Flur von 1760, die die den jeweiligen Gutsherren zugehörigen Parzellen zeigt, Aufschluss über dieses hinzugekommene Land geben (siehe Karte 11). Tatsächlich liegt die große Masse des Erblandes in geschlossenen

Bereichen im westlichen Zipfel der Flur und vor allen Dingen im Süden und Südosten. Zwar

Tabelle 3
Die Grundherren der Flur von 1580 in Holzen (in Morgen)

Hof Nr. ass	Kammer	Kloster Amelungs- born	Kirche Eschershausen	Pfarre	Kapelle Holzen	Erbland	Rottland
A		48	2				
B		3			36	0,5	
1/2	2 Hufen						
3	4		2	2			
4	49					2	
6						6+1	
7	9,5					0,5+0,5	
8	13					5,5+0,5	0.5 1)
9			1,5				
12	8,5		2	8,5	1,5	5,5+3	5
15	6				2,5	6	
17	3					4	1
18	2		6,5	2		0,5	1
19			6		1	3	
20/21		4 Hufen					
23						4	
25	9 2)					2+1,5	
27	3			3	2.5	1+4	
31						7	
32	7		2		7,5	1	2,5 1)
34						1	

35	8		1,5			1,5	1,5	1)
36	14,5		1		1,5	2+1	1	1)

Quellen: StAWF

19 Alt 215 Erbreger von 1580

- 1) Zinsland von Ahlschwede
- 2) Einschl. Wildland

erfolgte von 1580 bis 1685 keine Veränderung der Größe der Flur, dafür gab es aber Verschiebungen innerhalb des Besitzes der Gutsherren. Nur das Kloster Amelungsborn behielt konstant seinen Besitz von 6 Hufen mit 180 Morgen. Das Erbland nahm in dieser Zeit von 119 auf 148 Morgen zu. Bei 10 Höfen konnte 1685 (siehe Tabelle 5) der Besitz von Kammer, Kirche und Kapelle nicht mehr genau getrennt werden. Die Bauern versuchten offensichtlich die Lasten,

Tabelle 4

Die Besitzer von Erbland und deren Pächter in Holzen 1580

Hof Nr. ass Morgen

Erbland von Jobst Bensen

A	2
4	2
18	0,5
25	2
36	2

Erbland von Barthold

19	3
----	---

Erbland von Bodenthal

7	5
8	5,5
15	6
32	1
34	1

Erbland von Reinecken

25	1,5
----	-----

Erblind von Hans Heseken (?)

25	1,5
----	-----

Erblind von Claus zu Scharfoldendorf

8	36
---	----

Quelle: StAWF

19 Alt 216 Erbreger von 1580

die sie durch die Gutsherren hatten, langsam abzubauen und das Land vom Kirchen-, zum Kammer- oder gar zum Erblind umzuwandeln. Die Flurkarte von Holzen von 1760 zeigt im Nordosten im Bereich der Holzer Hütte ein einheitliches Gebiet von hangaufwärtslaufenden

Tabelle 5

Die Grundherren der Flur von 1685 in Holzen (in Morgen)

Hof Nr. ass	Kammer	Kloster Amelungs- born	Kirche Eschershausen	Pfarre	Kapelle Holzen	Erblind
A					41	3 1)
B	0,5		8			36
1/2		60				
3	8,5 2)		2)		2)	
4	44					2,5
5?						1,5
6						9
7	6					5,5
8	16					6
9	8 3)		3)	3)		0,5
10	3					
12			4)	13 4)	4)	13,5
15	1				4,5	7
16						2
17	1					6,5
18			7			3
19	15 2)		2)		2)	3
20/21		120				
23	5,5 2)		2)		2)	4
25	8					4
27	5,5 5)		5)			2,5
28			1			5
31	7,5 6)			6)		3,5
32	12,5 7)			7)	7)	3,5

34						2,5
35	9,5	5)		5)		3,5
36			3	8)		8)

Quellen: StAWF

24 Alt 20 Landesbeschreibung von 1685

- 1) Herrn Curdt Herrhorst
- 2) (Kammer, Kirche, Kapelle)
- 3) (Kammer, Pfarre, Kirche)
- 4) (Pfarre, Kirche, Kapelle)
- 5) (Kammer, Kirche)
- 6) (Kammer, Pfarre)
- 7) (Kammer, Pfarre, Kapelle)
- 8) (Kirche, Kapelle)

Tabelle 6

Die Flur von Holzen 1760 (in Morgen)

Hof Nr. ass	Kammer	Kloster Amelungs- born	Kirche Eschershausen	Pfarre	Kapelle Holzen	Erbland
A			2,5	41,75		11,75
B						56,375
1/2	41,625	46,375				
3	6,25		0,75	5		2
4	58,75				1	3,5
5						1,33
6						10
7	3					11,75
8	12,125					9
9	6		2	1		0,5
10	1					4,5
12			3	3,75		23,25
15	6				2,25	10
16	0,75					1
17	2,5					9,5
18			7,75		2,25	6,75
19	7,875		2,5		0,75	4
20/21	37,125	74,5				13
23	3		1,5	3		4,5
25	11,5					4,25
27	2		3,25	2		1,25
28			1			8,25
29	2					0,25
31	6			1,5		7,75
32			6			17,75
33						1

34					3
35	7,75				8,25
36			1,5		33,5
-	37,25				5
Auswärtige	1				37

Quellen: StAWF

20 Alt 199 Dorf-, Feld-, Wiesenbeschreibung von 1760

Kurz- und Breitstreifen, die überwiegend mit etwa 50 Morgen zu den Halbspännerhöfen Nr. ass 1 und 2 gehören. Da zu diesem später geteilten, ehemaligen Ackerhof Nr. ass 1/2 1580 60 Morgen Land gehörten und hier der Schwerpunkt des Eschershäuser Kirchenzehnten liegt (siehe Karte 12), dürften hier die Reste der 1179/80 genannten 5 1/2 Hufen von +Klein Holtensen liegen. Zu diesem Bereich gehört auch der Parzellenverband "Am Grindhagen". Westlich dieses Bereiches mit dem Flurnamen "Am Grindhagen" liegt ein Parzellengefüge von hangaufwärts laufenden Langstreifen mit dem Flurnamen "Über Bonings hoffe" von ca. 135 m Breite und mindestens 300 m Länge im Jahre 1760 bis zur Waldgrenze, wobei rein topographisch durch den Wald bis zum Kamm des Ith 500 bis 600 m Länge möglich gewesen wäre, was dann bei 135 mal 500/600 m der Flächengröße von 30 Morgen (= 1 Hufe) entsprochen hätte. Die verwendeten Flurkarten benutzen als Längenmaß die braunschweigische Ruthe, wobei eine Ruthe ca. 4,57 Meter entspricht, d.h. 135 Meter entsprechen ca. 29 bis 30 braunschweigischen Ruthen. Da der südliche Teil der Ithbörde und somit auch die Flur von Holzen früher zum Machtbereich des Bischofs von Hildesheim gehörten, kann als Maß auch die hildesheimische Ruthe, bei der eine Ruthe ca. 4,47 Meter entspricht, herangezogen werden. Dann erhält man bei einer Hufenbreite von ca. 135 Meter eine Breite von 30 hildesheimischen Ruthen je Hufe. Da es sich bei den Hägersiedlungen bei Eschershausen um Gründungen des Bischofs von Hildesheim handelt, könnte durchaus die hildesheimische Ruthe hier bestimmend gewesen sein. Obwohl mit Verschiebungen bei der Breite der Hagenhufen zu rechnen ist, passen die gemessenen Werte am ehesten zu der hildesheimischen Ruthe, da eine Breite von 30 Ruthen bei einer Hufe wahrscheinlicher ist, als eine Breite von ca. 29 bis 30 braunschweigischen Ruthen. Da der Unterschied von 4,57 zu 4,47 m aber nur 0,10 m beträgt, d.h. 2 Prozent, ist diese Größenordnung bei den vorhandenen Kartenmaßstäben nicht exakt messbar, so dass von einem mittleren Maß von 1 Ruthe = ca. 4,5 m ausgegangen werden kann. Sicherlich ist bei der Gründung der Hagenhufen im Zwölfer-System

bzw. im Dreier-System gearbeitet worden. Dieses Langstreifensystem hebt sich gegen die östlich und westlich gelegenen Parzellensysteme gleicher Breite ab, die aus hintereinander gereihten Blöcken bzw. isohypsenparallelen Kurzstreifen bestehen. Unmittelbar am Fuß dieses Langstreifenparzellenverbandes liegt am Auebach der Garten "Alte Hofstelle Boning" (StAWF 20 Alt 199), d.h. es liegt hier eindeutig der Fall eines Hofes mit hofanschließendem Breitstreifen vor. Die Langstreifen befanden sich 1760 bei verschiedenen Besitzern, besonders bei den Ackerhöfen A, B und (19) 20/21. Hier trifft somit auch der Hinweis aus einer Sage zu (TEIWES 1982, S. 104), dass Holzen einst zerstückelt lag und u.a. am Auebach ein paar Höfe standen.

Für den Flurbereich "Am Grindhagen", der östlich von diesem Komplex liegt, lässt sich kein Breitstreifen rekonstruieren, d.h. die Hagen-Siedlung "+Grindhagen" hat westlich von der Flurbezeichnung "Am (!) Grindhagen" gelegen und bestand aus mindestens 7 teilweise am Bach gelegenen Breitstreifen, die sich deutlich gegeneinander abgrenzen lassen (siehe Karte 11 Nr. 1 bis 6). Da für einen dieser Breitstreifen ein Hofanschluss vorhanden war (Hofstelle Boning), dürfte dies auch für die anderen gegolten haben, so dass +Grindhagen eine Hagenhufensiedlung gewesen ist, die aus mindestens 7 Höfen bestanden hat. Davon gehörte 1760 eine dieser Hufen gutsherrlich der Pfarre. Die vermuteten Breitstreifen sind an in nordsüdlicher Richtung verlaufenden Grenzen zu erkennen und in der Karte entsprechend eingetragen.

Auch die kleine Gildehufe in +Hillekenhagen gehörte der Kirche zu Eschershausen, so dass eventuell jeweils ein Häger oder Hägerjunker eine Hufe der Pfarre bzw. Kirche vererbt oder verkauft hatte.

Im Süden der Holzener Flur auf dem Holzer Sieck sind auf der Flurkarte von 1760 ebenfalls Breitstreifen zu erkennen (siehe Karte 11). Nach der Gutsherren-Karte von Holzen von 1760 liegt in diesem Bereich nur Erbland. 1580 werden in Holzen 119 Morgen Erbland genannt, die aber im Besitz von nur 6 Interessenten sind, die dieses Erbland an Holzer Bauern weiterverpachtet haben (siehe Tabelle 4). Während ein Interessent 36 Morgen geschlossen verpachtet hat, handelt es sich bei den anderen Verpachtungen jeweils nur um 1 bis 6 Morgen, wobei der Schwerpunkt bei 2 Morgen liegt. Ob es sich bei diesen Interessenten um ehemalige Häger, d.h. Besitzer von Hagenhufen gehandelt hat, kann nur vermutet werden. Die Lage und Form der Breitstreifen, die eine Größe von je ca. 24 bis 30 Morgen haben, und ein Hinweis aus der schon angesprochenen Sage, wonach es schon lange her sei, dass Holzen noch "verstreut" lag und auf dem heutigen Bruchfeld, am Diekweg, am Siebenbach und Auebach ein paar Höfe standen (TEIWES 1982, S.

104), könnten die Existenz von weiteren Hagenhufensiedlungen außer +Grindhagen bestätigen (siehe Karte 11). Die hier in Betracht kommende Hägerhufensiedlung liegt auf dem Holzer Bruchfeld.

Eine Breitenmessung von fünf der möglicherweise insg. sieben Hufen dieser Siedlung ergibt eine durchschnittliche Breite von ca. 36 hildesheimer Ruthen, d.h. auch hier wurden die älteren hildesheimer Maße aus der Zugehörigkeit zum Bistum Hildesheim und nicht die neueren braunschweiger Maße angewandt. Eine Rückschreibung des Erblandes von 1760 ist hier aber wegen dessen Zunahme seit 1580 und dem häufigen Besitzer- bzw. Pächterwechsel nicht möglich. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Holzer Bruch erst nach 1718 gerodet wurde. Hierbei ist aber nicht auszuschließen, dass es sich um eine Rekultivierung der ehemaligen Hagenhufensiedlung handelt. Möglicherweise waren von 1580 bis 1718 immer nur jeweils wenige Morgen von den Breitstreifen in Kultur, was auch die geringen Morgenzahlen des Erblandes von 1580 erklären würde. Unter diesen Gegebenheiten wäre eine Besitzkontinuität im Wüstungsland durchaus möglich.

Aber auch die Nachbarschaft zur Gildehufe bzw. zu +Hillekenhagen mit ähnlicher Flurgliederung könnte zu einer Übertragung bzw. Wiederbelebung der Breitstreifenparzellierung geführt haben.

Bei +Bodenhagen im Norden der Gemarkung von Holzen ist eine Rekonstruktion der Flur anhand der noch vorhandenen unregelmäßigen Wiesenstücke nicht möglich. Daher können keine weiteren Aussagen über eine eventuelle Hägerhufensiedlung +Bodenhagen gemacht werden.

Eine Rückschreibung der Höfe des Dorfes Holzen ergibt für den Ortsgrundriss (siehe Karte 13), dass 1580 die Höfe an drei Straßen liegen, die sich in einem Platz treffen, auf dem zwei Höfe stehen, wovon einer die Schäferei in Holzen war. Die erst im 16. Jahrhundert genannte Kapelle (KLEINAU 1967, S. 298) liegt am Rand dieses Platzes. Außerdem wird 1580 noch ein Hof erwähnt, der auf dem Pfennigsbrink im Westen der Flur bei +Krabberode weit außerhalb des Ortskernes gelegen hat (siehe Karte 11).

Die ehemaligen Höfe von +Klein Holtensen liegen 1580 im Norden des Ortskernes und sind wohl geschlossen nach hier verlegt worden. Ein Hinweis auf Höfe in +Grindhagen oder im Süden der Flur auf dem Holzer Bruch fehlt. Die an der Straße nach +Hillekenhagen gelegenen Höfe haben ihr Land überwiegend im Süden der Flur besessen, so dass möglicherweise ehemalige Häger von der Flur am Holzer Bruch sich hier angesiedelt haben. Der Ortskern des

ursprünglichen Holzen hat demnach im wesentlichen nur aus den beiden Klosterhöfen A und Nr. 1/2 bestanden, zwischen denen ein Platz liegt. Zu diesen Höfen gehörten auch die 6 Hufen, die 1184 genannt werden. Ein echtes Dorf Holzen hat es demnach vor der Zuziedlung der Hagerhöfe nicht gegeben. Auch dies würde zu der Dorfsage passen, dass Holzen ursprünglich aus verstreut liegenden Höfen bestand. Entweder lag in Holzen ursprünglich ein königlicher Funktionshof bzw. Klosterhof, der dann in zwei Höfe aufgeteilt wurde, oder es waren in Holzen sechs Höfe mit je einer Hufe vorhanden, die später zu einem Klosterhof durch Bauernlegen zusammengefasst worden sind. Urkundlich belegt ist allerdings auch, dass die Edelherren von Homburg 1290 bzw. 1340 4 bzw. 2 Hufen in Holzen an das Kloster Amelungsborn schenkten, wobei ein Hof der Diekhof hieß und 4 Hufen besaß (DRH 1880, S. 56 und StAWF VII B Hs 110a). Noch 1580 besitzt das Kloster Amelungsborn in Holzen zwei Höfe mit 4 und 2 Hufen, so dass es sich hier höchstwahrscheinlich um die Höfe der Edelherren von Homburg handelt.

Daher sind die 6 Hufen von 1184 nicht mit den 2 und 4 Hufen aus dem 13. Jahrhundert identisch. Es sei denn, die 6 Hufen sind bis 1580 dem Kloster Amelungsborn verloren gegangen oder der Verlust ist zwischen 1184 und 1290 eingetreten, so dass es sich bei den Schenkungen von 1290 und 1340 nur um eine "Rückerstattung" von altem Besitz handelt. Dies könnte auch zu Zweifeln an der Identität bzw. richtigen Zuordnung von "Holtensen" mit Holzen führen. Die 6 Hufen waren an die Grafen von Emne, d.h. Gronau (HHI I, S. 753) verlehnt gewesen. In der Umgebung von Gronau liegt z.B. bei Eldagsen auch ein "Holtensen". Die Kernflur von Holzen mit den Klosterhöfen mit 180 Morgen Land wäre ohne die 6 Hufen von 1184 relativ klein gewesen.

Die 1760 780 Morgen umfassende Flur von Holzen besteht, wie gezeigt werden konnte, zur Hauptsache aus den Fluren von Hagen-Siedlungen: +Grindhagen, +Hillekenhagen, +Hagen-Siedlung am Holzer Bruch und ev. +Bodenhagen. Für alle diese Siedlungen (außer Bodenhagen) lässt sich noch die Breitstreifenflur nachweisen. Die Größe dieser Hagersiedlungen betrug jeweils ca. 6 - 7 Hufen (ev. auch mehr). Da diese Siedlungen die zu Eschershausen nächstgelegenen Hagenhufensiedlungen sind, darf auch hier, wie bei Wickensen, vermutet werden, dass diese zu den Hagensiedlungen des Eschershäuser Vertrages um 1100 gehören, zumal auch die hildesheimer Ruthen als Vermessungsgrößen in Frage kommen.

4.6.1.3. Eschershausen

Möglicherweise schon um 870 - 880 wird Eschershausen in dem "Registrum Sarachonis" des Klosters Corvey als "Aschershusen" genannt (ECKHARD 1970 und REUSCHEL 1983, S. 5) und gehört damit wohl zu den älteren Orten der Ithbörde.

Eschershausen hat 1760 eine Flur von 780 $\frac{3}{4}$ Morgen (vgl. REUSCHEL 1979, S. 32).

Eine Untersuchung der Flurkarte (REUSCHEL 1979 und 1989) ergibt, dass drei Wüstungen im Bereich dieser Flur zu lokalisieren sind: +Butzdorp, +Krabberode und +Odeberge(?). Deutlich wird dies an der Zehntkarte, wonach die Fluren dieser Wüstungen recht genau bestimmt werden können (REUSCHEL 1989, S. 38).

Hinweise auf Hägerland oder Hägerhufen konnten bei den Untersuchungen nicht ermittelt werden. Die rekonstruierte Kernflur von Eschershausen besteht aus Langstreifen im möglicherweise ältesten Teil der Flur "Auf der Steine", der schon um 1300 genannt wurde (HStH Han. Cop X 5, Abschrift SCHNATH). In den anderen Teilen der Flur liegen Blöcke und Streifen zusammen.

Einen Hinweis auf die im "Eschershäuser Vertrag" genannten Hägersiedlungen ergibt sich daher aus der Untersuchung der Flur von Eschershausen nicht.

4.6.1.4. Scharfoldendorf

Auch das nördlich von Eschershausen gelegene Scharfoldendorf, das vermutlich älter als Eschershausen ist (REUSCHEL 1983) zeigt nach einer Untersuchung der Flurkarte keine Anzeichen von Hägerland oder Hägerhufen (REUSCHEL 1980, Karte 11).

Die Flur von Scharfoldendorf besteht 1760 aus einer großgliedrigen, kreuzlaufenden Langgewannflur und hat eine Größe von 1067 Morgen (ebenda, S. 51 und 110 sowie KRAATZ 1975, S. 282). Ebenso geben die bisher bekannten schriftlichen Überlieferungen keinen Hinweis auf Hägerland (vgl. KLEINAU 1968, S. 537f).

4.6.1.5. Ölkassen

Dieser Ort oder besser gesagt dieser ursprüngliche Einzelhof hat 1760 eine Flur von 287 $\frac{11}{24}$ Morgen. 1179/80 wird ein Besitz von 10,5 Hufen genannt, die das Kloster Amelungsborn vom Bischof von Hildesheim aus dem Besitz der Kapelle in Eschershausen erhielt (HHi I 394 und

StAWF VII B Hs 108). 1580 war dieser Klosterhof an 2 Meier ausgetan und bestand nur aus 4 Hufen. Hinweise auf Hägerland gibt es nicht.

4.6.1.6. Lüerdissen

Während auf den nordwestlich an die Gemarkungen von Wickensen und Holzen anschließenden Fluren von Eschershausen, Scharfoldendorf und Ölkassen keine Hinweise auf Hagen-Siedlungen oder Hägerland enthalten sind, gibt es im Nordwesten der Flur von Lüerdissen, die 1760 656 Morgen umfasst (StAWF 20 Alt 258), die Flurbezeichnung "Auf dem Hagen" und "Im Hagen" (StAWF K 3438). Ein weiterer Hinweis auf Hägerland oder eine Hägersiedlung ist nicht vorhanden. Das Parzellengefüge, das hier aus Kurzstreifen besteht, lässt keine Rekonstruktion von Breitstreifen zu. Falls es hier eine Siedlung gegeben hat, müsste sie bald nach der Anlage wieder wüst gefallen sein. Nordwestlich von diesem "Hagen" befindet sich noch 1760 der Flurname "Vor der Landwehr"(StAWF K 3438). Auf der angrenzenden Flur von Dielmissen liegen noch 1760 die Waldgebiete "In der Landwehr" und "In den Eichen" an der Landwehr (StAWF K 57 12). Die hier einst vorhanden gewesene Landwehr markiert die Grenze der Diözesen Minden und Hildesheim.

Mit größter Wahrscheinlichkeit dürfte sich daher der "Hagen" auf der Flur von Lüerdissen auf die Landwehr, d.h. den "Hagen" zwischen Lüerdissen und Dielmissen oder auf einen "gehegten" Wald an dieser Landwehr beziehen, ohne dass das frühe Wüstwerden einer Hagensiedlung und die spätere Neuordnung mit einer völlig anderen Parzellierung hier ausgeschlossen werden kann.

4.6.2. Die südliche Ithbörde im zusammenfassenden Überblick

Da sich weder für Scharfoldendorf noch für Lüerdissen oder Ölkassen, ja nicht einmal für Eschershausen, die alle im Bereich der Diözese Hildesheim liegen, Hägersiedlungen nachweisen lassen, muss angenommen werden, dass in Wickensen und Holzen östlich von Eschershausen die Siedlungsgebiete des "Eschershäuser Vertrages" liegen. Nur +Bodenhagen, von dem auch nicht sicher ist, ob es sich hier um eine Hägersiedlung handelt, befindet sich räumlich getrennt von dieser Gruppe von Hägersiedlungen und dürfte daher wohl nicht dazuzurechnen sein.

Somit gehören zu dem Siedlungsbereich des Eschershäuser Vertrages fünf Hägersiedlungen, die wohl alle ursprünglich eine Breitstreifenflur hatten mit jeweils ca. 7 Höfen (ev. ca. 10 bis 12 Höfe), d.h. diese Siedlungen waren nur Reihenweiler. Eine Übersicht über diese Hägersiedlungen zeigt auch (siehe Tabelle 7), dass die in Holzen nachgewiesenen Hägerhufensiedlungen mit den auf der Flur von Wickensen vermuteten und aus der Flurkarte von Wickensen nicht mehr zu rekonstruierenden Siedlungen in der Größenordnung übereinstimmen. Die fünf bis sieben Hufen großen Siedlungen bestehen aus Hufen von 24 oder 30 Morgen Größe.

Die Siedlungen des "Eschershäuser Vertrages" sind also recht klein und haben wohl nur eine Kapelle oder Kirche gemeinsam. Bemerkenswert ist auch das frühe Wüstwerden, was wohl auch an der geringen Siedlungsgröße gelegen haben könnte.

Hinsichtlich der Breite der Hagenhufen ist zu vermutet, dass hier die hildesheimer Ruthe verwandt wurde, da mit Hilfe der Größe dieser Ruthe zwei charakteristische Breiten von 30 bzw. 36 hildesheimer Ruthen bei den Hagenhufen ermittelt werden konnten. Offensichtlich gab es eine Normierung, die der jeweiligen Landschaft bzw. der zur Verfügung stehenden Fläche angepasst wurde.

Tabelle 7
Hägerhufensiedlungen in der südlichen Ithbörde

+Grindhagen	4-6 Hufen	zu je 30 Morgen (1 Hufe gehört zur Pfarre)	30 hildesheimische Ruten Hufenbreite
+„Holzer Siek“	6/7 (?) Hufen	zu je 24 bzw. 30 Morgen	40 hildesheimische Ruten Hufenbreite
+Hillekenhagen	ca. 11-12 Hufen	zu je 30 Morgen ? (1 Hufe gehört zur Pfarre)	??
+Langenhagen	7-10 Hufen (?)	bei 30 Morgen (hypothetisch)	??
+Hagen	??	??	??

Für den Bereich der südlichen Ithbörde ist durch den "Eschershäuser Vertrag" das älteste bekannte Dokument des Hägerrechtes überliefert. Bemerkenswert ist, dass in dieser Urkunde unter Bischof Udo von Hildesheim (1079 - 1113) vier Personen, die wohl zu den "advenae" (Einwanderern) gehörten, dem Vertragstext zugestimmt haben (FRANZ 1967, S. 185).

Möglicherweise hat es sich hier um die Vertreter von vier neu errichteten Hägersiedlungen gehandelt. Unter dem Bischof Bernhard von Hildesheim (1130 - 1153) bestätigten den

Vertragstext dann fünf Laien. Da ursprünglich vier Personen und jetzt fünf Laien dem Vertrag zustimmten, kann dies darauf hinweisen, dass bei dem älteren Vertrag erst vier Siedlungen vorhanden waren. Um 1100 wurde somit höchstwahrscheinlich noch eine weitere Hagen-Siedlung zu den schon bestehenden vier Siedlungen angelegt. Die Einwanderer haben um 1100 auch einen eigenen Pfarrer. Hierauf könnten die zu der Pfarre von Eschershausen gehörenden Hufen in +Grindhagen und +Hillekenhagen hinweisen. Die Kapelle in Holzen geht somit vielleicht auf die Gründungszeit der Hägersiedlungen zurück, da der damals vorhandene Einzelhof des Klosters Amelungsborn in Holzen wohl keine eigene Pfarrstelle benötigte. Die Kapelle in Holzen ist dem Heiligen Nikolaus geweiht, und es bleibt für die weitere Untersuchung zu fragen, ob es einen Zusammenhang zwischen diesem Patrozinium und den Hägersiedlungen gibt.

Lokatoren, wie z.B. im Schaumburgischen oder bei der Ostsiedlung gibt es offensichtlich in der südlichen Ithbörde nicht. Alle Häger, auch die namentlich im "Eschershäuser Vertrag" genannten, erhalten innerhalb einer Hägersiedlung eine Einheitshufe von 24 oder 30 Morgen. Ein Hinweis, dass bestimmte Hufen oder Doppelhufen an Lokatoren ausgegeben worden sind, existiert nicht.

4.6.2. Die nördliche Ithbörde in Einzeluntersuchungen

Nachdem die südliche Ithbörde eine gewisse Einheitlichkeit der dort ermittelten Hägersiedlungen, die vermutlich auf den "Eschershäuser Vertrag" zurückgehen, gezeigt hat, soll jetzt in nordwestlicher Richtung in der Ithbörde mit der Untersuchung der Siedlungen auf der anderen Seite der Landwehr bei Dielmissen/Lüerdissen fortgeföhren werden. Zu fragen ist hier, ob Hägersiedlungen vorhanden waren und ob Übereinstimmungen mit den Siedlungen bei Holzen und Wickensen vorhanden sind.

4.6.3.1. Dielmissen

Westlich von Lüerdissen getrennt durch die schon angesprochene Landwehr, die die Grenze zwischen dem westlich gelegenen Bistum Minden und dem östlich gelegenen Bistum Hildesheim bildete, liegt Dielmissen. Die Gemarkung hat 1760 eine Größe von 1581,5 Morgen. KRAATZ

(1975, S. 262) beschreibt die Flur von Dielmissen als geschwungene und spiegel-S-förmige parzellierte Gewannflur mit Langgewannen und Blöcken am Rande. Mit 10 Ackerhöfen und 3 Halbspännern gehört Dielmissen zu den großen Dörfern der Ithbörde (siehe Tabelle 8).

Nach WALDECK (1975, S. 111) beträgt beim Angerkrug am südlichen Rand der Ortschaft von Dielmissen die Lößmächtigkeit 5,5m, so dass Dielmissen, was die Mächtigkeit des für eine Börde prägenden Bodens angeht, in der "Mitte" der Ithbörde liegt.

Schon 1151 wird ein "Thiedelmissen" in einer Urkunde der Bischöfe von Hildesheim erwähnt. Hier wird dem Moritzstift in Hildesheim eine Hufe bestätigt (HHi I 275). Noch 1302 (HHi III 1409) gehörte diese Hufe dem Moritzstift. Da es aber noch ein Deilmissen nördlich des Ith im Bereich des Bistums Hildesheim gibt, dürfte diese Quellenangabe, selbst wenn KLEINAU (1967, S. 152) sie zu Dielmissen zählte, eher zu Deilmissen gehören. Die Erwähnungen von "dedelmissen" und "dedelmisse" zwischen 1304 - 1324 bei dem Besitz des Bistums Minden sind dagegen wohl Dielmissen zuzuordnen. Wie schon gesagt, gehörte Dielmissen zum Bistum Minden. Es werden Lehen an den Adelige von Uppenbrak "Tidericus de uppenbroke IIIor

Tabelle 8
Die Anzahl der Feuerstellen in Dielmissen

Jahr	Gesamt-Anzahl	Ackerhöfe	Halbspänner	Großkötter	Kleinkötter	Brinksitzer	Neuanbauern
1400	29?	14 !)		15			
1580	35	11	6	18			
1625	38	11	6	21			
1650	40	11	1	28			
1685	41	11	1	15	14		
1690	44	11	1	17	15		
1718	52	10	3	17	15	7	
1742	52	10	3	17	15	7	
1760	59	10	3	17	15	10	4

Quellen: StAWF

- VII B Hs 17 Kopialbuch (1400)
- 19 Alt 216 Erbreger von 1580
- 19 Alt 217 Erbreger von 1625
- 19 Alt 218 Erbreger von 1650
- 24 Alt 20 Landesbeschreibung von 1685
- 23 Alt 352 Kontributionsbeschreibung von 1690
- 23 Alt 354 Kontributionsbeschreibung von 1718
- 23 Alt 355 Kontributionsbeschreibung von 1742
- 20 Alt 96 Dorf-, Feld-, Wiesenbeschreibung von 1760

1) einschließlich +Seddingen

mansos in dedelmisen quos contradixit dominus episcopus" (Sud I, S. 111) und an von Brake "Henricus M. de brake in dedelmisse dimidium mansum" (Sud I, S. 112) erwähnt. Beide Adelsgeschlechter haben auch noch anderen Besitz in der Ithbörde.

In der Gemarkung von Dielmissen von 1760 liegen +Burgripi und +Seddungen. Nach DÜRRE (1878, S. 186f) liegt +Burgripi an der Mündung des vom Ith herabkommenden Landwehrgrabens, der in die Lenne fließt, also am südöstlichen Rand der Gemarkung von Dielmissen. 1007 und 1013 wurde +Burgripi als Grenzort der Bistümer Hildesheim und Minden genannt (HHi I 40 und DK II 193). Weitere Belege sind nicht bekannt. +Seddungen wird 1368 erstmals erwähnt als die von Uppenbroke gegenüber den Edellherren von Homburg auf alle Ansprüche am Gute "Setdinghen" verzichteten (StAWF 62 Urk 12). 1400 war noch ein Hof mit 3 Hufen in +Seddungen vorhanden (StAWF VII B Hs 17).

Die Kontinuität der Höfe in Dielmissen scheint in Frage gestellt durch die Angabe von TACKE, dass nach dem 30jährigen Krieg 1656 noch 10 von 47 Höfen wüst gewesen sein sollen (TACKE 1943, S. 197). Dem widerspricht jedoch, dass 1580 nur 35 und 1625 nur 38 und 1650 40 Höfe in

Tabelle 9

Die Größe der Flur von Dielmissen

Jahr	Morgen
1400	1050 (?)
1580	1012,5
1683/84	1161 davon 190 wüst
1685	994,75
1690	1102,5
1718	1161 + 7 unbrauchbar
1760	1581,5

Quellen: StAWF

VII B Hs 17	Kopialbuch (1400)
19 Alt 216	Erbreister von 1580
22 A Alt 1929	Dienstgeld 1683/84
24 Alt 20	Landesbeschreibung von 1685
23 Alt 354	Kontributionsbeschreibung von 1718
20 Alt 96	Dorf-, Feld-, Wiesenbeschreibung von 1760

den Erbregistern von Dielmissen aufgeführt sind. Die Zahl 47 kann somit nur ein Schreibfehler sein, womit auch die Zahl von 10 wüsten Höfen falsch sein kann. Richtig scheint zu sein, dass nur 3 Höfe 1656 wüst gewesen sind, wenn von den 1650 vorhandenen 40 Höfen ausgegangen wird. Somit ist der Grad der Wüstung in Dielmissen durch den 30jährigen Krieg nur gering gewesen. Diese Kontinuität ist wichtig für die Rückschreibung des Besitzes in Dielmissen.

52	3,5								
54/55	1 hufe		1 Hufe			25			2 Hufen
56	2 Hufen								
57	4,5 3,5								
58							18		
59	14,5 7					9			
XXIX 3)						4			
XVII 3)						15			

Quellen: StAWF

19 Alt 216 Erbreger von 1580

- 1) Pfarre zu Hunzen
- 2) Pfarre zu Kernnade
- 3) Fortlaufende gewählte Nummerierung des Erbreger

Tabelle 11

Die Flur von Dielmessen von 1685 (in Morgen)

Hof Nr. ass	Kammer	Kammer+ andere	Pfarre Kernnade	von Hake	Erbe	Köhr- und Lehnland Hagenland
4	12 (davon 3 wüst)					
6	4					
8	3,25					
9					0,5	
11	2 wüst				1	
14		6 + 1)				
15			8Kirche zu Halle + Dielmessen		8	
16	60					
17		8,5 + 2)				
18	4,5					
24?	3					
34		55,5 + 3)				
35	60				1	
36			75			
38		4,5 + 4)				
39				105		
40	60					
42	1,5					
45				34		
46		62 + 5)				
47	52					6 9
50	45					
52		8 +Kirche				
54/55		98 + 4)				15 15
56	60					
57		9,5+Kirche				
59			27 6)			
?	5					
?		4 + 1)				
?					15	

Die Länge der Breitstreifen kann durch den Bach bei den "Creutzwiesen" und den Kamm des Tuchtberges bestimmt sein. Die Entfernung zwischen Bach und Kamm beträgt fast 300 Ruthen. 160 - 170 Ruthen unterhalb des Kammes verläuft ein Hauptweg und im Westen auch ein Abschnitt der Grenze zur Gemarkung von Kirchbrack. Ein Grenzstreifen wird hier sogar gemeinsam von Dielmissen und Kirchbrack als Koppelweide genutzt. Demnach kann es sein, dass nur der obere Teil der Breitstreifen am Tuchtberg zu einer Hägerhufenflur gehört hat, zumal auch nur in diesem Bereich 1760 Hinweise auf Hägerland vorhanden sind. Hinzu kommt, dass im oberen Teil am Tuchtberg die Breitstreifen in Kurzstreifen aufgeteilt sind und im unteren Bereich in Langstreifen. Diese unterschiedliche Parzellenteilung scheint auch auf einen unterschiedlichen temporären oder juristischen Einfluß bei der Aufteilung hinzuweisen. Auf der Flur von Kirchbrack (siehe Karte 16) schließen sich an diese fünf Breitstreifen der Dielmisser Flur noch zwei Breitstreifen an. Auch diese Breitstreifen haben keine einheitliche Breite. Im Durchschnitt ergibt sich aber etwas mehr als 30 Ruthen pro Breitstreifen. Eine Unsicherheit enthalten die am Rande gelegenen Breitstreifen, die möglicherweise ausgeweitet worden sind. Die Länge dieser Breitstreifen nimmt von 150 auf 105 Ruthen ab. Der längste Streifen schließt an die Dielmisser Breitstreifen an. Allerdings könnten diese Breitstreifen auf der Flur von Dielmissen ursprünglich auch länger gewesen sein. Ein Nachweis ist schwierig, da der oben beschriebene Hauptweg keine Fortsetzung findet. Ein gedachter verlängerter Weg könnte eine Breitstreifenlänge von ca. 160 Ruthen ergeben. Die Störung der vermuteten ursprünglichen Breitstreifenlänge von 160 Ruthen könnte daran liegen, dass hier das Grenzgebiet von Dielmissen und Kirchbrack bzw. der namentlich unbekanntes Hägerhufensiedlung, von Kirchbrack und +Seddungen liegt.

Die Hägerhufensiedlung am östlichen Hang des Tuchtberges hat daher wohl aus 8 (bzw. 6 + 2) Hufen mit jeweils ca. 40 Morgen bestanden.

Ein Hägergerichtsprotokoll von 1722 (StAWF 2 Alt 3809) nennt 24 Personen, die am Tuchtberge und am nördlich anschließenden Oberberge Hägerländerei besitzen, d.h. die Zusammengehörigkeit des Hägerlandes am Tuchtberg war noch 1722 bekannt. Das Protokoll von 1722 war ein Gemeinschaftliches von Wester- und Kirchbrack. Dies erklärt sich daraus, dass ein Teil der Hägerhufensiedlung am Tuchtberg zu der Flur von Kirchbrack und ein Teil zu der Flur von Dielmissen gehörte. Für beide Teile fand ein gemeinschaftliches Gericht statt, wobei das Gericht für die Dielmisser Häger für immer in Westerbrack bzw. Kirchbrack bei dem Hägerjunker abgehalten wurde.

Auf der Flurkarte von Kirchbrack von 1761 (StAWF K 3386) trägt ein Breitstreifen am Tuchtberg den Namen "Auf der Steller Hufe". Ein Heinrich de Stellere wird 1260 als Lehnmann bei 2 Hufen in +Wabeke, das nach STEINACKER (1907, S. 304 und 328) an den in die Lenne mündenden Wabach im südwestlichen Teil der Flur von Dielmissen gelegen haben soll, genannt. Bei der vermuteten Lage von +Wabeke liegen auch die östlichsten Breitstreifen am Tuchtberg.

Ein Zusammenhang zwischen der Hufe am Tuchtberg, die noch den Familiennamen Steller trägt, und den zwei für +Wabeke überlieferten Hufen ist daher denkbar. Ob Heinrich de Stellere etwa ein Hägerjunker war, kann nicht bewiesen werden. Möglicherweise war hier auch ein Häger zu größerem Besitz gelangt, oder ein Auswärtiger hatte Hägerland übernommen.

Ob im 13. Jahrhundert Heinrich de Stellere einen Hof auf der nach ihm benannten Hufe hatte, kann nicht gesagt werden. Eine Rekonstruktion der Höfe des Dorfes Dielmissen im Jahre 1580 ergibt, dass nur am Rande gelegene Höfe Hägerland besitzen (siehe Karte 15). Dies ist auch ein Hinweis darauf, dass tatsächlich eine Hägerhufensiedlung am Tuchtberg existierte, dessen Häger die Hofstätten auf den Hägerhufen verließen und sich überwiegend in dem nahe gelegenen Dielmissen ansiedelten.

Einen Hinweis auf die Häger könnte auch das Nikolaus-Patrozinium der Kirche von Dielmissen geben, wie dies auch bei Holzen der Fall ist, wo es auf die Niederländer hinweist, bei denen Nikolaus zur Zeit der Hägerkolonisation populär war.

4.6.3.2. Kirchbrak

Kirchbrak liegt östlich von Westerbrack im Lennetal und somit am Rande der Ithbörde. Die Gemarkungen von Kirchbrak und Dielmissen haben am Tuchtberg eine gemeinsame Grenze.

Die Flur von Kirchbrak hatte 1761 eine Größe von 799,5 Morgen (StAWF 20 Alt 217) bei 2 großen adeligen Höfen mit zusammen 366 Morgen und 17 Großkötern, d.h. Ackerleute und Halbspänner fehlen. Nach KRAATZ (1975, S. 274) hatte Kirchbrak eine Block- und Streifenflur.

Für die Siedlungen mit einem -brak-Namen im Lennetal gilt, dass eine Unterscheidung dieser Orte in der frühen Zeit wegen des ursprünglich gleichen Namens sehr schwer ist. An Kirchbrak benachbarten liegen Westerbrack und das erst seit dem 19. Jahrhundert entstandene Osterbrak (KLEINAU 1968, S. 451).

Um 1397 erscheint in einer Urkunde eine Witwe von Halle, die in "Kerkbraek", das dem Stift Minden zustand, ihre Leibzucht erhielt (Sud VI, S. 114). Diese Leibzucht lässt sich bis 1265, wo der Ort noch "Brac" hieß, zurückführen. Zu dieser Zeit lag hier eine Villikation der Bischöfe von Minden (UB Hameln I 57). Schon 1361 werden in den Eversteiner Lehnregistern (StAH Cop X 5 nach SCHNATH) 2 Hufen und die "overen molen to Kerkbrak" als Lehen des Hermann von Stelze genannt.

1761 umfasst die Flur von Kirchbrak auch die Wüstungen +Wendtfelde, +Wabeke und +Stellere, die Hägerhufensiedlung am Tuchtberg (siehe vorheriges Kapitel über Dielmissen).

Nach einer Urkunde von 1335 (StAWF 62 Urk 5) hatten die Edelherren von Homburg die Vogtei über 8 Hufen in "Wenefelde". Dieser Ort war 1411 noch bewohnt (StAWF VII B Hs 110a Nr. 88) und wird 1580 als wüst bezeichnet (StAWF 19 Alt 216). Eine bei dieser Siedlung gelegene Kapelle soll erst 1740 abgebrochen worden sein (STEINACKER 1907, S. 328 und KLEINAU 1968, S. 451). +Wendtfelde soll am östlichen Rand der Flur von Kirchbrack an der Grenze zu

Tabelle 12
Die Anzahl der Feuerstellen in Kirchbrak

Jahr	Gesamtanzahl	Adelige Höfe	Großkötter	Kleinkötter	Brinksitzer
1545	21 (?)	2 (?)	19		
1580	21	2	19		
1650	28	2	22		4Kirchhöfer
1685	30	2	17	5	6Kirchhöfer
1761	34	2	17	5	10

Quellen: StAWF

- 19 Alt 214 Erbreger von 1545
- 19 Alt 216 Erbreger von 1580
- 19 Alt 218 Erbreger von 1650
- 24 Alt 20 Landesbeschreibung von 1685
- 20 Alt 217 Dorf-, Feld-, Wiesenbeschreibung von 1761

Oelkassen gelegen haben. Der Ort +Wabeke wird dagegen schon 1007 als "Wabiki" in einer Grenzbeschreibung genannt. Hier lag die Grenze der Diözesen Minden bzw. Hildesheim.

Das Kloster Amelungsborn besitzt um 1260 - 1280 bzw. 1280 - 1282 einen Hof in +Wabeke. Ein weiterer Hof mit 2 Hufen war Lehen der Grafen von Everstein von dem Bischof zu Minden und gelangt durch Schenkung an das Kloster Amelungsborn (SCRIVERIUS 1974, S. 20). Die Grafen von Everstein hatten diese Hufen vorher von ihrem Lehnsman Heinrich von Stellere

zurückerhalten. Um 1280 sind auch Einkünfte der Kellerei des Klosters Amelungsborn aus +Wabeke belegt (StAWF VII B Hs 109 Bl. 129v). Der Ort lag wohl an dem heute Wabach genannten Nebenfluss der Lenne bei dem heutigen Wohnplatz Osterbrak (KLEINAU 1968, S. 665).

+Stellere wird von KLEINAU (1968, S. 596) als fragliche Wüstung bezeichnet. 1280 wird, wie bereits bei Dielmissen erwähnt, ein Henricus de Steller genannt (STEINACKER 1907, S. 596) und 1761 auf der Flurkarte von Kirchbrak (StAWF K 3386) der Flurname "auf der Steller Hufe" am Tuchtberg. Da 1260 bei einem Hof mit 2 Hufen in +Wabeke Heinrich de Stellere als Lehnsmannt genannt wird, könnte somit auch +Wabeke in dem Bereich des Tuchtberges, d.h. gegenüber der Mündung des Wabaches in die Lenne gelegen haben und zwischen +Stellere und +Wabeke ein Zusammenhang bestehen, wie es schon bei der Untersuchung der Flur von Dielmissen beschrieben wurde.

Tabelle 13
Die Größe der Flur von Kirchbrak
(ohne Land der adeligen Höfe)

1545	ca. 122 Morgen und 26 Morgen bei der Pfarre
1580	ca. 217 Morgen und 38 Morgen bei der Pfarre und Kirche
1685	250 Morgen
1761	433,5 Morgen (die adeligen Höfe hatten 366 Morgen Land)

Quellen: StAWF

- 19 Alt 214 Erbreger von 1545
- 19 Alt 216 Erbreger von 1580
- 24 Alt 20 Landesbeschreibung von 1685
- 20 Alt 217 Dorf-, Feld-, Wiesenbeschreibung von 1761

Nach der bei TACKE (1943, S. 197) abgedruckten Tabelle ist der Wüstungsgrad in Kirchbrak nach dem 30jährigen Krieg sehr gering. Von 28 Hofstellen ist 1656 nur eine wüst.

Schon um 1545 hatte Kirchbrak 2 adelige Höfe, die ehemals homburgisches Lehn an die von Halle gewesen waren (StAWF VI Hs 14 Nr. 13), und 19 Groß- und Kleinköter.

Zwischen 1650 und 1761 beträgt die Anzahl der Groß- und Kleinköter 22, so dass keine große Veränderung in Kirchbrak, vermutlich bedingt durch die adeligen Höfe, vorgekommen ist. Lediglich die Anzahl der Kirchhöfer stieg von 1650 bis 1761 von 4 auf 10 (siehe Tabelle 12).

Größenschwankungen gab es vielleicht bei der bebauten Flur, die allerdings für 1545 und 1580 nicht genau angegeben werden kann, da die Größe des Besitzes der adeligen Höfe zu dieser Zeit nicht bekannt ist. Interessant ist aber, dass 1580 und 1685 jeweils ca. 250 Morgen Land von den Kötern bearbeitet worden sind (siehe Tabelle 13). Der 30jährige Krieg scheint daher fast keine Auswirkungen auf Kirchbrack gehabt zu haben. Daher ist eine Rückschreibung der Flur unter der besonderen Berücksichtigung der adeligen Höfe möglich. An Hägergut und Lehngut, das möglicherweise früher Hägerland war, gibt es um 1545 zwei einzelne Hufen unbekannter Größe, und 62 Morgen, wobei dreimal zehn, einmal neun und einmal fünfzehn Morgen genannt werden, d.h. zusammen bei Rechnung der Hufe zu 30 Morgen ca. 122 Morgen bzw. bei Rechnung der Hufe zu 40 Morgen ca. 142 Morgen (siehe Tabelle 14). 1580 hingegen sind insgesamt nur noch 75 Morgen Hägerland vorhanden und 15 Morgen Erbland, das als entfremdetes Hägerland anzusehen ist. Die Hufe bei der Mühle wird nicht mehr als Hägerland geführt, so dass bei einer Hufengröße von 30 Morgen das Hägerland von 1545 bis 1580 in gleicher Größenordnung aber

Tabelle 14
Die Flur von Kirchbrak von 1545 (in Morgen)

Hof Nr. ass	Lehngut	Hagenland
8 (?)		
9 (?)		9
10		4
20		10
21 (?)		15
34		1 Hufe
40	1 Hufe	
c) 1)		
f)		10
h)		10

Quellen: StAWF
19 Alt 214 Erbreger von 1545

1) fortlaufende Nummerierung im Erbreger, geht bis t)

anderer rechtlicher Qualität vorhanden ist und daher wohl von einer Hufe zu 30 Morgen auszugehen ist (siehe Tabellen 14 und 15). Außerdem werden in dem Erbreger von 1545 bei einem Kothof 10 Morgen Hägerland erwähnt (StAWF 19 Alt 214). Diesen Kothof hatten später die Hägerjunker von Grone, so dass diese 10 Morgen wohl von den Hägerjunkern übernommen worden sind und daher später nicht mehr als Hägerland erwähnt werden. 1685 gibt es 83 Morgen Hagenland, ohne die um 1545 erwähnten 2 Hufen. Bemerkenswert ist, dass demnach eine

Vergrößerung des Hägerlandes zwischen 1580 (62 Morgen) und 1685 (83 Morgen) erfolgt sein müsste. Nach einer Aufstellung der Hägerländerei in Kirchbrak von 1700 (Auszug aus v. Groneschen Archiv in Westerbrack nach Sammlung Hölscher) gibt es 140,5 Morgen Hagenland bei 6 "Hägern". Die Zunahme des Hägerlandes gegenüber älteren Registern ergibt sich wohl dadurch, dass Hagenland von der Stellerhufe dazugerechnet wird sowie Land außerhalb des eigentlichen Hägerlandbereiches, das im Besitz von Hägern war und dann einfach als "Hägerland" bezeichnet wird. Hinzu kommt, dass z.B. laut Recess vom 9. Oktober 1699 der Hägerherr von Grone 12 Morgen Hägerland des Hofes Nr. ass 7 oder 10 (eine genaue Bestimmung ist bisher nicht möglich) käuflich an sich gebracht hat (StAWF 19 Alt 218). Offensichtlich gab es in Kirchbrack einen gewissen Handel mit Hägerland, der hier unter dem starken Einfluß des ortsansässigen Hägerjunkers stand. Für den Hägerjunker kann es auch

Tabelle 15
Die Flur von Kirchbrak von 1580 (in Morgen)

Hof Nr. ass	Ranneberg, Bodenwerder	von Grone	Erbe	Hagenland
4	8			
6(?)		4,5		
7(?) oder 10(?)	4,5	8		12
11		4?		
13		6		
19				13
20		3		10
21	12		15	
24(?)		6		
28		6		
29		1		18
32(?)				16
36		4		6
40	1 Hufe			
IV 1)		1 Hufe		

Quellen:
StAWF
19 Alt 216 Erbreger von 1580

1) aus der fortlaufenden Nummerierung des Erbreger von 1580

vorteilhaft gewesen sein, mehr Hägerland zu besitzen, d.h. für eine Vermehrung durch "Umwidmung" zu sorgen.

Eine Mühle wird in "Brak" schon zwischen 1304 - 24 erwähnt (Sud I S. 108, 110 und 112). Eine obere Mühle zu Kirchbrak wird ebenfalls schon 1361 genannt (siehe oben), wobei keine dieser Mühlen speziell als "Hägermühle" bezeichnet wird. RUSTENBACH (1903, S. 573) nennt zwei Wassermühlen in Linse, je eine in Kirchbrak, Halle, Hehlen, Harderode und Bisperode als "hägersche Erbmühlen". Daher mussten die "Fremdlinge einem Landstrich entstammen, in dem der Mühlenbau auf hoher Stufe stand". Der Name der "hägerschen Erbmühlen" kommt aber doch wohl eher daher, dass die Häger dort ihr Korn mahlten oder gar mahlen mussten. Es mag auch manchem Müller gelungen sein, Hägerland zu erwerben und so den Namen "Hägermühle" erhalten zu haben. Vor dem 16. Jahrhundert sind keine "Hägermühlen" bekannt, was auch auf eine späte Entstehung des Namens der "hägerschen Erbmühlen" hinweisen kann, wenn nicht durch die oben gemachten Einnahmen von einer Gleichzeitigkeit von Hägersiedlung und "Hägermühle" auszugehen ist.

Somit dürfte es in Kirchbrak wegen der räumlichen Nähe vom Gutsbetrieb des Hägerjunkers von Grone mit dem Hägerland zu einer starken Verschiebung und Verfremdung von Hägerland gekommen sein. Dies wurde durch die Bewidmung von "neuem" Hägerland ausgeglichen.

Eine genaue Bestimmung der Größe einer Hägerhufe kann daher nur durch das Ausmessen in der Flurkarte von 1761 und die Rekonstruktion des Hägergutes erfolgen (StAWF K 3386). In einem Auszug aus dem von Groneschen Archiv (Gutsarchiv Westerbrack, Abschrift von Udo von Grone nach Sammlung Hölscher) werden 1700 bis 1737 die Lage der Hägerländereien von 6 Hägern nach Größe und Flurteilen aufgeführt. Demnach liegt die Masse dieses Landes im südlichen Bereich der Flur bei den folgenden Flurbezeichnungen: "Im Bruche", "Querbreite", "An der Sülbecke", bei der "Stellerhufe" und am "Kastenbusch" (siehe Karte 16). Die bei Nr. 29 genannten 24 Morgen Ackerland liegen 1761 in der "Lennekenbreite". Der "Kastenbusch" liegt 1761 auf der Gemarkung von Oelkassen. Die Karte der Landverteilung der Gutsherren von 1761 zeigt wegen teilweiser summarischer Angaben in der Dorfbeschreibung von 1761 (StAWF 20 Alt 217) leider keine Vollständigkeit. Immerhin wird hier 1761 noch Land als Hägerland bezeichnet, wenn auch nicht immer die genaue Lage angegeben wird. Dieses in einzelnen Parzellen verstreut liegende so genannte Hägerland scheint durch ungenaue Angaben und Nichtbeachtung der älteren Verzeichnisse entstanden zu sein. Die sonstige Lokalisierung bestätigt den Auszug aus dem Groneschen Archiv von 1700 bis 1737 und zeigt, dass auch eine Kontinuität beim Hägergutbesitz herrschte, wenn auch wohl durch die Gutsherrschaft und

allgemeine Unkenntnis über den Ursprung des Hägerlandes einige Parzellen fälschlicherweise als Hägerland bezeichnet wurden.

Wird nach erfolgter Rückschreibung die Lage der Häger von 1580 in dem Ortsgrundriss von 1761 sichtbar gemacht, ergibt sich eine deutliche Differenzierung zu den anderen Höfen (siehe Karte 17). Nur im Süden des Ortes in zwei Straßenreihen liegen Hägerhöfe sowie ein Hägerhof im Nordwesten des Ortes. Da bis auf eine Ausnahme die Hägerhöfe in zwei Reihen liegen, könnte dies auf zwei Hägersiedlungen hinweisen. Diese Höfe in den "Hägerreihen" hatten 1761 ihr Land überwiegend im Süden der Flur. Dies entspricht dem Auszug aus dem Groneschen Archiv von 1700/1737. Hier liegen auch große Blöcke der Gutshöfe, während sich im Flurbereich in der Nähe des Ortes Kirchbrak keine solchen Gutsblöcke befinden. Dies Hägerland hat auf der Flur von Kirchbrak an der Lenne eine Ausdehnung von ca. 360 Ruthen, d.h. bei einer Breite von 30 Ruthen je Streifen ergeben sich 12 Hufen. Tatsächlich beträgt die Breite der rekonstruierten Hufen überwiegend ca. 30 Ruthen, wobei schmälere und breite Hufen die Ausnahme und daher wohl erst durch sekundäre Veränderungen entstanden sind. Die Länge der Breitstreifen beträgt ca. 120 Ruthen. Allerdings liegen Teile von 5 - 20 Ruthen Länge auch rechts der Lenne, die durch die Breitstreifen fließt. Der Besitz der beiden Hägerreihen ist auf der Flur klar voneinander zu trennen. Die nordost-südwest verlaufende Hägerhöfereihe hatte ihr Land in unmittelbarer Nachbarschaft zur "Kernflur" von Kirchbrak im Bereich des "Bruches" und der "Querbreite" (siehe Karte 16).

Die nordwest-südost verlaufende Hägerreihe hatte ihren Besitz südlich daran anschließend auf der "Lenneken Breite", und der "Hinteren Breite" und "Am Wendfeld". Somit könnte diese letzte Höfereihe von der ehemaligen Siedlung +Wendtfelde stammen, die 1335 als "Wenefelde" aus mindestens 8 Hufen bestand (Reg. Dürre Homburger Nachtrag 1881, S. 11). Berücksichtigt man, dass auch der "Kastenbusch" auf der östlich anschließenden Flur von Oelkassen zu +Wendtfelde gehörte und die weiteren 6 Hufen auf der Flur von Kirchbrak, würden dort genau 8 Hufen in diesem südlichen Zipfel der Kirchbraker und dem nördlichen Zipfel der Oelkassener Flur Platz haben bei einer Breite dieser 30 Morgen Hufen von 30 Ruthen. "Im Bruch" und der "Querbreite" bleibt dann noch Platz für 6 Hufen für die andere Hägerreihe übrig. Entweder war +Wendtfelde mit ursprünglich 14 Hufen ein besonders großes, gewissermaßen "doppeltes Hägerhufendorf" oder es gab außer +Wendtfelde noch eine weitere namentlich nicht bekannte Hägerhufensiedlung mit 6 Hufen. Die Wüstung +Stellere am Tuchtberg ist bei der Untersuchung der Flur von

Dielmissen behandelt worden. +Wabeke wird nach dem 13. Jahrhundert nicht mehr genannt. Es gibt keine Hinweise auf Hägerhufen im Bereich von +Wabeke, außer den östlichsten Hägerhufen von +Stellere am Tuchtberg.

Bei dem abgedruckten Protokoll des Hägergerichtes Wester- und Kirchbrak von 1562 oder 1662 (GRIMM 1863 IV, S. 676f) ist allerdings nicht zu entscheiden, ob Wester- oder Kirchbrak gemeint ist, da ein Gericht der von "Gronau" (gemeint ist von Grone!) in "Brak" abgehalten wird. Eventuell ist hier Westerbrak mit "Brak" gleichzusetzen, da die Herren von Grone ihren Stammsitz in Westerbrak hatten. Hägerjunker waren die Herren von Grone aber von Wester- und Kirchbrak.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass auf der Flur von Kirchbrak mindestens eine Hägerhufensiedlung von 14 Hufen bzw. zwei Hägerhufensiedlungen von 8 bzw. 6 Hufen lagen, wobei eine Hufe jeweils eine Größe von 30 Morgen hatte. Außerdem gehörten Teile der Flur von Kirchbrak am Tuchtberg zu der Hägerhufensiedlung +Stellere, so dass der Tuchtberg südlich und nördlich von Hägerhufensiedlungen umgeben war.

4.6.3.3. Westerbrak

Die Größe der Flur von Westerbrak beträgt 1761 491,5 Morgen (StAWF 20 Alt 418).

Die Flur war eine gutsherrliche Großblockflur im Gemenge mit bäuerlichen kleinen Blöcken und Streifen (KRAATZ 1975, S. 285). Da dieser Ort wie Kirchbrak bei den ersten Erwähnungen nur als "Brack" oder "Brak" bezeichnet wird, ist eine Unterscheidung nur über den konstanten Lehnsbesitz möglich.

1029 wird u.a. "in villis vero Bracha et Folchardesdorfa II mansos cum omni silvatica utilitate" (StAMünster Urk I Nr. 112) durch Kaiser Konrad dem Bischof Sigibert für das Stift des Hl. Martin zu Minden bestätigt. 1033 erfolgte eine erneute Bestätigung des Besitzes des Martinsstiftes zu Minden. Allerdings heißt es jetzt: "in Vvestirbracha I mansum et in his IIII locis XX(X) mancipia" (DK II 192). Möglicherweise ist eine der zwei Mansen (1 Manse = 1 Hufe), die 1029 zu "Bracha et Folchardesdorfa" gehörten, identisch mit der 1033 bei "Vvestirbracha" genannten Manse. Die 1029 genannten Mansen können jedenfalls noch Wald mit eingeschlossen haben bzw. hatten Anschluss an den Wald, da 1029 zu den zwei Mansen auch eine Waldnutzung gehörte. Um 1300 wird eine Manse bei den Homburger Besitzungen erwähnt: "Item Thiedrich

Krusell 1 mansum in Westerbrak" (StAH Cop X 5 Nr. 83). Nach dem Eversteiner Lehnsregister (StAH Cop X 5) hat Heinrich von Stelze (Stellere?) "II mansis in westerbrack" um 1350.

1358 (oder früher) besitzt "Rolant XIII morgen landes to Westerbrack (StAH Cop X 5 Nr. 149) geheten der Kruseschen gud". Im Güterverzeichnis der Homburger von 1400 (StAWF VII B Hs 17) erscheint dann auch wieder "Rolands gud" und außerdem 3 Hufen als Leibzucht der Frau Alberts von Halle und Heinrich von Braks "Gud", dass 1477 aus 4 Hufen und 3 Kotstätten und einem Meierhof bestand (Archiv Paderborn Cop 7). Um 1420 hat Heinrich von Brak 2 Hufen und 1 1/2 Kotstätten (ebenda, Cop 7), so dass wohl davon auszugehen ist, dass auch schon 1420 4 Hufen und 3 Kotstätten vorhanden waren, die allerdings 1420 nur zur Hälfte im Besitz des Heinrich von Brak waren. 1482 erhält von Hake 2 1/2 Hufen herzogliches Lehn (StAWF III Hs 2 Bl 43). Somit hätte um 1400 die Flur von Westerbrak bis auf die erst 1482 verlehten 2 1/2 Hufen schon die Größe der Flur von 1580 mit etwa 270 Morgen, während die Flur um 1545

Tabelle 16
Die Anzahl der Feuerstellen in Westerbrak

Jahr	Gesamt- Anzahl	Adeliger Hof	Ackerhöfe	Halb- spänner	Köter	Kirchhöfer
1539	8					
1545	11		4	1	6	
1580	10		3	1	6	
1650	10+(3)		(3)	1	9	
1685	7+ 1wüst	1		1	5 + 1wüst	
1690	9	1		1	6	1
1718	10	1		1	6	2
1742	10	1		1	6	2
1761	11	1		1	7	2

Quellen: StAWF

- 38 B Alt 5 Lehnsaufgebot von 1539
- 19 Alt 214 Erbregerregister von 1545
- 19 Alt 216 Erbregerregister von 1580
- 19 Alt 218 Erbregerregister von 1650
- 24 Alt 20 Landesbeschreibung von 1685
- 23 Alt 352 Kontributionsbeschreibung von 1690
- 23 Alt 354 Kontributionsbeschreibung von 1718
- 23 Alt 355 Kontributionsbeschreibung von 1742
- 20 Alt 416 Dorf-, Feld-, Wiesenbeschreibung von 1761

(StAWF 19 Alt 214) etwa 350 Morgen umfasst (siehe Tabelle 17). Es muss also zwischen 1400 und 1580 mindestens eine vorübergehende Erweiterung der Flur erfolgt sein.

Wie stark gerade die Veränderungen des Besitzes im 16. Jahrhundert hinsichtlich der Eigentümer bzw. Lehnsherren aber nicht bezüglich der Größeneinheit von einer Hufe sind, zeigt z.B. eine

Tabelle 17
Die Größe der Flur von Westerbrak

Jahr	Morgen
1400	250-300
1545	350
1580	270
1685	296 (davon 212 beim adeligen Hof)
1690	? (davon 86,5 nicht beim adeligen Hof)
1718	? (davon 85 nicht beim adeligen Hof)
1761	491,5 (davon 377,25 beim adeligen Hof)

Quellen: StAWF

VII B Hs 17 Kopialbuch (1400)
 19 Alt 214 Erbreger von 1545
 19 Alt 216 Erbreger von 1580
 24 Alt 20 Landesbeschreibung von 1685
 23 Alt 352 Kontributionsbeschreibung von 1690
 23 Alt 354 Kontributionsbeschreibung von 1718
 20 Alt 416 Dorf-, Feld-, Wiesenbeschreibung

Tabelle 18
Die Flur von Westerbrak von 1545 (in Morgen)

Hof Nr.	ass	Kloster Kemnade	von Grone	Arndt Tönnies, Boden- werder	von Hake	von Frenke	Hagenland
3?			9				
4?							
5				21			6
6?							
7?							
8?							
I	1)	2,5 Hufen					13
II				2 Hufen			
III					3 Hufen		
V			16 (Lehngut)				
VI?							
d)			2 Hufen				
g)						6 (an von Grone verpfändet)	

Quellen: StAWF

19 Alt 214 Erbreger von 1545

1) aus der fortlaufenden Nummerierung des Erbregerers

Tabelle 19
Die Flur von Westerbrak von 1580 (in Morgen)

Hof Nr. ass	Kloster Kemnade	von Grone	Harmen Schaper, Boden- werder	von Hake	zehntfrei	Rottland	Hagenland
2							
3		9					
4		3					
5			22				
6		6					
7		1					
8		7				1,5	
I	1) 2Hufen						
II			2Hufen				6
III				2,5Hufen			
V					16		
VI			4				

Quellen: StAWF

19 Alt 216 Erbreger von 1580

1) fortlaufende Nummerierung des Erbregerers

Urkunde von 1531 (StAWF III Hs 5) bzw. 1558 (StAWF N 255 Nr. 40), wo die von Grone 3 Hufen Landes zu Westerbrak und 3 Morgen Landes sowie einen Kothof zu Lehen erhalten.

Dieses Lehen soll früher Udo von Halle innegehabt haben. In dem Erbreger von 1545 werden aber weder 3 Hufen bei den von Grone noch bei den von Halle genannt. Lediglich die Herren von Hake besaßen 1545 einen Hof mit 3 Hufen, während sie 1482 einen Hof mit 2 1/2 Hufen als herzogliches Lehen erhalten hatten. Weiterhin wird 1491 (StAWF III Hs 4) ein Hof mit 3 Hufen als calenbergisches Lehn der von Bevern bezeichnet, das 1605 an von Münchhausen kam. In den Erbregeren wird aber kein Lehn der von Bevern erwähnt. 1502 hat die Familie von Frenke 15 Morgen und einen Kothof in Westerbrak (StAH Cop X 6), ebenso 1537 (HStAH Dep 82 Abt. IV Nr. 1). 1524 (StAWF 94 Urk 12) verpfändet von Frenke 2 Meierhöfe mit 3 und 1 Hufe und einen Kothof an einen Einwohner in Bodenwerder. 1533 hat Arndt Tönnies aus Bodenwerder 4 Hufen, 3 Kotstätten in Westerbrak (Archiv Paderborn Cop 7 Bl 45). Dieser Besitz war schon 1420 bei dem Kloster Abdinghof zu Paderborn (ebenda, Cop 7 Bl 34). Im Erbreger von 1545 hat Arndt

Tönnies aus Bodenwerder 21 Morgen und 2 Hufen in Westerbrak. Da das Kloster Abdinghof zur Zeit der Reformation seinen Besitz nicht mehr zusammen halten konnte, kam es wohl zur Zersplitterung des Lehnkomplexes. Diese Beispiele zeigen, welche Kontinuität bzw. welcher Wandel bei den Besitzungen erfolgte. Trotz aller Lehnrechtlichen Veränderungen bleibt die Hufe ein entscheidendes agrarisches Maß. Ob diese Hufen nun flächenmäßig geschlossene Hufen, d.h. Breitstreifen, sind oder rechtsbegriffliche Hufen, die aus jeweils verstreut liegenden Parzellen bestehen, kann nur bei der Rekonstruktion der Flur von Westerbrak beantwortet werden. Die Rekonstruktion der mittelalterlichen Flur wird dadurch nahezu unmöglich gemacht, dass 1618 aus Westerbrak ein Gutsdorf wurde (Kopien aus der Sammlung HÖLSCHER), indem der Herr von Grone die drei Ackerhöfe zu einem Gutshof zusammenfasste. In der Flurkarte von 1761 (siehe Karte 18) sind daher die zu den jeweiligen Höfen gehörigen Flurteile nicht mehr besonders gekennzeichnet (StAWF K 3669). Die ehemaligen Ackerhöfe wurden abgerissen und durch einen Gutshof ersetzt. 1696 wird sogar die Kapelle von Westerbrak an die Herren von Grone verkauft und abgerissen (STEINACKER 1907, S. 329f).

Die Entwicklung der Anzahl der Feuerstellen von 1539 bis 1761 zeigt die Tabelle 16.

Ein Hinweis auf Hägergut ist in den Erbregistern von 1545 und 1580 vorhanden (StAWF 19 Alt 214 und 216). Dieses Hägergut von 12 bzw. 19 Morgen, was zusammen mit 31 Morgen (siehe Tabelle 18 und 19) fast die Größe einer Hagenhufe zu 30 Morgen hat, ist auf der Flurkarte von 1761 nicht mehr zu lokalisieren. Da Westerbrak bzw. "Brak" schon um 1029 genannt wird und eine so frühe Überlieferung für Hagensiedlungen bzw. Hägersiedlungen oder Hägergut bisher nicht bekannt ist, muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei Westerbrak nicht um eine Hagensiedlung handelt. Inwieweit das Hägergut möglicherweise am Rande der Flur von Westerbrak lag und daher zu einer auf einer Nachbarflur gelegenen Hagensiedlung gehört, kann nur eine Untersuchung der Nachbarfluren klären, wobei hier wohl nur die Flur von Buchhagen in Frage kommt, da der entsprechende Bereich der Flur von Kirchbrak zu dessen alter Kernflur gehört. Von Interesse ist hier vor allen Dingen die "Hungerbreite", die an die Flur von Buchhagen grenzt.

4.6.3.4. Buchhagen

Buchhagen hat die für Hagensiedlungen bzw. Hägersiedlungen charakteristische Namensendung und ist daher für eine Untersuchung besonders interessant. Buchhagen liegt benachbart zu dem eben untersuchten Westerbrak am Rand des Voglers im Lennetal und damit nicht in der Ithbörde.

Tabelle 20
Die Größe der Flur von Buchhagen

Jahr	Morgen
1545	133 (4 Hufen und 5 Morgen, 1 Hufe und 32 Morgen)
1580	146 (3 Hufen und 36 Morgen und 20 Morgen)
1685	142
1690	154
1718	147
1760	177

Quellen: StAWF

- 19 Alt 214 Erbreger von 1545
- 19 Alt 215 Erbreger von 1580
- 24 Alt 20 Landesbeschreibung von 1685
- 23 Alt 352 Kontributionsbeschreibung von 1690
- 23 Alt 354 Kontributionsbeschreibung von 1718
- 20 Alt 73 Dorf-, Feld-, Wiesenbeschreibung von 1760

Tabelle 21
Die Anzahl der Feuerstellen in Buchhagen

Jahr	Gesamtzahl	Ackerhöfe	Halbspänner	Großkötter	Kleinkötter
1539	4				
1545	4		3	1	
1580	5		3	2	
1650	5		3	2	
1685	5	1	1	2	1
1690	5		1	3	1
1718	5		1	3	1
1742	5		1	3	1
1760	4	1	1	2	

Quellen: StAWF

- 19 Alt 214 Erbreger von 1545
- 19 Alt 215 Erbreger von 1580
- 19 Alt 218 Erbreger von 1650
- 24 Alt 20 Landesbeschreibung von 1685
- 23 Alt 352 Kontributionsbeschreibung von 1690
- 23 Alt 354 Kontributionsbeschreibung von 1718
- 23 Alt 355 Kontributionsbeschreibung von 1742
- 20 Alt 73 Dorf-, Feld-, Wiesenbeschreibung von 1760

Mit 177 Morgen Flurgröße im Jahr 1760 gehört Buchhagen zu den kleineren Siedlungen im Untersuchungsgebiet (siehe Tabelle 20). In Buchhagen gibt es 1760 nur einen Ackerhof, einen Halbspänner und 2 Großkötter (siehe Tabelle 21), wobei allein 112,5 Morgen zu dem Ackerhof gehören, der 1791 als Rittergut bezeichnet wird (KLEINAU 1967, S. 116). Die Höfe liegen in einer Reihe, außer Nr. ass 3 bzw. 4. KRAATZ (1975, S. 260) bezeichnet die Flur von Buchhagen als bäuerliche Blockflur im Gemenge mit Gutsblöcken.

In dem Lehnsregister der Bischöfe von Minden von 1304 - 1324 (Sud I, S. 110) wird Hake als mit dem "bochaghen" belehnt genannt. In einem Kopialbuch (HAKE 1887, S. 33ff) wird 1330 - 51 Ernst Hake als mit "dat gantze Dorp to dem Bochhagen" vom Stift zu Minden belehnt erwähnt.

Da Ernst Hake urkundlich zwischen 1301 und 1330/51 (HAKE 1887, S. 35) genannt wird, ist wohl auch in dem Lehnsregister von 1304-24 das ganze Dorf Buchhagen gemeint. Buchhagen hat somit höchstwahrscheinlich schon im 13. Jahrhundert bestanden. 1494 verlehnt Herzog Heinrich d. Ältere an von Hake "eyne dorbstede, geheten dat Dovikenpoel mit der Albeke" (DÜRRE 1878, S. 189 und HAKE 1887, S. 113). In einer Grenzbeziehung von 1749 (Familienchronik Hake um 1800 nach Sammlung Hölscher) wird als Grenze der Holzung genannt: "... bis auf einen Stein auf dem Dovecken Paul, welcher die Westerbräcker, Kirchbräcker und Buchhagener Holzung scheidet ...". Auf der Karte des Landes Braunschweig im 18. Jahrhundert schiebt sich zwischen die Gemarkung von Buchhagen und Westerbrak ein Waldstück, das an der Albecke liegt. In diesem Waldstück dürfte die Dorfstätte von +Dovikenpoel zu suchen sein. Außer der Errichtung eines Gutshofes in Buchhagen im 17. Jahrhundert scheint es keine weiteren besonderen Einwirkungen auf die Kontinuität des Landbesitzes gegeben zu haben.

Eine Rückschreibung der Flur soll trotzdem versucht werden, da es sich ja bei Buchhagen um eine Siedlung mit einem -hagen-Namen handelt. Nach der schon genannten Quelle aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts besaßen die Herren von Hake den "Buchhagen" als Lehen. Aber erst 1460 wird von Mettecke Bockhagen ihr Erbgut "to dem Bockhagen" an die Herren von Hake verkauft, welches ihre Eltern schon den Vorfahren der Herren von Hake versetzt hatten (HAKE 1887, S. 96). Dies kann doch nur so erklärt werden, dass nach Anfang des 14. Jahrhunderts eine Familie in Buchhagen Besitz als Erbgut erwarb oder noch als Hagengut besaß. Nachdem im 15. Jahrhundert die Familiennamen sich durchsetzten, nannte diese Familie sich nach ihrem Wohnort "Buchhagen". Das Erbgut dieser Familie erwarben dann die Herren von Hake im 15. Jahrhundert.

1475 (HAKE 1887, S. 102) wird Hermann Haken mit dem Zehnt von Buchhagen (wieder)belehnt. 1488 verpfändet Hermann Haken seinen Anteil am Erbgut von Buchhagen (HAKE 1887, S. 111). Sein Vetter Ernst Hake hatte seinen Anteil schon verpfändet.

Hermen und Ernst, Gevettern de Haken teilen 1496 (BARING 1744, S. 16ff Anlage) ihr Erbe. Ernst erhält u.a. "den Bockhagen mit aller thobehörung". 1536, ebenso 1576 (HAKE 1887, S. 130 und StAWF 110 Urk 112) wird die Belehnung des "kleinen Dorfes zu Bockhagen" mit Zubehör an die Herren Hake erneuert. In dem Erbreger von etwa 1545 (StAWF 19 Alt 214) gehört "Boickhagen ein kleine dorp" Ernst Haken und seinen Brüdern. Es werden drei Halbspänner und ein Kothof genannt. Zu dem Kothof gehört eine Schäferei und nur 5 Morgen Land. Zwei Halbspänner haben je eine Hufe Hagenland. Die 2 Hufen des dritten Halbspanners werden nicht als Hagenland bezeichnet (siehe Tabelle 22). Noch 1760 (Siehe Karte 19) liegt das Land in geschlossenen Hufen, wenn auch die genaue Zuordnung zu den Höfen von 1545 nicht mehr möglich ist, da zwei der drei Halbspänner 1674 (HAKE 1887, S. 214) eingezogen worden sind und Ernst Heinrich Hake einen Gutshof erbauen ließ. Der Halbspänner Nr. ass 1 liegt aber noch 1760 auf seiner Hagenhufe. Diese Hufe scheint etwas verkürzt und dafür verbreitert worden zu sein (Siehe Karte 19). Zwischen 1545 und 1580 wird ein neuer Kothof geschaffen, der einen schmalen Streifen von einer Hufe der 1674 eingezogenen Halbspänner erhält. Bei einem

Tabelle 22
Die Flur von Buchhagen von 1545 (in Morgen)

Hof Nr. ass	von Hake	Hagenland
1		1Hufe zu 32 Morgen
2?		
3	5	
4a		1Hufe und Holzung
4b	2Hufen zu 32 Morgen	

Quellen: StAWF
19 Alt 214 Erbreger von 1545

Halbspänner werden 1545 zwei Hufen genannt, 1580 nur noch eine Hufe und 24 Morgen Land, d.h. von diesen zwei Hufen, die wohl jeweils eine Größe von ca. 30 Morgen hatten, wurden 6 Morgen für den Kothof abgezogen (siehe Tabelle 23). 1580 bis 1650 gehörten noch 20 Morgen, die 1545 nicht genannt sind, dem Halbspänner Nr. ass 1 (StAWF 19 Alt 216 und 218). In den Grenzlinien von Acker- und Waldland scheint es somit zu Verschiebungen gekommen zu sein.

So hat z.B. Nr. ass 2 um 1760 noch 3 Morgen Rottland oberhalb der Hufe von dem Hof Nr. ass 1 bekommen (siehe Karte 19).

Von den 1545 genannten 4 Hufen, davon 2 Hagenhufen, haben 3 Hufen eine Größe von 32 Morgen, d.h. ca. 30 Morgen; und zu einer Hufe gehört noch Holzung, d.h. Wald.

Drei Hufen lassen sich aus der Flurkarte von 1760 mit einer Breite von ca. 40 Ruthen rekonstruieren, wobei eine Hufe durch einen ca. 15 Ruthen breiten Streifen von den anderen beiden zusammen liegenden getrennt ist. Die Breite der vierten Hufe ist nicht mehr zu rekonstruieren.

Die Längen der Hufen können nur anhand der Hufengrößen erschlossen werden, da entweder durch Zurodung oder Teilwüstung der Hufen die ursprüngliche Länge nicht mehr erkennbar ist.

Um 1545 werden nur 32 Morgen als Hufengröße genannt, d.h. eine Veränderung von ev. 30 oder 40 Morgen auf 32 Morgen wird wohl einheitlich erfolgt sein. Dies könnte auch durch die Umstellung des Messsystems erfolgen. Schriftliche Quellen sind hierüber bisher nicht bekannt.

Da die Hägerjunker in Buchhagen durch ihre unmittelbare Präsenz sicherlich einen großen Einfluss ausübten, könnten auch sie gestaltend in die Flur eingegriffen haben.

Tabelle 23
Die Flur von Buchhagen von 1580 (in Morgen)

Hof Nr. ass	von Hake	von Grone	Hagenland
1	20	6	1Hufe
2	6		
3	6		
4a			1Hufe und Holzung
4b	1Hufe + 24		

Quellen: StAWF
19 Alt 216 Erbreger von 1580

Buchhagen dürfte selbst unter Einbeziehung von Nachbarfluren höchstens 6 bis 7 Hufen umfasst haben, wobei dann noch +Dovikenpoel mit berücksichtigt werden müsste (Siehe Karte 18) und eine Hufe auf der Flur von Westerbrak "In der Hungerbreite" liegt.

In Buchhagen bestand auch ein Hägergericht nach einem bei GRIMM (1863, S. 671) mitgeteilten Hägergerichtsprotokoll der Herrschaft Homburg.

Damit gehörte Buchhagen zu den Hägerhufensiedlungen mit -hagen-Namen und nachweisbarem Hägerrecht, wobei die Siedlung nur aus maximal 7 Hufen bestand.

4.6.3.5. Heinrichshagen

Als weitere Siedlung mit einem -hagen-Namen liegt Heinrichshagen im äußersten Randbereich der Ithbörde. Der Ort im Vogler ist fast ganz von Wald umgeben. Mit 106,5 Morgen Ackerland im Jahr 1760 ist Heinrichshagen die kleinste Gruppensiedlung im Untersuchungsgebiet "Ithbörde" (siehe Tabelle 24). Nur 3 Groß- und 1 Kleinköter teilen 1760 die Flur unter sich auf (siehe Tabelle 25), u.z. zu 24,5, 28,5, 35,5 und 18 Morgen. Nach KRAATZ (1975, S. 270) besteht in Heinrichshagen eine Block- und Streifenflur.

Heinrichshagen wird erst um 1545 urkundlich erwähnt. Möglicherweise gehört Heinrichshagen auch zu den Neugründungen unter Herzog Heinrich d.J., worauf auch schon der Siedlungsname hinweist. TACKE (1951, S. 102) nennt 10 dörfliche Neubesiedlungen im Bereich von Solling und Vogler, wobei in den neuen Dörfern eine recht konstante Verteilung des Landes erfolgte, so

Tabelle 24

Die Größe der Flur von Heinrichshagen

Jahr	Morgen
1545	83
1580	73,5
1650	59,5
1685	60
1690	63
1718	68
1760	106,5

Quellen: StAWF

- 19 Alt 214 Erbreger von 1545
- 19 Alt 216 Erbreger von 1580
- 19 Alt 218 Erbreger von 1650
- 24 Alt 20 Landesbeschreibung von 1685
- 23 Alt 352 Kontributionsbeschreibung von 1690
- 23 Alt 354 Kontributionsbeschreibung von 1718
- 20 Alt 179 Dorf-, Feld-, Wiesenbeschreibung von 1760

Tabelle 25
Anzahl der Feuerstellen in Heinrichshagen

Jahr	Großkötter	Kleinkötter
1545		6
1580		5+1wüst
1650		4+1wüst
1685		4
1690		4
1718		4
1760	3	1

Quellen: StAWF

- 19 Alt 214 Erbreger von 1545
- 19 Alt 216 Erbreger von 1580
- 19 Alt 218 Erbreger von 1650
- 24 Alt 20 Landesbeschreibung von 1685
- 23 Alt 352 Kontributionsbeschreibung von 1690
- 23 Alt 354 Kontributionsbeschreibung von 1718
- 20 Alt 179 Dorf-, Feld-, Wiesenbeschreibung von 1760

dass z.B. in Altendorf bei Holzminden die Kötter 12 Morgen Land und die Meyer 60 Morgen erhielten. 1545 haben die 6 Kötter in Heinrichshagen 24, 17, 12, 10, 10 und 10 Morgen Land. Bis auf eine Besitzgröße sind hier ganz schematische Zahlen des Landbesitzes vorhanden, die entweder aus 12 Morgen, dem vielfachen von 12 Morgen oder einem Drittel von 30 Morgen bestehen. Schon 1580 sind nur noch 73,5 Morgen Land in Heinrichshagen vorhanden, die von nur noch 5 Köttern bearbeitet werden. Geändert hatte sich auch die Größe des Landbesitzes bei den einzelnen Köttern, u.z.: 18, 14, 14, 14 und 13,5 Morgen. Welcher Hof zwischen 1545 und 1580 wüst fiel, ist nicht genau zu ermitteln. Falls dies der größte Hof von 1545 mit 24 Morgen gewesen ist, ergebe dies, dass beinahe eine Standardgröße für ganz Heinrichshagen erreicht worden wäre. Bis 1650 fällt ein weiterer Hof wüst, so dass 1650 nur noch 59,5 Morgen Land vorhanden sind. Erst nach 1685 erfolgt ein allmählicher Anstieg der Größe des Ackerlandes von Heinrichshagen. Auch 1580, 1685 und 1760 wird das Land in Heinrichshagen nicht als Hagenland bezeichnet. Erst um 1790 sollen die Herren von Hake eine Hagengerichtsbarkeit in Heinrichshagen beansprucht haben. Dies kann doch nur bedeuten, dass Heinrichshagen nicht als

Hagenhufensiedlung gegründet wurde und erst im 18. Jahrhundert eine Hägergerichtsbarkeit erhielt, um den Herren von Hake als "Hägerjunker" besondere Rechte zu sichern. Deutlich wird dies auch bei der Untersuchung der Flur von Heinrichshagen, die aus einer ursprünglichen Breitstreifenflur entstanden sein könnte. Die Höfe liegen 1760 aber nicht alle auf den Breitstreifen, sondern in einer durch einen Bach bestimmten Reihe, wobei durchaus mit Hilfe von Querverbindungen eine Art seitlicher Hofanschluss besteht bis auf den Köter Nr. ass 4 (siehe Karte 20). Die Lage der Höfe kann natürlich vor 1760 anders gewesen sein.

Gegen eine Hagenhufenflur spricht die doch auffallend geringe Größe der Breitstreifen von ca. 10 Morgen um 1545 bzw. 14 Morgen von 1580, falls nicht eine Teilung von Hufen zu 30 Morgen erfolgte. Um eine Hagenhufensiedlung von ca. 6 Hufen in der üblichen Größe von 30 bzw. 40 Morgen zu rekonstruieren, wäre es erforderlich, auch die Nachbarflur von Breitenkamp einzubeziehen. Die Hufengrenzen wären allerdings dann mit den Parzellengrenzen der Generallandesvermessung überhaupt nicht identisch.

Somit ist wohl Heinrichshagen als Siedlung mit -hagen-Namen gerade keine Hagenhufensiedlung bzw. Hägerhufensiedlung sondern höchstwahrscheinlich eine Gründung Herzog Heinrich d.J. von Braunschweig-Wolfenbüttel. Der an dieser Stelle gelegene Hagen im Wald erhielt den Namen des Herzogs.

4.6.3.6. Breitenkamp

Außer Heinrichshagen liegt auch das mehr als doppelt so große Breitenkamp im Vogler.

Die 271,25 Morgen Land (siehe Tabelle 26) gehören 1760 zu 10 Groß- und 2 Kleinkötern.

Tabelle 26
Die Größe der Flur von Breitenkamp

Jahr	Morgen
1545	124
1580	107
1685	130
1690	138,5
1718	143,5
1760	271,25

Quellen: StAWF

- 19 Alt 214 Erbregeister von 1545
- 19 Alt 216 Erbregeister von 1580
- 24 Alt 20 Landesbeschreibung von 1685
- 23 Alt 352 Kontributionsbeschreibung von 1690
- 23 Alt 354 Kontributionsbeschreibung von 1718
- 20 Alt 63 Dorf-, Feld-, Wiesenbeschreibung von 1760

Die Höfe der Köter liegen in einer Doppelreihe, und die Flur von Breitenkamp wird von KRAATZ (1975, S. 258) wie bei Heinrichshagen als Block- und Streifenflur bezeichnet (siehe Karte 21). Um 1330 wird "Bredencampe" in einem Eversteiner Lehnsregister erstmals genannt (StAH Cop X 5, nach Abschrift von SCHNATH). Heinrich Stelze gehörte "decima in Bredencampe et ... III mansos ibidem. Ebenso war es 1362. Heinrich Stelze bzw. Stellere ist derjenige, der auch Besitzungen am Tuchtberg hatte. 1524 verpfänden die Herren von Frenke u.a. "lande unde holte to deme Bredenkampe"(StAWF 94 Urk 12). Ob es sich hier um Breitenkamp oder nur um eine Flurbezeichnung handelt, kann nicht mit Sicherheit entschieden werden.

Der 30jährige Krieg scheint keine Auswirkungen auf Breitenkamp gehabt zu haben, da 1656 keine wüsten Höfe genannt werden (TACKE 1943, S. 197). Dies liegt sicherlich daran, dass Breitenkamp sehr weit abseits der Heerstraßen fast versteckt im Wald liegt. Im Gegensatz zu dem benachbarten Heinrichshagen ist bei Breitenkamp der Nachweis erbracht, dass dieser Ort zumindest schon im 14. Jahrhundert bestanden hat. Um 1545 werden 12 Köter in Breitenkamp erwähnt, die insgesamt 124 Morgen besitzen, wobei 4 Köter kein Land haben. Die Anzahl der Köter bleibt bis 1760 konstant wie die eingangs genannte Zahl zeigt. Nur 3 Kirchhöfer sind zusätzlich vorhanden (siehe Tabelle 27). Von den 124 Morgen Land haben 1545 2 Köter 24 Morgen, 2 Köter 20 Morgen und 1 Köter 12 Morgen Land, so dass sowohl eine Hufe zu 40 als auch zu 24 bzw. 36 Morgen denkbar wäre, wenn wir davon ausgehen, dass Köter nur Teilhufen hatten, d.h. bei einer 36 Morgen-Hufe sind 24 Morgen eine 2/3 Hufe, 12 Morgen eine 1/3 Hufe und bei einer 40 Morgen-Hufe sind 20 Morgen eine 1/2 Hufe. 1580 dagegen sind nur noch 107 Morgen Land vorhanden und die 12 Köter haben viermal 18 Morgen, sowie 6, 9 und 3 Morgen Land. Somit muss zwischen 1545 und 1580 eine Neueinteilung der Flur nach einem System erfolgt sein, dass auf dem Mehrfachen von 3 Morgen aufbaut.

Eine Rückschreibung der Flur von Breitenkamp ist daher nur bis 1580 bzw. in die Zeit zwischen 1545 und 1580 möglich. Daher kann auch keine Untersuchung auf Hagenhufen durchgeführt werden. Jedoch werden 1545 12 Morgen Hagenland bei einem Köter erwähnt, so dass zumindest

mit der Möglichkeit gerechnet werden muss, dass Breitenkamp als Hagenhufendorf gegründet wurde. Die wie bei Heinrichshagen erst um 1790 genannte Hägergerichtsbarkeit der von Hake in Breitenkamp ist jedoch auch hier kein Hinweis auf eine ältere Hagengerichtsbarkeit (KLEINAU

Tabelle 27
Die Anzahl der Feuerstellen in Breitenkamp

Jahr	Gesamtanzahl	Großkötter	Kleinkötter	Kirchhöfer
1545	12	12		
1580	12	12		
1650	13	13		
1685	13	10	2	1
1690	13	10	2	1
1718	13	10	2	1
1742	15	10	2	3
1760	15	10	2	3

Quellen: StAWF

- 19 Alt 214 Erbreger von 1545
- 19 Alt 216 Erbreger von 1580
- 19 Alt 218 Erbreger von 1650
- 24 Alt 20 Landesbeschreibung von 1685
- 23 Alt 352 Kontributionsbeschreibung von 1690
- 23 Alt 353 Kontributionsbeschreibung von 1718
- 23 Alt 354 Kontributionsbeschreibung von 1742
- 20 Alt 63 Dorf-, Feld-, Wiesenbeschreibung von 1760

1967, S. 103). Außerdem gehörten die 12 Morgen Hagenland von 1545 denen von Grone (StAWF 19 Alt 24).

Immerhin denkbar wäre hier, dass eine ursprüngliche Hagensiedlung bzw. Hägersiedlung fast vollständig wüst gefallen war und dann neu parzelliert als Breitenkamp wiederbegründet wurde. Es gibt aber kein weiteres Beispiel eines derartigen Vorgehens, so dass wohl eher davon auszugehen ist, dass auch Breitenkamp keine Hagensiedlung bzw. Hägersiedlung war.

4.6.3.7. Hunzen

Hunzen liegt am südlichen Abhang des Ith im mittleren Bereich der Ithbörde. Die bebaute Flur von Hunzen hat 1763 eine Größe von 628,75 Morgen (einschließlich auswärtiger Besitzer). Die Grundherren von 1763 sind die Herren von Münchhausen, die Kirche und die Pfarre. Außerdem gibt es noch Hagen-, Lehn- und Hofland (Siehe Tabelle 34). Auch der Zehnt ist überwiegend im

adeligen Besitz. Größter Zehntherr sind die Herren von Wensen mit 449,25 Morgen und die Herren von Münchhausen mit 83,5 Morgen. Nur 8 Morgen gehören den Herren von Grone, 9 Morgen der Pfarre zu Halle und 79 Morgen sind zehntfrei (StAWF 20 Alt 205). KRAATZ (1975, S. 274) typisiert die Flur 1763 als teils linealisch, teils geschwungen parzellierte Langgewannflur mit am Rande gelegenen Blöcken und Streifen. Die geschlossene Siedlung hat 1763 23 Feuerstellen, davon 4 Halbspänner (Siehe Tabelle 29) und 1 Kapelle (StAWF 20 Alt 205). Hunzen bzw. "Huncenhusen" wird 1150 zum ersten Mal erwähnt, als die Herren von Homburg u.a. die "capella Huncenhusen cum tota villa" (HHi I, 263) aus dem Northeimer Allodialbesitz zu Lehen erhalten.

Möglicherweise war das Dorf Hunzen an die Herren von Hunzenhausen weiterverlehnt, die 1245 und 1305 (DRH Nr. 67, 68 und 187) in Urkunden als Zeugen genannt werden. Ein Lamberto "de Huntensen" hatte 1303 (1305?) XIII "solidos census". Schon 1345 ist ein "Uden von Halle" "myt I koten to Hunsensen" belehnt (HStAH Cop X 5 Nr. 176). 1363 geben die Grafen von Everstein an Hermann de Stelze (wohl Stellere?) "de tegenden to Hunsessen (Hunsenhusen) (HStAH Cop X 5). Auffallend ist hieran, dass die Grafen von Everstein quasi Allodialbesitz der Edelherren von Homburg übernommen und verlehnt hätten, falls sich diese Verlehnung auch auf Hunzen bezieht.

Erst 1470 wird Hunzen dann wieder genannt, als "dat dorp hunsensen myt allene rechte ane dem tegeden" und "I hove to hunsensen" an Udo von Halle verlehnt war (Homburger Lehnregister von 1470, nach RUSTENBACH 1903, S. 585). 1537 ist der Zehnte von "Hunsensen" dann bei den Herren von Frenke (HStAH Dep 82 Abt IV Nr. 1). Die Anzahl der Höfe geht von 1625 bis 1645 von 23 auf 20 zurück. Dieser Rückgang betrifft aber nur die mit wenig Landbesitz ausgestatteten Köter. Obwohl 1644 von 19 Höfen insgesamt 8 Höfe als wüst, abgebrannt oder verarmt

Tabelle 28

Die Größe der Flur von Hunzen (ohne Auswärtige Interessenten)

Jahr	Morgen
1545	ca. 440
1580	ca. 460
1685	414,5
1718	448,5
1763	617

Quellen: StAWF

19 Alt 214 Erbreger von 1545

19 Alt 216 Erbreger von 1580

24 Alt 20 Landesbeschreibung von 1685
 23 Alt 354 Kontributionsbeschreibung von 1718
 20 Alt 205 Dorf-, Feld-, Wiesenbeschreibung

bezeichnet werden, kann von einer überwiegenden Kontinuität der Höfe gesprochen werden, da schon ein Jahr später die nunmehr 20 Höfe nicht mehr als wüst bezeichnet werden (Siehe Tabelle 29). Die Größe der bebauten Flur geht von 1580 bis 1685 um ca. 10% von ca. 460 auf ca. 415 Morgen zurück, wobei die größten Verluste beim Hagenland zu verzeichnen sind (Siehe Tabelle 28), so dass auch von einer großen Flurkontinuität ausgegangen werden kann. Die Kontinuität der Besitzgrößen bestätigt sich besonders bei den vier Halbspännerhöfen, die mit ganz geringen Abweichungen von 1545 bis 1763 jeweils 2 Hufen Landbesitz haben (Siehe Tabellen 30 bis 34). Nur der Hof Nr. ass 10 erhält zwischen 1545 und 1580 eine zusätzliche Hufe, die möglicherweise im Norden des Hofes 1763 in der Nähe des Hagenlandes zu suchen ist (StAWF K 3369), wo als einziger Halbspännerhof der Hof Nr. ass 10 über 30 Morgen besitzt. Zwischen 1754 und 1763 erhält der Hof Nr. ass 22 oberhalb dieses Besitzes von Nr. ass 10 ebenfalls 30 Morgen Lehnland. Dieses Lehnland von 30 Morgen besteht aus einem Breitstreifen, der sich 1763 an das Hagenland anschließt (Siehe Karte 22). Auch dieses Hagenland besteht aus Breitstreifen, die meist in Kurzstreifenparzellen quergeteilt sind. Außer diesem umfangreichen Hagenlandbereich im Osten der Flur enthält die Flurkarte von 1763 noch zwei besondere Bereiche, u.z. das schon angesprochene Land der Halbspänner und einen inselartigen Bereich des Köterlandes (siehe Karte 22), so dass die Flur von Hunzen 1763 aus drei

Tabelle 29
 Die Anzahl der Feuerstellen in Hunzen

Jahr	Gesamt-Anzahl	Halbspänner	Großkötter	Kleinkötter	Halbkötter	Kirchhöfer	Neuanbauern
1545	19	4	12 +3wüst				
1580	21	4	17				
1625	23	4	19				
1644	19	3+1wüst	6+5wüst, abge- brannt oder verarmt	2+2wüst			
1645	20	4	12	4			
1650	22	4	18				
1656	19	4	9	6			
1685	23	4	13	2	1	3	
1690	22	4	13	2		3	

1718	22	4	13	2		3	
1749	22	4	13	2		3	
1763	23	4	8	7		3	1

Quellen: StAWF

19 Alt 214	Erbregister von 1545
19 Alt 216	Erbregister von 1580
19 Alt 217	Erbregister von 1625
22 A Alt 1920	Dienstgeld von 1644
22 A Alt 1921	Dienstgeld von 1645
19 Alt 218	Erbregister von 1650
22 A Alt 1923	Dienstgeld von 1656
24 Alt 20	Landesbeschreibung von 1685
23 Alt 352	Kontributionsbeschreibung von 1690
23 Alt 354	Kontributionsbeschreibung von 1718
4 Alt vorl. 3514	Verzeichnis von 1749
20 Alt 205	Dorf-, Feld-, Wiesenbeschreibung von 1763

räumlich getrennten Bereichen, dem Hagen-, dem Halbspänner- und dem Kötterland besteht. Diese drei Flurbereiche unterscheiden sich, wie die Karte 22 erkennen lässt, deutlich durch ihre Flurform. Wegen dieser Konstellation und der Flurform des Halbspännerlandes sollen außer dem Hagenland auch das Halbspänner- und Kötterland behandelt werden.

Begonnen wird mit der Untersuchung des Halbspännerlandes. Es gibt, wie gesagt, 1545 4 Halbspänner bzw. halbe Ackerhöfe, die nach dem Erbregister von 1545 (StAWF 19 Alt 214) aus zwei ehemaligen Ackerhöfen mit je 4 Hufen hervorgegangen sind. Auch die Lage der Halbspännerhöfe im Ortskern bestätigt diese Angaben, wobei die entsprechenden Halbspännerhöfe in Nachbarschaftslage liegen bzw. korrespondieren. Die 2 Ackerhöfe bzw. 4 Halbspännerhöfe haben somit 1545 einen Anteil von 8 Hufen an der Flur von Hunzen.

Tabelle 30
Die Flur von Hunzen von 1545 (in Morgen)

Hof Nr ass	von Bevern	Kirchenland	Hagenland
1	60		
2	17		
3			
4	1		0,5 Hufen
5	4 von einem weiten wüsten Hof		
6?	9	1	
7?	8	1	
8	9	60	
9?	14		9wüster Hof?
10	60		
11?	12		

12	2		
13			
15?	8	1	0,5 Hufen
16	3Vorling		0,5 Hufen
17			
18			
21	61		0,5 Hufen
22	6	1	

Quellen: StAWF

19 Alt 214 Erbreger von 1545

Da die Köter und Häger ihren Landbesitz am Rande der Flur außerhalb des Ackerlandes der Ackerleute bzw. Halbspänner haben, dürfen wir annehmen, dass es sich bei diesen 8 Hufen um die Kernflur von Hunzen handelt. Noch 1763 haben die Halbspänner 60,25; 58,25; 67 und 90 (60 + 30?) Morgen Land, d.h. es handelt sich bei den Hufenangaben von 1545 bzw. 1580 um

Hufen mit jeweils 30 Morgen Land. Auf der Flurkarte der Interessenten von 1763 ist zu erkennen, dass der Halbspänner Nr. ass 10 einen Breitstreifen besitzt, dessen ursprüngliche Größe leicht zu rekonstruieren ist. Der Breitstreifen in der Wanne "Im oberen Felde" findet seine Fortsetzung über dem Weg von Hunzen nach Dielmüssen in den Langstreifen der Wanne "Im niederen Felde", die man als parzellierte untere Hälfte eines ehemaligen Breitstreifens auffassen kann. Der so begrenzte Breitstreifen hätte dann eine Größe von etwa 30 Morgen. Dies entspricht der Größe einer normalen Hufe. Damit wäre die eine der zwei Hufen von Nr. ass 10 identifiziert. Von der zweiten Hufe von Nr. ass 10 "Im niederen Felde" sind 1763 zur Zeit der Vermessung nur noch 20 Morgen erhalten. Es könnte sich somit um den Rest der zweiten Hufe von Nr. ass 10 handeln.

Tabelle 31

Die Flur von Hunzen von 1580 (in Morgen)

Hof Nr. ass	von Bevern	Kirchenland	Pfarrland	Hagenland
1	2 Hufen			0,5 Hufen
2	16			
3	2			
4	1			0,5 Hufen
5	6,5			
6	9			
7	7	2		
8			2 Hufen	1

9	14			
10	3 Hufen?			6
11	13			
12	4			
13				
15	7,5			
16	1,5	2		1,5 Hufen
17				0,5 Hufen
18				
21	2 Hufen			
22	6			

Quellen: StAWF

19 Alt 216 Erbreger von 1580

Ebenso lassen sich für die übrigen Halbspänner jeweils Breitstreifen konstruieren, die einer Hufe entsprechen. Allerdings sind die Hufen von Nr. ass 1, 8 und 21 1763 schon stark in schmale Langstreifen zersplittert und diese Bruchstücke vertauscht worden, so dass eine Rekonstruktion nur annähernd möglich ist. Im Bereich des "oberen und niederen Feldes" ließen sich 6 Hufen

rekonstruieren. Die siebte Hufe gehört zu Nr. ass 8 und liegt "Auf der Stiege". Dort hat Nr. ass 8 1763 noch 12 Morgen Land. Die achte Hufe gehört 1763 nicht mehr zu Hunzen. Sie liegt auf der Flur von Tuchtfeld. Nur noch Nr. ass 1 hat dort eine kleine Parzelle Land. Dieser Bereich der Flur von Tuchtfeld, der zwischen den 7 Hufen der Kernflur von Hunzen und dem Köterland von Hunzen liegt, hat mit dem anschließenden Land "Auf der Stiege" auch die Größe von einer Hufe. Dass auf der Flurkarte von 1763 noch in den Wannen "Auf der Biwende" und "Am Platten Berg" gelegene Land von Nr. ass 10 gehört zu einer erst nach 1545 erwähnten weiteren Hufe, die zuerst Im Erbreger von 1580 genannt wird. Ebenso liegt hier noch Land der anderen Halbspänner. Da

dieses Land aber von minderer Qualität als das Land der 8 Hufen ist, dürfte es nicht zur

Tabelle 32

Die Flur von Hunzen von 1685 (in Morgen)

Hof Nr. ass	von Münchhausen	Kirchenland	Kirchenland und von Münchhausen	Hagenland	Erbenszins- land
-------------	--------------------	-------------	---------------------------------------	-----------	---------------------

1	60				
2			16		
3			3		7,5
4	7,5			15	
5	6,5				
6			9		
7	5	1)		15	
8		60			
9	14				
10	60				
11			14		
12			7		
13					
14					
15	8				
16			3,5	7,5	
17				15	
18				15	
19					
20					
21	60				4
22	6				

Quellen: StAWF

24 Alt 20 Landesbeschreibung von 1685

1) einschließlich von Widenbruk

ursprünglichen Kernflur gehören. Die Frage, warum der Besitz der Halbspänner von jeweils 2 mal 30 Morgen zersplittert wurde, ist wohl nur durch Vererbung oder Verpfändung zu erklären. Ein freier Verkauf von Hufenteilen hätte zu einer noch größeren Zersplitterung führen können.

Die Unterscheidung von Hufen als Steuereinheit im Mittelalter und Besizeinheit in der Neuzeit, wie BORN (1970, S. 82ff) sie für Nordhessen feststellte, trifft für Hunzen nicht zu. Entweder gibt es in Hunzen zur Zeit der 2 Ackerhöfe eine Breitstreifenflur, die aus 8 einzelnen Hufen besteht oder zu Hufeneinheiten zusammengefasst sind. Für die Breitstreifen der Kernflur gibt es keine Hinweise, dass einzelne Parzellen wie bei BORN zu Steuerhufen gehören. Lediglich die Größe der Hufe wird in der Neuzeit jeweils genau angegeben, da es immer wieder zu geringen Verschiebungen z.B. beim Pflügen oder durch Vererbungen kommt, und es wird schließlich auf die

Tabelle 33

Die Flur von Hunzen von 1718 (in Morgen)

Hof Nr. ass	von Münchhausen	Kirchenland	Rottland	Ermland
1	60			

2	15	1		
3	2	4	2,5	7,5
4	7,5			15
5	6,5			
6	7	2		
7	1			13,5
8		60		
9	12,5			3,75
10	90			
11	13	1		
12	7	1		
13				3,75
14				
15	8			
16	1,5	2		7,5
17				15
18				12
19				
20				
21	60			
22	6			

Quellen: StAWF

23 Alt 354 Kontributionsbeschreibung von 1718

Bezeichnung Hufe ganz verzichtet. Da nur in Hunzen eine Kernflur gefunden wurde, die aus exakt rekonstruierbaren Breitstreifen besteht, scheint hier der Fall einer Angleichung der Kernflur an die Hägerhufenfluren in der Ithbörde vorzuliegen. Denkbar ist aber auch die Bildung einer Breitstreifenflur erst während der Phase der Aufteilung der beiden Ackerhöfe in die Halbspänner vor 1545.

Nach der Untersuchung des Halbspännerlandes soll jetzt das Hagenland folgen, da dieses Land, wie bereits ein erster Blick auf die Karte 22 zeigt, auch in Form von Breitstreifen, d.h.

Hagenhufen, aufgeteilt ist. Bei dem 1062 von König Heinrich IV. dem Bischof von Hildesheim geschenkten Wald ("forestum et bannum") (HHi I Nr. 103) werden als Grenzorte u.a. Koppenbrügge ("Choppenbrukke"), Bessingen oder Bessinghausen östlich Börry („Batsinge-

Tabelle 34
Die Flur von Hunzen von 1763 (in Morgen)

Hof Nr.	ass von Münch- hausen	Kirche	Pfarre	Hagenland	Lehmland	Hofland
1	60,25					
2	16,5	1				
3	2	4		18		
4	6	4		30		
5	6,5					
6	9	2				
7	2			13		7
8			67			
9	9,5			13,5		
10	90					
11	15	1				
12	8,25	1		2,5		
13				7		
14						
15	10					
16	1,5	7,5		16		3
17		0,5		58		
18		1,5		17,5		0,5
19				5		0,5
20						
21	58,25					
22	10,25			1	30	

Quellen: StAWF

20 Alt 205 Dorf-, Feld-, Wiesenbeschreibung von 1763

husen") und Eschershausen ("Aschereshusen") genannt. Der Ith gehörte somit zu diesem Wald. Da die Bischöfe von Hildesheim als die ersten Gründer von Hägersiedlungen bezeugt sind und das Hagenland von Hunzen am Ith liegt, könnten die Bischöfe von Hildesheim die Initiatoren einer dortigen Hagensiedlung bzw. Hägersiedlung sein. Die älteste Nachricht einer Hagensiedlung bei Hunzen datiert von 1470, wo Udo von Halle mit dem "Hagen to Hunsensen mit deme Tegeden" belehnt ist (RUSTENBACH 1903, S. 585). 1545 gehört den Herren Bevern das Hagenland von Hunzen. Das Hagenland gehört offensichtlich nie unmittelbar dem Landesherren, sondern es treten immer niedrige Adelige oder Bürger als Grundherren auf. Dass die Herren von Hunzenhausen die ersten Grundherren des Hagenlandes bei Hunzen gewesen sind, ist zumindest möglich. Auf der Flurkarte von 1763 (siehe Karte 22) sind deutlich 6 bzw. 7 Hagenhufenbreitstreifen zu erkennen. Der Zerfallsprozeß soll an einigen Beispielen erläutert werden. So hat Nr. ass 13 von Nr. ass 9 1718 $3 \frac{3}{4}$ Morgen Hagenland erhalten. 1763 hat Nr. ass 13 bereits 7 Morgen. Das Hagenhufenland ist sehr schlecht, so dass 1763 von Nr. ass 17 fast die ganze Hufe wüst liegt. Ebenso sind große Teile der anderen Hagenhufen wüst. Deren Breite

variiert: 48, 30, 30, 30, 36, 24, 30 Ruthen. Allerdings lassen sich bei einer Zusammenfassung der 24 und 36 Ruthen zu 60 Ruthen auch zwei Breitstreifen zu 30 Ruthen rekonstruieren, so dass nur der Breitstreifen am Rande mit 48 Ruthen von der "Normgröße" 30 Ruthen abweicht. Da diese Bereiche nicht viel Wert und daher wenig begehrt waren, sind sie auch kaum aufgeteilt worden. Die Hufe von Nr. ass 22 ist wohl von Hagenland in Lehnland umgewandelt worden.

Vor 1545 müssen zumindest einige Höfe noch unmittelbar auf ihrer Hagenhufe gelegen haben. Dass noch 1763 bei 2 Hagenhufen Hofland im untersten Bereich der Hufen genannt wird, spricht für eine vor 1545 erfolgte Verlegung der Höfe von den Hagenhufen an den Rand des Ortskernes von Hunzen (Siehe Karte 23). Die einzelne Lage der Höfe ist ähnlich wie in Holzen überliefert. So schreibt Pastor GUTHE (1757, S. 1618) in den Braunschweigischen Anzeigen: "Hunzen soll vordem grösser gewesen seyn und aus mehreren Häusern bestanden haben , als itzo,, als welche nach alter Sage, in dem so genannten Roßsiece hinauf, und vor dem Holze einzeln gelegen haben sollen...". Die Hagenhufen unterscheiden sich bei einer Breite von ca. 30 Ruthen, d.h. etwa 130 bis 140 m, nicht von den Breitstreifen der Halbspänner in der Kernflur. Allerdings weisen die Hagenhufen mit 170 Ruthen, d.h. ca. 780m, eine größere Länge als die Kernflurbreitstreifen mit 130 Ruthen, d.h. ca. 600m, aus (Siehe Karte 22). Während die Kernflurbreitstreifen nur eine Größe von ca. 30 Morgen haben, beträgt die Größe bei den Hagenhufen etwas über 40 Morgen.

Dass im 16./17. Jahrhundert auch die Hagenhufe zu Hunzen zu 30 Morgen gerechnet wurde, ist wohl auf eine Angleichung an das herrschende Hufenmaß zurückzuführen und auf eine Nichtberücksichtigung der nicht beackerten Teile der Hagenhufen. Für den Hagen zu Hunzen können 6 bzw. 7 Hufen rekonstruiert werden. Dies entspricht den bisher in der südlichen Ithbörde festgestellten Hägerhufensiedlungsgrößen. Der 1470 genannte "hagen to hunsensen" muss sich auf diese Hagensiedlung bei Hunzen beziehen. Zumindest hat die Hagensiedlung bei Hunzen keinen eigenen Namen gehabt oder hieß schlicht "Hagen", wie der "Hagen" in der Gemarkung Wickensen. Zur Unterscheidung von anderen "Hagen" wurde der räumliche Zusatz gewählt. Somit weist eher die Größe der Hagensiedlung auf eine Tochttersiedlung hin als der Name.

Im Gegensatz zu den Hägersiedlungen in der südlichen Ithbörde, deren Hagenhufen eine Größe von 30 bzw. 24 Morgen einnehmen, hat der Hagen zu Hunzen aber Hagenhufen mit einer Größe von 40 Morgen. Daher scheint es fraglich, ob der Bischof von Hildesheim auch für den Hagen bei Hunzen als Initiator in Frage kommt. Weitergehende Schlussfolgerungen erfordern einen Vergleich aller Hägersiedlungen der nördlichen Ithbörde.

Als dritter besonderer Flurbereich ist das Köterland anzusprechen. Die inselartige Lage des Köterlandes ist erst eine Entwicklung des 18. Jahrhunderts. So erhält der Hof Nr. ass 3 1706 3 Morgen Land in diesem Bereich von Jacob Beckmann aus Halle. 1754 hat dieser Hof Nr. ass 3 "noch 2 Morgen (gen. Riepenland) auf dem Brauche belegen von den Tuchtfeldischen Riepen getauschet" (StAWF 23 Alt 368). 1763 haben noch die Höfe Nr. ass 1, 3 10 und 11 Besitz in den Tuchtfeldischen Riepen, wie die Flurkarte von Tuchtfeld zeigt (siehe Karte 24). Der um 1763 inselartige Bereich des Köterlandes von Hunzen ist daher in früherer Zeit auch von Interessenten aus Tuchtfeld und Halle benutzt worden. Darauf, dass die inselartige Lage erst sekundär ist, wurde schon hingewiesen bei der Beschreibung der Kernflur. Ein Teil des Köterlandes liegt bezeichnenderweise "Auf dem Bruche". Die Randlage des Köterlandes ist ein Beleg dafür, dass die Ackerleute in Hunzen einer älteren Siedlungsschicht als die Köter angehören, die in der Kernflur kein Land besaßen. Dass dieser Bereich des Köterlandes eine besondere Einheit darstellte, wird auch dadurch bezeugt, dass die Herren von Frenke 1537 "den tegenden to Hunsensen midt den hunsenser Broke" besaßen (HStAH Dep 82 Abt IV Nr. 1). Das Köterland gehört 1763 zu der besten Ackerklasse, aber es musste eben erst drainiert werden, da die Bezeichnung "Bruch" auf Sumpfland hinweist. Die Rückschreibung der Höfe im Dorf von Hunzen ergibt für 1545 eindeutige Hinweise auf zeitliche Reihenfolge der Ackerleute bzw. Halbspänner, Köter und Häger (siehe Karte 23). Die 4 Halbspännerhöfe liegen in der Mitte des Dorfes. Die ehemalige Zusammengehörigkeit der Halbhöfe Nr. ass 8 und 10 sowie 1 und 21 ist deutlich zu erkennen, ebenso, dass zu letzterem Komplex ursprünglich noch die Hofstellen von Nr. ass 9 und 22 gehört haben müssen. An diese in der Mitte des Dorfes liegenden Ackerhöfe schließen sich die Köter an und schließlich am Rand dieser geschlossenen Siedlung die Höfe, zu denen um 1545 Hagengut gehörte. Sieht man Dorfgrundriss und Fluraufteilung in einem Zusammenhang, so kann nur gefolgert werden, dass die Halbspänner bzw. Ackerleute mit der Kernflur den ältesten Teil von Hunzen bildeten. Ihnen folgten die Köter mit am Rande gelegenen Flurteil und Lage bei den Ackerhöfen. Die Häger folgten erst als letzte Siedler an den Rändern von Hunzen, indem sie ihre Höfe auf den Hagenhufen aufgaben. Ob die Flurteile der Köter oder Häger jeweils älter bzw. jünger gewesen sind, lässt sich mit dieser Methode nicht entscheiden.

Tabelle 35
Die Flur von Tuchtfeld von 1580 (in Morgen)

Hof Nr. ass	Kirche	von Grone	Wildland von Grone	von Schulenburg	Notvogel, Bodenwerder
1		3 Hufen			
2		3 Hufen			
3		3			
4	1,5	12	6		
5		3 Hufen			
6		2 Hufen			
7	1,5	1,5 + 6			
8					3 Hufen
9		6			
10				3 Hufen	
11		11			
12		1 Hufe			

Quellen: StAWF

19 Alt 216 Erbreger von 1580

Für den Hagen von Hunzen gilt somit zusammenfassend, dass diese Hägerhufensiedlung mit 6 bzw. 7 Hagenhufen gegründet wurde und bis 1545 keine Hufe mehr mit einem Hof besetzt war. Die Häger verlegten vor 1545 ihre Höfe an den Rand von Hunzen. Dass die Gründung des Hagens unter den Bischöfen von Hildesheim erfolgte, ist eher unwahrscheinlich, da das Gebiet nicht zu dessen Diözese, sondern zu Minden gehörte.

4.6.3.8. Tuchtfeld

Mit einer Größe von 604,5 Morgen im Jahre 1718 gehört Tuchtfeld zu den kleineren Gemarkungen in der Ithbörde. Die Flur besteht aus Blöcken und Streifen im Gemenge, und es gibt in einigen Wannen bei der Generallandesvermessung Zusammenlegungen und Vertauschungen (KRAATZ 1975, S. 283).

Schon im 9. Jahrhundert wird "Ducfelden" in den Traditiones Fuldensis erwähnt (KLEINAU 1968, S. 628). Tuchtfeld ist daher wohl einer der ältesten Orte der Ithbörde. KLEINAU (ebenda) nennt erst für das 16. Jahrhundert weitere Quellen zur Ortsgeschichte von Tuchtfeld.

Das Eversteiner Lehnsregister (StAH Cop X 5 Abschrift SCHNATH) enthält für die Zeit um 1350 noch einen Hinweis auf 2 Hufen Landes "to Tufelte", die an Heinrich von Stelze (Stellere) verlehnt waren. Auf der Flur von Kirchbrak bzw. Dielmessen gibt es am Tuchtberg die "Steller Hufe", die, wie gezeigt, Teil einer Hagenhufenflur gewesen ist. Für Hagenland auf der

Gemarkung von Tuchtfeld gibt es weder durch schriftliche Quellen noch durch die Rekonstruktion der Flur von 1580 einen Anhaltspunkt (siehe Tabelle 35 und Karte 24).

Stattdessen ist die Flur von Tuchtfeld typisch für die vor der Hagensiedlungszeit vorhandenen Formen (vgl. z.B. Eschershausen, +Seddungen, Kirchbrak), deren Genese nicht weiter zu erörtern ist, da die Hagenflur im Mittelpunkt der Untersuchung steht. Bemerkenswert ist auch die Ortsform einer Doppelzeile wie z.B. in Lüerdissen und Kirchbrak.

4.6.3.9. Halle

Die Flur von Halle umfasst 1761 1450 Morgen und 63 Quadrat-Ruthen Ländereien (StAWF 20 Alt 166). Hierbei handelt es sich um die Angaben nach der Vermessung. Wohl durch den Einmarsch der französischen Truppen musste 1757 die Vermessung unterbrochen werden (KRAATZ 1975, S. 268). Vielleicht unterblieb deshalb die Aufzeichnung der vor der Vermessung vorhandenen Ländereigrößen. Ein Vergleich mit den Größenangaben im "Corpus Bonorum" der Kirche zu Halle von 1751 (Kopie in der Sammlung Brockmann, Halle) zeigt aber, dass fast nur eine Veränderung in den Ruthenangaben, nicht aber bei den Morgenangaben zwischen 1751 und 1761 erfolgt, so z.B. 1751 53 Morgen, 1761 52 Morgen und 100 Ruthen; 1751 90 Morgen, 1761 88 Morgen und 67 Ruthen usw.. 1749 gab es in Halle 7 Ackerleute, 4 Halbspänner und 4 Viertelmeier, 12 Großköter, 7 Kleinköter und 9 Brinksitzer. Damit gehört Halle zu den großen Dörfern der Ithbörde. Schon 1545 gab es 15 Ackerleute und 20 Köter in Halle (siehe Tabelle 35a). KRAATZ (1975, S. 268) kennzeichnet die Flur von Halle als eine schmalstreifige, spiegel-S-förmig parzellierte Gewinnflur. Halle gehört mit einer ersten schriftlichen Erwähnung von 996/997 in den Traditiones Corbeiensis (ECKHART 1970, S. 397) zu den ältesten Orten der Ithbörde. In den Erbregistern von 1545 und 1580 (StAWF 19 Alt 214 und 216) sowie in der Landesbeschreibung von 1685 wird Hagengut in Halle bzw. bei Haller Einwohnern genannt.

Daher ist die Flur von Halle auf Spuren von Hagenland zu überprüfen. Hierbei wird erst die Flur von 1761 anhand der Interessenten interpretiert. Es tritt eine deutliche Differenzierung innerhalb dieser Flur hinsichtlich der Verteilung des Landbesitzes der Interessenten auf. Bis auf die 7.

Tabelle 35a
Die Anzahl der Feuerstellen in Halle

Jahr	Gesamt- anzahl	Ackerleute	Halb- spänner	Großkötter	Kleinkötter	Kirchhöfer Brinksitzer
1539	35					
1545	35	15		20		
1580	31	14		17		
1685	43	8	2	19	7	7
1690	39	6	4	16	6	7
1718	41	7	4	16	6	8
1742	41	7	4	16	6	8
1759	42	7	4	12	7	9

Quellen: StAWF

- 38 B Alt 5 Lehnsaufgebot von 1539
- 19 Alt 214 Erbreger von 1545
- 19 Alt 216 Erbreger von 1580
- 24 Alt 20 Landesbeschreibung von 1685
- 23 Alt 352 Kontributionsbeschreibung von 1690
- 23 Alt 354 Kontributionsbeschreibung von 1718
- 23 Alt 355 Kontributionsbeschreibung von 1742
- 20 Alt 166 Dorf-, Feld-, Wiesenbeschreibung von 1759

Wanne des Winterfeldes gehören fast alle Parzellen nördlich des Spüligbaches zu den Höfen Nr. ass 8, 25, 28, 35, 38 und 42. Auch die Höfe selbst liegen mit Ausnahme des Hofes Nr. ass 8 alle nördlich dieses Baches. Allerdings korrespondieren die Parzellen des Hofes Nr. ass 8 fast zu 100% mit den Parzellen des Hofes Nr. ass 38, d.h. der Hof Nr. ass 8 ist von letzterem abgeteilt und erhielt einen Standort außerhalb der Gruppe. Somit ist eine klare Differenzierung der Flur von Halle in zwei Bereiche möglich. Während das Land nördlich des Spüligbaches zu den Höfen nördlich dieses Baches gehört, gehört entsprechend das Land südlich des Spüligbaches zu den Höfen, die südlich dieses Baches liegen. Die Höfe nördlich des Spüligbaches bilden eine Zeile, die parallel zum Bach verläuft. Die Höfe südlich des Spüligbaches bilden einen Ring um den Hof Nr. ass 6 mit Ausnahme der Höfe Nr. ass 16 bis 19. (siehe Karte 26)

Der Hof Nr. ass 6 hat 1580 5 Hufen und wird daher vermutlich, da er auch an erster Stelle im Erbreger von 1580 genannt wird, der Haupthof der Herren von Halle gewesen sein. Es kann sich hier durchaus um einen ehemaligen Villikationshaupthof mit umliegenden Meierhöfen gehandelt haben. Dagegen spricht auch nicht, dass dieser Hof im Erbreger von 1545 nur 3 Hufen Land gehabt hat. Erwähnt wird für Halle auch eine Burgstelle (KLEINAU 1967, S. 240), die sich möglicherweise auch auf den Hof Nr. ass 6 bezieht. Das Geschlecht der Herren von Halle hatte diesen Haupthof oder möglicherweise auch diese Burg wohl vom Stift Abdinghof in

Paderborn (KLEINAU 1967, S. 241). 1227 erwerben die Herren von Halle Gut vom Stift Abdinghof in Halle. Das Stift Abdinghof in Paderborn hat 1066 Besitz in Halle erworben. Bestätigt wird dies vom Bischof Meinwerk (?) von Paderborn (UB Westf I 153). Daher besteht auch die Möglichkeit, dass das Hagengut in bzw. bei Halle auf Besitz des Bistums Paderborn angelegt wurde. Da aber der Besitzwechsel schon 1066 erfolgt, vor der Hagengründungszeit, kommt der Bischof hier nicht als Hagensiedlungsgründer in Frage. Aus dem Besitz des Bistums von Paderborn gelangt dann dieser Bereich über das Stift Abdinghof und über die von Brak oder die von Halle bzw. von Frenke und von Schulenburg an die von Grone, die 1580 mit denen von Zersen das Hagengut in bzw. bei Halle besitzen (nach KLEINAU 1967, S. 240f). 1558 wird Gottschalk von Grone (StAWF 110 Urk Nr. 96) u.a. mit allen Besitzungen, die Udo von Halle hatte, belehnt. Das Lehen der Herren von Grone lässt sich wohl auf das Stift Abdinghof zurückführen. Unklar bleibt, ob wirklich alle Zwischenstationen erfasst werden können. Der Besitz der Herren von Halle kann auch anders rekonstruiert werden. 1240 gelangt der Eckhof mit 10 Hufen von den Grafen von Everstein an das Stift Corvey (SPILCKER Nr. LXV). Die Herren von Halle haben 1545 etwa 10 Hufen (StAWF 19 Alt 214). Hier könnte es sich um die genannten 10 Hufen handeln, die dann zu dem Haupthof der Herren von Halle gehört haben. Somit lässt sich der Ursprung des Hagengutes in Halle bisher nicht ermitteln. Fest steht bisher nur, dass es in oder bei Halle Hagengut gegeben hat. Nähere Aussagen über dieses Hagengut hinsichtlich der Lage und des Umfanges könnte eine Interpretation der rekonstruierten Karte der Grund- bzw. Gutsherren von 1580 für den Ortsbereich und die Flur von Halle geben. Grundherren haben nicht nur Grundbesitz sondern auch Herrengewalt und können „Schutz und Schirm“ gewähren.

Gutsherren haben ihre Rechte vom Territorialfürsten delegiert bekommen.

Begonnen wird mit dem Ortsbereich. Es gibt hier, wie schon gezeigt, zwei Bereiche in Halle: nördlich und südlich des Spüligbaches. Ein Nebenfluss des Spüligbaches heißt die Halle.

Daher spricht sowohl die Lage des südlichen Bereiches von Halle als auch die Konfiguration dieses Bereiches, wo mehrere Höfe höchstwahrscheinlich um einen Villikationshaupthof bzw. um eine Burg angeordnet sind, dafür, dass hier der älteste Teil von Halle und damit das "Ur"Halle liegt. Hier haben die Herren von Grone fast alle Höfe, die ihnen um 1580 in Halle gehören, die sie spätestens seit 1558 von Udo von Halle übernommen hatten. Nur der hier als Villikationshaupthof vermutete Hof Nr. ass 6 gehört noch den Herren von Halle. Lediglich der unbedeutende Hof Nr. ass 4 und der am Rande an dieses "Ur"Halle angesetzte Hof Nr. ass 13

haben 1580 geringe Mengen von Hagengut, d.h. 3 bzw. 2 Morgen. Währenddessen liegen im nördlichen, wohl jüngeren Teil von Halle am Rand zwei Höfe, die 1 Hufe bzw. 6 Morgen Hagenland aufweisen. Nördlich von diesen Höfen Nr. ass 38 und 41 befindet sich zwar noch der Hof Nr. ass 42. Dieser Hof ist aber aus einer um 1685 erfolgten Teilung des Hofes Nr. ass 2 entstanden (siehe Karte 26). Daher gilt auch für Halle, dass sich Häger erst später an den schon vorhandenen Ort Halle am Rande angesiedelt haben.

Über die Lage des Hagenlandes kann der Rekonstruktionsversuch der Flurkarte von 1580 Auskunft geben. Da 1759 kein Hagenland mehr genannt wird, war eine Rekonstruktion der Flur von 1580 notwendig, u. z. des Besitzes nach Gutsherren, um auch möglichst die Lage des damals vorhandenen Hagenlandes zu ermitteln. Gutsherren waren 1580 u.a. die Kirche, die Herren von Hake, von Spiegelberg, von Grone (Siehe Tabelle 35). Auffällig ist, dass die Kirche zwar nicht ihren gesamten Besitz in einem bestimmten Teil der Flur hat, dafür aber einige Schwerpunkte, so im nördlichen Bereich der Flur (nördlich des Spülingbaches), während südlich nur Schwerpunkte in der Wanne 10 des Winterfeldes (3 Parzellen) und in der Wanne 8 des Sommerfeldes (4 Parzellen) sowie in der Wanne 4 des Brachfeldes (3 Parzellen) existieren. Natürlich können diese Angaben für 1580 nur als Anhaltspunkte dienen. Vermutlich gehörten diese Parzellen jeweils in den Wannern zu einer Großparzelle. Außerdem liegt das Land in der südlichen Flur im Randbereich, so dass es wohl erst später der Kernflur von Halle angefügt wurde. Über die Herren von Hake als Gutsherren in Halle sind folgende Aussagen möglich. Danach geben 1373 die Herren von Hake 2 Hufen an das Stift Kemnade (STEINACKER 1907, S. 277). 1580 sind diese 2 Hufen bei Hof Nr. ass 35. Außerdem haben die Herren von Hake 1580 noch 3 Hufen bei Hof Nr. ass 38. Fast alles Land dieser zwei Höfe liegt nördlich des Spülingbaches. Die Höfe Nr. ass 35 und 38 korrespondieren recht häufig. Vermutlich sind dies durch korrespondierende Parzellen die Bereiche des schon im 14. Jahrhunderts vorhandenen Landes. Die Höfe Nr. ass 35 und 38 liegen auch im Ortskern beieinander. Die Herren von Spiegelberg haben 1545 eine Hufe in Halle. Dieses Land liegt nur nördlich des Spülingbaches und gehört zu dem Hof Nr. ass 25 (?). Dieser Hof liegt am südlichen Ende der Höfereihe nördlich des Spülingbaches. Daher wird dieser Hof auch zu den jüngeren Höfen von Halle zu rechnen sein. Diese bisherige Interpretation des Gutsherrenlandes von 1580 gibt nun die Bereiche an, wo sich kein Hagenland befindet.

Interessanter ist hinsichtlich des Hagenlandes das Gutsland von H. Schafer aus Bodenwerder. Dieses Land liegt 1580 höchstwahrscheinlich im Winterfeld in der 5. oder 8. Wanne, wobei die 8.

Wanne etwas zweifelhaft ist. Wie in Holzen haben mehrere Köter Land von einem bürgerlichen Guts- bzw. Grundherren gekauft. Dieses Land kann daher früher Hagenland gewesen sein. Hinzu kommen die noch 1759 zu erkennenden Breitstreifen (siehe Karte 25).

Weitere Aussagen zum Hagenland erhalten wir aus den Angaben über den Besitz der Herren von Grone. Danach befindet sich 1580 bei dem Hof Nr. ass 41 Hagengut in der Größenordnung von 6 Morgen. Noch 1759 sind 6 Morgen und 50 Ruthen in der 9. Wanne des Winterfeldes am Tönniesberg im Besitz dieses Hofes. Da auch möglicherweise in der benachbarten 8. Wanne Hagenland von H. Schafer aus Bodenwerder liegt, scheint es sich hier tatsächlich um das Hagenland von Nr. ass 41 zu handeln. Auch die Mühle Nr. ass 20 hat 1580 10 Morgen Hagenland von den Herren von Grone. Dieses Land liegt 1759 in einer Größe von 11 1/4 Morgen in einem Streifen ebenfalls am Tönniesberg in der 9. Wanne des Winterfeldes. Der Hof Nr. ass 38 hat 1580 eine Hagenhufe am Kreipker Berg, die aber im 17. Jahrhundert nicht mehr zu diesem Hof gehört. Da auch H. Schafer 1580 am Kreipker Berg vermutlich Hagenland besitzt, kann es sich um die 42 Morgen von 1759 handeln, die zum Hof Nr. ass 40, der mit dem Hof Nr. ass 38 korrespondiert, gehören. Allerdings gibt es 1759 eine Flurbezeichnung am Kreipker Berg, die die 1. Wanne des Winterfeldes umfasst und unmittelbar an die Flur von Kreipke anschließt. Auf der Flur von +Dischershausen hatten die Höfe Nr. ass 10, 25 und 35 1545 Land, das aber 1580 nicht mehr genannt wird.

Danach kann bisher zusammenfassend gesagt werden, dass es auf der Gemarkung von Halle von 1759 wohl zwei Bereiche von Hagenland gegeben hat, u. z. am Kreipker Berg und am Tönniesberg. Diese Bereiche sind durch das Tal des Spüligbaches voneinander getrennt.

Weitere Auskunft über die Verbreitung des Hagenlandes kann die Zehntkarte von 1759 geben.

Danach haben die Herren von Hake zu Buchhagen, die auch Hagenjunker waren, einen kleinen Zehnt auf der Gemarkung von Halle. Das dazu gehörige Land liegt fast ausschließlich in der 5., 6. und 8. Wanne des Winterfeldes, d.h. genau im Bereich des Kreipker Berges und des Tönniesberges, wo auch das Hagenland von 1580 identifiziert werden konnte.

Außerdem liegen hier die größten Bereiche zehntfreien Landes. Sonst ist der zur Pfarre gehörige Hauptzehnt auf der Flur nur gelegentlich von zehntfreien schmalen Langstreifen unterbrochen. Eine Ausnahme ist noch am äußersten östlichen Rand der Flur unmittelbar an den Wald angrenzend zu erkennen. Auffällig ist, dass am Tönniesberg mehrere Kurzbreitstreifen alle der Pfarre zehnten und zusammen einen Breitstreifen mit nicht ganz rechteckigen Ausmaßen bilden.

Dieser Breitstreifen liegt zwischen einer vielleicht ehemals aus einem Breitstreifen hervorgegangenen Koppelweide und einer wohl ehemaligen Hagenhufe, deren bedeutendste Aufteilungsreste noch für 1580 nachweisbar sind.

Eine Rekonstruktion von Hagenhufen ist also nur ansatzweise auf der Gemarkung von Halle möglich. Am Tönniesberg ist ein Breitstreifen als Hufe mit einer Größe von ca. 30 - 40 Morgen zur rekonstruieren. Die möglicherweise ehemals vorhanden gewesenen Nachbarhufen können hinsichtlich der Größe nicht mehr rekonstruiert werden. Es kann dennoch von 3 Hufen am Tönniesberg ausgegangen werden.

Auch in dem Flurteil "Am Krübbberg", der am Kreipker Berg liegt, kann eine genaue Größenrekonstruktion eventueller Hagenhufen nicht durchgeführt werden. Nach den Hagenland-Größenangaben ist mit mindestens 2 Hufen zu rechnen. Die Einbeziehung der benachbarten Flur von Linse, wo 1545 (StAWF 19 Alt 214) 3 Morgen Hägergut bei einer Mühle genannt werden, lässt auch keine Rekonstruktion von Hagenhufen zu. Es ist jedoch möglich, dass auch noch auf der Linser Flur am Spüligbach unmittelbar "Am Krübbberg" Hagengut gelegen hat.

Daher kann zusammenfassend gesagt werden, dass es auf der Gemarkung von Halle zwar Hinweise auf Hagenhufen gibt, aber eine Siedlung am Tönniesberg nur bruchstückhaft zu rekonstruieren ist. Das Hagenland am Kreipker Berg wird in die folgende Untersuchung über die Gemarkung von Kreipke einbezogen, da es offensichtlich in einem Zusammenhang mit Hagenland auf der Gemarkung von Kreipke steht.

4.6.3.10 Kreipke

Neben Wegensen ist Kreipke das zweite kleinere Dorf am westlichen Rand der mittleren Ithbörde. Kreipke liegt nördlich von Halle und westlich von Wegensen. 1760 umfasst die Flur von Kreipke 513,5 Morgen Land (StAWF 20 Alt 235), davon ca. 170 Morgen Hagenland (siehe Tabelle 36). Von diesem Land werden aber nur 434 Morgen von Interessenten aus Kreipke bewirtschaftet. Dieses Land ist im Besitz von 7 Groß- und 1 Kleinköter sowie 1 Kirchhöfer (siehe Tabelle 37). Erstaunlich ist, dass die Großköter Landbesitz zwischen 12 und 140 Morgen haben, wogegen in anderen Dörfern der Ithbörde Höfe mit 140 Morgen schon als Ackerhöfe oder doch zumindest als Halbspänner gelten. KRAATZ (1975, S. 275) typisiert die Flur von Kreipke

als eine Kurzgewannflur. Ortswüstungen auf der Gemarkung von Kreipke sind bisher nicht bekannt.

Als "Criepan" wird Kreipke schon in den Traditiones Corbeiensis vor 1000 um 977 (ECKARDT 1970, S. 363f) erwähnt. Siegfried schenkt dem Kloster Corvey eine Familie und 36 "jugera".

Wilbrandus Bok erhält das Dorf "Crepe" zum Lehen von den Grafen von Everstein (HStAH Cop X 5 nach SCHNATH). Im 14. Jahrhundert geht der Zehnt vom Bischof von Minden an "Johannes de Esscherte miles" (TACKE 1943, S. 194). Im gleichen Jahrhundert erhält das Kloster Kemnade von den Edelleuten von Homburg eine halbe Hufe mit einem Kothof geschenkt (StAWF VII Bs 17). 1400 wird Kreipke in dem Homburger Güterverzeichnis als an die von Hehlen verlehnt genannt (StAWF VII B Hs 17). Henning Alxwede hat vor 1483 (HStAH Dep 49 I Nr. 224) Besitz in und bei "Crepe". Kreipke hat somit zumindest teilweise zu der Herrschaft der Homburger gehört. Erst 1536 erfolgt eine weitere Nennung von Kreipke. Bischof Franz von Minden belehnt Hermann Hake u.a. mit 2 Hufen Landes zu "Kreipe" (CULEMANN, Mindener Adel S. 14 und

Tabelle 36
Die Größe der Flur von Kreipke

Jahr	Morgen
1545	165/173
1580	191,5
1685	186,5
1690	262,5
1718	313,25
1754	313,25
1760	513,5

Quellen: StAWF

- 19 Alt 214 Erbreger von 1545
- 19 Alt 215 Erbreger von 1580
- 24 Alt 20 Landesbeschreibung von 1685
- 23 Alt 352 Kontributionsbeschreibung von 1690
- 23 Alt 354 Kontributionsbeschreibung von 1718
- 23 Alt 357 Kontributionsbeschreibung von 1754
- 20 Alt 235 Dorf-, Feld-, Wiesenbeschreibung von 1760

Tabelle 37
Die Anzahl der Feuerstellen in Kreipke

Jahr	Gesamtanzahl	halbe Ackerhöfe	Großkötter	Kleinkötter	Kirchhöfer
1545	6	2	4		
1580	7	2 Halbspänner	5		

1625	9	2 Halbspänner	7		
1650	9	2	7		
1685	9		7	1	1
1690	9		7	1	1
1698			7	1	1
1718			7	1	1
1742			7	1	1
1760			7	1	1

Quellen: StAWF

- 19 Alt 214 Erbreger von 1545
- 19 Alt 216 Erbreger von 1580
- 19 Alt 217 Erbreger von 1625
- 19 Alt 218 Erbreger von 1650
- 24 Alt 20 Landesbeschreibung von 1685
- 23 Alt 352 Kontributionsbeschreibung von 1690
- 23 Alt 353 Kontributionsbeschreibung von 1698
- 23 Alt 354 Kontributionsbeschreibung von 1718
- 23 Alt 355 Kontributionsbeschreibung von 1742
- 20 Alt 235 Dorf-, Feld-, Wiesenbeschreibung von 1760

15). In dem Erbreger von 1545 wird Kreipke als ein "nie dorp" bezeichnet und in dem Landschaftsregister der Herrschaft Homburg von 1545 fehlt Kreipke, während z.B. der nicht größere Nachbarort Wegensen enthalten ist. Zu dieser Zeit werden auch z.B. die Dörfer Altendorf bei Holzminden, Derental, Braak, Arholzen, Reileifzen, Wangelstedt (alle außerhalb der Ithbörde im jetzigen Landkreis Holzminden gelegen) unter Herzog Heinrich d.J. (1514 - 1568) neu gegründet (RUSTENBACH 1903, S. 644). Bei den Neugründungen erhalten die Meier und Köter jeweils einheitliche Besitzgrößen, so z.B. bei der wüst gewesenen Dorfschaft Altendorf bei Holzminden die Meier 60 Morgen und die Köter 12 Morgen Land (TACKE 1943, S. 194). Diese Maße gelten auch für Kreipke, so dass Kreipke auch zu der frühneuzeitlichen Wiederbesiedlung im Weserbergland in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gehört.

Offensichtlich sind große Teile von Kreipke vor 1545 wüst gewesen. Das Land, welches 1536 an Hermann Hake verlehnt worden war, ist vermutlich mit dem Land der Interessenten Conrad Sagebiel und Fr. Hennecke aus Heien von 1760 identisch. Diese beiden Interessenten wohnen nicht in Kreipke, haben dort aber hakisches Land. 1536 könnten also wenigstens die 2 Hufen in Kreipke von auswärtigen Interessenten bebaut worden sein. 1571 wird die Belehnung der 2 Hufen an die von Hake noch einmal bestätigt. Da dieses Land aber in dem Erbreger von 1580 nicht bei Kreipke genannt wird, müssen die Interessenten zu diesem Zeitpunkt schon außerhalb gewohnt haben. Möglicherweise hat Gottschalk von Grone, der Kreipke um 1545 aus dem Besitz der von Uppenbrock erbt, eine neue Ansiedlung unter dem Herzog Heinrich d.J. angelegt.

1551 bekennt Gottschalk von Grone, das er und Dietrich Hake "Süster" (Schwester) und Bruder Kinder durch seine Mutter das Dorf (!) "Krepe" zwischen Heyen und Halle von denen von Uppenbrock herkommend, geerbt habe. Als Pachtlehen gelangt Kreipke dann an die von Hake

Tabelle 38
Die Flur von Kreipke von 1545 (in Morgen)

Hof Nr. ass	von Grone	von Hake	von der Lippe
1	2 Hufen (zu je 31 Morgen)	6	12
3	?		
4?	2 Hufen (zu je 20 Morgen)		
5	12		
8	12		

Quellen: StAWF
19 Alt 214 Erbreger von 1545

Tabelle 39
Die Flur von Kreipke von 1580 (in Morgen)

Hof Nr. ass	von Grone	von Hake	Kemnadisch Lehn	Erbland	Hagen- erbland	Rottland
1	60	5				
2					10	
3	15					
4	1 Hufe + 9			1 + 1,5		1,5
5	11				20	
8	11					
9			10			

Quellen: StAWF
19 Alt 216 Erbreger von 1580

(StAH Dep 49 I Nr. 247). Auch wegen der außergewöhnlich guten Qualität eines Teiles der Flur von Kreipke wird diese nie ganz wüst gewesen sein. Der 30jährige Krieg scheint wegen der Verkehrsferne des Ortes keine Auswirkungen auf Kreipke gehabt zu haben. 1656 sind wie vor dem 30jährigen Krieg 9 Hofstellen vorhanden (StAWF 23 A Alt 1923). Eine Rückschreibung der Flur bis 1545 bzw. 1580 ist daher möglich. Die wenigen Vertauschungen von Land während der Vermessung der Flur 1760 in der 1. und 3. Wanne des Brachfeldes können vernachlässigt werden ((KRAATZ 1975, S. 275). Erst 1545 wird in dem Erbreger von Halle Hagenland in Kreipke genannt. Bis 1580 haben Interessenten aus Kreipke dieses Hagenland an sich gebracht (geerbt oder gekauft), d.h. auch das Hagenland ist wie ein Teil des Meierlandes um 1545 im Besitz

auswärtiger Interessenten (siehe Tabellen 38 und 39). Dies sind weitere Hinweise auf partielle Flurwüstungserscheinungen und Hofstellenwüstungen. Teile der mehr oder weniger wüsten Flur von Kreipke werden von auswärtigen Interessenten genutzt. Da beim Hagenland auf der Flurkarte von 1760 (StAWF K 3407) auf Grund der Konfiguration der Parzellen Breitstreifen "Am Kiek Berg" rekonstruiert werden können, ist es deutlich vom Meierland zu unterscheiden (siehe Karte 27). Weil um 1545 im Erbregerister von Kreipke selbst (StAWF 19 Alt 214) kein Hagenland, sondern zu Halle aber als in Kreipke gelegen, genannt wird, scheinen diese Breitstreifen erst zwischen 1545 und 1580 zu der Flur von Kreipke gekommen zu sein. Über den Bereich dieser Breitstreifen können keine Aussagen zu ihrer früheren Situation, auch nicht über Wüstungserscheinungen, gemacht werden. Auch der Name dieser zu vermutenden Hagenhufensiedlung ist nicht bekannt. Nur einige kleinere Parzellen der Interessenten mit Hagenlandbesitz liegen im Bereich des Meierlandes. Daher scheinen diese Parzellen erst in jüngerer Zeit durch Vertauschungen an die Interessenten mit Hagenlandbesitz gekommen zu sein. Bei vielen Interessenten konnte 1760 nicht mehr entschieden werden, wo das Hagenland bzw. Meierland seine Lage in der Flur hatte. So ist es wahrscheinlich, dass bei der allgemeinen Unsicherheit einige Parzellen innerhalb des Meierlandes auch als Hagenland bezeichnet werden. Eine deutliche Trennung von Meier- und Hagenland ist nur durch die Flurformen gegeben. Während das Hagenland also aus Breitstreifen besteht, hat das Meierland die Merkmale einer Gewinnflur mit Langstreifen und querlaufenden Kurzstreifenverbänden. Somit besteht der nördliche Bereich der Flur von Kreipke aus Meierland und der südliche aus Hagenland. Im Grenzbereich liegt die Dorfstätte von Kreipke von 1760. Es lassen sich 4 oder 5 in der südlichen Flur von Kreipke liegende Hagenhufen rekonstruieren. Doch die anschließende Hagenhufenreihe in der Feldmark von Halle muss wohl noch hinzugezogen werden, da Teile einer Hagenhufe 1759 zu dieser Feldmark gehören. Südlich folgt dann auf der Haller Feldmark ein Privatweidegebiet, in dem weitere 3 bis 4 Hagenhufen gelegen haben können. Allerdings weisen keine Parzellenstrukturen darauf hin. Da 5 bzw. 6 Hagenhufen im Bereich der Gemarkung von Kreipke rekonstruiert werden können und 1545 kein Hagenland bei Kreipke erscheint, 1580 nur 30 Morgen Hagenland genannt werden, kann dies nur bedeuten, dass 1580 nur ein Teil der Hagenhufenflur dieser vom Namen her nicht bekannten Siedlung zu Kreipke gehört. Die rekonstruierten Breitstreifen als Hagenhufen auf der Gemarkung von Kreipke, die am Hang des Krukberges liegen, unterscheiden sich wie üblich in ihrer Breite. Auch innerhalb der einzelnen

Hufen (siehe Karte 27) wechselt die Breite, so dass die Hufen am unteren Hang die größte Breite von ca. 24 bis 54 Ruthen haben. Auf einer Hufe liegt noch 1760 eine Wanne mit dem Namen: "Auf dem alten Kohlhof". Dies kann nur ein Hinweis auf einen ehemaligen Hagenhof, der auf seiner Hufe lag, sein. In der mittleren Hanglage der Hufen herrscht eine Breite von durchschnittlich 30 Ruthen vor, was der Standardbreite der Hagenhufen in der Ithbörde entsprechen würde. Die Länge der Hufen beträgt mit einer Ausnahme über 160 Ruthen.

Eine Hufe auf der 2. Wanne des Sommerfeldes ist vermutlich durch die am Anfang des 16. Jahrhunderts neu angelegte Ortslage von Kreipke gestört, so dass auch für diese Hufe eine ursprüngliche Länge von über 160 Ruthen möglich ist. Diese 5 Hagenhufen auf der Gemarkung von Kreipke bestanden somit aus ca. 40 Morgen großen Hagenhufen. Quellenmäßige Hinweise auf diese rekonstruierte Größe fehlen.

Die Hagenhufensiedlung auf der Gemarkung von Kreipke könnte auch der Standardgröße hinsichtlich der Hufenzahl der Hägersiedlungen in der Ithbörde entsprochen haben, wenn noch 3 bis 4 Hufen auf der Gemarkung von Halle zu dieser Siedlung gehört haben sollten. Auf der Flur von Kreipke und in Teilen auf der anschließenden Flur von Halle lag eine Hägerhufensiedlung mit mindestens 5 und höchstens 9 Hufen. Mit einer Größe von ca. 40 Morgen pro Hufe entspricht diese Siedlung der Standardgröße von Hagenhufen der nördlichen Ithbörde. Schriftliche Hinweise auf den Namen dieser Siedlung fehlen bisher.

4.6.3.11 Wegensen

Wegensen liegt am westlichen Rand der Ithbörde zwischen den Gemarkungen von Bremke, Dohnsen, Halle, Kreipke und Heyen. Die Flur umfasst 1763 nur ca. 370 Morgen (StAWF K 3660), die von nur 3 Halbspännern und 3 Großkötern bewirtschaftet werden. KRAATZ (1975, S. 284f) nennt die Flur "kleingliedrig, schmalstreifig, spiegel-S-förmig parzelliert mit am Rande gelegenen Blöcken". Wegensen gehört im 14. Jahrhundert zum Besitz des Klosters Abdinghof/Paderborn.

In einem Güterverzeichnis dieses Klosters von 1357 - 1362 wird Johann Stenkop als Lehnsmann mit 9 Hufen in der "villa Wegensen" genannt (Archiv Paderborn Cop V 7).

Zumindest 6 Hufen sind dann später an von Hupede verlehnt und 1477 kommen diese Hufen dann an Friedrich von Zersen. 1490 werden drei Hufen an Johan Steynrod verlehnt und 1492 die

6 Hufen der von Zersen bestätigt, so dass um 1490 wieder 9 Hufen in Wegensen vorhanden gewesen sein können. 1545 gibt es aber nur 6 Hufen in Wegensen (siehe Tabelle 40).

Vielleicht lagen die fehlenden restlichen drei Hufen in +Dischershausen. Erst um 1545 wird +Dischershausen in den Erbrechern erstmals genannt. Ein Interessent aus Dohnsen besaß um 1545 noch einen wüsten Hof in +Dischershausen, so dass dieser Ort endgültig erst kurz vor 1545 wüstgefallen sein wird. Genannt werden 1754 6 Hägermänner, die 6 Hufen und 15 3/4 Morgen Hägerland in Wegensen bzw. +Dischershausen besitzen (StAWF 23 Alt 389). Die "Hägerländerei" ist 1754 sehr zerstört und "nach vielen anderen Dörfern veräußert". Die Flurnamen "In den Gnadenhöfen" und "Auf den Gnadenhöfen" könnten auf ehemalige Hofstellen von +Dischershausen hinweisen (StAWF K 3660). Im Flurnamen "Tischer-Feld" hat sich der

Tabelle 40

Die Flur von Wegensen von 1545 (in Morgen)

Hof Nr. ass	von Zersen	Pfarre zu Halle	Tönnies, Bodenwerder	Hagenland	Hagenland Dischershausen
1			2 Hufen		
2	2 Hufen				
3					
4		5			
6	2 Hufen				
?				0,5 Hufen	
?					20
?					1 Hufe
Halle					0,5 Hufen + 12
Dohnsen					40 1 Hufe
Esperde					20

Quellen: StAWF

19 Alt 214 Erbrecher von 1545

Ortsname von +Dischershausen teilweise erhalten (siehe Karte 28). Die 6 Hägermänner haben jeweils eine Hufe Hägergut und müssen für ihre jeweilige Hufe die Abgaben wie jährlich 6 mgr (Mariengroschen) an die Hägerjunker und im Sterbefalle die Köhr geben (StAWF 23 Alt 389).

Diese Abgaben müssen die Hägermänner zuvor einziehen, da ihnen nicht die ganze Hufe jeweils gehörte, sondern dieselbe an verschiedene weitere Interessenten aufgeteilt war.

Bevor auf die Flur von +Dischershausen näher eingegangen werden kann, ist eine Untersuchung von Wegensen notwendig, da bei der Aufnahme der Flurkarte 1763 +Dischershausen zur Flur von Wegensen gehört. 1545 gibt es drei halbe Ackerhöfe in Wegensen mit je 2 Hufen Land.

Von den zwei Kötern hat einer nur 5 Morgen und der andere gar kein Land. Ein Teil der 5 Morgen des Köters Nr. ass 4 hat wohl schon 1545 direkt hinter der Hofstelle gelegen (Siehe auch Tabelle 40). Bis 1685 ändert sich nichts an der Menge des Besitzes der 3 Halbspänner.

Sogar der 30jährige Krieg scheint fast keine Auswirkungen auf die Flur von Wegensen gehabt zu haben, den 1656 gibt es keinen wüsten Hof in Wegensen (TACKE 1943, S. 197). Diese 3 Halbspänner haben 1763 ihr Land fast ausschließlich im südlichen Teil der Gemarkung von Wegensen. Der nördliche Bereich von Wegensen besteht 1763 nur aus Hägerland (Siehe Karte

Tabelle 41
Die Flur von Wegensen von 1580 (in Morgen)

Hof Nr. ass	von Zersen	Pfarre zu Halle	Schaffer, Bodenwerder	Schurman	Pfandschaft	Hagenland
1			2 Hufen			
2	2 Hufen					
3				3	2	9 + 2
4	7	6		6	1	5 + 2
6	2 Hufen					10

Quellen : StAWF
19 Alt 216 Erbreger von 1580

Tabelle 42
Die Flur von Wegensen von 1685 (in Morgen)

Hof Nr. ass	von Zersen	von Zersen und Kirche zu Halle	Kirche zu Halle
1	60		
2	60		
3			1
4		14	
6	60		

Quellen: StAWF
24 Alt 20 Landesbeschreibung von 1685

Tabelle 43
Die Flur von Wegensen von 1763 (in Morgen)

Hof Nr. ass	von Münchhausen	von Grone	Pfarre zu Halle	Hagenland
1		68,75	3,5	38,5
2	75			10
3	21,5		1,5	
4	7,5		?	> 36,25
5				14,25
6	77,75			6

Quellen: StAWF

20 Alt 407 Dorf-, Feld-, Wiesenbeschreibung von 1763

28). Der Versuch, das Meierland von 1545 zu rekonstruieren, ergibt, dass dazu vom Sommerfeld von 1763 die fünfte Wanne, vom Winterfeld die dritte und vierte und vom Brachfeld die vierte und Teile der fünften gehört haben. Bis auf Teile, die vermutlich in der fünften Wanne des Brachfeldes und vielleicht auch in der dritten Wanne des Winterfeldes gelegen haben, muss die große Masse des Meierlandes von 1763 schon 1545 vorhanden gewesen sein:

1545 = 6 Hufen

1763 = 22,25 und 82,75 und 32,75 und 32 = 169,75 Morgen

dazu Teile Brachfeld V Wanne ergeben ca. 180 Morgen.

Erst zwischen 1690 und 1698 ist eine weitere Hofstelle in Wegensen angelegt worden, u.z. ein Kirchhöfer ohne Land. Somit hat sich von 1545 bis 1763 kaum etwas geändert. Die Menge des Meierlandes ist nur geringfügig erweitert worden (Siehe Tabellen 40 bis 43). Anders ist es beim Hägerland, wo ein ganzer Bereich "am Osterkamp" neu angelegt bzw./oder wieder in Kultur genommen worden ist. Eine genauere Untersuchung ist hier nur unter Einbeziehung der angrenzenden Fluren möglich. Da im Bereich des Osterkamps keine Breitstreifen zu rekonstruieren sind, kann es sich auch um eine jüngere Erweiterung von +Dischershausen handeln, ohne dass eine eventuell hier vorhanden gewesene Hägerhufenflur berücksichtigt worden wäre. Auch scheint im Norden der ehemaligen Flur von +Dischershausen 1759 ein Teil auf der Gemarkung von Bremke zu liegen (siehe Karte 28). Allerdings sind diese anschließenden Parzellen keine Langstreifen sondern Blöcke. Auf der Flur von Bremke wird noch 1759 die Flurbezeichnung "am Hagenberge" gebraucht. Dieses Flurstück liegt genau nordöstlich der Flur von Wegensen bzw. +Dischershausen. Auffällig sind auch bei +Dischershausen die Größenangaben für das Hagenland. Um 1545 wird Hägergut von 40 Morgen und zwei Mal 20 Morgen sowie 12 Morgen genannt. Da bisher schon 40 Morgen große Hagenhufen für den

nördlichen Teil der Ithbörde ermittelt wurden, könnte es sich auch hier um entsprechende Hagenhufen handeln. Wenn es in +Dischershausen mindestens zwei Hagenhufen zu 40 Morgen gegeben hat, kann dies nur heißen, dass auch die anderen Hufen ursprünglich 40 Morgen groß gewesen sein müssen.

Der Rekonstruktionsversuch von 40 Morgen großen Hagenhufen in +Dischershausen nach der bisher festgestellten Größenhäufigkeit in der Ithbörde müsste von 120 Ruthen (ca. 550 m) oder 160 Ruthen (ca. 740m) langen Hufen ausgehen. Bei 740m Länge liegen Teile des "Heide Angers" im Norden der Flur, die 1759 zu Bremke gehören, ebenfalls bei den Hagenhufen von +Dischershausen. Selbst bei dieser Länge haben nur 3, höchstens 4 Hufen im Norden von +Dischershausen Platz bei einer Breite von 30 Ruthen pro Hufe. Demnach müssten im Westen der Flur von +Dischershausen noch weitere 3 Hufen gelegen haben, wo ein entsprechender Breitstreifenkomplex vorhanden ist (siehe Karte 28).

Diese vermuteten beiden ehemaligen Hagenhufenverbände liegen dann geländebedingt in einem Winkel von ca. 45 Grad zueinander. Offensichtlich wurde im Bereich von +Dischershausen wegen der Kleingliedrigkeit des hügeligen Geländes versucht, jeden Hang auszunutzen, so dass auch kleinste Hagenhufengruppen entstanden. Dadurch wird für die Hägerhufensiedlung +Dischershausen eine Größe von 6 Hagenhufen erreicht. Bemerkenswert ist noch, dass +Dischershausen keinen -hagen-Namen trägt.

4.6.3.12 Dohnsen

Westlich an den Hagen zu Hunzen anschließend lassen sich keine Hagenhufen auf der Flur von Hunzen mit Hilfe der Flurkarten nachweisen. Dies ist auch für die benachbarte Flur von Halle im Bereich des Ithhanges nicht möglich. Als weitere zu überprüfende Siedlung in diesem Bereich folgt jetzt die Flur von Dohnsen. Die Größe des Ackerlandes vor der Vermessung des Jahres 1758 ist in der Dorfbeschreibung nicht enthalten (StAWF 20 Alt 99). Vielleicht hängt dies damit zusammen, dass die Vermessung während des Siebenjährigen Krieges durch das Lagern von französischen Truppen auf den Feldern gestört worden ist (KRAATZ 1975, S. 263). 1718 gehören zu der Flur schon 997,5 Morgen Ackerland, so dass Dohnsen zu den Siedlungen mit einer großen Flur in der Ithbörde zählt.

Die Flur besteht aus drei Feldern und einem vierten Bergfeld (KLEINAU 1967, S. 156) und gehört nach KRAATZ (1975, ebenda) zu den Gewannfluren mit "teils linealisch, teils geknickt, teils geschwungen verlaufenden Parzellen". Der Ort Dohnsen hat 1758 einen geschlossenen Grundriss (StAWF 20 Alt 99). Besonders groß ist der Anteil der Halbspänner in Dohnsen. Er beträgt 1758 ein Viertel aller Feuerstellen (Siehe Tabelle 45). Wie für viele andere Siedlungen gilt auch für Dohnsen, dass bei den ältesten schriftlichen Nachweisen eine Verwechslungsmöglichkeit mit anderen Siedlungen, z.B. Dudensen (ehemaliger Kreis Neustadt a. R.) oder Todtenhausen (bei Minden) möglich ist (KLEINAU 1967, S. 155). Deshalb ist die Nennung von "Dodenhusen" zwischen 965 - 1037 in den Traditiones Corbeienses nicht eindeutig

Tabelle 44
Die Größe der Flur von Dohnsen

Jahr	Morgen
1545	856,5
1580	917,5
1685	853,5
1718	993,5 + 4 unbrauchbar
1758	1277 + 35 unbrauchbar

Quellen: StAWF

- 19 Alt 214 Erbreger von 1545
- 19 Alt 216 Erbreger von 1580
- 24 Alt 20 Landesbeschreibung von 1685
- 23 Alt 354 Kontributionsbeschreibung von 1718
- 20 Alt 99 Dorf-, Feld-, Wiesenbeschreibung von 1758

auf unser Dohnsen zu beziehen. 1414 besitzt das Kloster Corvey aber einen Kothof und 2 Hufen in Dohnsen (StAWF 32 Slg 47 S. 194). Unser Dohnsen wird auch in den Regesta Schaumburgensis von 1013, 1031 und 1052 erwähnt (WIPPERMANN 1853, S. 5 und 8f). Danach erhielt 1052 das Kloster Abdinghof in Paderborn "Dotenhusun" von Kaiser Heinrich III. 1146 und 1183 werden die Güter des Klosters Abdinghof in "Dotenhusen" und in dem Nachbarort Halle bestätigt (UB Westf II, Nr. CCCCXXXI). 1015 erhält "Ricmar" für sein der Kirche zu Paderborn gegebenes Erbe u.a. den Zehnten in "Dod(D)anhusun" (TENCKHOFF 1921, S. 48 und UB Westf Regest. Nr. 814). 1028 gibt eine edle Frau "Reinike" ihre Güter u.a. zu "Dodanhusun" der Kirche zu Paderborn. Zwischen 1215 und 1482 werden mehrere dem Kloster

Tabelle 45

Die Anzahl der Feuerstellen in Dohnsen

Jahr	Gesamt- Anzahl	Acker- leute	Halb- spänner	Groß- köter	Klein- köter	Kirch- höfer Brink- sitzer	Neuan- anbauern
1545	25	4	6	15			
1580	28						
1635	26	1	13	10+1wüst	2	4	
1685	37	1	11+1wüst	11	2	11	
1690	40	1	13	11	3	12	
1758	48	1	13	11	3	18	2

Quellen: StAWF

19 Alt 214	Erbregister von 1545
19 Alt 216	Erbregister von 1580
22 A Alt 1919	Dienstgeld von 1636
24 Alt 20	Landesbeschreibung von 1685
23 Alt 352	Kontributionsbeschreibung von 1690
20 Alt 99	Dorf-, Feld-, Wiesenbeschreibung von 1758

Abdinghof in Dohnsen gehörige Höfe genannt (KLEINAU 1967, S. 155). Diese große Anzahl von Nachweisen zeigt den Beginn einer recht starken Besitzanhäufung in und um Dohnsen bei dem Kloster Abdinghof. Mittelpunkt dieser Grundherrschaft war eine "Kuria" in Dohnsen (siehe Karte 29).

Auf der Flur von Dohnsen von 1758 liegen noch +Wiehagen und +Uppendorf. Erst 1580 wird +Wiehagen in dem Wickenser Erbregister als Wüstung genannt (StAWF 19 Alt 216). In +Uppendorf vertauscht das Kloster Kemnade 1410 zwei Hufen an Tile von Halle (KLEINAU 1967, S. 638). Auf beide am Abhang des Ith gelegene Siedlungen weisen Flurnamen hin (StAWF K 5713). Zwischen 1215 und 1220 belehnt der Bischof von Minden (!) den Abt Albert des Klosters Abdinghof mit dem Zehnten über einen neu angelegten "Sunder" bei der Kurie in "Dodenhosen", der an "coloni" verteilt wurde (KLEINAU 1967, S. 155). Dieser Sunder liegt in dem Bereich der Flur von Dohnsen, der im Erbregister von 1545 und später als Hagenland bezeichnet wird. Möglicherweise gehörte dieses Gebiet, das zwischen den späteren Wüstungen +Wiehagen und +Uppendorf lag, zu der Siedlung +Wiehagen. Da es sich auch schon 1215/1220 bei der ersten Neuanlage um Hagenhufen gehandelt haben wird, erhalten wir hier möglicherweise durch diese Urkunde den Zeitpunkt der Anlage eines Hagenhufendorfes.

Für das 14. und 15. Jahrhundert liegen zahlreiche Belege vor, die Auskunft über Besitzungen in Dohnsen geben. Aus diesen vielen Einzelangaben ist zu entnehmen, dass 1362 die von Halle insgesamt 9 Hufen (mansen) in Dohnsen besaßen (Archiv Paderborn Cop 7).

1414 verlehnt das Kloster Corvey einen Kothof und 2 Hufen in Dohnsen an Wessel Schroder (StAWF 32 Slg 47, S. 194). Schon 1397 stifteten die von Hüpede für einen Altar in der Pfarrkirche zu Dielmissen einen Hof mit 4 Hufen Land in Dohnsen (HStAH Dep 82 Nr. 4).

Somit lassen sich um 1400 in Dohnsen insgesamt 15 Hufen nachweisen. Um 1545 gibt es aber ohne die mindestens 3 Hagenhufen 23 Hufen in Dohnsen. Hiervon gehören 8 Hufen verschiedenen Bürgerfamilien und könnten somit wegen der freien Verkäuflichkeit von Hagenland auch ursprünglich Hagenhufen gewesen sein. Es ist daher zu untersuchen, ob die um 1400 nachgewiesenen 15 Hufen die Kernflur von Dohnsen bildeten und es sich bei den 1545 außerdem vorhandenen 8 Hufen, wenn diese mit den Hufen der Bürgerfamilien identisch sind, eventuell um ehemalige Hagenhufen handelt. Auf der Flurkarte der Interessenten von 1758 sind zwei Teilbereiche zu unterscheiden (siehe Karte 30). Das Köterland kann vom Ackerlandbereich getrennt werden, da es aus schmalen Kurzstreifen im Nordosten der Flur am Ith im Bereich des Bergfeldes besteht. Schon dieses vierte Feld neben dem Sommer, Winter- und Brachfeld weist auf eine Besonderheit hin, da sonst in der Ithbörde die Dreifelderwirtschaft üblich ist. Die Breitstreifen sind in diesem nördlichen Bereich des Bergfeldes in querliegende Kurzstreifenparzellen aufgeteilt, wobei noch deutlich Schwerpunkte miteinander korrespondierender Parzellen innerhalb bestimmter Breitstreifen zu erkennen sind (siehe Karte 31). Die Flurnamen "Wiehagenkamp" und "Hagentrift" weisen auf die ehemalige Siedlung +Wiehagen hin, so dass hier tatsächlich eine Hagenhufensiedlung gelegen hat.

Während die Hufen dieser Siedlung noch auf der Flurkarte des 18. Jahrhunderts sofort zu erkennen sind, ist die Größenbestimmung bzw. Abgrenzung dieser Hagenhufen nur mit Hilfe der Karte der Grundherren von 1758 möglich. Auf dieser Karte ist deutlich im Bereich des "Wiehagenkamps" ein Komplex von Erb- und Rottland gegenüber dem sonst vorhandenen Meierland hervorgehoben. Unter Berücksichtigung der Kurzstreifenparzellierung scheint aber nur der nordöstliche Teil dieses Erblandbereiches zu +Wiehagen gehört zu haben. Außerdem trennt ein Bach diesen Bereich von dem dort anschließenden Erbland, das in schmale Langstreifen gestaltet ist. Das Rottland im +Wiehagen-Bereich scheint auf vorübergehende Wüstungserscheinungen hinzuweisen, wie sie für Hagenland in der Ithbörde typisch sind. Noch

1758 wird hier wüstes Land genannt (StAWF 20 Alt 99). Nach unserer Rekonstruktion lassen sich in dem Bereich von +Wiehagen sieben Breitstreifen-Hufen feststellen. Hieran schließen sich nach Südosten noch fünf weitere Breitstreifen, überwiegend aus Dreisch bestehend an (siehe Karte 31). Nach der Kontributionsbeschreibung von 1754 (StAWF 23 Alt 360) gibt es nach einer Liste, die in Holzminden angefertigt wurde, 6 Häger und nach einer 12 Tage später in Dohnsen angelegten Aufzählung 7 Häger, die auf der Feldmark von Dohnsen Besitz haben.

Einer dieser Häger wohnt in Bremke, die 5 bzw. 6 anderen in Dohnsen. Bei der ersten Liste wurde offensichtlich ein Häger mit einer halben Hufe zu 15 Morgen vergessen.

Tabelle 46
Die Flur von Dohnsen von 1545 (in Morgen)

Hof Nr. ass	Kirche	Kirche zu Halle	von Halle	von Hake	von Werder	mehrere Bürger- familien	Hagen- land
2						2 Hufen	2
3				2 Hufen zu je 30 Morgen			
7						2 Hufen	
10			2 Hufen				1 Hufe
12							
29/32						9	
35?						4	
37							6
38				2 Hufen		2 Hufen	1 Hufe
39							
41					4 Hufen	3	
42				2 Hufen			1 Hufe
44				6		20	
45			2 Hufen				
46						2 Hufen zu je 30 Morgen	
47?						4 + 9 Herren- land	
m) 1)							8
s)	1,5	3	1 Hufe	2			
u)				3			
y)						3	
z)						1	

Quellen: StAWF
19 Alt 214 Erbreger von 1545

1) fortlaufende Nummerierung im Erbreger von 1545

Auch dies ist ein Beispiel, wie leicht bei einer Erfassung von Hagenland Fehler passieren konnten. Ein weiterer Häger besitzt ebenfalls nur eine halbe Hufe und ein dritter nur 7 Morgen, während die anderen 4 Häger jeweils eine Hufe zu 30 Morgen ihr Eigen nennen.

Demnach gehört 1754 zu folgenden Höfen in Dohnsen Hagenland:

Nr. ass 1, 2, 8, 38, 44 und 46.

Tabelle 47
Die Flur von Dohnsen von 1580 (in Morgen)

Hof Nr. ass	von Schu- lenburg	von Bevern	von Hake	von Guder- eisen	Paulus, Einbeck	von Creder	von Halle	von Werder	Hagen- land
1	4 Hufen								
2		4 Hufen							
3			2 Hufen						
7					2 Hufen				
8						6			
9			3						3
10							2 Hufen		
12			4			2,5			
26			4						1 Hufe
28								6	
29				2		2,5			
32				3					
33						5			
35					4				
37				1 Hufe					6 + 6
38			2 Hufen						1 Hufe
39				1 Hufe					
40						3			
41								4 Hufen	
42			2 Hufen						10
44			4,5						1 Hufe
45							2 Hufen		
46				2 Hufen					7 + 7
47				9					

Quellen: StAWF
19 Alt 216 Erbregister von 1580

Nur bei den Höfen Nr. ass 2 und 38 wird schon um 1545 Hagenland genannt, so dass bei dem Hagenland doch eine große Besitzveränderung zwischen 1545 und 1754 erfolgt. So hat z.B. Nr.

ass 2 1580 kein Hagenland, d.h. nur bei Nr. ass 38 liegt eine Kontinuität des Hagenlandbesitzes vor. 1545 werden außer den 3 Hagenhufen noch 8 Hufen bei bürgerlichen Familien genannt.

Diese Hufen gehören 1545 zu den Höfen Nr. ass 2, 7, 38, 46 sowie 20 Morgen bei Nr. ass 44. Diese 20 Morgen könnten einer halben 40 Morgen Hufe entsprechen. Auffällig ist, dass Nr. ass 2, 38, 44 und 46 1754 als Häger bezeichnet werden und Land von Nr. ass 7 im Hagenhufenbereich liegt. Eine derartige Übereinstimmung kann nur bedeuten, dass zumindest Teile des 1545 genannten im bürgerlichen Besitz befindlichen Landes Hagenland gewesen sind. Eine

Tabelle 48
Die Flur von Dohnsen von 1685 (in Morgen)

Hof Nr. ass	von Schulenburg	Kammer	von Hake	Wiedenbrück	Sander, Bodenwerder	Herr zu Behrensen	Brandes, Bodenwerder	Hagenland
1	120							
2					60			
3			60					
6						0,5		
7				60				
10 (wüst)							45	
13+44		64,5						
26			4					
33		5						
37/39			60					
38				60				30
41		60						
42			60	2				
45						60		
46				60				
47				9				
?		5	6	4				
?		12	4					

Quellen: StAWF
24 Alt 20 Landesbeschreibung von 1685

Besonderheit ist noch, dass zu den bürgerlichen Besitzern immer jeweils 2 Hufen an einen Interessenten aus Dohnsen ausgetan waren. Einmal wird auch erwähnt, dass diese Hufen jeweils 30 Morgen betragen haben. Die bisher untersuchten Hagensiedlungen der nördlichen Ithbörde haben aber eine Größe von meist 40 Morgen pro Hufe. Daher sind die Hagenhufen von +Wiehagen genauer zu untersuchen, um festzustellen, ob sie eine Ausnahme hinsichtlich ihrer Größe bilden, oder dass ursprünglich doch Hufen zu 40 Morgen vorhanden gewesen sind.

So ist es theoretisch denkbar, dass sowohl 8 Hufen zu 30 Morgen 240 Morgen ergeben als auch 4 Doppelhufen zu 60 Morgen bzw. 12 Hufenteile zu 20 Morgen oder 6 Hufenteile zu 40 Morgen.

Wenn von 8 Hufen ausgegangen wird, müssten auch 8 Häger vorhanden sein, bei 6 Hufen dann entsprechend 6 Häger. Bedingt durch das Hägerrecht ist eine lange Kontinuität der Anzahl der Häger zu erwarten, da die Anzahl der Häger sich bei Gericht nicht ändern konnte. Daher ist die Anzahl der Häger noch genauer zu untersuchen. Hierbei muss zwischen Hägern und so genannten Hägerleuten unterschieden werden. Das Hagenland der Häger ist 1754 an andere Interessenten, die so genannten Hägerleute verpachtet. Die Hufen und die halbe Hufe sind in 14, 12, 10 und 5 Teile aufgeteilt. Zwei Hufen sowie 7 Morgen werden von den Hägern selbst bearbeitet. Zu den Veränderungen des Hägerrechtes auf der Gemarkung von Dohnsen gehört auch, dass 1754 drei Hägerjunker für die 6 Häger zuständig sind: jeweils ein Junker für 3 Häger, einer für 2 und der dritte Hägerjunker für nur einen Häger, während bei dem Häger mit den 7 Morgen kein Hägerjunker genannt wird. Dies kann ein Hinweis darauf sein, dass ursprünglich nur 6 Häger vorhanden waren, die auch nur einen Hägerjunker hatten. Daher ist wohl als These auch von 6 Hägern mit 6 Hufen auszugehen. Die 6 Häger hatten die Kontribution und andere Lasten von den hier als Hägerleuten bezeichneten "Pächtern" einzusammeln und abzuführen. Bei der Beschreibung der einzelnen Hufenteile werden auch Lagebestimmungen angegeben. Hierbei fällt auf, dass einige wenige Parzellen eine besondere Lage außerhalb der Hufen hatten.

Gerade diese Ausnahmen zeigen, dass das System der Hagenhufen nicht mehr ganz genau bekannt war und inzwischen durch Erbschaft oder Kauf ein Teil der Hagenhufen eine Veränderung erfahren hatte. Da es möglich ist, alle in der Kontributionsbeschreibung von 1754 genannten Parzellen der Hägerleute genau zuzuordnen, soll eine Karte die Übereinstimmung der Breitstreifen der Flurkarte von 1758 mit den Parzellen der Hägerleute von 1754 zeigen. Mit Hilfe dieser Karte kann durch die Häufung der Parzellen der Hägerleute die ehemalige Hägerhufenflur eindeutig bestimmt werden. Interessanterweise werden damit nicht alle sieben Breitstreifen des Erblandes der Grundherrenkarte erfasst, sondern drei Häger haben ihre Breitstreifen außerhalb und ein weiterer in einem südlich anschließenden Erblandbereich.

Nur drei und eine halbe Hagenhufe der Kontributionsbeschreibung von 1754 liegen im Bereich der sieben Breitstreifen. So gehören der nördlichste und südlichste Breitstreifen nicht dazu und in der Mitte ein Bereich, der auch einige Meierlandparzellen enthält. Diese Störung hat wohl dazu geführt, dass 1754 dieser Bereich nicht zu dem Hagenland gerechnet wird. Die in der

Kontributionsbeschreibung genannten Hufen haben Breiten von circa 28, 19, 25, 19, 20, 19 und 19 Ruthen, d.h. die ursprüngliche Breite dürfte bei 20 Ruthen gelegen haben. Dies entspricht der halben Breite einer 40 Ruthen breiten Hagenhufe der nördlichen Ithbörde.

Allerdings schwanken die Breiten der Hufen innerhalb ihrer Erstreckung, so dass je nach der Festlegung des Anfangs der Hagenhufen auch andere Breiten denkbar sind. Die hier angegebenen Breiten orientieren sich an dem tiefsten gelegenen Teil der Erbland- bzw. Hagenlandparzellen. Der Übergang zu den Meyerlandparzellen ist anhand der Konfiguration nicht zu erkennen, so dass als weiteres Kriterium die bisher bekannten Längen von Hagenhufen herangezogen werden. Unter Berücksichtigung des ganzen Erblandbereiches auf der Flur von Dohnsen ergibt sich eine Breitstreifenlänge von ca. 180 - 190 Ruthen. Bei einer Breite von ca. 20 Ruthen hat daher ein Breitstreifen einen Inhalt von 30 Morgen, bzw. bei 40 Ruthen von 60 Morgen. Somit könnten hier die Doppelhufen mit 60 Morgen des Erbreisters von 1545 rekonstruiert werden.

Dies Ergebnis würde aber, wie schon gesagt, den Hagenhufengrößen der nördlichen Ithbörde nicht entsprechen. Daher ist noch eine weitere hypothetische Entwicklung der Hagenhufen von +Wiehagen auf der Flur von Dohnsen denkbar. Der tiefer gelegene Bereich des Bergfeldes umfasst unterhalb der rekonstruierten Hagenhufen einen Langstreifenbereich, der durch einen Bach von den quergeteilten Breitstreifen getrennt ist. Hier hat sich bisher keine Zugehörigkeit zu Hagenhufen ergeben. Diese Langstreifen haben eine Länge von etwa 65 Ruthen, d.h. sie könnten als 10 Morgen-Abschnitte eines 20 Ruthen breiten jenseits des Baches liegenden Breitstreifens aufgefasst werden. Somit können die bisher rekonstruierten Hagenhufen von 30 Morgen ursprünglich noch um 10 Morgen größer gewesen sein und auch 40 Morgen umfasst haben (Siehe Kartenskizze 32). Fest steht, dass eine Hägersiedlung mit 6 Hägern überliefert ist, d.h. auch mit 6 Hagenhufen. Ob diese Siedlung ursprünglich größer war, kann nur anhand der Flurkarten mit der Bestimmung von erkennbaren Breitstreifengrenzen rekonstruiert werden. Zunächst ist vermutlich von einer Mindestgröße von 6 Hagenhufen auszugehen. Außer +Wiehagen liegt auch noch +Uppendorf am Hang des Ith. Die Flurbezeichnung "Übern Dorf" auf der Flurkarte von 1758 weist auf diese Siedlung hin. 1545 wird im Erbreister ein wüster Hof genannt, der vor dem Berge liegt. Die Flurbezeichnung "Am großen Berge" grenzt unmittelbar an dem Flurteil "Übern Dorf". Weiterhin gehört zu dem Hof Nr. ass 49 um 1545 eine Hufe Hagenland am Berge (!), die noch 1758 unmittelbar an die Flur von +Wiehagen als Dreischland

im oberen Teil anschließend und als Ackerland auf der Wanne "Am großen Berge" liegend teilweise vorhanden ist.

Die 1410 bei +Uppendorf erwähnten 2 Hufen können mühelos auf der Wanne "Am großen Berge" untergebracht werden. Die ursprüngliche Größe von +Uppendorf kann allerdings nicht rekonstruiert werden. Auch die Flurbezeichnung "Wolfshagen" könnte auf eine Hagensiedlung hinweisen. Vielleicht ist dies aber auch nur eine ältere Bezeichnung für +Uppendorf.

Auf der Gemarkung von Dohnsen sind daher höchstwahrscheinlich zwei Hägerhufensiedlungen, +Wiehagen und +Uppendorf (bzw. Wolfshagen) vorhanden gewesen. Die Flur von +Wiehagen konnte mit mindestens 6 Hagenhufen rekonstruiert werden, während bei +Uppendorf nur eine vermutete Größe von mehr als 2 Hufen angenommen werden kann. Für sechs Häger und damit, wie gezeigt werden konnte, auch für sechs Hufen ist noch im 18. Jahrhundert ein Hägerrecht überliefert, wozu allerdings drei Hägerjunker gehörten. Es konnte auch wahrscheinlich gemacht werden, dass die Hagenhufen ursprünglich 40 Morgen umfassten bei einer Breite von 20 Ruthen. Die Rekonstruktion der Hagenhufen ist daher bei Dohnsen mit einigen Unsicherheiten versehen. Tatsache ist aber, dass es Hagenhufen gegeben hat, wobei die ursprüngliche Größe von 30 bzw. 40 Morgen nicht mehr exakt zu rekonstruieren ist.

4.6.3.13 Bremke

An die Gemarkung von Dohnsen schließt nach Nordwesten Bremke an. Die bebaute Flur von Bremke umfasst 1759 ca. 1290 Morgen, womit Bremke zu den flächenmäßig großen Dörfern der Ithbörde gehört. Nach KRAATZ (1975, S. 258) besteht die Flur 1759 aus einer "großgliedrigen Langgewannflur mit spiegel-S-förmigen Parzellen". Der Ortsgrundriss wird von einer Straße mit einem Platz, auf dem die Kirche liegt, bestimmt. Dieses Straßen-Platz-Dorf ist am Rand etwas verdichtet (StAWF 20 Alt 64). Der Ort umfasst 1759 46 Feuerstellen mit 2 Ackerhöfen, 8 Halbspännern und 5 Viertelmeiern.

Bremke wird als "Bredanbeke" schon um 1000 in den Traditiones Corbeienses genannt (KLEINAU 1967, S. 103). Erst 1288 erfolgt eine weitere Namensnennung, als das Kloster Amelungsborn 2 Hufen von den Grafen von Everstein erhält (StAWF VII B Hs 109 Bl 14).

Im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts setzt eine stärkere Überlieferung von Schenkungen ein (KLEINAU 1967, S. 103).

Die recht große Flur umfasst einen bekannten Wüstungsnamen, +Rottihausen und einen Einzelhof, Welliehausen. +Rottihausen wird 1580 als wüst in der Niederen Börde des Amtes Wickensen bezeichnet (StAWF 19 Alt 216). Ein Hof in "Rottinghausen" wird 1590 bzw. 1609 im Lehnsaufgebot des Herzogs Heinrich Julius genannt (MÜLLER 1905, S. 483), d.h. +Rottihausen gehörte wohl zu den -inghausen-Siedlungen. +Rottihausen soll nach einem Bericht des Amtes von 1766 am Weg von Bremke nach Wegensen gelegen haben (STEINACKER 1907, S. 244).

Welliehausen besteht 1759 aus einem Vollmeierhof mit 138,25 Morgen, die zur Flur von Bremke gerechnet werden. Nach RUSTENBACH (1903, S. 588) wird Welliehausen im 15. Jahrhundert als "Waldingehausen", d.h. auch als -inghausen-Siedlung, erwähnt. Eine ehemalige "Hägersiedlung" vermutet RUSTENBACH (ebenda) am Langelsberg im westlichen Teil der Gemarkung von Bremke (siehe Karte 33). Für Bremke wird die Flurkarte nicht umgezeichnet, da eine Verkleinerung der Originalkarte auf Grund der vielen schmalen Langstreifen nur generalisierend möglich ist. Deshalb wird die Karte des Landes Braunschweig im 18. Jahrhundert als Übersichtskarte benutzt. Die Flur von Bremke (StAWF K 5602) wurde speziell vermessen. Diese spezielle Vermessung ist in Bremke sicherlich auch bedingt durch die große Anzahl von Gutsherren. 1580 gibt es 15 Gutsherren ohne Berücksichtigung des Hagenlandes. Bremke müsste daher eine ideal zu untersuchende Flur haben, da üblicherweise von einem Festhalten an vorhandenem Land ausgegangen werden kann und somit eine große Differenzierung und Zuordnung des Besitzes gewährleistet ist. Offenbar führt aber in Bremke die große Anzahl von Gutsherren gerade zu einer großen Unübersichtlichkeit durch Besitzersplitterung, denn die Flur besteht 1759 fast nur aus schmalen Langstreifenparzellen, die es geteilten Breitstreifen entstanden sind, wie aus korrespondierenden Streifen zu sehen ist. Die 1580 vorhandenen 15 Grundherren besitzen meist nur einen Hof mit 1 bis 3 Hufen. Da jeder Grundherr in Bremke nur wenig Land hat, erfolgt wohl keine ausgiebige Kontrolle der Hufen bzw. der zu einer Hufe gehörenden Parzellen. Nur zwei Grundherren besitzen außer einer Hufenanzahl auch in Morgen genanntes Land. Eine Kontrolle, wo das Land einer Hufe liegt, ist daher wohl nicht möglich gewesen. Schon 1685 kann nicht mehr alles Land den Gutsherren eindeutig zugeordnet werden (StAWF 24 Alt 20). Dies mag auch auf den hohen Wüstungsgrad zurückzuführen sein, den Bremke nach dem 30jährigen Krieg 1656 noch aufweist. Während im Nachbarort Dohnsen 1656 keine wüsten Höfe mehr vorhanden sind, gibt es in Bremke neben 36 bestehenden noch 7 wüste Höfe, d.h. 16% der Höfe von Bremke sind wüst. Deshalb soll nur das Hagenland zu einer

genaueren Untersuchung herangezogen werden. Wobei davon ausgegangen werden muss, dass auf dem Hagenland als Land mit meist schlechterer Qualität der Wüstungsgrad besonders hoch sein dürfte.

1545 gibt es 117 Morgen und 6 1/2 Hufen Hagenland. Ob die Hufen 30 oder 40 Morgen, wie in der nördlichen Ithbörde bei Hagenhufen wahrscheinlicher, umfassen, ist nicht ersichtlich (StAWF 19 Alt 214). 1580 existieren jedoch 104 Morgen und 8 Hufen Hagenland, d.h. es erfolgt auf jeden Fall eine Vergrößerung des Hagenlandes (StAWF 19 Alt 216). Dies ist im Wesentlichen durch die 1 Hufe Hagenland von Welliehausen zu erklären, die 1580 zur Flur von Bremke gerechnet wird.

1685 sind schließlich 186 Morgen Hagenland und 135,5 Morgen Erb- und Erbzinsland, welches auch eventuell Hagenland war, vorhanden (StAWF 24 Alt 20), wobei das Hagenland nicht mehr in Hufen sondern jeweils in Morgen angegeben wird. Dabei werden z.B. Einheiten von 30, 29, 15, 48, 30, 10, 45 und 17 Morgen genannt. Dies spricht für eine Hufengröße von 30 Morgen bei geschlossenen Breitstreifen. 1355 erhält das Kloster Amelungsborn in Bremke eine Hufe mit 40 Morgen, die RUSTENBACH (1909, S. 119) als Hagenhufe interpretiert. RUSTENBACH hält die Morgen für Hagenland, da die Hufe dem Kloster Amelungsborn gehört und sich dort ein Hägergericht befand. RUSTENBACH hat die Lage eines Hägergerichtes im Kloster und den vorhandenen Klosterbesitz als zusammengehörig interpretiert. Das Kloster hat aber mit Sicherheit auch Landbesitz gehabt, der kein Hagenland war, so dass es sich bei den 40 Morgen in Bremke nicht um Hagenland handeln muss. Nach der Kontributionsbeschreibung von 1754 ist das Hagenland in Bremke schon derartig aufgesplittert, dass die Lage von einzelnen Morgen genau beschrieben werden muss (StAWF Dep 92 Abt. IV). Es wird Hagenland verzeichnet, das vor "undenklichen Jahren beim Hof gewesen sei, aber noch nicht beschrieben", d.h. versteuert worden ist. Diese große Rechtsunsicherheit, die offensichtlich in Bremke gerade durch die vielen Gutsherren und die Zersplitterung des Landes in meist nur 1 bis 1,5 Morgen große Parzellenstreifen bedingt und verstärkt ist, scheint dann auch zu Vertauschungen von Meier- und Hagenland geführt zu haben. Dies erschwert eine Rekonstruktion der Lage des Hagenlandes. 1759 ist eine Trennung von Meier- und Hagenland nicht mehr bei allen Interessenten möglich. Nach der Landesbeschreibung von 1685 (StAWF 24 Alt 20) besteht die Flur aus 1172,5 Morgen. Davon waren 801,5 Morgen Meierland, 321,5 Morgen Hagen- oder Erbland und 49,5 Morgen Lehnland, d.h. mehr als ein Viertel der Flur von Bremke ist 1685 Erb- bzw. Hagenland.

1759 besteht die Flur aus 1290 Morgen, d.h. es erfolgt nur eine ganz geringe Rodung von 1685 bis 1759 (StAWF 20 Alt 64). Da 1690 die Flur 1203,5 Morgen und 1718 1166 Morgen (zuzüglich 49,5 Morgen unbrauchbares Land) umfasst, scheint tatsächlich keine Erweiterung erfolgt bzw. möglich gewesen zu sein. Obwohl, wie oben schon ausgeführt wurde, auch von 1545 bis 1580 keine nennenswerte Veränderung bei der Flächengröße des Hagenlandes erfolgt und auch bis 1685 nur der Verlust von eventuell einer halben Hufe unter Einbeziehung des Erblandes festzustellen ist, kann von einer Kontinuität des Hagenlandbesitzes von 1545 bis 1759 nicht gesprochen werden. Nur bei einigen Ackerhöfen bzw. Halbspännerhöfen ist 1759 noch die 1545 genannte Hagenhufe vorhanden. Bei den Kötern mit jeweils nur wenigen Morgen Hagenland ist keine Kontinuität nachzuweisen. Schon von 1545 bis 1580 gelingt dieser Nachweis nur bei wenigen Kötern. Da in Bremke im Gegensatz zu anderen Siedlungen, wie z.B. Hunzen, jeweils mehrere Hagenhufen im Besitz der Acker- und Halbspännerleute sind, ist auch erklärbar, dass diese Vertauschungen mit ihrem Meierland vornehmen konnten, so dass die Besitzverhältnisse 1759 vielfach nicht mehr eindeutig geklärt und keine Unterscheidung zwischen Meier- und Hagenland gemacht werden kann. Dies setzt aber voraus, dass eine Parzellierung der Hagenhufen in Langstreifen schon früh erfolgt ist, bzw. dass die Hagenhufen in Langstreifenbearbeitungsparzellen unterteilt waren. Auf einer Hagenhufe konnten dann verschiedene Fruchtarten angebaut werden. Die Aufteilung erfolgte vermutlich, um das Schadensrisiko z.B. bei einem Unwetter gering zu halten, da bei Unwetter teilweise nur bestimmte Bereiche einer Flur betroffen sind. Außerdem besaßen unterschiedliche bäuerliche Schichten das Land, die Köter das Hagenland und die Ackerleute und Halbspänner das Meierland.

Wenn alle ungeteilten ganzen Hagenhufen 1545 30 Morgen groß sind, wären 10 1/2 Hufen Hagenland auf der Flur von Bremke und Welliehausen vorhanden gewesen. Selbst wenn die Hufen eine Größe von 40 Morgen gehabt hätten, käme man noch auf 9 Hufen Hagenland. Verglichen mit den durchgehend geringeren Größen der anderen Hagensiedlungen der Ithbörde, könnte dies bedeuten, dass auf der Flur von Bremke von 1759 zwei Hagensiedlungen mit jeweils 4 bis 6 Hufen gelegen haben. Aus der Landesbeschreibung von 1685 (StAWF 24 Alt 20) ist zu entnehmen, dass 13 Leute aus Bremke die Köhr gegeben haben.

Da die Köhr als die Abgabe eines Hägers für seine Hagenhufe einen Hinweis auf die Anzahl der Häger sein kann, könnte daher in Bremke von 13 Hägern ausgegangen werden. Dies würde mit

den 10,5 Hufen nicht übereinstimmen, wobei durchaus davon ausgegangen werden kann, dass Hagenland auch entfremdet wurde und daher nur noch eine geringe Anzahl Hagenland vorhanden war. Von den 13 Hägern geben 9 die Köhr an die von Metternich und 4 an die von Münchhausen. Eine genaue Zuordnung von Hagenland zu den beiden Hägerjunkern ist auf Grund der Diskontinuität des Hagenlandes nicht möglich.

Mit Hilfe einer Analyse der Flurkarte soll versucht werden zu klären, ob die Möglichkeit von zwei Hägerhufensiedlungen auf der Flur von Bremke überhaupt gegeben war. Am Abhang des Ith, in der 12. Wanne des Brachfeldes lassen sich zwei Breitstreifen rekonstruieren, die ca. 130 m breit und ca. 560 m lang sind, d.h. etwa 7,3 ha umfassen und damit die Größe einer Hufe von 30 Morgen haben. Der hohe Anteil von Hagenland-Parzellen in diesem Flurteil weist auf Hagenhufen hin, ebenso die Hanglage am Ith mit dem am Fuß der Hufen befindlichen Bach. Die neben diesen beiden rekonstruierten Hufen liegenden Langstreifen in der 5. Wanne des Sommerfeldes sind 120 m länger. Hierbei kann es sich um eine Zurodung handeln, die dann aber schon vor 1545 erfolgt sein muss, da ja kaum eine Veränderung der Flurgröße von Bremke zwischen 1545 und 1759 erfolgt. Allerdings reichen diese Parzellen nicht mehr an den Bach sondern bis an einen Weg nach Harderode. Da die Hägerhufensiedlungen in der Ithbörde so angelegt worden sind, dass sie von einem Bach bis zum Kamm eines Berges, bzw. bis zu einer Grenze der Nutzbarkeit am Hang, dürften diese Langstreifen bzw. der ihnen zu Grunde liegende Breitstreifen aber bis zu dem oben genannten Bach gereicht haben, so dass im extremsten Fall weitere 200 m Länge hinzukommen. Die gesamte Länge dieser rekonstruierten Parzellen beträgt dann 880 m. Im oberen Teil dieser Parzellen am Abhang des Ith sind mehrere Langstreifen quergeteilt, und die Teile haben verschiedene Besitzer. Werden diese oberen 260 m als Zurodung angesprochen, liegt die Länge der rekonstruierten Parzellen bei max. 620 m. Eine rekonstruierte Hufe hätte bei 130 m Breite dann eine Flächengröße von ca. 8 ha, d.h. auch hier könnte eine Hufe mit ca. 30 Morgen existiert haben. Insgesamt haben die Langstreifen in der 5. Wanne Winterfeld, der 5. Wanne Sommerfeld und der 12. Wanne Brachfeld eine Breite von ca. 780 m. Bei der üblichen Hufenbreite von ca. 130 m könnten somit 6 Hagenhufen hier gelegen haben.

Auch der Hof von Welliehausen liegt an dem schon mehrfach erwähnten Bach und hat eine hofanschließende Blockparzelle, die die Größe einer halben Hufe hat. Die sich daran anschließenden Kurzbreit- und Langstreifen haben zusammen aber eine Breite von ca. 160 m. Möglicherweise lag hier aber doch die Hagenhufe, die 1580 als zur Flur von Bremke gehörig bei

dem Hof Welliehausen genannt wird. Da es sich bei Welliehausen um eine Endstück handeln kann, wäre natürlich auch eine Verbreiterung von 130 auf 160 m denkbar. Auch der Name "Waldingehusen", der auf eine ältere -inghausen-Siedlung schließen lässt, spricht nicht gegen eine Hägerhufensiedlung, da auch bei +Dischershausen, das um 1545 als "Desingehusen" bezeichnet wird, eindeutig eine Hägerhufensiedlung nachgewiesen werden kann. In unmittelbarer Nähe dieser Siedlung liegen noch 5 weitere Siedlungen mit -inghausen-Endungen, u.z. +Rentinghausen (bei Harderode), +Rotti(ng)hausen (bei Bremke), Bessinghausen (bei Bisperode), +Detmeringhausen (nördlich von Börry und westl. von Bessinghausen) und +Lomeringhausen (westlich von Bremke auf der Gemarkung Esperde). Diese Häufung von -inghausen-Siedlung in unmittelbarer Nachbarschaft könnte auf eine zeitlich gleiche Gründung hinweisen. Bei diesen -inghausen-Siedlungen liegen auch Hägerhufensiedlungen. Es besteht sogar die Wahrscheinlichkeit, dass die Mehrzahl der in der Ithbörde gelegenen -inghausen-Siedlungen Hägerhufensiedlungen gewesen sind. Vermutlich sind die Hägerhufensiedlungen mit -inghausen-Namen ein letzter Modenachzügler, da die Mode der -inghausen-Namen eigentlich im 11. Jahrhundert nach WESCHE (1957, S. 63f) schon ausgelaufen ist und die Hägerhufensiedlungen nach den bisher bekannten Quellen nicht vor dem 11. Jahrhundert entstanden sind. Es muss daher vermutet werden, dass Welliehausen ursprünglich eine Hägerhufensiedlung gewesen ist, von der bis auf einen Hof alle anderen wüst gefallen sind. Zu dieser Siedlung hätten dann 6 Hagenhufen gehört. Mit den Parzellen des Hofes von Welliehausen (Nr. ass 1) korrespondieren die Parzellen der Höfe Nr. ass 2, 3 und 38 und Nr. ass 4 teilweise. Da die Höfe Nr. ass 2, 3 und 4 auch noch am Rand des Ortes Bremke liegen, ist eine ehemalige Zugehörigkeit zu Welliehausen wahrscheinlich. Alle miteinander korrespondierenden Höfe haben 1580 auch Hagenland.

Auch ehemalige Höfe von +Rottiehausen sind im Ort von Bremke zu erkennen. (siehe Karte 34). Die Höfe Nr. ass 47 und 48 liegen ebenso benachbart im Ort Bremke wie ihre Parzellen in der 1. Wanne des Winterfeldes. Hier wird ein Breitstreifen von 200 bis 180 m Breite in Langstreifen aufgeteilt, die alternierend zu Nr. ass 47 oder 48 gehören. Ob hier Hagenland gelegen hat, ist nicht nachweisbar. Der bisher rekonstruierte Breitstreifen könnte eine Länge von 560 m gehabt haben, was einer Hufengröße von ca. 40 Morgen entsprechen würde. Diese Rekonstruktion konnte auf Grund der Parzellenkonfiguration und des damit verbundenen Zehnten erfolgen.

Eine weitere benachbarte Hufe ist aus den schmalen Langstreifen nicht zu rekonstruieren. Dann schließen sich noch querlaufende Parzellen an, die keine Rekonstruktion von Breitstreifen ermöglichen. Da aber noch ca. 3 Hufen Hagenland um 1545 vorhanden waren, die nicht zu Welliehausen gerechnet werden können, lagen diese Hagenhufen dann vermutlich am Langelsberg. Am Langelsberg liegen außer den Blöcken am Rande nur Langstreifen. Flächenmäßig könnten hier bei einer Hufenbreite von ca. 130 m bis zu 7 Hufen untergebracht werden (Siehe Karte 35). Somit gibt es auf der Flur von Bremke keinen Bereich, der 10 1/2 Hagenhufen aufnehmen könnte, d.h. es dürften mindestens 2 Hägerhufensiedlungen auf der Gemarkung von Bremke gegeben haben. Eine Siedlung liegt bei Welliehausen und die andere am Langelsberg oder ev. in +Rottihäusen. Über die Größe dieser Siedlungen kann nur vermutet werden, dass sie nicht größer als 7 Hufen bzw. wohl auch nicht unter 5 bis 6 Hufen gewesen sind. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass im 16. Jahrhundert nicht mehr alles Hagenland erfasst wurde, so dass ev. bis zu ca. 13 Hufen (was der Anzahl der 1685 vorhandenen köhrabgabepflichtigen Personen, bzw. Hägern, entspricht), d.h. zwei Siedlungen zu 6 bzw. 7 Hufen ursprünglich vorhanden gewesen sind.

Eine Analyse des Ortsgrundrisses (Siehe Karte 34) zeigt 1759 keine besondere Verteilung des Hagenbesitzes bei den Höfen, die die Köhr geben. Diese Analyse ist aber wegen der Diskontinuität des Hagenlandbesitzes nicht sehr aussagekräftig. Dies verwundert nicht, da ja auch die Ackerleute und Halbspänner in Bremke Hagenland besitzen. Zwei nach dem Erbregister von 1545 noch zu rekonstruierende Ackerhöfe zeigen, dass jeweils einer, der nach der Teilung entstandenen Halbspännerhöfe außerhalb des Platzstraßendorfes liegt. Dies unterstreicht noch, dass es sich bei Bremke höchstwahrscheinlich um ein typisches Doppelzeilendorf mit Platz gehandelt hat. Das eng gebaute Straßendorf hat sich wohl erst durch die Teilung von Höfen entwickelt, sowie durch Zuzug von ehemaligen Hagenhöfen. Der Ort ist dann zur Verkehrsstraße Halle-Hamel hin gewachsen. Die ursprüngliche Lage entsprach der der Siedlungen Tuchtfeld, Dielmissen, Lüerdissen.

Möglicherweise erklärt die Tatsache, dass viele Gutsherren in Bremke vorhanden waren, auch die starke Zersplitterung des Hagenlandbesitzes. Auch die Anzahl von wahrscheinlich zwei Hägerhufensiedlungen und der damit verbundene fast freie Verkauf von Hagenland kann zu dieser Zersplitterung beigetragen haben. Dies führte dann wohl auch zu einer Mischung von Hagen- und Meierland, so dass der Bereich der vermuteten zweiten Hägerhufensiedlung nicht

lokalisiert werden kann. Immerhin lassen sich von den zwei Hägerhufensiedlungen auf der Gemarkung Bremke noch bei einer Siedlung Breitstreifen rekonstruieren, während dies wegen der starken Zersplitterung der ehemaligen Hufen in den anderen Fällen nicht gelingt. Auch die Größe der Hagenhufen ist nicht mehr eindeutig bestimmbar. Eine der Siedlungen hatte höchstwahrscheinlich Hufen mit 40 Morgen Größe, während die andere Siedlung vielleicht auch Hufen mit 30 Morgen Größe hatte. Möglicherweise ist der Hof von Welliehausen der Resthof einer ehemaligen Hägersiedlung.

4.6.3.14. Harderode

Die Gemarkung von Harderode liegt am Rand des Ith in einer Engstelle der Ithbörde zwischen Bremke und Bisperode. Die beackerte Flur von 1759 hat eine Größe von ca. 1230 Morgen und ist nach KRAATZ (1975, S. 268) eine "teils linealisch, teils geschwungen parzellierte Gewannflur, kleingliedrig, mit randlichen Blöcken". Der Ort umfasst im Jahre 1759 46 (und 4 wüste) Feuerstellen, davon 16 Halbspännerhöfe, 9 Brinksitzer und 5 Beibauern. Auffällig ist die große Anzahl der Halbspänner. Nach TACKE (1951, S. 106 Abb. 72) ist Harderode 1759 ein "Platz-Haufendorf", d.h. um einen unregelmäßigen Platz befinden sich u.a. außer der Kirche, Pfarre, dem Backhaus auch mehrere Brinksitzer. Das Rittergut von Harderode liegt 1759 nordwestlich von Harderode auf der Flur von Bisperode (StAWF K 5680).

Harderode wird schon in den Traditiones Corbeienses zwischen 965 und 1037 als "Hiriswitherode" genannt. Erst im 14. Jahrhundert erfolgt eine weitere Erwähnung von Harderode in einem Lehnsregister des Bischofs Otto von Minden (1385 - 97), u.z. dass Dietrich von Hake den Zehnten in "hersederode", den vorher der Schultheiß hatte, verliehen bekommen habe. Der Schultheiß von Hameln hatte wohl vorher den Zehnt von zehn Hufen in Harderode zu Lehen (Sud VI, S. 118f.). Für Harderode ist ein eigenes Hägergericht überliefert, aus der Zeit der von Heimburgs (1675 - 1706) (HAGEMANN 1794, S. 59-63).

Auf der Gemarkung von Harderode liegen die Wüstungen +Laubhagen und +Renziehausen (siehe Karte 35). Nur ein Flurname "Im Laubhagen" nördlich Harderode am Ahrensberg in der Nähe der Ziegelei Harderode (StAWF K 5742) und ein 1491 genannter Zehnt "to Laubhagen" (StAWF III Hs 4) des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg an von Werder weisen auf eine eventuelle Wüstung hin. Von +Renziehausen, das südwestlich von Harderode in Richtung

Esperde lag, besagt eine Erwähnung von 1317, dass der Bischof von Minden den Zehnten von "Rentinghusen in parrochia hersederode" den Herren von Homburg zu Lehen gegeben hatte (Sud I S. 114). Um 1545 (StAWF 19 Alt 214) gehört das "Dorf" Bernd von Bevern und den "pfaffen vfm berge" zu Hildesheim, d.h. dem Moritzkloster. Das "Dorf" wird als wüst bezeichnet. Einige ehemalige Bewohner wohnten in Afferde (bei Hameln), einer in Bremke (südl. Harderode), dessen Flur an die Flur von +Renziehausen grenzt. In Harderode lebten um 1545 ein "Hans Rensinghausen" und ein "Heinrich Rensinghausen", der einen wüsten Hof "vfm flasche de koldenberger hof gena(n)t" mit 7 oder 8 Morgen Hagenland besaß. Ebenso hatte der Müller "vor dem flasche" 2 Morgen Hagenland. Die Mühle war erst um 1530 gebaut worden. Nach KRAATZ (1975, S. 268) gab es in folgenden Wannen bei der Vermessung Veränderungen: Brachfeld Wanne 6 und Winterfeld Wanne 3 und 6. Auf diese Bereiche muss bei einer Interpretation besonders geachtet werden.

Der 30jährige Krieg hat sich in Harderode stärker als in anderen Dörfern der Ithbörde ausgewirkt. Von 42 Höfen waren 1656 noch 7 wüst, d.h. 17% oder 1/6 (TACKE 1943, S. 197).

Andererseits werden um 1545 auch 3 wüste Höfe genannt, 1759 4 wüste Höfe, davon 3 Großkötter. Erschwerend für eine Rekonstruktion ist, dass die große Masse des Landes aus Hagenland besteht. Allerdings ist es 1759 nicht möglich, das Hagenland immer von anderem Land zu unterscheiden, so wird z.B. in der Dorfbeschreibung von 1759 (StAWF 20 Alt 169 Bd. 1) gesagt, dass bei Nr. ass 11 8 Morgen Meierland unter dem Hagenland sind. Es kann aber nicht mehr gezeigt werden, um welches Land es sich handelt. Von 1580 bis 1759 vermehrt sich die Anzahl der Halbspänner nur dadurch, dass ein Ackerhof in zwei Halbspännerhöfe aufgeteilt wird. Indessen wächst die Flur von 1580 von 771 Morgen bis 1685 auf 931,5 Morgen und bis 1759 auf ca. 1230 Morgen. Der Zuwachs von 1580 bis 1685 beruht bei dem Hagenland vor allen Dingen auf Neurodung, d.h. es ist nicht bekannt, ob es sich hierbei um wieder gerodetes Land handelt, und nicht auf Zurodung, d.h. um eine Erweiterung an einer schon bestehenden Rodung. Offensichtlich ist zu dieser Zeit die ursprüngliche Hufeneinteilung der Häger schon so weit aufgelöst, dass zugerodetes Land als Hagenland bezeichnet wird. Es erfolgt zwischen 1685 bis 1759 eine Erweiterung des Hagenlandes. In der Flur von 1759 (siehe Karte 35) ist aber eine genaue Identifizierung des Landes nicht möglich, da das Hagenland der einzelnen Interessenten in kleinen Parzellen untereinander vermengt liegt. Dies ist eine Folge von Kauf und Tausch von Hufenbruchstücken. Eine Breitstreifenstruktur ist aber noch zu erkennen, so z.B. in der IV

Wanne Brachfeld am Ahrenberge oberhalb der Wiesen im Laubhagen. Dieser Bereich gehört überwiegend den drei Interessenten Nr. ass 3, 4 und 6, die auch in der Ortslage benachbart liegen. Im obersten Hangbereich des Breitstreifens am Ith ist deutlich eine Zurodung zu erkennen, da hier hangparallele Parzellen bzw. unförmige Blöcke den Breitstreifen abschließen, der sonst in Langstreifen quergeteilt ist. Bei den Breitstreifen handelt es sich wohl um einen Flurteil von +Laubhagen, worauf der Flurname "Im Laubhagen" hinweist. Auch die den oben genannten drei Höfen benachbarten Höfe Nr. ass 1 und 7 haben angrenzend zu dem Breitstreifen von +Laubhagen Land bis an den Weg nach Lauenstein in der III. Wanne Sommerfeld, so dass hier wohl von einem ehemals einheitlichen Komplex gesprochen werden muss. Die Gesamtbreite der

Tabelle 49

Auszug aus der Flur von Harderode von 1580 (in Morgen)

Hof Nr. ass	von Werder	Kirche	Rottland	Hagenland
1				1 Hufe
3				25
4				28
6				40
7	1,5		2	12
8				40 + Lehngut
9				40
10			2	36
11	1 Hufe + 2,5		2	24
12				4
16	2 Hufen			3
17			3	
18				1 Hufe
19				40
20		2 Hufen	4	3 Wüstung Renziehausen
26	5			18
28	9			
30	2			7
31	2 Hufen			10
37	8		1,5	3
38				10
41				1 Hufe
42				28
44	23			
E				18
F	4	5		6

Quellen: StAWF

19 Alt 216 Erbreger von 1580

Laubhagener Breitstreifen würden dann ca. 680 m betragen. Nach der Karte lassen sich neun Breitstreifen rekonstruieren, die aber eine unterschiedliche Breite von 110 m bis 190 m haben. Auch die Länge dieser Breitstreifen schwankt ohne die Zurodungen zwischen 530 m und 600 m, wobei südlich dieser Breitstreifen unter Einbeziehung einer Unterbrechung weitere fünf Breitstreifen gelegen haben könnten. Bei der Rekonstruktion einer Idealhufe ergibt sich bei einer durchschnittlichen Breite von 180 m und einer durchschnittlichen Länge von ca. 560 m eine Hufengröße von ca. 10 ha. Dies entspricht in der Größenordnung der schon in Bremke und anderen Orten der Ithbörde festgestellten Hufen von 40 Morgen. Dass diese aus der Kartenanalyse gewonnene Größenordnung die historische Realität trifft, zeigt das Erbregister von 1580 in dem bei vier Interessenten 40 Morgen Hagenland, bei einem 36 Morgen Hagenland und bei einem 1 Hufe Hagenland und nur bei zwei Interessenten je 1 Hufe zu 30 Morgen genannt werden (siehe Tabelle 49). Eine dieser Hufen zu 30 Morgen liegt 1759 in der V. Wanne Sommerfeld auf dem Rosenhagen, so dass höchstwahrscheinlich in der Gemarkung von Harderode mit einer Siedlung +Laubhagen mit Hagenhufen zu 40 Morgen und einer weiteren Siedlung +Rosenhagen mit Hagenhufen zu 30 Morgen zu rechnen ist. Allerdings sind für diese Siedlung +Rosenhagen nur 3 Hufen auf der Flurkarte von 1759 nachzuweisen. Auf der Flur von Harderode liegt 1759 im Südwesten die "Wieh-Breite" an dem Weg von Harderode nach Esperde, die überwiegend aus einem großen Block wechselnder Breite und Länge besteht. Die schmalste Breite beträgt ca. 45 Ruthen, wobei im Norden dieser Breite freies Buschland liegt, so dass hier auch eine Erweiterung von 40 auf 45 Ruthen vorliegen könnte. Die Länge dieses eventuellen Breitstreifens ist nicht mehr genau zu ermitteln, da sowohl Zurodung als auch ein Wüstfallen vorliegen könnten. Die Mindestlänge dieses Blockes beträgt 1759 ca. 110 Ruthen, was erstaunlich nahe bei 120 Ruthen liegt, so dass hier in +Renziehausen eventuell eine Hagenhufe von 40 Morgen rekonstruiert werden kann. Allerdings scheint nur eine Hufe von +Renziehausen auf der Flur von Harderode gelegen zu haben, während ein anderer Teil der Flur von +Renziehausen auf der Flur von Bremke gelegen haben wird. In Bremke lassen sich in diesem Bereich keine Hagenhufen rekonstruieren.

Bei der Untersuchung des Zusammenhanges zwischen der Lage der Höfe im Ort und der Verteilung des zugehörigen Landes fällt generell auf, dass eine solche Nachbarschaftslage nicht nur zum Hagenhufenbereich von +Laubhagen besteht, sondern auch zu +Rosenhagen und zum Sunderkamp. Lediglich der am Rande gelegene Hof Nr. ass 18 hat eine Hufe Land in der

entgegengesetzten Richtung zu seiner Lage im Ort. Dies kann nur bedeuten, dass auch bei Harderode eine Konzentration der ehemals auf den Hufen gelegenen Höfe erfolgte.

Die unregelmäßige Lage der Hofstellen in Harderode wäre dann im Gegensatz zu TACKE (siehe Karte 36) so zu erklären, dass zu dem ursprünglichen im frühen Mittelalter gegründeten Weiler Harderode die Häger aus zwei Hägerhufensiedlungen und von einem Teil der Flur von +Renziehausen dazukamen, so dass das geschlossene Dorf Harderode mit der großen Anzahl von Halbspännerhöfen entstand.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich in Harderode mehrere Breitstreifenkomplexe identifizieren lassen, deren Größen zwar 1759 nicht eindeutig zu bestimmen sind, doch geben die Fluranalyse und die schriftlichen Quellen den übereinstimmenden Hinweis, dass auch in Harderode Hagenhufen von 40 und 30 Morgen Größe vorkommen. Es spricht vieles dafür, dass in der Hägerhufensiedlung +Rosenhagen 30 Morgen Hufen und in der Hägerhufensiedlung +Laubhagen 40 Morgen Hufen bestanden bei einer Hufenbreite von 40 Ruthen. Auffällig ist die geringe Zersplitterung der ehemaligen Hufen, die im Gegensatz zu den Hufen in Bremke nur in kleinere Blöcke aufgeteilt sind. Dies mag daran liegen, dass 1580 die Herren von Werder sowohl vom Meier- als auch vom Hagenland Grundherren bzw. Hägerjunker waren.

4.6.3.15 Bisperode

Die Gemarkung von Bisperode füllt fast den ganzen nördlichsten Bereich der Ithbörde aus und liegt damit zwischen dem Ith und dem Hasselberg-Tappenberg-Höhenzug. Die Flur von Bisperode ist die größte in der Ithbörde und umfasst 1759 2764,5 Morgen (StAWF 20 Alt 44), die von 9 Ackerhöfen, 18 Halbspänner- und 3 Viertelspännerhöfen sowie 82 kleineren Stellen (von insg. 112 Höfen in Bisperode) bearbeitet werden. Das Dorf besteht aus einer langen Straße mit zwei Nebenstraßen und einem seitlich gelegenen Schloss (TACKE 1951, S. 107). KRAATZ (1975, S. 257) typisiert die Flur als eine "geschwungene parzellierte Gewannflur". Diese Beschreibung vergrößert aber zu stark, denn nicht nur im südlichen Teil der Flur liegen Blöcke, auch im mittleren östlichen Bereich beim Schloss sind größere Blöcke dominierend (Siehe StAWF K 5680).

Bisperode wird erst am Ende des 13. Jahrhunderts urkundlich als "Biscopiche(ro)dh(en)" genannt (Calenberger UB VIII, S. 36). Der Name nimmt eindeutig Bezug auf den Bischof von Minden.

Etwas früher wird 1219 ein Adelsgeschlecht, das sich nach Bisperode nannte, erwähnt. Um 1304 - 1324 erhalten die von Werder ein Lehen von 2 Hufen von dem Bischof von Minden in Bisperode (UB Sud I, S. 109). Die von Werder besitzen bis 1607 dann das ganze Dorf Bisperode als Lehen. Zusammen mit dem nördlich gelegenen Bessingen ist Bisperode in einem adeligen Gerichtsbezirk den von Werder unterstellt, so dass bei Bisperode und Bessingen eine andere Quellenlage als bei den Dörfern der restlichen Ithbörde, die direkt dem Amt Wickensen unterstellt sind, herrscht.

Innerhalb der Gemarkung von Bisperode liegen mehrere Wüstungen. Im Gegensatz zu Bisperode wird +Bavensen als "Bevenhusen" schon in den Traditiones Corbeienses zwischen 965 und 1037 erwähnt (KLEINAU 1967, S. 47). 1491 wird das Dorf an die von Werder verlehnt. 1580 ist dann nur noch ein "einstelliger Hof" vorhanden. Von dem Ort existiert 1759 möglicherweise nur noch die "Bavenser Mühle" (KLEINAU 1967, S.47). Im Bereich dieser Mühle lag wohl auch die Flur von +Bavensen, nördlich von Bisperode (siehe Karte 37d).

+Dadersen ist 1430 Lehn der von Hastenbeck von dem Kloster Corvey und gelangt 1551, nachdem es auch Lehn der von Werder gewesen war, an die von Hake (HAKE 1887, S. 124 und 137). Nach TACKE (1943, S. 193) wird das Dorf erst um 1612 verlassen und die Einwohner siedeln sich geschlossen in Bisperode an mit einem eigenen Bauermeister. +Dadersen soll südwestlich von Bisperode gelegen haben (siehe Karte 37c) in der Nähe des "Leichenweges" (StAWF K 5680), der wohl nach +Werdihausen führte. +Dadersen besaß eine Kapelle, so dass keine Leichentransporte notwendig gewesen wären.

Auf die Lage von +Werdihausen weist der Flurname "Welgehäuser Wiesen" hin (ebenda K 5680). Das Erbregerregister von 1580 (StAWF 19 Alt 216) nennt +Werdihausen als Wüstung in der Niederbörde des Amtes Wickensen (siehe Karte 37b).

+Itzhagen ist nur als Flurname "Am Itzhagen" überliefert (KLEINAU 1967, S. 319 und StAWF K 5680) (siehe Karte 37c).

+Polliewerden (siehe Karte 37a) wird 1580 als wüste Dorfstelle in der Niederbörde genannt (StAWF 19 Alt 216). Eine Flurbezeichnung "Auf der Pelge-Worth", südlich von Bisperode und südwestlich von Haus Harderode, weist auf die Lage der Wüstung hin (StAWF K 5680).

Um 1350 wird "tota villa Sydinhusen sita prope Byscopesrode praeter decimam ibidem" vom Kloster Corvey an die von Werder verlehnt (KLEINAU 1968, S. 577). Bis 1490 soll außerdem ein Ritter-Geschlecht von Sidinghausen erwähnt worden sein (STEINACKER 1907, S. 326).

Außer einem Flurnamen "Schmiedesbreite" (?) fehlen weitere Hinweise (StAWF K 5680) (Siehe Karte 37d).

Ein +Altenhagen wird 1580 (StAWF 19 Alt 216) als wüst in der Niederbörde des Amtes Wickensen bezeichnet (Siehe Karte 37b).

Um 1535 besitzen die von Werder +Altenhagen als Lehen (KLEINAU 1967, S. 16).

Einen Hinweis auf die Lage der Siedlung gibt der Flurname "Alten Häger Kirchhof" an der Straße zwischen Bisperode und Haus Harderode gelegen (StAWF K 5680). Entsprechend zu +Altenhagen gibt es eine Forstbezeichnung "Im neuen Hagen" westlich von Bisperode (StAWF K 5680); sonst gelten die entsprechenden Erwähnungen von +Altenhagen von 1535 bzw. 1580 auch für +Nienhagen (Siehe Karte 37c).

Somit sind bisher 8 Wüstungen auf der Gemarkung von Bisperode bekannt (Siehe Karte 37a, b, c und d).

Während des 30jährigen Krieges gehört Bisperode zu den am stärksten betroffenen Orten der Ithbörde. 1625 und 1638 wird das Dorf niedergebrannt (KLEINAU 1967, S. 69). Noch 1625 soll sich drei Jahre lang kein Mensch dort aufhalten können (MERIAN 1654). 1657 beschwert sich die Gemeinde Bisperode beim Herzog über Jobst von Werder, dass das Dorf vor 33 Jahren eingeäschert wurde mit Einwilligung des Jobst von Werder und die Leute in große Armut gerieten. Das Bauholz musste aus den Nachbardörfern beschafft werden (StAWF 2 Alt 7940).

Die Auswirkungen der Einäscherung von Bisperode sind bei der Rückschreibung der Flurkarte zu beachten. Für den Ort dürfte daher eine Rückschreibung vor ca. 1650 nicht in Betracht kommen, da bei einer totalen Zerstörung des Dorfes mit einer Neuanlage bzw. Umwandlung der Flur verstärkt gerechnet werden muss. Außerdem ist für den Anfang des 17. Jahrhunderts die Quellenlage sehr schlecht. Die Erbreger von 1625 und 1650 fehlen für Bisperode, so dass auch keine Höfelisten erstellt werden konnten. Während 1580 nur 4 Ackerhöfe, 16 Halbspänner und 40 Kötter im Erbreger genannt werden (StAWF 19 Alt 216), sind nach einer Liste, der am 15. und 17. Dezember wirklich befindlichen Personen in Bisperode ca. 100 Feuerstellen zu rekonstruieren (StAWF 2 Alt 10512). Dies stimmt hervorragend mit der Kontributionsliste von 1683 überein (StAWF 23 Alt 585), bei der allerdings eine Langestraße mit 50 Höfen und eine Küterstraße mit 52 Höfen verzeichnet wurde als zwei selbständige Gemeinden. Noch 1759 werden in der Dorfbeschreibung (StAWF 20 Alt 44) zwei Schäferhäuser und zwei Kuh- und Schweinehirten jeweils nach erster und zweiter Gemeinde unterschieden. Als die Gemeinde der

Küterstraße sehen STEINACKER (1907, S. 238) und TACKE (1943, S. 193) die Ansiedlung der Bewohner von +Dadersen. Unterschiedlich wird nur der Zeitpunkt der Ansiedlung angegeben, ohne ihn mit Quellen zu belegen (siehe Karte 37c). Die Ansiedlung wird wohl in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts erfolgt sein, denn so erklärt sich der Unterschied von 60 zu 100 Feuerstellen von 1580 bis 1663 in Bisperode. Selbst wenn +Dadersen nicht 40 Feuerstellen umfasste, wird es sich um ein größeres Dorf gehandelt haben. Ein Erbrechtregister von +Dadersen von 1580 ist nicht vorhanden, da es im Calenbergischen lag, d.h. in einem Gebiet anderer Herrschaft. Es scheint auch in Bisperode ein Ausgleich vorgenommen worden zu sein, so dass beide Gemeinden von Bisperode annähernd die gleiche Anzahl von Feuerstellen erhielten. An der Küterstraße liegen 1759 (siehe Ortsplan bei TACKE 1951, S. 107) nur ca. 17 Höfe statt der 52 von 1683. Die Ansiedlung der Leute aus +Dadersen erfolgte im Norden von Bisperode, obwohl die Flur von +Dadersen im Südwesten von Bisperode liegt. Die südlichsten Höfe in der Küterstraße, zu denen der größte Landbesitz gehört, haben aber ihren Besitz ausschließlich im Norden der Gemarkung von Bisperode, d.h. im Bereich der Flur von +Bavensen. Somit kann nur eine Vertauschung von +Bavensen und +Dadersen bei STEINACKER vorliegen, die dann TACKE übernommen hat. Die Ansiedlung auf der Küterstraße muss daher dann auch schon vor 1580 erfolgt sein.

Ebenso wie für die Küterstraße gilt auch für die Langestraße, und die beiden nicht mit Namen benannten Ost-West verlaufenden Straßen, dass die Höfe dieser Straßen jeweils bestimmten Gemarkungsteilen von Bisperode zugeordnet werden können, mit Ausnahme der an die Küterstraße südlich in Ost-West-Richtung verlaufenden Straße. In der Langenstraße haben die Höfe ihr Land im Bereich von +Altenhagen, +Itzhagen und +Neuenhagen, in der südlich gelegenen Ost-West verlaufenden Straße im Bereich von +Dadersen. Der mittlere Flurbereich von Bisperode gehört zu dem herrschaftlichen Gut und besteht aus großen Blöcken. Hier dürfte die ehemalige Flur von Bisperode liegen, so dass alle Gemarkungsteile der Flur von Bisperode eindeutig zuzuordnen sind. Offensichtlich erfolgt auf Druck der Familie von Werder ein Zusammenziehen der um Bisperode liegenden Siedlungen bei ihrem Stammsitz. Die jeweiligen Dorfbewohner werden geschlossen in einzelnen Straßen angesiedelt. Es ist unwahrscheinlich, dass dieses System erst nach dem großen Brand in Bisperode während des 30jährigen Krieges eingeführt wurde. Dafür sind die Parzellengefüge der Flur und auch die Straßenzüge zu unregelmäßig. Daher kann auch eine Untersuchung der Flurteile von Bisperode nach Hägerhufen

erfolgen. In dem Flurbereich von +Altenhagen liegen 5 Hufen von 40 Ruthen Breite und eine halbe Hufe von 20 Ruthen Breite. Möglicherweise gehört zu diesem Breitstreifenverband noch eine weitere Hufe. Die Länge dieser Hufen beträgt ca. 120 Ruthen, wobei ein Drittel der Hufen westlich und zwei Drittel östlich einer den Hufenverband schneidenden Straße liegen. Die Hufen in +Altenhagen haben somit die Standardgröße der Ithbörde von 40 Morgen. Bemerkenswert ist die Lage eines Kirchhofes „Der alte Heger Kirchhof“ (siehe Karte 37b) an der die Hufen teilenden Straße. Zu dieser Kirche dürften nicht nur die 5 oder 6 Höfe +Altenhagens gehört haben, sondern auch die umliegenden Hagenhufen. Möglicherweise gab es bei der Gründung der Hägerhufensiedlungen hier keine ältere Siedlung mit einer Kirche, so dass eine Neugründung bei der Anlage der Hägerhufensiedlungen erfolgen musste.

Im mittleren Bereich der östlichen Flur von Bisperode weisen die Gutsblöcke teilweise eine Breite auf, die im Bereich von 40 Ruthen liegt, z.B. bei der Bocksbreite (Siehe Karte 37d). Da es durch die Gutswirtschaft sicherlich zu einer stärkeren Überformung der ursprünglichen Flur gekommen ist, bedeutet dies entweder eine Anpassung der primären Gutsflur vor deren Anlage an die traditionelle Breite von Hagenhufen oder es lagen hier ältere Hagenhufen, die zu einer Gutsflur umgewandelt wurden.

Im Gegensatz dazu können im Bereich der Flur von +Bavensen auf der Steinbreite (Siehe Karte 37d), einem sehr alten Flurnamen, keine Breitstreifen rekonstruiert werden. Für die ehemalige Flur von +Neuenhagen im nordöstlichen Teil der Flur von Bisperode ist eine Rekonstruktion von Hagenhufen nicht möglich. Auch bei +Dadersen können trotz der Möglichkeit, Streifenverbände zusammenzufassen, keine Hagenhufen rekonstruiert werden. Dies gilt auch für die sonstigen ehemaligen Siedlungen auf der Gemarkung von Bisperode, so dass mit den hier angewandten Methoden nur am Westhang des Ith Hagenhufen nachgewiesen werden können (siehe Karte 38b). Auf das Vorhandensein von Hägerhufensiedlungen weist das Hägergericht hin.

Aus dem Jahr 1686 existiert ein Aktenstück, das beschreibt, wie ein Hägergericht zu bestellen und welche "leges" dabei zu beobachten sind (StAWF 7 Alt B 2179). Demnach hat Herr Johann Adolph Freiherr Wolff-Metternich Herr zur Gracht "vor gut befunden, dass diesen Bisperodischen Gütern von alters und ohndenklischen Jahren hero zugeständenes ... Hägergerichte zu halten, und anzustellen". Zu diesem Gericht werden als Schöffen Häger aus Bodenwerder, Tuchtfeld und Dielmissen hinzugezogen. 1686 wird somit bei den Hagenhufen von "Bisperodischen Gütern" gesprochen, d.h. eine Zuordnung zu den ehemaligen Häger-

hufensiedlungen findet nicht mehr statt. Nur an das alte Recht wird noch erinnert. Im Bereich der Gemarkung Bisperode sind somit mindestens eine Hägersiedlung mit Hufen von 40 Morgen und ein überliefertes Hägerrecht vorhanden, während bei weiteren möglichen Hägersiedlungen wie z.B. +Itzhagen oder +Neuenhagen eine Rekonstruktion nicht mehr möglich ist.

4.6.3.16 Bessingen

Der nördlichste Ort des Untersuchungsgebietes ist Bessingen. Möglicherweise wird Bessingen als "Batsingehusen" schon 1062 genannt (HHi I, Nr. 103). Allerdings kann mit "Batsingehusen" auch der Ort Bessinghausen südwestl. von Bisperode gemeint sein. 1372 dürfte die erste auf Bessingen hinweisende Erwähnung vorliegen (KLEINAU 1967, S. 56). Die Flur von Bessingen hat 1759 eine Größe von 478 Morgen ohne den Anteil der auswärtigen Interessenten (StAWF 20 Alt 36).

Für 1580 lässt sich eine Größe von 468 Morgen rekonstruieren (StAWF 19 Alt 216). Es gibt 1759 2 Ackerhöfe, 4 Halbspänner, 14 Köter, 9 Brinksitzer und 1 Neuanbauern (StAWF 20 Alt 36). Die Flur von Bessingen besteht 1759 nach KRAATZ (1975, S. 256) aus einer Gewinnflur mit am Rande gelegenen Blöcken. Einen Hinweis auf Hagenhufen gibt es weder aus den schriftlichen überlieferten Quellen, noch ist eine Rekonstruktion von Hagenhufen möglich. Auch der Ortsname von Bessingen weist nicht auf eine Hagensiedlung hin. Über die eventuell vorhanden gewesenen Wüstung +Hildorf kommt wegen der zu geringen Größe von 47,5 Morgen im Jahre 1759 für eine Hagensiedlung nicht in Frage. Ob früher noch andere Flurteile von Bessingen zu dieser Siedlung gehört haben, ist nicht mehr zu rekonstruieren.

4.6.4. Die nördliche Ithbörde im zusammenfassenden Überblick

Nach der Untersuchung der nördlichen Ithbörde kann gesagt werden, dass im Gegensatz zu der bisherigen Forschung, z.B. RUSTENBACH (1903) und ASCH (1978) Hägerhufensiedlungen nachgewiesen werden können. Diese Siedlungen sind durch die gezielte Untersuchung der

Flurkarten und auch aus Quellenhinweisen über die Anzahl der Häger bzw. Köhr, z.B. in +Dischershausen, zu erschließen. Somit ist als erstes Ergebnis der Untersuchung der Ithbörde festzuhalten, dass Hägerhufensiedlungen mit einer Größe von ca. 6 - 7 Hufen vorhanden waren.

Die Hägerhufensiedlungen befanden sich entweder am Hang des Ith oder um den Tuchtberg oder im Bereich des Kruckberges und Hainberges, so dass die Hägersiedlungen immer am Rand der Ithbörde lagen (siehe Karte 38a, b, c, d). Diese Hägersiedlungen sind dann nach und nach bis zum 16. Jahrhundert wüstgefallen.

Die Hägerhufensiedlungen im nördlichen Teil der Ithbörde haben eine Größe von ca. 6 - 7 Hufen, wobei als Hufengrößen sowohl 40 als auch 30 Morgen genannt werden bzw. zu rekonstruieren sind. Die Hufengrößen von 40 Morgen überwiegen aber eindeutig. Es scheint auch unterschiedliche Bereiche der Hägerhufensiedlungen zu geben, was aus der unterschiedlichen Größe der Hagenhufen und Lage der Siedlungen zu erschließen ist.

Während in der südlichen Ithbörde nur Hagenhufen zu 30 Morgen rekonstruiert werden konnten, überwiegen im nördlichen Teil der Ithbörde die Hufen zu 40 Morgen. Da die Hufen zu 40 Morgen von der bei Gewinnfluren meist üblichen Standardgröße von 30 Morgen pro Hufe abweichen, könnten hier Hinweise auf eine zeitliche Einordnung möglich sein.

RUSTENBACH (1903, S. 563) datiert die Hägersiedlungen, die von ihm noch als „Hagensiedlungen“ bezeichnet werden, nach der ältesten bekannten Besiedlungsurkunde, dem Eschershäuser Vertrag, in das 11. Jahrhundert. Nach ASCH (1978, S. 129f) reicht die Frühzeit der Hagensiedlungen vor 1000 zurück. Als Beweis führt ASCH hier das Hägergericht Everode an. Dieser Ort Everode bestand schon vor 1000. ASCH übersieht aber, dass Hägergerichte nicht in dem Ort abgehalten werden müssen, wo auch die Hagengüter liegen. Auch in der Ithbörde finden die Gerichte bei den Hägerjunkern statt. Diese wohnen aber nicht in den Hägersiedlungen. Der Hinweis von ASCH (1978, S. 133ff), dass in vielen Orten nach dem Ortsverzeichnis von KLEINAU (1967 und 1968) Hagengüter erwähnt werden, wo die Ortschaften vor 1000 entstanden sind, gibt keine Erklärung für eine Gründung von Hagensiedlungen vor 1000, da in den in der Ithbörde untersuchten Orten die entsprechenden Hagengüter von Wüstungen stammen, die erst im Mittelalter oder der Neuzeit mit den Fluren der Siedlungen, die vor 1000 genannt werden, vereinigt worden sind.

Die Gründer für die Hägersiedlungen sind aus den Urkunden nicht zu erschließen. Die Herkunft der Siedler der Hägerhufensiedlungen ist unbekannt. Da es verschiedene Hufengrößen gibt, sind hier auch unterschiedliche Besiedlungsphasen oder Personengruppen denkbar. Während RUSTENBACH (1903, S. 569) von niederländischen Siedlern spricht, sieht ENGEL (1949, S. 12) keinen Beweis für eine holländische Herkunft. Fest steht bisher nur, auch nach der Untersuchung der Ithbörde, das zumindest die Siedler des Eschershäuser Vertrages Fremde und keine Einheimische waren. Die Hägerjunker hatten in der Ithbörde wahrscheinlich keine Lokatorenfunktion, da es auch keine Lokatorenhufen gibt.

Die Hägerhufensiedlungen tragen auch nicht unbedingt -hagen-Siedlungsnamen, sondern z.B. auch Namen mit -inghausen-Endungen.

Im nördlichen Teil der Ithbörde sind auch Hägergerichte und deren Zusammensetzung nachweisbar. In dem Kapitel über das Hägerrecht wurde schon gezeigt, dass in der Ithbörde Hägergerichte bestanden. Es sind Gerichte in Bisperode (GRIMM 1863, S. 671), Bodenwerder (MEYER 1843, S. 109), Buchhagen (GRIMM 1863, S. 671), Harderode (RUSTENBACH 1903, S. 559), Hunzen (GRIMM 1863, S. 671), Kirchbrak und Westerbrak (GRIMM 1863, S. 671) überliefert. Von diesen Gerichten werden alle Hägersiedlungen betreut. Allerdings gelingt nicht bei allen Hägersiedlungen, wohl auf Grund des langen Wüstseins, eine Zuordnung.

Von entscheidender Bedeutung scheint aber trotzdem, dass wohl ein recht eindeutiger Zusammenhang zwischen Hägerhufe und Hägergericht in der Ithbörde besteht. ASCH (1978, S. 140) sah in der Ithbörde noch Dörfer ohne charakteristische Siedlungsform, wobei er in der ältesten Form die Hägergerichte als Villikation mit Villikationshaupthof rückte. Hierzu werden in der Ithbörde keine Anhaltspunkte gefunden.

Warum kommt es zur Gründung von Hägerhufensiedlungen in der Ithbörde? Die Hägerhufensiedlungen sind eine bewusste Planung des Bischofs von Hildesheim im Grenzgebiet seines Bistums zur Sicherung seiner Herrschaft in diesem Bereich. Dadurch, dass der Boden besiedelt war, gehörte er unstreitig dem Bischof von Hildesheim. Gleiches gilt für den Bischof von Minden, der auch in seinem Grenzgebiet dem Beispiel des Bischofs von Hildesheim folgend Hägerhufensiedlungen gründete. Ein Austausch über das „System“ der Hägerhufensiedlungen ist möglicherweise auf den Reichstagen in Goslar im 11. Jahrhundert oder bei anderen öffentlichen Zusammenkünften erfolgt. Das System der Hägerhufensiedlungen hat seine Kontinuität auch dadurch bewahrt, dass bei einem Hägergericht Schöffen aus anderen „Hägergerichtsbezirken“

anwesend waren. So kamen beim Hägergericht in Bisperode auch Schöffen aus dem Bereich Kirchbrack und Bodenwerder. Der Hägerjunker wohnte in der Regel nicht bei seinen Hägern und die Häger einer Hägerhufensiedlung konnten unterschiedliche Hägerjunker haben. Durch dieses Zusammentreffen von Hägern und Hägerjunkern aus unterschiedlichen Hägerhufensiedlungen kam es letztendlich zu einem recht homogenen System. In der südlichen Ithbörde lässt sich nach dem Escherhäuser Vertrag kein Hägergericht mehr nachweisen. Möglicherweise gehörte dieser Bereich zum Hägergericht in Amelungsborn, aber nicht zu einem Hägergericht der nördlichen Ithbörde. Auch dies spricht für eine zeitlich unterschiedliche „Hägerbesiedlung“ der nördlichen und südlichen Ithbörde.

Eine Beteiligung der Zisterzienser an der Gründung der Hägersiedlungen in der Ithbörde hat es wohl nicht gegeben. 1715 tagte in Stadtoldendorf ein Amelungsbornisches Hägergericht, wo über die Hägergüter in diesem Bereich verhandelt wurde. Offensichtlich war es dem Kloster gelungen, in den Besitz von Hägerland zu kommen. Falls das Kloster selbst Hägersiedlungen gegründet hätte, wäre wohl eher ein Hägergericht auf dem Kloster wahrscheinlich. Ob es sich tatsächlich um Schenkungen oder ähnliches bei dem zum Kloster gehörigen Hägerlandereien handelt, kann wegen der fehlenden Quellenlage nicht bestimmt werden. Da das Kloster Amelungsborn aber erst 1135 gegründet wurde, scheidet es für die südliche Ithbörde, deren Siedlungen älter sind, als „Gründungsbesitzer“ aus. Ob dies im Raum Stadtoldendorf anders war, kann hier nicht beantwortet werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass in der Ithbörde kurz vor 1100 die Gründung von Hägerhufensiedlungen erfolgte, wobei sich mindestens zwei Phasen, eine südliche mit meist 30 Morgen pro Hägerhufe und eine nördliche mit 30 und 40 Morgen pro Hägerhufe unterscheiden lassen. Es gibt keine Lokatoren.

5. Vergleich der Hägersiedlungsgebiete in der Ithbörde und anderen Gebieten

Nach der Untersuchung der Ithbörde und an der an sie angrenzenden Gebiete mit Hägersiedlungen bzw. Hägersiedlungen, die jeweils exemplarisch und anhand der

entsprechenden unterschiedlichen Fachliteratur geschah, kann versucht werden, die früher gestellten Fragen nach Hagennamen, Hagenhufen, Hagenrecht bzw. Hägerrecht und Hagenhufensiedlung bzw. Hägerhufensiedlung sowie nach den Gründern und dem eventuellen Zusammenhängen zwischen den verschiedenen Gebieten zu beantworten.

Hagenname

Der Siedlungsname -hagen ist nicht zwingend für ein Hagensiedlungsgebiet. Der Name -hagen ist lediglich ein guter Anzeiger für ein solches Gebiet. Es zeigte sich, dass auch andere Siedlungsnamen, wie z.B. Stroit, Altes Dorf, Deiderode, Lüdersfeld, Volksdorf, Dischershausen usw. als Namen für Hagenhufensiedlungen bzw. Hägerhufensiedlungen vorkommen. Allerdings können zu einer anderen Siedlung, die keine -hagen-Endung hat, Hägerhufen gehören. Diese stammen dann von einer ehemaligen Siedlung mit -hagen-Namen, die wüst gefallen ist. Die Flur dieser wüsten Hagen- bzw. Hägersiedlung wird dann von den Hägern, die in die Nachbarsiedlung ohne -hagen-Namen gezogen sind, bewirtschaftet. So ist es in der Ithbörde z. B. bei Hunzen oder Holzen.

Als Beispiel, wie ein anderer Ortsnamen bei einer Hagensiedlung entstehen kann, soll hier Osterwolde genannt werden. Bei "osterwolde indago" (WEISS 1908, S. 153) wird später nur noch von Osterwolde gesprochen und die Kennzeichnung "indago = hagen" weggelassen. Dies könnte so auch bei anderen Orten passiert sein, d.h., ein Deiderode indago würde zu Deiderode. Ein weiteres Beispiel einer Namensänderung ist "Stapelhagen, que dicitur Elmenbroc", woraus Ehlenbruch als heutiger Ortsname übergeblieben ist (LR 211).

Demnach ist der Hagenname ein entscheidendes Kriterium für die Kennzeichnung von Hagensiedlungen, selbst wenn es andere Ortsbezeichnungen gibt, die dann auch noch teilweise auf Hagennamen zurückgeführt werden können.

Hagenhufen bzw. Hägerhufen

Trotz der Bedeutung des Hagennamens für die Hagensiedlungen bzw. Hägersiedlungen ist ein entscheidender Nachweis für ein Hagensiedlungsgebiet bzw. Hägersiedlungsgebiet die Hagenhufe bzw. Hägerhufe, da sie eindeutig die Flurform bestimmt.

Es gehören 6 bis 15 Hufen zu einer Siedlung. Die meisten Siedlungen haben eine Größe von 6 bis 12 Hufen, d.h. es wurde eindeutig mit dem 12er System gearbeitet (siehe Tabelle 50).

Sogar die Größen der Hägerhufen bei den Hägersiedlungen ließen sich ermitteln, so dass ein Größenvergleich möglich ist. So gibt es z.B. Hufen mit 7,5 oder 10,2 ha bzw. 15 und 20,4 ha.

Da die Bischöfe von Hildesheim und Minden in der Ithbörde offensichtlich einen Anteil bei der Hagenkolonisation hatten, kommen auch sie für eine Fernübertragung in Frage. Innerhalb der Ithbörde hat es bei den Hufen der Hägersiedlungen eine Vergrößerung von 30 auf 40 Morgen

Tabelle 50

Die Hägersiedlungsgebiete und ihre Hägerhufensiedlungen mit Hägerrecht im Überblick

Gebiet	Hägerhufengröße (Breite mal Länge in Metern)	Hägerhufengröße (Fläche in Hektar)	Siedlungsgröße (In Hufen)
Südliches Leinebergland	100-720/760	7,7	8-10 (6-12)
Weserbergland/Everstein			14 8
Lippe	200-750	15	4-6 8-9
Hilsbereich	130-500/700 110/130-700	Ca.7,5	6-7

Zum Vergleich:

Südliche Ithbörde	30-36 hild. Ruthen	Ca. 7,5	5-7
Nördliche Ithbörde	?	10.2 auch 7,5	6-7

gegeben. Dass bestimmte Hufengrößen auch in anderen Hagensiedlungsgebieten vorkommen, zeigen die folgenden Beispiele.

Bei der Hagenkolonisation im Schaumburgischen ermittelt ENGEL (1954, S. 277f) von einer Hufe eine Größe von 40 Morgen. Ebenso gibt es in Nordmecklenburg Hufen zu 40 Morgen. Wichtiger als die Anzahl der Morgen für eine Hufe ist aber die Quadratrute als Flächenmaß, da eine Hufe zu 40 Morgen entweder aus 120 oder auch aus 240 Quadratruten bestehen, d.h. aus 10,4 oder 20,8 ha.

Hagensiedlungsgebiete bzw. Hägerhufensiedlungsgebiete mit kleiner Hufe können älter als Hagenhufensiedlungsgebiete mit großer Hufe sein. In den neuen Siedlungsgebieten wird meist

eine Verdoppelung der Hufen vorgenommen oder es wird auf größere Maßeinheiten zurückgegriffen. So gibt es in der „jüngeren“ nördlichen Ithbörde die größeren Hufen aber auch die jüngeren Hufen im Bereich Lippe sind größer. In diesem jüngeren Bereich der Ithbörde des Bistums Minden haben die Hägerhufen eine Größe von 10,2 ha, in Lippe sogar von 15 ha. Im südlichen Hägerhufensiedlungsbereich der Ithbörde beträgt die Größe der Hufen nur 7,5 ha, dies gilt auch für den Hilsbereich und das südliche Leinebergland, so dass diese Bereiche daher auch älter sein könnten. Dazu ist noch zu berücksichtigen, dass es für die südliche Ithbörde das älteste Dokument, den Eschershäuser Vertrag, über die Hägerhufensiedlungen gibt.

Da alle Hägerhufen als Breitstreifen angesprochen werden müssen, kann für die Hägerhufen nur die Flächenhaftigkeit und nicht die Linienhaftigkeit gelten, d.h. nicht die Umgrenzung des Hagens, sondern die Fläche, der „Breitstreifen“ ist ein entscheidende Merkmal zur Beschreibung des Phänomens „Hägerhufe“.

Wenn man aber nach der Untersuchung der Ithbörde feststellt, dass der Name –hagen keineswegs der Leitname für diese Hägerhufensiedlungen ist, dann entfällt auch die These, dass der -hagen-Name nach Mecklenburg übertragen wurde. Die „Hagenhufen“ in Mecklenburg gehören daher nicht zu den Hägerhufensiedlungen mit Hägerrecht und sind daher eigentlich Waldhufen oder Rodungshufen. Zu einer Hägerhufenflur gehört auch ein Hägerrecht, während dies bei einer Waldhufenflur nicht der Fall ist.

Herkunft der Häger

Ob die Siedler der Hägerhufensiedlungen, die Häger, sowohl von außerhalb als auch aus der Umgebung kamen, kann nicht entschieden werden. Beides ist denkbar. (hierzu DAHMS 2003, S. 112f).

Allerdings gab es eine Wanderung des Adels aus dem Westen in die östliche Richtung (ENGEL 1956, Karte 9). Auch eine entsprechende Karte über den Ursprung und die Wanderung der Bauern zeigt eine Ostwanderung (ebenda, Karte 10). ENGEL beschreibt aber nur die allgemeinen Aussagen von Helmolds Slawenchronik. Er nennt keinen schriftlichen Nachweis über die Herkunft der Bauern. Als Beweis für eine Bauernwanderung nach Osten beschreibt ENGEL die

Übertragung von Ortsnamen. Diese Ortsnamen werden aber nur zwischen Mecklenburg und Pommern, also in relativ kleinen Rahmen übertragen. Eine Übertragung von Ortsnamen aus altbesiedelten Gebieten in den Osten kann ENGEL so nicht nachweisen. Wenn eine Übertragung von Orten in die unmittelbare Nähe erfolgte, müssten auch die entsprechenden Siedler (z.B. Slawen) beteiligt sein (Siehe DAHMS 2003, S. 112f).

Derartiges Übertragen von Siedlungsnamen auf kurze Entfernungen gibt es auch zwischen der Ithbörde und den nördlich des Ith gelegenen Gebietes, z.B. Dielmissen und Deilmissen. Dies könnte auf eine Kolonisation aus der unmittelbaren Entfernung schließen lassen. Das Phänomen in der Ithbörde bezieht sich zwar auf die älteren Siedlungsnamen, was aber nur zeigt, dass es sich hier um eine allgemeine Vorgehensweise handelt.

Ursprung der Hägerhufensiedlungen

Die untersuchten Hägerhufensiedlungsgebiete entstanden vom 11. Jahrhundert bis zum 13. Jahrhundert.

In die Ithbörde kamen die ersten Siedler nicht vor 1079. Denn erst unter Bischof Udo von Hildesheim (1079 - 1114) erfolgte der erste Vertrag über die Ansiedlung von Hägern.

Ein Forstbann wird im Bereich der Ithbörde schon 1062 genannt, so dass theoretisch schon zu diesem Zeitpunkt eine Hägerhufensiedlungsgründung erfolgen konnte, da mit dem Forstbann ein möglicher Siedlungsraum gegeben war.

Die Idee zur Gründung von Hägerhufensiedlungen kann bei Treffen des Erzbischofs von Mainz und des Bischofs von Hildesheim, so z.B. im Februar 1081 (GOETTING 1984, S. 297) ausgetauscht worden sein. Der Erzbischof und der Bischof kamen zu diesem Zeitpunkt im Kaufunger Wald mit weiteren Bischöfen zusammen. Es ist durchaus denkbar, dass bei diesem oder anderen Zusammentreffen auch über das System der Hägerhufensiedlungen gesprochen worden ist, ohne die Siedlungen so zu bezeichnen. Auffällig ist, dass bei den ältesten bekannten Erwähnungen der Hagensiedlungen bzw. Hägerhufensiedlungen immer Bischöfe die Hägerhufensiedlungen zur Sicherung ihres Territoriums nutzten. Die Ithbörde liegt z.B. im Grenzgebiet der Bistümer Minden und Hildesheim. Die Kirche erhielt zwar sehr viele

Schenkungen, diese waren aber sehr ungleichmäßig über den Raum verteilt: Hier zwei Hufen, dort eine Hufe, hier ein Zehnt eines Hofes dort eine Geldstiftung für ein Altarkreuz. Dieser „räumliche Flickenteppich“ konnte nicht zu einer „göttlichen“ Herrschaft auf Erden führen. Hierzu kamen ungeklärte Grenzen zwischen den Bistümern. Wie will man Flickenteppiche voneinander abgrenzen? Diese „Flickenteppichbeseitigung“ erfolgte durch das Modell der Hägerhufensiedlungen in der Ithbörde. Durch die eigene Rechtsform, das Hägerrecht, wurde es der weltlichen Herrschaft teilweise entzogen. Die Zuordnung zu den „Gemeinde“kirchen änderte sich nicht, da weiterhin die alten Kirchen Bestand hatten und kaum eine neue Kirche (Ausnahme bei Bisperode) gegründet wurde. Die Häger mussten zu den alten Kirchen gehen. Diese alten Kirchen hatte teilweise ein Nikolauspatrozinium, so dass diese Patrozinien schon vorhanden waren, als die Hägerkolonisation begann. Ob diese gemeinsamen Kirchen dann auch einen Zuzug zu den alten Gemeinden bewirkt haben?

Natürlich war durch die Ferne des Bischofsitzes auch die größte Gefahr der Entfremdung gegeben. Und die zunehmende „Verweltlichung“ führte zu einem stärkeren Einfluß der staatlichen Gewalten und letztendlich zur Beseitigung der „bischöflichen“ Hägergerichte.

Ausbreitung des Systems der Hägerhufensiedlungen

Nach der bisher bekannten Überlieferung liegt das ursprüngliche Zentrum der Hägerhufensiedlungen in der Ithbörde. Von dort erfolgte eine Ausbreitung über den Hils in das Leinebergland und nach Westen in den Bereich Lippe im 12. Jahrhundert.

Möglicherweise sind auch die Bereiche im Leinebergland und im Bereich Lippe älter als dies die bisherige schriftliche Überlieferung anzeigt. Andererseits sind die wohl „jüngsten“ Gründungen im Bereich Lippe heute noch weitgehend vorhanden, während die Siedlungen in der Ithbörde, im übrigen Weser- und Leinebergland heute weitgehend wüst gefallen sind.

Die Hagenhufensiedlungsgebiete haben eine große Verbreitung. Sie sind als „Insellagen“ von Herford bis Vorpommern und von Sachsen bis Schaumburg nachzuweisen, d.h. in der Norddeutschen Tiefebene und im Mittelgebirge (siehe Tabelle 51). Die Siedlungen bestehen aus 6, 12, 18 Hufen aber auch 20- 40 Hufen. Auch die Größe der Hufen ist recht unterschiedlich. Es gibt

die klassische Größe von 7,5 ha aber auch 10,2 ha. Ebenso sind die Breiten und Längen der Hufen verschieden. Die Breiten betragen 75 – 225 m und die Längen 650 bis 2200 m. Eine charakteristische Hufe für die Hagensiedlungsgebiete gibt es nicht.

Anders ist es bei den Hägersiedlungsgebieten im Bereich zwischen Lippe und dem Leinebergland. Hier gibt es Siedlungen von ca. 6 Hufen, wobei Siedlungen mit 8 bzw. 9 Hufen die Ausnahme sind (siehe Tabelle 51)! Ebenso beträgt die Hufengröße 7,5 ha außer in der nördlichen Ithbörde mit 10,4 ha. Die Hufen sind ca. 100 – 130 m breit und ca. 700 bis 750 m lang. Wir haben bei den Hägerhufensiedlungen tatsächlich recht homogene Größen.

Da der Adel und kirchliche Würdenträger, z.B. Bischöfe, wie es in der Ithbörde war, als mögliche Gründer von Hagensiedlungen in Frage kommen, kann dies auch bei den anderen Hagensiedlungsgebieten der Fall sein. ENGEL (1956, Karte 9 und Anm. 35) hat eine Wanderung

Tabelle 51

Die Hagensiedlungen und ihre Hagenhufensiedlungen mit Hagenrecht im Überblick

Gebiet	Hagenhufengröße (Breite mal Länge in Metern)	Hagenhufengröße (Fläche in Hektar)	Siedlungsgröße (In Hufen)
Vogelsberg	150/220-650/925 175/225-650	15,4 11,4	10-11
Kaufunger Wald	150-800/1000	15	6
Bramwald	65/140-1170 65/75-830-1130	ca. 11 5,4-8,4	5
Ziegenhain Amöne- burger Becken		ca. 7	
Knüllgebiet	180/190-350 140-ca. 560	ca. 6,3 (7,5)	
Schlierbachswald	60-ca. 1250	7,5	
Taunusgebiet	100/150-700 80/120-bis 600	7,5 oder 10,2 7,5	10-15 (11 bzw. 12)
Mittleres Niedersachsen	100-1500 125-175075-1250/1500	15 21,9	19 18
Thüringen und Sachsen	80-2150/2200 120/200-1000/1400	17-18 ca. 16	25+X
Mecklenburg und Vorpommern		20,8 auch 15	20-40
Herford			8
Schaumburg		10,2 20,4 auch 7,5	12 6 auch 25
Südliches Niedersachsen auch Leinebergland	175-750/1000 auch 1200		12
Aerzen	110/120-850/1100	9,3 bis 12.1 10,4?	12
Ottensteiner	120-600/700	ca. 7,5	5

Hochebene			
-----------	--	--	--

des Adels von Westen nach Osten in Norddeutschland dargestellt, in dem er auf entsprechende Arbeiten zurückgreift. ENGEL geht von einer Ausbreitung der Hagensiedlungen von der Ithbörde über Schaumburg nach Mecklenburg aus. Allerdings sind die ältesten Gründungen in Mecklenburg älter als die ältesten Gründungen im Bereich Schaumburg, so dass hier nur eine Übertragung in umgekehrter Richtung erfolgen konnte!

Diese These der Ausbreitung bei ENGEL wird auch durch die Arbeit von DAHMS (2003) widerlegt, der in Mecklenburg von einer Binnenkolonisation ausgeht. Sicherlich hat es eine Wanderung von Adeligen gegeben, die eine „Mode“ übertragen haben, aber mehr auch nicht! Es ist wohl auszuschließen, dass sich derartige Hagensiedlungsgebiete völlig unabhängig voneinander entwickelt haben, so dass als These von einer Übertragung der Flurform und Namensform aber nicht der Rechtsform ausgegangen werden kann.

6. Ergebnisse der Arbeit:

Die Hägerhufensiedlungen als eigenständige Siedlungsform

Die Frage nach der Existenz von „Hagenhufensiedlungen“ bzw. Hägerhufensiedlungen in der Ithbörde kann ausdrücklich bejaht werden. Diese „Hägerhufensiedlungen“ sind sogar im Gegensatz zu den bekannten Hagenhufensiedlungen im Bereich Schaumburg und in Mecklenburg die „richtigen“ Hagenhufensiedlungen, die daher zukünftig wegen des maßgeblichen Hägerrechts als Hägerhufensiedlungen bezeichnet werden sollen. Dabei sind die Hägersiedlungen bei Eschershausen als Primärform anzusprechen.

Für die Ausbreitung der Hagenhufensiedlungen war für ENGEL (1956, S. 23) noch die „Ostkolonisation“ ein wichtiger Aspekt. Vom Kloster Amelungsborn südlich der Ithbörde erfolgte die Gründung des Klosters Doberan in Mecklenburg 1171 bzw. 1186. Die Mönche übernahmen nach ENGEL die ihnen bekannten Hagensiedlungen. Allerdings geht ENGEL (ebenda, Anm. 24) noch davon aus, dass den Mönchen aus Amelungsborn die Hagenhufe unbekannt war, d.h. nur der Hagenname wurde übertragen. Offensichtlich wurden Hagenname und Hagenhufe übertragen aber nicht das Hägerrecht. Dies spricht auch für eine Binnenkolonisation, wo nur die Namen-Mode übernommen wird.

Durch das Hägerrecht wissen wir, dass zu einem Häger eine Hufe gehört. Über die Form dieser Hufe, ob sie als Breitstreifen in einem Stück oder in vielen einzelnen Parzellen über die Flur verteilt liegt, erfahren wir aus dem Hägerrecht nichts. Dies können wir jetzt aus den Karten ersehen. In den Karten und jetzt auch in den rekonstruierten Karten ist die genaue Lage und Größe der Hufen aufgezeigt. Dadurch wissen wir, dass die Häger eine Hufe in einem Stück, in einem Breitstreifen, der Hägerhufe, besitzen.

Den entscheidenden Hinweis auf die Lage und Form und damit auch Lebensweise der Häger, nämlich der Einödhof auf ihrer Hufe, liefert die Karte und die schriftliche Quelle über das Hägerrecht.

Das Hägerrecht war offensichtlich attraktiv, denn es hatte über 700 Jahre Bestand. Die Häger zogen aber spätestens um 1500 in die alten Dörfer und behielten aber das Hägerrecht über ihre Hägerhufen.

Die Hägerhufensiedlung liegt in der Ithbörde als eine Einheit mit ca. 6 Hufen bzw. 6 Hägermännern am Rande des „Altsiedellandes“. Die Hägersiedlungen konnten nur auf herrschaftlichen Besitz der Bischöfe von Hildesheim oder Minden außerhalb der damaligen „alten“ Siedlungen gegründet werden. Die Häger kamen zuerst bei Eschershausen als „advenae“, möglicherweise aus niederrheinischen Gebieten (Namen: Benzo, Menzo, Immo, Egezo) dazu. Woher die Häger im Bereich des Bistums Minden gekommen sind, kann nicht ermittelt werden. Da die Altsiedlungen zur Zeit der Gründung der Hägerhufensiedlungen auch 6-10 Höfe umfassten, ist auch eine Binnenkolonisation denkbar. Wegen des neuen Rechtssystems ist dies aber wenig wahrscheinlich. Denn es hätte bei unterschiedlichen Rechten große Unruhe gegeben. Daher sind wohl „Fremde“ für das neue System der Hägerhufensiedlungen besser geeignet gewesen. (Übrigens zogen auch die Flüchtlinge nach dem zweiten Weltkrieg in neue gereichte Siedlungen und die Einheimischen blieben in den „engen“ Dörfern).

Wenn die Hufen der Häger in der Ithbörde als Hagenhufen bzw. Hägerhufen bezeichnet werden, dann sind die „Hagenhufen“ im Bereich Schaumburg bzw. Mecklenburg eigentlich nur Hufen einer Siedlung mit -hagen-Namen.

Durch die Lokatorenhufe und das fehlende „Hägerrecht“ haben die Hufensiedlungen mit Hagenrecht im Bereich Schaumburg oder Mecklenburg nichts mit den Eschershäuser Hufen gemeinsam außer der Form von gereichten Breitstreifen (!). Somit sind gerade die als Hagenhufensiedlungen bezeichneten Siedlungen im Bereich Schaumburg, wie schon gesagt,

keine Hagenhufensiedlungen. Am Besten könnten die Siedlungen im Bereich Schaumburg und Mecklenburg als „Hufensiedlungen“ mit –hagen-Namen angesprochen werden. Es heißt ja auch nicht Dorfhufensiedlung, wenn die Siedlung auf den Ortsnamen –dorf endet. Der Hagen hat für die Siedlungen im Bereich Schaumburg und Mecklenburg durch das fehlende Hägerrecht keine so große Bedeutung, um die –hagen-Endung der Siedlung zum Leitnamen zu machen. Die „Hagenhufen“ im Bereich Schaumburg und Mecklenburg haben mit der Entwicklung der Hägerhufen bei Eschershausen soviel gemeinsam wie z. B. die Marschhufe mit der Waldhufe. In der Ithbörde sind alle Hägerhufensiedlungen wüst gefallen, während im Bereich Schaumburg und Mecklenburg bis zu den Bodenreformen der Neuzeit die Breitstreifenfluren mit den Siedlungen erhalten geblieben sind.

Die Hägerhufensiedlungen der Ithbörde waren schon vor der Auflösung des letzten Hägerrechtes um 1800 nicht mehr lebensfähig. Die Gleichheit des Rechtes und die Gleichheit der Größe der Hufen genügte nicht zum Überleben. Die besseren Böden hatten die „alten“ Siedlungen im Zentrum der Ithbörde und nicht die am Rande gelegenen Hägerhufensiedlungen.

Die „neuen“ Hägerhufensiedlungen hatten für das Land die bessere, damals modernere Rechtsform. Trotzdem zogen die Häger in die „Altsiedlungen“ und bebauten von dort ihr Hägerland. Die Eigenschaft „Genosse“ zu sein, hat dann noch ein Dasein bis kurz nach 1800 gefristet. Die Häger wollen aber offensichtlich zu den „Altsiedlern“ gehören und verzichten auf die „günstige“ Lage ihrer Höfe auf den Hägerhufen. Hier geschieht ein häufig beobachtetes Phänomen, das eine fortschrittliche Zukunftsidee, die Hägerhufensiedlung irgendwann nicht mehr als fortschrittlich gilt und durch eine „bessere“ Ordnung der „Altsiedler“ überholt wird.

Durch die Bearbeitung des Landes nur auf einer zusammenhängenden Hufe war diese Wirtschaftsweise ungünstiger gegenüber der Dreifelderwirtschaft. Die Ernterisiken konnten durch die Dreifelderwirtschaft vermindert werden. Eine Zersplitterung und Mischung des Hagenhufenlandes mit den „Altländereien“ der älteren Siedlungen führte für die Hagenhufe letztendlich zu einer besseren Wirtschaftsweise. Diese bessere Wirtschaftsweise konnte auch durch das günstigere Hägerrecht nicht aufgewogen werden.

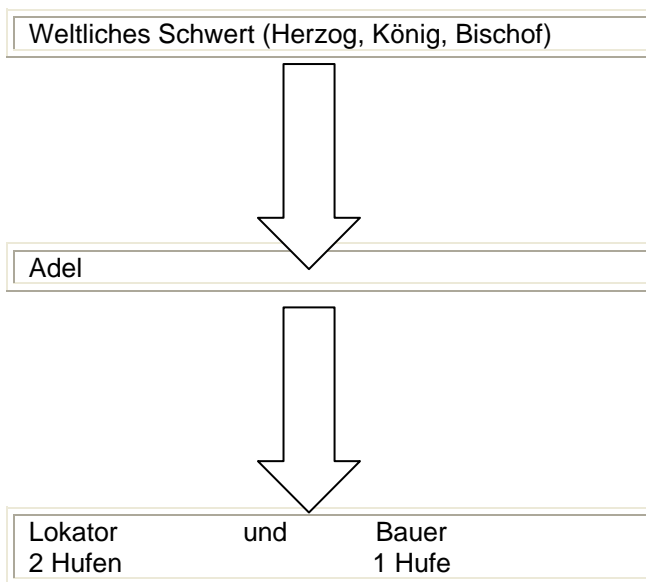
Daher sind zu unterscheiden:

1. Hägerhufensiedlungen mit Hägerrecht und der Siedlungsform der Hägerhufen

2. Hagenhufensiedlungen ohne Hägerrecht mit „Waldhufen“
3. -hagen als Modeendung einer Rodungssiedlung beliebiger Rechts- und Siedlungsform, von benachbarten "Hagen"-Siedlungen übernommen

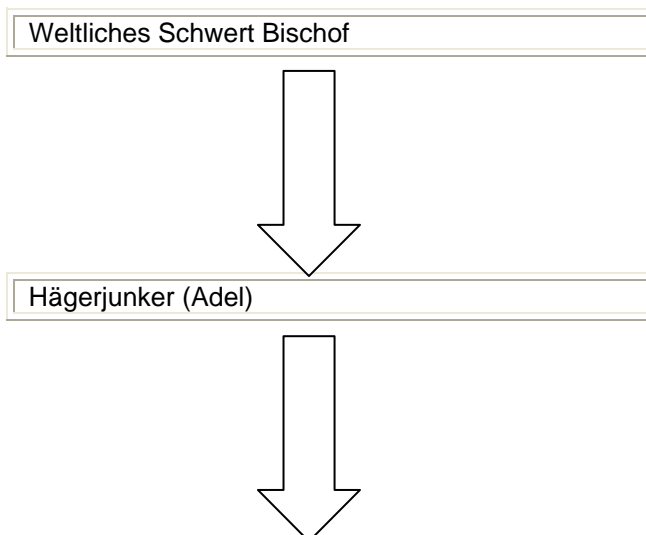
Für die Hagenhufensiedlungen ohne Hägerrecht im Bereich Schaumburg und Mecklenburg gilt folgendes Modell:

Hagenhufensiedlung



Für die Hägerhufensiedlungen der Ithbörde und Umgebung gilt das nachfolgende Modell:

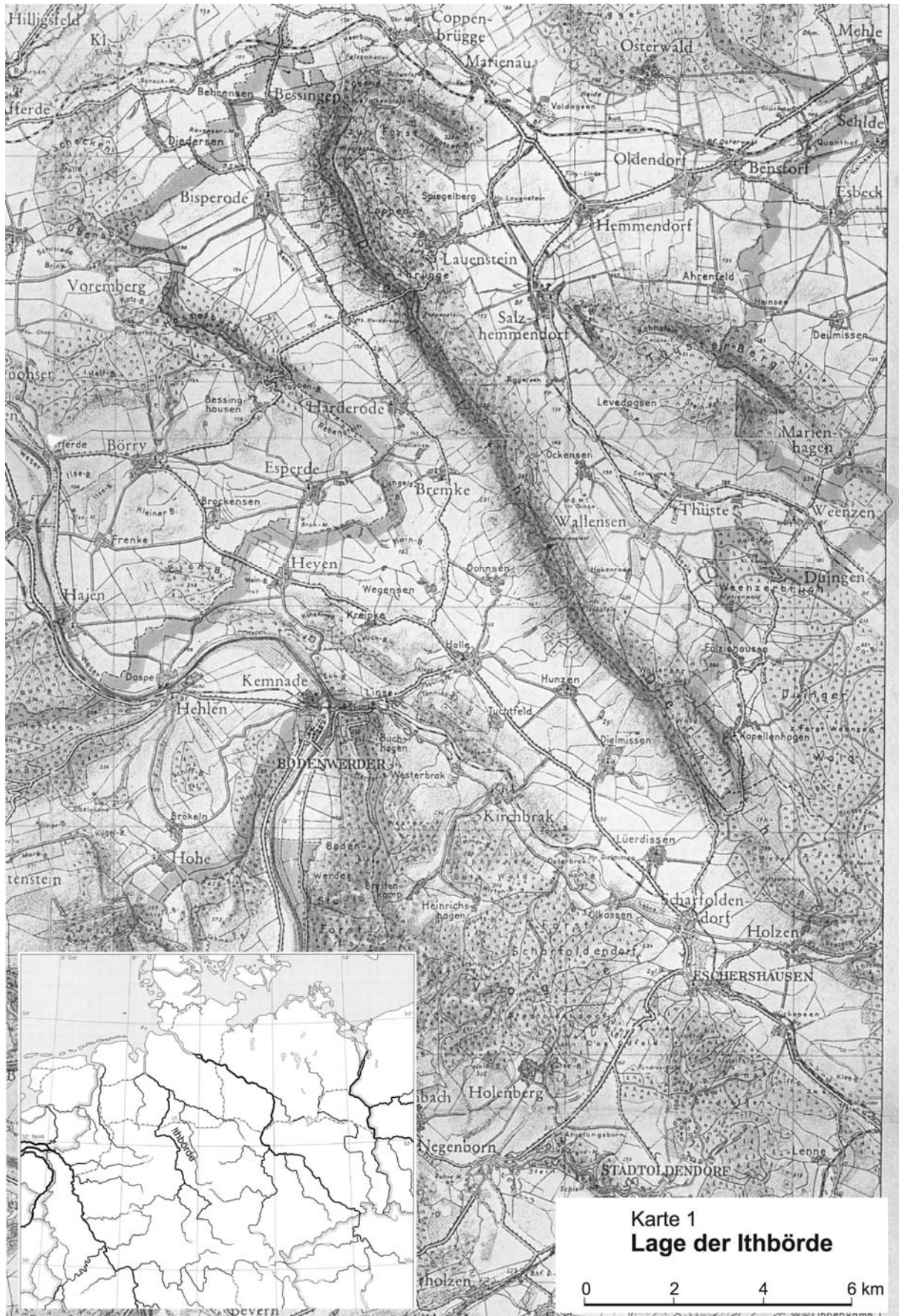
Hägerhufensiedlung



Häger (Bauer) je 1 Hufe

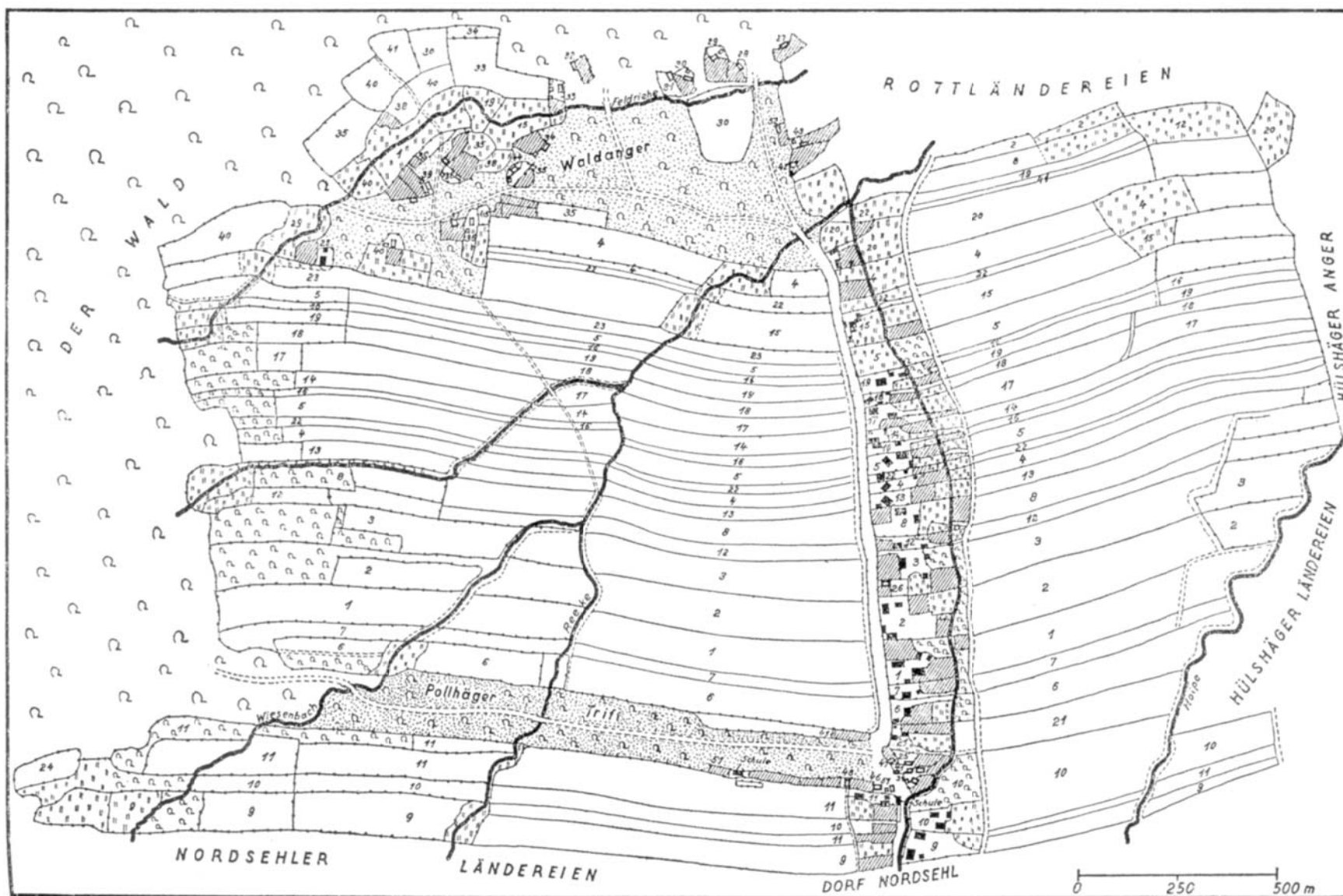
Somit sind die „klassischen“ heute noch vorhandenen Hagenhufensiedlungen im Bereich Schaumburg und Mecklenburg eigentlich keine „Hagensiedlungen“ sondern nur Modenamen- und Modeform-Siedlungen, während die Siedlungen in der Ithbörde als echte „Hägerhufensiedlungen“ mit „Hägerhufen“ (und damit mit Breitstreifen-Reihenflur) und Hägerrecht wüst gefallen sind.

Das Erfolgsmodell der „Hägerhufen“ hat sich zwar durchgesetzt, aber nicht in der ursprünglichen Form. Was früher „fortschrittlich“ war ist irgendwann „rückschrittlich“ und verschwindet wie die „Hägerhufensiedlungen“.



Karte 1
Lage der Ithbörde

0 2 4 6 km



Karte 2

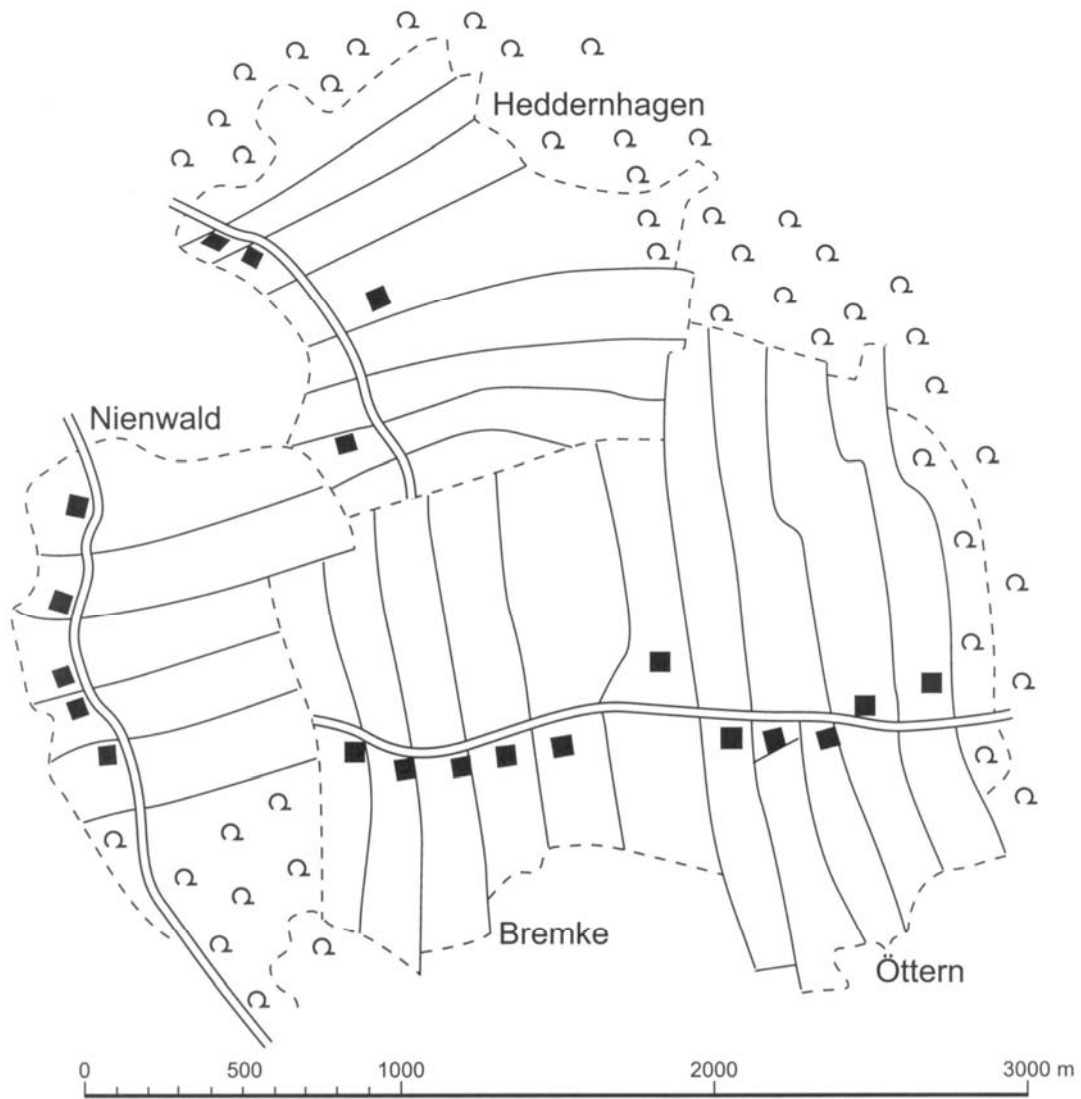
Dorf und Flur im Kolonisationsgebiet des 13. Jahrhunderts im Schaumburger Land: Pollhagen um 1750
 (nach BLOHM 1943, S. 101)

Karte 3

Verbreitung der verschiedenen Siedlungsrechte (Molitor 1943)

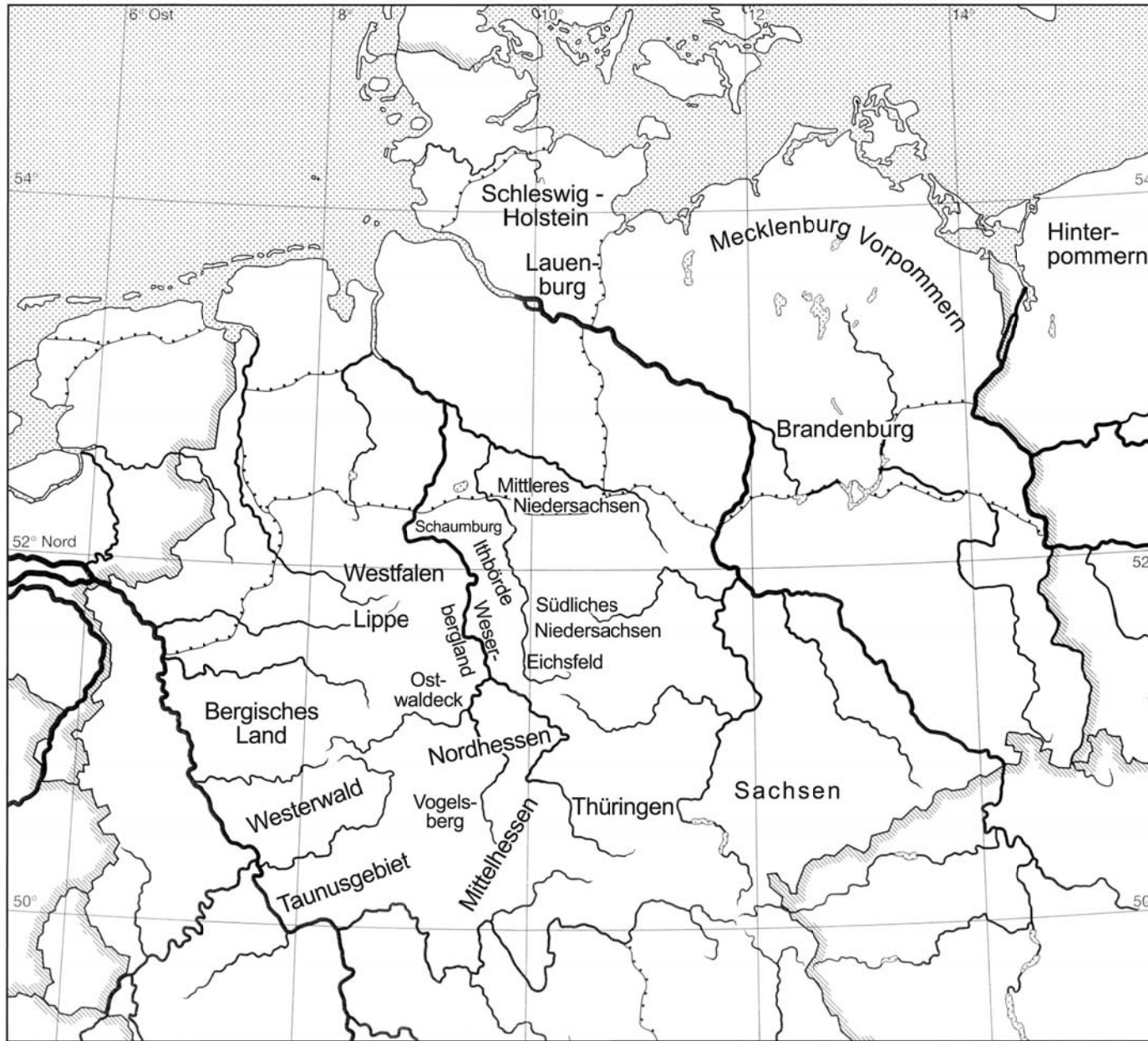


-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-



Karte 4

Kartenskizze von "Hagenhufendörfern" bei Detmold
(nach ENGEL 1949, S. 22)



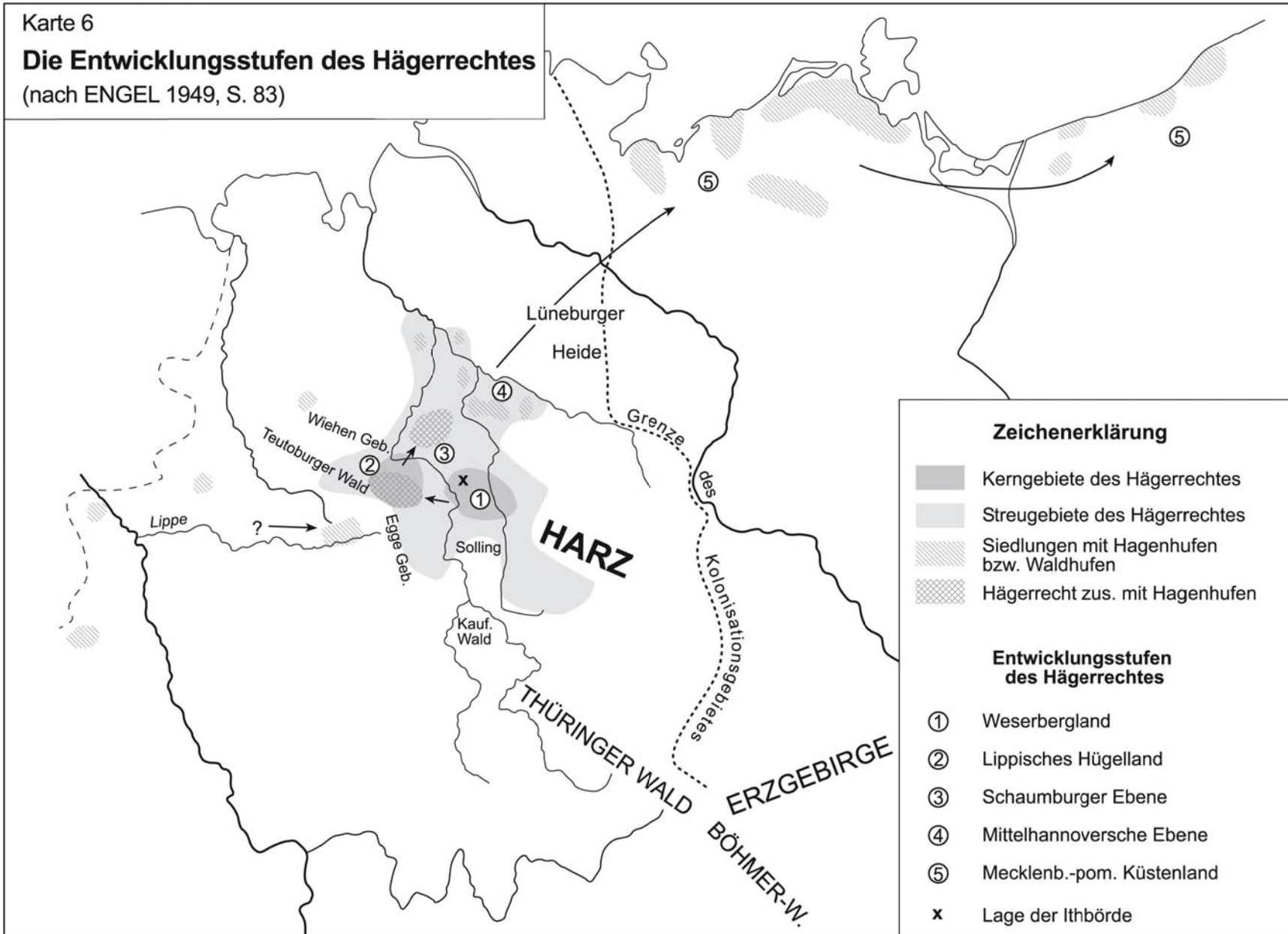
Karte 5

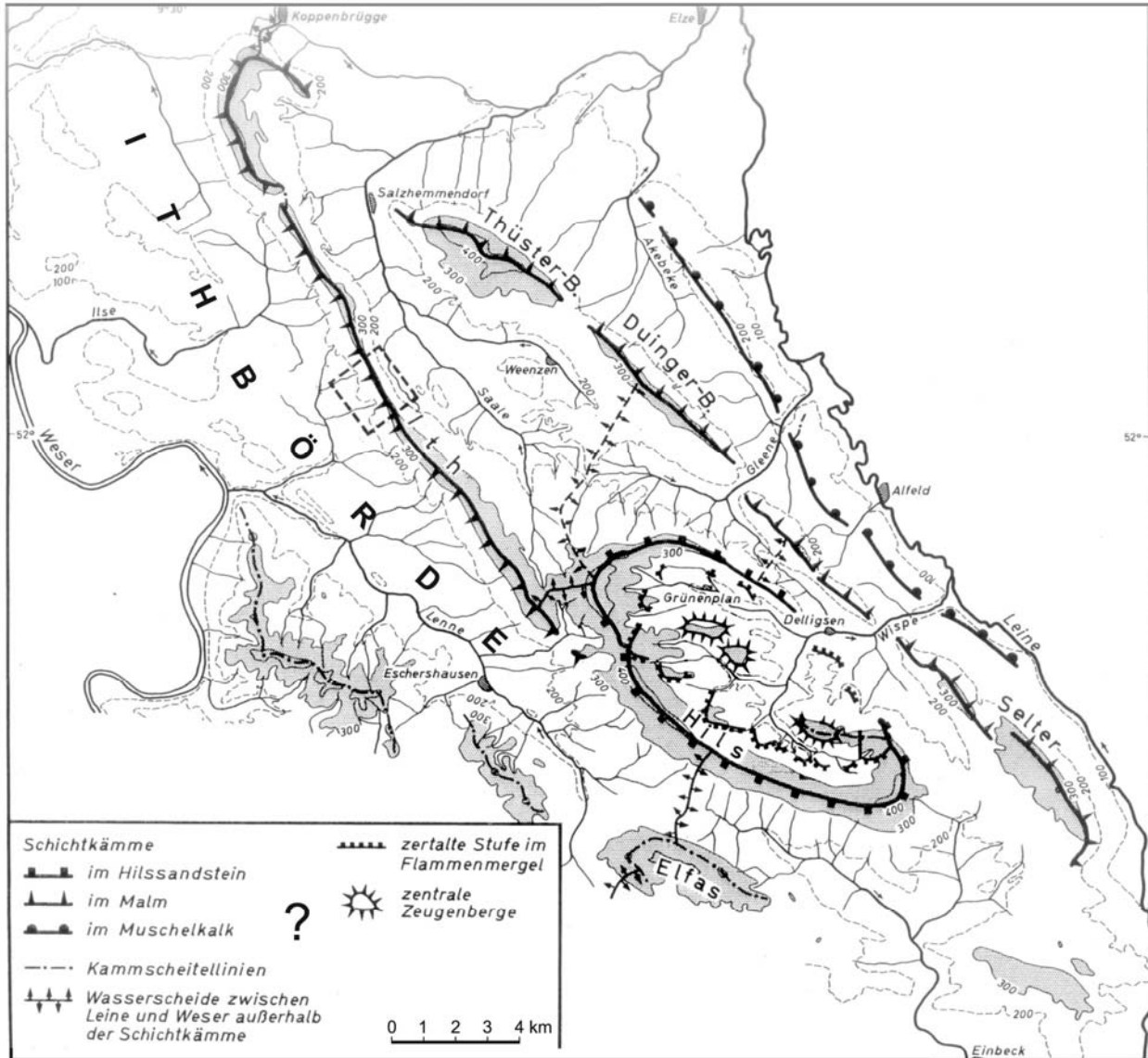
**Übersichtskarte
Gebiete mit
-hagen - Namen**

Karte 6

Die Entwicklungsstufen des Hägerrechtes

(nach ENGEL 1949, S. 83)

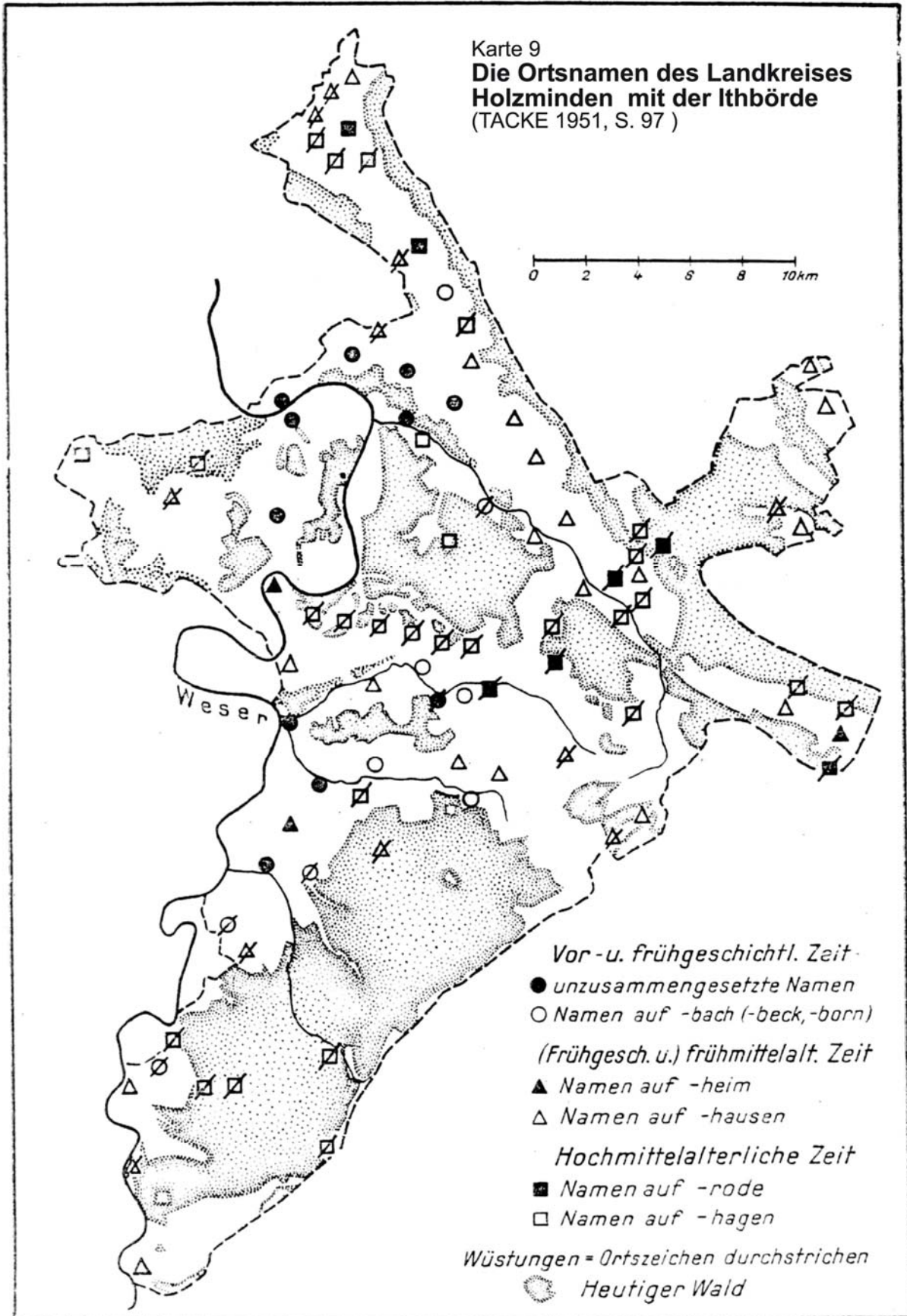




Karte 7

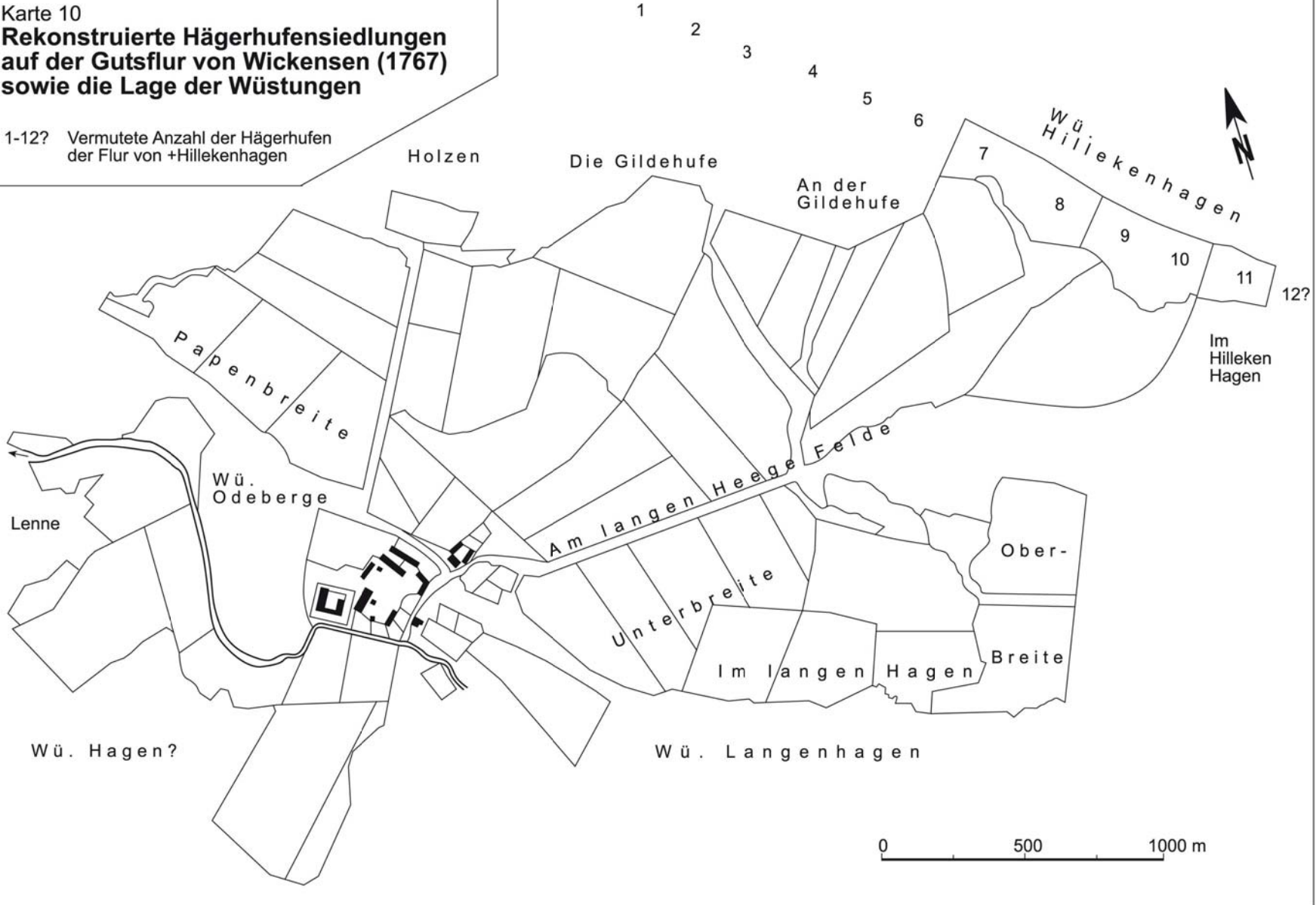
Schichtkamm des Ith mit dem Gewässernetz der Ithbörde (nach KLINK 1966)





Karte 10
**Rekonstruierte Hägerhufensiedlungen
 auf der Gutsflur von Wickensen (1767)
 sowie die Lage der Wüstungen**

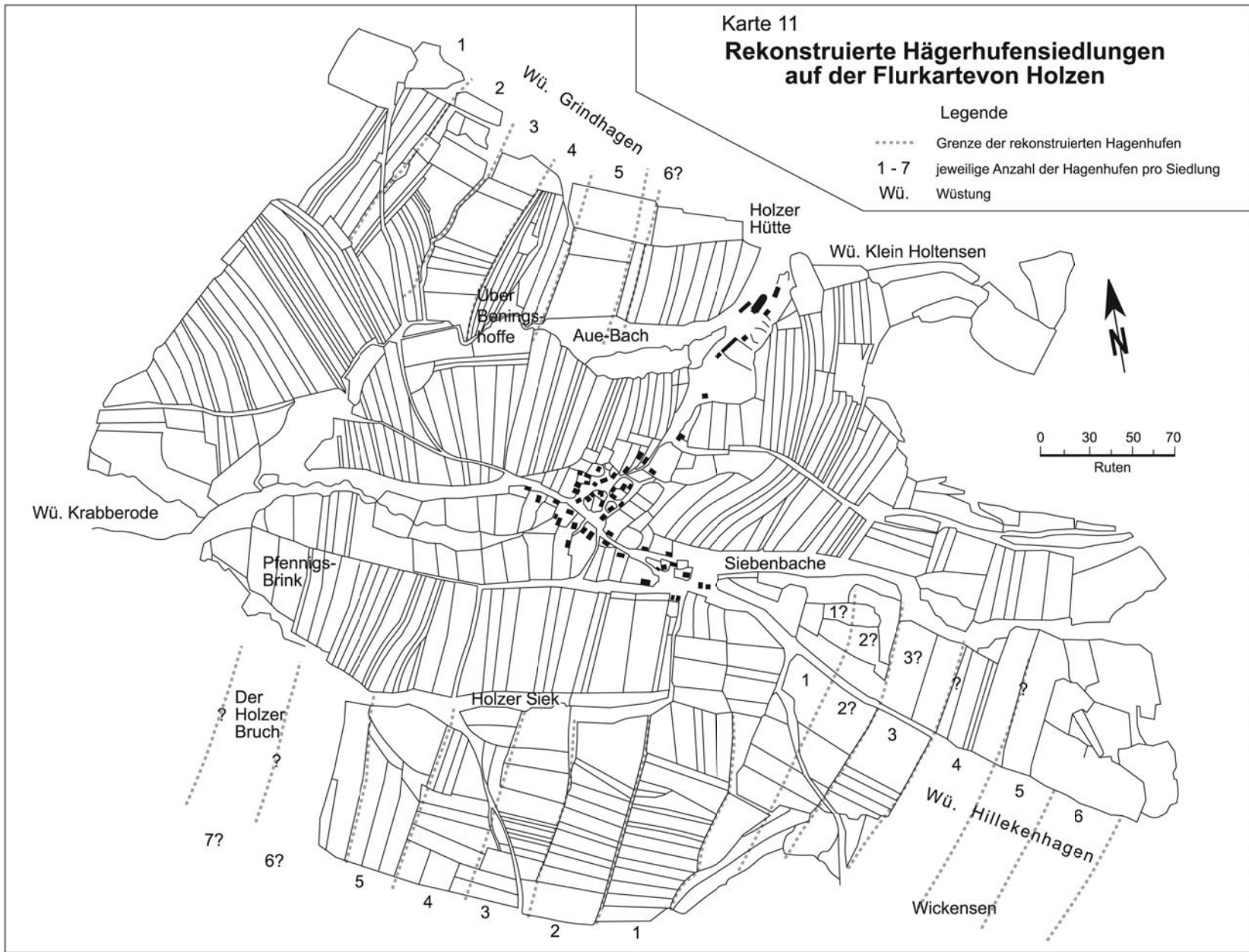
1-12? Vermutete Anzahl der Hägerhufen
 der Flur von +Hillekenhagen



Karte 11
**Rekonstruierte Hägerhufensiedlungen
 auf der Flurkarte von Holzen**

Legende

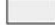
- Grenze der rekonstruierten Hagenhufen
- 1 - 7 jeweilige Anzahl der Hagenhufen pro Siedlung
- Wü. Wüstung



Karte 12

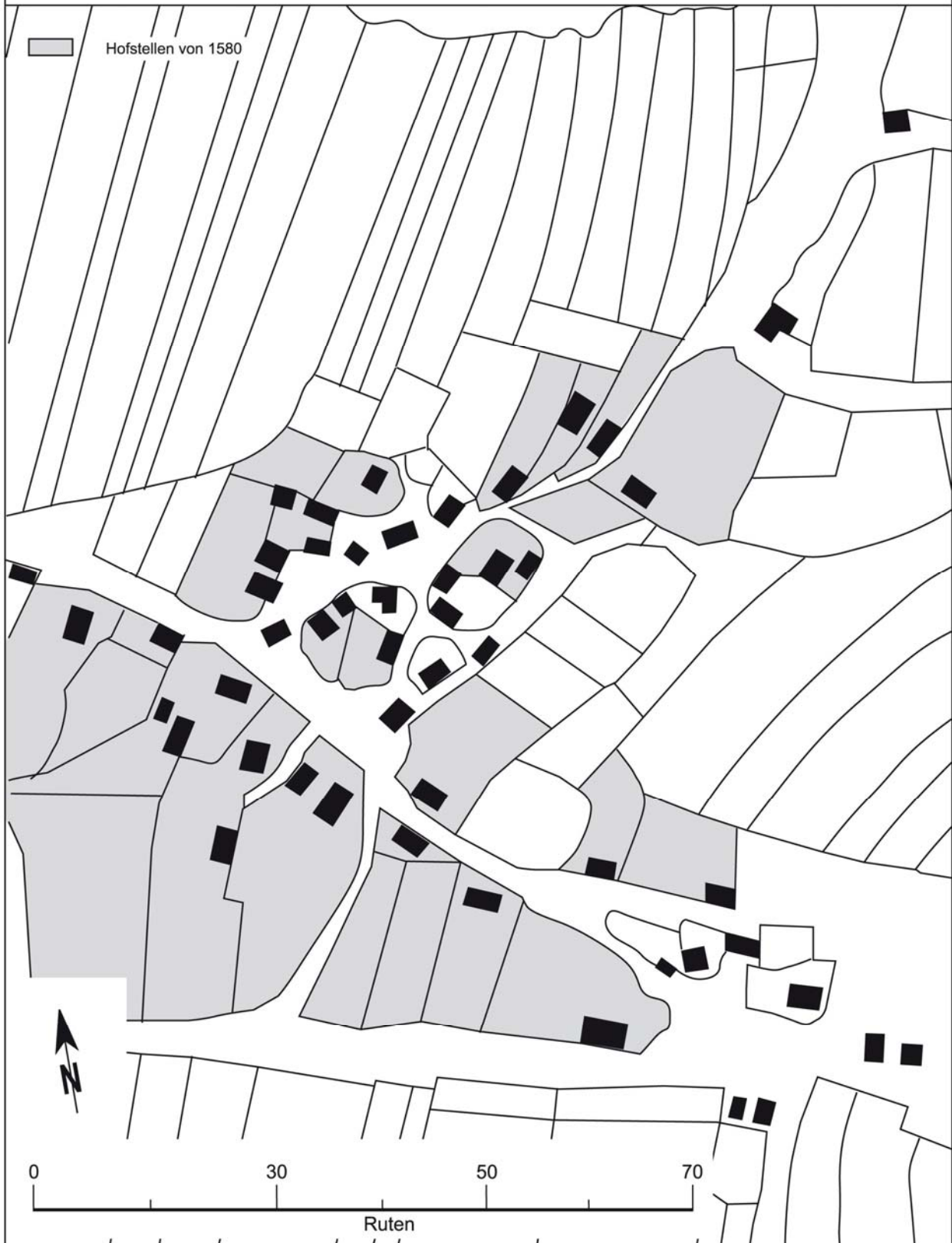
**Bestimmung der Wüstung Klein Holtensen
durch die Lage des Zehntlandes von 1760
auf der Flur von Holzen**

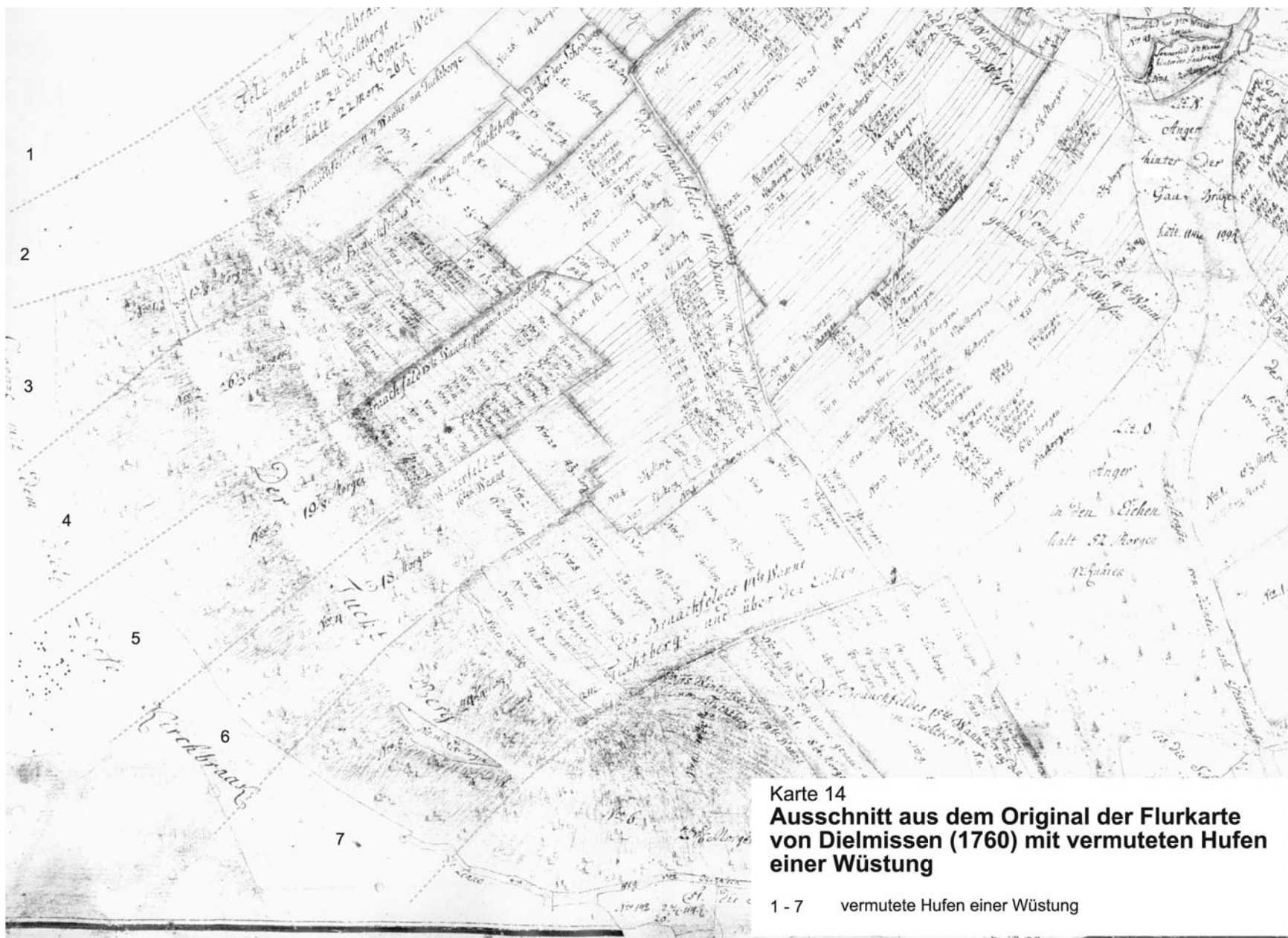
Legende

 Zehntland von +Klein Holtensen



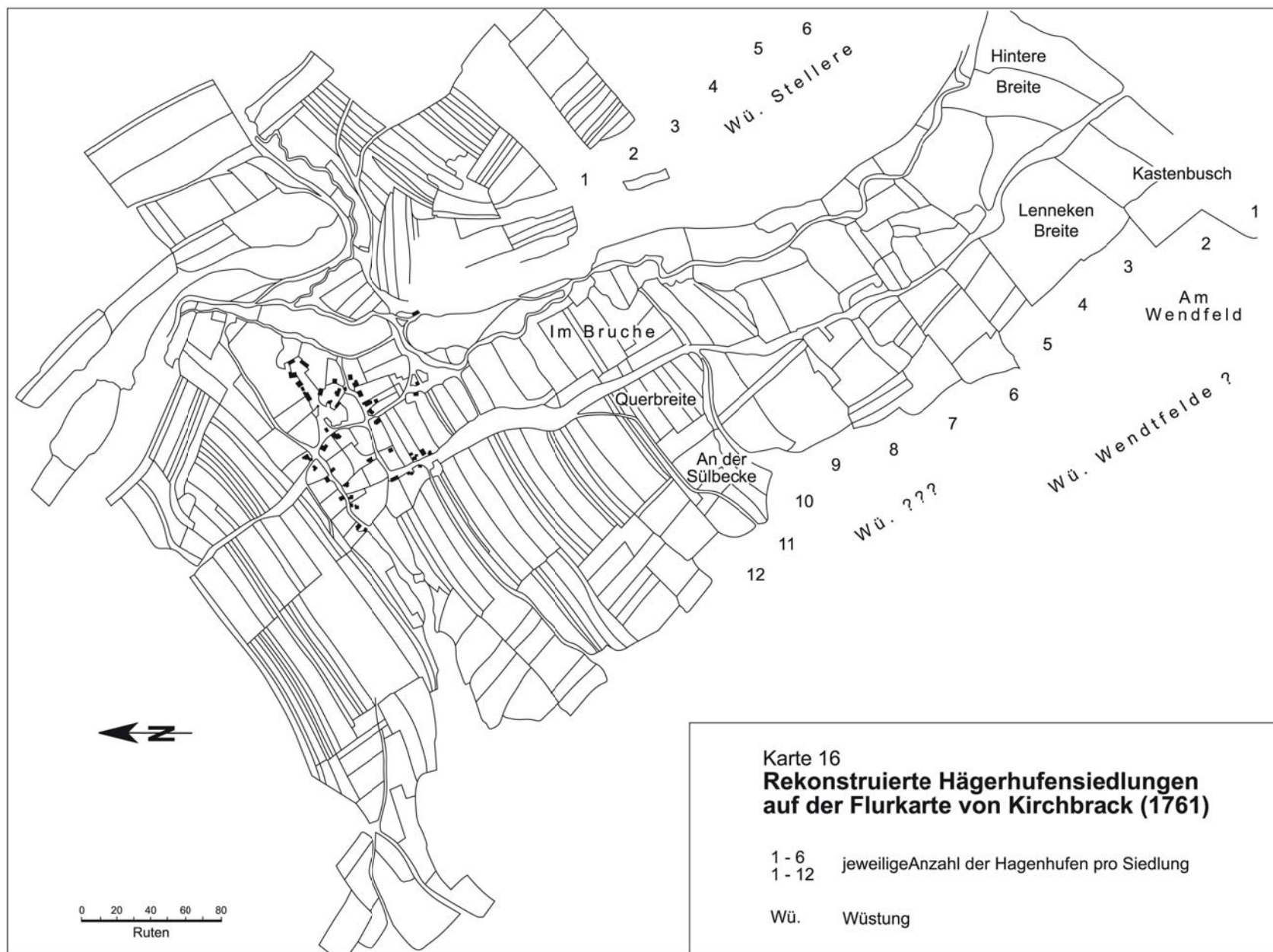
Karte 13

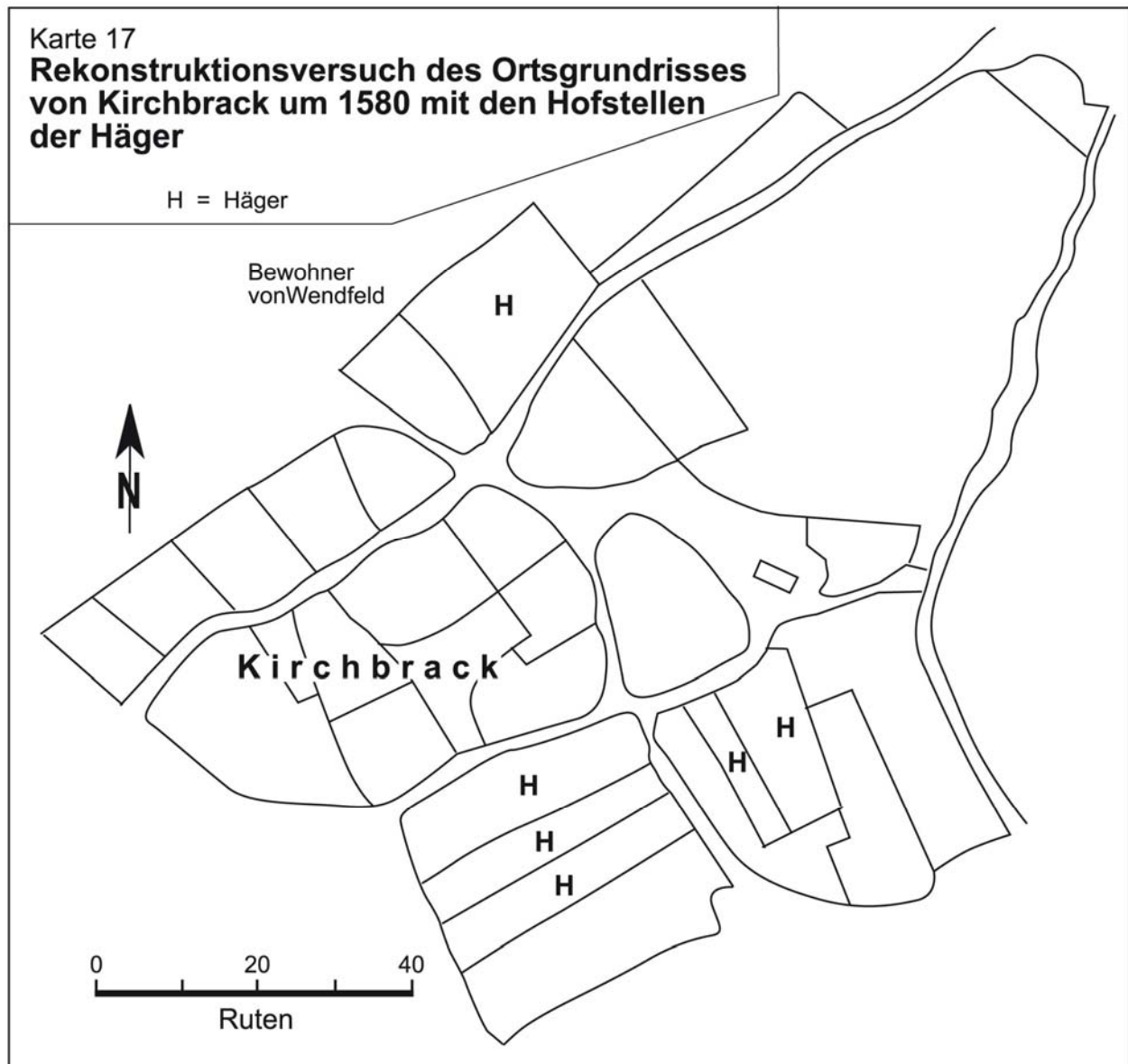
Rekonstruktion der Hofstellen in Holzen von 1580 auf dem Ortsgrundriss von 1760



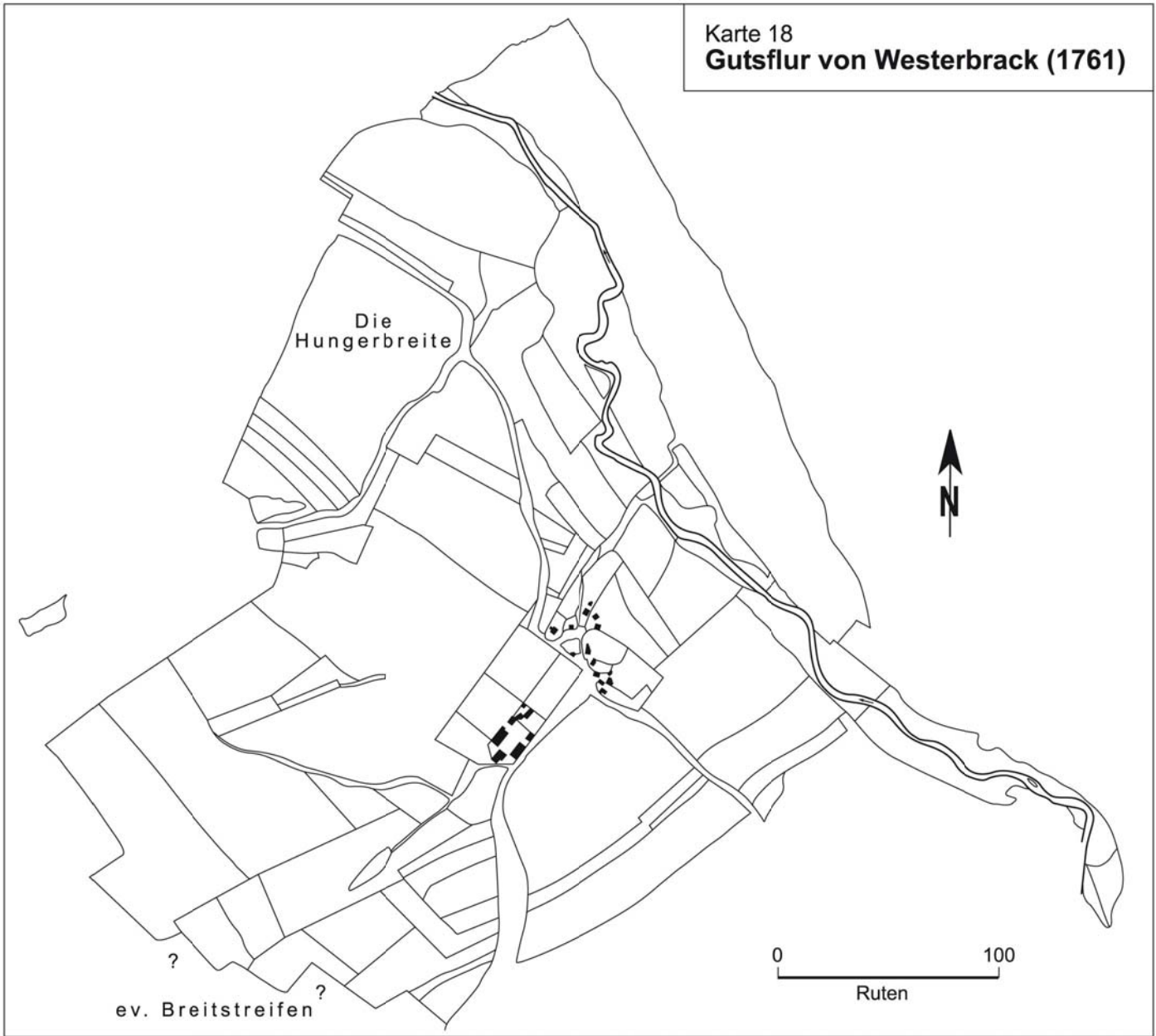


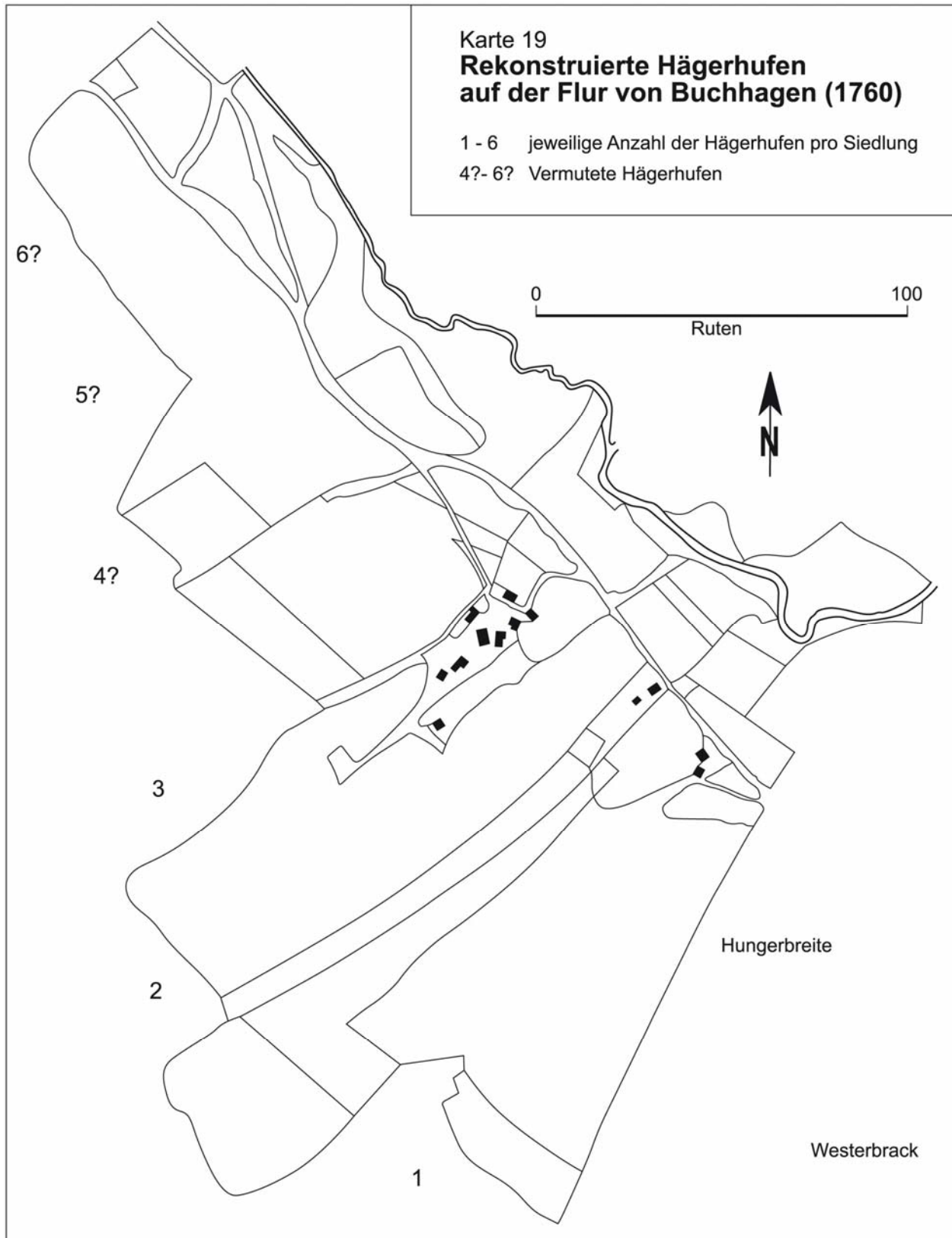
Karte 15
Höfe mit Hägerland auf dem Ortsgrundriss von Dielmissen (1760)
nach dem Stand von 1580

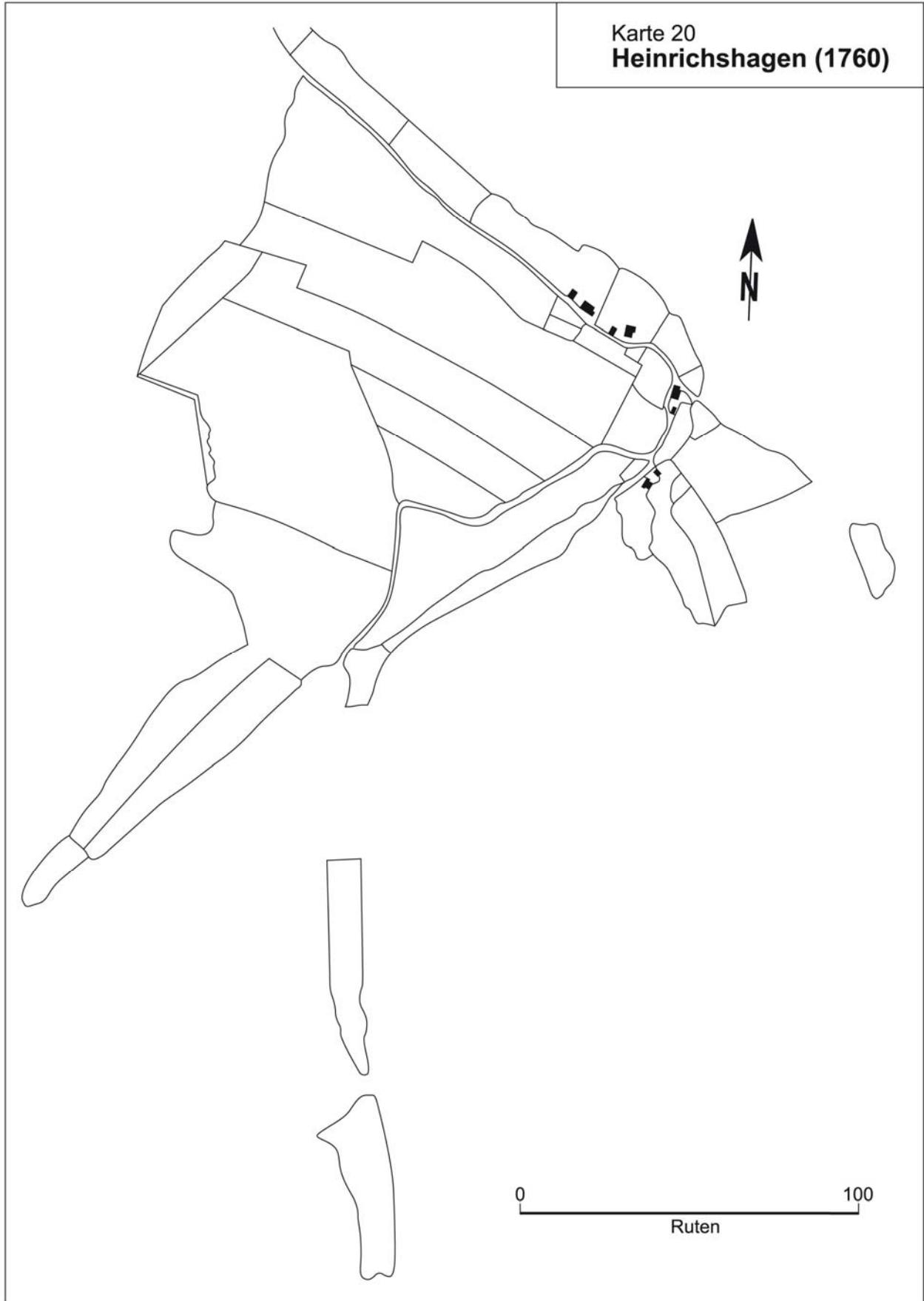




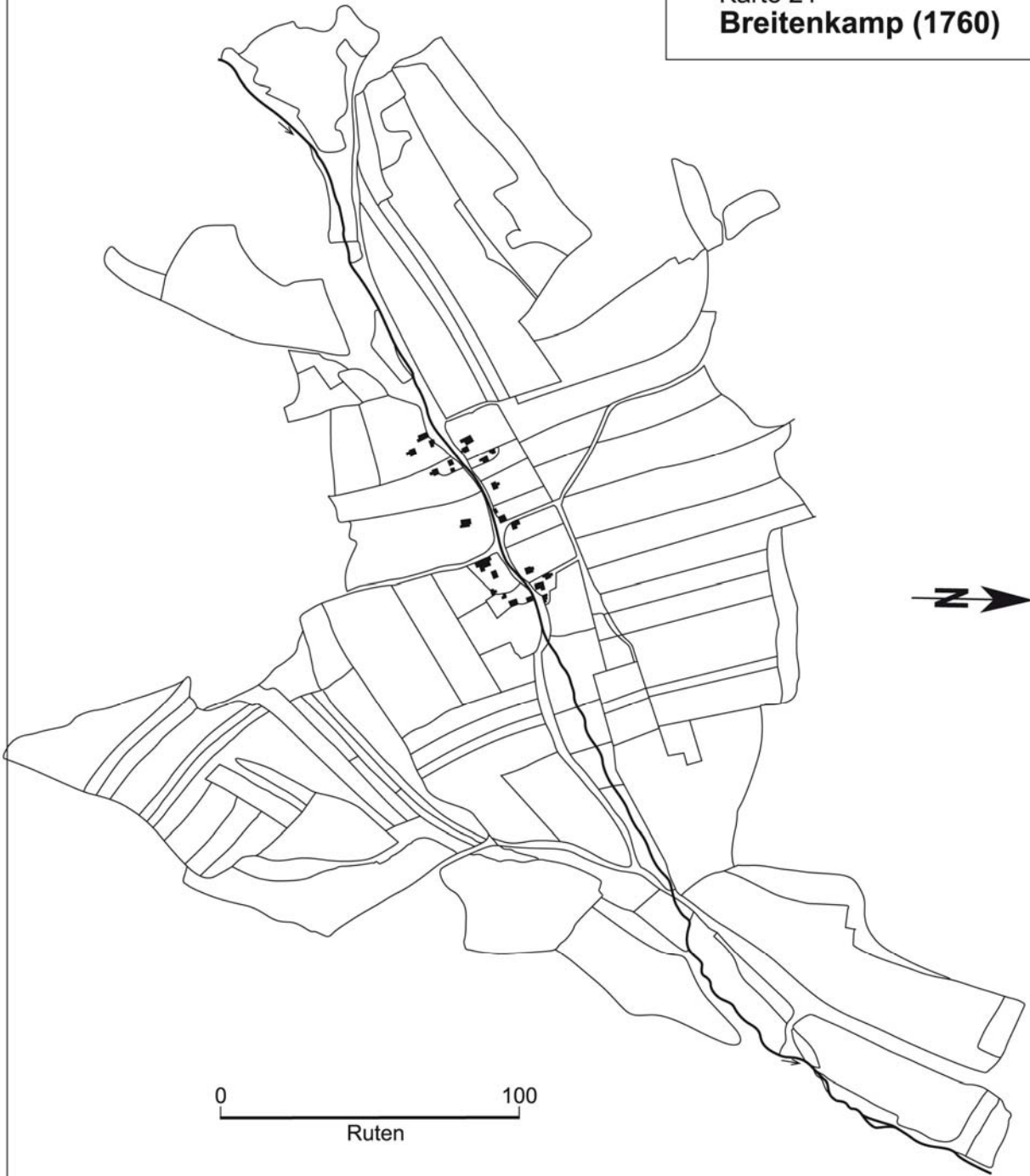
Karte 18
Gutsflur von Westerbrack (1761)





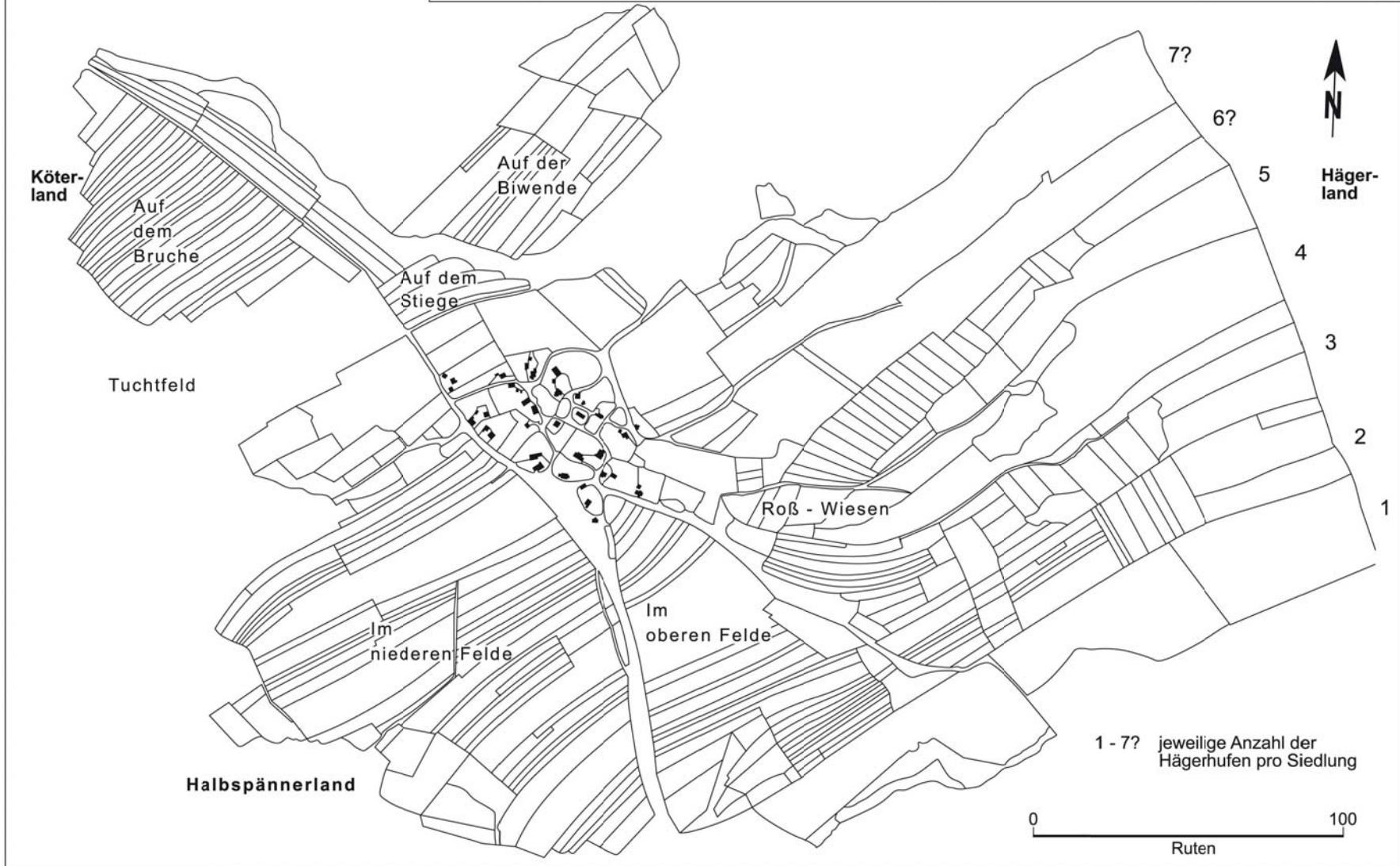


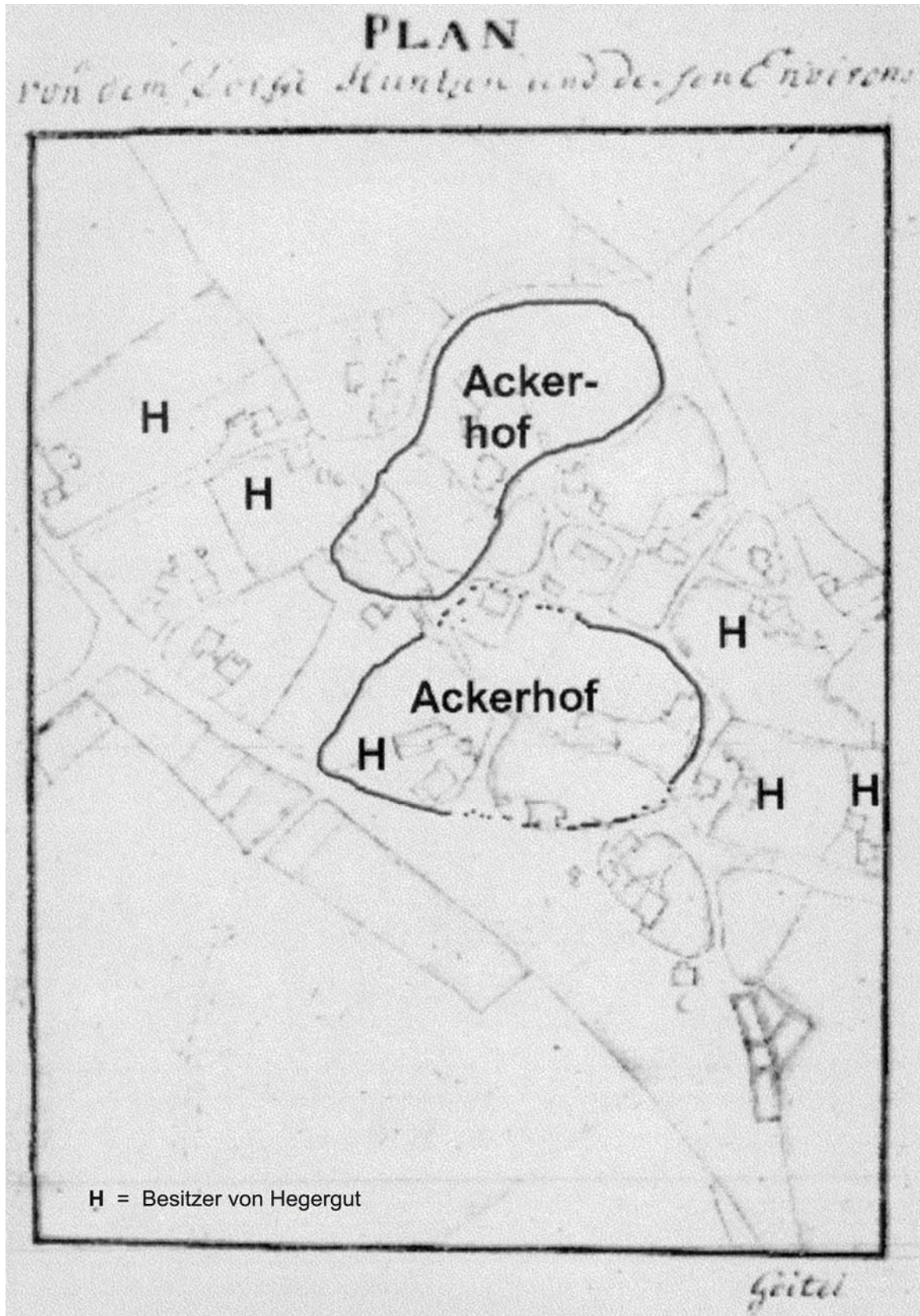
Karte 21
Breitenkamp (1760)



Karte 22

Hunzen (1760) Lage des Landes der Halbspänner, Köter und "Hägerleute" (1763)





Karte 23

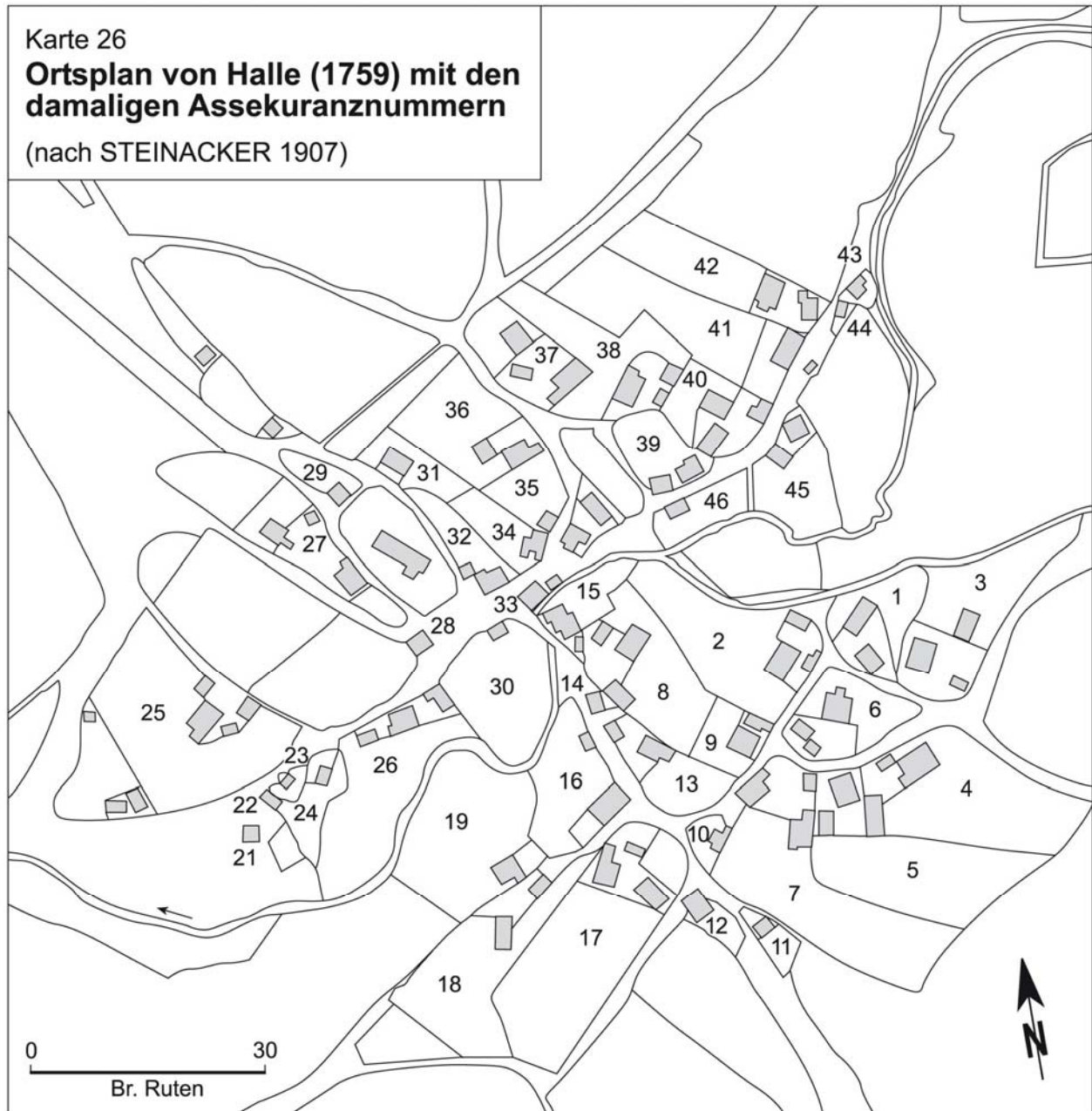
Rekonstruktion der Lage der Höfe der Besitzer von "Hegergut" um 1545 auf dem Ortsgrundriss von Hunzen (1761)

Karte 24
Tuchfeld Flurkarte (1761)



Karte 25

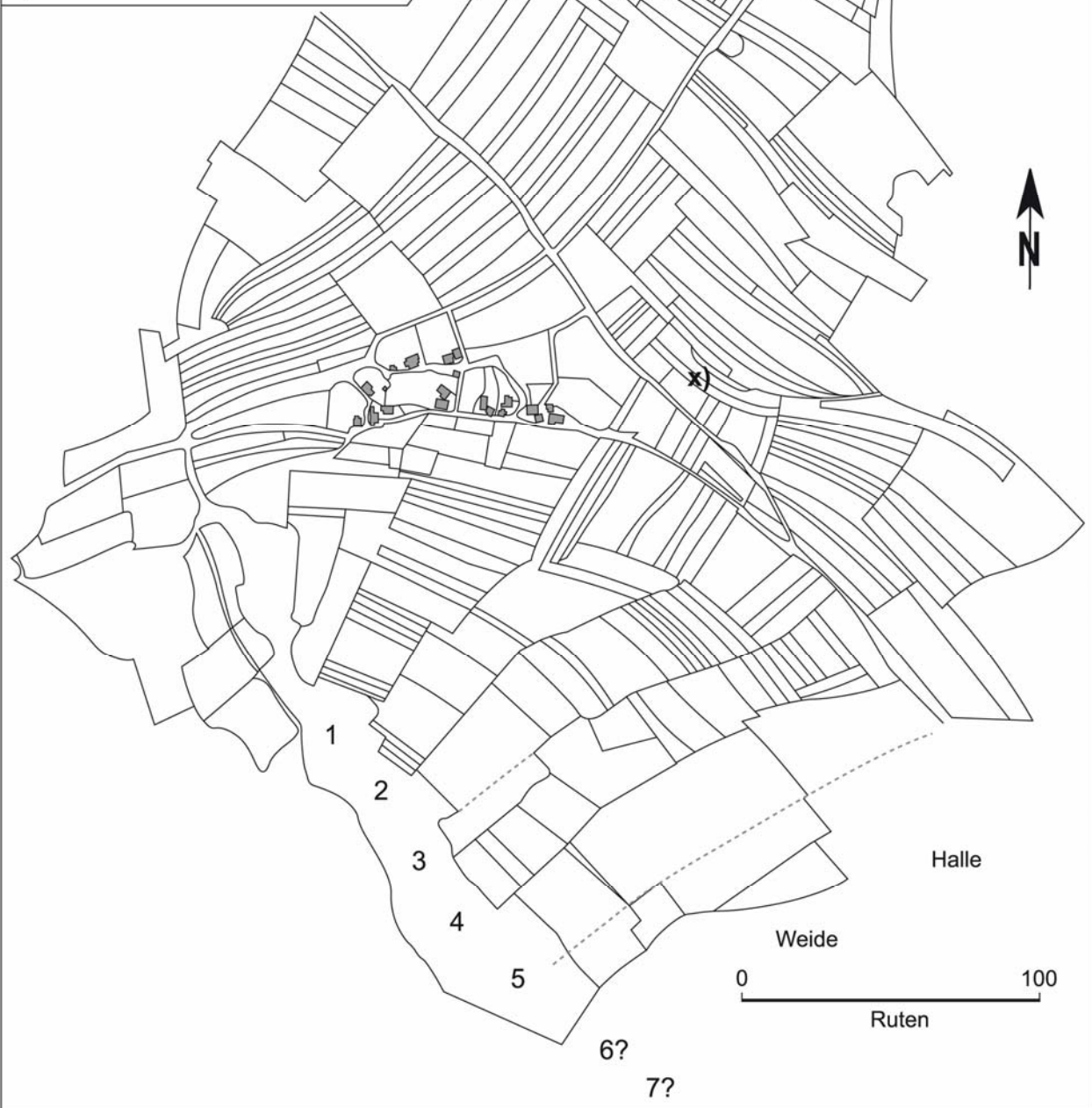
Ausschnitt aus der Flurkarte von Halle (1761)

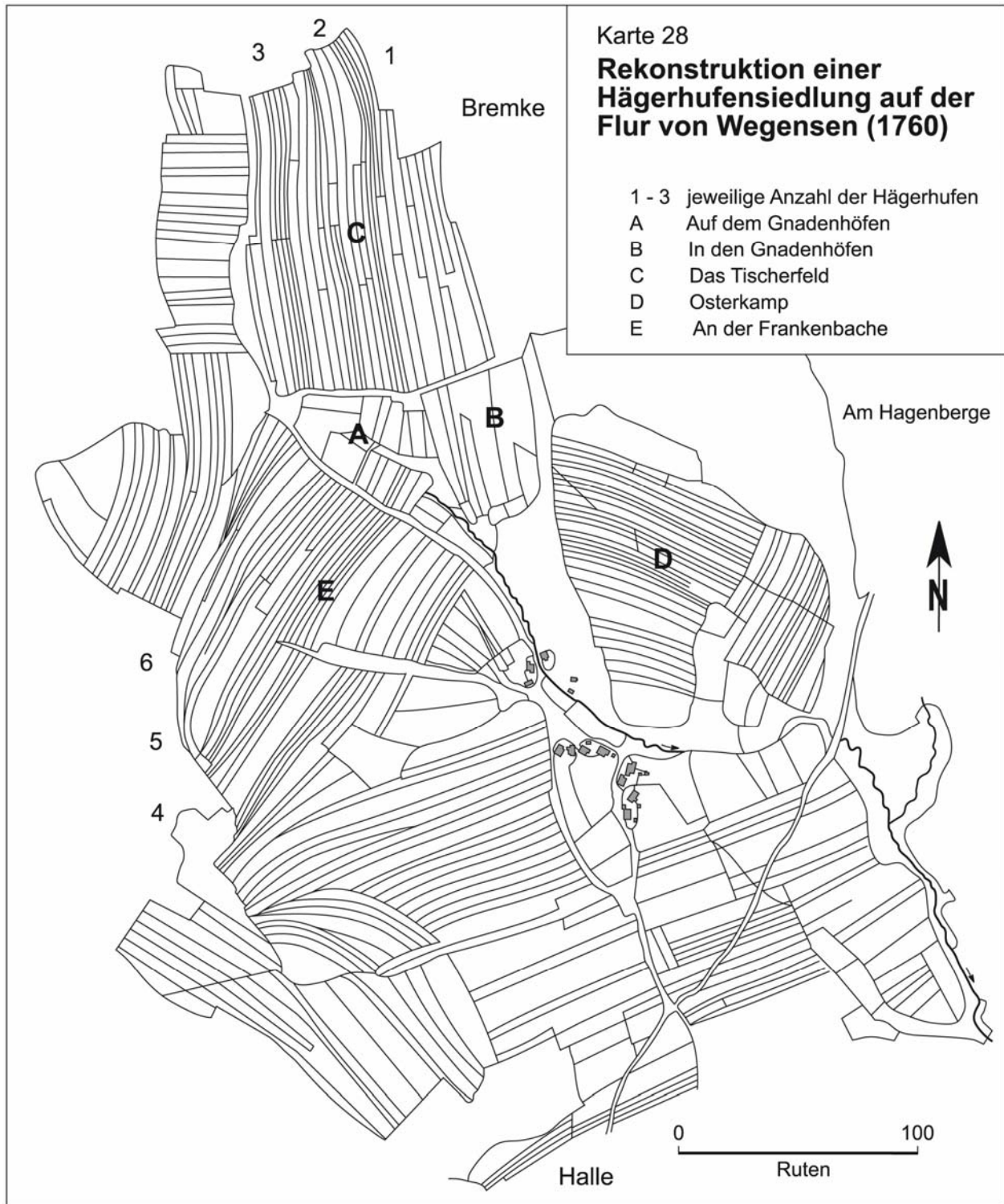


Karte 27

Rekonstruktion einer Hägerhufensiedlung auf der Flur von Kreipke (1760)

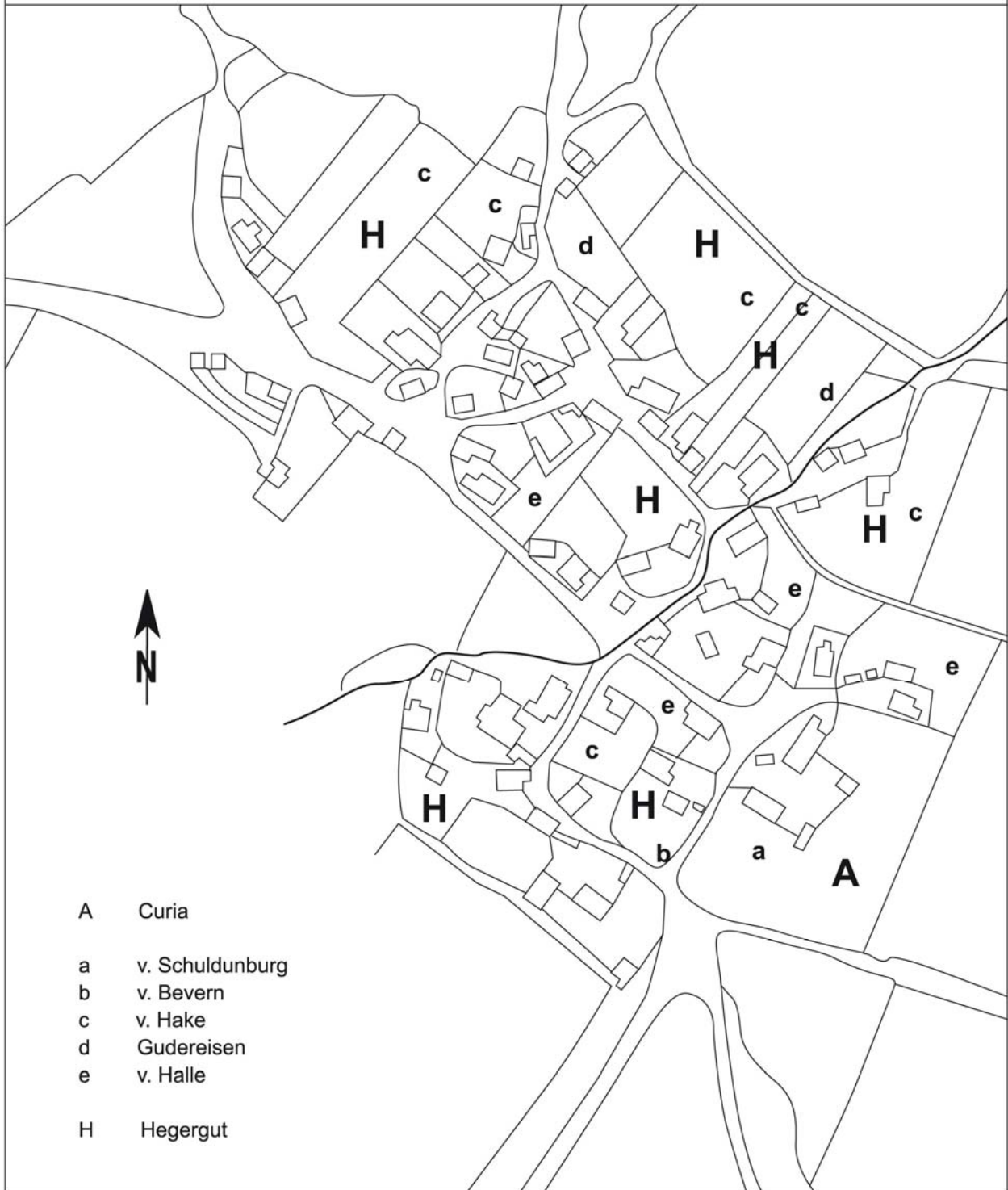
- 1 - 5 jeweilige Anzahl der Hägerhufen
 6? 7? Vermutete Hägerhufen
 x) Auf dem alten Kirchhof

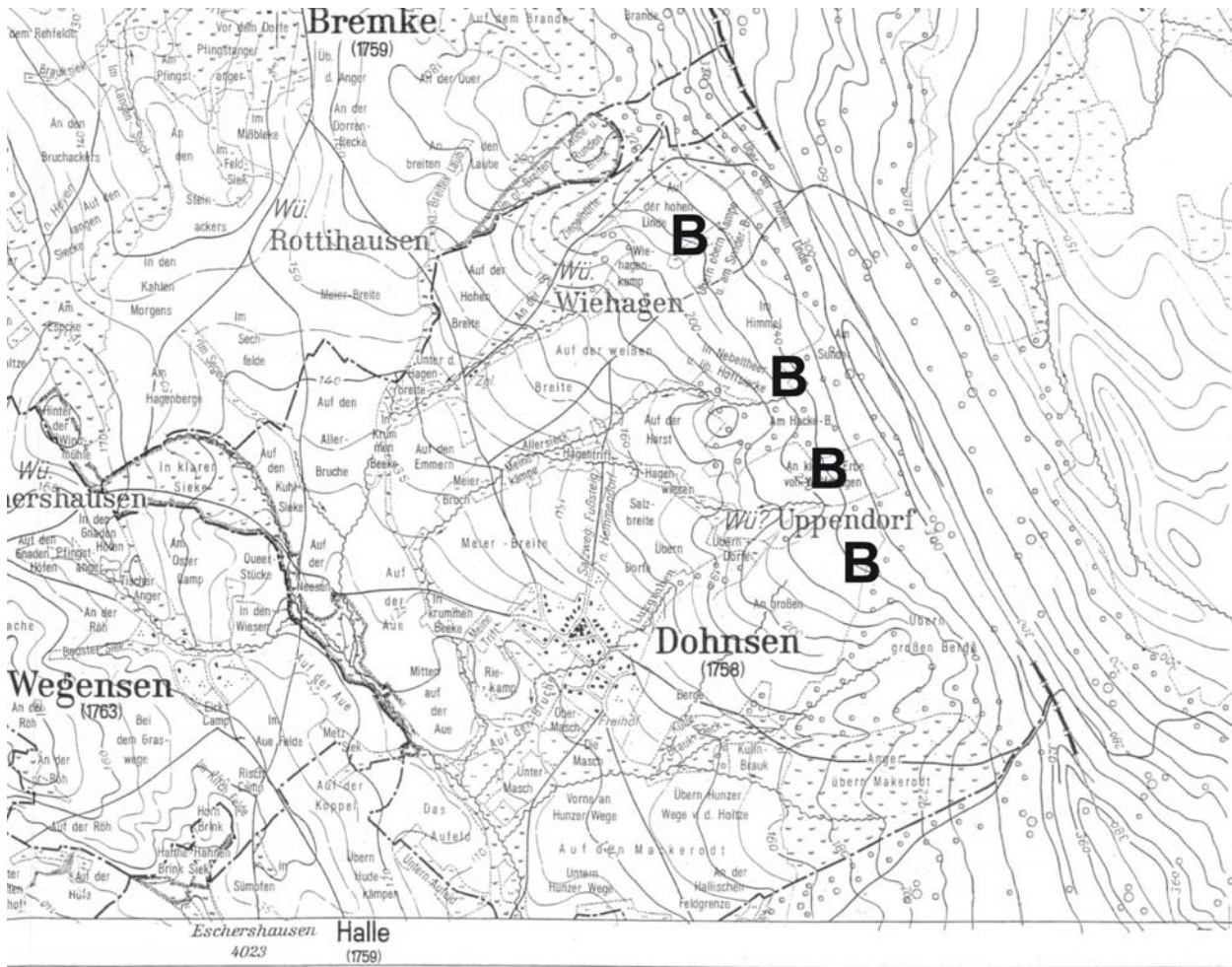




Karte 29

Gutsherren und "Hegergut" um 1580 auf dem Ortsplan von Dohnsen (1758)



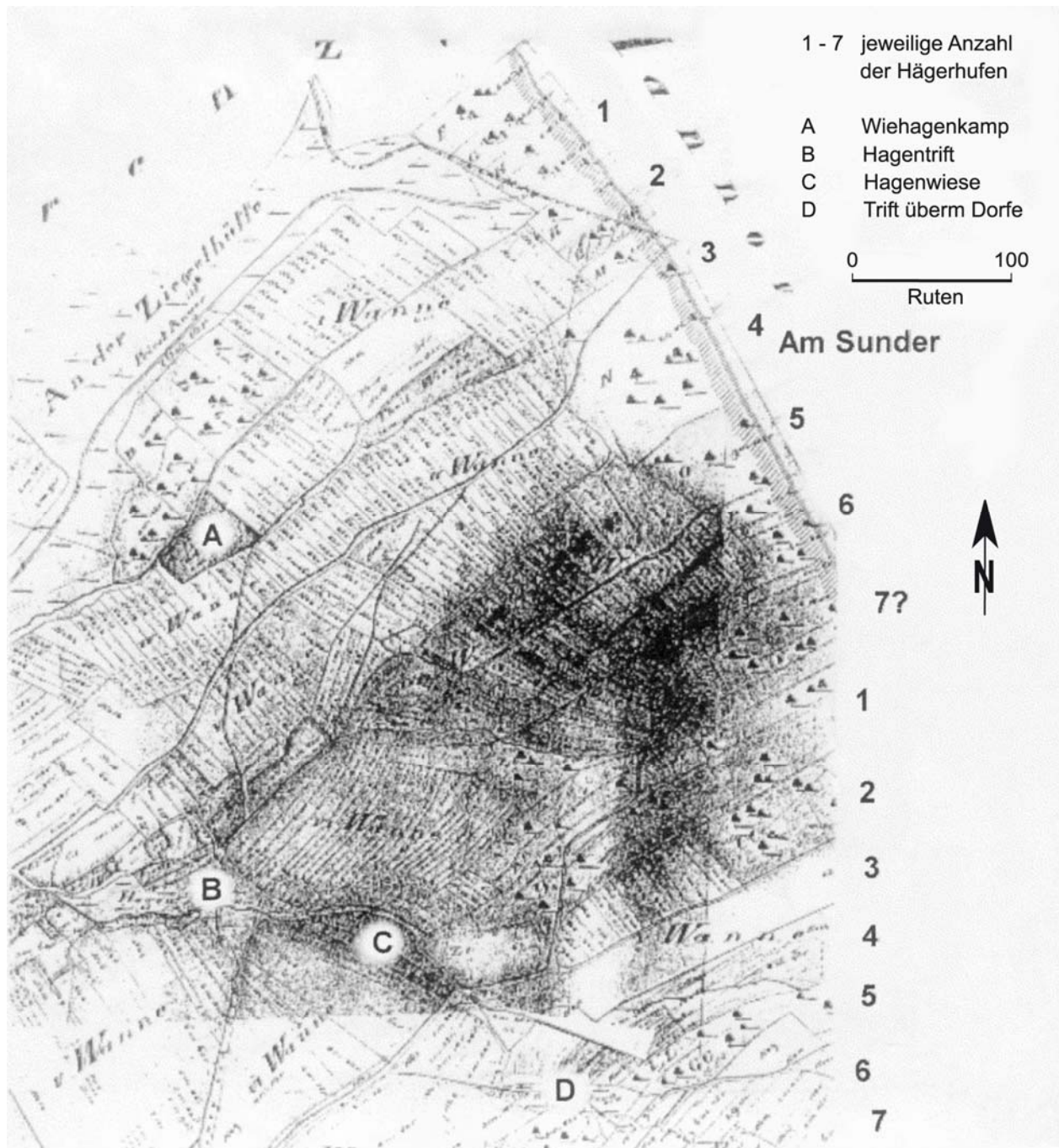


Karte 30

**Ausschnitt Dohnsen (1758)
der Karte des Landes
Braunschweig
im 18. Jahrhundert**

B Bergfeld



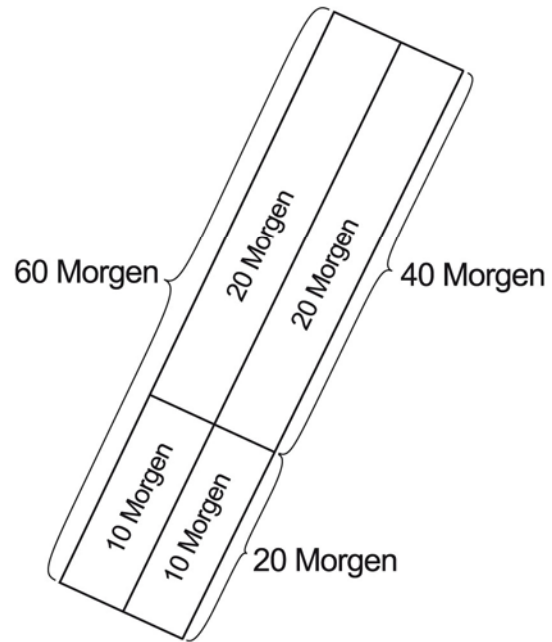


Karte 31

Rekonstruierte Hägerhufensiedlungen auf dem Ausschnitt des Originalflurplanes von Dohnsen (1758)

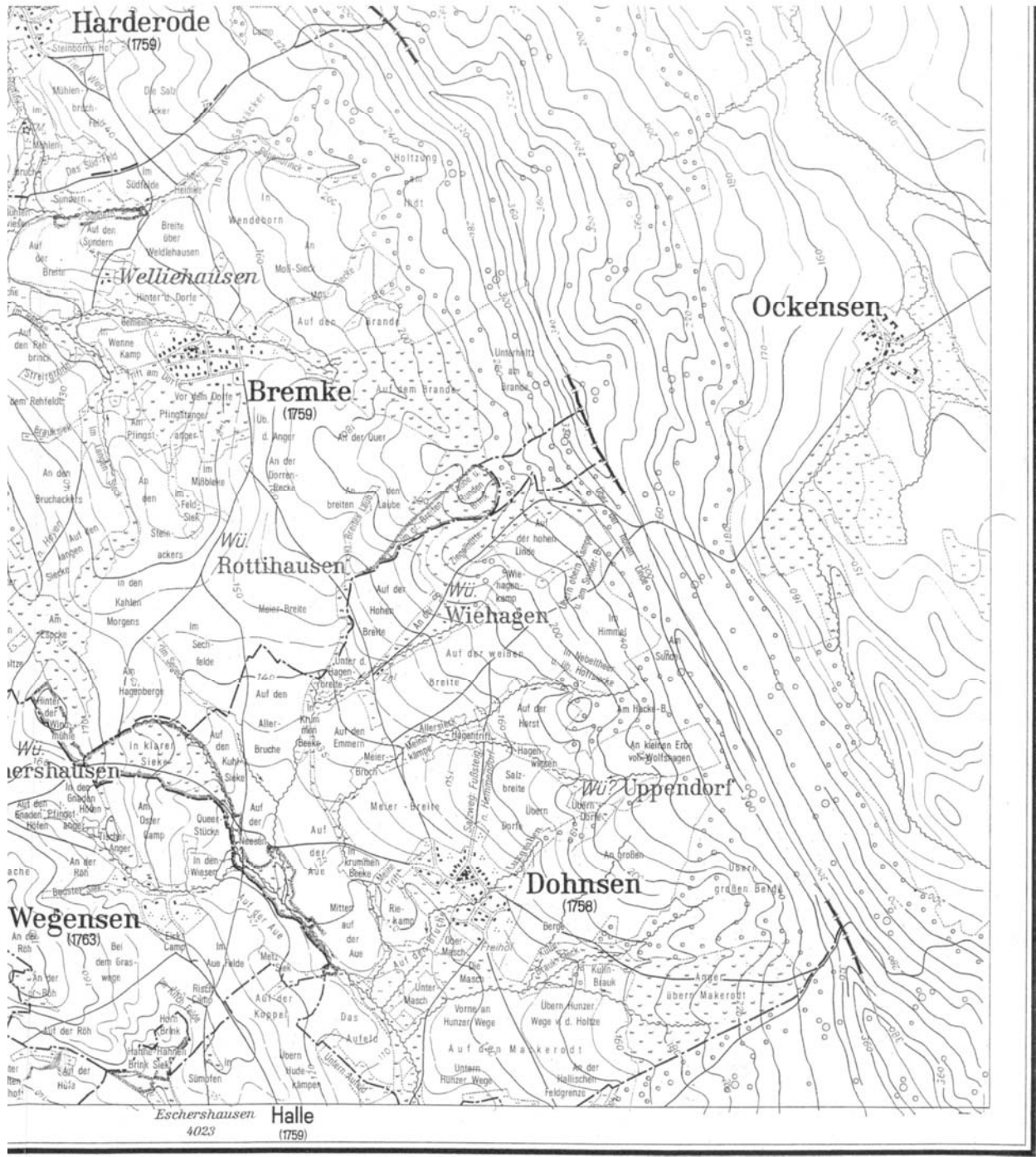
Karte 32

**Skizze zur Erweiterung und Aufteilung der Hagerhufen
auf der Flur von Dohnsen (1758)**

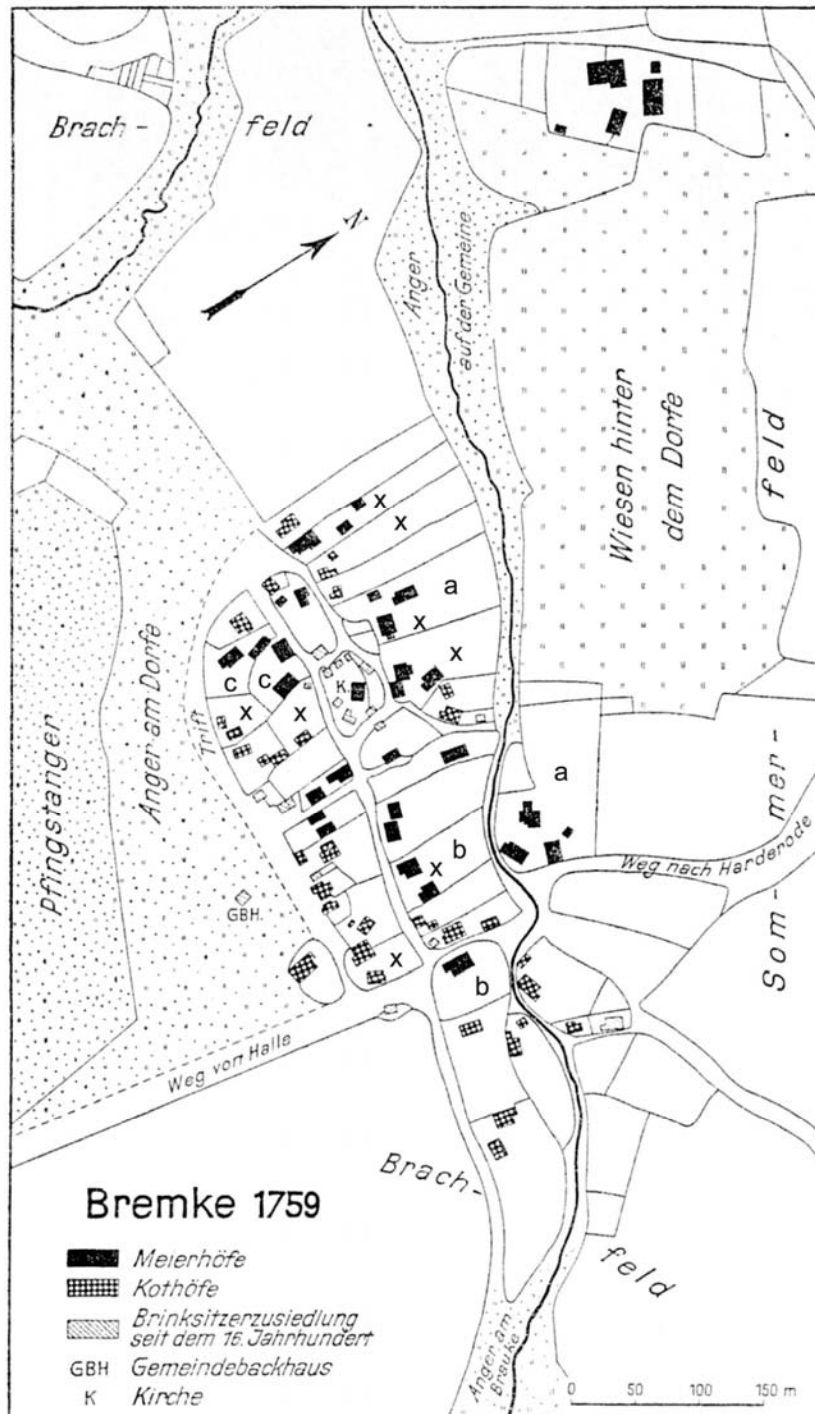


Karte 33

Bremke (1759) nach der Karte des Landes Braunschweig im 18. Jahrhundert



Karte 34

Ortsgrundriss von Bremke 1759 (nach TACKE 1943, S.190)

a,a vor 1545 geteilte Ackerhöfe

b,b

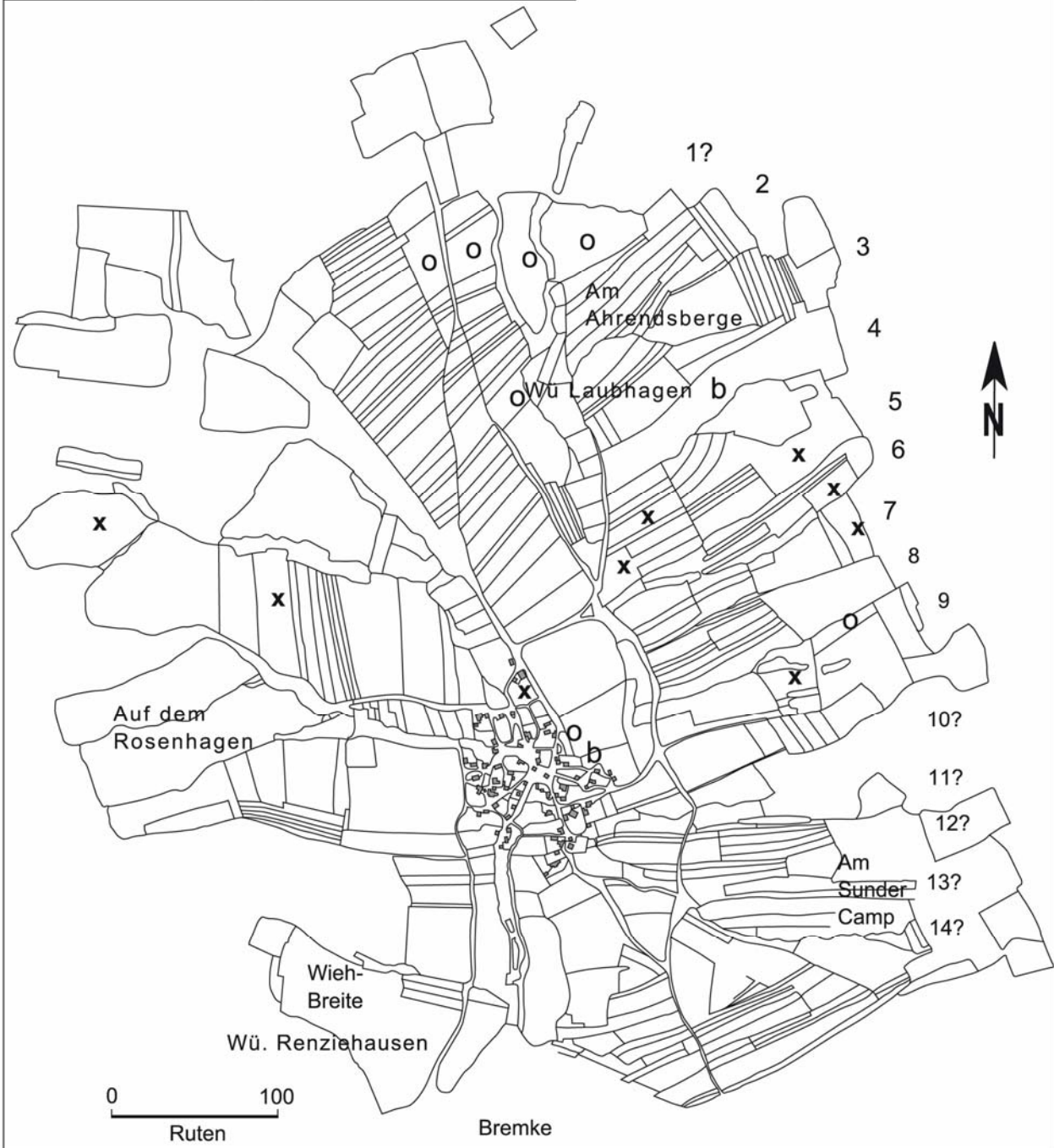
c,c Nr. ass 47,48

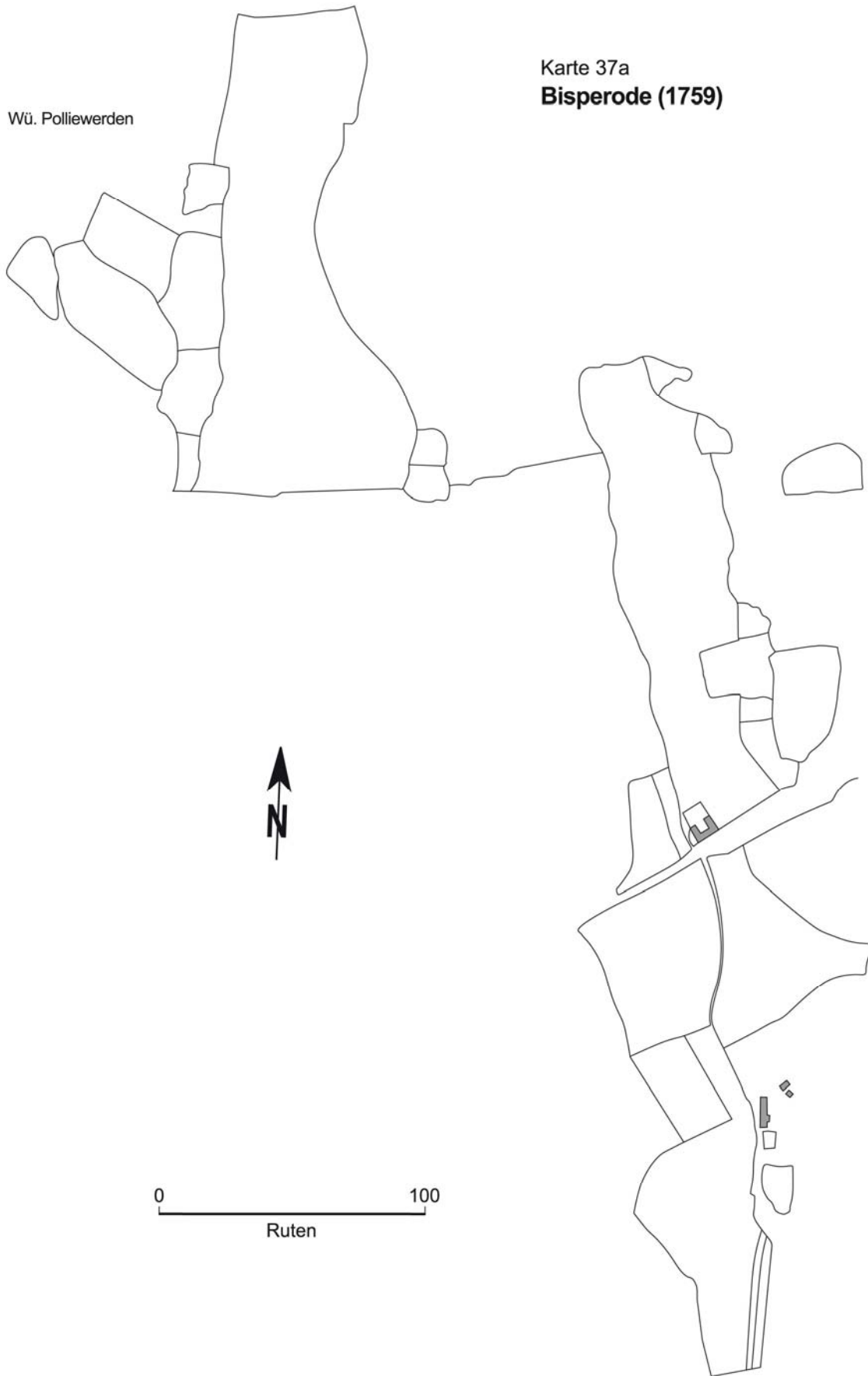
x Hof gibt die Köhr

Karte 35

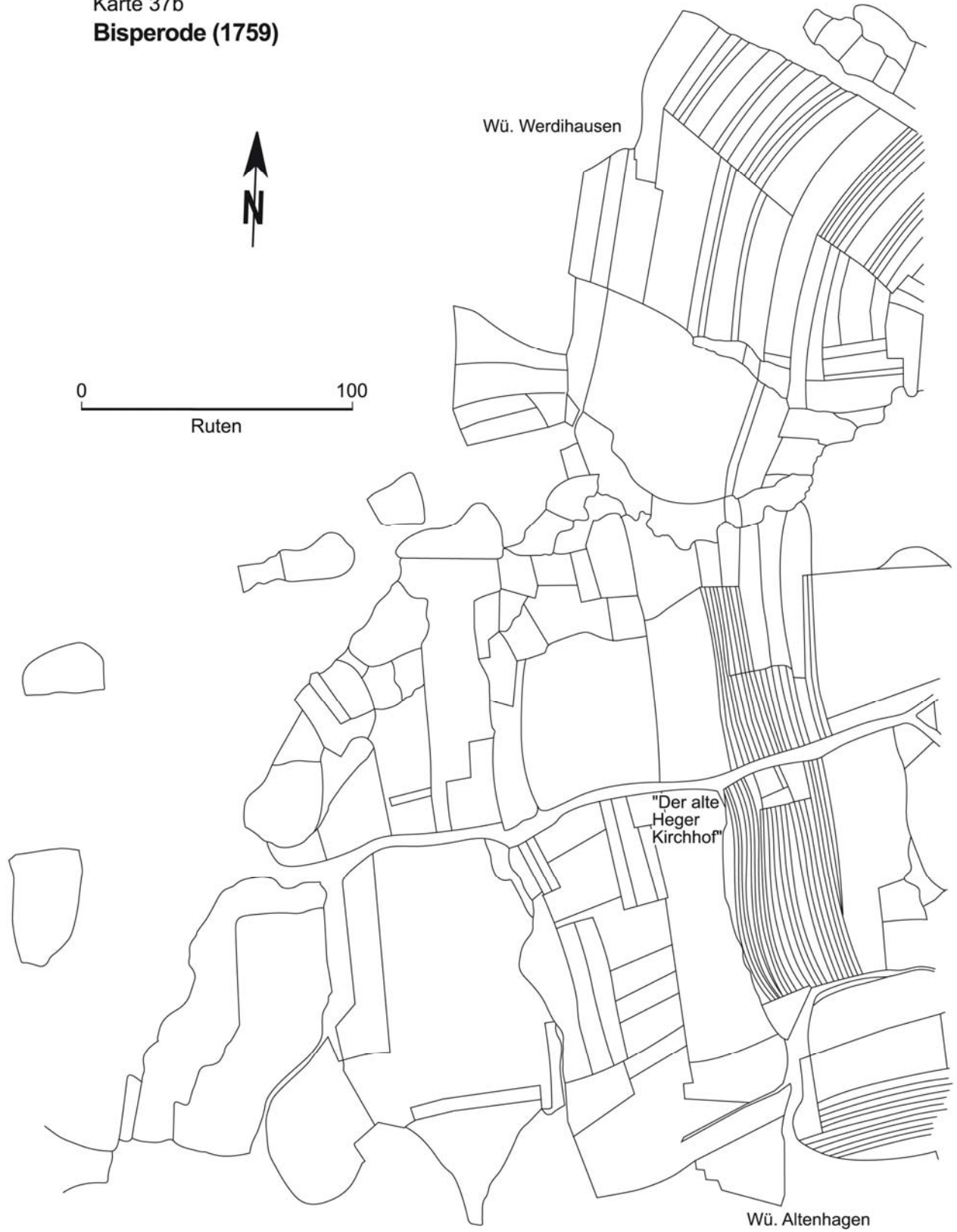
Rekonstruierte Hägerhufensiedlungen auf der Flur von Harderode (1759)

1 - 9 jeweilige Anzahl der Hägerhufen
10? - 14? Vermutete Hägerhufen





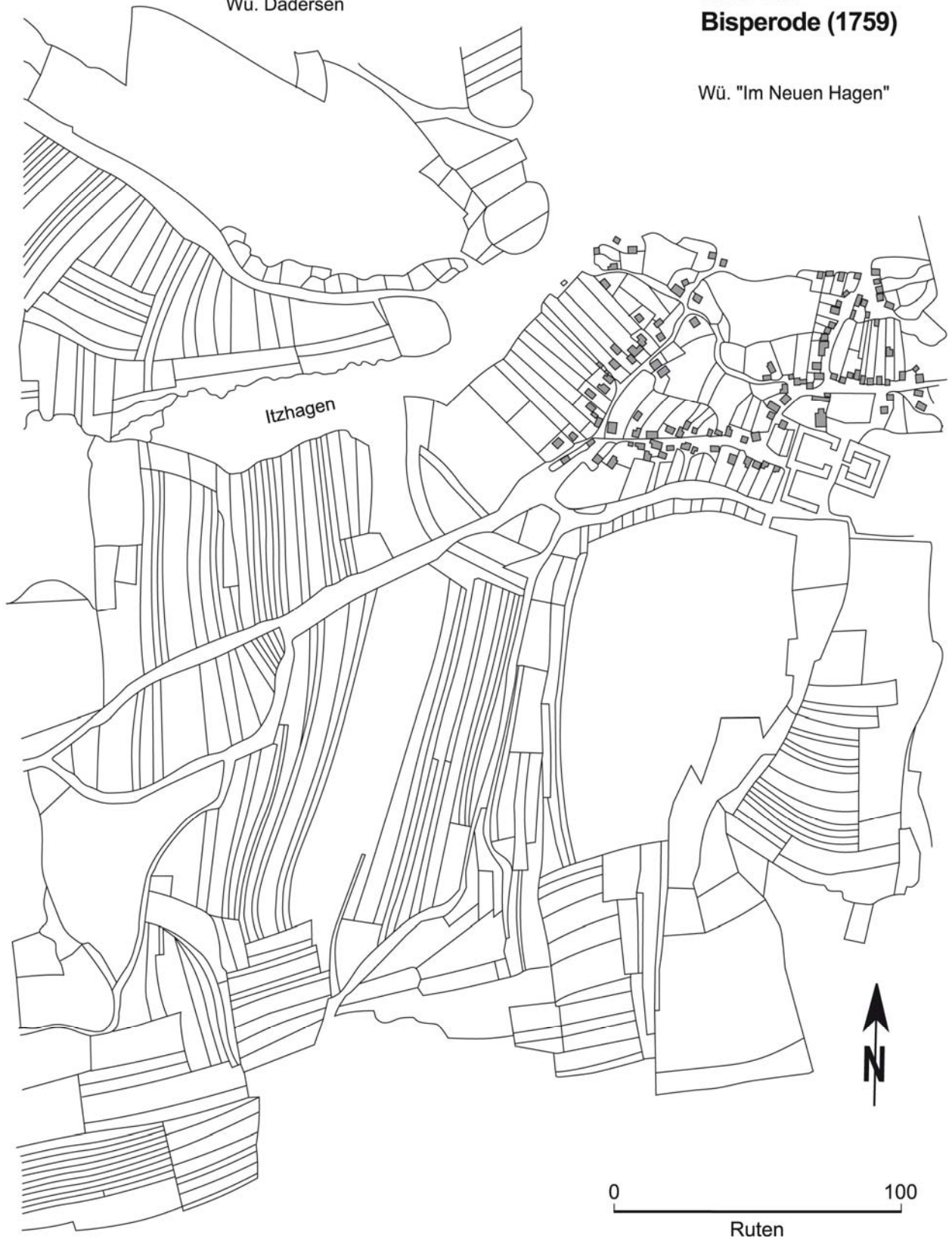
Karte 37b
Bisperode (1759)



Wü. Dadersen

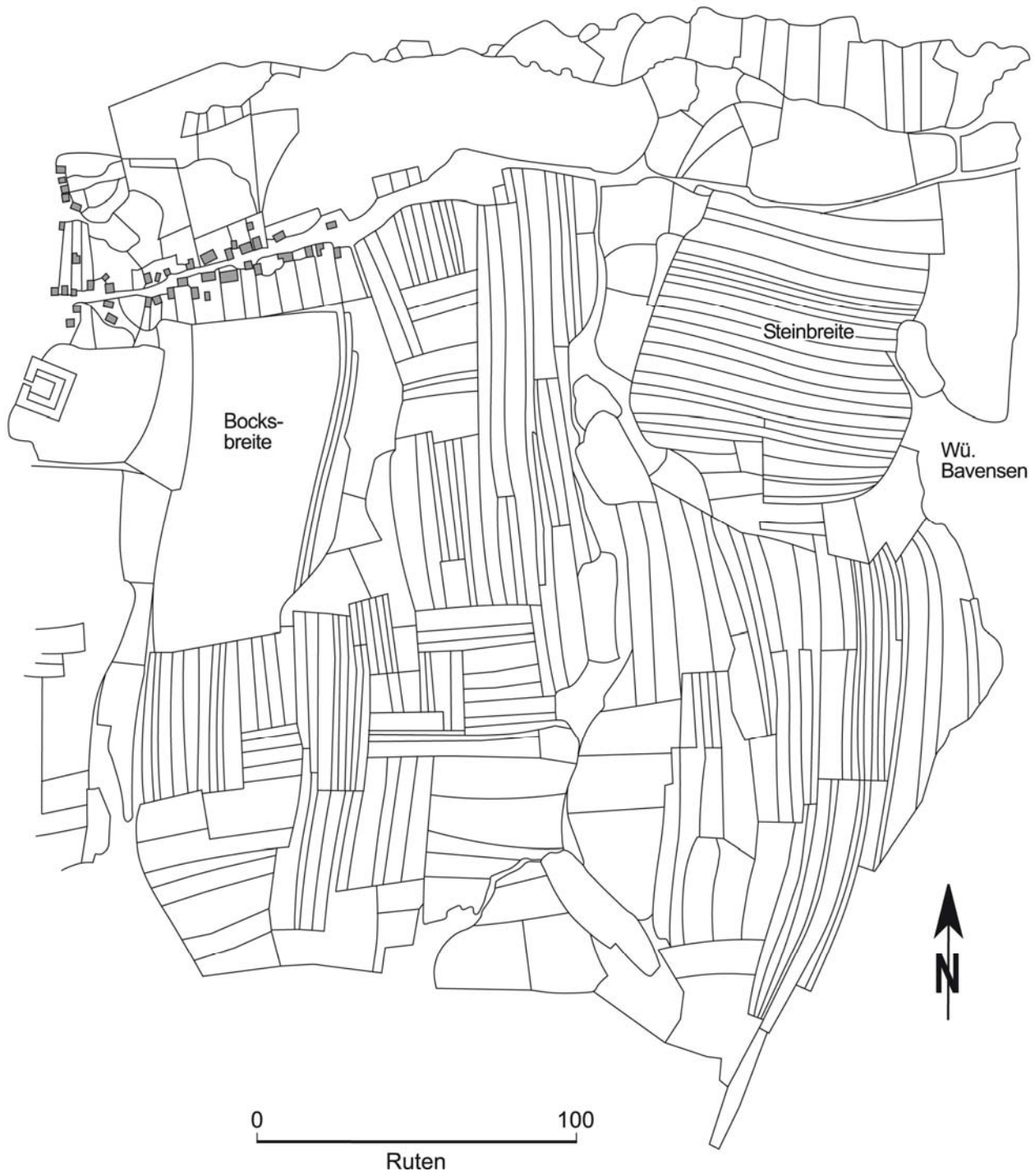
Karte 37c
Bisperode (1759)

Wü. "Im Neuen Hagen"



Karte 37d
Bisperode (1759)

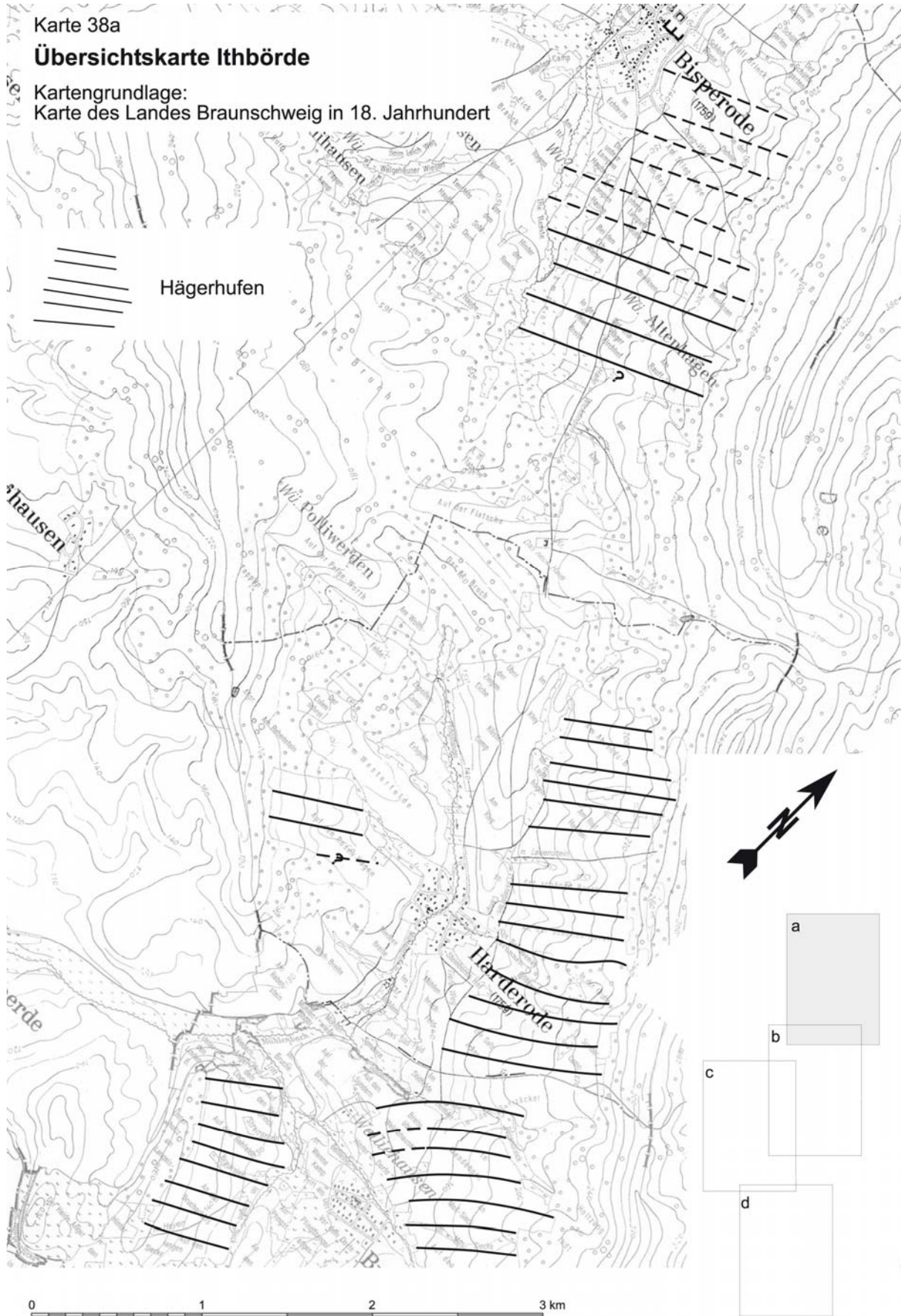
Wü. Sindinghausen



Karte 38a

Übersichtskarte Ithbörde

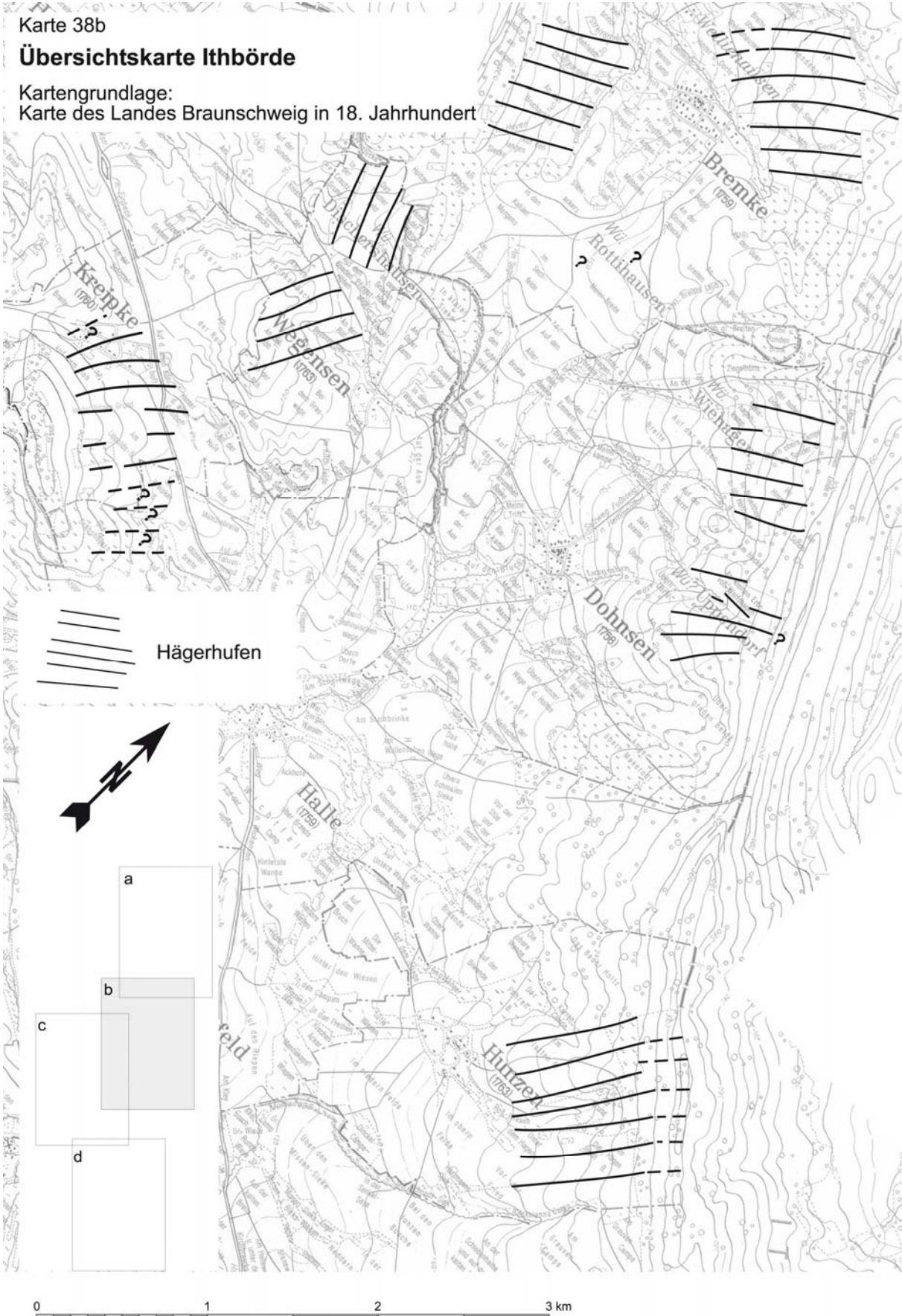
Kartengrundlage:
Karte des Landes Braunschweig in 18. Jahrhundert



Karte 38b

Übersichtskarte Ithbörde

Kartengrundlage:
Karte des Landes Braunschweig in 18. Jahrhundert



Karte 38c

Übersichtskarte Ithbörde

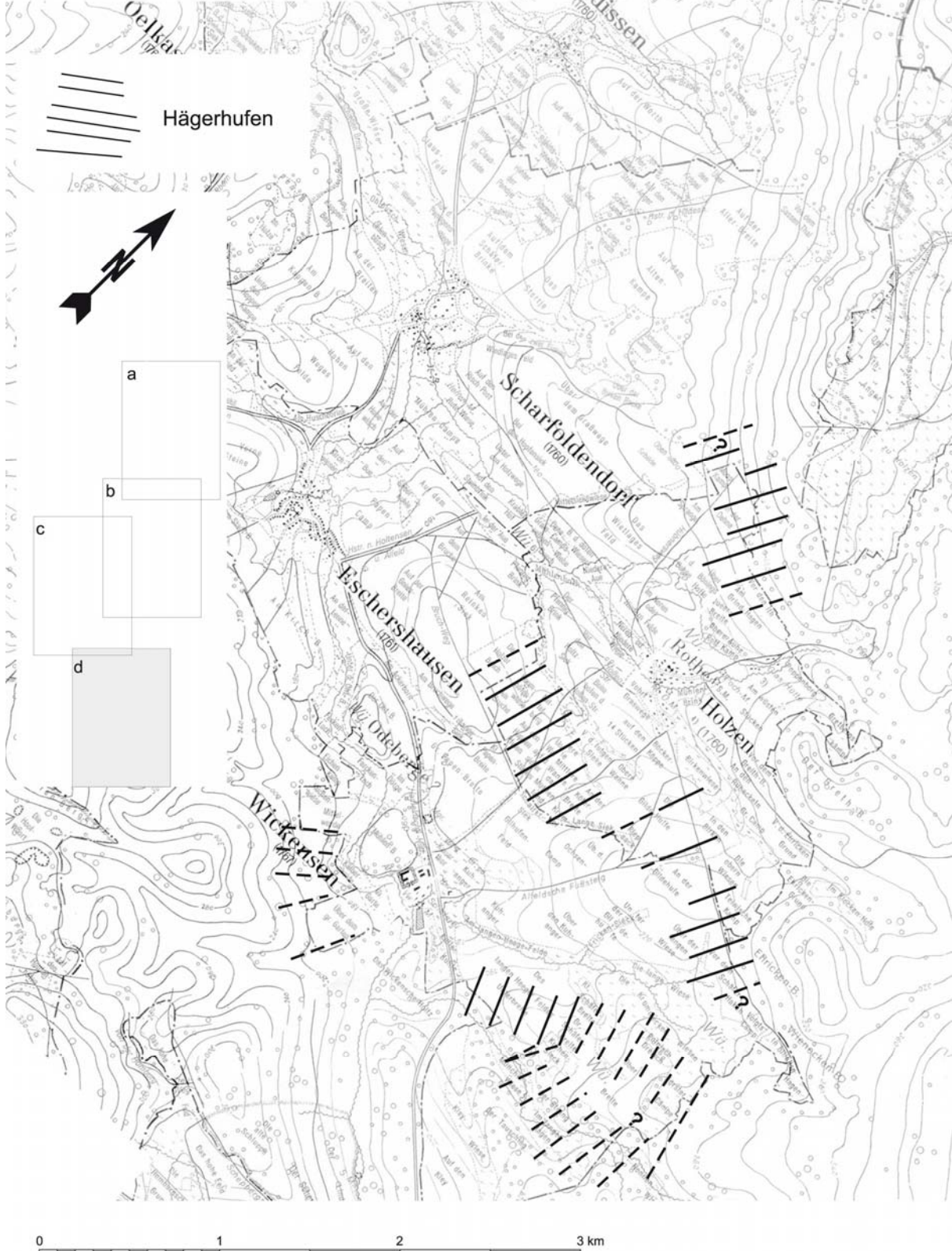
Kartengrundlage:
Karte des Landes Braunschweig in 18. Jahrhundert



Karte 38d

Übersichtskarte Ithbörde

Kartengrundlage:
Karte des Landes Braunschweig in 18. Jahrhundert



Ungedruckte Quellen

StAWF = Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel

N 225 Nr. 40 Familie v. Kneitlingen und v. Hünecke

N 225 Nr. 169

III Hs 2 Bl. 43

III Hs 4

III Hs 5

VI Hs 14 (Nr. 13)

VII B Hs Bl 2v

VII B Hs 17 Kopialbuch von 1400

VII B Hs 108

VII B Hs 109

VII B Hs 110a

VII C Hs 4, S. 4

14 Urk 45 Benediktinerinnenkloster ST. Marien von Gandersheim

62 Urk 5 Edle von Homburg

62 Urk 12 - “ -

94 Urk 12 Familie von Vrencke

110 Urk 96

110 Urk 112

32 Slg 47, S. 194 Regestensammlung Dürre

2 Alt 3808 Geheimer Rat

2 Alt 3809 - “ -

2 Alt 7940 - “ -

7 Alt A 298 Justizkanzlei
 7 Alt B 2179 - “ -

19 Alt 24 Erbreger
 19 Alt 199 - “ -
 19 Alt 214 Erbreger von 1545
 19 Alt 216 Erbreger von 1580
 19 Alt 217 Erbreger von 1625
 19 Alt 218 Erbreger von 1650

Dorf-, Feld- und Wiesenbeschreibungen

20 Alt 36 Bessingen von 1759
 20 Alt 44 Bisperode von 1759
 20 Alt 63 Breitenkamp von 1761
 20 Alt 64 Bremke von 1759
 20 Alt 73 Buchhagen von 1760
 20 Alt 96 Dielmissen von 1760
 20 Alt 99 Dohnsen von 1758
 20 Alt 166 Halle von 1759
 20 Alt 169 Harderode von 1759
 20 Alt 173 Heinade von 1756
 20 Alt 179 Heinrichshagen von 1760
 20 Alt 199 Holzen von 1760
 20 Alt 205 Hunzen von 1763
 20 Alt 217 Kirchbrak von 1761
 20 Alt 235 Kreipke von 1760
 20 Alt 258 Lüerdissen von 1760
 20 Alt 416 Westerbrak von 1761
 20 Alt 418 Wickensen von 1778
 20 Alt 4420

22 A Alt 1919	Dienstgeld von 1639
22 A Alt 1920	Dienstgeld von 1644
22 A Alt 1921	Dienstgeld von 1645
22 A Alt 1923	Dienstgeld von 1656
22 A Alt 1926	Dienstgeld von 1683/84
23 Alt 352	Kontributionsbeschreibung von 1690
23 Alt 353	Kontributionsbeschreibung von 1698
23 Alt 354	Kontributionsbeschreibung von 1718
23 Alt 355	Kontributionsbeschreibung von 1742
23 Alt 356	Kontributionsbeschreibung von 1749
23 Alt 357	Kontributionsbeschreibung von 1754
23 Alt 360	Kontributionsbeschreibungen
23 Alt 368	
23 Alt 389	
23 Alt 585	
23 Alt 1923	
24 Alt 20	Landesbeschreibung von 1685
35 B Alt 5	Lehnsaufgebot von 1539
(Karten)	Feldrisse der braunschweigischen Generallandesvermessung 1746 - 1784
K 3166	Breitenkamp
K 3184	Buchhagen
K 3334	Hebershagen Wü.
K 3343	Heinrichshagen
K 3359	Holzen
K 3369	Hunzen

HStM = Hessisches Staatsarchiv Marburg

Karten B 278

B 880

4439 LIV

P II 5376

P II 8577

P II 8729

P II 12.923/7

HHStWi = Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden

Kartenabteilung 2811

StAMünster = Staatsarchiv Münster

Urk I, Nr. 112

**Archiv Paderborn = Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens
Abteilung Paderborn**

Cop 7

Sammlung Hölscher, Kirchbrak**Auszug aus v. Groneschens Archiv in Westerbrak****Sammlung Brinkmann, Halle**

Abkürzungsverzeichnis der gedruckten Quellen

Calenberger UB – Calenberger UB. Hrsg. von W. v. Hodenberg Abt I 3-9, Hannover 1855-59

DH II – (siehe DRH Jg. 1881, 1-21)

DK II 192, 193, aus: MGH (Monumenta Germaniae Historica, Die Urkunden der dt. Könige und

Kaiser, Hrsg. Deutsches Institut zur Erforschung des Mittelalters

DRH – Die Regesten der Edelherrn von Homburg Von H. Dürre: ZsHVNds Jg. 1880, 1-168 Jg 1881, 1-21

(Reg. Dürre Homburger Nachträge) – (siehe DRH Jg. 1881, 1-21)

DR – (siehe DRH Jg. 1881, 1-21)

HHi I etc. – Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Hrsg. von K. Janicke und H. Hoogeweg. T. 1-6 Hannover und Leipzig 1887-1903

LR - Lippische Regesten. Bearb. von O. Preuß u. A. Falkmann Bd. 1-4, Lemgo und Detmold 1860-68

Mainzer UB – Mainzer Urkundenbuch Hrsg. von M. Stimming Bd 1, Darmstadt 1932f

Max II – Max, G.: Geschichte des Fürstenthums Grubenhagen T. 1.2 (nebst) Urkundenbuch, Hannover 1862-63

MG – Monumenta Germaniae Historica Diplomata Urkunden der deutschen Könige und Kaiser (MG DD H IV)

MUB – Mecklenburger Urkundenbuch Band I und II, hrsg. von d. Verein f. Mecklenb. Geschichte und Alterthumskunde, Schwerin 1863-1936

PU IV - Conrad Weiß (Bearb.) Pommersches Urkundenbuch Band 10 und 11, 1984-1990, Köln und Wien

Sud I etc – Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande. Hrsg. von H. Sudendorf T. 1-11, Hannover und Göttingen 1859- 1883

Reg Thur I – Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae. Hrsg. von O. Dobenecker Bd. 1-4, Jena 1896-1939

UB Hameln – Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln. Von O. Meinardus u. E. Fink T. 1.2 Hannover und Leipzig 1887-1903

UB Niederrhein – Lacomblet, T. J. (Bearb.) Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Siegburg 1981

UB Uslar-Gleichen, Beiträge zu einer Familiengeschichte der Freiherren von Uslar-Gleichen von Edmund von Uslar-Gleichen, Hannover 1988

UB Walkenried – Die Urkunden des Stiftes Walkenried Bearb. von A. Hettling u. W. Ehlers Abt. 1.2, Hannover 1852-55

UB Westf I und II – Westfälisches Urkundenbuch Bd 1.2 Regesta historiae Westfaliae Acc. Codex diplomaticus Hrsg. Von H. A. Erhard, Münster 1847ff

UB Westf IX – Prinz, J. (Bearb.) Die Urkunden des Bistums Paderborn 1301-1325
(Westfälisches Urkundenbuch Band 9), Münster 1978ff

UB Westf Regest. (siehe UB Westf I und II)

Literaturverzeichnis und gedruckte Quellen

- AHRENS, O. (1956): 1100 Jahre Boffzen, o.O.
- ANHALT; E. (1928): Der Kreis Frankenberg, Marburg
- ARNOLD, W. (1875): Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme, Marburg
- ASCH, J. (1978): Grundherrschaft und Freiheit. Niedersächsisches Jahrbuch, Bd. 50: 107-192
- ASCH, J. (1989): Hagenrecht: Lexikon des Mittelalters, Band 4, Spalte 1837ff
- AUGUST; O. (1964): Untersuchungen an Königshufenfluren bei Merseburg: Dt. Akad. d. wiss., Schr. d. Sekt. f. Vor- u. Frühgeschichte: 375-394
- BACH, A. (1927): Die Siedlungsnamen des Taunusgebiets, Bonn
- BACH; A. (1954): Deutsche Namenkunde Band II, 1 und 2, Heidelberg
- BARING; D.E. (1744): Beschreibung der Saale im Amt Lauenstein, Lemgo
- BARNER; W. (1931): Unsere Heimat Das Land zwischen Hildesheimer Wald und Ith, Hildesheim und Leipzig
- BEGE; K. (1835): Letztes Gogericht in der Herrschaft Homburg von Heinrich dem Jüngeren gehalten: Vaterländ. Archiv d. Hist. f. N.-Sachsen: 229-242
- BENTHIEN, B. (1960): Die historischen Flurformen des südwestlichen Mecklenburg, Schwerin
- BERTELSMEIER, E. (1942): Bäuerliche Siedlung und Wirtschaft im Delbrücker Land, Diss. Münster
- BERTELSMEIER, E. (1977): Die Siedlungsräume des Delbrücker Landes: Spieker, Band 35
- BIRKENHAUER, J. (1969): Die Besiedlung des Mittelbergischen: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Band 84, Jahrgang 1968/69
- BLOHM, R. (1943): Die Hagenhufendörfer in Schaumburg-Lippe: Schriften des Niedersächsischen Heimatbundes e. V. Neue Folge Band 10
- BORCHERDING et al. (1951) : Mein Heimatland, Rinteln
- BOCKSHAMMER, U. (1958): Ältere Territorialgeschichte der Grafschaft Waldeck, Marburg
- BOEHMER (1878): Acta imperii selecta, nr. 1129

- BORK, H.-R. (1998): Landschaftsentwicklung in Mitteleuropa, Gotha und Stuttgart
- BORN, M. (1957): Siedlungsentwicklung am Osthang des Westerwaldes, Marburg
- BORN, M. (1967): Langstreifenfluren in Nordhessen?: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, Jahrgang 15: 105-133
- BORN, M. (1970): Studien zur spätmittelalterlichen und neuzeitlichen Siedlungsentwicklung in Nordhessen: Marburger Geographische Schriften, Heft 44
- BORN, M. (1970a): Arbeitsmethoden der deutschen Flurforschung: Bartels, Dietrich, Wirtschafts- und Sozialgeographie, Köln und Berlin
- BORN, M. (1972): Siedlungsgang und Siedlungsform in Hessen: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 22: 1-89
- BORN, M. (1977): Geographie der ländlichen Siedlungen 1, Stuttgart
- BRAND, F. (1967): Zur Genese der ländlich-agraren Siedlungen im lippischen Osning-Vorland: Reihe Siedlung und Landschaft in Westfalen 6
- BRAND, F. (1981): Ländliche Siedlungen in Lippe – Gefüge und Struktur, Genese und Form: Spieker, Band 28
- BRAND, H. (1933): Die Übertragung altdeutscher Siedlungsformen in das ostholsteinische Kolonisationsgebiet: Schriften des Geographischen Instituts der Universität Kiel, Band I, Heft 4
- BRAUER, F. A. (1934): Die Grafschaft Ziegenhain, Marburg
- BROSIUS, D. (Hrsg.) (1985): Historisch-Landeskundliche Exkursionskarte von Niedersachsen 1:50000 Blatt Stadthagen (Erläuterungsheft), Hildesheim
- BRUCHMANN, K.G. (1931): Der Kreis Eschwege, Marburg
- BRÜNING, K. et al. (Hrsg.) (1986): Handbuch der historischen Stätten Deutschlands Niedersachsen und Bremen, Stuttgart
- CRAMER, C. (1971): Territoriale Entwicklung: Waldeckische Landeskunde (Hrsg. Martin B. und Wetekam, R.), Arolsen
- CRULL, R. (1938): Mecklenburg Werden und Sein eines Gaus (Kartenband), Bielefeld und Leipzig
- CULEMANN, E. A. F. (o.J.) Mindener Adel, o.O.
- DAHM, K. (1960): Die Dörfer im Sackwald: Heimatkd. Beitr. z. Stud. Nds, Heft 2
- DAHMS, T. (2003): Die Hagen von Salzgitter-Gebhardshagen, Braunschweig, Gandersheim

und des Kältzer Ortes, Salzgitter

DARPE (1892) (Neudruck 1960): Codex traditionum Westfalicarum, Band IV

DEUTSCHES INSTITUT FÜR ERFORSCHUNG DES MITTELALTERS (seit 1826ff.):

MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA (MGH), Die Urkunden der deutschen Könige
und Kaiser

DEMANDT, K. E. (1972): Geschichte des Landes Hessen, Kassel und Basel

DENECKE, D. (1976): Ländliche Siedlungen: Historisch-Landeskundliche Exkursionskarte
von Niedersachsen Blatt Moringen (Erläuterungsheft), Hildesheim

DEUTSCHES RECHTSWÖRTERBUCH 1939-1951 (Hrsg. Deutsche Akademie der
Wissenschaften, Weimar

DITTMAYER, H. (1956): Siedlungsnamen und Siedlungsgeschichte des Bergischen Landes:
Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Band 74

DOBENECKER, O. (Hrsg.)(1896-1939): Regesta diplomatica necnon epistularia Thuringiae,
Jena

DRALLE, L. (1991): Die Deutschen in Ostmittel- und Osteuropa, Darmstadt

DU CANGE (Nachdruck 1954): Glossarium medias et infimae latinitatis, IV. Band, Graz

DÜRRE, H. (1878): Die Wüstungen des Kreises Holzminden: Zeitschrift des historischen
Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1878

DÜRRE, H. (1880 und 1881): Die Regesten der Edelherrn von Homburg: ZsHVNds Jg.
1880, 1-168, Jg. 1881, 1-21

EBERT, W. (1930): Das Wurzener Land, Langensalza

ECKHARDT, K. A. (1970): Sudia Corbeinsis edidit Karl August Eckhardt, Aalen

ECKHARDT, W. A. (1960): Rodedörfer im Kaufunger Wald: Zeitschrift des Vereins für
hessische Geschichte und Landeskunde, Band 71: 152-155

EGGELING, H. (1952): Der Landkreis Northeim, Bremen-Horn

EICHLER, E. et al. (1960): Die Ortsnamen des Kreises Leipzig, Halle (Saale)

EISEL, G. (1965): Siedlungsgeographische Geländeforschungen im südlichen Burgwald,
Marburg

ENDERS, L. (1962): Historisches Ortslexikon für Brandenburg, Teil I Prignitz, Weimar

ENDERS, L. (1975): Historisches Ortslexikon für Brandenburg, Teil IV Teltow, Weimar

ENDERS, L. (1980): Historisches Ortslexikon für Brandenburg, Teil VI Barnim. Weimar

- ENDLER, C. A. et al. (1930): Das Mecklenburgische Bauerndorf, Rostock
- ENDRES, R. (1972): Die Rolle der Grafen von Schweinfurt in der Besiedlung Nordostbayerns: Jb. F. frank. Landesforschung 32: 1-43
- ENGEL, F. (1934): Deutsche und slawische Einflüsse in der Dobbertiner Kulturlandschaft: Schriften des Geograph. Instituts der Universität Kiel, Band II, Heft 3
- ENGEL, F. (1949): Das Rodungsrecht der Hagensiedlungen, Hildesheim
- ENGEL, F. (1951): Rodungskolonisation und Vorformen der Hagenhufen im 12. Jahrhundert: Die schauburg-lippische Heimat Mitteilungen des Vereins für schauburg-lippische Geschichte, Altertümer und Landeskunde e. V.
- ENGEL, F. (1951a): Die mittelalterliche Mannhagen und das Problem des Limes Saxoniae: Blätter für deutsche Landesgeschichte, 88: 73-109
- ENGEL, F. (1954): Mittelalterliche Hufenmaße als siedlungsgeschichtliche Quellen: Abhandlungen der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft, Band VI: 272-287
- ENGEL, F. (1955): Die ländlichen Siedlungen und ihre Geschichte: Brüning, Kurt (Hrsg.) Der Landkreis Schaumburg-Lippe, Bremen-Horn
- ENGEL, F. (1956): Niedersachsen Mecklenburg Pommern, Hannover
- ENGEL, F. (1957): Mannhagen als Landesgrenzen im nordostdeutschen Kolonisationsgebiet: Baltische Studien N. F. 44: 27-48
- ENGEL, F. (Hrsg.) (1962): Historischer Atlas von Mecklenburg Karte 4 Karte der historischen Dorfformen, Bückeberg
- ENGEL, F. (Hrsg.) (1963): Historischer Atlas von Pommern Karte 3 Karte der historischen Dorfformen, Köln und Graz
- ENGEL, F. (1970): Beiträge zur Siedlungsgeschichte und historischen Landeskunde, Köln und Wein
- ENGEL, G. (1962): „Heepen“ Kirchspiel im Grenzraum: 62. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, Jahrgang 1960, 1961
- ENGEL, G. (1974): Des Bischofs“Hagen“: Beiträge zur Heimatkunde der Stadt Löhne Sonderheft I: 33-44
- ENGEL, G. (1976): Riegen und Hagen Zur Herrschaftsgeschichte vornehmlich in Westfalen: 70. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, Jahrgang 1976
- ERHARD, H. A. (1847ff): Westfälisches Urkundenbuch Bd. 1.2 Regesta historiae Westfaliae

Acc. Codex diplomaticus, Münster

- ERNST, E. et al. (197): Hessen in Karte und Luftbild Topographischer Atlas Teil II, Neumünster
- FAHLBUSCH, O. (1960): Der Landkreis Göttingen, Göttingen
- FEHN et. al. (1994): Siedlungsforschung, Band 12, Bonn
- FEISE, W. (1926): Salzderhelden, (Einbeck)
- FIESEL, L. (1934): Ortsnamenforschung und frühmittelalterliche Siedlung in Niedersachsen: Teuthoniata Beiheft 9
- FELCHSIG, W. (1965): Ortsnamen als Quellen für die Siedlungsgeschichte des Leinetals: Deutsche Königsfalzen Zweiter Band, Göttingen
- FLIEDNER, D. (1970): Die Kulturlandschaft der Hamme-Wümme-Niederung: Göttinger Geographische Abhandlungen 55
- FOLKERS, J. (1927): Das Bauerndorf im Kreise Herzogtum Lauenburg: Lauenburgische Heimat 3. Jahrgang: 2-18, 41-57
- FOLKERS, J. (1960): Mecklenburg, Münster
- FRANZ, G. (1967): Quellen zur Geschichte des Bauernstandes im Mittelalter, Berlin
- FREIST, W. (1978): Lichtenhagener Chronik, Bad Pyrmont
- FREITAG, F. (1961): Geschichtsblätter aus dem Ambergau 1. Teil, Bockenem
- FREISE, E. (1853): Die Mark Sondernhagen, Northeim
- FUCHS et al. (1972): dtv-Wörterbuch zur Geschichte Band 1, München.
- FUHRMANN; H (1983): Deutsche Geschichte im hohen Mittelalter, Göttingen
- GEBAUER, J. H. (1950): Die Stadt Hildesheim
- GEBAUER; J. H. (1951): Der „Lederhagen“: Alt-Hildesheim Heft 22
- GEISS; I. (1979): Geschichte griffbereit, Reinbeck
- GENSICKE, H. (1958): Landesgeschichte des Westerwaldes, Wiesbaden
- GESCHICHTLICHER ATLAS VON HESSEN (1978, bzw 1960 bis 1984) begründet von E. Stengel, fortgeführt von F. Uhlhorn, Marburg.
- GERLACH, A. (1986): Geschichtliche Landeskunde des Mittelalters, Darmstadt
- GOETTING, H. (1984): Das Bistum Hildesheim Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221 (1227), Berlin und New York
- GRIEMSMANN, K. (1973): Isernhagen als Waldhufendorf in seiner Landschaft, o.O.

- GRIMM, J. (1842): Weistümer, Teil III, Göttingen
- GRIMM, J. (1863): Weistümer, Teil IV, Göttingen
- GRIMM, J. et al. (1877) : Deutsches Wörterbuch, Band IV, II. Abteilung, Leipzig
- GRINGMUTH-DALLMER, E. (2005): “-hagen”-Orte in Prignitz und Uckermark: Biermann/Mangelsdorfer (Hrsg.), Die bäuerliche Ostsiedlung des Mittelalters in Nordostdeutschland Sonderband: 203-210
- GRUNDMANN; H. (1970): Wahlkönigtum, Territorialpolitik und Ostbewegung im 13. und 14. Jahrhundert, Stuttgart
- GÜNTHER, F. (1887): Der Ambergau, Hannover
- GÜNTHER, K. (1959): Territorialgeschichte der Landschaft zwischen Diemel und Oberweser vom 12. bis zum 16. Jahrhundert Diss., Marburg
- GUTHE (1757): Braunschweigische Anzeigen, S. 1618
- HÄBEL, H-J. (1980): Die Kulturlandschaft auf der Basalthochfläche des Westerwaldes vom 16. bis 19. Jahrhundert, Wiesbaden
- HABERKERN/WALLACH (1974): Hilfwörterbuch für Historiker, 2 Bände, München
- HAGEMANN, T. (1794): Ueber die Hägergüter: D. Theodor Hagemann’s...kleine juristische Aufsätze, Zweyter Theil, Hannover
- HAGEN, H.-S. (1950): Hagen aus deutschem Uradel Die Geschlechter des Namens Hagen, o.O
- HAHNE, O. (1954): Das Adelgut Hilprechtshausen: Braunschweigische Heimat, 40 Jg, Heft 3
- HAHNE; O. (1957): Das Bauerndorf Varrigsen und die Hägersiedlung Brüningshagen (Mschr.), Braunschweig
- HAHNE, O. (1957a): Das Bauern- und Hägerdorf Stroith (Mschr.), Braunschweig
- HAHNE, O. (1959): Aus Voldagsens Geschichte (Mschr.), Braunschweig
- HAHNE, O. (1959a): Aus Ammensens Vergangenheit (Mschr.), Braunschweig
- HAHNE, O. (1959b): Vom Werden und Wachsen des Dorfes Mainzholzen (Mschr.), Braunschweig
- HAKE, FREIHERR VON, F. A. G. A. (1887): Geschichte der Freiherrlichen Familie von Hake in Niedersachsen, Hameln
- HANNERBERG, D. (1968): Die älteren skandinavischen Ackermaße, Lund
- HARTMANN, W. (1937): Ortsnamen und Siedlungsgeschichte im Land zwischen

- Hildesheimer Wald und Ith: Alt-Hildesheim Heft 16: 3-8
- HAUCK, K. (1963): Tiergärten im Pfalzbereich: Deutsche Königspfalzen Erster Band, Göttingen: 30-74
- HELBIG, B. (1938): Das Amt Homberg an der Efze, Marburg
- HELBIG, H. et al. (1975) : Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter, Darmstadt
- HENKEL, G. (1984): Dorferneuerung in der Bundesrepublik Deutschland: Geographische Rundschau 36: 170-176
- HERMES, K. (1974): Siedlungerschließung nach dem frühen Mittelalter: Der Rheinisch-Bergische Kreis: 74-81
- HETTLING, A. et al. (1852-55): Die Urkunden des Stiftes Walkenried, Hannover
- HEUER, A. (1964): Die Fluren des Hilsgebietes vor und nach der Verkoppelung des 19. Jahrhunderts (Staatsexamensarbeit), Göttingen
- HIGOUMET, C. (1986): Die deutsche Ostsiedlung im Mittelalter, Berlin
- HILDEBRANDT, H. (1968): Regelhafte Siedlungsformen im Hünfelder Land: Marburger Geogr. Schriften, Heft 34
- HILDEBRANDT, H. (1973): Grundzüge der ländlichen Besiedlung nordhessischer Buntsandsteinberglandschaften im Mittelalter: Marburger Geogr. Schriften, Heft 60
- HILDEBRANDT, H. (1974): Breitstreifenfluren – Forschungsstand und Forschungsprobleme: Mz. Nature. Arch. 12: 79-158
- HODENBERG, W. v. (Hrsg.)(1855-59): Calenberger Urkundenbuch, Hannover
- HOFMEISTER, A. E. (1981): Besiedlung und Verfassung der Stader Elbmarschen im Mittelalter, Band 2, Hildesheim
- HOLP (1997): Historisches Ortslexikon für Brandenburg, Teil I, Weimar
- HOLM (1986): Historisches Ortslexikon für Brandenburg, Teil VIII, Weimar
- HOOKE, D. (1988): Anglo-Saxon settlements, Oxford
- HÖVERMANN, J. (1962): Leinebergland: Handbuch der naturwissenschaftlichen Gliederung Deutschlands, Bad Godesberg: 580-596
- HUNKE, H. (1931): Landschaft und Siedlung im Lippischen Lande, Hannover
- ILLERMANN, H-D. (1969): Bäuerliche Besitzrechte im Bistum Hildesheim, Göttingen
- JÄGER, H. (1951): Die Entwicklung der Kulturlandschaft im Kreise Hofgeismar, Göttingen

- JÄGER, H. (1953): Arbeitsanleitung für die Untersuchung von Wüstungen und Flurwüstungen: Berichte zur Deutschen Landeskunde 12: 15-19
- JÄGER, H. (1958): Entwicklungsperioden agrarer Siedlungsgebiete im mittleren Westdeutschland seit dem frühen 13. Jahrhundert: Würzburger Geogr. Arb. 6
- JÄGER, H. (1963): Zur Methodik der genetischen Kulturlandschaftsforschung. Zugleich ein Bericht über eine Exkursion zur Wüstung Leisenberg: Berichte zur Deutschen Landeskunde, 30: 156-196
- JANICKE, K. et al. (1887-1903) : Urkundebuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, Hannover und Leipzig
- JANSSEN, W. (1965): Königshagen, Hildesheim
- JEGOROW, D. (1930): Die Kolonisation Mecklenburgs im 13. Jahrhundert, Band 1, Breslau
- JOB, H. (1999): Der Wandel der historischen Kulturlandschaft und sein Stellenwert in der Raumordnung, Flensburg
- JÜTTNER, H. (1934): Der Malliehagen im Solling: Sollinger Heimatblätter Nr. 7: 45-49
- KARTE DES LANDES BRAUNSCHWEIG im 18. Jahrhundert, Blatt 3923, 4023, 4024, 4222
- KERN, H. (1966): Siedlungsgeographische Geländeforschungen im Amöneburger Becken und seinen Randgebieten: Marburger Geogr. Schriften, Heft 27: 196ff
- KERSCHBAUMER, D. (1993): Wiederbesiedlungen im braunschweigischen-wolfenbüttelschen „Weserdistrikt“ im 16. Jahrhundert: Der Weserraum zwischen 1500 und 1650, Marburg
- KIEWNING, H. (1938): Das lippische Hagenrecht: Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde, Band XVI
- KLEIN, F. (1933): Isernhagen = Ysernhagene: Niedersachsen, 18. Jahrgang: 19-23
- KLEINAU, H. (1967 und 1968): Geschichtliches Ortsverzeichnis des Landes Braunschweig, Hildesheim
- KLINGNER, J. G. (1750, 1753, 1755): Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte (4Bände), Teil II 1750, Teil III 1753, Teil IV 1755, Leipzig
- KLINK, H-J. (1966): Naturräumliche Gliederung des Ith-Hils-Berglandes, Bad Godesberg
- KNOKE, H. (1968): Wald und Siedlung im Süntel, Rinteln
- KÖHLER (1932): Illfelder Regesten, Bremen

- KÖTZSCHKE, R et al. (1937): Geschichte der ostdeutschen Kolonisation, Leipzig
- KÖTZSCHKE, R. (1953): Ländliche Siedlung und Agrarwesen in Sachsen, Remagen
- KRAATZ, H. (1975): Die Generallandesvermessung des Landes Braunschweig 1746 – 1784, Göttingen
- KREITZ, H. (1966): Die politische Erfassung und Struktur des Vogelsberggebietes im 12. Jahrhundert: Hess. Jb. f. Landesgeschichte, Band 16; 35-70
- KRAUS, G. (1977): Das Alte Dorf bei Alfeld eine Hägersiedlung im Leinetal: Alt-Hildesheim, Nr. 48
- KRAUSE, P. (1967): Vergleichende Studien zur Flurformenforschung im nordwestlichen Vogelsberg: Rhein-Mainische Forschungen, Heft 63
- KRÜNITZ, J. G. (1780): Oeconomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats= Haus= u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung, Zwanzigster Theil, Berlin
- KENZLIN, A. (1961): Die Entwicklung der Gewinnflur als Spiegel kulturlandschaftlicher Vorgänge: Berichte zur Deutschen Landeskunde, Band 27
- KRENZLIN, A. et al. (1961): Die Entwicklung der Gewinnflur nach Untersuchungen im nördlichen Unterfranken: Frankfurter Geogr. Hefte 35
- KRENZLIN, A. (1983): Die Siedlungsformen der Provinz Brandenburg (Kartenband und Erläuterungsheft): Historischer Atlas von Brandenburg N. F. Lfg. 2, Berlin
- KROESCHELL, K. A. (1953): Hessen und der Kaufunger Wald im Hochmittelalter, Diss Göttingen
- KROESCHELL, K. A. (1954): Waldrecht und Landsiedelleihe im Kasseler Raum: Hess. Jb. f. Landesgeschichte Band 4: 117-154
- KROESCHELL, K. (1985): Stadtrecht und Stadtverfassung: Cord Meckseper (Hrsg.), Stadt im Wandel, Stuttgart
- KRÜGER, R. (1967): Typologie des Waldhufendorfes nach Einzelformen und deren Verbreitungsmustern, Göttingen
- KÜHLHORN, E. (1972): Historisch-Landeskundliche Exkursionskarte von Niedersachsen 1:50000 Blatt Göttingen (Erläuterungsheft), Göttingen
- KÜHLHORN, E. (1973): Melighagen – eine mittelalterliche Wüstung im Solling: Göttinger Tageblatt, 17. August
- KÜHLHORN, E. (1976): Historisch-Landeskundliche Exkursionskarte von Niedersachsen

- 1:50000 Blatt Moringen (Erläuterungsheft), Hildesheim
- KUNZ, R. (1978): Das Böllsteiner Haingericht: Die Heimat (Erbach) 53: 7-8 und 10-11
- KURHANNOVERSCHE LANDESAUFNAHME Blatt 100 Rodewald, Blatt 101 Esel, Blatt 109 Bissendorf, Blatt 116 Langenhagen, Blatt 117 Burgdorf
- KÜTHER, W. (1971): Ortsgeschichte zur Bestandsbeschreibung: Handbuch des Hessischen Heimatbundes IV Kreis Witzenhausen, Marburg
- KÜTHER, W. (1973): Historisches Ortslexikon des Landes Hessen Heft 1 Witzenhausen, Marburg
- KÜTHER, W. (1980): Historisches Ortslexikon des Landes Hessen Heft 2 Fritzlar-Homberg Ehemaliger Landkreis, Marburg
- LACOMBLET, T. J. (Bearb.) (1981) : Urkundenbuch des Niederrheins, Siegburg
- LANDAU, G. (1854): Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und ihre Entwicklung, Hamburg und Gotha
- LANGHE, U. (1975): Grundlagen der Landesherrschaft der Schauenburger in Holstein, Teil 2: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Band 100: 83-160
- LAST, M. (1977): Niedersachsen in der Merowinger- und Karolingerzeit: Patze, H. (Hrsg.): Geschichte Niedersachsens, Band 1: 543-652
- LAUR, W. (1960): Die Ortsnamen in Schleswig-Holstein, Schleswig
- LEHMANN, R. (1979): Historisches Ortslexikon für die Niederlausitz, Band 1 und 2, Marburg
- LEIBER, C. (1984): Von den vorgeschichtlichen Ursprüngen bis zur Gegenwart: Der Landkreis Holzminden, Oldenburg: 12-16
- LEIBER, C. (1988): Fundchronik der Jahre 1986 und 1987: Jahrbuch Landkreis Holzminden, Band 5/6: 189-215
- LEIBER, C. (1997): Ur- und Frühgeschichte: Historisch-Landeskundliche Exkursionskarte von Niedersachsen Blatt Holzminden (Erläuterungsheft), Bielefeld: 11-18
- LESER, H. et al. (1984): DIERCKE Wörterbuch der Geographie, Band 1 und 2, München und Hamburg
- LETZNER, J. (1596): Dasselische und Einbeckische Chronica, Erfurdt
- LEXIKON des Mittelalters, Band 6, (1993), München
- LIEDTKE, H. et al. (1973) : Topographischer Atlas Rheinland-Pfalz, Neumünster

- LIENAU, C. et al. (1978) : Flur und Flurformen Materialien zur Terminologie der Agrarlandschaft, 2. Aufl., Gießen
- LIENAU, C., (1986): Geographie der ländlichen Siedlungen, Braunschweig
- MAGER, F. (1955): Geschichte des Bauerntums und der Bodenkultur im Lande Mecklenburg, Berlin
- MARTEN, H.-R. (1969): Die Entwicklung der Kulturlandschaft im alten Amt Aerzen des Landkreises Hameln-Pyrmont, Göttingen
- MARTINY, R. (1926): Hof und Dorf in Altwestfalen: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde XXIV
- MASUHR, J. (1953): Anwendung neuerer Methoden zur Erforschung der mittelalterlichen Siedlungslandschaft im südlichen Weser-Leine-Gebiet, Göttingen
- MAX, G. (1862-63): Geschichte des Fürstenthums Grubenhagen, Hannover
- MAYER, T. (1943): Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, Leipzig
- MEINARDUS; O et al. (1887-1903) : Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln, Hannover und Leipzig
- MEITZEN, A. (1895): Siedlung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen, Berlin
- MERIAN (1653): Topographia und Eigentliche Beschreibung der---Stäte---in denen Hertzogthümern Braunschweig und Lüneburg, Frankfurt
- METZ, W. (1953): Waldrecht, Hägerrecht und Medem: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, Jg. 1
- METZ, W. (1953a): Die Eschweger Königslandschaft des frühen Mittelalters: Das Werraland, Jg. 5, Heft 3: 42-43
- METZ, W. (1954): Das „Gehagio regis“ der Langobarden und die deutschen Hagenortsnamen: Beiträge zur Namenforschung, Band 5
- METZ, W. (1956): Die Fuldaer Bramforsturkunden und die fränkische Forst- und Siedlungspolitik: Fuldaer Geschichtsblätter, 32. Jg., Nr. 1/3: 1-7
- MEYER, H. (1843): Geschichte des königlich hannoverschen Amtes Polle: Hannoversches Magazin
- MICHAEL, E. (1978): Beiträge zur Geschichte des Benediktinerklosters Steina (Marienstein),

- Kreis Northeim, im ausgehenden Mittelalter: Plesse Archiv, Heft 13
- MIRUS, H. (1981): Chronik der Stadt Dassel, Hildesheim
- MITTELHÄUSER, K. (1951): Der Landkreis Springe, Bremen-Horn: 81 ff
- MITTELHÄUSER, K. (1952): Der Siedlungsgang: Der Landkreis Hameln-Pyrmont, Bremen-Horn
- MITTELHÄUSER, K. (1957): Der Landkreis Alfeld, Bremen-Horn
- MITTELHÄUSER, K. (1977): Ländliche und städtische Siedlung: Geschichte Niedersachsens, Band 1, Hildesheim
- MITTELHÄUSER, K. (1985): Ländliche Siedlungen: Brosius, Dieter (Hrsg.) Historisch-Landeskundliche Exkursionskarte von Niedersachsen 1:50000 Blatt Stadthagen (Erläuterungsheft), Hildesheim
- MOLITOR, E. (1941): Die Pflegehaften des Sachsenspiegels und das Siedlungsrecht im sächsischen Stammesgebiet
- MOLITOR, E. (1943): Verbreitung und Bedeutung des Hägerrechts: Mayer, T. (Hrsg.) Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, Leipzig: 338-331
- MORTENSEN, H. (1946/7): Fragen der nordwestdeutschen Siedlungs- und Flurforschung im Lichte der Ostforschung: Nachr. d. Akad. d. Wiss. Göttingen Phil. Hist. Kl.: 37-59
- MÜHE, A. (1928): Zur Geschichte von Hachenhausen, Gandersheim
- MÜHE, A. (1941/42): Dankelsheim eine flur- und siedlungskundliche Untersuchung: Braunschweigische Heimat, Jg. 1941/42: 121-144
- MÜLLER, G. (1969): Die Besitzungen des adeligen Praemonstratenserinnen-Klosters Meer in Sulslen-Immekeppel von der Klostergründung 1166 bis 1600, Diss. Köln
- MÜLLER, G. H. (1905): Das Lehns- und Landesaufgebot unter Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, Hannover und Leipzig
- MÜLLER-WILLE, W. (1942): Die kulturgeographische Stellung des Rheinischen Schiefergebirges: Dt. Archiv f. Landes- und Volksforschung 6
- MÜLLER-WILLE, W. (1944): Langstreifenflur und Drubbel: Dt. Archiv f. Landes- und Volksforschung 8: 9-44
- MÜLLER-WILLE et al. (1977): Beharrung und Wandel in ländlich-agraren Siedlungen und Siedlungsräumen: Spieker, Band 25
- NAUMANN; H. (1962): Die Orts- und Flurnamen der Kreise Grimma und Wurzen, Berlin

- NEEF, E. (1974): Das Gesicht der Erde, 3. Auflage, Zürich und Frankfurt
- NIEMANN, I. (1969): Die Entwicklung der Kulturlandschaft auf der Ottensteiner Hochebene, Diss. Kiel
- NIESSEN, P. von (1905): Geschichte der Neumark im Zeitalter ihrer Entstehung und Besiedlung, Landsberg a. W.
- NITZ, H.-J. (1962): Die ländlichen Siedlungsformen des Odenwaldes: Heidelberger Geogr. Arbeiten, 7
- NITZ, H.-J. (1973): Reihensiedlungen mit Streifeneinödfuren in Waldkolonisationsgebieten der Alten und Neuen Welt: Kölner Geogr. Arbeiten 30: 72-93
- NITZ, H.-J. (1974): (Hrsg.) Historisch-genetische Siedlungsforschung, Darmstadt
- NITZ, H.-J. (1980): Ländliche Siedlungen und Siedlungsräume – Stand und Perspektiven in Forschung und Lehre: Verhandlungen des Dt. Geographentages 42: 79-102
- NITZ, H.-J. (1982): Historische Strukturen im Industrie-Zeitalter: Berichte zur deutschen Landeskunde, Band 56: 193-217
- NITZ, H.-J. (1984): Siedlungsgeographie als historisch-gesellschaftswissenschaftliche Prozessforschung: Geographische Rundschau 36: 162-169
- NITZ, H.-J. (1989): Siedlungsstrukturen der königlichen und adeligen Grundherrschaft der Karolingerzeit – der Beitrag der historisch-genetischen Siedlungsgeographie: Rösener, W. (Hrsg.) Strukturen der Grundherrschaft in frühen Mittelalter, Göttingen: 411-482
- NITZ, H.-J. (1991): Grenzzonen als Innovationsräume der Siedlungsplanung – dargestellt am Beispiel der fränkisch-deutschen Nordostgrenze im 8. bis 11. Jahrhundert: Siedlungsforschung 9: 101-134
- NOLTEN, R. A. (1728): Tractatio juris georgici de singularibus quibusdam praediis rusticorum quae sunt in terris Brunsvico-Luneburgicis et vicinia vulg Von Sattelfreyen-Meyerdings-Probstings- und Laet-Gütern, Helmstedt
- OBST, J. (1960): Veränderungen des Kulturlandes im oberen Vogelsberg im Spiegel des Luftbildes: Schott, G. (Hrsg.) Das Luftbild in seiner landschaftlichen Aussage, Bad Godesberg
- ORTMANN, K. (1972): Das Bistum Minden in seinen Beziehungen zu König, Pabst und Herzog bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, Bensberg
- OSBERGHAUS, O. (1962): Der Gang der Besiedlung im Oberbergischen und das

- gegenwärtige Siedlungsgeschehen im Oberbergischen Kreis, o.O.
- PETER, A. W. (1982): Lippe – Eine Heimat- und Landeskunde, Detmold
- PFAFF, W. (1957): Die Gemarkung Ohrsen in Lippe, Detmold
- PFUHL, A. (Hrsg.) (1971): Der Kreis Ziegenhain, Stuttgart und Aalen
- PLÜMER, E. (1971): Der Landkreis Einbeck, Einbeck
- PHILIPPI, H. (1954): Territorialgeschichte der Grafschaft Büdingen, Marburg
- PRANGE, W. (1960): Siedlungsgeschichte des Landes Lauenburg im Mittelalter, Neumünster
- PRANGE, W. (1963): Holsteinische Flurkartenstudien, Schleswig
- PREUSS; O. et al. (1860-68) : Lippische Regesten, Lemgo und Detmold
- PREUSSISCHE LANDESAUFNAHME Blatt Kirchheim; Blatt Schmolde; Blatt Gr. Parchim
- PRINZ, J. (Bearb.) (1978ff): Die Urkunden des Bistums Paderborn 1301-1325 (Westfälisches Urkundenbuch Band 9) , Münster
- PUFENDORF, E. (1733): Introductio in processum civilem, Frankfurt
- REIMER, H. (1926): Histerisches Ortslexikon für Kurhessen, Marburg
- REUSCHEL, A. (1979): Die Entwicklung des Ortes und der Flur von Eschershausen, Kreis Holzminden, im ehemaligen braunschweigsichen Weserbergland bis zur 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts (Machinenschrift), Göttingen
- REUSCHEL, A. (1980): Scharfoldendorf Historisch-genetische Untersuchung der Entwicklung von Dorf und Flur bis Mitte des 18. Jahrhunderts, (Maschinenschrift), Göttingen
- REUSCHEL, A. (1983): Eschershausen und Scharfoldendorf Über das Alter von zwei Siedlungen in der Ithbörde: Jahrbuch Landkreis Holzminden, Band 1: 5-14
- REUSCHEL, A. (1989): Die Wüstungen auf der Gemarkung der Stadt Eschershausen: Jahrbuch Landkreis Holzminden, Band 7: 32-39
- REYER, H. (1983): Die Dorfgemeinde im nördlichen Hessen, Darmstadt
- RIEPENHAUSEN, H. (1936): Die Entwicklung der bäuerlichen Kulturlandschaft in Ravensberg, Diss. Münster
- RINGLEB, A. (1960): Dörfer im oberen Weserbergland: Landeskundliche Karten und Hefte der geogr. Kommission für Westfalen Reihe Siedlung und Landschaft in Westfalen 4
- RINK, A. (1939): Die Ith-Hils-Mulde, Diss. Hannover
- RIPPEL, J. K. (1958): Die Entwicklung der Kulturlandschaft am nordwestlichen Harzrand,

Hannover

- RIPPEL, J. K. (1961) : Eine statistische Methode zur Untersuchung von Flur- und Ortsentwicklung: Geogr. Ann. 43: 252-263
- ROHRLACH, P. P. (1977): Historisches Ortslexikon für Brandenburg Teil V Zauch-Belzig, Weimar
- ROHRLACH, P. P. (1983): Historisches Ortslexikon für Brandenburg Teil VII Lebus, Weimar
- ROSIEN, W. (1952): Politische und territoriale Entwicklung: Der Landkreis Hameln-Pyrmont, Bremen-Horn: 16-22
- RUSCHE, A. (1952): Die Wüstungsfluren des Rheinhardswaldes und anderer deutscher Landschaften, Diss. Göttingen
- RUCHHÖFT, F. (2003): Das Hagenhufendorf im Spiegel archäologischer Quellen: Arch. Ber. Mecklenburg-Vorpommern 10: 328-336
- RUSTENBACH, R. (1900): Der ehemalige Gau Wikanvelde: Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen: 207-248
- RUSTENBACH, R. (1903): Über Häger und Hägergerichte in den braunschweigischen Weserlanden: Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen: 567-645
- RUSTENBACH, R. (1909 und 1910)): Geschichte des Klosters Amelungsborn: Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig, 8. Jahrgang und 9. Jahrgang
- SAALFELD, D. (1960): Bauernwirtschaft und Gutsbetrieb in der vorindustriellen Zeit, Stuttgart
- SCHARLAU, K. (1954/55): Die hessische Wüstungsforschung vor neuen Aufgaben: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde: 72-90
- SCHENK, W. (1958): Die Ortsnamen der Kreise Werdau und Zwickau, Halle (Saale)
- SCHENK, W. (2000): Aufgaben der genetischen Siedlungsforschung in Mitteleuropa aus der Sicht der Geographie: Siedlungsforschung, Band 18: 29-50
- SCHENK, W. (2001): Landschaft: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Band 17: 617-630
- SCHENK, W. et al. (2005): Allgemeine Anthropogeographie, Gotha und Stuttgart
- SCHENK, W. (2005a): Siedlungsgeographie: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Band 28: 323-336

- SCHLENGER, H. (1969): Die Ländlichen Siedlungen: Schleswig-Holstein Ein geographisch-landeskundlicher Exkursionsführer, Kiel: 39-48
- SCHLESINGER, W. (1935): Die Schönburgischen Lande bis zum Ausgang des Mittelalters: Schriften für Heimatforschung, Heft 2
- SCHLESINGER, W. (1965): Sachsen Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Band 8, Stuttgart
- SCHMIDT, H. (1940): Lippische Siedlungs- und Waldgeschichte, Detmold
- SCHNATH, G. (1922): Die Herrschaften Everstein, Homburg und Spiegelberg, Göttingen
- SCHNATH, G. (Hrsg.) (1939): Geschichtlicher Handatlas Niedersachsens, Berlin
- SCHOTT, C. (1953): Orts- und Flurformen Schleswig-Holsteins: Beiträge zur Landeskunde von Schleswig-Holstein
- SCHRÖDER, E. (1944): Deutsche Namenskunde, Göttingen
- SCHROEDER, K. H. et al. (1978): Die ländlichen Siedlungsformen in Mitteleuropa: Forschungen z. dt. Landeskunde 175
- SCHULZE, H. K. (1964): Hagenrecht: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Spalte 1906ff, Berlin
- SCHWARZ, E. (1950): Deutsche Namensforschung II. Orts- und Flurnamen, Göttingen
- SCHWARZ, G. (1966): Allgemeine Siedlungsgeographie, Berlin
- SCRIVERIUS, D. (1974): Die weltliche Regierung des Mindener Stiftes von 1140 bis 1397, Diss Marburg
- SEEDORF, H. H. (1977): Topographischer Atlas Niedersachsen und Bremen, Neumünster
- SEEL, K.A. (1963): Wüstungskartierungen und Flurformengenese im Riedeselland des nordöstlichen Vogelsberges: Marburger Geogr. Schriften, Heft 17
- SEIDENSTICKER, A. (1896): Rechts- und Wirthschafts-Geschichte norddeutscher Forsten, Göttingen
- SIEDLUNGSFORSCHUNG (1994): Fehn et al. Band 12 (enthält die Beiträge der 20. Tagung des „Arbeits-Kreises für genetische Siedlungsforschung“ 1993 in Brünn
- SPILOCKER, B. Ch. von (1853): Geschichte der Grafen von Everstein und ihrer Besitzungen, Arolsen
- STEINACKER, K. (1907): Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Holzminden,

Wolfenbüttel

- STIMMING, M. (Hrsg.) (1932f): Mainzer Urkundenbuch, Darmstadt
- SUDENDORF, H. (1859-1883): Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, Hannover und Göttingen
- TACKE, E. (1943): Die Entwicklung der Landschaft im Solling, Göttingen
- TACKE, E. (1951): Der Landkreis Holzminden, Bremen-Horn
- TEIWES, A. (1931, 1982., 2. Auflage): Die Sagen des Kreises Holzminden, Holzminden
- TENCKHOFF, F (1921): Vita Meinweri episcopi Patherbrunnensis, Hannoverae
- TROTHA, C. von (1933): Entwicklung ländlicher Siedlungen im Kösliner Küstengebiet: Schriften des Geographischen Instituts der Universität Kiel, Band 1, Heft 2
- USLAR-GLEICHEN E. von (1888): Beiträge zu einer Familiengeschichte der Freiherren von Uslar-Gleichen, Hannover
- VEREIN FÜR MECKLENBURGISCHE GESCHICHTE UND ALTERTHUMSKUNDE (Hrsg.) (1863-1936): Mecklenburgisches Urkundenbuch, Schwerin
- VOGELL (1846): Ueber die Häger=Gerichte in der vormaligen Herrschaft Homburg: Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen: 261-274
- VOLK, L. (1940): Die Wüstungen im Kreis Schotten: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins Neue Folge, Band 37
- WAGNER, G. W. J. (1854): Die Wüstungen im Großherzogthum Hessen, Darmstadt
- WALDECK, H. (1975): Erläuterungen zu Blatt Eschershausen Nr. 4023 (Geologische Karte), Hannover
- WALTHER, H. (1957): Die Orts- und Flurnamen des Kreises Rochlitz, Halle (Saale)
- WEBER, H. (Bearb.) (1982): Flurnamenlexikon zur Flurnamenkarte Altenhagen I, (Hannover)
- WEISS, C. (1984-1990): Pommersches Urkundenbuch, Band 10 und 11, Köln und Wien
- WIESS, R. (1908): Über die großen Kolonistendörfer des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts zwischen Leine und Weser (Hagendöfer): Zeitschrift des Hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1908: 147-174
- WENTE, C. (1986): Hagenhufensiedlungen am südlichen Bückeberg, (Staatsexamenarbeit), Göttingen
- WESTERMANN'S LEXIKON DER GEOGRAPHIE (1983) (Sonderausgabe), Weinheim

- WESCHE, H. (1957): Unsere niedersächsischen Ortsnamen, o.O.
- WESCHE, H. (1960): Das Suffix –ingen in niedersächsischen Orts- und Flurnamen: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 20: 257-281
- WILLMERT, H. (2006): Landwehrhagen Lebensbild eines Dorfes, Kassel
- WINTZINGERODE-KNORR, L. (1903): Die Wüstungen des Eichsfeldes, Halle
- WIPPERMANN, C. W. (1853): Regesta Sshaumburgensia, Kassel
- WOLLMERT, H. (2006): Landwehrhagen Lebensbild eines Dorfes, Kassel
- ZEDLER, J. H. (1735): Grosses vollständiges Universal Lexicon Aller Wissenschaften und Künste..... Zwölfter Band, Halle und Leipzig

Abkürzungsverzeichnis

Abt	Abteilung
Anm.	Anmerkung
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa, ungefähr
d.J.	der Jüngere
d.h.	das heißt
et al.	et alii (und andere)
etc	et cetera, und so weiter
ev.	eventuell
F	Fuss
f	folgende Seite
ff	folgende Seiten
Nr. nr.	Nummer

Nr. ass	Assekuranznummer der braunschweigischen Feuerversicherung
S.	Seite
S.F.G.	Seine fürstliche Gnaden
StA	Staatsarchiv
sw	südwestlich
u.a.	und anderem
UB	Urkundenbuch
usw.	und so weiter
Westf.	westfälisch
z.B.	zum Beispiel

Maße**Längenmaße:**

1 Rute = 8 Ellen zu 2 Fuß zu 12 Zoll

1 braunschweigische Rute bzw. Ruthe	4,565 m
1 hildesheimische Rute bzw. Ruthe	4,47 m

Flächenmaße:

1 Hufe = 30 Morgen zu 120 Quadratruten = 3600 Quadratruten

1 Hufe = 40 Morgen zu 120 Quadratruten = 4800 Quadratruten

1 niedersächsische Hufe zu 30 Morgen	7,5 ha
1 Hufe zu 32 Morgen ??	
1 niedersächsische Hufe zu 40 Morgen	10,2 ha